Marko Kreutzmann

Föderative Ordnung und nationale Integration im Deutschen Bund 1816–1848

Die Ausschüsse und Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung als politische Gremien

V&R

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Schriftenreihe
der Historischen Kommission bei der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Band 108

HiKo
HISTORISCHE
KOMMISSION
BEI DER BAYERISCHEN
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Marko Kreutzmann

Föderative Ordnung und nationale Integration im Deutschen Bund 1816–1848

Die Ausschüsse und Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung als politische Gremien

Mit 2 Abbildungen, 14 Diagrammen und 4 Tabellen

Vandenhoeck & Ruprecht

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Die Schriftenreihe wird herausgegeben
vom Sekretär der Historischen Kommission:
Bernhard Löffler

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und
der Franz-Schnabel-Stiftung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über https://dnb.de abrufbar.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei,
Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau,
Verlag Antike und V&R unipress.
Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen
als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung
des Verlages.

Umschlagabbildung: »Deutschlands Hoffnung oder der Bundestag in Frankfurt.«
Allegorische Darstellung der Deutschen Bundesversammlung aus dem Verlag Friedrich
Campe in Nürnberg, um 1817 (Historisches Museum Frankfurt)

Satz: textformart, Göttingen | www.text-form-art.de

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2197-4721
ISBN (Print) 978-3-525-33610-6
ISBN (PDF) 978-3-666-33610-2
https://doi.org/10.13109/9783666336102

Dieses Material steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung –
Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International. Um eine Kopie dieser
Lizenz zu sehen, besuchen Sie http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Inhalt

Vorwort 9

I. Einleitung 11
1. Forschungsstand und Forschungsfragen 11
2. Gegenstand der Untersuchung 22
3. Vorarbeiten und Quellenlage 31

II. Die Entstehung der Ausschüsse und Kommissionen 41
1. Die Ausschüsse und Kommissionen des Alten Reiches als Vorläufer 41
2. Der Plan zur Einrichtung ständiger Bundestagsausschüsse 49
3. Die Durchsetzung der Bundestagsausschüsse 56

III. Organisation der Ausschüsse und Kommissionen 63
1. Bundestagsausschüsse 63
a) Die Geschäftsordnung für die Bundestagsausschüsse 63
b) Die Arbeitspraxis der Bundestagsausschüsse 69
2. Sachverständigen- und Lokalkommissionen 76
a) Militärkommissionen 77
b) Sicherheitspolitische Kommissionen 83
c) Weitere Kommissionen 87

IV. Quantitative Untersuchung der Ausschüsse und Kommissionen . . . 91
1. Anzahl und Dauer 92
2. Geschäftsbereiche 96
3. Mitgliederstruktur 100

V. Die Tätigkeit der Ausschüsse und Kommissionen 111
1. Das Finanzwesen des Deutschen Bundes 115
a) Allgemeine Grundlagen und Einsetzung eines Bundestagsausschusses 115
b) Die Bundeskanzleikasse 118
c) Die Bundesmatrikularkasse 120
d) Die Bundesfonds 123
e) Die Finanzierung der »Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde« 127
f) Der Deutsche Bund und die Finanzierung der Revolution von 1848/49 133

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

2. Eingaben und Reklamationen 136
a) Von der Supplikation zur Petition 136
b) Die Einrichtung der Reklamationsausschüsse 138
c) Die Bestellung von Agenten bei der Bundesversammlung . . . 150
d) Quantitative Untersuchung der Eingaben an die Bundesversammlung 152
e) Eingaben als Medien politischer Aushandlungsprozesse 157
Die Eingaben der westphälischen Domänenkäufer 157
Zoll- und handelspolitische Eingaben 172
Verfassungs- und nationalpolitische Eingaben 177
3. Die Publikation der Bundestagsprotokolle 188
a) Die Festlegung der Publikation der Protokolle 188
b) Die Unterbindung der Publikation der Protokolle 190
c) Das Ringen um die Öffentlichkeit der Bundestagsverhandlungen 192
4. Die Kommission für das Archiv des ehemaligen Reichskammergerichtes 201
a) Einsetzung der Kommission durch die Bundesversammlung . . 201
b) Das Ringen um die Erhaltung des Reichskammergerichtsarchives 205
c) Die Durchsetzung der Auflösung des Archives 211
5. Der Deutsche Bund und die Zolleinheit 219
a) Ausgangslage und erste Initiativen 1815–1819 219
b) Die handelspolitischen Beratungen 1819–1824 234
c) Der handelspolitische Ausschuss 1832–1848 251
6. Rechtsvereinheitlichung 263
a) Das Heimatrecht 264
b) Der Nachdruckschutz 285
c) Der Erfindungsschutz 305
7. Der Eisenbahnbau und die militärische Sicherheitspolitik des Deutschen Bundes 320
a) Die Militärorganisation des Bundes als Faktor politischer Integration 320
b) Die Eisenbahn als Element der militärischen Sicherheit 322
c) Der Plan eines Eisenbahnsystems für den Deutschen Bund . . 324
8. Bundeswappen und Bundesfarben 337
a) Staat und Nation als symbolische Ordnungen 337
b) Die Inszenierung des Deutschen Bundes als föderativer Ordnung 338
c) Der Plan zur Einführung von Bundeswappen und Bundesfarben 341

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

9. Zensur und Pressefreiheit 355
a) Der Versuch zur Regelung des Presserechts nach Artikel 18 der Bundesakte 355
b) Das provisorische Bundespressegesetz und der Preßgesetzausschuss 364
c) Die Reform des Bundespresserechtes seit 1840 390

VI. Zusammenfassung 405

Verzeichnis der Abbildungen, Diagramme und Tabellen 419

Abkürzungen 421

Quellen- und Literaturverzeichnis 423
Ungedruckte Quellen 423
Gedruckte Quellen 423
Literatur 426

Übersicht der Ausschüsse und Kommissionen 447
1. Verfassung, organische Einrichtung und Gesetzgebung des Deutschen Bundes 447
2. Angelegenheiten aus der Zeit vor der Gründung des Bundes . . . 456
3. Ansprüche aufgrund der Bundesakte oder der Wiener Kongressakte 459
4. Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern 461
5. Ansprüche von Privatpersonen gegen mehrere Regierungen . . . 468
6. Reklamationen 472
7. Innere Sicherheit und politische Überwachung 475

Personenregister 479

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Vorwort

> »Der Deutsche Bund hatte wenig Freunde unter den Zeitgenossen, und auch die Nachwelt ist ihm kaum gewogen. […] Vermutlich ist das letzte Wort dazu noch nicht gesprochen.«[1]

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2020/21 von der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena als Habilitationsschrift angenommen. Das Manuskript wurde im Juni 2020 abgeschlossen und für den Druck redaktionell überarbeitet. Mein Dank gilt zunächst den Mitgliedern der Habilitationskommission und den GutachterInnen der Studie: Prof. Dr. Carola Dietze, Prof. Dr. Hans-Werner Hahn und Prof. Dr. Jürgen Müller. Für die Erstellung der Lehrgutachten danke ich Prof. Dr. Uwe Schirmer und Prof. Dr. Friedemann Schmoll. Die Entstehung der Studie wurde erst durch eine fast vierjährige Projektförderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft ermöglicht. Für diese Förderung möchte ich der Deutschen Forschungsgemeinschaft an dieser Stelle meinen großen Dank aussprechen. Ebenso bin ich der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu großem Dank verpflichtet. Unter ihrem Dach war das Forschungsprojekt, in dem diese Studie entstand, angesiedelt. Mein besonderer Dank gilt daher dem Präsidenten der Kommission, Prof. Dr. Gerrit Walther, den Sekretären Prof. Dr. Helmut Neuhaus und Prof. Dr. Bernhard Löffler, dem Leiter der Abteilung »Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes«, Prof. Dr. Andreas Fahrmeir, sowie dem Projektleiter, Prof. Dr. Jürgen Müller. Ebenso gilt mein Dank dem Geschäftsführer der Historischen Kommission, Dr. Karl-Ulrich Gelberg, und den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle für die stets sehr freundliche und ausgezeichnete Zusammenarbeit. Der Historischen Kommission München danke ich außerdem für die Aufnahme dieser Arbeit in ihre Schriftenreihe. Die Drucklegung wurde durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die Franz-Schnabel-Stiftung finanziert, denen dafür mein großer Dank gilt. Von Seiten des Verlags haben Daniel Sander und Miriam Espenhain den Druck mit großer Hilfsbereitschaft begleitet.

Die Entstehung dieser Studie profitierte von der Unterstützung und zahlreichen fruchtbaren Gesprächen und Diskussionen mit einer Vielzahl von Kollegen, Freunden und Angehörigen, nicht nur während der Entstehung der Studie selbst, sondern seit dem Beginn meiner intensiveren Beschäftigung mit der deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert überhaupt. Außer den oben bereits erwähnten Personen möchte ich an dieser Stelle auch dem langjährigen Mitarbeiter im Editionsprojekt »Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes«,

1 *Seier*, Kurhessen und die Anfänge des Deutschen Bundes, S. 98.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Dr. Eckhardt Treichel, für freundliche Gespräche und regen Austausch danken. Am Historischen Institut in Jena waren außerdem Prof. Dr. Werner Greiling, Prof. Dr. Klaus Ries, PD Dr. Stefan Gerber, PD Dr. Tobias Kaiser, PD Dr. Franziska Schedewie und Dr. Julia Beez aufgeschlossene Gesprächspartner. Auch außerhalb Jenas erfuhr ich bei Tagungen und Kolloquien immer wieder Ermutigung und Anregung. Nennen möchte ich an dieser Stelle noch Prof. Dr. Wolf D. Gruner und Prof. Dr. Wolfram Siemann. Darüber hinaus danke ich den zahlreichen MitarbeiterInnen der von mir benutzten Archive und Bibliotheken, ohne deren tatkräftige Unterstützung die Erarbeitung dieser Studie nicht möglich gewesen wäre. Schließlich aber gilt mein besonderer Dank meiner Frau und meinem Sohn, die durch ihre stetige Ermutigung und große Unterstützung gerade in anstrengenden und schwierigen Arbeitsphasen einen entscheidenden Anteil an der Entstehung dieser Studie haben. Ihnen sei das Buch gewidmet.

Jena, im März 2021

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

I. Einleitung

1. Forschungsstand und Forschungsfragen

»Die souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands […] vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.«[1] Mit diesen Worten wurde der Deutsche Bund im Jahr 1815 auf dem Wiener Kongress ins Leben gerufen. Bis zu seiner Auflösung im Jahr 1866 bildete er die föderative Ordnung deutscher Staatlichkeit[2]. Dennoch sind seine institutionellen Strukturen, seine Funktionsweise und seine praktische Politik lange Zeit nur wenig untersucht worden[3]. Die Gründe dafür lagen vor allem in der massiven Kritik, die dem Deutschen Bund seit seiner Gründung aus einer nationalen und liberalen Perspektive heraus zuteil geworden ist[4]. Für den Jenaer Historiker und Förderer der Burschenschaften, Heinrich Luden, bot der Deutsche Bund von Anfang an »keine Aussicht zu etwas Tüchtigem und Erfreulichem«[5]. Der Deutsche Bund war nicht der von vielen erhoffte einheitliche nationale Staat, er besaß keine gemeinsame Regierung und kein gemeinsames Parlament. Österreich und Preußen gehörten ihm nur mit Teilen ihrer Staatsgebiete an, während die Monarchen von England, Dänemark und den Niederlanden für ihre in Personalunion regierten Bundesstaaten Hannover, Holstein und Lauenburg sowie Luxemburg zugleich

1 Artikel 1 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 1/2, bearb. v. *Treichel*, S. 1508.

2 Vgl. *Siemann*, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, S. 320, der den Deutschen Bund als »staatliche Ordnung der Nation« bezeichnet; ähnlich Jürgen Osterhammel, der vom Deutschen Bund als »staatliche Rahmung einer werdenden Nation« spricht. *Osterhammel*, Die Verwandlung der Welt, S. 592. Zur Entwicklung des Föderalismus als Grundzug der deutschen Geschichte vgl. *Willoweit* (Hg.), Föderalismus in Deutschland; *Langewiesche*, Reich, Nation, Föderation; *Langewiesche/Schmidt* (Hg.), Föderative Nation; *Nipperdey*, Der Föderalismus in der deutschen Geschichte.

3 Als knappe Überblicke vgl. *Müller*, Der Deutsche Bund 1815–1866; *Gruner*, Der Deutsche Bund 1815–1866; *Angelow*, Der Deutsche Bund; *Burg*, Der Wiener Kongress; als eigenständige Epoche und mit einem vertieften Blick auf die föderative Organisationsform deutscher Staatlichkeit wird die Zeit des Deutschen Bundes behandelt bei: *Lutz*, Zwischen Habsburg und Preußen; *Siemann*, Vom Staatenbund zum Nationalstaat.

4 Zur zeitgenössischen Rezeption des Bundes und zur Forschungsentwicklung vgl. *Müller*, Der Deutsche Bund 1815–1866, S. 51 ff.; außerdem: *Gruner*, Der Deutsche Bund 1815–1866; *Angelow*, Der Deutsche Bund; *Hahn*, Der Deutsche Bund; *Gall*, Der Deutsche Bund als Institution und Epoche; *Seier*, Der Deutsche Bund als Forschungsproblem; *Fellner*, Perspektiven.

5 *Heinrich Luden*, Ueber den Teutschen Bund, in: Nemesis, Bd. 5 (1815), S. 190–224, 386–415; Bd. 6 (1816), S. 109–131 und Bd. 7 (1816), S. 3–20, hier Bd. 6 (1816), S. 123. Zu Ludens Kritik am Deutschen Bund vgl. auch *Hahn*, Der Deutsche Bund, S. 42–44; zu Luden und den »politischen Professoren« an der Universität Jena vgl. *Ries*, Wort und Tat.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Bundesfürsten waren[6]. Der wirkmächtige Historiker der kleindeutsch-preußischen Schule, Heinrich von Treitschke, bezeichnete die Gründungsurkunde des Deutschen Bundes, die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815, darum als »die unwürdigste Verfassung«, welche »je einem großen Kulturvolke von eingeborenen Herrschern auferlegt«[7] worden sei.

Neben der fehlenden nationalstaatlichen Einheit und dem Mangel an politischer Mitbestimmung des Volkes wurde die gegen die politische Opposition gerichtete Repressionspolitik des Deutschen Bundes kritisiert. Durch die Karlsbader Beschlüsse von 1819[8] mit ihrer Beseitigung der Pressefreiheit, der Überwachung der Universitäten und der Verfolgung der liberalen und nationalen Kräfte sowie durch die konservative Ergänzung der Deutschen Bundesakte durch die Wiener Schlussakte von 1820 und weitere repressive Bundesbeschlüsse der 1830er Jahre wurde der Deutsche Bund für die politische Opposition bald »zum verhaßten Symbol der konservativen Entwicklungsblockade.«[9] In den Augen des badischen Demokraten und späteren 1848er Revolutionärs Gustav Struve habe sich die Tätigkeit des Deutschen Bundes im Vormärz »so ziemlich auf die politische Ueberwachung Deutschlands«[10] beschränkt. Und auch in der späteren Geschichtsschreibung wurde der Deutsche Bund vor allem als »System innenpolitischer Illiberalität«[11] angesehen. Er sei nach 1819 nichts weiter als »das Instrument der Restauration, des Systems Metternich, der Gegnerschaft gegen den liberalen und nationalen Geist der Zeit«[12] gewesen. Eine lediglich graduelle Änderung dieser Bewertung bedeutete es, wenn dem Deutschen Bund bescheinigt wurde, dass diese antinationale und antiliberale Politik »nicht von vornherein in der Bundesverfassung angelegt«[13] gewesen sei. Demnach habe die Bundesakte durchaus das Potential zu einer positiven Entwicklung in eine bundesstaatliche und liberale Richtung enthalten, das aber durch den reaktionären Kurswechsel von 1819 dauerhaft unterdrückt worden sei[14].

6 Zur Verfassung des Deutschen Bundes vgl. ausführlich: *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 583 ff.; außerdem: *Kotulla*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 327–401; *Liebmann*, Der Deutsche Bund; *Boldt*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 124–142.

7 *Treitschke*, Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 705; zu Treitschke vgl. *Langer*, Heinrich von Treitschke.

8 Vgl. grundlegend: *Büssem*, Karlsbader Beschlüsse.

9 *Langewiesche*, Europa zwischen Restauration und Revolution, S. 61.

10 *Struve*, Das öffentliche Recht des deutschen Bundes, Bd. 1, S. 11; zu Struve vgl. *Reiß*, Radikalismus und Exil.

11 *Wehler*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2, S. 322.

12 *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 356. Auch nach Hagen Schulze sei der Deutsche Bund im Zeitalter des nationalen Machtstaates ein »vorsintflutliches Monstrum« gewesen, »im besten Fall wegen seiner Vielzahl von Zollschranken, Währungen und Maßsysteme ein Ärgernis für Handel und Wandel, im schlimmsten ein Repressionsinstrument im Namen des fürstlichen Legitimismus und der nationalen Zersplitterung« *Schulze*, Der Weg zum Nationalstaat, S. 74.

13 *Langewiesche*, Europa zwischen Restauration und Revolution, S. 60.

14 Vgl. ebd.; so auch schon *Schnabel*, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. 2, S. 68, wonach die Verfassung des Deutschen Bundes die Möglichkeit offen gelassen habe, dass »der

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Erst allmählich hat sich die Geschichtsschreibung von der einseitig negativen Perspektive auf den Deutschen Bund zu lösen begonnen. Nach den Erfahrungen zweier Weltkriege rückte nach 1945 die friedenssichernde Funktion des Deutschen Bundes im Rahmen der 1815 geschaffenen europäischen Friedensordnung stärker in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit[15]. Hierbei wurde dem Deutschen Bund gerade aufgrund seiner lockeren staatenbündischen Struktur, die stark genug war, um äußere Angriffe abzuwehren, aber zu schwach, um selbst aggressiv nach Außen aufzutreten, ein großes Verdienst zugeschrieben[16]. Darüber hinaus erschien nach 1945 der einheitliche Nationalstaat, wie er vermeintlich mit der Reichsgründung von 1871 für Deutschland realisiert worden war, nicht mehr als das alleinige legitime oder überhaupt als ein erstrebenswertes Ziel der deutschen Geschichte. Vielmehr wurde die staatenbündische Lösung im mitteleuropäischen Rahmen als eine durchaus ernstzunehmende historische Alternative angesehen[17]. Dabei wurde die Frage aufgeworfen, ob der Deutsche Bund nicht vielleicht sogar eine verpasste Chance zur Lösung der deutschen Frage dargestellt habe, da er »besser als die Idee des nationalen Einheitsstaates die äußere und innere Stabilität Deutschlands zu sichern imstande gewesen wäre.«[18]

In engem Zusammenhang damit stand die Wiederentdeckung der föderativen Traditionen der deutschen Geschichte. Durch die kleindeutsch-preußische Nationalgeschichtsschreibung waren diese föderativen Traditionen als schädlicher Partikularismus stigmatisiert worden, welcher der nationalen Einheit und der inneren Modernisierung im Wege gestanden habe. Neuere Forschungen betonen jedoch, dass der Föderalismus keineswegs die nationale Einigung behindert habe, sondern dass er vielmehr zumindest vor der Reichsgründung von 1871 ein konstitutives Element der Nationsbildung gewesen sei[19]. Anders gesagt: Föderative Vielfalt und nationale Einheit schlossen sich nicht nur nicht aus, sondern sie bedingten sogar einander. Die Nationsbildung war meist auf mehrere Ebenen bezogen, nämlich auf die regionale, die einzelstaatliche und auf die gesamtnationale Ebene[20]. Im Kontext dieser Wiederentdeckung der föderativen Nationsbildung in Deutschland wird auch die Rolle des Deutschen

extreme Föderalismus des Staatenbundes vielleicht doch im Laufe der Jahre zeitgemäß umgestaltet werden« könnte.

15 Zur Friedensordnung von 1815 vgl. *Duchhardt*, Der Wiener Kongress; *Stauber*, Der Wiener Kongress; *ders.*, Der Deutsche Bund als föderative Ordnung; *Gruner*, Der Wiener Kongress.

16 Vgl. u. a. *Doering Manteuffel*, Die deutsche Frage, S. 6 f.; *Gruner*, Europa, Deutschland und die internationale Ordnung im 19. Jahrhundert; *ders.*, Die deutsche Frage, S. 73 ff.; *ders.*, Der Deutsche Bund und die europäische Friedensordnung; *ders.*, The German Confederation; sowie grundlegend: *Schroeder*, The transformation of European politics 1763–1848.

17 Vgl. v. a. *Rumpler* (Hg.), Deutscher Bund und deutsche Frage; *ders.*, Eine Chance für Mitteleuropa.

18 *Rumpler*, Einleitung, in: *ders.* (Hg.), Deutscher Bund und deutsche Frage, S. 9–19, hier S. 11.

19 Vgl. *Langewiesche*, Föderativer Nationalismus; *ders.*, Reich, Nation, Föderation; *ders./Schmidt* (Hg.), Föderative Nation.

20 Vgl. u. a. *Fahrmeir*, Die Deutschen und ihre Nation; *Echternkamp*, Der Aufstieg des deutschen Nationalismus; *Dann*, Nation und Nationalismus in Deutschland; *Wehler*, Nationalismus.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Bundes in der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts neu definiert. Galt er bisher weithin als Anomalie oder als Sackgasse in der deutschen Geschichte, welche der nationalen Einheit, der politischen Freiheit und der Modernisierung Deutschlands im Wege gestanden habe, so wird nunmehr argumentiert, dass sich der Deutsche Bund zumindest nicht immer und überall diesen Entwicklungen widersetzt habe[21].

Ausgangspunkt für diese Neubewertung ist zunächst einmal, dass der selbst formulierte Anspruch des Deutschen Bundes, die Einheit der Nation zu verkörpern, ernst genommen wird. Dieser Anspruch findet sich in zahlreichen amtlichen und nichtamtlichen Äußerungen des Bundes und seiner Funktionsträger ebenso wie die Betonung der Bewahrung der einzelstaatlichen Souveränität. Der Deutsche Bund wollte also nationale Einheit und staatliche Vielheit miteinander versöhnen[22]. Um die Frage zu klären, inwieweit dieser Anspruch tatsächlich eingelöst worden ist, ist ein genauerer Blick auf die institutionelle Entwicklung und auf die praktische Politik des Bundes jenseits der in der Forschung schon ausgiebig thematisierten Repressions- und Militärpolitik notwendig[23]. Dabei geht es einerseits um die vor allem nach der Revolution von 1848/49 mehrfach unternommenen Versuche einer Bundesreform, also eines grundlegenden Umbaues der Bundesverfassung in Richtung eines nationalen Bundesstaates. Auf der anderen Seite steht aber auch die Frage im Mittelpunkt, inwieweit der Deutsche Bund durch seine praktische Politik, insbesondere auf dem Gebiet der Bundesgesetzgebung und der Rechtsvereinheitlichung zwischen den Bundesstaaten, sowie durch Einzelinitiativen auf wirtschaftlichem, politischem und kulturellem Feld, zu einer stärkeren nationalen Integration und Modernisierung beigetragen hat[24].

Die Bundesgrundgesetze boten für eine solche Gesetzgebung und Rechtsvereinheitlichung zahlreiche Ansatzpunkte. Insofern stellte die Bundesakte nur einen »Rahmenvertrag«[25] dar, welcher der weiteren Entwicklung harrte. Nach Artikel 10 der Bundesakte sollte das erste Geschäft der Bundesversammlung »die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse seyn.«[26] Neben diesem allgemeinen Auftrag enthielt die Bundesakte zahlreiche

21 Vgl. *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation; *ders.* (Hg.), Deutscher Bund und innere Nationsbildung.

22 Vgl. dazu bereits den instruktiven Aufsatz: *Seier*, Der Bundestag und die deutsche Einheit.

23 Zur Militärpolitik des Deutschen Bundes vgl. ausführlich: *Angelow*, Von Wien nach Königgrätz; außerdem: *Seier*, Der Deutsche Bund als militärisches Sicherungssystem.

24 Vgl. u. a. *Müller*, Der Deutsche Bund 1815–1866, hier bes. S. 54, wonach »die innere Bundespolitik sich nicht in den Unterdrückungsmaßnahmen erschöpfte, sondern sich darüber hinaus mit einer Vielzahl von wirtschafts-, rechts- und kulturpolitischen Themen von nationaler Bedeutung beschäftigte.«

25 *Kotulla*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 327.

26 Artikel 10 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 1/2, bearb. v. *Treichel*, S. 1512.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Anregungen für eine gemeinsame Gesetzgebung und Rechtsvereinheitlichung. So sollte nach Artikel 13 der Bundesakte in allen Bundesstaaten »eine Landständische Verfassung statt finden.«[27] In Artikel 14 wurden gemeinsame Regelungen über die Rechtsstellung der Standesherren und des mediatisierten Reichsadels getroffen. Artikel 16 bestimmte die politische und rechtliche Gleichbehandlung der Angehörigen der christlichen Konfessionen, garantierte den von den einzelnen Bundesstaaten den Juden bereits eingeräumten rechtlichen Status und stellte gleichförmige Regelungen für eine Verbesserung der Rechtsstellung der Juden in Deutschland in Aussicht[28]. In Artikel 18 wurden den Untertanen der Bundesstaaten verschiedene staatsbürgerliche Rechte garantiert, welche den Grunderwerb außerhalb des eigenen Bundesstaates, das Wegziehen in einen anderen Bundesstaat und den Eintritt in fremde Zivil- und Militärdienste betrafen. Des weiteren wurden in diesem Artikel »gleichförmige Verfügungen« über die Pressefreiheit und den Urheberschutz für Schriftsteller und Verleger in Aussicht gestellt[29]. Der Artikel 19 der Bundesakte sah schließlich vor, dass die Bundesversammlung bei ihrer ersten Zusammenkunft wegen des Handels, Verkehrs und der Schifffahrt im Deutschen Bund nach den auf dem Wiener Kongress angenommenen Grundsätzen in Beratung treten werde[30].

Neben diesen konkreten Anregungen und Aufträgen für eine gemeinsame Gesetzgebung des Deutschen Bundes wurde der Bundesversammlung in Artikel 6 der Bundesakte auch das Recht zugesprochen, »gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art«[31] zu treffen. Diese konnten jedoch nur im Plenum der Bundesversammlung beschlossen werden. Im Plenum hatte jeder Bundesstaat je nach Größe mindestens eine und höchstens vier Stimmen. Entscheidungen konnten im Plenum laut Artikel 7 der Bundesakte nur mit Zweidrittelmehrheit, in besonderen Fällen aber nur einstimmig getroffen werden. Da die »gemeinnützigen Anordnungen« nach Artikel 7 nicht zu denjenigen Gegenständen gehörten, welche Einstimmigkeit erforderten, war der Bundesversammlung scheinbar ein weiter Spielraum für eine gemeinsame Gesetzgebung und Rechtsvereinheitlichung eröffnet worden[32]. Jedoch schränkte bereits die Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 diesen Spielraum dadurch wieder ein, dass sie für gemeinnützige Anordnungen eine »freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundes-Gliedern«[33] vorsah. Der Erlass solcher Anordnungen war damit an die nur schwer erfüllbare Bedingung der Einstimmigkeit der Bundesstaaten gebunden.

Inwieweit der Deutsche Bund die ihm durch die Bundesgrundgesetze gebotenen Entwicklungschancen tatsächlich genutzt und welche Rolle er damit für die innere Nationsbildung und die Modernisierung in Deutschland im 19. Jahr-

27 Artikel 13 der Deutschen Bundesakte, in: ebd., S. 1513.
28 Vgl. die Artikel 14 und 16 der Deutschen Bundesakte, in: ebd., S. 1513–1516.
29 Vgl. Artikel 18 der Deutschen Bundesakte, in: ebd., S. 1516 f.
30 Vgl. Artikel 19 der Deutschen Bundesakte, in: ebd., S. 1517.
31 Artikel 6 der Deutschen Bundesakte, in: ebd., S. 1510.
32 Vgl. Artikel 7 der Deutschen Bundesakte, in: ebd., S. 1511.
33 Artikel 64 der Wiener Schlussakte vom 15.5.1820, in: *Huber* (Hg.), Dokumente, Bd. 1, S. 100.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

hundert gespielt hat, wird zum einen seit einigen Jahren durch eine grundlegende Quellenedition aufgearbeitet[34]. Im Rahmen dieser Edition werden zum ersten Mal wichtige Dokumente versammelt, welche aus einer »genuin bundespolitische[n] Perspektive«[35] den organischen Ausbau und die praktische Politik des Deutschen Bundes in den Blick nehmen. Für den Zeitraum von 1848 bis 1866 liegt außerdem eine umfassende Monographie von Jürgen Müller vor. Darin muss der Autor zwar feststellen, dass der Deutsche Bund »historisch gescheitert« sei, da die Nation am Ende »ohne und gegen den Bund«[36] gegründet worden ist. Auf der anderen Seite aber kann Müller klar den Beitrag herausarbeiten, den der Deutsche Bund trotz seines finalen Misserfolges zum Prozess der inneren Nationsbildung geleistet hat. Obwohl die lange angestrebte Bundesreform nicht gelang, unternahm der Deutsche Bund vielfältige Anläufe zur nationalen Integration auf dem Weg einer einheitlichen Bundesgesetzgebung. Dabei wurde viel von dem vorbereitet, »was bis heute dem preußisch-deutschen Reich als nationale Errungenschaft gutgeschrieben wird.«[37] Dazu zählten das 1861 beschlossene Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, die noch 1866 beschlossene Maß- und Gewichtsordnung für den Deutschen Bund, die später im Norddeutschen Bund und im Deutschen Reich fast unverändert in Kraft gesetzt wurde und einiges andere mehr. Der Deutsche Bund war somit auf vielfältige Weise in den Prozess der föderativen Nationsbildung verwoben. Er war »keine glatte Antithese zur Nation, er stellte sich der nationalen Einigung nicht immer und grundsätzlich in den Weg.«[38]

Die vorliegende Studie knüpft an diesen Ansatz an. Sie möchte für den Zeitraum vom Zusammentritt der Bundesversammlung im November 1816 bis zur vorläufigen Auflösung des Deutschen Bundes im Juli 1848 danach fragen, welchen Beitrag der Deutsche Bund zur Modernisierung und zur inneren Nationsbildung in Deutschland geleistet hat[39]. Unter »Modernisierung« wird dabei hier kein geradliniger Fortschrittsprozess verstanden, der über die Entwicklung des Industriekapitalismus, beschleunigtes wirtschaftliches Wachstum, Demokratisierung, politische Partizipation, gesellschaftliche Mobilisierung und funktionale Differenzierung in eine normative westliche Moderne führte. Vielmehr war Modernisierung ein ambivalenter, vielschichtiger Prozess, der unterschiedlichste Formen annehmen konnte und neuerdings viel stärker auch als Selbst-

34 Vgl. Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes; bisher erschienen sind aus der Abteilung I (1813–1830) die Bde. 1 und 2 (1813–1819), bearb. v. *Eckhardt Treichel*; aus der Abteilung II (1830–1848) der Bd. 1 (1830–1834), bearb. v. *Ralf Zerback* sowie alle 4 Bde. der Abteilung III (1850–1866), bearb. v. *Jürgen Müller*.

35 *Lothar Gall*, Vorwort, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 1/1, bearb. v. *Treichel*, S. V–VIII, hier S. VII.

36 *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 565.

37 Ebd., S. 23.

38 Ebd., S. 566.

39 Vgl. auch den aus dem dieser Studie zugrundeliegenden Forschungsprojekt hervorgegangenen Tagungsband: *Müller* (Hg.), Deutscher Bund und innere Nationsbildung.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

reflexion gedeutet wird[40]. Dennoch sind die fundamentalen Wandlungen seit der Zeit um 1800, die, wesentlich ausgehend von Europa und Nordamerika, auf die Entwicklungen in der gesamten Welt wirkten, nicht zu übersehen[41]. Ein Teil dieses fundamentalen Wandlungsprozesses war die Entstehung moderner Nationen als Grundprinzipien für die Gestaltung von staatlichen und sozialen Ordnungen. Während lange Zeit vor allem auf die »äußere« Nationsbildung in Form der Schaffung von Nationalstaaten durch Diplomatie und Kriege geschaut worden ist, rückt die Forschung seit einigen Jahrzehnten auch die »innere« Nationsbildung in Gestalt der wachsenden politischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Verflechtungen als Voraussetzung für die äußere Nationalstaatsbildung in den Mittelpunkt ihrer Aufmerksamkeit. Nationsbildung und Modernisierung waren eng miteinander verflochten[42]. Das Verhältnis des Deutschen Bundes zu diesen Prozessen erschien der historischen Forschung jedoch bisher meist als ein glatter Gegensatz. Dieses Verhältnis soll in der vorliegenden Arbeit einer neuen Betrachtung unterzogen werden.

Dabei geht es zum einen darum, das gängige Geschichtsbild eines grundlegenden Antagonismus zwischen reaktionärem Deutschem Bund und einer sich verändernden Gesellschaft zu hinterfragen. Die neuere historische Forschung hat in einer Fülle von Studien bereits seit längerem das alte Bild der Jahre zwischen 1815 und 1848 als Epoche der »Restauration« im Sinne einer bloßen Bewahrung alter Verhältnisse durch die herrschenden Gewalten in Frage gestellt. Vielmehr sei »eine Restauration im Sinne einer allgemeiner verstandenen Rückkehr zu vorrevolutionären Verhältnissen« nirgends erfolgreich gewesen und »wurde meist überhaupt nicht angestrebt.«[43] Das Ziel der meisten Regierungen sei vielmehr die »Wiederherstellung einer stabilen monarchischen Herrschaft unter veränderten Bedingungen«[44] gewesen. Die »gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Transformationen setzten sich auch in der Restaurationszeit weiter fort«, allerdings mit vermindertem Tempo, da »in wesentlichen Bereichen der Politik nun ein durchaus restaurativer Geist vorherrschte.«[45] Das »Wechselspiel von wirtschaftlicher Dynamisierung, gesellschaftlicher Flexibilisierung und politischem Strukturwandel«[46] konnte sich nicht nur am Beispiel von Reformen oder Revolutionen, sondern auch anhand mancher Restaurationen beobachten lassen, wie etwa in Frankreich, wo die frühere absolute schließlich durch eine konstitutionelle Monarchie abgelöst wurde[47].

40 Vgl. u. a. zusammenfassend: *Schneider/Raphael* (Hg.), Dimensionen der Moderne.
41 Vgl. *Bayly*, Die Geburt der modernen Welt; *Osterhammel*, Die Verwandlung der Welt.
42 Vgl. zusammenfassend u. a. *Langewiesche*, Reich, Nation, Föderation; *ders.*, Nation, Nationalismus, Nationalstaat; *Wehler*, Nationalismus.
43 *Fahrmeir*, Europa zwischen Restauration, Reform und Revolution, S. 1.
44 Ebd.
45 *Hahn/Berding*, Reformen, Restauration und Revolution, S. 41.
46 *Fahrmeir*, Europa zwischen Restauration, Reform und Revolution, S. 2.
47 Vgl. ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

In diesem Zusammenhang werden in neueren Studien zur Politik-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte vermehrt die Kommunikations- und Aushandlungsprozesse, also das Wechselspiel zwischen den verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Kräftefeldern, betont. Politik war kein einseitiger Top-Down-Prozess, der von staatlichen Autoritäten in die Gesellschaft hineingetragen wurde. Vielmehr wirkte die entstehende bürgerliche Zivilgesellschaft auch angesichts begrenzter direkter politischer Mitspracherechte über verschiedene Beteiligungsverfahren sowie über Presse, Vereine, Parlamente, kurz, über eine politische Öffentlichkeit, auf die staatliche Politik zurück[48]. Die Politik des Deutschen Bundes ist ohne diese Wechselwirkung nicht angemessen zu verstehen. Der Gegensatz zwischen Deutschem Bund und Gesellschaft wird auch durch neuere Forschungen über die staatliche Sicherheitspolitik relativiert. Im Kontext von aktuellen Forschungen über die Entstehung des Terrorismus im 19. Jahrhundert[49] wird verstärkt über die repressive Politik der Regierungen gegenüber der politischen Opposition diskutiert. Einerseits erscheint dabei die Gefahr einer terroristischen Bedrohung als eine durch die Regierungen inszenierte Täuschung zur Rechtfertigung politischer Unterdrückung[50]. Auf der anderen Seite erscheint es angesichts der neuen Dimension politischer Gewalt zumindest fragwürdig, diese Politik pauschal als »Repressionspolitik« zu kennzeichnen. Vielmehr lässt gerade der internationale Vergleich etwa zu Frankreich und England die Frage aufkommen, inwieweit die Politik des Deutschen Bundes nicht auch Teil einer legitimen staatlichen Sicherheitspolitik gewesen ist[51].

Die Untersuchung der Geschichte des Deutschen Bundes verspricht aber auch noch in anderer Hinsicht neue Erkenntnisgewinne. Der Deutsche Bund bietet nicht nur ein historisches Beispiel für die innere Nationsbildung, sondern auch für Prozesse zwischenstaatlicher Integration[52]. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde das bis dahin dominierende Leitbild des Nationalstaates zunehmend durch Formen zwischenstaatlicher Integration und Kooperation abgelöst. Kennzeichnend dafür waren die Gründung der Vereinten Nationen, der Beginn der europäischen Integration oder das östliche und westliche Verteidigungsbündnis[53]. Darüber hinaus spielten die zunehmenden transnationalen

48 Vgl. u. a. *Krosigk*, Bürger in die Verwaltung!; *Cancik*, Verwaltung und Öffentlichkeit in Preußen; *Becker* (Hg.), Sprachvollzug im Amt; *Brakensiek*, Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger; *Daum* (Hg.), Kommunikation und Konfliktaustragung; *Eibach*, Der Staat vor Ort; *Haas*, Die Kultur der Verwaltung; sowie grundlegend zum neuen Ansatz der Politikgeschichte: *Stollberg-Rilinger* (Hg.), Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?

49 Vgl. *Dietze*, Die Erfindung des Terrorismus.

50 Vgl. *Zamoyski*, Phantome des Terrors.

51 Vgl. *Siemann*, Metternich, S. 638 ff.; *Graaf/Haan/Vick* (Eds.), Securing Europe after Napoleon; *Tyrichter*, Die Erhaltung der Sicherheit; sowie grundlegend: *Conze*, Geschichte der Sicherheit.

52 Vgl. *Kuschnick*, Integration in Staatenverbindungen.

53 Vgl. *Schulz*, Internationale Institutionen; *Herren*, Internationale Organisationen; *Rittberger/Zangl/Kruck*, Internationale Organisationen.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Verflechtungen und gemeinsame globale Herausforderungen eine wichtige Rolle[54]. Seit dem Beginn der intensivierten zwischenstaatlichen Integrationsprozesse, die insbesondere in Europa mit der Europäischen Union zu einer neuen Form der wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Vergemeinschaftung führten[55], wird nach allgemeinen Erklärungsmustern für diese Prozesse gesucht. Der Deutsche Bund bietet ein in dieser Hinsicht bislang kaum untersuchtes Fallbeispiel.

Jedoch soll der Deutsche Bund damit keineswegs zum Vorläufer der internationalen Organisationen des 20. und 21. Jahrhunderts erklärt werden. Es kommt vielmehr darauf an, aus dem spezifischen Verlauf der Integrationsprozesse im Deutschen Bund nach den allgemeinen Verlaufsmustern zwischenstaatlicher Einigung zu fragen. Strukturelle Ähnlichkeiten zur europäischen Integration fallen dabei unmittelbar ins Auge. Der Deutsche Bund war Teil des Versuches, nach den Erfahrungen eines langjährigen, verheerenden Krieges eine dauerhafte Friedensordnung in Europa zu etablieren[56]. Dazu sollte nicht nur der militärisch und polizeilich fundierte Zusammenschluss zur Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit, welche nach Artikel 2 der Bundesakte den Zweck des Deutschen Bundes ausmachte, dienen[57]. Vielmehr sollte diese Friedensordnung auch durch ein gewisses Maß an politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlich-kultureller Integration abgesichert werden. Auch vor diesem Hintergrund sind die in den »Besonderen Bestimmungen« der Bundesakte festgehaltenen Regelungsvorhaben zu sehen[58]. Gerade das letztliche Scheitern des Bundes eröffnet zudem die Chance, nicht nur nach den Mechanismen einer fortschreitenden Integration, sondern auch nach den Gründen für die in der Integrationsforschung bislang kaum thematisierte, inzwischen jedoch mit dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union am 31. Januar 2020 drastisch vor Augen geführte Möglichkeit einer Desintegration zu fragen[59].

Dabei bilden die neo-funktionalistischen und historisch-institutionalistischen Theorien zwischenstaatlicher Integration einen wichtigen theoretischen

54 Vgl. *Osterhammel/Petersson*, Geschichte der Globalisierung; *Osterhammel*, Die Verwandlung der Welt.

55 Vgl. *Weidenfeld*, Die Europäische Union; *Thiemeyer*, Europäische Integration; *Loth*, Europas Einigung.

56 Vgl. *Stauber*, Der Deutsche Bund als föderative Ordnung; *Gruner*, Der Deutsche Bund und die europäische Friedensordnung; *Doering Manteuffel*, Die deutsche Frage; sowie im weiteren Blick auf das »Europäische Konzert«: *Schulz*, Normen und Praxis.

57 Vgl. Artikel 2 der Deutschen Bundesakte, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 1/2, bearb. v. *Treichel*, S. 1508.

58 Vgl. die im Abschnitt »Besondere Bestimmungen« der Bundesakte enthaltenen Artikel, insbesondere die Artikel 12, 13, 14, 16, 18 und 19, in: ebd., S. 1513–1517.

59 Vgl. *Fahrmeir*, Allmählicher Abschied von der europäischen Integration?; sowie speziell zum Ende des Deutschen Bundes 1866 mit Anspielung auf die aktuellen Ereignisse: *Müller*, Harter Prexit.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Hintergrund der vorliegenden Untersuchung[60]. Diese Theorien fragen nach der Eigendynamik, welche einmal geschaffene gemeinsame Institutionen im Laufe der Zeit entfalten. Dazu zählt der »Spill-over«-Effekt (Ernst B. Haas). Danach führen gemeinsame Regelungen in einem Bereich zu weiteren gemeinsamen Regelungen in sachlich zusammenhängenden Bereichen, so dass sich die Integration immer mehr ausbreitet und vertieft. Eine zweite Dynamik geht vom Eigeninteresse der Akteure in gemeinsamen Institutionen aus. So können etwa die Beamten in zwischenstaatlichen Behörden ein spezifisches Fachwissen, ein kollektives Identitätsgefühl und ein gesteigertes Interesse nicht nur am Erhalt, sondern auch am Ausbau der gemeinsamen Institutionen entwickeln[61]. Je größer die Abhängigkeit der Regierungen von den gemeinsamen Institutionen ist, z. B. durch wirtschaftliche Verflechtungen oder finanzielle Abhängigkeiten, umso größer wird die Macht der institutionellen Akteure. Die Regierungen geraten schließlich in einen Integrationsprozess, aus welchem sie sich, so die bisherige Annahme, nicht so leicht wieder zurückziehen können, da dies mit hohen politischen, ökonomischen und auch finanziellen Kosten verbunden ist[62]. Für den 1834 gegründeten Deutschen Zollverein konnte am Beispiel der höheren Beamten des Zollvereins bereits die Wirksamkeit einer bürokratischen Funktionselite für den zwischenstaatlichen Integrationsprozess gezeigt werden[63].

Darüber hinaus können die neueren Forschungen zu »Mehrebenensystemen« einen Beitrag zum besseren Verständnis des Deutschen Bundes leisten. Der speziell für die Analyse föderativ verfasster politischer Ordnungen entwickelte Begriff bezeichnet dabei zunächst einmal allgemein ein politisches System, in dem Kompetenzen und Ressourcen auf verschiedene territoriale Einheiten verteilt sind[64]. Dabei stellt sich die Frage, wie das Regieren in einem solchen System möglich ist (»Multilevel Governance«). Obwohl die Kosten für die Entscheidungsfindung in einem Mehrebenensystem allgemein als recht hoch angesehen werden, wird es doch inzwischen keineswegs mehr pauschal als entwicklungshemmend oder reformunfähig eingeschätzt[65]. Zwar ist ein solches System anfällig für Störungen und Blockaden. Es bietet auf der anderen Seite aber auch flexible Strategien zur Problemlösung. Eine grundlegende Verfassungsreform stellt aufgrund der Eigeninteressen der beteiligten Ebenen eher die Ausnahme dar[66]. Jedoch können die Regeln innerhalb des Systems flexibel angewandt werden. Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Interaktionsstrategien bei der Definition von Politikinhalten (z. B. Ausklammerung von Konflikten, Paketlösungen),

60 Zu den Theorien zwischenstaatlicher Integration vgl. *Bieling/Lerch* (Hg.), Theorien der europäischen Integration; *Loth/Wessels* (Hg.), Theorien europäischer Integration.

61 Vgl. u. a. *Bach*, Die Bürokratisierung Europas; *ders.*, Europa ohne Gesellschaft, bes. S. 85 ff.

62 Vgl. dazu u. a. *Pierson*, The Path to European Integration; *ders.*, Politics in time.

63 Vgl. *Kreutzmann*, Die höheren Beamten des Deutschen Zollvereins; *ders.*, Bürokratische Funktionseliten; *ders.*, Föderalismus und zwischenstaatliche Integration.

64 Vgl. *Benz*, Politik in Mehrebenensystemen, S. 17.

65 Vgl. *Grande/Jachtenfuchs* (Hg.), Wie problemlösungsfähig ist die EU?

66 Vgl. *Scharpf*, Die Politikverflechtungsfalle.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

der Gestaltung von Verfahren (z. B. Sequenzialisierung, Segmentierung) und der Änderung von Entscheidungsstrukturen (z. B. Arenenwechsel, Einrichtung von Parallelinstitutionen, opting out)[67]. Durch solche Strategien kann es den beteiligten Akteuren nicht nur gelingen, »die Regierbarkeit unter der Bedingung komplexer institutioneller Strukturen zu sichern«, sondern auch eine Dynamik zu erzeugen, »die für Mehrebenenpolitik typisch ist.«[68]

Die intensivere Beschäftigung mit der Geschichte des Deutschen Bundes wird schließlich durch das gesteigerte Interesse der Forschung an nicht-nationalstaatlichen politischen Ordnungen im 19. Jahrhundert motiviert. Ein genauerer Blick auf diese Epoche gerade in globaler Perspektive zeigt, dass der Nationalstaat keineswegs die vorherrschende Form politischer Existenz war. Vielmehr war noch im 19. Jahrhundert das Imperium »die im Weltmaßstab dominante territoriale Organisationsform von Macht.«[69] Als Beispiele wären die Habsburger Monarchie, das Russische Reich oder das Osmanische Reich zu nennen. Globale Bedeutung erlangten auch die verschiedenen Kolonialreiche, allen voran das britische Empire[70]. Gegenüber der europäischen imperialen Expansion konnten sich nur wenige außereuropäische Reiche behaupten. Dazu zählte insbesondere China. Die Reiche oder Imperien sind aus einer nationalstaatlichen Perspektive seit dem 19. Jahrhundert lange Zeit als anachronistisch, instabil, reformunfähig und damit zwangsläufig zum Scheitern verurteilt angesehen worden. Sie galten als dem Nationalstaat unterlegen. Ein genauerer, vergleichender Blick zeigt aber vielmehr ihre Beharrungskraft und Regenerationsfähigkeit. Daher wird in jüngerer Zeit vermehrt nach der Funktionsweise, dem inneren Zusammenhalt und der Legitimation imperialer Herrschaftsordnungen gefragt[71]. Obwohl nun der Deutsche Bund nicht mit einem Imperium gleichgesetzt werden kann, so verweisen die neueren Forschungen zu Imperien doch zumindest darauf, dass eine nicht-nationalstaatliche Form der politischen Organisation keineswegs von Anfang an zum Scheitern verurteilt sein musste.

67 Vgl. *Benz*, Politik in Mehrebenensystemen, S. 166–178.

68 Ebd., S. 166.

69 *Osterhammel*, Die Verwandlung der Welt, S. 606.

70 Vgl. *Osterhammel*, Kolonialismus.

71 Vgl. *Leonhard/Hirschhausen*, Empires und Nationalstaaten; *dies.* (Hg.), Comparing empires; *Leonhard*, The End of Empires and the Triumph of the Nation State?; *Hausteiner/Huhnholz* (Hg.), Imperien verstehen; *Münkler*, Imperien; *Münkler/Hausteiner* (Hg.), Die Legitimation von Imperien; *Nolte*, Kurze Geschichte der Imperien; am Beispiel der Habsburger Monarchie: *Osterkamp* (Hg.), Kooperatives Imperium.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

2. Gegenstand der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung will den Deutschen Bund als politischen Akteur und als politisches Handlungsfeld sichtbar machen. Dafür richtet sich der Blick auf das zentrale politische Organ des Deutschen Bundes, nämlich die Bundesversammlung in Frankfurt am Main. Hier beginnen bereits die großen Forschungsdefizite. Zwar sind die Zusammensetzung, die Abstimmungsregeln und das formale Geschäftsverfahren der Bundesversammlung bekannt[72]. Jedoch ist die praktische Politik der Bundesversammlung, die Art und Weise, wie Themen auf die Tagesordnung gesetzt, wie sie beraten und entschieden wurden, bisher kaum im einzelnen untersucht worden. Daher existieren über die innere Organisation und die Tätigkeit der Bundesversammlung »noch immer mehr Vermutungen und Klischees als empirisch abgesicherte Untersuchungen.«[73] Und diese Vermutungen und Klischees strotzen nur so von abwertenden Urteilen über die Ineffektivität des Geschäftsverfahrens, über die Inkompetenz, die Borniertheit und den beschränkten Handlungsspielraum der Bundestagsgesandten. Hier wirkten lange Zeit Urteile wie dasjenige Heinrich von Treitschkes nach, wonach die Bundesversammlung eine »lächerlich schwerfällige Geschäftsordnung«[74] besessen und sich ohnehin nur mit nachgeordneten Fragen beschäftigt habe. Auf diese Weise sei, so Treitschke, die »eigenthümliche Menschenklasse der Bundesbureaukraten« entstanden, »treufleißige, gewiegte Geschäftsmänner, deren Geist niemals durch einen politischen Gedanken beunruhigt« worden sei, aber dafür in nebensächlichen Detailfragen »um so genauer Bescheid« gewusst habe[75].

Dieses Bild der Bundesversammlung als einer Vereinigung weitgehend unpolitischer Diplomaten erscheint aber schon bei etwas genauerem Hinsehen zweifelhaft. Die Bundesversammlung, die in Anlehnung an den Reichstag des Alten Reiches auch Bundestag genannt wurde, war der Form nach zwar lediglich ein ständiger Gesandtenkongress[76], auf dem die Vertreter der einzelnen Bundesstaaten nach den Instruktionen ihrer Regierungen über die gemeinsamen Angelegenheiten berieten und abstimmten. Jedoch erscheint es bei näherem Hinsehen zweifelhaft, »von der Bundesversammlung lediglich als Gesandtenkongreß zu sprechen«[77]. Dagegen spricht schon die Tatsache, dass die Bundesversamm-

72 Vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 588–594; *Kotulla,* Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 333–336.

73 *Treichel*, Die Deutsche Bundesversammlung und ihre Kommissionen, S. 81.

74 *Treitschke*, Deutsche Geschichte, Bd. 2, S. 149.

75 Ebd.

76 Vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 589, nach dem die Bundesversammlung den »Charakter eines ständigen Gesandtenkongresses« besitze; *Kotulla*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 333, wonach die Bundesversammlung ein »ständiger Gesandtenkongress mit Geschäftsordnungsautonomie« war.

77 *Siemann*, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, S. 325 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

lung als das dauerhafte Organ des Deutschen Bundes konstituiert war, das sich im Jahr höchstens für vier Monate vertagen durfte[78]. Die Bundesversammlung bezog ihren Handlungsauftrag zudem nicht allein aus den unmittelbaren Weisungen der Regierungen, sondern auch aus den Bestimmungen der Bundesakte. Hieraus leitete sie eigenständige Handlungskompetenzen ab. Die »Vorläufige Geschäftsordnung«[79] der Bundesversammlung vom 14. November 1816, die im gesamten hier untersuchten Zeitraum gültig blieb, erlaubte »eine gremienhafte Willensbildung« und war in manchen Bestimmungen bereits »präparlamentarisch«. Sie passte damit zur Bundesversammlung als »Platzhalter und Vorbote einer nichtrepräsentativen und dennoch glaubwürdigen Nationalvertretung«[80]. Die Instruktionen gewährten den Gesandten zumindest anfangs durchaus einen gewissen eigenständigen Handlungsspielraum[81].

Die Bundesversammlung trat in zwei verschiedenen Formen zusammen, nämlich einmal im Engeren Rat und einmal im Plenum. Im Engeren Rat gab es insgesamt 17 Stimmen, von denen die elf größten Bundesstaaten je eine eigene Stimme, eine so genannte Virilstimme, führten. Dagegen teilten sich die kleineren Staaten in so genannte Kuriatstimmen. Österreich führte als Präsidialmacht den Vorsitz in der Bundesversammlung. Dieser Vorsitz beschränkte sich formal bloß auf die Leitung der Geschäftsführung. Nur bei Stimmengleichheit im Engeren Rat kam dem Präsidialgesandten die Entscheidungsbefugnis zu[82]. Im Plenum führte dagegen jedes Bundesmitglied mindestens eine eigene Stimme, den größeren Staaten wurden aber mehrere Stimmen zugesprochen. Die meisten Stimmen, nämlich jeweils vier, erhielten Österreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg. Die sechs größten Staaten konnten somit weder im Engeren Rat (6 von 17 Stimmen) noch im Plenum (24 von anfangs 69 Stimmen) die übrigen Staaten majorisieren, so dass die Gleichberechtigung der Bundesglieder weitgehend gewahrt blieb[83].

Das eigentliche Arbeitsgremium der Bundesversammlung war der Engere Rat. Hier fanden sämtliche Beratungen statt, über deren Ergebnis dann im Engeren Rat selbst oder im Plenum abgestimmt wurde[84]. Das Plenum dagegen war ein reines Abstimmungsorgan, in welchem nicht beraten wurde. Ob eine Angelegenheit zur Abstimmung vor das Plenum gehörte, wurde im Engeren Rat

78 Vgl. Artikel 7 der Deutschen Bundesakte, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 1/2, bearb. v. *Treichel*, S. 1511.

79 Abgedruckt in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 249–255.

80 *Seier*, Der Bundestag und die deutsche Einheit, S. 83 f.

81 Vgl. *Lutz*, Zwischen Habsburg und Preußen, S. 37.

82 Vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 589.

83 Vgl. ebd., S. 589 f.; *Kotulla*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 334.

84 Vgl. Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. XXXVI f.; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 588–591. Nach *Kotulla*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 334, kam dem Engeren Rat »überdeutlich die Rolle als wegweisendes Gesetzgebungsorgan zu.«

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

entschieden. Im Plenum sollte über grundlegende Fragen, wie die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Aufnahme eines neuen Mitgliedes[85], die Abfassung und Abänderung der Grundgesetze des Bundes, Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betrafen sowie Beschlüsse über »organische Bundeseinrichtungen« und über gemeinnützige Anordnungen[86], abgestimmt werden. Die Entscheidung erfolgte im Engeren Rat mit absoluter Mehrheit, im Plenum aber durch Zweidrittelmehrheit oder durch Einstimmigkeit. Die Bundesbeschlüsse erlangten unmittelbare Gesetzeskraft und benötigten für ihre Wirksamkeit nur noch die Verkündung in den Einzelstaaten[87].

Für die Beratung und Beschlussfassung im Engeren Rat der Bundesversammlung waren zwei Arten von Gremien von entscheidender Bedeutung, die lange Zeit »von der Forschung so gut wie übersehen worden sind«[88], obwohl sie für die Ausbildung des Deutschen Bundes als eigenständiger Akteur und Handlungsebene eine zentrale Rolle spielten. Es handelte sich dabei um die von der Deutschen Bundesversammlung eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen. Diese bilden daher den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Dabei ist zunächst einmal jedoch eine begriffliche Klärung notwendig.

Die Begriffe »Ausschuss«, »Kommission«, »Komitee« oder ähnliche Bezeichnungen werden im historischen und gegenwärtigen Sprachgebrauch oftmals synonym verwendet[89]. Dabei bezeichneten sie begriffsgeschichtlich tendenziell durchaus unterschiedliche Arten von Gremien. Der Begriff »Ausschuss« meinte in der Regel ein engeres Gremium in einer politischen Repräsentationskörperschaft. So gab es Ausschüsse vor allem in Ständeversammlungen und frühen Parlamenten. Bis heute sind Ausschüsse wichtige Arbeitsgremien in modernen Parlamenten. Der Begriff Kommission wurde dagegen ursprünglich in der Rechtsprechung und in der Verwaltung verwendet. Er meinte mit einem bestimmten Auftrag versehene, vorübergehend eingesetzte Gremien. In diesem Zusammenhang wurden Kommissionen insbesondere für die Entwicklung der modernen Verwaltung wichtig, da sie oftmals den Kristallisationskern für die Herausbildung dauerhafter Verwaltungsstrukturen darstellten[90]. Seit dem 19. Jahrhundert tauchten Kommissionen außerdem zunehmend im Sinne von

85 Vgl. Artikel 12 der Wiener Schlussakte vom 15.5.1820, in: *Huber* (Hg.), Dokumente, Bd. 1, S. 92.

86 Vgl. Artikel 6 der Deutschen Bundesakte vom 8.6.1815, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 1/2, bearb. v. *Treichel*, S. 1510.

87 Vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 598–601.

88 *Siemann*, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, S. 325.

89 Vgl. zu dieser knappen begriffsgeschichtlichen Analyse: »Ausschuß«, in: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, Bd. 1, S. 99; »Komitee«, in: ebd., Bd. 2, S. 881; »Kommission«, in: ebd., Bd. 2, S. 884 f.; außerdem wurden für diese Analyse herangezogen: *Adelung*, Grammatisch-kritisches Wörterbuch; *Zedler*, Grosses vollständiges Universal Lexicon; die Konversationslexika von Brockhaus und Meyer; *Klüber*, Öffentliches Recht des teutschen Bundes; vgl. außerdem *Babel*, »Kommission«; *Löffler*, Das Kommissarwesen.

90 Vgl. *Löffler*, Das Kommissarwesen; *Babel*, »Kommission«; *Hintze*, Der Commissarius.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Expertenkommissionen zur Beratung politischer Entscheidungsträger auf. Diese Expertenkommissionen gewannen aufgrund ihres spezifischen Fachwissens angesichts immer spezialisierterer und komplexerer politischer Sachfragen einen wachsenden politischen Einfluss[91].

In Bezug auf die hier untersuchten Ausschüsse und Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen jenen Gremien, die innerhalb der Bundesversammlung aus Bundestagsgesandten gebildet wurden und jenen, die aus externen Sachverständigen geschaffen wurden[92]. Die aus den Bundestagsgesandten gebildeten Gremien bereiteten die Beschlüsse der Bundesversammlung durch die Sammlung von Materialien, Vorberatungen und die Erarbeitung von Berichten, Gutachten, Gesetzes- oder Vereinbarungsentwürfen vor. Ihnen kam somit eine wesentliche Rolle für die politische Tätigkeit der Bundesversammlung zu. Diese Gremien wurden in den amtlichen Quellen ursprünglich als Ausschüsse, dann aber meist als Kommissionen bezeichnet[93]. Der Begriff »Kommission« erscheint hier jedoch irreführend, da er eigentlich eine ganz andere Art von Gremien bezeichnet. Daher werden die aus den Bundestagsgesandten errichteten engeren Beratungsgremien in der vorliegenden Studie durchgängig als »Bundestagsausschüsse« bezeichnet. Dies dient auch zur klaren begrifflichen Unterscheidung von den aus externen Experten gebildeten Kommissionen, die hier als »Sachverständigenkommissionen« benannt werden. Dabei wird nochmals die Untergruppe der »Lokalkommissionen« unterschieden. Damit sind solche Kommissionen gemeint, die einen bestimmten Auftrag der Bundesversammlung »vor Ort« ausführten.

Obwohl die Ausschüsse und Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Deutschen Bundes von zentraler Bedeutung waren, sind sie bislang noch nicht systematisch untersucht worden[94]. Lediglich für die im Zusammenhang mit der Militär- und der Repressionspolitik des Deutschen Bundes hervorgetretenen Kommissionen

91 Untersucht wurde die Rolle von Experten im politischen Prozess bisher v. a. für das 19. und 20. Jahrhundert. Vgl. *Fisch/Rudloff* (Hg.), Experten und Politik; zur Entstehung des neuen Typus des Experten seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert vgl. *Engstrom/Hess/Thoms* (Hg.), Figurationen des Experten; neuerdings werden Expertenkulturen bereits in der Vormoderne verortet. Vgl. *Reich/Rexroth/Roick* (Hg.), Wissen, maßgeschneidert; *Füssel* (Hg.), Wissen und Wirtschaft.

92 Vgl. zu den verschiedenen Arten der hier untersuchten Gremien ausführlich und mit entsprechenden Quellen- und Literaturnachweisen Kapitel III der vorliegenden Studie.

93 Erst nach 1850 setzte sich für diese Gremien wieder konsequent der Begriff »Ausschuss« durch. Vgl. dazu die gedruckten Protokolle der Bundesversammlung (ProtDBV) aus dieser Zeit.

94 Erste Hinweise auf die systematische Bedeutung dieser Gremien und Untersuchungen dazu bei: *Siemann*, Wandel der Politik – Wandel der Staatsgewalt; *Müller*, Der Deutsche Bund und die ökonomische Nationsbildung; *Treichel*, Die Deutsche Bundesversammlung und ihre Kommissionen; *ders.*, Die Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung und ihre Mitglieder; sowie in einem ersten Aufsatz des Verfassers der vorliegenden Studie zu diesem Gegenstand: *Kreutzmann*, Die Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

liegen ältere institutionengeschichtliche Arbeiten sowie eine neuere rechtsgeschichtliche Studie vor. Dies betrifft die 1819 eingesetzte Bundesmilitärkommission, die ebenfalls 1819 eingesetzte Mainzer Zentraluntersuchungskommission sowie die 1833 eingerichtete Zentralbehörde des Deutschen Bundes in Frankfurt am Main[95]. Es handelt sich bei diesen drei Kommissionen jedoch nur um einen Bruchteil der durch den Deutschen Bund im untersuchten Zeitraum insgesamt eingesetzten 201 Ausschüsse und Kommissionen, so dass sich durch die bisherige Konzentration der Forschung auf die genannten Kommissionen ein stark verzerrtes Bild von der Tätigkeit des Deutschen Bundes im Untersuchungszeitraum ergibt[96]. Fasst man die Ausschüsse und Kommissionen insgesamt ins Auge, so lässt sich feststellen, dass es bislang keinen Überblick über ihre Anzahl, ihre Dauer, ihre Tätigkeitsbereiche und ihre Mitglieder gibt. Auch ist bisher kaum etwas über die konkrete Arbeitsweise dieser Gremien bekannt, insbesondere soweit es die Bundestagsausschüsse betrifft, welche mit 185 die größte Anzahl der hier zu untersuchenden Gremien stellten[97].

Eine erschöpfende Untersuchung jedes Ausschusses und jeder Kommission für sich würde für die meisten dieser Gremien den Umfang einer eigenständigen Monographie annehmen und dabei von dem eigentlichen Forschungsinteresse dieser Studie, nämlich der föderativen Ordnung des Deutschen Bundes und dessen Rolle bei der Modernisierung und inneren Nationsbildung, wegführen. Viele der Gremien bestanden über einen Zeitraum von mehreren Jahren und befassten sich mit ganz unterschiedlichen, oft sehr speziellen und komplexen Fragen. Ausführliche Spezialuntersuchungen dazu können und sollen in der vorliegenden Studie nicht geleistet werden. Zum Teil liegen zu einigen Tätigkeitsfeldern der hier betrachteten Gremien bereits speziellere Arbeiten vor, zum Teil bilden sie noch ein Desiderat der Forschung[98]. In dieser Studie wird dagegen eine Gesamtuntersuchung der Strukturen und der Tätigkeit dieser Gremien angestrebt, die dann anhand ausgewählter Fallbeispiele im Hinblick auf weiterführende Fragen vertieft wird.

Die Untersuchung soll in mehrerer Hinsicht neue Erkenntnisse hervorbringen. Erstens soll der institutionelle Charakter der Deutschen Bundesversammlung deutlicher herausgearbeitet werden. Dabei geht es zum einen um die Frage, ob die Bundesversammlung, wie von der Geschichtsschreibung bisher meist nahegelegt wird, nur als ein williges Vollstreckungsorgan der Regierungen fungierte, oder ob und inwieweit sie sich institutionell verselbstständigte und dadurch mehr als ein eigenständiges politisches Organ des Deutschen Bundes

95 Die zu diesen Kommissionen vorliegenden Studien werden in Kapitel I. 3. genannt.

96 Vgl. zur Anzahl der hier untersuchten Gremien Kapitel IV der vorliegenden Studie.

97 Nicht nur die einschlägigen verfassungsgeschichtlichen Standardwerke (vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte; *Kotulla*, Deutsche Verfassungsgeschichte), sondern auch die verwaltungsgeschichtlichen Überblicke behandeln die Bundestagsausschüsse nicht. Vgl. *Schenk*, Ansätze zu einer Verwaltung des Deutschen Bundes; *Hubatsch* (Hg.), Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte, Bd. 22.

98 Vgl. dazu auch die Anmerkungen in Kapitel V der vorliegenden Studie.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

wirkte. In engem Zusammenhang damit soll zum anderen der Frage nachgegangen werden, inwieweit die Bundesversammlung in ihrer Organisation und Arbeitsweise in einem Entwicklungszusammenhang mit modernen föderativen Repräsentationsorganen steht. Insbesondere die strukturellen Ähnlichkeiten zum Bundesrat des Kaiserreiches, zum Reichsrat der Weimarer Republik und schließlich zum Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland fallen hierbei ins Auge, so dass man darin vielleicht »eine echte verfassungsgeschichtliche Tradition« erblicken kann, da bereits in der Bundesversammlung das auch heute noch in Anwendung kommende »Prinzip, wie in einem bundesstaatlichen Deutschland Länder zur Geltung kommen«[99], ausgebildet worden ist.

Zweitens kann durch eine solche systematische Untersuchung auch die personelle Struktur der Bundesversammlung genauer bestimmt werden. Obwohl die Bundesversammlung über fünfzig Jahre hinweg das gemeinsame politische Organ der deutschen Staaten war, existiert bis heute, im Gegensatz zu anderen zentralen Institutionen, wie der Frankfurter Nationalversammlung von 1848/49 oder dem Reichstag und dem Bundesrat des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Kaiserreiches[100], keine prosopographische Studie zu den Bundestagsgesandten[101]. Auch die vorliegende Arbeit kann eine solche prosopographische Untersuchung der Bundestagsgesandten nicht leisten, die vorerst weiterhin ein Desiderat der Forschung bleiben wird. Aber sie kann danach fragen, ob und inwieweit die Bundestagsgesandten durch die gemeinsame Tätigkeit in den Bundestagsausschüssen zu einer Funktionselite zusammenwuchsen, welche nicht mehr nur das Interesse der jeweiligen Einzelstaaten, sondern auch dasjenige des Deutschen Bundes insgesamt im Auge hatte[102]. Dafür können bereits Indizien wie die Anzahl der Ausschüsse, in denen die Bundestagsgesandten tätig waren, oder die Zeitdauer ihrer Mitgliedschaft in den Ausschüssen, Hinweise geben. Vor allem aber bietet das konkrete Handeln der Gesandten als Mitglieder von Ausschüssen Aufschlüsse über diese Fragen.

Drittens soll mit der Untersuchung der Ausschüsse und Kommissionen ein ausgewogeneres Gesamtbild der politischen Tätigkeit des Deutschen Bundes in dem betrachteten Zeitraum gewonnen werden. Die historische Forschung stellte

99 *Siemann*, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, S. 323.

100 Vgl. *Best*, Die Männer von Bildung und Besitz; *Best/Weege*, Biographisches Handbuch; *Lilla,* Der Bundesrat 1867–1919; *Haunfelder/Pollmann* (Bearb.), Reichstag des Norddeutschen Bundes; *Haunfelder*, Die konservativen Abgeordneten; *ders.*, Die liberalen Abgeordneten.

101 Knappe personelle Profile der Bundestagsgesandten aus den Jahren 1816–1819 sind zusammengetragen bei: *Seier*, Der Bundestag und die deutsche Einheit, S. 72–80; außerdem biographische Skizzen zu zahlreichen Bundestagsgesandten in den vorliegenden Bänden der Reihe: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes.

102 Zum soziologischen Konzept der Funktionselite vgl. *Wasner*, Eliten in Europa, bes. S. 106 ff.; zur Geschichte der Bürokratie als staatlicher Funktionselite: *Heyen* (Hg.), Verwaltungseliten in Westeuropa; *Wunder*, Geschichte der Bürokratie; *Raphael*, Recht und Ordnung.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

bislang fast ausschließlich die Militär- und die Repressionspolitik des Deutschen Bundes in den Mittelpunkt ihres Interesses. Dabei zeigt schon ein flüchtiger Blick auf die Tätigkeitsfelder der Bundestagsausschüsse, dass sich die Bundesversammlung ein weites Spektrum an Themen erschloss, das neben der Militär- und der Repressionspolitik etwa auch die weitere organische Einrichtung des Deutschen Bundes, die Behandlung von Eingaben zu verschiedenen Themen an die Bundesversammlung, die Rechtssicherheit der Untertanen, die Streitschlichtung zwischen den Bundesgliedern, kulturelle Initiativen sowie Gesetzgebungs- und Rechtsvereinheitlichungsvorhaben in unterschiedlichsten Bereichen wie Auswanderung, Heimatrecht, Handelsangelegenheiten oder Urheberrechte von Schriftstellern und Verlegern, umfasste[103]. Dies deutet darauf hin, dass sich der Deutsche Bund zunehmend einen weiten »Bereich der Bundesinnenpolitik«[104] erschloss. Die vorliegende Untersuchung soll dazu beitragen, diesen Bereich besser sichtbar zu machen und dadurch ein differenzierteres Bild der Politik des Deutschen Bundes zu erhalten.

Anhand ausgewählter Beispiele aus diesem Bereich der »Bundesinnenpolitik« soll viertens nach der Funktionsweise der föderativen Ordnung des Deutschen Bundes gefragt werden. Bisher gingen strukturelle Erklärungsversuche für die Blockade einer modernisierenden Bundespolitik vor allem von den Unzulänglichkeiten der Bundesverfassung aus[105]. Als ein Staatenbund aus 38 souveränen Mitgliedsstaaten, die in allen wichtigen Fragen ein Vetorecht besaßen, schien der Deutsche Bund zu einer gemeinsamen Politik nicht in der Lage zu sein, zumal ihm starke zentrale Institutionen fehlten. Hinzu kamen die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturunterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten. Gegen die These einer strukturellen Funktionsunfähigkeit des Deutschen Bundes sind jedoch in jüngerer Zeit Einwände erhoben worden, die vor allem das in der Bundesakte ruhende Entwicklungspotential hervorheben[106]. Ob und inwieweit der Deutsche Bund versuchte, dieses Potenzial tatsächlich zu nutzen, ist bislang für die Zeit bis 1848 noch nicht systematisch untersucht worden. Daher soll anhand der politischen Praxis der Bundesversammlung genauer nach den Gründen für Erfolg oder Scheitern von Integrations- und Modernisierungsbemühungen im Deutschen Bund gefragt werden. Dabei steht insbesondere die Frage im Mittelpunkt, inwieweit sich der Deutsche Bund in Gestalt der Bundesversammlung und ihrer Ausschüsse und Kommissionen als eine eigenständige Handlungsebene etablieren und eine entsprechende Dynamik entfalten konnte oder worin die Gründe dafür lagen, warum dies nicht gelang.

Die Betrachtung der inneren Politik des Deutschen Bundes muss auch die Ebene der Gesellschaft einbeziehen. Daher soll fünftens nach den Wechselwir-

103 Vgl. den Überblick über die Tätigkeitsfelder der Bundestagsausschüsse des Jahres 1865 bei: *Siemann*, Wandel der Politik – Wandel der Staatsgewalt, S. 63 f.

104 Ebd., S. 60.

105 Vgl. *Müller*, Der Deutsche Bund 1815–1866, S. 57 f.

106 Vgl. dazu auch den Editionsband: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

kungen zwischen Bundesinstitutionen und Gesellschaft gefragt werden. Diese Wechselwirkungen lassen sich am Beispiel der Ausschüsse und Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung sehr gut nachvollziehen. Zum einen vermittelte die Deutsche Bundesversammlung ihre Politik in die Öffentlichkeit, indem sie ihre Verhandlungsprotokolle veröffentlichte und sogar Auszüge daraus zeitnah in den Tageszeitungen publizierte[107]. Zum anderen wirkte die Öffentlichkeit durch Presseartikel, Publikationen, Landtagsdebatten und andere Äußerungen auf die Politik der Bundesversammlung und ihrer Ausschüsse und Kommissionen ein[108]. Zwar wurden die Öffentlichkeit und die Publikation der Bundestagsverhandlungen im Zuge der reaktionären Wende in der Bundespolitik nach 1819 mehr und mehr unterdrückt. Doch setzte sich seit den 1830er Jahren in der Bundesversammlung immer mehr die Überzeugung durch, dass eine solche Unterdrückung auf Dauer nicht den gewünschten Erfolg bringen konnte und dass vielmehr eine gesetzlich regulierte Pressefreiheit in Verbindung mit einer aktiven staatlichen Pressepolitik und einer kontrollierten Publikation der Bundestagsverhandlungen die Steuerung der öffentlichen Meinung weit besser gewährleisten könne[109].

Darüber hinaus wurde der Deutsche Bund zu einem direkten Anlaufpunkt gesellschaftlicher Interessenartikulation. Aus den in der Bundesakte enthaltenen Bestimmungen, welche Ansprüche und Rechte von Privatpersonen oder Gruppen betrafen, wurde vom Bundestag das Recht der Betroffenen abgeleitet, entsprechende Eingaben oder Beschwerden an die Bundesversammlung zu richten. Im Laufe des Untersuchungszeitraumes erreichten die Bundesversammlung mehr als 2.600 solcher Eingaben, welche unterschiedlichste Gegenstände, von individuellen Angelegenheiten bis zu allgemeinen politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Fragen, betrafen[110]. Diese Eingaben werden im Rahmen der vorliegenden Studie erstmals umfassend ausgewertet. Sie stellten eine Übergangsstufe von der frühneuzeitlichen Bittschrift (Supplik) zur modernen politischen Petition und damit ein bisher weitgehend unbeachtetes Element im allgemeinen politischen Modernisierungsprozess dar. Aufgrund dieser unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeit entstand auch die Chance für eine direkte organisierte Interessenvertretung durch gesellschaftliche Gruppen beim Deutschen Bund. Der Deutsche Bund wurde somit zum Bezugspunkt für die ersten modernen gesamtnationalen Interessenverbände in Deutschland als wichtige intermediäre Organisationen zwischen Staat und Gesellschaft im Rahmen einer sich modernisierenden Ordnung[111].

107 Vgl. dazu ausführlich Kapitel V. 3. der vorliegenden Studie.

108 Die Wahrnehmung und Deutung des Deutschen Bundes in der publizistischen Öffentlichkeit ist bislang noch kaum systematisch untersucht worden. Vgl. für die Jahre bis 1819: *Darmstadt*, Der Deutsche Bund in der zeitgenössischen Publizistik.

109 Vgl. die Ausführungen in Kapitel V. 3. und V. 9. der vorliegenden Studie.

110 Vgl. dazu ausführlich Kapitel V. 2. dieser Untersuchung.

111 Vgl. *Best,* Interessenpolitik und nationale Integration; *Ullmann*, Interessenverbände; *Winter/Willems* (Hg.), Interessenverbände in Deutschland.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Die vorliegende Studie möchte die genannten Fragen beantworten, indem sie zunächst einmal die Entstehung der Ausschüsse und Kommissionen der Bundesversammlung in den Blick nimmt[112]. Dabei wird auch ausführlich auf Vorläufer und Vorbilder aus der Zeit des Alten Reiches und des Wiener Kongresses eingegangen, um die Frage nach den historischen Brüchen und Kontinuitäten der föderativen Ordnung des Deutschen Bundes in dieser Hinsicht genauer zu beantworten. Außerdem wird die Etablierung der Ausschüsse und Kommissionen im Deutschen Bund dargelegt. Hierbei sollen die Ursprünge, Entwicklungsperspektiven und die am Ende durchgesetzte Form dieser Gremien genauer analysiert werden. Im Anschluss folgt eine Skizze der Organisationsstrukturen der untersuchten Gremien[113]. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, inwieweit sich in diesen Gremien Tendenzen einer institutionellen Verselbständigung zeigten. Im nächsten großen Hauptkapitel erfolgt auf der Basis umfangreichen gesammelten Datenmaterials eine statistische Auswertung der Ausschüsse und Kommissionen[114]. Hierbei wird u. a. ermittelt, wieviele dieser Gremien es gab, wann sie gegründet wurden, wie lange sie existierten und mit welchen Themenbereichen sie sich befassten. Außerdem wird auf die Erfolgsbilanz dieser Gremien geschaut, d. h. es wird danach gefragt, inwieweit sie die ihnen gestellten Aufgaben erfüllten.

Darüber hinaus wird die personelle Struktur der Ausschüsse und Kommissionen auf der Grundlage der gesammelten Daten aufgeschlüsselt. Dabei kann ermittelt werden, inwieweit die Gesandten der verschiedenen Bundesstaaten in die Arbeit der Ausschüsse einbezogen waren, ob und inwieweit sich hier die politischen Machtverhältnisse der Bundesstaaten widerspiegelten und welche weiteren Determinanten für die Formung der personellen Struktur der Ausschüsse und Kommissionen wichtig waren. Schließlich soll in einem weiteren großen Hauptkapitel anhand ausgewählter Fallbeispiele die konkrete Tätigkeit der Ausschüsse und Kommissionen im Einzelnen verfolgt werden[115]. Dabei geht es vor allem darum, die Funktionsweise dieser Gremien und die Gründe für den Erfolg oder das Scheitern der Tätigkeit der Ausschüsse und Kommissionen in den Blick zu nehmen. Aufgrund der außerordentlichen Vielfältigkeit der Arbeitsbereiche der Bundesversammlung kann die Auswahl der Fallbeispiele keine auch nur annähernd repräsentative Auswahl darstellen. Viele wichtige und interessante Arbeitsfelder müssen hier unberücksichtigt und damit ein Desiderat für die künftige Forschung bleiben. Jedoch soll die Auswahl der Themenfelder zumindest ein möglichst breit gestreutes Spektrum der Tätigkeit des Deutschen Bundes bieten.

Der Untersuchungszeitraum der vorliegenden Studie erstreckt sich auf die Zeit vom Zusammentritt der Deutschen Bundesversammlung am 5. Novem-

112 Vgl. Kapitel II der vorliegenden Studie.
113 Vgl. Kapitel III dieser Untersuchung.
114 Vgl. Kapitel IV dieser Studie.
115 Vgl. Kapitel V der vorliegenden Untersuchung.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

ber 1816 bis zur vorläufigen Aufhebung der Bundesversammlung am 12. Juli 1848. Für ein vollständiges Bild müsste die Untersuchung der Ausschüsse und Kommissionen zwar auch auf die Jahre von 1850 bis 1866 ausgedehnt werden. Gegen eine solche Ausweitung des Untersuchungszeitraums sprachen jedoch zwei Gründe. Erstens stellt die Zeit von 1850 bis 1866 nach dem Einschnitt der Revolution von 1848/49, dem offen ausgebrochenen Dualismus zwischen Österreich und Preußen sowie den nunmehr intensivierten Bemühungen zur Reform und zum inneren Ausbau des Deutschen Bundes eine eigenständige Epoche dar. Zweitens liegen für jene Jahre bereits mehrere ausführliche Untersuchungen und eine umfassende Edition einschlägiger Quellen vor[116], während gerade die Zeit vor 1848, als die konstitutive Zeit des Deutschen Bundes und die erste entscheidende Phase seiner inneren Entwicklung, unter den angedeuteten Fragestellungen noch kaum untersucht worden ist.

3. Vorarbeiten und Quellenlage

Zur Geschichte der Ausschüsse und Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung in den Jahren von 1816 bis 1848 gibt es nur wenige Vorarbeiten. Überhaupt ist die Bundesversammlung bislang als politischer Akteur und eigene Handlungsebene nur selten in den Blick genommen worden. Als der Marburger Staatswissenschaftler Leopold Friedrich Ilse in den Jahren 1861 und 1862 eine erste große Untersuchung der Geschichte der Bundesversammlung »mit vorzugsweiser Berücksichtigung ihres Verhaltens zu den großen deutschen Nationalfragen, zu den bleibenden Interessen des deutschen Volkes«[117], vorlegte, die allerdings ein Torso blieb, so tat er dies nicht, um die Leistungen der Bundesversammlung in dieser Hinsicht besonders zu würdigen. Vielmehr wollte er vor dem Hintergrund einer reformkonservativen Haltung das Unvermögen des Deutschen Bundes zu inneren Reformen herausstellen und nachweisen, »daß nur eine vollständige Reform der Bundesgrundgesetze, der Regierungsformen in Deutschland unter der Aegide Preußens« gegen die von ihm befürchtete »sociale Revolution«[118] helfen könne. Bereits ein Jahr zuvor hatte Ilse aus derselben kritischen Grundhaltung heraus eine Geschichte der durch den Deutschen Bund durchgeführten politischen Untersuchungen in der Zeit vor 1848 veröffentlicht[119].

116 Vgl. *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation; *Flöter*, Beust und die Reform des Deutschen Bundes 1850–1866; *Flöter/Wartenberg* (Hg.), Die Dresdener Konferenz 1850/51; Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. III, Bd. 1–4, bearb. v. *Müller*.

117 *Ilse*, Geschichte der deutschen Bundesversammlung, S. V.

118 Ebd., S. XIV. Zu Ilse vgl. »Ilse, *Leopold* Friedrich«, in: Hessische Biografie <https://www.lagis-hessen.de/pnd/117129461> (Stand: 12.9.2016).

119 Vgl. *Ilse*, Geschichte der politischen Untersuchungen.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Und auch die von Karl Fischer im Jahr 1880 vorgelegte Darstellung: »Die Nation und der Bundestag« sollte vor allem eine abschreckende Wirkung entfalten. Der Hintergrund war wohl der kurzfristig erwogene Plan Bismarcks, durch einen staatsrechtlich abgesicherten, parlamentarisch verankerten und mit pragmatischen Einrichtungen wie einer gemeinsamen Zollunion unterlegten Zweibund mit Österreich gleichsam »eine Renaissance des Deutschen Bundes«[120] herbeizuführen. Fischer wollte dagegen in seiner Darstellung lediglich »die Nation noch einmal an dieses trübe Bundesgewässer führen«, um ihr die mögliche »Sehnsucht nach jenem Bild des Jammers und der Impotenz«[121] zu nehmen. Denn nach Fischer sei alles, was während des Bestehens des Bundestages für Deutschland geschehen sei, »der Regel nach entweder außer ihm oder trotz ihm gethan worden«, und wenn dennoch im Bundestag etwas für Deutschland geschehen sei, dann sei es »in der Regel weder seiner Initiative« entsprungen, noch habe es seinen Interessen entsprochen[122].

Solche negativen Urteile haben lange Zeit eine umfassende Untersuchung der Bundesversammlung und ihrer Ausschüsse und Kommissionen verhindert. Nur wenige Arbeiten befassten sich zudem mit dem Beitrag des Deutschen Bundes zur Modernisierung und inneren Nationsbildung in Deutschland in dem hier untersuchten Zeitraum. Hier sind nur vereinzelte, inzwischen durchweg ältere und meist regional, zeitlich oder thematisch begrenzte Arbeiten entstanden. In einer bei Fritz Fellner an der Universität Salzburg 1977 angefertigten Studie befasste sich Gabriela Ensthaler mit der inneren Politik des Deutschen Bundes zwischen 1840 und 1848. Auf der Grundlage der staatlichen Archivüberlieferung in Wien wurde dabei insbesondere der Standpunkt Österreichs berücksichtigt. Auch wenn am Ende das »Versagen auf der nationalen Ebene«[123] betont wird, wird in dieser Arbeit bereits das breite Spektrum der Bundespolitik deutlich, die sich eben nicht nur auf militärische Fragen und die Unterdrückung der politischen Opposition beschränkte, sondern u. a. auch die Regelung von Konflikten zwischen den Bundesstaaten, verschiedene wirtschaftliche und kulturelle Initiativen sowie Maßnahmen zur nationalen Rechtsvereinheitlichung umfasste.

Bereits 1961 skizzierte Franz Laufke in einem kompakten Aufsatz aus rechtsgeschichtlicher Perspektive den Beitrag des Deutschen Bundes zur Zivilgesetzgebung, wobei er das gesamte Spektrum der »gesetzgebungspolitischen Bemühungen«[124] des Deutschen Bundes auf dem Gebiet des Zivilrechtes in den Blick nahm. Im Anschluss daran untersuchte Gabriele Mayer den Beitrag Württembergs zu den rechtsvereinheitlichenden Bemühungen des Deutschen Bundes auf

120 *Hildebrand*, Deutsche Außenpolitik, S. 8; vgl. auch *Gall*, Bismarck, S. 594–596.
121 *Fischer*, Die Nation und der Bundestag, S. V.
122 Ebd., S. IV.
123 *Ensthaler*, Aspekte des Deutschen Bundes, S. 125.
124 *Laufke*, Der Deutsche Bund und die Zivilgesetzgebung, S. 2.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

dem Gebiet des Privatrechtes in den Jahren von 1815 bis 1847[125]. Auch in den folgenden Jahren kamen Beiträge zur Rolle des Deutschen Bundes für die Modernisierung und innere Nationsbildung vor allem aus der Rechtsgeschichte. Hervorzuheben sind die Arbeiten von Elmar Wadle, die sich neben Einzelproblemen, wie der Rolle des Deutschen Bundes bei der Vereinheitlichung des Urheberrechtes für Schriftsteller und Verleger[126], auch der grundsätzlichen Frage nach der Rechtsnatur des Deutschen Bundes und dessen innerer Integrationsdynamik zuwandten[127]. Im Hinblick auf die vielfältigen Versuche zur Rechtsvereinheitlichung kommt Wadle zu dem Schluss, dass »die durch die Grundgesetze des Bundes eröffneten Möglichkeiten in vielen Bereichen ungenutzt geblieben sind.«[128] Warum dies aber so war, bleibt angesichts des Mangels an Studien zur »Verfassungswirklichkeit«[129], also zur politischen Praxis des Deutschen Bundes, offen.

Im Hinblick auf die Ausschüsse und Kommissionen der Bundesversammlung selbst sind für die Jahre bis 1848 allein die im Rahmen der Repressionspolitik und der Militärpolitik eingesetzten Sachverständigenkommissionen eingehender erforscht worden. Dies betrifft zum einen die 1819 gegründete Zentraluntersuchungskommission in Mainz. Deren Organisation, personelle Zusammensetzung und Tätigkeit sind bereits durch die Studien von Albert Petzold und Eberhard Weber dargestellt worden[130]. Ähnliches trifft auf die 1833 eingerichtete Frankfurter Bundeszentralbehörde zu, welche sich der Überwachung der politischen Opposition widmete und eine Darstellung durch Adolf Löw erfahren hat[131]. Später sind diese Kommissionen aus dem Blickwinkel der Entstehung einer »Politischen Polizei« gewürdigt worden[132]. Zudem wurden sie jüngst aus rechtshistorischer Perspektive neu in den Blick genommen, indem sie »weder als isolierte und statische Institutionen noch als Repressionsinstrumente, sondern als sicherheitspolitische Reaktionen auf grenzübergreifende ›politische Kriminalität‹ und die mit ihrer Bekämpfung verbundenen transnationalen Koordinationsprobleme im Bereich der Justiz- und Polizeikooperation« betrachtet wurden[133]. Eine Analyse der politischen Semantik der Mainzer

125 Vgl. *Mayer*, Württembergs Beitrag zu den rechtsvereinheitlichenden Bemühungen des Deutschen Bundes.

126 Vgl. u. a. *Wadle*, Der Bundesbeschluß vom 9. November 1837; *ders.*, Das Scheitern des Frankfurter Urheberrechtsentwurfes von 1819; *ders.*, Die Berliner »Grundzüge«; *ders.*, Grundrechte in der Deutschen Bundesakte?; *ders.*, Beiträge zur Geschichte des Urheberrechts.

127 Vgl. *Wadle*, Staatenbund oder Bundesstaat?

128 Ebd., S. 154.

129 Ebd., S. 145.

130 Vgl. *Petzold*, Zentral-Untersuchungs-Kommission; *Weber*, Zentraluntersuchungskommission.

131 *Löw*, Bundeszentralbehörde; vgl. zu beiden Gremien bereits *Ilse*, Geschichte der politischen Untersuchungen.

132 Vgl. *Siemann*, »Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung«, S. 76 ff.

133 *Tyrichter*, Die sicherheitspolitischen Kommissionen, S. 100; vgl. jetzt ausführlich: *Tyrichter*, Die Erhaltung der Sicherheit.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Zentraluntersuchungskommission legte kürzlich George S. Williamson vor.[134] Auch die von der Bundesversammlung eingesetzten Gremien zur Überwachung der Universitäten sind jüngst unter dem Aspekt der zwischenstaatlichen Wissenschaftskommunikation im Deutschen Bund einer neuen Betrachtung unterworfen worden[135].

Daneben hat auch die 1819 eingerichtete Bundesmilitärkommission, die aus Offizieren der deutschen Bundesstaaten bestand und die Bundesversammlung in militärisch-technischen Fragen beriet, im Rahmen der vergleichsweise ausführlich erforschten Bundesmilitärpolitik eine erhöhte Aufmerksamkeit erfahren. So untersuchte Wolfgang Keul die Bundesmilitärkommission »als politisches Gremium«, da sie neben ihrer offiziellen Funktion als rein militärtechnische Behörde, die sie nach Keul auch recht erfolgreich erfüllte, ebenso ein Forum war, »an dem die einzelnen Bundesstaaten ihre militärpolitischen Vorstellungen an den Bundesgremien vorbrachten.«[136] Obwohl dadurch oftmals die einzelstaatlichen Interessen vor die Interessen des Bundes gestellt wurden und insbesondere eine grundlegende Reform der 1822 beschlossenen, aber als mangelhaft geltenden Bundeskriegsverfassung verhindert wurde, bemühte sich die Kommission in diesem Rahmen doch recht erfolgreich darum, »die Wehrkraft des Bundes zu steigern« und »setzte sich gegen einzelstaatliche Bestrebungen für die Erfordernisse des Bundesmilitärwesens ein.«[137] So gelang es zumindest, im Laufe der Zeit den Zustand der zehn Bundesarmeekorps deutlich zu verbessern und »in etwa an die Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung«[138] heranzuführen.

Im Gegensatz zur Zeit von 1850 bis 1866 sind Sachverständigenkommissionen für zivile Gesetzgebungs- oder Rechtsvereinheitlichungsmaßnahmen im Deutschen Bund in den Jahren von 1816 bis 1848 nicht eingesetzt worden. Es gab jedoch zumindest schon frühzeitig Überlegungen, derartige Sachverständigenkommissionen zu den Beratungen der Bundesversammlung hinzuzuziehen, zunächst vor allem auf dem Gebiet der Zoll- und Handelspolitik[139]. Diese Sachverständigenkommissionen sollten entweder aus Fachbeamten der Bundesstaaten oder aber aus wissenschaftlichen oder beruflichen Experten, etwa aus Kaufleuten und Unternehmern für die Beratungen über die Zoll- und Handelsgesetzgebung, bestehen. Auf diese Weise sollte die Problemlösung nicht nur durch die Hinzuziehung spezialisierten Sachverstandes, sondern auch durch die Auslagerung der Beratungen aus den politisch-diplomatischen in sachlich-technische Gremien erleichtert werden. Jedoch ist es zur Einrichtung derartiger Sachverständigenkommissionen für zivile Gesetzgebungs- und Rechtsverein-

134 Vgl. *Williamson*, ›Thought Is in Itself a Dangerous Operation‹.
135 Vgl. *Hofmann*, Deutsche Universitätspolitik im Vormärz; *ders.*, Zwischenstaatliche Wissenschaftskommunikation.
136 *Keul*, Die Bundesmilitärkommission, S. 249.
137 Ebd., S. 242 f.
138 Ebd., S. 246.
139 Vgl. Kapitel V. 5. der vorliegenden Studie.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

heitlichungsvorhaben im Untersuchungszeitraum nicht gekommen. Diese spielten daher für die politische Integration und Modernisierung im Deutschen Bund noch keine Rolle. Die einzige Ausnahme stellte eine für die Entscheidung über den Ankauf einer Erfindung, welche die industrielle Entwicklung in Deutschland insgesamt zu fördern versprach, durch den Deutschen Bund einberufene wissenschaftliche Prüfungskommission im Jahr 1841 dar. Diese Kommission war jedoch nur für kurze Zeit tätig[140].

Eine viel größere Rolle spielten dagegen die bislang so gut wie nicht untersuchten Bundestagsausschüsse. Sie machten den weitaus größten Teil der hier untersuchten Gremien aus. Diese Ausschüsse sind erst seit kurzem von der Forschung entdeckt worden, obwohl sie bereits in der einschlägigen zeitgenössischen staatsrechtlichen Literatur Erwähnung fanden[141]. Einen ersten Hinweis gab Wolfram Siemann im Rahmen seiner Forschungen zur Geschichte des Deutschen Bundes. Er sah in den Ausschüssen und Kommissionen der Bundesversammlung regelrechte »Kristallisationspunkte zentraler Staatsgewalt im Vorfeld politischer Willensbildung«[142]. Eine Auflistung der 1865 bestehenden Bundestagsausschüsse und der von diesen bearbeiteten Themenfelder führte ihn des weiteren zu der Feststellung, dass sich in diesen Gremien eine »beträchtliche reformpolitische Substanz«[143] offenbart habe. Darüber hinaus zeichnete sich hier der Umriss einer »konstruktiven Bundesinnenpolitik«[144] ab. All dies stand auch im Zusammenhang mit der in der Forschung ausführlich diskutierten Frage, wieviel staatliche Qualität eigentlich im Deutschen Bund steckte[145].

Die Frage, ob der Deutsche Bund »bloß« ein Staatenbund gewesen sei und damit nur eine völkerrechtliche Qualität besessen habe, sozusagen ein reines Vertragsverhältnis zwischen souveränen Staaten[146], oder ob er auch über Elemente von Staatlichkeit verfügte, die ihn im Grunde zu einem Bundesstaat machten[147], bildete über viele Jahre eine zentrale Kontroverse vor allem in der verfassungsgeschichtlichen Beschäftigung mit dem Deutschen Bund. Diese Kontroverse litt jedoch an einem allzu statischen Staatsbegriff auf der Grundlage eines exklusiven Souveränitätsverständnisses, wie es seit dem späten 19. Jahrhundert zum Bestandteil der klassischen Staatslehre geworden war. Dieser klassische Staatsbegriff erweist sich für die Analyse der föderativen Ordnung des Deutschen Bundes jedoch als wenig hilfreich. Viel wichtiger erscheint dagegen die Entwicklungsperspektive, die im Rahmen eines dynamischen und flexibleren

140 Vgl. Kapitel V. 6. c) dieser Studie.

141 Vgl. insbesondere *Klüber*, Öffentliches Recht des teutschen Bundes, 1. Aufl. (1817), § 125, S. 201 f.; 4. Aufl. (1840), § 152, S. 181–183.

142 *Siemann*, Wandel der Politik – Wandel der Staatsgewalt, S. 63.

143 Ebd., S. 64.

144 *Siemann*, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, S. 322.

145 Vgl. grundlegend *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 658–674; *Kotulla*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 329 f.; *Wadle*, Staatenbund oder Bundesstaat?

146 Vgl. *Kotulla*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 329 f.

147 Vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 658 ff.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Staatsverständnisses bereits früh für den Deutschen Bund formuliert und inzwischen auch von der Forschung weitgehend anerkannt worden ist[148]. Nach der klassischen Formulierung des preußischen Politikers Wilhelm von Humboldt, der selbst an zentraler Stelle an der Gründung des Deutschen Bundes beteiligt gewesen war, war der Deutsche Bund ein »Staatenbund«, der sich aber »zur Erreichung seines innern und äussern Zwecks« in gewissen Beziehungen »eine Einheit und einen Zusammenhang gegeben« habe, »welche ihn in diesen Beziehungen zu einem Bundesstaate machen.«[149] Demnach waren die Grundlagen für eine weiterführende Integration in der Verfassung des Bundes angelegt. Die Frage ist nur, inwieweit der Deutsche Bund diese Möglichkeiten nutzen konnte und sie auch tatsächlich genutzt hat. Ausschlaggebend für die Analyse der föderativen Ordnung des Deutschen Bundes ist somit der Blick auf die politische Praxis, der in der vorliegenden Studie im Mittelpunkt stehen soll.

Eine weitere Anregung zur Beschäftigung mit den Ausschüssen und Kommissionen erfolgte im Rahmen der oben geschilderten Forschungen zur Rolle des Deutschen Bundes für die Modernisierung und die innere Nationsbildung in Deutschland. In diesem Zusammenhang wurden diese Gremien in einem ersten Forschungsaufriss von Jürgen Müller als »Faktoren politischer Integration«[150] identifiziert, wobei sich insbesondere die nach 1850 tätigen Sachverständigenkommissionen als Sammelbecken einer zwischenstaatlichen Funktionselite erwiesen hätten. Allerdings bezogen sich diese Aussagen noch nicht auf systematische Untersuchungen der entsprechenden Gremien aus der Zeit vor 1848. Inzwischen hat aber Eckhardt Treichel auch für die frühen Jahre des Deutschen Bundes bis 1823 erste Untersuchungen zu den Ausschüssen und Kommissionen der Bundesversammlung vorgelegt. Diese Untersuchungen bieten vor allem erste Positionsanalysen der Mitglieder dieser Gremien[151]. Insgesamt gesehen fehlt aber noch immer eine umfassende, systematische Analyse der Organisation, der Mitgliederstruktur, der Arbeitsweise und der konkreten Tätigkeit der Ausschüsse und Kommissionen des Deutschen Bundes in der Zeit von 1816 bis 1848.

Ein besonderes Problem bildet dabei die Quellengrundlage. Zwar gibt es zur Tätigkeit der Deutschen Bundesversammlung und ihrer Ausschüsse und Kommissionen im Allgemeinen ein reichhaltiges gedrucktes und ungedrucktes Quellenmaterial. Im Hinblick auf die Ausschüsse und Kommissionen offenbaren sich

148 Vgl. dazu auch: *Siemann*, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, bes. S. 325. Danach verkenne die statische Unterscheidung zwischen Staatenbund und Bundesstaat im Hinblick auf den Deutschen Bund, »wie sich der Bund im Laufe der Jahrzehnte immer mehr bundesstaatliche Elemente aneignete, um seine Politik durchzusetzen.« Vgl. dazu auch *ders.*, Wandel der Politik – Wandel der Staatsgewalt; *Liebmann*, Der Deutsche Bund, hier bes. S. 792, Fußnote 45.

149 Zitiert nach: *Gall*, Humboldt, S. 301; im Anschluss an die Formulierung Humboldts auch das Urteil bei *Boldt*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 136 f.

150 *Müller*, Der Deutsche Bund und die ökonomische Nationsbildung, S. 283.

151 Vgl. *Treichel*, Die Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung und ihre Mitglieder; *ders.*, Die Deutsche Bundesversammlung und ihre Kommissionen.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

allerdings an manchen Stellen empfindliche Lücken. Als eine der wichtigsten Quellen zu den Ausschüssen und Kommissionen sind die gedruckten Protokolle der Deutschen Bundesversammlung zu nennen. Diese liegen zum einen in einer ursprünglich nur zum amtlichen Gebrauch bestimmten Folioausgabe vor[152]. Für die Zeit bis 1828 existiert darüber hinaus auch eine für die Öffentlichkeit gedachte Quartausgabe[153]. Allerdings sind in der für die Öffentlichkeit gedruckten Quartausgabe naturgemäß nicht die als geheim eingestuften Verhandlungen und Materialien enthalten. Und selbst die für den amtlichen Gebrauch gedruckte Folioausgabe enthält nicht die als besonders geheim eingestuften Protokolle und Materialien oder die gedruckten und ungedruckten Registraturen über die vertraulichen Sitzungen der Bundesversammlung, welche der Vorverständigung unter den Bundestagsgesandten dienten[154].

Für die Untersuchung der Ausschüsse und Kommissionen der Bundesversammlung bilden die gedruckten Bundestagsprotokolle jedoch eine unerlässliche Quellengrundlage, da sie Angaben über die Einsetzung dieser Gremien, deren Aufgabenbereiche, ihre Mitglieder sowie die Resultate ihrer Arbeit in Form von Berichten, Gutachten oder Beschlussvorlagen enthalten. In dieser Hinsicht sind die gedruckten Bundestagsprotokolle daher für den Untersuchungszeitraum von 1816 bis 1848 vollständig ausgewertet und die dabei gewonnenen Daten statistisch erfasst und analysiert worden. Gleiches gilt auch für die in den Bundestagsprotokollen aufgeführten Eingaben an die Bundesversammlung.

Auf der Grundlage der Bundestagsprotokolle können daher die äußeren Grunddaten über die Ausschüsse und Kommissionen sowie ausführliche Informationen über die Ergebnisse ihrer Arbeit zusammengetragen werden. Die Grundsätze ihrer Organisation sind in eigenen Geschäftsordnungen niedergelegt. Dagegen ist die innere Tätigkeit dieser Gremien nur sehr lückenhaft dokumentiert. Die zentrale Quellengrundlage hierfür bildet die Aktenüberlieferung der Deutschen Bundesversammlung, die sich heute im Bundesarchiv in Berlin befindet[155]. Die im Zuge der Arbeit der Ausschüsse und Kommissionen entstandenen Geschäftsakten sind jedoch nur sehr unvollständig überliefert und teils bereits durch die Archivverwaltung der Bundesversammlung aus ihrem ursprünglichen Entstehungszusammenhang herausgerissen und in eine alpha-

152 Vgl. Protokolle der Deutschen Bundesversammlung (amtliche Folioausgabe) [im Folgenden: ProtDBV], 33 Bände, Frankfurt a. M., 1816–1848. Zum Quellenwert der Protokolle vgl. *Meisner*, Protokolle. – Die überlieferten Angaben zur Auflagenzahl der Folioausgabe schwanken zwischen 160 und 300 Exemplaren pro Jahr. Vgl. *Meisner*, Protokolle, S. 5, FN 30.

153 Vgl. Protokolle der Deutschen Bundesversammlung (öffentliche Quartausgabe) [im Folgenden: ProtDBV (Q)], 19 Bände, Frankfurt a. M., 1816–1828.

154 Über die vielfach variierenden Formen der Verhandlungs- und der Protokollführung vgl. ausführlich *Meisner*, Protokolle.

155 Vgl. Bundesarchiv, Standort Berlin-Lichterfelde [im Folgenden: BArch], Bestände DB 1-DB 8; zur Aktenüberlieferung der Bundesversammlung im Bundesarchiv vgl. *Moldenhauer*, Aktenbestand.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

betische Sachregistratur eingefügt worden[156]. Einen eigenen Aktenbestand gibt es nur noch für die größeren, im Zuge der Militär- und der Repressionspolitik geschaffenen Kommissionen des Bundes, also für die Mainzer Zentraluntersuchungskommission[157], für die Bundesmilitärkommission[158] und für die Frankfurter Bundeszentralbehörde[159]. Allerdings sind große Teile dieser Bestände, vermutlich als Reaktion auf den Ausbruch der Revolution von 1848/49, vernichtet worden. Darüber hinaus existieren nur noch wenige Aktenbestände für einige kleinere Kommissionen[160].

Die genannten Kommissionen haben zwar Sitzungsprotokolle geführt, diese sind jedoch für die Mainzer Zentraluntersuchungskommission und für die Frankfurter Zentralbehörde nur auszugsweise in den Akten des Deutschen Bundes enthalten, aber weitgehend vollständig in wenigen Archiven der ehemaligen Bundesstaaten überliefert[161]. Für die Bundesmilitärkommission existieren sogar eigene gedruckte Verhandlungsprotokolle[162]. Dies deutet auf den hohen Grad der Institutionalisierung dieser Kommission hin. Ganz im Gegensatz dazu gibt es aber für die zahlenmäßig weit bedeutenderen Bundestagsausschüsse, die in der vorliegenden Untersuchung im Mittelpunkt stehen, in der Regel keine Sitzungsprotokolle oder sonstige Dokumentationen der internen Verhandlungen[163]. Die Akten dieser Ausschüsse sind in die allgemeinen Sachakten der Bundesversammlung eingegangen[164]. Sie enthalten meist nur die verwendeten Materialien, Auszüge aus den gedruckten Bundestagsprotokollen und Entwürfe oder Ausfertigungen von Berichten, Gutachten oder Beschlussvorlagen. Diese

156 Vgl. *Moldenhauer*, Aktenbestand, S. 55.
157 Vgl. BArch DB 7.
158 Vgl. BArch DB 5.
159 Vgl. BArch DB 8.
160 Vgl. u. a. BArch DB 2 (Kommission für das Archiv des ehemaligen Reichskammergerichts); BArch DB 3 (Subdelegationskommission zur Liquidierung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschuldenwesens); vgl. auch die Akten der bereits 1803 geschaffenen Subdelegationskommission für das transrhenanische Sustentationswesen, die durch den Deutschen Bund übernommen und bis zum Abschluss ihrer Arbeiten 1824 weiter geführt wurde. Vgl. BArch AR 3; dazu: *Burgdorf*, Der Untergang der Reichskirche.
161 Die Protokolle der Mainzer Zentraluntersuchungskommission befinden sich weitgehend vollständig im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin sowie im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Vgl. GStAPK, I. HA Rep. 77, Tit. 9, Nr. 1, Bd. 1–7; ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Alte Serie, Nr. 115–117; vgl. *Siemann*, Die Protokolle der Mainzer Zentraluntersuchungskommission; *Tyrichter*, Die Erhaltung der Sicherheit, S. 36; die Sitzungsprotokolle der Frankfurter Zentralbehörde befinden sich in: GStAPK, I. HA Rep. 77, Tit. 10, Nr. 2, Bd. 1–15.
162 Vgl. Protokolle der Militärkommission der Deutschen Bundesversammlung [Loco dictaturae gedruckt], Frankfurt a. M. 1819–1848 [im Folgenden: ProtMK].
163 Eine Ausnahme stellt der 1818 eingerichtete Bundesmilitärausschuss dar, für welchen für die Zeit bis 1825 Verhandlungsprotokolle überliefert sind. Vgl. BArch DB 1-III, Nr. 472, 474–476, 478–480.
164 Vgl. v. a. die Akten im Bestand der Bundeskanzleidirektion unter der Rubrik: BArch DB 1-I (Allgemeine Verhandlungen der Bundesversammlung).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Überlieferungssituation ist wohl nicht allein dem Umgang der Archivare mit den Akten zuzuschreiben, sondern liegt auch in dem relativ geringen Grad der Institutionalisierung der meisten Bundestagsausschüsse begründet[165].

Nähere Aufschlüsse über die inneren Verhandlungen der Bundestagsausschüsse können daher allenfalls aus den Berichten der Bundestagsgesandten an ihre Regierungen gewonnen werden. Besondere Berichte über ihre Ausschusstätigkeiten haben die Gesandten allerdings nicht erstattet. Hierin spiegelt sich ein Stück weit auch die Autonomie dieser Gremien wieder, da diese nicht der direkten Kontrolle der Regierungen unterlagen. Lediglich im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichte über die Bundestagsverhandlungen haben die Gesandten hin und wieder über die Tätigkeit der Ausschüsse informiert. Dies geschah besonders dann, wenn die Gesandten selbst stark in die Ausschussarbeit involviert waren und es sich um einen besonders wichtigen oder umstrittenen Gegenstand handelte. Allgemein schwankt der Informationswert der Gesandtschaftsberichte stark. Sie enthalten mitunter ausführliche Hintergrundinformationen und eigene politische Reflexionen, oft aber auch nur »Paraphrasierungen der Protokolle«[166]. In Einzelfällen konnten aus diesen Berichten allerdings wertvolle Informationen über die interne Ausschussarbeit gewonnen werden. Eine systematische Durchsicht sämtlicher Gesandtschaftsberichte im untersuchten Zeitraum auf solche Informationen war jedoch weder möglich noch angesichts des zu erwartenden begrenzten Erkenntnisgewinns sinnvoll. Vielmehr wurden die Berichte der Gesandten stichprobenartig durchgesehen. Dabei wurden neben den beiden Großmächten Österreich und Preußen auch einige Mittelstaaten wie Bayern, Württemberg und Baden sowie das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach als Beispiel für einen Kleinstaat besonders berücksichtigt.

Ergänzt wurde die so gewonnene Quellenbasis durch amtliche Dokumente aus den vorliegenden Quelleneditionen[167] sowie durch zeitgenössische publizierte Quellen vor allem in Form von Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften. Auf diese Weise konnte zum einen eine systematische strukturelle Analyse aller im Untersuchungszeitraum gegründeten 201 Ausschüsse und Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung durchgeführt werden, die zum ersten Mal vollständige Angaben über die Anzahl, den Gründungszeitpunkt, die Dauer, die Themenbereiche und die Mitglieder dieser Gremien erhebt. Auf dieser Datenbasis wurden weitergehende strukturelle Analysen durchführt. Darüber hinaus sind auch die rund 2.600 im selben Zeitraum an die Bundesversammlung gerichteten Eingaben erstmals vollständig erfasst und ausgewertet worden, wodurch sich neue Einblicke in das Wechselverhältnis von Bundesinstitutionen und Gesellschaft ergaben. Zudem konnten Einblicke in die Organisation, die Arbeits-

165 Vgl. *Moldenhauer*, Aktenbestand, S. 55.

166 *Zerback, Ralf*, Einleitung, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. II, Bd. 1, bearb. v. *Zerback*, S. XI–XLIX, hier S. XXIV.

167 Vgl. v. a. Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, hier bes. Abt. I, Bd. 1/1, Bd. 1/2 und Bd. 2, bearb. v. *Treichel*; Abt. II, Bd. 1, bearb. v. *Zerback*.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

weise und die Ergebnisse der Tätigkeit der Ausschüsse und Kommissionen gewonnen werden, welche Rückschlüsse darauf zulassen, wie der Deutsche Bund als föderative Ordnung der deutschen Staaten funktionierte, inwieweit er sich jenseits der bekannten Repressionspolitik auch um die Modernisierung und die innere Nationsbildung in Deutschland bemühte und welcher Stellenwert ihm damit in der deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert insgesamt zukommt. Der Deutsche Bund soll auf diese Weise als ein eigenständiger Akteur und als eine eigene politische Handlungsebene gegenüber den einzelnen Bundesstaaten und der Gesellschaft deutlicher sichtbar gemacht werden.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

II. Die Entstehung der Ausschüsse und Kommissionen

1. Die Ausschüsse und Kommissionen des Alten Reiches als Vorläufer

Zu den unmittelbaren Vorläufern der Ausschüsse und Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung zählen die Kommissionen und Ausschüsse des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation[1]. Konkret sind damit zum einen die Kommissionen des Reichshofrates und des Reichskammergerichtes und zum anderen die Ausschüsse des Reichstages gemeint. Auch hier spiegelt sich in der begrifflichen Differenzierung der grundlegende Unterschied zwischen Ausschüssen und Kommissionen als politischen Gremien wieder[2]: Während die Ausschüsse des Reichstages Gremien innerhalb einer ständischen Beratungskörperschaft waren, stellten die Kommissionen des Reichshofrates und des Reichskammergerichtes eine außerordentliche Übertragung obrigkeitlicher Gewalt dar. Sowohl in ihren Strukturen als auch in ihren Funktionen nahmen die Kommissionen und Ausschüsse des Alten Reiches manches von den entsprechenden Gremien der Deutschen Bundesversammlung vorweg. Mitunter lässt sich sogar eine direkte Kontinuität feststellen. Neben den institutionellen Parallelen zeigen sich aber auch eine ganze Reihe von Unterschieden[3].

Die Kommissionen des Reichshofrates und des Reichskammergerichtes entwickelten sich aus Einrichtungen der kaiserlichen Rechtsprechung im Mittelalter. Hier delegierten die Könige und Kaiser des Reiches Teile ihrer Gerichtsbarkeit an Kommissare als Ausdruck ihrer persönlichen Jurisdiktionsgewalt[4]. Die Kommissionsgerichtsbarkeit wurde zu einer eigenständigen Form der Rechtsprechung neben dem Hof- und dem Kammergericht. Nach der Reichsreform um 1500 wurden die Kommissionen an dem ständisch geprägten Reichskammergericht und an dem kaiserlich bestimmten Reichshofrat zu einem festen Bestandteil des reichsgerichtlichen Verfahrens[5]. Dabei wurden sie einem Prozess der Institutionalisierung unterworfen. Zwar erfolgte ihre Ernennung noch immer formal im Namen des Kaisers. Sie beruhte aber jetzt auf einem reichsgericht-

1 Vgl. als Überblicke zur Geschichte des Alten Reiches: *Aretin*, Das Alte Reich; *Neuhaus*, Das Reich in der frühen Neuzeit; *Schmidt*, Geschichte des Alten Reiches.

2 Vgl. dazu Kapitel I. 2. dieser Studie.

3 Zur grundlegenden Frage nach der Kontinuität zwischen Altem Reich und Deutschem Bund vgl. u. a. *Siemann*, »Der Deutsche Bund ist nur die Continuität des Reichs …«; *Press*, Altes Reich und Deutscher Bund.

4 Vgl. *Mitsch*, Die Gerichts- und Schlichtungskommissionen.

5 Vgl. *Ullmann*, Geschichte auf der langen Bank; *Ehrenpreis*, Kaiserliche Gerichtsbarkeit; *Ortlieb*, Im Auftrag des Kaisers.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

lichen Beschluss[6]. Die Kommissionen des Reichskammergerichtes dienten vor allem der Beweiserhebung im Rahmen eines laufenden Verfahrens.[7] Dagegen wurde den Kommissionen des Reichshofrates neben der Beweiserhebung auch die Vollstreckung von Urteilen anvertraut. Darüber hinaus übernahmen sie weitere Aufgaben wie das Aushandeln einer gütlichen Einigung zwischen den streitenden Parteien und sogar die selbstständige Durchführung eines rechtsförmlichen Verfahrens[8].

Die Kommissionen des Reichskammergerichtes wurden in der Regel mit Juristen des Gerichtes, die Kommissionen des Reichshofrates dagegen meist mit Reichsständen, mitunter aber auch als so genannte »Hofkommissionen« mit Mitgliedern des Reichshofrats besetzt[9]. Gerade die Kommissionen des Reichshofrats waren dabei zu weitreichenden Eingriffen in die inneren Verhältnisse der betroffenen Reichsstände befugt. Sie arbeiteten zum Teil Gesetze aus, welche die Verfassung und Verwaltung großer Reichsstädte neu ordneten und etwa die Neuorganisation des Rates, die Besoldung des Ratspersonals und der städtischen Beamtenschaft oder die Reform des Steuersystems betrafen. Kaiserliche Kommissionen regulierten die Finanzen überschuldeter Reichsstände[10] und enthoben mitunter sogar regierende Fürsten ihrer Ämter und übernahmen die Verwaltung ihrer Territorien[11]. Allerdings konzentrierten sich die Reichshofratskommissionen in ihrer Tätigkeit auf bestimmte Regionen des Reiches, auf bestimmte soziale Gruppen und Themenfelder. So waren die Reichshofratskommissionen im 17. Jahrhundert vor allem im Rahmen von wirtschaftlichen und familiären Konflikten der reichsunmittelbaren Grafen und Ritter tätig und agierten meist im Westen und Südwesten des Reiches[12]. Dabei waren sie in der Regel mit »als Routinefälle zu bezeichnenden Angelegenheiten ohne größere rechtlich-politische Bedeutung«[13] befasst.

Die Kommissionen des Reichshofrates und des Reichskammergerichtes waren dennoch ein Ausdruck der außerordentlichen Übertragung obrigkeitlicher Gewalt durch den Kaiser des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation. Sie reihten sich damit neben zahlreiche weitere Kommissionen in der Außen- und Reichspolitik ein, wie etwa Gesandte, die internationale Friedens- oder Handelsverträge aushandelten, oder die Vertreter des Kaisers bei den reichsständischen Versammlungen, die den Titel eines kaiserlichen Kommissars führten. Auch bei der Einziehung von Reichssteuern, im Münz- und Bücherwesen oder im Kriegs-

6 Vgl. *Ortlieb*, Im Auftrag des Kaisers, S. 3 f.
7 Zum Reichskammergericht vgl. *Jahns*, Das Reichskammergericht.
8 Vgl. *Ortlieb*, Im Auftrag des Kaisers, S. 5.
9 Vgl. *Ehrenpreis*, Kaiserliche Gerichtsbarkeit, S. 54.
10 Zu den kaiserlichen Schuldenkommissionen vgl. *Westphal*, Kaiserliche Rechtsprechung, bes. S. 265–277.
11 Vgl. *Ortlieb*, Im Auftrag des Kaisers, S. 10 f.
12 Vgl. ebd., S. 347.
13 Ebd., S. 346.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

fall übernahmen kaiserliche Kommissare wichtige administrative Aufgaben[14]. Jedoch waren es vor allem die Kommissionen des Reichshofrates und des Reichskammergerichtes, welche mit der Beweiserhebung, Streitschlichtung oder dem Vollzug von Urteilen Funktionen wahrnahmen, wie sie später auch von einigen Kommissionen und Ausschüssen der Deutschen Bundesversammlung ausgeübt wurden. Allerdings waren die unmittelbaren Eingriffsrechte der Ausschüsse und Kommissionen des Deutschen Bundes in die Einzelstaaten in der Regel sehr viel eingeschränkter, als es die Befugnisse der Reichsgerichtskommissionen gegenüber den Territorien des Alten Reiches gewesen waren[15].

Weit mehr noch als die Kommissionen des Reichshofrats und des Reichskammergerichts sind die Ausschüsse des Reichstags des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation als unmittelbare Vorläufer der Ausschüsse und Kommissionen des Deutschen Bundes, insbesondere der Bundestagsausschüsse, anzusehen. Eine wichtige Rolle spielten diese Reichstagsausschüsse zunächst in den durch die Reichsreform fest institutionalisierten, aber noch nicht dauerhaft tagenden Reichstagen des 16. Jahrhunderts[16]. In der historischen Forschung ist der Reichstag des Alten Reiches mitunter als ein frühmodernes Parlament charakterisiert worden, was sich allerdings noch »nicht in einer demokratischen Legitimation und Praxis«, sondern vielmehr »in der politischen Aufgabenstellung und der parlamentarischen Art ihrer Ausführung«[17] manifestiert habe. Hierzu zählt auch eine »hochentwickelte Kultur der Verhandlungs- und Entscheidungsfindung«, die aus dieser Perspektive »zweifellos in die Geschichte parlamentarischer Traditionen« gehöre[18]. Dazu gehörten ebenso zweifellos auch die Reichstagsausschüsse. Diese spielten jedoch seit dem 17. Jahrhundert, insbesondere seit dem Zusammentritt des schließlich »Immerwährenden Reichstags« 1663 in Regensburg, nur noch eine sehr untergeordnete Rolle, verschwanden aber nicht ganz[19].

Die Reichstage des 16. Jahrhunderts bildeten ein vielgestaltiges und einflussreiches Ausschusswesen aus. Dessen Bedeutung lag nicht nur in der Überwindung des ständischen Prinzips, da in den interkurialen Ausschüssen Vertreter der drei Kurien der Kurfürsten, der Fürsten und der Städte gleichberechtigt miteinander berieten und nach dem Mehrheitsprinzip abstimmten[20]. Die Aus-

14 Vgl. ebd., S. 2.

15 Vgl. dazu insgesamt die Ausführungen in Kapitel V dieser Studie.

16 Vgl. den bis heute grundlegenden Aufsatz von *Oestreich*, Zur parlamentarischen Arbeitsweise; sowie die eingehende Fallstudie von *Neuhaus*, Reichstag und Supplikationsausschuß; vgl. außerdem jetzt auf der Grundlage neu edierter Quellen: *Hartmann*, Die Reichstage unter Karl V., S. 179–209.

17 *Burkhardt*, Vollendung und Neuorientierung, S. 91.

18 Ebd.

19 Vgl. zum Reichstag u. a. die Überblicke bei: *Moraw*, Hoftag und Reichstag; *Neuhaus*, Der Reichstag als Zentrum eines »handelnden« Reiches; sowie zum frühen 16. Jahrhundert: *Hartmann*, Die Reichstage unter Karl V.

20 Vgl. *Oestreich*, Zur parlamentarischen Arbeitsweise, S. 215.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

schüsse bildeten auch eine Arbeitsweise aus, welche derjenigen von Ausschüssen in modernen Parlamenten sehr nahe kam. Die Reichstagsausschüsse bereiteten die Beschlüsse des Reichstags im engeren Zirkel vor und erleichterten damit nicht nur die Regelung komplexer Materien, sondern auch die für die Reichsgesetzgebung nötige Verständigung zwischen den drei Kurien des Reichstags, insbesondere derjenigen der Kurfürsten und der Fürsten, sowie zwischen diesen und dem Kaiser. Die Einrichtung der Ausschüsse musste jedoch auf jedem Reichstag neu vereinbart werden. Nur wenige Ausschüsse konnten sich gleichsam als permanente Institutionen etablieren. Daher glich keiner der Reichstage in der Anzahl und Form der gebildeten Ausschüsse dem anderen[21].

Von großer Bedeutung war der so genannte »Große Ausschuss«, der auf fast allen Reichstagen der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eingerichtet wurde. In ihm waren Vertreter aller drei Kurien versammelt. Der Große Ausschuss bildete meist noch einen »Kleinen Ausschuss«, in dem nicht die Reichsstände persönlich, sondern deren Räte oder andere Bevollmächtigte als Vertreter saßen[22]. Dieser Kleine Ausschuss stellte das eigentliche Arbeitsgremium dar[23]. Er bildete wiederum weitere Unterausschüsse für einzelne Sachfragen[24]. Die soziale Zusammensetzung der Unter- und Spezialausschüsse zeigt »das Vordringen von Fachkräften und Spezialisten auf dem Gebiet von Recht und Finanzen, Wirtschaft und Münze.«[25] Hier bildete sich nach Auffassung der einschlägigen Forschung eine »mit den Reichsangelegenheiten besonders gut vertraute Elite und Gruppe von Reichspolitikern« heraus, die »über alle ständischen Grenzen hinweg Ansehen und Einfluß genoß.«[26]

Neben den aus Vertretern verschiedener Kurien gebildeten »interkurialen« Ausschüssen gab es auch solche, die innerhalb einer Kurie gebildet wurden und deshalb als »innerkuriale« Ausschüsse bezeichnet werden. Diese spielten besonders in den zahlenmäßig großen Kollegien der Fürsten und der Städte eine wichtige Rolle, während sie in dem nur aus wenigen Personen bestehenden Kurfürstenrat praktisch nicht vorkamen[27]. Die Bestimmung der Mitglieder der Reichstagsausschüsse erfolgte zum Teil durch Wahl nach dem Mehrheitsprin-

21 Vgl. ebd., S. 216; *Hartmann*, Die Reichstage unter Karl V., S. 186–194; Einwände gegen eine allzu »moderne« Interpretation der Reichstagsausschüsse als gleichsam parlamentarische Arbeitsformen erhebt u. a. *Moraw*, Hoftag und Reichstag, S. 30 f. Danach seien die Ausschüsse eher Ausnahmeerscheinungen als dauernde Strukturelemente des Reichstags gewesen. Insofern müssten sie »eher als zeitweilige Durchbrechung des normalen ›altertümlichen‹ Betriebs des Reichstags gelten denn als Vorgriff auf die unbekannte parlamentarische Zukunft.« Ebd., S. 31. Vgl. dazu auch *Hartmann*, Die Reichstage unter Karl V., S. 179–182.

22 Zur Zusammensetzung der Ausschüsse vgl. *Oestreich*, Zur parlamentarischen Arbeitsweise, S. 219 f.

23 Nach *Oestreich*, Zur parlamentarischen Arbeitsweise, S. 217, war der Kleine Ausschuss »ein technisches Organ des Großen Ausschusses.«

24 Vgl. im Einzelnen: ebd., S. 216.

25 Ebd., S. 221.

26 *Neuhaus*, Das Reich in der frühen Neuzeit, S. 42.

27 Vgl. *Oestreich*, Zur parlamentarischen Arbeitsweise, S. 214.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

zip mit Hilfe eines Stimmzettels[28]. Dieses Verfahren wurde später auch bei der Bestimmung der Mitglieder der Bundestagsausschüsse angewandt. Eine weitere Gemeinsamkeit war, dass die Mitglieder der Reichstagsausschüsse, ebenso wie die Mitglieder der späteren Bundestagsausschüsse, im Rahmen ihrer Ausschussarbeit nicht an die Instruktionen ihrer Landesherren und Auftraggeber, in deren Namen sie bei den sonstigen Beratungen und Abstimmungen handelten, gebunden waren. Sie hatten, wie es in einer Aufzeichnung von 1569 heißt, »nit per vota ihrer Herrn, sondern vor sich selbsten die sachen zum besten zu erwegen und darüber ihr bedenken zu verfassen«.[29] Die Arbeitsweise in den Ausschüssen, über welche bislang wenig bekannt ist, folgte wohl einer strengen Regelung, die weitgehend der Umfrage in den Kurien entsprach. Im Großen Ausschuss gab es bereits eine regelmäßige Protokollführung. Die Beratungsergebnisse wurden in einem Gutachten oder Bedenken zusammengefasst und an die beauftragende Ebene übergeben. Sie hatten für die weitere Beratung und Beschlussfassung im Plenum eine vorentscheidende Bedeutung[30].

Eine besondere Rolle im Rahmen des Ausschusswesens des Reichstags spielte der Supplikationsausschuss, auch Supplikationsrat genannt[31]. Er zählte neben dem Ausschuss für die Redaktion des Reichsabschieds zu den ständigen Ausschüssen, die nach ihrer erstmaligen Einrichtung auf jedem Reichstag des 16. Jahrhunderts wieder eingesetzt wurden. Die Aufgabe des interständisch gebildeten Supplikationsausschusses war die vorbereitende Bearbeitung der unzähligen Supplikationen, die aus allen Bevölkerungsschichten und aus allen Regionen des Reiches an den Reichstag gelangten. Diese reichten von Privatangelegenheiten einzelner Untertanen bis hin zu Streitigkeiten zwischen Reichsständen oder Zoll- und Wirtschaftsfragen[32]. Der Supplikationsausschuss ähnelte in seiner Funktion den Reklamationsausschüssen der Deutschen Bundesversammlung, die ebenfalls zu einer permanenten Einrichtung wurden und Eingaben, die aus allen Teilen der Bevölkerung an den Deutschen Bund gelangten, für die Beratung und Beschlussfassung in der Bundesversammlung vorbereiteten[33]. Der Supplikationsausschuss des Reichstags stellt damit die auffälligste Verbindung zwischen den Ausschüssen des Reichstages und der Bundesversammlung dar.

Seit dem 17. Jahrhundert verloren die Ausschüsse des Reichstags jedoch dramatisch an Bedeutung[34]. Ein wichtiger Grund dafür war die Haltung der Kurfürsten, die zum einen ihre Vorzugsstellung gegenüber den beiden anderen Kurien durch die gleichberechtigte Beratung und Beschlussfassung in den interkurialen Ausschüssen erheblich eingeschränkt sahen. Zum anderen erkannten

28 Vgl. ebd., S. 220; *Hartmann*, Die Reichstage unter Karl V., bes. S. 195 f.
29 Zitiert nach: *Oestreich*, Zur parlamentarischen Arbeitsweise, S. 214.
30 Vgl. ebd., S. 222; vgl. insgesamt auch: *Hartmann*, Die Reichstage unter Karl V., S. 179 ff.
31 Vgl. grundlegend: *Neuhaus*, Reichstag und Supplikationsausschuß.
32 Vgl. ebd., S. 74 ff.
33 Vgl. zu den Reklamationsausschüssen der Bundesversammlung Kapitel V. 2. der vorliegenden Studie.
34 Vgl. dazu auch: *Moraw*, Hoftag und Reichstag, S. 31.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

sie im Ausschusswesen ein Mittel des Kaisers zur Steuerung des Reichstags und zur Stärkung der kaiserlichen Macht gegenüber den Ständen[35]. Hinzu kamen die wachsenden Konflikte im Reich, insbesondere durch die Konfessionsspaltung. Der Große Ausschuss wurde schon seit dem Reichstag von 1547/48 nicht mehr einberufen. Auch der Supplikationsrat kam seit dem 17. Jahrhundert nicht mehr zusammen[36].

Vollständig verschwanden die Reichstagsausschüsse jedoch nicht. Sie wurden vielmehr unter der Bezeichnung »Reichsdeputationen« weiter eingesetzt. Diese waren jedoch nicht einfach mit den früheren Ausschüssen identisch, sondern stellten ihrerseits zum Teil eigenständige Formen reichsständischer Repräsentation dar. Im Rahmen der Reichsexekutionsordnung von 1555 wurden die so genannten Ordentlichen Reichsdeputationstage geschaffen[37]. Sie traten zwischen den Reichstagen zusammen und bestanden aus einer festgelegten Anzahl von Mitgliedern aus allen reichsständischen Gruppen. Die Ordentlichen Reichsdeputationstage befassten sich mit Exekutionsfragen, der Landfriedensordnung, aber auch mit der Reichsmünze, der Reichsmatrikel, der Reichspolizeiordnung oder der Reform und Visitation des Reichskammergerichtes[38]. Mit der Einrichtung des »Immerwährenden Reichstages« seit 1663 verloren sie jedoch ihre Funktion. Dagegen existierten weiterhin die vom Reichstag einzusetzenden außerordentlichen Reichsdeputationen, die ihre Aufgaben entweder außerhalb des Reichstages, etwa bei Friedensverhandlungen, oder aber innerhalb des Reichstags wahrnahmen. Im letzteren Falle ähnelten sie den früheren Ausschüssen[39].

Die Einsetzung außerordentlicher Reichsdeputationen innerhalb des Reichstags scheint jedoch im 17. und 18. Jahrhundert gegenüber dem 16. Jahrhundert deutlich zurückgegangen zu sein. Eine eigene Untersuchung dazu gibt es bisher nicht[40]. Jedoch führt Johann Jakob Moser in seinem »Neuen Teutschen Staatsrecht« 1774 aus, dass sich im Hinblick auf die für innere Reichstagsgeschäfte eingesetzten Reichsdeputationen »die jezige gegen denen vorigen Zeiten gar sehr verändert haben: Dann als die Reichstäge noch kurz währeten, und doch viles dabey ausgemacht werden sollte, waren die Deputationen bey Reichstägen sehr gemein; nun hingegen, da der Reichsconvent beständig dauert, und wenig auf demselbigen gethan wird, höret man offt lang nichts von einer solchen Reichs-Deputation.«[41] Allerdings führt Moser für das 17. und 18. Jahrhundert selbst einige Beispiele solcher außerordentlichen Reichsdeputationen für Geschäfte

35 Vgl. *Oestreich*, Zur parlamentarischen Arbeitsweise, S. 222 ff.
36 Vgl. *Neuhaus*, Reichstag und Supplikationsausschuß, S. 301 ff.
37 Vgl. *Neuhaus*, Das Reich in der frühen Neuzeit, S. 47; *Moraw*, Hoftag und Reichstag, S. 32.
38 Vgl. *Neuhaus*, Das Reich in der frühen Neuzeit, S. 48.
39 Vgl. *Moser*, Von denen Teutschen Reichs-Taegen, Teil 1, S. 517.
40 In der Forschung zum »Immerwährenden Reichstag« spielten die außerordentlichen Reichsdeputationen bislang kaum eine Rolle. Vgl. den Forschungsüberblick bei *Härter*, Der Immerwährende Reichstag, hier Abs. 18.
41 *Moser*, Von denen Teutschen Reichs-Taegen, Teil 1, S. 519.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

innerhalb des Reichstags an, wie eine 1771 zur Bekämpfung der Folgen der Missernte eingerichtete Deputation, die aus Kurmainz, Kurbrandenburg, Österreich, Salzburg, Sachsen-Gotha sowie aus Vertretern der Grafen und der Reichsstädte bestand und deren Vorarbeiten zur Erarbeitung eines formalen Reichsgutachtens führten[42].

Die inneren Reichstagsdeputationen behielten somit eine gewisse Bedeutung. Für die entsprechenden Gremien der Bundesversammlung dürften sie, auch angesichts der teilweisen personellen Kontinuität zwischen Reichstagsgesandten und späteren Bundestagsgesandten[43], nicht ohne Bedeutung gewesen sein. Darüber hinaus gab es in einem Fall auch eine direkte Kontinuität zwischen dem Ausschuss- und Kommissionswesen des Alten Reiches und dem des Deutschen Bundes. Es handelte sich um die 1803 gegründete »Subdelegationskommission für das transrhenanische Sustentationswesen.«[44] Durch die Säkularisationen und Mediatisierungen in dem an Frankreich abgetretenen linksrheinischen Reichsgebiet verlor eine große Anzahl von Geistlichen und Staatsdienern ihre Ämter und Einkünfte. Durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 wurde die Leistung von Ersatzzahlungen für die verlorenen Einkünfte dieser Personen festgesetzt[45]. Da sich Frankreich aber weigerte, für diese Pensionen aufzukommen, wurde die Einrichtung einer eigenen Pensionskasse beschlossen, in welche die neuen Besitzer rechtsrheinischer Gebietsanteile der aufgelösten linksrheinischen Territorien sowie alle rechtsrheinischen Domherren, welche mehr als eine Präbende besaßen, einen bestimmten Anteil einzuzahlen hatten[46].

Für die Durchführung der Pensionszahlungen wurde bereits im Januar 1803 die Subdelegationskommission für das transrhenanische Sustentationswesen unter dem Vorsitz des Kurerzkanzlers Karl Theodor von Dalberg geschaffen[47]. Die Kommission bestand aus Deputierten jener linksrheinischen Erz- und Hochstifte, die von den territorialen Veränderungen besonders betroffen waren, nämlich Lüttich, Basel, Trier und Worms. Hinzu kam ein Bankier aus Regensburg für die Abwicklung der Finanzen. Im Jahr 1810 wurde die Kommission nach der Errichtung des Großherzogtums Frankfurt unter der Regentschaft Dalbergs nach

42 Vgl. ebd., S. 524 f.

43 So etwa im Falle des ersten österreichischen Präsidialgesandten bei der Bundesversammlung, Johann Rudolf Graf von Buol-Schauenstein, der von 1794 bis 1795 kaiserlicher Direktorialgesandter am Reichstag war. Vgl. *Aretin*, »Buol-Schauenstein«.

44 Zur Geschichte dieser Kommission liegt bereits eine umfassende Untersuchung vor. Vgl. dazu: *Burgdorf*, Der Untergang der Reichskirche. In die Zählung der durch die Bundesversammlung eingesetzten Sachverständigenkommissionen wurde diese Kommission in der vorliegenden Studie jedoch nicht aufgenommen, da es sich noch um eine durch das Alte Reich eingesetzte Kommission handelt, auch wenn sie seit Ende 1816 unter der Leitung der Bundesversammlung weitergearbeitet hat.

45 Vgl. *Burgdorf*, Der Untergang der Reichskirche, S. 145–147.

46 Vgl. ebd., S. 146.

47 Vgl. ebd., S. 147 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Frankfurt am Main verlegt und in eine großherzogliche Ministerialbehörde umgewandelt[48]. Nach der Auflösung des Großherzogtums Frankfurt im Zuge des Befreiungskrieges und der Gründung des Deutschen Bundes arbeitete die Kommission seit 1816 unter der Leitung der Bundesversammlung in Frankfurt am Main weiter. Die Bundesakte hatte in Artikel 15 die Fortsetzung der Pensionszahlungen garantiert und deren endgültige Regulierung innerhalb eines Jahres in Aussicht gestellt[49]. In der Bundesversammlung wurde ein eigener Ausschuss zur Leitung des Kommissionsgeschäftes eingesetzt, der aber nur aus einem Mitglied, nämlich dem hannoverschen Gesandten Martens und nach dessen Tod aus dem sächsischen Gesandten Carlowitz, bestand[50]. Die Pensionen der ehemaligen linksrheinischen Geistlichen und Staatsdiener wurden mit dem Stichtag vom 1. Juni 1815 durch die neuen Besitzer der von Frankreich zurückeroberten linksrheinischen Gebiete übernommen. Die Subdelegationskommission arbeitete unter der Leitung des Bundestagsausschusses aber noch bis 1824 weiter, um rückständige Zahlungen aus der Zeit vor dem Stichtag abzuwickeln[51].

Während ihres Bestehens zahlte die Kommission Pensionen an insgesamt 203 Personen aus[52]. Die Auszahlung der Pensionen gestaltete sich jedoch von Anfang an schwierig, da die Beitragspflichtigen immer wieder nach Mitteln und Wegen suchten, um ihre Zahlungen zu vermindern oder ganz einzustellen. Daher verfügte die Kommission zu keinem Zeitpunkt über die nötigen Mittel und musste die Zahlungen an die Berechtigten kürzen, ganz aussetzen oder die Aufnahme von Berechtigten in die Pensionärsliste verweigern. Am Ende gelang es jedoch weitgehend, dem kleinen Kreis der Berechtigten einen Ausgleich für ihre durch die politisch-territorialen Umbrüche erlittenen Einkommensverluste zu verschaffen. Die Arbeit der Kommission kann somit als ein erfolgreicher Beitrag zur Bewältigung des tiefgreifenden politischen und gesellschaftlichen Umbruches angesehen werden. Diese und vergleichbare Tätigkeiten von Bundestagskommissionen und Ausschüssen erforderten oft einen erheblichen Arbeitsaufwand für die Zusammenstellung der Materialien, eigene Nachforschungen und die Kommunikation mit Regierungen, Behörden und Privatpersonen. In der Forschung sind sie lange Zeit als minder wichtig und sogar als hinderlich für dringendere politische Geschäfte angesehen worden. Von vielen Zeitgenossen und unmittelbar Beteiligten wurden sie dagegen als eine bedeutende nationale

48 Vgl. ebd.

49 Vgl. Artikel 15 der Deutschen Bundesakte, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 1/2, bearb. v. *Treichel*, S. 1515.

50 Vgl. zur Einsetzung des Ausschusses auf Antrag von Martens nach einem Bericht desselben als Mitglied des Reklamationsausschusses über die bereits eingegangenen Eingaben in Bezug auf das transrhenanische Sustentationswesen: ProtDBV (Q), Bd. 1, Protokoll der 6. Sitzung vom 25.11.1816, § 26, S. 99–101; zur Wahl von Carlowitz als neues Ausschussmitglied: ProtDBV 1821, Protokoll der 19. Sitzung vom 17.5.1821, § 125, S. 372.

51 Vgl. *Burgdorf*, Der Untergang der Reichskirche, S. 166 f.

52 Vgl. ebd., S. 167.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Leistung betrachtet, die einen Beitrag zur Rechtssicherheit und zur Wahrung des nationalen Zusammenhaltes leistete[53].

Während der Zeit des Rheinbundes war die Subdelegationskommission für das transrhenanische Sustentationswesen »die einzige verbliebene nationale Institution«[54], deren Verbindungen auch nach Österreich und nach Preußen in dieser Zeit nicht abrissen. Die Kommissionsmitarbeiter wurden im Jahresbericht der Kommission von 1817 als frühere »wirkliche Reichsdiener« und jetzige »Staatsdiener des Deutschen Bundes«[55] bezeichnet, weshalb ihnen nach Auflösung der Kommission eine Pension durch den Deutschen Bund zu gewähren sei[56]. Allgemein wurde in der Öffentlichkeit die Regelung dieser Frage als eine nationale Aufgabe angesehen. So wurde im Juli 1814, als sich das transrhenanische Sustentationswesen nach dem Ende des Rheinbundes in einer tiefen Krise befand, im Auftrag des Leiters der Kommission, des österreichischen Geschäftsträgers in Frankfurt und damaligen Zivilgouverneurs des Großherzogtums Frankfurt, Hügel, eine Flugschrift veröffentlicht, die bewusst das gemeinsame Nationalbewusstsein mobilisieren wollte, um die Regierungen zur Zahlung der rückständigen Beiträge zu bewegen[57]. Und der hannoversche Bundestagsgesandte Martens forderte in seiner Eigenschaft als Mitglied des Bundestagsausschusses für das Sustentationswesen in einem Bericht zum Stand der Angelegenheit Ende 1816, dass man die fehlenden Mittel so bald als möglich herbeischaffen solle, damit »dieses National-Institut eben so ehrenvoll beendiget würde, als es begonnen hat.«[58] In der Subdelegationskommission ebenso wie im Bundestagsausschuss für das transrhenanische Sustentationswesen manifestierte sich somit das Bewusstsein der nationalen Kontinuität zwischen Altem Reich und Deutschem Bund.

2. Der Plan zur Einrichtung ständiger Bundestagsausschüsse

Zum unmittelbaren Ausgangspunkt der Einrichtung von Ausschüssen und Kommissionen durch die Deutsche Bundesversammlung wurden aber nicht die Ausschüsse und Kommissionen des Alten Reiches, sondern die Komitees und

53 Vgl. dazu mit zahlreichen Belegen: ebd., S. 183–185.

54 Ebd., S. 182.

55 Zitiert nach: ebd., S. 184.

56 Tatsächlich erhielten nach Auflösung der Kommission deren beiden letzte verbliebene Mitarbeiter eine Pension, die aus der Matrikularkasse des Deutschen Bundes beglichen wurde. Vgl. den entsprechenden Beschluss, in: ProtDBV 1824, Protokoll der 16. Sitzung vom 10.6.1824, § 102, S. 264.

57 Vgl. *Burgdorf*, Der Untergang der Reichskirche, S. 184 f.

58 Bericht des hannoverschen Bundestagsgesandten Martens an die Bundesversammlung über die transrhenanische Sustentationskasse, Frankfurt a. M., 19.12.1816, in: ProtDBV 1816, Beilage zum Protokoll der 13. Sitzung vom 19.12.1816, S. 215–231, Zitat S. 220.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Kommissionen des Wiener Kongresses von 1814/15. Nachdem die Deutsche Bundesakte am 8. Juni 1815 unterzeichnet worden war, ergab sich noch eine längere Verzögerung bis zum Zusammentritt der Bundesversammlung, deren Eröffnung eigentlich für den 1. September 1815 vorgesehen war[59]. Der Grund für diese Verzögerung lag in dem wieder ausgebrochenen Krieg gegen den aus seiner Verbannung zurückgekehrten Napoleon Bonaparte, der in der Schlacht bei Waterloo und Belle Alliance am 18. Juni 1815 von den Alliierten geschlagen wurde. Danach folgten die Verhandlungen zum Abschluss des Zweiten Pariser Friedens vom 20. November 1815. Außerdem traten die beiden süddeutschen Mittelstaaten Baden und Württemberg dem Deutschen Bund erst verspätet bei, nämlich Baden am 26. Juli und Württemberg am 1. September 1815[60]. Territoriale Streitigkeiten sowie diplomatische Verwirrungen, unter anderem durch eine preußische Initiative, die darauf abzielte, die Stellung Preußens im Deutschen Bund gegenüber Österreich doch noch aufzuwerten, führten zu einem weiteren Aufschub[61].

Seit dem Beginn des Jahres 1816 trafen die Bundestagsgesandten jedoch allmählich in Frankfurt am Main ein. Für Österreich trat nach dem Tod des ursprünglich für diesen Posten vorgesehenen Franz Josef Freiherrn von Albini[62] der Graf Johann Rudolf von Buol-Schauenstein die Stelle als Bundestagsgesandter an. In seiner Eigenschaft als österreichischer Bundestagsgesandter führte er zugleich das Präsidium in der Bundesversammlung. Buol gehörte zu jenen Bundestagsgesandten, die sich von Anfang an für den organischen Ausbau des Deutschen Bundes und für eine wirksame Bundespolitik einsetzten. Dabei geriet er mitunter in Widerspruch zur Haltung Metternichs und des österreichischen Kaisers Franz I. Auf der Basis der »bisweilen vom Kaiser selbst gedeckten, auf Österreichs deutsche Interessen fixierten Richtung in Wien«, versuchte er, die »Chancen einer offensiveren Deutschlandpolitik auf eigene Faust von Frankfurt aus abzutasten.«[63]

Buol stammte aus einer Adelsfamilie des Schweizer Kantons Graubünden. Bereits sein Großvater und sein Vater waren Gesandte der habsburgischen Kaiser bei dem 1524 geschaffenen Freistaat der Drei Bünde, der sich 1803/15 als Kanton Graubünden der Eidgenossenschaft anschloss, gewesen[64]. Auch Johann Rudolf von Buol-Schauenstein wurde 1792 Gesandter bei den Drei Bünden. Im Jahre 1794 wurde er kaiserlicher Direktorialgesandter am Reichstag in Regensburg, wo er aber nur für kurze Zeit tätig war. Buol verfügte somit bereits frühzeitig über diplomatische Erfahrungen mit föderativen Organisationen. Im Jahre 1795 wurde er dann kaiserlicher Gesandter in Hamburg bei den Reichs-

59 Vgl. Artikel 9 der Deutschen Bundesakte, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 1/2, bearb. v. *Treichel*, S. 1512.

60 Vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 560 f.

61 Vgl. *Seier*, Der Bundestag und die deutsche Einheit, S. 80–82.

62 Vgl. zu dessen Person: *Gollwitzer*, »Albini«; *Meyer*, »Albini«.

63 *Seier*, Der Bundestag und die deutsche Einheit, S. 77.

64 Vgl. zum Kanton Graubünden: *Köbler*, Historisches Lexikon der deutschen Länder, S. 230 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

ständen des Niedersächsischen Kreises. Nach weiteren Gesandtschaftsposten in München (1801–1807) und in Würzburg (1807–1814) wurde Buol 1814 Gesandter in Kassel und Hannover, bevor er den Posten als österreichischer Präsidialgesandter in Frankfurt übernahm[65].

Mit besonderem Engagement widmete sich Buol der Organisation und Tätigkeit der Bundesversammlung, die er als eine »selbständige Institution der deutschen Nation«[66] betrachtete. Als ein geeignetes Mittel, um deren Arbeit strukturierter und effektiver zu gestalten, erschien ihm offenbar die Einrichtung von Ausschüssen bzw. Komitees. In einem ersten Entwurf der Geschäftsordnung für die Bundesversammlung vom September 1816 schlug er daher die Schaffung fester »Komites« für bestimmte Geschäftsbereiche vor[67]. Dieser Vorschlag ist deshalb besonders bemerkenswert, da seine Realisierung der Bundesversammlung einen sehr eigenständigen Charakter als gesetzgebendes Organ des Deutschen Bundes verliehen hätte. Buol bezog sich dabei aber nicht auf die Ausschüsse des Reichstages des Alten Reiches, sondern auf die Verhandlungen des Wiener Kongresses über die deutsche Frage. Während dieser Verhandlungen seien wichtige Gegenstände, wie die Rechte der Mediatisierten, an »besondere Kommißionen zur Bearbeitung übergeben«[68] worden. Nach deren Vorbild wollte Buol nun die Komitees bei der Bundesversammlung einrichten.

Tatsächlich waren während des Wiener Kongresses zahlreiche Komitees, nicht nur zur Beratung der deutschen Frage, eingesetzt worden[69]. So gab es das so genannte Vierer- bzw. das Fünferkomitee, das aus den Großmächten Russland, Großbritannien, Österreich, Preußen und seit Januar 1815 auch aus Frankreich bestand und über alle wichtigen Fragen des Kongresses die letzte Entscheidung traf. Dieses Vierer- oder Fünferkomitee wurde zeitweise um Spanien, Portugal und Schweden zum Achterkomitee erweitert, in dem damit alle Unterzeichnerstaaten des Ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 saßen[70]. Darüber hinaus gab es zahlreiche Spezialkomitees. Für die Beratungen über die politische Neugestaltung Deutschlands wurde das »Deutsche Komitee« eingesetzt. Außerdem gab es je ein Komitee für die politische Neuordnung der Niederlande und der Schweiz. Darüber hinaus wurde ein Statistisches Komitee eingerichtet, welches den Flächenumfang und die Einwohnerzahl der zur Neuverteilung freigegebenen Territorien als Grundlage für die Länderverteilung auf dem Wiener Kongress genauestens berechnete. Schließlich gab es noch Komitees, die sich mit der

65 Vgl. zur Person Buols und dessen Wirken am Bundestag auch: *Bednar*, Buol-Schauenstein; *Aretin*, »Buol-Schauenstein«.

66 Zitiert nach: *Aretin*, »Buol-Schauenstein«.

67 Vgl. »Erster Entwurf zu einer Bundestags-Ordnung«, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Neue Serie, Nr. 85, Alt Fasz. 115, Bl. 280–294, hier Bl. 290v–294r. Der Entwurf wurde übersandt als Anlage zum Schreiben Buols an Metternich vom 22.9.1816, in: ebd., Bl. 279.

68 »Erster Entwurf zu einer Bundestags-Ordnung«, in: ebd., hier Bl. 290v.

69 Vgl. *Stauber*, »Freie und vertrauliche Erörterungen«; *Duchhardt*, Der Wiener Kongress, S. 70 ff.

70 Vgl. *Stauber*, »Freie und vertrauliche Erörterungen«, S. 54 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Abschaffung des Sklavenhandels, der Freiheit der Schifffahrt auf den großen Flüssen sowie mit der Regelung des diplomatischen Zeremoniells befassten[71].

Die Einrichtung von Komitees war auf dem Wiener Kongress nicht unumstritten. Viele Staaten, die nicht in einem Komitee vertreten waren, fürchteten um ihren politischen Einfluss. Aber erst durch die Einrichtung der Komitees wurde die Bearbeitung der vielen komplizierten Fragen, die nicht zuletzt ein detailliertes Fachwissen über die rechtlichen und territorialen Verhältnisse voraussetzten, überhaupt erst möglich. Mittels der Komitees und Kommissionen steuerten die großen Mächte die Verhandlungen. Gleichzeitig bewirkte die Zuziehung von Spezialisten in den Komitees eine »Bündelung von Expertise« und damit »eine deutlich stärkere Professionalisierung«[72] der Beratungen. Damit hatte der Wiener Kongress auf der Arbeitsebene neue Maßstäbe für künftige zwischenstaatliche Verhandlungen gesetzt. Dass diese bewährte Form der Verhandlungsführung auch bei der »permanenten Bundesversammlung« zur Anwendung kommen sollte, sei laut Buol schon während der Beratungen in Wien zur Sprache gekommen[73]. Der spätere Bundestagsgesandte des Königreiches Hannover, der Göttinger Völkerrechtler Georg Friedrich von Martens, war zudem in Wien als Sekretär und Protokollführer in zahlreichen Kommissionen tätig gewesen und hatte sich dabei offensichtlich das Vertrauen Österreichs erworben[74]. Auf diese Weise konnten auch die Erfahrungen der Kommissionsarbeit in Wien direkt auf die Organisation der Ausschüsse oder Komitees in der Bundesversammlung übertragen werden.

Buol berief sich bei seinem Vorschlag des Weiteren auf ein Reskript Metternichs vom 21. November 1815, das noch an Albini gerichtet gewesen war. In dem Reskript war die Einrichtung von Büros bei der Bundesversammlung angeordnet worden[75]. Buol leitete daraus »die Idee von stehenden Komite's für die

71 Vgl. ebd., S. 58–68; *Duchhardt*, Der Wiener Kongress, S. 72 f.

72 *Duchhardt*, Der Wiener Kongress, S. 71; 73.

73 Vgl. »Erster Entwurf zu einer Bundestags-Ordnung«, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Neue Serie, Nr. 85, Alt Fasz. 115, Bl. 280–294, hier, Bl. 290v–291r.

74 Vgl. *Stauber*, »Freie und vertrauliche Erörterungen«, bes. S. 57 f., S. 62 f. und S. 67; zu Martens vgl. *Eisenhart*, »Martens, Georg Friedrich von«; *Friedrich*, »Martens, Georg Friedrich von«.

75 In dem Reskript hieß es, dass sich die in Frankfurt bereits versammelten künftigen Bundestagsgesandten »einstweilen über die materielle Einrichtung des Bundestags« und dabei u. a. »über die Organisation der Bureaux« besprechen sollten. Metternich an Albini, Paris, 21.11.1815, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 7–9, hier S. 8. Ob Metternich dabei tatsächlich an die Einrichtung von Komitees für feste Geschäftsbereiche dachte, muss eher bezweifelt werden, da in dem ebenfalls an Albini übermittelten Aufsatz »Ansichten des deutschen Bundes«, der die Position des österreichischen Hofes wiedergab, ausdrücklich davon die Rede war, dass der Bund »blos schützend und demnach defensiv ist und bleiben soll«, weshalb sich die Bundesversammlung aller Bestrebungen, die über reine Verteidigungsmaßnahmen hinausgingen, enthalten und vor allem die Gleichheit und die Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten wahren solle. Metternich an Albini, Paris, November 1815, mit der Anlage: Ansichten des Deutschen Bundes, in: ebd., S. 9–14, Zitat S. 11.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

verschiedenen Hauptgegenstände und Würkungskreise der Bundesversammlung«[76] ab. Vor allem aber hob Buol bei seinem Vorschlag hervor, dass »nichts so sehr geeignet sey, die Bundesverhandlungen und Arbeiten in eine feste Ordnung und in einen regelmäßigen Gang zu bringen als die Errichtung solcher Komite's und ihre zweckmäßigste Einrichtung«[77]. Für die erste Zeit hielt er zunächst »nach den wesentlichen Beziehungen und Hauptgegenständen der Bundesversammlung« die Einrichtung je eines Komitees für die auswärtigen Angelegenheiten, für das Militärwesen, für die Gesetzgebung und für die Erhaltung der Verfassung des Deutschen Bundes für notwendig. In den Bereich der Gesetzgebung sollten nach seiner Ansicht auch »alle gemeinnützigen Verfügungen im Innern und allgemeine Wohlfahrtsanstalten gehören«[78].

Das Komitee zur Erhaltung der Bundesverfassung sollte »als Wächter eines durchaus konstitutionsgemäßen Verfahrens in allen gemeinsamen Handlungen des Bundes« fungieren. Hierzu würden auch alle Fälle, »wo der Bund in einer eigentlich richterlichen Funktion oder doch in schiedsrichterlicher Eigenschaft verfahren und handeln soll«[79], zählen. Darüber hinaus gebe es jedoch auch noch weitere Gegenstände, für welche die Einrichtung eines Komitees zweckmäßig sein könne, etwa die kirchlichen Angelegenheiten, welche sowohl die innere Gesetzgebung als auch, im Hinblick auf den möglichen Abschluss eines Konkordats, die auswärtigen Angelegenheiten berührten[80]. Buol dachte der Bundesversammlung also offenbar eine dauernde gesetzgeberische und auch eine richterliche Funktion zu. Nach seiner Ansicht könne zwar das vorgeschlagene Militärkomitee, sobald die organischen Gesetze und Einrichtungen im Hinblick auf die Militärorganisation des Deutschen Bundes erlassen worden seien, wegfallen[81]. Die drei anderen Komitees müssten jedoch als »ein bleibendes Bedürfniß« und somit als »permanent bestehend betrachtet werden«[82]. So würde im Bereich der Gesetzgebung, selbst wenn die organischen Gesetze über die inneren Verhältnisse des Bundes einmal vollendet sein sollten, »an den immer noch offen stehenden öffentlichen Wohlfahrtsanstalten und Vorschlägen ein hinreichender Stoff übrig«[83] bleiben.

Die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Komitees sollte nach Buol drei bis fünf betragen. Die Bestimmung der Mitglieder stellte jedoch vor allem eine politisch schwierige Frage dar. Die Auswahl der Mitglieder sollte zwar grundsätzlich

76 »Erster Entwurf zu einer Bundestags-Ordnung«, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Neue Serie, Nr. 85, Alt Fasz. 115, Bl. 280–294, hier Bl. 291r.
77 Ebd., Bl. 291r–v.
78 Ebd., Bl. 291v.
79 Ebd.
80 Vgl. ebd., Bl. 292r; vgl. zum Kontext: *Duchhardt/Wischmeyer* (Hg.), Der Wiener Kongress – eine kirchenpolitische Zäsur?
81 Vgl. »Erster Entwurf zu einer Bundestags-Ordnung«, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Neue Serie, Nr. 85, Alt Fasz. 115, Bl. 280–294, hier Bl. 292r.
82 Ebd., Bl. 292v.
83 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

der Bundesversammlung selbst überlassen bleiben. Damit wurde nochmals ihre Autonomie als politisches Gremium unterstrichen. Doch sollte bei dieser Auswahl »auch auf die Natur der Gegenstände und auf das, was die wesentlichen Verhältniße erfordern«[84], Rücksicht genommen werden. So müssten im Komitee für die Militärangelegenheiten außer den militärisch stärksten Staaten auch die »durch das Defensivsistem vorzüglich mitbetheiligten Gränzstaaten«[85], wie etwa das Großherzogtum Luxemburg, vertreten sein. Dagegen sollte im Komitee für die auswärtigen Angelegenheiten auf jeden Fall der Präsidialgesandte selbst vertreten sein, da die Anträge auswärtiger Mächte an den Deutschen Bund zunächst an ihn gelangten, so dass in diesem Fall von einer Wahl nicht die Rede sein könne. Grundsätzlich aber sollten in diesem Komitee diejenigen Mächte vertreten sein, »welche die auswärtigen Verhältniße am besten zu übersehen und das Intereße des Bundes in denselben zu behaupten vermögen.«[86]

Während also im Komitee für die auswärtigen Angelegenheiten nach der Natur der Sache vor allem die mächtigeren Bundesstaaten vertreten sein sollten, könnte man, so Buol, »um eine billige Ausgleichung zu bewürken, zu dem Komite der Gesezgebung vorzugsweise mehrere von den mindermächtigen Bundesmitgliedern wählen.«[87] Eine Rivalität zwischen den Bundesstaaten bei der Besetzung der einzelnen Komitees werde dadurch ausgeschlossen, dass die letzte Entscheidung über alle Fragen immer der Bundesversammlung vorbehalten bleibe, es sei denn, die Bundesversammlung würde einzelnen Komitees in besonderen Fällen auch die Entscheidungskompetenz übertragen[88]. Bei der Wahl der Mitglieder würde schließlich auch der persönliche Charakter der einzelnen Gesandten eine wichtige Rolle spielen. Ausschlaggebend sei darüber hinaus die politische Tendenz der jeweiligen Staaten. So würden als Mitglieder eines Komitees zur Erhaltung der Bundesverfassung »solche Staaten, deren Streben und Gang der Erhaltung der Verfaßung am meisten gemäß ist, besonders wünschenswerth seyn, wie Österreich, Sachsen, Dänemark, Meklenburg u.s.w.«[89]

Der Vorschlag Buols zur Einrichtung von Komitees bei der Bundesversammlung stieß bei Metternich offenbar grundsätzlich auf Zustimmung, wenn dieser auch nicht ausdrücklich den weitgehenden Plan zur Begründung fester Komitees für bestimmte Geschäftszweige befürwortete. An Buol schrieb Metternich in diesem Zusammenhang, dass er von der Überzeugung ausgehe, dass »man sich häufig bewogen finden wird, einzelne Geschäfte an einen Ausschuß zur Vorbereitung zu verweisen, und sich die unmittelbare Verhandlung erst über den Bericht des Ausschusses vorzubehalten.«[90]

84 Ebd., Bl. 292v–293r.
85 Ebd., Bl. 293r.
86 Ebd.
87 Ebd., Bl. 293v.
88 Vgl. ebd., Bl. 293v–294r.
89 Ebd., Bl. 294r.
90 Metternich an Buol, Wien, 26.9.1816, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 139 f., Zitat S. 139.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Grundsätzliche Vorbehalte gegen die Einrichtung von Komitees bei der Bundesversammlung kamen zunächst von anderer Seite. Der preußische Vertreter bei den Verhandlungen in Frankfurt, Wilhelm von Humboldt, wandte gegen den Vorschlag Buols ein, dass die vorgesehenen Ausschüsse nicht in der Art exklusiv sein dürften, dass nur die gewählten Mitglieder daran teilnehmen dürften. Vielmehr sollten auch alle übrigen Bundestagsgesandten das Recht haben, an den Sitzungen teilzunehmen. Dahinter stand nach Buols Auffassung das Bestreben Humboldts, die Teilnahme Preußens an allen Kommissionen sicherzustellen, zumal bereits mehrere Gesandte geäußert hätten, dass Österreich als Präsidialmacht des Bundes auch in allen Kommissionen den Vorsitz führen müsse[91].

Buol suchte den Einwand Humboldts dadurch zu entkräften, dass er unterstrich, dass die gemeinsame Beratung in der Bundesversammlung die Regel und »die Verweisung blos einzelner Gegenstände an Ausschüsse nur eine Ausnahme«[92] bilde, wobei aber nicht durch die Teilnahme aller Gesandten an den Ausschüssen der Unterschied zwischen der Ausnahme und der Regel verwischt werden dürfe. Darüber hinaus sollten sich der österreichische und der preußische Gesandte nur in solche Ausschüsse wählen lassen, deren Wichtigkeit ihre unmittelbare Teilnahme erfordere. Zudem wollte Buol jeder Kommission selbst den Vortrag über das Ergebnis ihrer Beratungen überlassen. Die Kommission sollte ihn lediglich vorher über dieses Ergebnis in Kenntnis setzen[93]. Buol rechnete sich das Verdienst an, »durch eine scheinbare Beschränkung meiner persönlichen Theilnahme an den Ausschüssen den Präsidial-Einfluß auf dieselben eben so tief gegründet, als die engmöglichste Begrenzung des Preußischen« Einflusses in einer doppelten Hinsicht bewirkt zu haben. Zum einen habe er Humboldt zugesichert, sich nur in seltenen Fällen für die Wahl in Kommissionen zu bewerben. Zum anderen nahm er aber auch seinen Vorschlag zurück, ständige Komitees für die »Hauptgeschäftszweige« wie die auswärtigen Angelegenheiten oder das Militärwesen einzurichten. Vielmehr sollten die Ausschüsse auf einzelne Gegenstände beschränkt werden, da nach dem ursprünglichen Konzept »ein durchaus allzuweit eingreiffender Einfluß für die Mitglieder der respectiven Ausschüsse entstanden seyn würde«[94].

91 Vgl. Buol an Metternich, Frankfurt a. M., 6.10.1816, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Neue Serie, Nr. 85, Alt Fasz. 115, Bl. 302–308 (mit Beilage), hier Bl. 302v.

92 Ebd., Bl. 303r.

93 Vgl. ebd., Bl. 303v.

94 Ebd., Bl. 308r.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

3. Die Durchsetzung der Bundestagsausschüsse

Mit seinem Einlenken hatte Buol seine ursprüngliche Konzeption der Ausschüsse oder Komitees in der Bundesversammlung entscheidend abgeschwächt. Eine systematische und kontinuierliche Geschäftsbehandlung wäre durch permanente Ausschüsse mit festen Geschäftsbereichen erheblich befördert worden. Zudem hätte die Arbeit in diesen Ausschüssen die institutionelle Autonomie der Bundesversammlung gegenüber den einzelstaatlichen Regierungen gestärkt. Jedoch kam zur gleichen Zeit ein noch viel grundsätzlicherer Widerstand gegen die Einrichtung von Ausschüssen auf. Bereits vor der förmlichen Eröffnung der Bundesversammlung war am 1. Oktober 1816 in der ersten der so genannten Präliminarsitzungen der Bundestagsgesandten, auf denen die Eröffnung der Bundesversammlung vorbereitet wurde, spontan ein Ausschuss eingerichtet worden. Dieser sollte sich mit den durch die Stadt Frankfurt zu treffenden Vorbereitungen für die feierliche Eröffnung des Bundestages sowie mit dem künftigen Verhältnis der Bundesversammlung und der einzelnen Gesandtschaften zur freien Stadt Frankfurt befassen[95]. Dem Ausschuss, der noch ohne förmliche Wahl, sondern per Akklamation eingesetzt wurde, gehörten der hannoversche Gesandte Martens, der dänische Gesandte Eyben sowie der bremische Gesandte Smidt an[96].

Bereits in der folgenden Präliminarsitzung vom 9. Oktober 1816 erhob jedoch der württembergische Gesandte Franz Joseph Freiherr von Linden im Namen seines Hofes Einspruch gegen die Verwendung des Ausdruckes »Ausschuss« in der Registratur zur letzten Sitzung. Offenbar befürchtete er bereits eine zu weitgehende Institutionalisierung des Deutschen Bundes. Zur Begründung seines Einwandes führte Linden an, dass der Ausdruck »Ausschuss« mit »jenem von Comité gleichbedeutend« sei und dass die Frage, »ob die Niedersetzung von Comités statt haben solle«, die organische Einrichtung des Deutschen Bundes berühre. Diese gehöre aber »ausschließlich zur Competenz der förmlichen Bundesversammlung«[97]. Man solle daher eine andere Formulierung, wie »Übertragung des Vortrages«, verwenden. In der folgenden Aussprache stellten sich Bayern und Baden auf die Seite Württembergs, während alle anderen Gesandten die Verwendung des Begriffes »Ausschuss« unterstützten. Der österreichische Gesandte Buol entgegnete, dass die Zulässigkeit eines Ausschusses wie des Ausdruckes selbst in der Bundesakte des Deutschen Bundes begründet sei und er daher nicht auf eine Abänderung desselben antragen könne[98].

95 Vgl. dazu auch: *Treichel*, Einleitung, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *ders.*, S. IX–CXX, hier S. XXVI ff.

96 Vgl. ProtDBV 1816, Registratur zur Sitzung vom 1.10.1816, S. 3.

97 ProtDBV 1816, Registratur zur Sitzung vom 9.10.1816, S. 4.

98 Vgl. ebd. In der Bundesakte findet sich lediglich in Artikel XI die Bestimmung, dass es der Bundesversammlung obliege, die Vermittlung von Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern zuerst »durch einen Ausschuß zu versuchen.« Näheres über die Organisation von Ausschüssen

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Der preußische Gesandte Wilhelm von Humboldt bemerkte, dass eine Verwerfung des Ausdruckes »Ausschuss« einer künftigen Regelung dieser Frage vorgreifen würde, indem dieser Ausdruck dadurch gleichsam für »verfassungswidrig erklärt werde«. Dagegen greife die Beibehaltung dieses Ausdrucks in einer bloßen Registratur über vertrauliche Vorbesprechungen der künftigen Bundestagsordnung in keiner Weise vor[99]. In seinem Bericht über diese Sitzung bemerkte Humboldt außerdem, dass Linden offenbar diesen Ausdruck habe vermeiden wollen, »weil es seinem Könige anstößig scheinen könnte, der vielleicht besorgt, daß durch Ausschüsse etwas von ihm nicht zu hinderndes durchgesetzt werden könne.« Jedoch könne sich die Bundesversammlung keinesfalls von solchen Vorbehalten leiten lassen[100]. Der hannoversche Gesandte Martens äußerte, dass, »weil er Ausschuß und Commission für gleichbedeutend ansehe, er die Beybehaltung des Wortes Ausschuß unbedenklich finde«[101]. Schließlich wurde die Beibehaltung des Ausdrucks »Ausschuss« mehrheitlich beschlossen und die Registratur von allen Gesandten unterzeichnet[102].

Die Debatte über die Zulässigkeit der Einsetzung von Ausschüssen durch die Bundesversammlung bzw. über die Verwendung des entsprechenden Ausdruckes stellte ein erstes großes Zerwürfnis innerhalb der Bundesversammlung dar. Der österreichische Präsidialgesandte Buol schrieb zwar an Metternich, dass Linden nach der Sitzung zu ihm gekommen sei und sich für die Persönlichkeit seines Königs, der er den gemachten beharrlichen Einspruch ausschließlich zuschrieb, entschuldigt habe. Jedoch habe Buol dieser Vorgang »wahrhaft betrübt«, denn er offenbare »einen höchst kleinlichen und eben so unkonzilianten Geist«, wenn er nicht gar »der Vorläufer des ernsten Vorhabens der betreffenden drey Höfe« sei, »das Ihrige stets nach Kräften beyzutragen, die Bundesverhandlungen zu lähmen.«[103] Auch der preußische Bundestagsgesandte Wilhelm von Humboldt sprach in seinem Bericht über diese Sitzung angesichts der ablehnenden Haltung der drei süddeutschen Staaten in der Ausschussfrage die Befürchtung aus, dass, da »die wichtigsten Gegenstände nach der Bundesacte Einhelligkeit der Meynungen fordern«, künftig auch »die besten und gemeinnützigsten Beschlüsse an dem Widerspruche dieser drei eng zusammenhalten-

in der Bundesversammlung wird jedoch nicht festgelegt. Vgl. Artikel XI der Bundesakte vom 8.6.1815, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 1/2, bearb. v. *Treichel*, S. 1512. Dieselbe Bestimmung enthält auch Artikel 21 der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820. Vgl. *Huber* (Hg.), Dokumente, Bd. 1, S. 94. Außerdem legte Artikel 49 der Wiener Schlussakte fest, dass die Bundesversammlung zur Leitung von Verhandlungen über den Abschluss des Friedens oder eines Waffenstillstandes »einen Ausschuß zu bestellen« habe. Vgl. ebd., S. 98.

99 ProtDBV 1816, Registratur zur Sitzung vom 9.10.1816, S. 4.

100 Humboldt an König Friedrich Wilhelm III. von Preußen, Frankfurt a. M., 11.10.1816, in: GStAPK, III. HA MdA, I, Nr. 1865, Bl. 19r–21r, Zitat Bl. 19v.

101 ProtDBV 1816, Registratur zur Sitzung vom 9.10.1816, S. 4.

102 Vgl. ebd., S. 5.

103 Buol an Metternich, Frankfurt a. M., 12.10.1816, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Neue Serie, Nr. 85, Alt Fasz. 115, Bl. 335–348 (mit Beilage), hier Bl. 335r–v.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

den Höfe scheitern«[104] würden. Und nach dem Bericht des Bundestagsgesandten der ernestinischen Staaten, Franz Josias von Hendrich, wolle man in der Bundesversammlung aus dem Verhalten der Gesandten der drei süddeutschen Staaten, »nicht ohne allen Grund, auf eine Art von Coalition jener Höfe, sich gegenseitig in allen ihren Anträgen zu unterstützen, schließen«[105].

Obwohl die Zulässigkeit der Einsetzung von Ausschüssen durch die Bundesversammlung und die Verwendung dieses Ausdrucks durch den Beschluss in der zweiten Präliminarsitzung grundsätzlich bestätigt worden war, wurde die institutionelle Verankerung dieser Gremien in der vorläufigen Geschäftsordnung doch stark abgeschwächt. Nachdem Buol seinen ersten Entwurf einer Bundestagsordnung vom September an Humboldt mitgeteilt hatte, einigte er sich mit diesem, gemeinsam mit weiteren Gesandten eine vorläufige Geschäftsordnung der Bundesversammlung zu erarbeiten, die bis zur Festlegung einer definitiven Bundestagsordnung gelten sollte. Buol beauftragte zunächst den oldenburgischen Gesandten von Berg mit einem Entwurf[106], zu welchem dann Humboldt seine Bemerkungen[107] hinzusetzte. Daraus wiederum ließ Buol durch den Bremer Gesandten Smidt einen weiteren Entwurf anfertigen, der dann, wiederum ergänzt durch die Bemerkungen Humboldts, in der zweiten Präliminarsitzung vom 9. Oktober 1816 durch Buol vorgetragen wurde[108]. Dieser neue Entwurf unterschied sich fundamental von dem durch Buol angefertigten ersten Entwurf einer Bundestagsordnung. Im Hinblick auf einzusetzende Ausschüsse oder Kommissionen sollte nach Artikel XIV des Entwurfs nur noch in einzelnen Fällen entschieden werden, ob »eine vorgängige Prüfung und BerichtsErstattung erforderlich sey« und »wer solchenfalls deshalb zu committiren sey«. Daraufhin sollte »die Wahl des oder der Commissarien durch Vereinbarung, eventualiter

104 Humboldt an König Friedrich Wilhelm III. von Preußen, Frankfurt a. M., 11.10.1816, in: GStAPK, III. HA MdA, I, Nr. 1865, Bl. 19r–21r, Zitat Bl. 19v.

105 Hendrich an Großherzog Carl August von Sachsen-Weimar-Eisenach, Frankfurt a. M., 17.10.1816, in: LATh – HStA Weimar, Kaiser und Reich C 2256, Bl. 417r–418v, hier 417r–v. In der 12. Bundestagsstimme waren die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser aus der ernestinischen Linie der Wettiner zusammengefasst.

106 Vgl. Bergs »Ideen über den Geschäftsgang der Bundesversammlung bis zur Berichtigung einer förmlichen Bundestagsordnung«, [Frankfurt am Main, vor dem 6. Oktober 1816], in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 140–144.

107 Vgl. Bemerkungen Humboldts über die Verhandlungsgegenstände der für den 9. Oktober 1816 anberaumten Präliminarsitzung der Bundestagsgesandten, insbesondere über den Aufsatz des oldenburgischen Gesandten von Berg über die vorläufige Geschäftsordnung der Bundesversammlung, o. O./o. D., in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Neue Serie, Nr. 85, Alt Fasz. 115, Bl. 318r–321r, als Anlage zum Schreiben Buols an Metternich, Frankfurt a. M., 6.10.1816, in: ebd., Bl. 317r.

108 Vgl. zu diesem Vorgang: Buol an Metternich, Frankfurt a. M., 6.10.1816, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Neue Serie, Nr. 85, Alt Fasz. 115, Bl. 302r–308v (mit Beilage), hier Bl. 302r–v; Wilhelm von Humboldt an König Friedrich Wilhelm III. von Preußen, Frankfurt a. M., 11.10.1816, in: GStAPK, III. HA MdA, I, Nr. 1865, Bl. 19r–21r, hier Bl. 20v.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

durch desfalsige Abstimmung erfolgen«[109]. Von der Einsetzung permanenter Ausschüsse für feste Geschäftsbereiche war keine Rede mehr.

In der Präliminarsitzung vom 23. Oktober wurden letzte Änderungen an diesem Entwurf vorgenommen. Dabei wurde auf Wunsch des bayerischen Gesandten Gruben ein Satz aus Artikel VII des Entwurfes gestrichen, da hierin von der »Abstattung commissarischer Berichte« und »etwanigen Con-Comissarii« die Rede war[110]. Nach dem Bericht Humboldts habe Gruben diese Abänderung deshalb beantragt, »da sein Hof nicht solchen Commissionen geneigt sey« und man habe ihm diesen Wunsch sofort gewährt[111]. Gruben selbst schrieb dazu in seinem Bericht, er habe in der Sitzung bemerkt, dass es »doch wohl nicht die Absicht sein« werde, »zu jedem Geschäftsgegenstande Kommissarien zu ernennen«. Vielmehr sei es zu wünschen, »dies möglichst zu vermeiden und der Stimmenfreiheit so wenig als es nur sein könne, vorzugreifen.«[112] Offenbar wurden aufgrund solcher Einwände die Begriffe »Ausschuss« oder »Kommission« in der von Buol erarbeiteten endgültigen Fassung des Entwurfs, der in der Präliminarsitzung vom 30. Oktober verlesen, angenommen und zum Druck gebracht[113] und durch Beschluss in der Bundestagssitzung vom 14. November 1816 als vorläufige Geschäftsordnung der Bundesversammlung bestätigt wurde[114], vollständig gestrichen. In der vorläufigen Geschäftsordnung der Bundesversammlung, die während des gesamten Untersuchungszeitraums dieser Studie gültig blieb, war für den Fall einer vorgängigen Prüfung und Berichterstattung nur noch davon die Rede, dass ein oder mehrere »Berichterstatter«[115] durch Vereinbarung oder Wahl bestimmt werden sollten. Damit hatte sich offenbar der Widerspruch der drei süddeutschen Staaten durchgesetzt.

109 »Materialien zur Entwerfung eines vorläufigen Regulativs für den Geschäftsgang der Bundesversammlung, bis eine förmliche BundestagsOrdnung beschlossen worden«, o. O./o. D., in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Neue Serie, Nr. 85, Alt Fasz. 115, Bl. 337r–347v, hier Bl. 344r.

110 Der Satz lautete: »Bey Abstattung commissarischer Berichte werden nach Verlesung derselben durch den Berichterstatter zunächst auch die etwanigen Con-Comissarii befragt, ob sie dem Berichte noch etwas hinzuzusetzen haben.« Vgl. ebd., Bl. 341r.

111 Humboldt an König Friedrich Wilhelm III. von Preußen, Frankfurt a. M., 27.10.1816, in: GStAPK, III. HA MdA, I, Nr. 1865, Bl. 64r–68r, Zitat Bl. 68r.

112 Gruben an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 24.10.1816, in: BayHStAM, MA, Nr. 1200 (unfoliiert).

113 Vgl. ProtDBV 1816, Registratur zur Sitzung vom 30.10.1816, S. 11–13; »Aufsatz zu einer vorläufigen Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung«, in: ProtDBV 1816, Beilagen zu den Registraturen über die vertraulichen Besprechungen der Herren Bundestags-Gesandten, S. 12–15.

114 Vgl. ProtDBV (Q), Bd. 1, Protokoll der Sitzung vom 14.11.1816, § 12, S. 63–65; sowie die Beilage S. 66–72 (»Vorläufige Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung«).

115 Vorläufige Geschäftsordnung der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt a. M., 14.11.1816, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 249–255, hier S. 253.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Umso erstaunlicher ist es, dass der österreichische Präsidialgesandte Buol in seinem ersten Geschäftsvortrag, den er in der zweiten Bundestagssitzung vom 11. November 1816 hielt und in welchem er die künftige Wirksamkeit der Bundesversammlung umriss, noch einmal ausführlich auf die Möglichkeit der Einrichtung von Ausschüssen zur Vorbereitung der Beratungsgegenstände einging. Dabei erwähnte er auch, analog zu seinem ersten Entwurf einer Bundestagsordnung, die Option der Einrichtung ständiger Ausschüsse für feste Geschäftsbereiche, nämlich für die auswärtigen Angelegenheiten, für das Militärwesen, für die innere Gesetzgebung und für die Erhaltung der Bundesverfassung[116]. Dieser erste Geschäftsvortrag war von Metternich entworfen und bereits mit Schreiben vom 28. Oktober 1816 an Buol übersandt worden. Buol wiederum hatte den Entwurf nur geringfügig im Hinblick auf die Ausarbeitung einer künftigen Bundestagsordnung abgeändert[117]. Metternich gab gegenüber Buol an, dass er in diesen Vortrag auch die ihm bisher mitgeteilten Verhandlungen der Präliminarsitzungen einbezogen habe[118]. Obwohl ihm die abschließenden Beratungen über die vorläufige Geschäftsordnung und deren Resultat zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlagen, waren Metternich die Vorbehalte der süddeutschen Staaten und Preußens gegenüber den Ausschüssen bekannt[119]. Warum er dennoch die mögliche Einrichtung ständiger Ausschüsse in den ersten Geschäftsvortrag aufnahm, lässt sich nur vermuten.

Obwohl Metternich wegen der zwischenzeitlichen Verstimmung mit Preußen inzwischen mehr auf die süddeutschen Staaten zuging, war ihm die Einrichtung von Ausschüssen zum Zwecke einer effizienten Arbeit der Bundesversammlung und deren wirkungsvoller Leitung durch den österreichischen Präsidialgesandten offenbar ein ebenso großes Anliegen. Denn neben der Sicherung der Unabhängigkeit der Einzelstaaten war die nationalintegrative Wirkung

116 Vgl. Erster Vortrag des österreichischen Präsidialgesandten Buol, Frankfurt a. M., 11.11.1816, in: ebd., S. 423–434, hier S. 433.

117 Die Änderungen betrafen das Verfahren bei der Erarbeitung der künftigen Bundestagsordnung, die Metternich zunächst dem oldenburgischen Gesandten Berg zu übertragen wünschte, was dieser jedoch ablehnte und eine gemeinsame Beratung unter der Leitung Buols vorschlug. Vgl. Buol an Metternich, Frankfurt a. M., 10.11.1816, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Neue Serie, Nr. 85, Alt Fasz. 115, Bl. 386r–v; Berg an Buol, Frankfurt a. M., 7.11.1816, in: ebd., Bl. 384r–385v.

118 Vgl. Metternich an Buol, Wien, 28.10.1816, in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 1, Bl. 291r–v, hier Bl. 291v.

119 In einem weiteren Schreiben vom 28.10.1816 an Buol betonte Metternich mit Bezug auf einen Bericht Buols vom 12.10.1816, dass er es vorgezogen haben würde, wenn die drei süddeutschen Staaten in der zweiten Präliminarsitzung der Bundestagsgesandten vom 9.10.1816 »eine ebenso kleinliche als auch selbst unrichtige Ansicht hinsichtlich des Ausdruck: *Ausschuß* nicht vorgelegt hätten.« Jedoch solle Buol wegen einer möglichen Verabredung der drei süddeutschen Staaten in ihren künftigen Abstimmungen in der Bundesversammlung ganz unbesorgt sein, da diese teils wegen der unparteiischen Haltung Österreichs, »theils aber im Verlaufe der Zeit ihre Auflösung finden wird.« In: ebd., Bl. 283r–v, hier Bl. 283r (Hervorhebung nach der Vorlage).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

aus seiner Sicht eine wichtige Funktion des Deutschen Bundes[120]. Laut dem ersten Geschäftsvortrag sollte der Deutsche Bund einerseits die Gleichheit der deutschen Fürsten und freien Städte garantieren, andererseits aber auch »die sichtbare Richtung eines, sämmtliche souveraine Staaten wohlthätig umfassenden National-Bandes«[121] verfolgen. Dazu gehöre die »vollkommene organische Gesetzgebung des deutschen Bundes in Hinsicht seiner auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse«[122].

Als eine Konzession gegenüber den Ausschusskritikern wurde zwar die Idee der Einrichtung ständiger Ausschüsse gleich wieder verworfen, da diese »zu leicht für die Gleichheit der Rechte sämmtlicher verehrten Bundesglieder gefährlich werden, oder doch scheinen könnten.«[123] Jedoch wurde vorgeschlagen, »den Grundsatz der vorläufigen Verhandlung durch Ausschüsse dort, wo man es selbst angemessen finden wird«[124], anzunehmen und in jedem einzelnen Fall bei der Überweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss diesen durch Stimmenmehrheit zu wählen. Auf diese Art könne die »unbeschränkte Theilnahme aller Bundesstaaten an den Geschäften, mit einer zur Geschäftsbeförderung eben so unerläßlichen, als eben daher auch bey allen großen Versammlungen beliebten Form«[125] vereint werden. Die Möglichkeit der Einsetzung von Ausschüssen oder Kommissionen durch die Bundesversammlung wurde somit gleichsam durch die Hintertür doch noch ausdrücklich eröffnet, nachdem die vorläufige Geschäftsordnung der Bundesversammlung diese Begriffe vor allem auf Druck Württembergs und Bayerns vermieden hatte. Gleich in der nächsten Sitzung der Bundesversammlung vom 14. November 1816 wurde der erste Ausschuss nach der Eröffnung des Bundestags gewählt, der sich zugleich zu einem der wichtigsten und permanent erneuerten Ausschüsse entwickeln sollte: Der Reklamationsausschuss, der sich mit den zahlreichen an die Bundesversammlung gerichteten Eingaben zu befassen hatte[126].

Gegen die Einrichtung von Ausschüssen und Kommissionen erhob sich von nun an kein grundsätzlicher Widerspruch mehr. Mit der im ersten Geschäftsvortrag des Bundespräsidialgesandten enthaltenen Formulierung hatte man offenbar einen Kompromiss gefunden, der vorläufig einen Ausgleich zwischen dem Bedürfnis der Mitgliedsstaaten nach gleichberechtigter Teilnahme an den Bundestagsverhandlungen und dem Wunsch nach einem effizienten Geschäftsverfahren der Bundesversammlung ermöglichte. So erklärte die bayerische Regierung in einer Weisung an den bayerischen Bundestagsgesandten mit Bezug

120 Vgl. *Siemann*, Metternich, S. 630–635.

121 Erster Vortrag des österreichischen Präsidialgesandten Buol, Frankfurt a. M., 11.11.1816, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 423–434, hier S. 426.

122 Ebd., S. 427.

123 Ebd., S. 433.

124 Ebd.

125 Ebd.

126 Vgl. dazu ausführlich Kapitel V. 2. dieser Studie.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

auf den ersten Geschäftsvortrag des Bundespräsidialgesandten ihre Zustimmung dazu, »daß wichtigere Gegenstände besonderen Ausschüssen zur Bearbeitung und Vorbereitung übergeben werden«, bevor die Abstimmung darüber im Engeren Rat oder im Plenum der Bundesversammlung erfolge, »ohne jedoch *im Voraus* diese Gegenstände zu bestimmen und dafür *beständige* Ausschüsse anzuordnen.«[127] Vielmehr solle »die Anordnung eines Ausschußes in jedem einzelnen Falle dem Gutfinden der BundesVersammlung überlassen« bleiben und »die Wahl der Mitglieder des Ausschußes jedesmal durch die Stimmen-Mehrheit derselben«[128] geschehen. Mit der rasch wachsenden Anzahl und Bedeutung der Ausschüsse und Kommissionen für die Tätigkeit der Bundesversammlung erhöhte sich aber auch das Bedürfnis nach einer verbindlicheren Regelung ihrer Organisation und Arbeitsweise.

127 Schreiben des bayerischen Außenministeriums an den bayerischen Bundestagsgesandten Gruben (Konzept), München, 30.11.1816, in: BayHStAM, MA, Nr. 1332 (unfoliiert) (Hervorhebungen nach der Vorlage).

128 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

III. Organisation der Ausschüsse und Kommissionen

1. Bundestagsausschüsse

a) Die Geschäftsordnung für die Bundestagsausschüsse

Wie im vorherigen Kapitel dargestellt wurde, erlaubte die vorläufige Geschäftsordnung der Deutschen Bundesversammlung die Einrichtung von Ausschüssen nur indirekt, indem sie die Möglichkeit der vorherigen Prüfung und Berichterstattung über einen Beratungsgegenstand durch eine gewisse Anzahl von durch Wahl oder Vereinbarung zu bestimmenden Berichterstattern einräumte[1]. Über die Organisation und Arbeitsweise der so umschriebenen Gremien wurde jedoch nichts Genaueres bestimmt. Diese ergaben sich gleichsam spontan und wurden in der Folge gewohnheitsmäßig fortgeführt. Mit der wachsenden Anzahl der Bundestagsausschüsse stieg aber auch das Bedürfnis nach einer verbindlichen Regelung ihrer Geschäftsführung. Dieses Bedürfnis wurde zudem durch die Kritik genährt, die sich allmählich am schleppenden Geschäftsgang einiger Ausschüsse entzündete. Die Verzögerungen im Geschäftsgang der Bundesversammlung und ihrer Ausschüsse wurden wohl vor allem durch die Haltung einiger Regierungen, nicht zuletzt Österreichs, verursacht. So ermahnte Metternich den österreichischen Präsidialgesandten Buol nach dem engagierten Auftakt der Bundestagsverhandlungen zu mehr Zurückhaltung beim Tempo der Beratungen[2].

Im März 1819 berichtete der Bundestagsgesandte der ernestinischen Höfe, Hendrich, über den langsamen Geschäftsgang der Bundesversammlung und ihrer Ausschüsse und beklagte dabei unter anderem, dass der Reklamationsausschuss in diesem Jahr noch nicht ein einziges Mal zusammengekommen sei, obwohl er sich früher stets im Abstand von höchstens wenigen Wochen ver-

1 Vgl. Vorläufige Geschäftsordnung der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt a. M., 14.11.1816, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 249–255, hier S. 253.

2 Vgl. *Bednar*, Buol-Schauenstein, Bl. 38; in einer Weisung vom 4. Dezember 1816 beklagte Metternich gegenüber Buol bereits, dass sich »ein Geist der Eile und Geschäftigkeit in die Verhandlungen dringt, welcher nicht genug berechnet scheint, auf die Lage des teutschen Bundes, und dessen öffentliche Verhältnisse.« Wichtige Fragen dürften nicht ohne gründliche Vorbereitung, vor allem durch direkte Abstimmung zwischen den einzelnen Höfen, im Bundestag verhandelt werden. Aus diesem Grunde sollten Abstimmungen über diese Fragen möglichst hinausgezögert und der »Geist übereilter Geschäftsthätigkeit« etwa durch »Verminderung der Sitzungen auf eine in jeder Woche« unterbunden werden. Metternich an Buol, Wien, 4.12.1816, in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 1, Bl. 335r–336v, Zitate Bl. 335r; 336v.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

sammelt habe. Der Ausschuss zur Regelung der Verhältnisse der Mediatisierten, der schon im Oktober des vergangenen Jahres gewählt worden war und dem Hendrich selbst angehörte, sei ebenfalls noch kein einziges Mal zusammengetreten[3]. Gerade mit Blick auf die öffentliche Wahrnehmung der Bundesversammlung empfahl Hendrich eine bessere Regelung der Ausschussarbeit. Denn »je größer der Beifall« gewesen sei, »mit dem das Publikum die Arbeiten der Bundesversammlung« in anderen Bereichen wie den Sustentationen des ehemaligen Reichskammergerichtspersonals und der überrheinischen Geistlichkeit aufgenommen habe, je mehr müsse »die gegenwärtige Unthätigkeit der Ausschüße auffallen.« Eine Ausschussordnung erscheine daher, »wenn nicht die Bundesversammlung alle Wirksamkeit und alles Zutrauen verlieren soll, dringend nothwendig.«[4]

Tatsächlich wurde in der Sitzung der Bundesversammlung vom 1. April 1819 auf Antrag Württembergs ein Bundestagsausschuss eingesetzt, der sich mit der Erarbeitung einer Geschäftsordnung für die Bundestagsausschüsse befassen sollte[5]. Damit stellte ausgerechnet jener Bundesstaat diesen Antrag, der sich zunächst gegen die Einsetzung von Ausschüssen durch die Bundesversammlung überhaupt ausgesprochen hatte. Nach dem Bericht des württembergischen Gesandten Wangenheim seien die »Gebrechen in der Geschäftsführung« der Ausschüsse »so allgemein gefühlt« worden, dass er »eigentlich nur der Ueberzeugung der großen Mehrheit das Wort« gegeben habe, »welches auszusprechen die Einzelnen nicht gewagt« hätten[6]. Dem Ausschuss gehörten neben Wangenheim selbst der hannoversche Gesandte Martens, der Gesandte der 15. Stimme, Berg, sowie der Gesandte der freien Städte, Danz, an. Bereits in der Bundestagssitzung vom 22. April 1819 legte dieser Ausschuss seinen Bericht vor[7]. Der beigefügte Entwurf wurde in der Sitzung vom 29. April 1819 einstimmig als Geschäftsordnung für die Bundestagsausschüsse angenommen[8].

In dieser Geschäftsordnung wurden die bisher befolgten Regeln für die Organisation und Arbeitsweise der Ausschüsse verbindlich festgeschrieben und um weitere Bestimmungen ergänzt, welche dem schnelleren und effizienteren Ge-

3 Vgl. Bericht Hendrichs, Frankfurt a. M., 20.3.1819, in: LATh – HStA Weimar, Kaiser und Reich C 2265, Bl. 163r–164v, hier Bl. 163v–164r.

4 Ebd., Bl. 164r.

5 Vgl. ProtDBV 1819, Protokoll der 13. Sitzung vom 1.4.1819, § 49, S. 149 f. Dass der Antrag von Württemberg ausging, wird im gedruckten Bundestagsprotokoll nicht erwähnt.

6 Wangenheim an König Wilhelm I. von Württemberg, Frankfurt a. M., 2.4.1819, in: HStA Stuttgart, E 50/01, Bü 921, Bl. 254r–252v, hier Bl. 252r–v.

7 Vgl. Kommissionsvortrag über den Entwurf einer Geschäftsordnung für die Kommissionen des Bundestags, Frankfurt a. M., 20.4.1819, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 323–332; auch in: ProtDBV 1819, Protokoll der 14. Sitzung vom 22.4.1819, § 55, S. 163, sowie Beilagen 10 und 11 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 22.4.1819, nach S. 174.

8 Vgl. Geschäftsordnung für die Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt a. M., 29.4.1819, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 332–336; ProtDBV 1819, Protokoll der 15. Sitzung vom 29.4.1819, § 65, S. 193.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

schäftsgang dienen sollten. Die Regeln wurden jedoch nicht für alle Ausschüsse in gleicher Weise vorgeschrieben. Vielmehr wurde zwischen folgenden Ausschussarten unterschieden:

1) Ausschüsse zur Begutachtung von Privateingaben
2) Ausschüsse zur Vorbereitung allgemeiner Gesetze des Deutschen Bundes
3) Ausschüsse zur Regelung von Verbindlichkeiten aus der Zeit vor der Gründung des Deutschen Bundes
4) Ausschüsse zur Regelung der in der Bundesakte oder in der Wiener Kongressakte begründeten Ansprüche einzelner Personen, Gruppen oder Korporationen
5) Ausschüsse zur Vermittlung von Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern oder zur Vollziehung des unter die Garantie des Deutschen Bundes gestellten Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 und dem sich aus diesem ergebenden Schulden- und Pensionswesen

Für alle Ausschüsse galt die Grundregel, dass ihre Mitglieder im Engeren Rat der Bundesversammlung aus den Bundestagsgesandten durch Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit bestimmt wurden[9]. Gewählt waren also je nach der vorher festgelegten Zahl der Ausschussmitglieder diejenigen Gesandten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Für die praktische Durchführung der Wahl enthielt die Geschäftsordnung der Ausschüsse aber keine Bestimmungen. Es etablierte sich jedoch, ähnlich wie bei den früheren Reichstagsausschüssen, ein Wahlverfahren mit Hilfe von Stimmzetteln. Von jedem Bundestagsgesandten war ein solcher Stimmzettel auszufüllen. Am Anfang waren die Stimmzettel durch die Bundestagsgesandten einfach per Hand beschrieben worden. Aus Anlass der Verabschiedung der Geschäftsordnung für die Bundestagsausschüsse im April 1819 wurde dieses Verfahren auf Vorschlag des bayerischen Gesandten Aretin jedoch dahingehend abgeändert, dass künftig gedruckte Listen mit den Namen sämtlicher Bundestagsgesandten verteilt wurden, in welchen die Namen der zu wählenden Gesandten nur noch mit einem Strich gekennzeichnet wurden[10]. Nach eigenen Angaben habe sich Aretin zu dem Vorschlag für diese Änderung durch die Wahrnehmung veranlasst gesehen, dass sich mehrere Gesandte durch den Umstand, dass der Präsidialgesandte ihre Handschrift kannte, an »einer freien Wahl« gehindert fühlten und »unter solchen Umständen nicht immer den Muth hatten, demjenigen ihre Stimme zu geben, welchen sie sonst gewählt hätten.«[11]

9 Vgl. Geschäftsordnung für die Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt a. M., 29.4.1819, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 332–336, hier S. 333 (§ 1.).

10 Vgl. zu diesem Vorgang den Bericht Aretins an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 29.4.1819, in: BayHStAM, MA, Nr. 1338 (unfoliiert).

11 Ebd.; über das anonyme Wahlverfahren mit Hilfe von gedruckten Listen berichtet auch *Klüber*, Öffentliches Recht des teutschen Bundes, 2. Aufl. (1822), S. 214 f.; 4. Aufl. (1840), S. 181; 183.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Das Wahlverfahren für die Mitglieder der Bundestagsausschüsse sollte also sicherstellen, dass die Wahl geheim und damit frei erfolgte. Durch dieses Verfahren wurde die Fähigkeit der Ausschüsse zur autonomen Willensbildung deutlich gestärkt. Verfolgt man einzelne Beispiele für die Wahl der Ausschüsse, so lässt sich feststellen, dass zwar oft von verschiedenen Seiten im Vorfeld der Wahl versucht wurde, einzelne Gesandte zur Abgabe ihrer Stimme für bestimmte andere Gesandte zu bewegen oder aber ihre Stimme bestimmten Gesandten zu verweigern. Eine direkte Beeinflussung des Wahlvorganges selbst oder gar eine nachträgliche Fälschung der Wahl konnte aber nicht festgestellt werden. Dennoch kam es hin und wieder zu kleineren Pannen[12]. Bei der Wahl war es auch nicht üblich, dass sich die Gesandten selbst wählten. Dies geht aus dem Bericht des bayerischen Bundestagsgesandten Aretin über die Wahl des Ausschusses zur Revision der Geschäftsordnung der Bundesversammlung am 3. August 1820 hervor. Bei dieser Wahl erhielt der mecklenburgische Gesandte Plessen 17 Stimmen, was nach dem Bericht Aretins in der Bundesversammlung »einiges Gelächter veranlaßte, da man dadurch überzeugt wurde, daß er sich selbst seine Stimme gegeben habe.« Plessen sei dadurch »in Verlegenheit« gekommen und habe nach der Sitzung versucht, sein Verhalten »durch Versehen oder Zerstreuung« zu entschuldigen[13].

Die Geschäftsordnung für die Bundestagsausschüsse von 1819 legte des Weiteren die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse nur für die Reklamationsausschüsse allgemeinverbindlich auf fünf fest. Die Mitglieder der Reklamationsausschüsse sollten zudem an drei Terminen im Jahr, nämlich zu Ostern, bei Wiedereröffnung des Bundestages nach dem Ende der Sommerferien und an Neujahr, gewählt werden. Dies entsprach in etwa dem bis April 1819 eingehaltenen Wahlturnus. Seit 1819 wurden die Mitglieder der Reklamationsausschüsse jedoch meist in größeren Abständen gewählt. Dies hing zum einen mit den längeren Sitzungspausen der Bundesversammlung zusammen. Zum anderen erschien ein zu häufiger Wechsel der Ausschussmitglieder aber auch nachteilig, »weil dadurch eine gewisse Übersicht und der Vortheil verloren geht, welcher durch das gemeinschaftliche Einarbeiten erlangt wird.«[14] Hier deutet sich bereits die wachsende institutionelle Verselbständigung der zu einer permanenten Einrichtung gewordenen Reklamationsausschüsse an[15].

12 So berichtet der bayerische Bundestagsgesandte Aretin über die Wahl des Bundestagsausschusses zur Einleitung der Beschlüsse der Mainzer Zentraluntersuchungskommission am 20.9.1819, dass am Ende 19 statt 17 Wahlzettel abgegeben wurden. Daraufhin wurde die Wahl annuliert und es wurde neu gewählt. Vgl. Aretin an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 21.9.1819, in: BayHStAM, MA, Nr. 1338 (unfoliiert).

13 Vgl. Bericht Aretins an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 4.8.1820, in: BayHStAM, MA, Nr. 1340 (unfoliiert).

14 *N. N.*, »Über die Eingabencommißion der Bundesversammlung« (o. D.; nach 28.7.1825), in: BayHStAM, Gesandtschaft Deutscher Bund, Nr. 571 (unfoliiert), Punkt 4.

15 Vgl. zu den Reklamationsausschüssen ausführlich Kapitel V. 2. dieser Studie.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Bei Stimmengleichheit für mehrere Gesandte zur Besetzung der fünften Stelle der Reklamationsausschüsse sollte die Stimme des Präsidialgesandten entscheiden oder aber die betreffenden Gesandten sich untereinander über eine wechselnde Besetzung der Ausschussstelle einigen[16]. Für alle anderen Ausschüsse sollten die Zahl der Mitglieder und die Dauer der Ausschüsse in jedem Fall besonders festgelegt werden. Für die Ausschüsse der Kategorien (2) bis (4) wurde dabei noch ausdrücklich geregelt, dass diese nicht zu permanenten Ausschüssen erklärt werden dürften[17]. Diese Regelung galt offenbar stillschweigend auch für die Ausschüsse der Kategorie (5). Jedoch entwickelten sich dessen ungeachtet zahlreiche Ausschüsse aufgrund der Dauerhaftigkeit ihrer Aufgaben faktisch doch zu permanenten Einrichtungen, wie der Bundesmilitärausschuss oder der Bundeskassenausschuss. Ausscheidende Mitglieder dieser Ausschüsse wurden immer wieder durch Nachwahlen ersetzt[18].

Ausschüsse ohne permanente Aufgaben endeten mit der Abstattung ihres Schlussberichtes[19]. Für den Fall, dass eine weitere Behandlung des jeweiligen Gegenstandes durch einen Ausschuss erforderlich war, sollte ein neuer Ausschuss gewählt oder aber der vorige ausdrücklich verlängert werden. In der Praxis lässt sich aber mitunter nicht exakt bestimmen, ob und wie lange ein Ausschuss tatsächlich existierte. Besonders wenn ein Ausschuss keinen Schlussbericht erstattete oder überhaupt kein sichtbares Zeichen seiner Tätigkeit gab, lässt sich kaum feststellen, ob er seine Beratungen je aufgenommen bzw. wie lange er diese fortgesetzt hat. Aber auch wenn ein Ausschuss seinen Schlussbericht erstattet hatte, wurden ihm mitunter später weitere Aufträge in derselben Angelegenheit übertragen, der Ausschuss also stillschweigend als fortbestehend betrachtet. Die Reklamationsausschüsse durften Eingaben, welche mit früher bearbeiteten Eingaben in Zusammenhang standen, dem früheren Referenten auch dann übertragen, wenn dieser nicht mehr Mitglied des Ausschusses war[20]. Nach der Beendigung eines Ausschusses hatte dessen Vorsitzender dafür zu sorgen, dass die Ausschussakten bei der Bundeskanzlei abgeliefert wurden[21].

Um die Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse zu verbessern, wurde in der Geschäftsordnung festgelegt, dass sie auch beim Fehlen einzelner Mitglieder solange arbeitsfähig blieben, wie mindestens die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend war[22]. In den Ausschüssen der Kategorien (2) bis (4) durften die

16 Vgl. Geschäftsordnung für die Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt a. M., 29.4.1819, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 332–336, hier S. 333 (§ 2.).

17 Ebd., S. 334 (§ 3.).

18 Vgl. die Übersicht der Ausschüsse und Kommissionen im Anhang dieser Studie.

19 Vgl. Geschäftsordnung für die Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt a. M., 29.4.1819, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 332–336, hier S. 336 (§ 5.).

20 Vgl. ebd., S. 334 (§ 2.).

21 Vgl. ebd., S. 336 (§ 5.).

22 Vgl. ebd., S. 333–336 (§§ 2.–4.).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Mitglieder zudem in Verhinderungsfällen ein anderes Ausschussmitglied an ihrer Stelle einsetzen, solange mindestens die Mehrzahl der Mitglieder anwesend war[23]. Dagegen war bei Ausschüssen der Kategorie (5) die Wahl von Stellvertretern vorgesehen, welche in Verhinderungsfällen für ordentliche Mitglieder eintreten konnten. Jedoch durfte die Zahl der Stellvertreter in einem Ausschuss die Zahl der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen[24]. Darüber hinaus wurde in der Geschäftsordnung festgelegt, dass die Ausschüsse der Kategorien (2) bis (5) die Bundesversammlung mindestens alle zwei Monate von ihren bis dahin erreichten Arbeitsfortschritten zu informieren hatten[25]. Die Reklamationsausschüsse sollten dagegen am Ende ihres Geschäftszeitraumes der Bundesversammlung in der nächsten vertraulichen Sitzung einen ausführlichen Arbeitsbericht vorlegen. Dieser sollte ein Verzeichnis der eingegangenen und referierten Aktenstücke mit Angabe der noch rückständigen Eingaben und den Gründen der Verzögerung enthalten[26].

Über die Arbeitsweise der Ausschüsse enthält die Geschäftsordnung so gut wie keine Bestimmungen. Lediglich für die Reklamationsausschüsse wurde festgelegt, dass diese allein der Verteilung der Eingaben untereinander und der gegenseitigen Mitteilung der von den Mitgliedern über die jeweiligen Eingaben zu verfassenden Gutachten zu dienen hatten[27]. Diese Gutachten wurden von den Referenten nach Rücksprache mit dem Präsidialgesandten in der Bundesversammlung vorgetragen. Die Reklamationsausschüsse waren darüber hinaus berechtigt, »offenbar unerhebliche oder unzulässige Eingaben sofort zu beseitigen«[28] und der Bundesversammlung davon nur in der nächsten vertraulichen Sitzung eine kurze Anzeige zu machen. Außerdem konnten sich die Mitglieder darüber einigen, für welche Eingaben erst die gegenseitige Mitteilung des Gutachtens im Ausschuss erfolgen sollte und für welche Eingaben aufgrund ihrer Geringfügigkeit oder Eindeutigkeit der Vortrag ohne weitere Rücksprache im

23 Vgl. ebd., S. 334 (§ 3.).
24 Vgl. ebd., S. 335 f. (§ 4.).
25 Vgl. ebd., S. 334 f. (§§ 3.–4.). Die Abgabe solcher Zwischenberichte ist in der Praxis jedoch kaum erfolgt.
26 Vgl. ebd., S. 334 (§ 2.). Diese Arbeitsbilanzen sind von den Reklamationsausschüssen für den Zeitraum vom April 1819 an tatsächlich regelmäßig vorgelegt worden und in den gedruckten Protokollen der Bundesversammlung enthalten. Vgl. etwa den ersten Arbeitsbericht für den Zeitraum vom 22. April 1819 bis zum 30. April 1820, inklusive einer Übersicht der seit 1816 eingegangenen und noch nicht erledigten Eingaben, erstattet durch den hannoverschen Gesandten Martens als Mitglied des Ausschusses, in: ProtDBV 1820, Protokoll der 15. Sitzung vom 6.7.1820, § 47, S. 95 f. und Beilagen 3–5, S. 109–123; zur Wahl der Reklamationsausschüsse und ihren Tätigkeitsberichten vgl. auch die Akten in: BArch DB 1-I, Nr. 114.
27 Vgl. Geschäftsordnung für die Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt a. M., 29.4.1819, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 332–336, hier S. 333 (§ 2.).
28 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Ausschuss gleich in der Bundesversammlung erfolgen könne[29]. Den Reklamationsausschüssen war mit dem Recht auf Beseitigung offenbar unerheblicher oder unzulässiger Eingaben zunächst eine erhebliche Entscheidungsbefugnis im Vorfeld der Bundestagsberatungen eingeräumt worden, die aber in der Praxis bald revidiert wurde, da ihnen »hierdurch, da sie ihrem Wesen nach, nur eine vorbereitende Behörde für Geschäfte der ganzen Bundesversammlung« sein sollten, »zu viel eingeräumt worden« sei[30].

Mit der Geschäftsordnung für die Bundestagsausschüsse vom 29. April 1819 war ein erheblicher Fortschritt bei der Institutionalisierung der Bundestagsausschüsse gelungen. Sie waren nun nicht mehr nur stillschweigend eingeführte, sondern offiziell sanktionierte Gremien der Bundesversammlung. Obwohl die Geschäftsordnung keine durchgehend einheitlichen Regelungen für sämtliche Bundestagsausschüsse vorsah, sondern diese Regeln für unterschiedliche Ausschussarten teilweise modifizierte, konnten doch institutionelle Standards geschaffen werden, welche die Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse deutlich verbesserten und deren institutionelle Unabhängigkeit erhöhten. Die Bundesversammlung trat somit als eigenständige politische Handlungsebene gegenüber den Regierungen der Bundesstaaten deutlicher hervor. Inwieweit diese neue Handlungsebene tatsächlich wirksam werden konnte, musste die politische Praxis der folgenden Jahre zeigen. Hier veränderten sich unmittelbar nach Verabschiedung der Geschäftsordnung für die Bundestagsausschüsse die Rahmenbedingungen deutlich. Mit der reaktionären Wende der Bundespolitik im Zuge der Karlsbader Beschlüsse vom Sommer 1819 wurden einerseits die Spielräume für eine konstruktive Bundesinnenpolitik vorerst kleiner. Auf der anderen Seite trat nun eine neue Art von Ausschüssen und Kommissionen auf den Plan, welche in der Geschäftsordnung für die Ausschüsse noch nicht vorgesehen war: Die Ausschüsse und Kommissionen für die Durchführung und Überwachung der repressiven Bundesgesetze. Diese waren teilweise mit einer deutlich höheren Kompetenzfülle ausgestattet als die bisherigen Bundestagsausschüsse[31].

b) Die Arbeitspraxis der Bundestagsausschüsse

Die Geschäftsordnung für die Bundestagsausschüsse ließ das praktische Arbeitsverfahren für diese Gremien, mit einer gewissen Ausnahme im Hinblick auf die Reklamationsausschüsse, weitgehend offen. Einen näheren Einblick in diese Arbeitspraxis gibt jedoch neben zahlreichen Einzelbelegen vor allem ein Aufsatz, der in der bayerischen Bundestagsgesandtschaft angefertigt worden ist. Dieser bezog sich zwar ausdrücklich auf die Reklamationsausschüsse, besaß

29 Vgl. ebd., S. 334 (§ 2.).

30 *N. N.*, »Über die Eingabencommißion der Bundesversammlung« (o. D.; nach 28.7.1825), in: BayHStAM, Gesandtschaft Deutscher Bund, Nr. 571 (unfoliiert), Punkt 18.

31 Vgl. dazu in dieser Studie das Beispiel des Preßgesetzausschusses in Kapitel V. 9.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

in vielen Punkten aber auch Geltung für die anderen Bundestagsausschüsse[32]. Durch die Arbeitspraxis setzte sich der durch die Geschäftsordnung beschleunigte Prozess der institutionellen Verselbständigung der Ausschüsse weiter fort. Es wurden meist auf informellem Wege neue Regeln etabliert bzw. nach der Geschäftsordnung bestehende Regeln modifizert, um die Ausschüsse als selbstständige Gremien weiter zu festigen. Aber auch gegenläufige Entwicklungen und Bestrebungen kamen teilweise zum Tragen.

In den Bundestagsausschüssen führte meist dasjenige Mitglied den Vorsitz, das auch in der Bundesversammlung den höchsten Rang einnahm. Der Vorsitzende lud per Zirkularschreiben zu den Sitzungen ein, sobald genügend Stoff für eine Beratung vorlag[33]. Die Sitzungen fanden in der Regel in der Wohnung des Vorsitzenden statt[34]. Nach 1850 gab es für die Sitzungen der Ausschüsse ein eigenes Zimmer am Tagungsort der Bundesversammlung im Thurn- und Taxischen Palais[35]. In den Sitzungen trugen die Referenten in derselben Reihenfolge vor, in der sie auch im Engeren Rat der Bundesversammlung saßen[36]. Über die Ausschusssitzungen wurden offenbar meist keine Protokolle geführt bzw. es sind keine Protokolle überliefert. Die Bundesversammlung erfuhr nur das Ergebnis der Ausschussberatungen in Form der Berichte, Gutachten oder Beschlussvorlagen. Im Jahr 1822 stellte Preußen einen Antrag, der auf den Abdruck wichtiger Referate der Reklamationsausschüsse vor deren Vortrag in der Bundesversammlung zielte. Dadurch sollte eine frühere Kenntnisnahme der Referate durch die Bundestagsgesandten ermöglicht werden. Dieser Vorschlag wurde auf Antrag Bayerns an den Ausschuss zur Revision der Geschäftsordnung der Bundesversammlung verwiesen und zugleich an die Regierungen zur Instruktionseinholung gesandt. Zu einem entsprechenden Beschluss kam es aber nicht[37].

32 Vgl. *N. N.*, »Über die Eingabencommißion der Bundesversammlung« (o. D.; nach 28.7.1825), in: BayHStAM, Gesandtschaft Deutscher Bund, Nr. 571 (unfoliiert). Der Aufsatz ist undatiert, erwähnt aber als spätestes Datum einen Vorgang vom 28.7.1825, muss also nach diesem Zeitpunkt entstanden sein.

33 Vgl. ebd., Punkte 5, 6 und 7.

34 Vgl. ebd., Punkt 8.

35 Vgl. *Mohl*, Lebens-Erinnerungen, Bd. 2, S. 229. – Hier auch weitere Ausführungen über die Arbeitsweise der Ausschüsse vornehmlich zu der Zeit, als Robert von Mohl als Bundestagsgesandter des Großherzogtums Baden in Frankfurt wirkte (1861–1866). Vgl. ebd., S. 229–237.

36 Vgl. *N. N.*, »Über die Eingabencommißion der Bundesversammlung« (o. D.; nach 28.7.1825), in: BayHStAM, Gesandtschaft Deutscher Bund, Nr. 571 (unfoliiert), Punkt 9.

37 Vgl. ProtDBV 1822, Protokoll der 24. Sitzung vom 11.7.1822, § 183, S. 685; »Note des Königlich-Preußischen Herrn Bundestagsgesandten an die Eingabenreclamations-Commission, einige Verbesserungen in der Geschäftsführung derselben betreffend«, Frankfurt a. M., 6.6.1822, in: ebd., S. 707; »Vorschläge [zur Verbesserung der Geschäftsordnung der Reklamationsausschüsse]«, in: ebd., S. 708–710. – Es folgten nur die Abstimmungen von Sachsen, Baden und den freien Städten über den preußischen Antrag. Vgl. ProtDBV 1822, Protokoll der 26. Sitzung vom 5.12.1822, § 212, S. 806; Anlagen 31 und 32 zum Protokoll der 26. Sit-

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Dagegen wurde eine andere Bestimmung der Geschäftsordnung im Hinblick auf die Reklamationsausschüsse in der Praxis abgeändert. Es handelte sich um die Regelung, dass weniger erhebliche oder in ihrer Bewertung unzweifelhafte Eingaben sofort, ohne vorherige Rücksprache im Ausschuss, durch den Referenten in der Bundesversammlung vorgetragen werden konnten. Diese Regel sei im Laufe der Zeit darum nicht mehr angewandt worden, weil inzwischen das Gutachten des Referenten als das des gesamten Ausschusses betrachtet wurde, weshalb dieser vorher über das zu erstattende Gutachten zu informieren sei[38]. Damit hatte sich auch im Reklamationsausschuss eine Praxis durchgesetzt, die in den anderen Bundestagsausschüssen von Beginn an galt. Die Gutachten waren stets Gutachten des gesamten Ausschusses, nicht eines einzelnen Referenten. Dies erhöhte nicht nur den Druck zur gremieninternen Konsensfindung und gemeinsamen Willensbildung in den Ausschüssen. Es erschwerte es auch Außenstehenden, einzelne Referenten wegen missliebiger Gutachten anzugreifen. Damit war ein höherer Grad an unabhängiger Meinungsbildung in den Ausschüssen gewährleistet. Waren einzelne Ausschussmitglieder mit dem Votum der Mehrheit des Ausschusses nicht einverstanden, so wurde ihre abweichende Ansicht dem Ausschussgutachten als Separatvotum angefügt[39].

Gestärkt wurde die institutionelle Autonomie der Bundestagsausschüsse noch dadurch, dass die Gesandten in den Ausschüssen ohne Instruktionen ihrer Regierungen agieren durften. Dieser Grundsatz wurde in der Bundesversammlung zuerst im Jahr 1821 offiziell festgestellt, als bei der Wahl eines Ausschusses zur Vermittlung der Beschwerde der rheinpfälzischen Staatsgläubiger von der Bundesversammlung entschieden wurde, dass auch diejenigen Gesandten von Kuriatstimmen, die zu dieser Zeit der Bundesversammlung ohne Stimmrecht beiwohnten, in Ausschüsse gewählt werden konnten, da »der Referent nicht die Meinung seiner Regierung, sondern seine eigene ausspreche«[40]. Weiter ausgeführt wurde diese Regel im Jahr 1822 durch einen Antrag Preußens wegen der Frage der Instruktionseinholung durch die Bundestagsgesandten. Hier wurde ausdrücklich vermerkt, dass sich ein Gesandter auch ohne Instruktion seiner Regierung äußern dürfe, wenn er »aus besonderem Vertrauen in seine Person« in einen Ausschuss gewählt worden sei: »Er soll und darf hier, um dem ihm geschenkten persönlichen Vertrauen zu entsprechen, lediglich seiner eigenen Einsicht in die Natur des vorliegenden Gegenstandes, mit Anwendung der vorhandenen Bundesgesetze und Beschlüsse, und nicht der Vorschrift seiner Regierung

zung vom 5.12.1822, in: ebd., S. 825–827; ProtDBV 1823, Protokoll der 5. Sitzung vom 6.3.1823, § 38, S. 80; Anlage 2 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 6.3.1823, in: ebd., S. 81; vgl. zu diesem Vorgang auch die Akten in: BArch DB 1-I, Nr. 144.

38 Vgl. *N. N.*, »Über die Eingabencommißion der Bundesversammlung« (o. D.; nach 28.7.1825), in: BayHStAM, Gesandtschaft Deutscher Bund, Nr. 571 (unfoliiert), Punkt 16.

39 Vgl. ebd., Punkt 19.

40 ProtDBV 1821, Protokoll der 12. Sitzung vom 26.3.1821, § 73, S. 146.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

folgen.«[41] Diese Regelung stärkte zweifellos die unabhängige Willensbildung innerhalb der Bundestagsausschüsse[42].

Die Durchsetzung des Prinzips, wonach das Gutachten im Namen des gesamten Ausschusses und nicht nur des einzelnen Referenten abgegeben wurde, erfolgte im Falle der Reklamationsausschüsse bereits unter dem Eindruck der reaktionären Wende in der Bundespolitik. Dieser Vorgang soll daher hier etwas näher beleuchtet werden. Es handelte sich im Kern um einen Teil der Auseinandersetzung zwischen dem württembergischen Bundestagsgesandten Wangenheim als Verfechter der mittelstaatlichen »Triaspolitik« im frühen Deutschen Bund und Zentrum einer vermeintlichen liberalen »Oppositionspartei« unter den Bundestagsgesandten[43] auf der einen, und dem neuen österreichischen Präsidialgesandten Münch auf der anderen Seite. Wangenheim hatte in der Bundestagssitzung vom 5. Juni 1823 im Namen des Reklamationsausschusses einen Vortrag über die Eingaben wegen der Regulierung der Angelegenheiten des ehemaligen Königreichs Westphalen gehalten[44]. Hauptstreitpunkt in dieser politisch ohnehin heiklen Sache waren die in der Zeit des Königreichs Westphalen getätigten Domänenverkäufe, die für das Gebiet des Kurfürstentums Hessen nach dessen Wiederherstellung durch zwei landesherrliche Verordnungen rückgängig gemacht worden waren[45]. Wangenheim stellte sich in seinem Gutachten jedoch unter Berufung auf zeitgenössische Staatsrechtler auf die Seite der enteigneten Domänenkäufer und beantragte, dass die Bundesversammlung eine unabhängige Klärung durch die kurhessischen Landesgerichte veranlassen solle. Für den österreichischen Präsidialgesandten Münch war dieser Vortrag »die verfänglichste Arbeit«, die bis dahin »aus der Feder des Fr[eiherrn] v[on] Wangenheim hervorgegangen« sei, da darin nicht nur »für das Legitimitätsprincip so gefährliche« liberale staatsrechtliche Theorien vertreten würden, sondern auch »den Partheyschriftstellern das Beyspiel der practischen Anwendung« dieser

41 Preußischer Antrag wegen der Instruktionseinholung durch die Bundestagsgesandten, in: ProtDBV 1822, Protokoll der 10. Sitzung vom 14.3.1822, § 81, S. 207–213, hier S. 211–212.

42 In den Jahren nach 1850 setzte sich offenbar die Praxis durch, auch in den Ausschüssen nur noch nach Instruktionen zu verhandeln und abzustimmen. Damit ging aber der ursprüngliche Sinn der Ausschüsse, die Beratungsgegenstände für die endgültige Abstimmung und Beschlussfassung in der Bundesversammlung vorzubereiten, verloren. Vielmehr wurden die in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse nunmehr auch für die Entscheidung in der Bundesversammlung faktisch verbindlich, was eine erhebliche Einschränkung der gleichen Mitspracherechte aller Bundesstaaten bedeutete. Vgl. *Mohl*, Lebens-Erinnerungen, Bd. 2, S. 231; 234 f.

43 Vgl. dazu ausführlich: *Burg*, Die deutsche Trias.

44 Vgl. ProtDBV 1823, Protokoll der 15. Sitzung vom 5.6.1823, § 98, S. 235–242; Beilage zu § 98 des Protokolls der 15. Sitzung vom 5.6.1823: »Vortrag der Reclamations-Commission, über die am 5. Februar dieses Jahres, sub num. 14, eingereichte Vorstellung der Bevollmächtigten mehrerer, bei der Regulirung der Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Westphalen betheiligten Personen«, in: ebd., nach S. 242 ff. (S. 1–36).

45 Vgl. dazu ausführlich Kapitel V. 2. e) dieser Studie.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Grundsätze »auf die Rechte des Regenten im Schoose der B[undes] V[ersammlung] selbst gegeben«[46] werde.

Besonderes Missfallen erregte es bei Münch, dass dieser Vortrag im Namen des gesamten Reklamationsausschusses erstattet worden war. Von den ursprünglich fünf Mitgliedern des Ausschusses waren nach dem Tod des Gesandten Aretin zunächst nur noch vier übrig geblieben. Erst im Mai 1823 wurde der Gesandte der 16. Stimme, Leonhardi, als neues Mitglied in den Ausschuss nachgewählt[47]. Das in seinen Augen missfällige Ausschussgutachten veranlasste Münch dazu, auf eine Änderung des Geschäftsverfahrens der Reklamationsausschüsse hinzuwirken. Wangenheim hatte den Vortrag zuvor mit den anderen Ausschussmitgliedern abgesprochen und nach deren anfänglichen Einwendungen umgearbeitet. Schließlich hatte er ihre Zustimmung für den Vortrag erhalten[48]. Dennoch übergaben zwei Mitglieder des Ausschusses, der sächsische Gesandte Carlowitz und der dänische Gesandte Eyben, an Münch eine gleichlautende Denkschrift, welche sich von der Position Wangenheims distanzierte[49]. Allein das vierte Mitglied des Reklamationsausschusses, der Gesandte der 12. Stimme, Beust, stellte sich auf die Seite Wangenheims, den er als seinen Ausschusskollegen nicht allein der Kritik ausgesetzt sehen wollte[50].

In einer vertraulichen Sitzung vom 12. Juni 1823 schlug Münch vor, künftig auch abweichende Ansichten der anderen Ausschussmitglieder in die Gutachten aufzunehmen oder aber die eingegangenen Eingaben bloß an einzelne Referenten zu verteilen, die Reklamationsausschüsse somit ganz abzuschaffen. Einige Gesandte sprachen sich auch dafür aus, zu dem in der Geschäftsordnung vorgesehenenen Verfahren einer Abgabe der Gutachten nur im Namen des jeweiligen Referenten zurückzukehren. Jedoch einigten sich die Gesandten darauf, dass die Gutachten künftig weiterhin im Namen des gesamten Ausschusses abgegeben und darin gegebenenfalls auch die abweichenden Standpunkte der anderen Ausschussmitglieder angeführt werden sollten[51]. Sowohl Münch als auch Wangenheim rechneten sich diesen Ausgang als Erfolg an, da einerseits Wangenheim durch die Abgabe eines gemeinsamen Gutachtens im Namen des Ausschusses die Person des einzelnen Referenten stärker gegen Angriffe in der Bundesversammlung geschützt sah, während Münch die Gefahr der Erstattung unliebsamer Gutachten durch ein einzelnes Ausschussmitglied durch die even-

46 Münch an Metternich, Frankfurt a. M., 18.6.1823 (Konzept), in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 41, Bl. 253r–258v, Zitate Bl. 253r–v; 255v.

47 Vgl. ProtDBV 1823, Protokoll der 12. Sitzung vom 5.5.1823, § 84, S. 151.

48 Vgl. Wangenheim an König Wilhelm I. von Württemberg, Frankfurt a. M., 22.6.1823, in: HStA Stuttgart, E 50/01, Bü 933, Bl. 168r–160r, hier Bl. 168v–167r.

49 Vgl. Münch an Metternich, Frankfurt a. M., 18.6.1823 (Konzept), in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 41, Bl. 253r–258v, hier Bl. 257v–258r.

50 Vgl. Beust an Großherzog Carl August von Sachsen-Weimar-Eisenach, Frankfurt a. M., 12.6.1823, in: LATh – HStA Weimar, Kaiser und Reich C 2271, Bl. 122r–124r, hier Bl. 122v–123r.

51 Vgl. Münch an Metternich, Frankfurt a. M., 18.6.1823 (Konzept), in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 41, Bl. 253r–258v, hier Bl. 257v–258v.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

tuelle Einbeziehung abweichender Ansichten anderer Mitglieder eingedämmt wähnte[52].

Mit der Geschäftsordnung von 1819 und durch ihre praktische Tätigkeit hatten sich die Ausschüsse als weitgehend verfestigte und selbstständige Gremien der Deutschen Bundesversammlung etabliert. Dennoch riss auch die Kritik an ihren organisatorischen Mängeln und der geringen Effizienz ihrer Arbeitsweise in den folgenden Jahren nicht ab. Einen größeren Anstoß zur Reform dieser Gremien versuchte der badische Bundestagsgesandte Blittersdorff im Juli 1833 in einem an Metternich gerichteten Memorandum über die deutschen Bundesverhältnisse zu geben[53]. Blittersdorff zählte in dem hier untersuchten Zeitraum zu den langjährigsten, profiliertesten und einflussreichsten Bundestagsgesandten. Von 1820 bis 1835 und von 1843 bis 1848 übte er die Funktion des badischen Gesandten am Bundestag in Frankfurt aus. Er wurde in dieser Zeit 56 Mal in einen Ausschuss gewählt und damit öfter als jeder andere Bundestagsgesandte[54]. In der Bundesversammlung agierte er als konservativer Verteidiger des monarchischen Prinzips gegen den modernen Konstitutionalismus, den er als Vorstufe von Revolution und Volkssouveränität betrachtete. Dabei stand er zeitweise im Gegensatz zur politischen Führung und inneren Entwicklung seines eigenen Landes, das im untersuchten Zeitraum ein Vorreiter des Konstitutionalismus war. Von Anfang an sah Blittersdorff den Deutschen Bund als wichtigen Rückhalt gerade für die Klein- und Mittelstaaten gegen eine weitere Ausbreitung des konstitutionellen Prinzips. Er plädierte daher immer wieder für einen institutionellen Ausbau des Bundes, um diesem die Fähigkeit zu einer selbstständigen Politik im Sinne des monarchischen Prinzips zu verleihen[55].

Mit seinen Reforminitiativen strebte Blittersdorff danach, die Bundesversammlung als »das Zentralorgan des Bundes zu einer echten Bundesregierung für alle gemeinsamen Angelegenheiten zu erheben, die ohne Rücksicht auf politische Konvenienz ihre Befugnisse durch genaue Anwendung der Bundesgesetze als unantastbarer Rechtsbasis selbständig ausübte.«[56] In dem Memorandum vom Juli 1833 fasste Blittersdorff genau diese Zielstellung ins Auge und identifizierte dabei die Bundestagsausschüsse – von Blittersdorff meist »Commissionen« genannt – als zentrale Elemente, mit denen die Bundesversammlung als das politische Organ des Deutschen Bundes in eine eigenständige und wirksame Tätigkeit versetzt werden könne. Dafür bedürfe es aber einer erhöhten Aktivität dieser Gremien. Denn die Ausschüsse, so Blittersdorff, träten »ohne eine besondere

52 Vgl. Ebd., Bl. 258v; Wangenheim an König Wilhelm I. von Württemberg, Frankfurt a. M., 22.6.1823, in: HStA Stuttgart, E 50/01, Bü 933, Bl. 168r–160r, hier Bl. 165r–164r.

53 Vgl. Memorandum Blittersdorffs über die deutschen Bundesverhältnisse, Juli 1833, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. II, Bd. 1, bearb. v. *Zerback*, S. 62–74; zu Blittersdorff vgl. *Hippel*, Blittersdorff.

54 Eigene Auswertung auf der Grundlage der Bundestagsprotokolle. Vgl. ausführlich Kapitel IV. 3. dieser Studie.

55 Vgl. *Hippel*, Blittersdorff, hier bes. S. 78–85.

56 Ebd., S. 81.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Veranlassung niemals zusammen«, sie führten »keine Protocolle, haben keine Registratur, keinen Secretär« und bestünden daher »mehr zum Scheine«, da ihre Tätigkeit letztlich allein von dem Referenten des Ausschusses und dessen Verständigung mit dem Präsidialgesandten abhänge[57].

Blittersdorff forderte eine regelmäßigere und effizientere Tätigkeit der zur Überwachung und Verfolgung der politischen Opposition seit 1819 eingesetzten Bundestagsausschüsse, etwa des Preßgesetzausschusses[58], des Exekutionsausschusses oder des 1832 eingesetzten Bundestagsausschusses zur Begutachtung der Maßregeln zur Wiederherstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Deutschen Bund (Maßregelnausschuss) und vor allem des ebenfalls 1832 eingesetzen Bundestagsausschusses zur Aufsicht bei Eingriffen der Landstände in die Würde und Gerechtsame des Bundes und der Bundesversammlung (Kontrollausschuss)[59]. Im Hinblick auf diese Ausschüsse forderte Blittersdorff, dass sie nicht mehr nur auf besondere Veranlassung zusammentreten, sondern regelmäßige Sitzungen abhalten, Protokolle führen und eine Registratur einrichten sollten[60]. Außerdem sollte ihnen notfalls Büropersonal zur Unterstützung beigegeben werden[61].

Trotz der konservativen Ausrichtung seiner Bundespolitik wollte sich Blittersdorff nicht auf die Intensivierung der repressiven Tätigkeit der Bundesversammlung beschränken. Vielmehr forderte er auch positive Maßnahmen, welche ein Stück weit auf die liberalen und nationalen Erwartungen der Gesellschaft eingingen, um auch auf diese Weise die konservative Ordnung im Deutschen Bund zu befestigen. Dazu zählte zum einen eine größere Publizität der Bundestagsverhandlungen. Zum anderen sollte der Deutsche Bund auch außenpolitisch als eine einheitliche europäische Macht auftreten, um dem gerechten »Streben nach Nationalität und Höherstellung des *deutschen* Namens«[62] entgegen zu kommen. Dafür sollte ein bereits in dem Bundestagsbeschluss über die auswärtigen Verhältnisse des Deutschen Bundes vom 12. Juni 1817 vorgesehener diplomatischer Ausschuss eingerichtet werden, welcher aus den Gesandten der fünf größeren Bundesstaaten bestehen sollte[63]. Durch diesen Ausschuss würden die mittleren und kleineren Bundesstaaten stärker mit der Außenpolitik der beiden deutschen

57 Memorandum Blittersdorffs über die deutschen Bundesverhältnisse, Juli 1833, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. II, Bd. 1, bearb. v. *Zerback*, S. 62–74, Zitat S. 66 f.; vgl. zu dem Memorandum auch: *Hippel*, Blittersdorff, S. 84 f.

58 Vgl. zu diesem Ausschuss Kapitel V. 9. dieser Studie.

59 Vgl. Memorandum Blittersdorffs über die deutschen Bundesverhältnisse, Juli 1833, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. II, Bd. 1, bearb. v. *Zerback*, S. 62–74, hier S. 67–72.

60 Vgl. ebd., S. 72.

61 Vgl. ebd., S. 69.

62 Ebd., S. 73 (Hervorhebung nach der Vorlage).

63 Vgl. ebd., S. 72–74; vgl. auch den Bundestagsbeschluss über die auswärtigen Verhältnisse des Deutschen Bundes vom 12. Juni 1817, in: ProtDBV 1817, Protokoll der 34. Sitzung vom 12.6.1817, § 227, S. 461–464.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Großmächte verflochten und dadurch zugleich dazu veranlasst, der Politik dieser Mächte auch innerhalb des Deutschen Bundes zu folgen.

Der Vorstoß Blittersdorffs zur Stärkung der Bundesversammlung als politisches Organ des Deutschen Bundes auf dem Wege einer stärkeren Institutionalisierung, einer erhöhten Aktivität und einer Erweiterung des Aufgabenspektrums der Bundestagsausschüsse, der neben dem Schwerpunkt auf der Repressionspolitik auch positive Angebote an die liberale und nationale Bewegung enthielt, verlief jedoch im Sande. Metternich nahm den Vorschlag Blittersdorffs vom Juli 1833 nicht auf[64]. Somit blieb es bis zum Ende des Untersuchungszeitraums dieser Studie bei der seit 1816 in der Praxis etablierten und seit 1819 durch die Geschäftsordnung für die Bundestagsausschüsse normierten Organisation und Arbeitsweise der Ausschüsse der Deutschen Bundesversammlung.

2. Sachverständigen- und Lokalkommissionen

Eine eigene Kategorie von Gremien neben den Bundestagsausschüssen bildeten die durch die Bundesversammlung eingesetzten Kommissionen. Diese bestanden nicht aus Bundestagsgesandten, sondern aus Personen außerhalb der Bundesversammlung, die von den Regierungen ernannt wurden. Formell waren die Kommissionen der Bundesversammlung unterstellt und hatten an diese zu berichten. Die Kommissionen dienten der fachlichen Beratung der Bundesversammlung oder der Durchführung bestimmter Aufgaben. Die Anzahl und der Umfang der Kommissionen waren in den Jahren bis 1848 jedoch noch sehr beschränkt. Im Ganzen handelte es sich um sechs Sachverständigenkommissionen und zehn Lokalkommissionen. Sie wurden vor allem zum Zweck der Repressions- und der Militärpolitik des Deutschen Bundes eingerichtet. Erst nach 1850 nahmen im Zuge der zahlreichen Gesetzgebungsvorhaben des Deutschen Bundes die Zahl und der Umfang der Sachverständigenkommissionen, die sich mit zivilen Aufgaben befassten, deutlich zu. Für die vor 1848 eingesetzten Kommissionen gab es zudem keine einheitliche Geschäftsordnung. Da die in den Jahren vor 1848 durch den Deutschen Bund im Zuge der Militär- und der Repressionspolitik gebildeten Kommissionen im Hinblick auf ihre Organisation und Arbeitsweise bereits vielfach untersucht worden sind, soll darauf hier nur knapp eingegangen werden.

64 Vgl. *Hippel*, Blittersdorff, S. 84.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

a) Militärkommissionen

Eine der ersten und zugleich die nach politischem Einfluss und Grad der Institutionalisierung wichtigste Sachverständigenkommission, die durch den Deutschen Bund eingerichtet wurde, war die 1819 geschaffene Bundesmilitärkommission. Ihr Vorläufer war das 1818 gebildete Militärkomitee. Bereits am 9. April 1818 war im Zuge der Ausarbeitung der Bundeskriegsverfassung zugleich mit einem dafür zuständigen Bundestagsausschuss ein Militärkomitee als die allererste Sachverständigenkommission durch die Bundesversammlung eingerichtet worden[65]. Seine Aufgabe war die fachliche Beratung des zuständigen Bundestagsausschusses in der Frage der künftigen Militärverfassung[66]. Das Militärkomitee bestand aus Offizieren der Bundesstaaten. Alle Bundesstaaten durften eigene Offiziere abordnen oder eigene Aufträge an andere Mitglieder des Militärkomitees erteilen. Zur Bildung des Komitees war jedoch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich[67]. Der Vorsitz wurde nach einstimmigem Beschluss dem österreichischen Geheimrat Johann Freiherr von Wessenberg, der als Vertreter Österreichs zu den einflussreichsten Persönlichkeiten auf dem Wiener Kongress gehört hatte und an der Konstruktion des Deutschen Bundes wesentlich beteiligt gewesen war[68], übertragen. Das Militärkomitee war nur dem zuständigen Bundestagsausschuss, nicht aber der Bundesversammlung insgesamt, untergeordnet. Nur von diesem erhielt es seine Aufträge und nur an diesen erstattete es seine Berichte. Auch führte das Militärkomitee eigene Sitzungsprotokolle[69]. Nach der Vorlage der Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes durch den zuständigen Bundestagsausschuss wurde das Militärkomitee durch Bundestagsbeschluss vom 12. Oktober 1818 wieder aufgelöst[70].

Zugleich entstand jedoch das Bedürfnis nach einer dauerhaften militärtechnischen Beratungs- und Verwaltungsbehörde. Zunächst bestand nur die Absicht, eine »Central-Commission« für die Leitung der nach dem Entwurf der Grund-

65 Vgl. *Keul*, Bundesmilitärkommission, S. 27; *Schenk*, Ansätze zu einer Verwaltung des Deutschen Bundes, S. 156; ProtDBV 1818, Protokoll der 16. Sitzung vom 9.4.1818, § 85, S. 222 f.

66 Nach der Formulierung im Bundestagsbeschluss diente das Militärkomitee, hier in Abgrenzung zum zuständigen »Bundestags-Ausschuß« als »Militär-Ausschuß« bezeichnet, der »Bearbeitung der einzelnen rein-militärischen Entwicklungen und Beziehungen, welche nur von Sachkundigen beurtheilt und geordnet werden können«. ProtDBV 1818, Protokoll der 16. Sitzung vom 9.4.1818, § 85, S. 222.

67 Vgl. ebd. Letztlich bestand das Militärkomitee aus zwölf Mitgliedern, die von Österreich (2), Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogtum Hessen, Dänemark und Luxemburg gestellt wurden. Vgl. ProtDBV 1818, Protokoll der 22. Sitzung vom 4.5.1818, §§ 108 f., S. 268 f.; Protokoll der 25. Sitzung vom 20.5.1818, § 112, S. 286 f.; Protokoll der 30. Sitzung vom 8.6.1818, § 145, S. 345.

68 Vgl. zur Person: *Arneth*, Johann Freiherr von Wessenberg.

69 Vgl. ProtDBV 1818, Protokoll der 16. Sitzung vom 9.4.1818, § 85, S. 222 f. – Nach dem Bundestagsbeschluss durfte das Militärkomitee »keine unmittelbare Berührung mit der Bundesversammlung« haben. Ebd., S. 222.

70 ProtDBV 1818, Protokoll der 51. Sitzung vom 12.10.1818, § 234, S. 534 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

züge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes für die Begutachtung des Ausbaus der Bundesfestungen vorgesehenen Lokalkommissionen einzusetzen[71]. Bei der Einleitung der weiteren Beratungen über die Kriegsverfassung stellte der österreichische Präsidialgesandte Buol jedoch den Antrag, zur Unterstützung des zuständigen Bundestagsausschusses wie der Bundesversammlung insgesamt »zu den laufenden eigentlichen reinen Militärgeschäften« eine neue Kommission in der Funktion eines »technischen Beistandes«[72] nach dem Vorbild des früheren Militärkomitees zu ernennen. Da die Aufgabe dieser neuen Kommission jedoch nicht allein die Leitung der für die Vorbereitung des Ausbaus der Bundesfestungen bestimmten Lokalkommissionen, sondern die »technische[…] Militär-Geschäftsführung überhaupt« sein sollte, so sollte diese Kommission nicht nach dem ersten Antrag »Central-Commission«, sondern »Militär-Commission der Bundesversammlung überhaupt zu nennen seyn.«[73]

Nach der Einholung der Instruktionen der Regierungen der Bundesstaaten und geringfügigen Modifikationen des österreichischen Vorschlags im Hinblick auf die personelle Zusammensetzung wurde die Bundesmilitärkommission durch Beschluss der Bundesversammlung vom 15. März 1819 geschaffen[74]. Die Kommission setzte sich aus Vertretern der zehn Armeekorps des Bundesheeres zusammen. Die Mitglieder mussten außerdem mindestens im Rang eines Stabsoffiziers stehen. Dabei stellten Österreich für das erste bis dritte Korps, Preußen für das vierte bis sechste Korps, Bayern für das siebente Korps und die übrigen Bundesstaaten jährlich untereinander abwechselnd für das achte, neunte und zehnte Korps je einen Bevollmächtigten, so dass die Kommission aus insgesamt sechs Mitgliedern bestand[75]. Jedoch war der ständige Wechsel der Bevollmächtigten des achten bis zehnten Korps einer kontinuierlichen Arbeit dieser Kommissionsmitglieder sehr hinderlich, weshalb die Hauptlast der Arbeit auf den anderen drei Mitgliedern, vor allem auf dem preußischen Bevollmächtigten, ruhte[76]. Zu den stimmberechtigten sechs Mitgliedern traten nicht stimmberechtigte Vertreter derjenigen Divisionen der gemischten Armeekorps hinzu, denen gerade nicht die Vertretung ihres Korps in der Kommission zufiel. Außerdem wurde den Niederlanden für Luxemburg 1829 das Recht eingeräumt, einen ständigen, wenn auch nicht stimmführenden Vertreter in der Bundesmilitärkommission zu unterhalten[77].

Zu den Aufgaben der Kommission zählten die Ausführung der »technischen Militär-Arbeiten«, die ihr von der Bundesversammlung bzw. von dem zuständigen Bundestagsausschuss übertragen wurden, die Erstellung von Übersichten

71 Vgl. ebd., S. 535.
72 ProtDBV 1819, Protokoll der 1. Sitzung vom 21.1.1819, § 4, S. 5.
73 Ebd.
74 Vgl. *Keul*, Bundesmilitärkommission, S. 27–31.
75 Vgl. ebd., S. 56 ff.; ProtDBV 1819, Protokoll der 10. Sitzung vom 15.3.1819, § 37, S. 120.
76 Vgl. *Keul*, Bundesmilitärkommission, S. 57 ff., bes. S. 62 f.
77 Zudem unterhielten Preußen seit 1842 und Österreich seit 1846 einen zweiten Bevollmächtigten bei der Bundesmilitärkommission. Vgl. *Keul*, Bundesmilitärkommission, S. 56 ff.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

über den Stand der Kontingente des Bundesheeres aus den bei der Bundesversammlung darüber eingehenden verschiedenen Listen, die militärische Aufsicht über die Bundesfestungen und den dortigen Militärdienst sowie die Leitung der Festungsbauarbeiten. Für den letzteren Zweck durfte sie auch selbst Kommissionsmitglieder zur Inspektion der Festungen abordnen[78]. Die Bundesmilitärkommission war somit nicht nur ein Beratungsgremium, sondern eine echte ausführende Behörde der Bundesversammlung. In dem Bundesbeschluss wurde ausdrücklich bestimmt, dass die Bundesmilitärkommission in ihrer Gesamtheit »als eine der Bundesversammlung untergeordnete Behörde« zu betrachten sei. Jedoch blieben die einzelnen Mitglieder »nur den sie bevollmächtigenden Regierungen, für die von diesen erhaltenen besondern Aufträge, verantwortlich«[79]. Diese doppelte Zuordnung bewirkte in der Praxis, dass die Bundesmilitärkommission oft mehr zum Ort der Vertretung politischer Interessen der Einzelstaaten wurde, als dass sie ein neutrales technisches Expertengremium darstellte[80].

Die Bundesmilitärkommission verhandelte unmittelbar nur mit dem zuständigen Bundestagsausschuss. Sie arbeitete nach dem Prinzip einer Kollegialbehörde, das sich ausdrücklich an den Geschäftsgang des früheren Militärkomitees anlehnte[81]. Die zu bearbeitenden Gegenstände wurden unter die Mitglieder verteilt, von dem jeweiligen Referenten vorgetragen und dann nach Stimmenmehrheit ein Beschluss gefasst. Bei Stimmengleichheit oder auf ausdrücklichen Wunsch der Minorität wurde der Diskussionsstand dem zuständigen Bundestagsausschusses vorgelegt. Bei einem Beschluss durch Stimmenmehrheit musste außerdem die Ansicht der Minderheit in das Protokoll aufgenommen werden[82]. Für die Fassung von Beschlüssen war die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Im Gegensatz zum früheren Militärkomitee übte nun kein Zivilbeamter mehr den Vorsitz aus. Es galt die »vollkommene Gleichheit der Stimmen und Rechte«, wobei dem »Bevollmächtigten der nach der Bundesacte zuerst stimmenden Regierung« nur der »einzig die Geschäftsführung betreffende Vorsitz«[83] zustand. Über ihre wöchentlich anberaumten Sitzungen führte die Bundesmilitärkommission Protokolle, die, genau wie die Protokolle der Bundesversammlung, für den amtlichen Gebrauch gedruckt wurden[84]. Außerdem verfügte die Bundesmilitärkommission über eine eigene Kanzlei und eine Registratur mit dem dazu gehörigen Personal, so dass sie auch eine selbstständige Aktenführung betrieb[85].

78 Vgl. ProtDBV 1819, Protokoll der 10. Sitzung vom 15.3.1819, § 37, S. 120 f.
79 Ebd., S. 121.
80 Vgl. *Keul*, Bundesmilitärkommission, S. 31 ff.
81 Vgl. ProtDBV 1819, Protokoll der 10. Sitzung vom 15.3.1819, § 37, S. 122.
82 Vgl. ebd., S. 121 f.
83 Ebd., S. 122.
84 Vgl. ProtMK 1819, Protokoll der 1. Sitzung vom 19.3.1819, § 5, S. 2 f.
85 Vgl. *Moldenhauer*, Aktenbestand, S. 67; ProtDBV 1819, Registratur über die vertrauliche Sitzung vom 22.3.1819, S. 125.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Der Bundesmilitärkommission waren weitere militärische Unterbehörden, insbesondere die für die Vorbereitung des Festungsbaus eingesetzten Lokalkommissionen und die Gouverneure und Kommandanten der Bundesfestungen, untergeordnet. Die Berichte und sonstigen Anfragen der Festungskommandanten über den Fortgang des Festungsbaus wurden durch die Bundesmilitärkommission durch direkte Entschließung erledigt, insofern sie rein technische Fragen betrafen[86]. Außerdem richtete die Bundesmilitärkommission verschiedene Unterausschüsse und Abteilungen ein. Im Jahr 1833 wurde ein so genannter Ausschuss für Festungsbau geschaffen. Dieser bestand jedoch aus allen Mitgliedern der Bundesmilitärkommission selbst, indem jeweils zwei Mitglieder für eine der Bundesfestungen in den Ausschuss gewählt wurden[87]. Es handelte sich somit genau genommen lediglich um eine Verbesserung der Arbeitsorganisation innerhalb der Militärkommission. Erst 1851 wurde dieser Unterausschuss durch die Abteilung für Festungsbau ersetzt, welcher vier eigens dafür abgeordnete Offiziere und ein Verwaltungsbeamter angehörten[88]. Im Jahr 1860 wurde noch eine Artillerieabteilung gegründet, die aus den den Bevollmächtigten Österreichs, Preußens und Bayerns bei der Bundesmilitärkommission beigegebenen Artillerieoffizieren bestand. Schließlich wurde 1864 eine Abteilung für die Liquidation der Kosten für die Bundesexekution gegen Dänemark geschaffen, die aus Militärbeamten von Österreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und des achten Bundesarmeekorps gebildet wurde[89].

Trotz aller Unzulänglichkeiten in der Organisation der Kommission und ihrer Instrumentalisierung für die militärpolitischen Interessen der Einzelstaaten wirkte die Bundesmilitärkommission, den Forschungen von Wolfgang Keul zufolge, langfristig doch relativ erfolgreich für die Verbesserung der Militärorganisation des Deutschen Bundes. Als eine der Bundesversammlung unterstellte Behörde »vertrat sie meist die Position des Bundes und setzte sich gegen einzelstaatliche Bestrebungen für die Erfordernisse des Bundesmilitärwesens ein.«[90] Insbesondere durch die seit 1841 immer wieder durchgeführten Musterungen war bei den zehn Bundesarmeekorps »zwischen 1841 und 1863 eine ständige Verbesserung der Wehrkraft festzustellen«, so dass diese Armeekorps bis 1863 »in etwa an die Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung, die ja Minimalanforderungen waren, heranreichten.«[91] Dies war nach der Einschätzung von Keul ein Erfolg, der »im wesentlichen der Beharrlichkeit der Bundesmilitärkommission zu verdanken war.«[92]

86 Vgl. ProtDBV 1819, Protokoll der 10. Sitzung vom 15.3.1819, § 37, S. 121.
87 Vgl. *Keul*, Bundesmilitärkommission, S. 44 f.
88 Vgl. ebd., S. 45 f.
89 Vgl. ebd., S. 53–55.
90 Ebd., S. 243.
91 Ebd., S. 246.
92 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Mit der Einrichtung der Bundesmilitärkommission wurde zugleich die Einsetzung von Militär-Lokalkommissionen beschlossen[93]. Diese sollten den Ausbau der Bundesfestungen durch Erkundung der lokalen Verhältnisse sowie die Erstellung eines Bau- und eines Kostenplanes vorbereiten. Dafür wurden bereits Ende 1818 Lokalkommissionen an die für neue Befestigungsanlangen vorgesehenen Plätze Germersheim, Homburg und Ulm sowie Rastatt und Donaueschingen gesandt[94]. Ende 1820 wurden drei weitere Lokalkommissionen für die bereits bestehenden Bundesfestungen Mainz, Landau und Luxemburg eingerichtet[95]. Die Lokalkommissionen sollten aus Offizieren des Geniewesens, des Generalstabes und der Artillerie bestehen. Diese Offiziere wurden von den am nächsten bei den Bundesfestungen gelegenen oder an den Festungen auf eine andere Art beteiligten Bundesstaaten ernannt[96]. Die Instruktionen für die 1818 eingerichteten Lokalkommissionen wurden nach dem Muster des vom österreichischen Bevollmächtigten bei der Bundesmilitärkommission für die Lokalkommission in Ulm angefertigten Entwurfes angefertigt[97]. Sie enthielten einerseits genaue Anweisungen über die anzufertigenden Arbeiten unter detaillierter Beschreibung der für die einzelnen Plätze wichtigen militärischen Gesichtspunkte. Im Hinblick auf die Geschäftsführung legten diese Instruktionen einheitlich fest, dass ein durch die Instruktion bestimmtes Mitglied der Lokalkommission den Vorsitz führen sollte, der sich jedoch nur auf den Vortrag und die formelle Führung der Geschäfte bezog[98]. Bei den Abstimmungen herrschte vollkommene Gleichheit der Rechte. Wurde über einen Gegenstand keine Einigkeit erzielt, mussten alle unterschiedlichen Ansichten in den einzureichenden Entwurf eingebracht werden. Schließlich sollten die Lokalkommissionen der Bundesmilitärkommission im Abstand von acht Tagen einen Bericht über den Fortschritt der Arbeiten erstatten[99].

Die kollegialische Arbeitsweise der Lokalkommissionen wurde in den nach gleichförmigem Muster abgefassten Instruktionen für die Ende 1820 eingerichteten Kommissionen in Landau, Mainz und Luxemburg noch deutlicher festge-

93 Vgl. ProtDBV 1818, Protokoll der 51. Sitzung vom 12.10.1818, § 234, S. 533–535, hier bes. S. 535; Beilage Nr. 37 zum Protokoll der 51. Sitzung vom 12.10.1818: »Vorläufige Bestimmungen über die Bundesfestungen«, in: ProtDBV (Q), Bd. 6, 1818, S. 287–290.

94 Vgl. die §§ 4–10 der »Vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen«, in: ebd., S. 287 f.

95 Vgl. ProtMK 1820, Protokoll der 33. Sitzung vom 20.10.1820, § 113, S. 420–424.

96 Vgl. § 13 der »Vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen«, in: ProtDBV (Q), Bd. 6, 1818, S. 289.

97 Vgl. ProtMK 1819, Protokoll der 1. Sitzung vom 19.3.1819, § 6, S. 3–4.

98 Vgl. die Instruktionen für die Lokalkommissionen in: 1) Ulm, Frankfurt a. M., 27.3.1819, in: ProtMK 1819, S. 15–19; 2) Homburg, Frankfurt a. M., 2.4.1819, in: ebd., S. 31–36; 3) Germersheim, Frankfurt a. M., 1.4.1819, in: ebd., S. 37–42; 4) Rastatt, Frankfurt a. M., 7.4.1819, in: ebd., S. 48–53; und 5) Donaueschingen, Frankfurt a. M., 2.6.1819, in: ebd., S. 149–153.

99 Diese Bestimmung fehlt in der Instruktion für Homburg.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

schrieben[100]. Zugleich wurde aber auch die Stellung des Vorsitzenden, der jetzt die Bezeichnung »Präsident« führte, gestärkt und die Unterordnung der Lokalkommissionen als Unterbehörden der Bundesmilitärkommission hervorgehoben. Die Kommissionen wurden im Vergleich zu den früheren Lokalkommissionen personell erweitert, nämlich auf sechs bis sieben Mitglieder, einschließlich eines nicht stimmberechtigten Protokollführers. Der Präsident bestimmte die Sitzungen, leitete diese und machte die nötigen Anträge[101]. Wenn ein anderes Kommissionsmitglied einen Antrag machen wollte, teilte es diesen dem Präsidenten mit, der dann den Antrag in der Kommission vortrug. Für jede Sitzung wurde ein eigenes Protokoll geführt. Der Präsident verteilte die Gegenstände unter die Kommissionsmitglieder. Nach dem Vortrag des Referenten folgten eine Diskussion und ein Beschluss. Über strittige Fragen wurde nach Mehrheit abgestimmt. Bei Stimmengleichheit kam dem Präsidenten das entscheidende Votum zu[102]. Die Ansichten der Minderheit mussten aber im Protokoll aufgeführt werden. Die Lokalkommissionen hatten nur von der Bundesmilitärkommission Anweisungen entgegen zu nehmen und nur an diese zu berichten, Anfragen zu stellen und ihre Protokolle zu übersenden[103]. Die Protokolle wurden von allen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet, die ausgefertigten Schreiben aber nur vom Präsidenten im Namen der Kommission. Der Deutsche Bund übernahm außerdem die Kosten für die Miete und Unterhaltung des Sitzungslokals sowie für die benötigten Schreib- und Büromaterialien. Die Lokalkommissionen erhielten dafür Geldvorschüsse von der Bundesmilitärkommission, die sie in einer eigenen Kasse verwalteten[104].

Insgesamt zeigte sich auch bei den Militärlokalkommissionen eine wachsende institutionelle Verfestigung und bürokratische Ausformung. Jedoch blieb ihr Auftrag zeitlich begrenzt. Die Lokalkommissionen wurden nach Beendigung ihrer Tätigkeit durch die Bundesmilitärkommission provisorisch aufgelöst, die Mitglieder aber niemals förmlich abberufen. Bis Ende Juli 1824 war keine der Lokalkommissionen mehr in Tätigkeit[105]. Die definitive Auflösung der Lokal-

100 Vgl. ProtMK 1820, Protokoll der 38. Sitzung vom 24.11.1820, § 127, S. 478; Instruktion für die Lokalkommissionen von Mainz, Luxemburg und Landau, Frankfurt a. M., 29.11.1820, in: ebd., S. 481–484, mit Beilage A: Geschäftsgang für die Lokalkommissionen von Mainz, Luxemburg und Landau, in: ebd., S. 485 f.

101 Vgl. Geschäftsgang für die Lokalkommissionen von Mainz, Luxemburg und Landau, in: ebd., S. 485 f.

102 Vgl. ebd., Punkt 4.

103 Vgl. ebd., Punkt 6.

104 Vgl. ebd., Punkte 7 und 8.

105 Vgl. Note der Bundesmilitärkommission an den Bundesmilitärausschuss, Frankfurt a. M., 29.7.1824, in: ProtDBV 1824, Beilage Lit. A zum Separat-Protokoll der Bundesversammlung vom 19. August 1824, S. 351–354, hier bes. S. 354. – Beschluss der Bundesmilitärkommission über die provisorische Auflösung der Lokalkommissionen in 1) Germersheim (ProtMK 1822, Protokoll der 57. Sitzung vom 24.7.1822, § 198, S. 719); 2) Ulm (ProtMK 1823, Protokoll der 61. Sitzung vom 6.11.1823, § 229, S. 804; 3) Rastadt; 4) Landau (ProtMK 1824, Protokoll der 63. Sitzung vom 14.2.1824, § 240, S. 817); 5) Mainz; 6) Luxemburg

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

kommissionen hätte jedoch allein durch die Bundesversammlung erfolgen können, was aber zu keinem Zeitpunkt geschah.

b) Sicherheitspolitische Kommissionen

Eine große Bedeutung kam auch den im Zusammenhang mit der Repressionspolitik des Deutschen Bundes geschaffenen Kommissionen zu. Hier ist zunächst die 1819 errichtete Zentraluntersuchungskommission in Mainz zu nennen[106]. Ihre Organisation wurde durch das am 20. September 1819 beschlossene Bundesuntersuchungsgesetz geregelt[107]. Es handelte sich demnach um eine vom Deutschen Bund ausgehende Kommission, der weitgehende obrigkeitliche Rechte verliehen wurden. Der Kommission wurde die »Oberleitung« der in den einzelnen Bundesstaaten durchgeführten Untersuchungen gegen die so genannten revolutionären Umtriebe übertragen[108]. Zu diesem Zweck sollten die mit den Untersuchungen befassten einzelstaatlichen Behörden angewiesen werden, der Kommission die entsprechenden Akten zur Verfügung zu stellen, Nachforschungen im Auftrag der Kommission anzustellen und auf Verlangen auch einzelne Personen zu verhaften und zum Verhör an die Kommission zu überstellen[109]. Die Kommission war jedoch keine richterliche Behörde und konnte keine Gerichtsverfahren durchführen oder auch nur in den Einzelstaaten veranlassen. Vielmehr entschied darüber allein die Bundesversammlung. Aufgabe der Kommission war es lediglich, Informationen zu sammeln und so die Entstehung, den Verlauf und die Verzweigungen der revolutionären Bewegung und deren Organisation zu rekonstruieren. Erst später ging sie auch zur Ermittlung in aktuell bestehenden vermeintlichen Verschwörungen über[110].

Die Zentraluntersuchungskommission war nach dem Muster einer Kollegialbehörde organisiert. Sie bestand aus sieben Mitgliedern, die von den dazu

(ProtMK 1824, Protokoll der 67. Sitzung vom 13.5.1824, S. 862 f.). Die Mitglieder der Lokalkommission in Homburg wurden nach Beendigung ihrer Arbeit zur Aushilfe bei anderen Kommissionen verwendet (ProtMK 1820, Protokoll der 25. Sitzung vom 17.6.1820, § 88, S. 275).

106 Vgl. grundlegend: *Ilse*, Geschichte der politischen Untersuchungen; *Petzold*, Zentral-Untersuchungs-Kommission; *Büssem*, Karlsbader Beschlüsse; *Weber*, Zentraluntersuchungskommission; mit neuen Perspektiven: *Siemann*, »Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung«; *Tyrichter*, Die Erhaltung der Sicherheit; *ders.*, Die sicherheitspolitischen Kommissionen; *Williamson*, ›Thought Is in Itself a Dangerous Operation‹.

107 Vgl. *Huber* (Hg.), Dokumente, S. 104 f.

108 Artikel 2 des Untersuchungsgesetzes formulierte als Zweck der Kommission die »Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen«. *Huber* (Hg.), Dokumente, S. 104.

109 Vgl. dazu besonders die Artikel 5 und 7 des Untersuchungsgesetzes, in: ebd., S. 104 f.

110 Vgl. *Siemann*, »Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung«, S. 78 ff.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

bestimmten Bundesstaaten ernannt wurden. Diese Mitglieder wählten aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Welche Bundesstaaten die Mitglieder ernennen durften, wurde durch Wahl nach Stimmenmehrheit im Engeren Rat der Bundesversammlung bestimmt[111]. Dies unterstrich den Charakter der Kommission als einer gemeinsamen Einrichtung des Bundes. Auch die Kosten der Kommission wurden vom Bund übernommen. Als Bundesstaaten, welche Mitglieder in die Kommission abordnen durften, wurden Österreich, Preußen, Bayern, Hannover, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau gewählt. Diese entsandten je einen Beamten, der in dem betreffenden Staat als Richter tätig gewesen sein oder wichtige Untersuchungen durchgeführt haben musste, als Mitglied in die Kommission. Den Kommissionsmitgliedern wurde von den Regierungen außerdem ein Sekretär oder Aktuar beigegeben. Diese bildeten das Kanzleipersonal der Kommission[112]. Über die Arbeitsweise der Kommission war im Untersuchungsgesetz weiterhin bestimmt worden, dass der Vorsitzende die Geschäfte unter die Mitglieder zu verteilen hatte. Die Beschlüsse wurden nach erfolgtem Vortrag durch Stimmenmehrheit gefasst[113]. Die Kommission hatte ihre Berichte sowie alle weiteren Anliegen ausschließlich an die Bundesversammlung zu richten. Dafür wurde von letzterer ein eigener Ausschuss eingerichtet[114].

Die Mainzer Zentraluntersuchungskommission war somit eine Einrichtung des Bundes, auch wenn ihre Tätigkeit stark dem Einfluss der Einzelstaaten, insbesondere Österreichs und Preußens, unterlag. Dennoch wurden durch sie »starke Elemente der Staatlichkeit in die staatenbündische Verfassung«[115] des Deutschen Bundes eingefügt. Jedoch litt die Kommission stets an inneren Streitigkeiten und dem Vorwurf der mangelnden Effizienz. Auch standen viele Bundesstaaten der Kommission mit großem Misstrauen und Vorbehalten gegenüber, da sie Eingriffe in ihre Souveränität befürchteten. Den Erwartungen, die von manchen Regierungen gegenüber der Kommission gehegt oder welche ihr vielleicht mehr von der Öffentlichkeit unterstellt wurden, nämlich gerichtstaugliche Beweise für eine revolutionäre Verschwörung zu erbringen, welche zu einer Verurteilung der Beschuldigten durch die Gerichte geführt hätten, konnte die Kommission nicht entsprechen. Jedoch gelang ihr auf der Grundlage des umfangreichen gesammelten Materials eine »einzigartige Bestandsaufnahme der ›geheimen politischen Verbindungen‹« in jener Zeit, die sich von der »polizeilichen Erhebung einzelner Daten« zu einer »historischen Darstellung der die Regierungen konfrontierenden politischen Vereins- und Aktionsbildung«[116] verdichtete. Mit der Mainzer Zentraluntersuchungskommission bildete sich

111 Vgl. Artikel 3 des Untersuchungsgesetzes, in: *Huber* (Hg.), Dokumente, S. 104.
112 Vgl. Artikel 4 des Untersuchungsgesetzes, in: ebd.; *Weber*, Zentraluntersuchungskommission, S. 20.
113 Vgl. Artikel 4 des Untersuchungsgesetzes, in: *Huber* (Hg.), Dokumente, S. 104.
114 Vgl. Artikel 9 und 10 des Untersuchungsgesetzes, in: ebd., S. 105.
115 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 746.
116 *Siemann*, »Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung«, S. 84.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

»erstmals auf Bundesebene für politisch-polizeiliche Tätigkeit und Zentralisation ein anfangs nur diffus, im konkreten Vollzug jedoch zunehmend ausgrenzbarer eigener Geschäftskreis mit Tendenz zur ›Permanenz‹, das heißt zu einer Behörde von Dauer.«[117] Dennoch wurde die Kommission nach der Vorlage ihres abschließenden Berichtes im Jahr 1828 ohne formellen Auflösungsbeschluss suspendiert[118].

Organisatorisch, personell und inhaltlich konnte jedoch die am 20. Juni 1833 durch die Bundesversammlung eingesetzte Bundeszentralbehörde zur Untersuchung des vermeintlichen, »gegen den Bestand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complotts«[119], insbesondere des so genannten »Frankfurter Wachensturms« vom 3. und 4. April 1833, an die Mainzer Zentraluntersuchungskommission anknüpfen. Zwar wurde der in Frankfurt ansässigen Bundeszentralbehörde nicht mehr die formelle Oberleitung der polizeilichen und gerichtlichen Untersuchungen in den einzelnen Bundesstaaten übertragen. Jedoch sollte sie von den Untersuchungen der einzelstaatlichen Behörden Kenntnis nehmen und »für die Gründlichkeit, Vollständigkeit und Beschleunigung der anhängigen Untersuchungen«[120] Sorge tragen. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Landesbehörden der Bundeszentralbehörde alles, was sich auf die Untersuchungen bezog, mitteilen und den Anfragen der Behörde unverzüglich nachkommen[121]. Außerdem hatte die Bundeszentralbehörde das Recht, Mitglieder zu den lokalen Behörden abzusenden, die dort Akten einsehen und Verhören beiwohnen durften, ohne jedoch selbst an den Untersuchungen teilzunehmen[122]. Eigene Untersuchungen führte die Bundeszentralbehörde nicht durch. Dagegen wertete sie in großem Umfang Zeitungen aus, die sie eigens dafür abonnierte[123].

Die Bundeszentralbehörde bestand aus fünf Mitgliedern, die von Österreich, Preußen, Bayern, Württemberg und Hessen-Darmstadt gestellt wurden. Hinzu kamen für den Fall der Verhinderung ordentlicher Mitglieder zwei Stellvertreter aus Kurhessen und aus Nassau. Alle Mitglieder mussten erfahrene Richter

117 Ebd., S. 86.

118 Vgl. *Petzold*, Zentral-Untersuchungs-Kommission, S. 247; *Weber*, Zentraluntersuchungskommission, S. 92 f.

119 Kommissionsbericht und Bundesbeschluss zur Errichtung einer Bundeszentralbehörde, Frankfurt a. M., 20.6.1833, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. II, Bd. 1, bearb. v. *Zerback*, S. 399–408, hier S. 407 (Artikel 1 des Beschlusses); vgl. zur Bundeszentralbehörde grundlegend: *Löw*, Bundeszentralbehörde; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 173 f.; *Schenk*, Ansätze zu einer Verwaltung des Deutschen Bundes, bes. S. 160–162; *Siemann*, »Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung«, S. 93–99.

120 Kommissionsbericht und Bundesbeschluss zur Errichtung einer Bundeszentralbehörde, Frankfurt a. M., 20.6.1833, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. II, Bd. 1, bearb. v. *Zerback*, S. 399–408, hier S. 407 (Artikel 1 des Beschlusses).

121 Vgl. ebd., S. 408 (Artikel 5 des Beschlusses).

122 Vgl. ebd. (Artikel 6 des Beschlusses).

123 Vgl. *Schenk*, Ansätze zu einer Verwaltung des Deutschen Bundes, S. 161.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

sein. Ihnen wurde von den Regierungen außerdem je ein Aktuar oder Kanzlist beigegeben und der Behörde die Bildung einer Kanzlei überlassen. Den Vorsitz führte entsprechend der Abstimmungsordnung in der Bundesversammlung der Vertreter Österreichs. Beschlüsse wurden nach Stimmenmehrheit gefasst und die weitere Arbeitsweise in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt[124]. Danach wurden die Aufgaben auf fünf Referenten verteilt, wobei kein Referent die Untersuchungen aus seinem eigenen Herkunftsstaat bearbeiten durfte[125]. Die Bundeszentralbehörde unterstand dem im Juni 1832 eingerichteten Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Maßregeln zur Wiederherstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Deutschen Bund. Die Behörde legte der Bundesversammlung jährliche Arbeitsberichte vor. Die Kosten für die Unterhaltung der Behörde wurden aus der Matrikularkasse des Bundes bestritten[126].

Bereits im Jahr 1835 wurden von Seiten Badens erste Vorschläge zur Auflösung der Bundeszentralbehörde laut[127]. Aber erst 1842 wurde die Bundeszentralbehörde nach einem entsprechenden Vorstoß Preußens auf Beschluss der Bundesversammlung vertagt und ihre Mitglieder von den Einzelstaaten zurückberufen. Eine förmliche Auflösung der Behörde erfolgte jedoch nicht[128]. Als wichtigstes Ergebnis der Arbeit der Bundeszentralbehörde gilt das bis 1838 fertiggestellte und mit dem Schlussbericht von 1842 noch einmal ergänzte Verzeichnis sämtlicher Personen, gegen die wegen revolutionärer Aktivitäten in den einzelnen Bundesstaaten ermittelt worden war. In dieser so genannten »Gesamtinkulpatentabelle«, die unter der Bezeichnung »Schwarzes Buch« in die Geschichte eingegangen ist, sind insgesamt 2.140 Personen verzeichnet worden. Zusammen mit den Berichten der Behörde enthält dieses, entgegen der ursprünglichen Absicht ungedruckt gebliebene und nur in wenigen Exemplaren in den Archiven erhaltene Verzeichnis aus heutiger Sicht »das bedeutendste Material für die Erforschung des deutschen Parteiwesens im Vormärz.«[129]

124 Vgl. Kommissionsbericht und Bundesbeschluss zur Errichtung einer Bundeszentralbehörde, Frankfurt a. M., 20.6.1833, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. II, Bd. 1, bearb. v. *Zerback*, S. 399–408, hier S. 407 f. (Artikel 2, 3 und 6 des Beschlusses).

125 Vgl. *Schenk*, Ansätze zu einer Verwaltung des Deutschen Bundes, S. 161.

126 Vgl. Kommissionsbericht und Bundesbeschluss zur Errichtung einer Bundeszentralbehörde, Frankfurt a. M., 20.6.1833, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. II, Bd. 1, bearb. v. *Zerback*, S. 399–408, hier S. 408 (Artikel 7 und 8 des Beschlusses).

127 Vgl. *Löw*, Bundeszentralbehörde, S. 59 ff.; *Siemann*, »Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung«, S. 99 ff.

128 Vgl. *Schenk*, Ansätze zu einer Verwaltung des Deutschen Bundes, S. 161 f.

129 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 174; vgl. auch *Siemann*, »Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung«, S. 98 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

c) Weitere Kommissionen

Außer den bisher genannten Kommissionen errichtete die Bundesversammlung im hier untersuchten Zeitraum eine weitere Lokalkommission und zwei Sachverständigenkommissionen. Bei der Lokalkommission handelte es sich um die Kommission für das Archiv des ehemaligen Reichskammergerichts in Wetzlar[130]. Die Verwaltung dieses Archives lag in den Händen des Deutschen Bundes. Für die Verwahrung des Archives, die Auslieferung von Akten und die Vorbereitung der endgültigen Auflösung des Archivs und die Verteilung seiner Akten an die Bundesstaaten hatte die Bundesversammlung durch Beschluss vom Jahr 1821 eine Lokalkommission in Wetzlar eingesetzt. Diese bestand aus zwei Mitgliedern und einigen nachgeordneten Verwaltungsmitarbeitern. Ein Mitglied wurde von Preußen, auf dessen Territorium sich das Archiv des Reichskammergerichtes befand, das andere aber direkt durch die Bundesversammlung ernannt. Die Kommission hatte über ihre Tätigkeit Protokolle zu führen. Sie unterstand dem Bundestagsausschuss, der bereits 1816 für die Angelegenheiten des ehemaligen Reichskammergerichtes gewählt worden war.

Diese Lokalkommission ist für die vorliegende Studie in doppelter Hinsicht von großem Interesse. Zum einen verwahrte sie mit dem Archiv des 1495 gegründeten und mit dem Alten Reich 1806 aufgelösten Reichskammergerichtes eine historische Überlieferung, die nicht nur in institutioneller Hinsicht eine Kontinuität zum Alten Reich darstellte, sondern auch einen historisch-kulturellen Anknüpfungspunkt für die Nationsbildung im Deutschen Bund bot. Zum anderen stellte diese Lokalkommission den einzigen Fall dar, in welchem eine Behörde für zivile Aufgaben unmittelbar von der Bundesversammlung eingesetzt wurde. Die Kommission arbeitete darüber hinaus von 1822 bis 1852 ununterbrochen über einen Zeitraum von dreißig Jahren hinweg. Hier bietet sich somit ein einzigartiges Beispiel für Ansätze zur Ausbildung einer eigenen Bundesbürokratie. Aus diesem Grunde werden die organisatorische Entwicklung und die Tätigkeit dieser Kommission an dieser Stelle nicht weiter verfolgt, sondern in einem eigenen Kapitel dieser Studie ausführlich gewürdigt.

Die beiden weiteren Sachverständigenkommissionen waren zwar bedeutend kurzlebiger als die für die Militär- und die Sicherheitspolitik des Deutschen Bundes errichteten Kommissionen. Dafür kamen sie aber dem modernen Typus einer technischen Sachverständigenkommission recht nahe. Es handelte sich zum einen um eine Kommission, die sich mit der Berechnung der Schuldforderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse zu befassen hatte. Diese so genannte Liquidationskommission trat auf einen Beschluss der Bundesversammlung vom 19. Februar 1824 hin zusammen. Sie bestand aus drei »Rechnungsverständige[n]«, die von Österreich, Preußen und Bayern ernannt wurden. Außerdem wurde der Kommission noch von Österreich »ein der Verhältnisse

130 Vgl. zu dieser Kommission ausführlich und mit Literatur- und Quellenbelegen Kapitel V. 4. dieser Studie.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

des ehemaligen Deutschen Reichs kundiger Beamter beigegeben«[131]. Die Liquidationskommission unterstand dem für die Forderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse eingesetzten Bundestagsausschuss. Ihre Kosten wurden aus der Bundesmatrikularkasse bestritten[132].

Die Konstituierung der Kommission wurde der Bundesversammlung in der Sitzung vom 27. April 1826 angezeigt. Die österreichische Präsidialgesandtschaft stellte der Kommission Räume für ihre Arbeiten bereit. Außerdem wurden der Kommission die Privateingaben wegen der Forderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse zur Verfügung gestellt. Jedoch durfte die Kommission nicht selbst mit den Reklamanten in Kontakt treten. Dafür hatte sie sich an den zuständigen Bundestagsausschuss zu wenden[133]. Nachdem die Kommission eine erste Übersicht über die Forderungen erarbeitet hatte, wurde sie durch Beschluss der Bundesversammlung vom 11. September 1828 vorläufig suspendiert[134]. Nach Eingang der noch ausstehenden Belege für die erhobenen Forderungen wurde die Kommission im März 1830 nochmals einberufen und schloss ihre Arbeiten bis September 1830 ab[135]. Nun wurde sie, unter ausdrücklicher Anerkennung der Bundesversammlung hinsichtlich ihres, »nach dem Zeugnisse des Bundestags-Ausschusses, mit Fleiß, Sachkenntniß und Unparteilichkeit vollzogenen Auftrags«[136], endgültig aufgelöst.

Schließlich wurde im Jahr 1841 noch die Einrichtung einer Sachverständigenkommission beschlossen, die sich mit der Begutachtung einer Erfindung zu befassen hatte, die durch den Deutschen Bund angekauft und danach der Allgemeinheit in Deutschland unentgeltlich zur Anwendung und weiteren Entwicklung zur Verfügung gestellt werden sollte[137]. Es handelte sich um die Nutzung des Elektromagnetismus als Antriebskraft für Maschinen und Fahrzeuge. Der Deutsche Bund und der von ihm eingesetzte Bundestagsausschuss versuchten sich hier als Förderer einer bedeutenden technischen Innovation zu betätigen, die nach ihrer Ansicht im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung und der allgemeinen Wohlfahrt in Deutschland sei. Die Begutachtung der Erfindung erfolgte im Jahr 1844 durch eine Kommission von drei ausgewiesenen Experten auf dem Gebiet des Elektromagnetismus. Die Kommission erstattete ihren

131 ProtDBV 1824, Protokoll der 6. Sitzung vom 19.2.1824, § 44, S. 81.

132 Vgl. ebd. Zur Konstituierung und Arbeit dieser Kommission vgl. auch die Kommissionsakten, einschließlich der Sitzungsprotokolle, in: BArch DB 1-I, Nr. 365 (Kart. 1–2); vgl. zu den Schuldforderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse und der Vermittlung ihrer Begleichung durch den Deutschen Bund auch: *Treichel*, Die Deutsche Bundesversammlung und ihre Kommissionen, S. 86 f.

133 Vgl. ProtDBV 1826, Protokoll der 11. Sitzung vom 27.4.1826, § 55, S. 289 f.

134 Vgl. ProtDBV 1828, Protokoll der 27. Sitzung vom 11.9.1828, § 170, S. 505.

135 Vgl. ProtDBV 1830, Protokoll der 9. Sitzung vom 30.3.1830, § 69, S. 214 f.; Protokoll der 25. Sitzung vom 2.9.1830, § 200, S. 769–774.

136 Ebd., S. 774.

137 Vgl. dazu ausführlich und mit Literatur- und Quellenbelegen die entsprechenden Ausführungen in Kapitel V. 6. c) dieser Studie.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Bericht an den für diese Erfindung eigens eingesetzten Bundestagsausschuss. Auch wenn der Bericht der Kommission nicht günstig für die Erfindung ausfiel und das großzügige Kaufangebot der Bundesversammlung zurückgezogen wurde, zeigte sich doch hier, dass der Deutsche Bund auch auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung zumindest punktuell versuchte, aktiv eine positiv gestaltende und innovative Bundesinnenpolitik zu betreiben.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

IV. Quantitative Untersuchung der Ausschüsse und Kommissionen

Das folgende Kapitel enthält eine quantitative Untersuchung der Ausschüsse und Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung im Hinblick auf ihre Anzahl, ihre Dauer, ihre Tätigkeitsbereiche und ihre Mitglieder. Diese Untersuchung beruht auf der eigenen Erhebung und Auswertung der entsprechenden Daten aus den Protokollen der Bundesversammlung und anderen verfügbaren Quellen[1]. Die quantitativen Untersuchungen zur Anzahl und Dauer der Ausschüsse und Kommissionen sollen einen ersten Hinweis darauf geben, wie intensiv die Tätigkeit der Bundesversammlung in dem hier untersuchten Zeitraum war und welche Rolle die in dieser Studie näher in den Blick genommenen Gremien dabei spielten. Auf diese Weise kann das gängige Urteil von der weitgehenden Untätigkeit der Bundesversammlung statistisch hinterfragt werden. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, dass das bloße formale Bestehen eines Ausschusses oder einer Kommission noch nicht bedeutet, dass diese Gremien tatsächlich eine zielführende Tätigkeit entfaltet haben. Dies lässt sich in der Regel nur durch einen Blick auf die konkrete Arbeit der einzelnen Gremien etwa anhand von Sitzungsprotokollen oder Ergebnisberichten nachvollziehen.

In gleicher Weise soll die quantitative Analyse der Tätigkeitsbereiche der Ausschüsse und Kommissionen ein genaueres Bild vom thematischen Arbeitsspektrum der Bundesversammlung in der untersuchten Zeitspanne liefern. Auch hier kann eine Auswertung der Daten dazu beitragen, das vorherrschende Bild einer vor allem mit Militärfragen und Repressionsmaßnahmen beschäftigten Versammlung zu überprüfen und auszuloten, inwieweit sich der Deutsche Bund auch weitere Bereiche einer konstruktiven »Bundesinnenpolitik«[2] erschloss. Schließlich soll durch die Analyse der Daten zur Mitgliederstruktur der Ausschüsse und Kommissionen danach gefragt werden, inwieweit die Mitglieder der hier untersuchten Gremien zu einer Funktionselite zusammenwuchsen, die nicht mehr nur die Interessen der Einzelstaaten, sondern zugleich auch die Interessen des Deutschen Bundes insgesamt verfolgte. Dazu können etwa Angaben darüber, welche Gesandten wie oft in welche Ausschüsse gewählt worden sind und wie lange sie darin tätig waren, erste Hinweise geben.

1 Tabellarisch erfasst und ausgewertet wurden alle Ausschüsse und Kommissionen mit dem Datum ihrer Gründung, ihrem Geschäftsbereich und dem Datum ihrer Aufhebung. Darüber hinaus wurden alle in die Bundestagsausschüsse (auch als Stellvertreter) gewählten Gesandten sowie die Mitglieder der Kommissionen mit dem Datum der Wahl bzw. der Ernennung und dem Datum des Austritts aus dem jeweiligen Gremium erfasst.

2 *Siemann*, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, S. 322.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Insgesamt gesehen hat die quantitative Analyse den Vorzug, dass sie einen Gesamtüberblick ermöglicht und strukturelle Muster erkennen lässt. Dabei muss jedoch im Auge behalten werden, dass die bloße Auswertung der statistischen Daten allein noch keine befriedigenden Antworten auf die aufgeworfenen Fragen geben kann, sondern durch eine qualitative Analyse anhand ausgewählter Fallbeispiele ergänzt werden muss, wie sie im Kapitel V der vorliegenden Studie vorgenommen wird. Im Hinblick auf die quantitative Analyse ist stets zu reflektieren, was die untersuchten Daten und die daraus abgeleiteten Zusammenhänge zu erklären vermögen und welche Fragen dabei offen bleiben müssen.

1. Anzahl und Dauer

Zwischen 1816 und 1848 wurden insgesamt 201 Ausschüsse und Kommissionen von der Deutschen Bundesversammlung geschaffen. Dabei lassen sich drei zeitliche Schwerpunkte ausmachen (siehe Diagramm 1).

Der erste und wichtigste Schwerpunkt waren die Jahre vom Zusammentritt der Bundesversammlung im November 1816 bis zum Jahr 1819, dem Jahr der Karlsbader Beschlüsse und der damit einhergehenden Verstärkung der repressiven Politik durch den Deutschen Bund. Allein in diesen gut drei Jahren wurden 55 Ausschüsse und Kommissionen gebildet, also mehr als ein Viertel der zwischen 1816 und 1848 insgesamt geschaffenen Gremien dieser Art. Dies entspricht rund 18 Ausschüssen und Kommissionen pro Jahr. Danach ging die Anzahl der neu gebildeten Gremien deutlich zurück. Von 1820 bis 1831 wurden 67 Ausschüsse und Kommissionen gebildet, was durchschnittlich etwa fünf bis sechs Gremien pro Jahr entspricht. Dann folgte in den Jahren 1832 und 1833 – wiederum ein Höhepunkt in der repressiven Politik des Deutschen Bundes – mit elf bzw. acht Neugründungen nochmals eine kurze Hochphase bei der Einrichtung dieser Gremien. In den Jahren von 1834 bis 1847 pendelte sich die Anzahl der neu geschaffenen Ausschüsse und Kommissionen auf durchschnittlich knapp vier pro Jahr ein. Insgesamt wurden in dieser Zeit 51 neue Gremien geschaffen. In der ersten Hälfte des Jahres 1848 bis zur Auflösung der Bundesversammlung am 12. Juli wurden dann noch einmal neun Ausschüsse neu geschaffen, womit, auf den Jahresdurchschnitt hochgerechnet, wieder die hohe Gründungsintensität der Anfangsjahre des Deutschen Bundes erreicht wurde.

Unter den insgesamt 201 Ausschüssen und Kommissionen des Deutschen Bundes befanden sich 185 Bundestagsausschüsse, zehn Lokalkommissionen und sechs Sachverständigenkommissionen. Zu den Lokalkommissionen gehörten vor allem die in den ersten Jahren des Deutschen Bundes geschaffenen Militärlokalkommissionen, welche die Voraussetzungen für den Bau der neuen bzw. die Instandsetzung und Erweiterung der bestehenden Bundesfestungen schaffen sollten. Daneben gab es noch eine Lokalkommission für die Verwaltung des Archivs des ehemaligen Reichskammergerichtes in Wetzlar. Die Sachverstän-

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

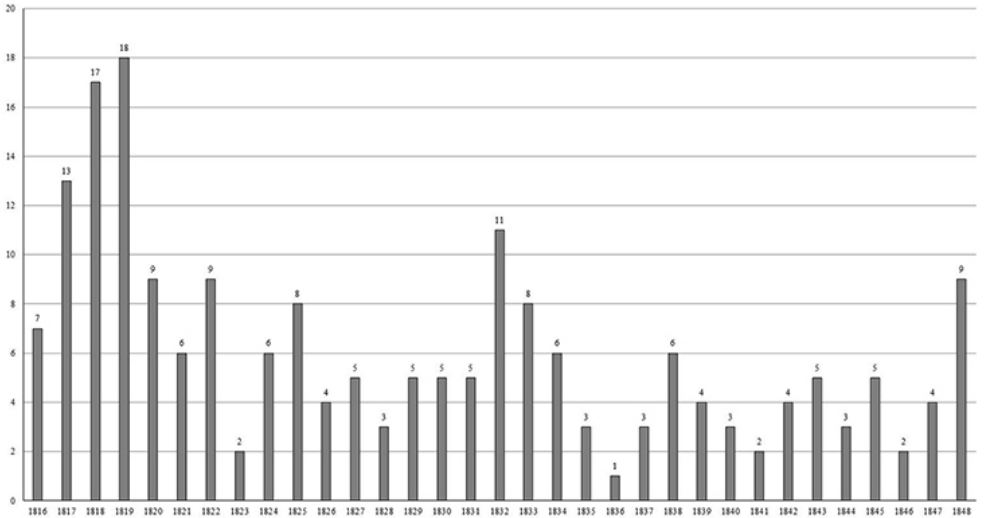

Diagramm 1: Gründung von Ausschüssen und Kommissionen

digenkommissionen bestanden zum Teil aus Kommissionen für militärische Fragen und die innere Sicherheit. Es handelte sich dabei um die bekannte Bundesmilitärkommission, die Mainzer Zentraluntersuchungskommission und die 1833 geschaffene Zentralbehörde des Bundes. Hinzu kamen Kommissionen im Rahmen der Regelung von Schuldforderungen. Nur in einem Fall, nämlich bei der Begutachtung einer Erfindung, die vom Deutschen Bund angekauft werden sollte, wurde eine Sachverständigenkommission für eine außerhalb der genannten Bereiche liegende Aufgabe gebildet.

Betrachtet man allein die Gründung der Bundestagsausschüsse, der größten Gruppe der hier untersuchten Gremien, so ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei der Gründung aller Ausschüsse und Kommissionen insgesamt (siehe Diagramm 2). Von 1816 bis einschließlich 1819 wurden 48 Bundestagsausschüsse gebildet und damit rund ein Viertel aller bis 1848 geschaffenen Bundestagsausschüsse. Dies entspricht durchschnittlich rund 16 Ausschüssen pro Jahr. Von 1820 bis zum Jahr 1831 wurden dann noch einmal 60 Ausschüsse eingerichtet, was durchschnittlich genau fünf Ausschüssen pro Jahr entspricht. In den Jahren 1832 und 1833 kam es mit elf bzw. sieben neuen Ausschüssen noch einmal zu einer leichten Zunahme der Gründung dieser Gremien. Von 1834 bis 1847 wurden 50 weitere Bundestagsausschüsse eingerichtet, was einem Durchschnitt von nur noch drei bis vier Ausschussgründungen pro Jahr entspricht. Im Revolutionsjahr 1848 kam es mit neun neuen Ausschüssen bis zur Auflösung der Bundesversammlung am 12. Juli 1848 noch einmal zu einer deutlichen Zunahme, die leicht über das Niveau der ersten drei Jahre des Deutschen Bundes hinausging, da diese Anzahl, auf das gesamte Jahr bezogen, 18 Ausschüssen pro Jahr entspricht.

Die Anzahl der Neugründungen von Ausschüssen und Kommissionen allein spiegelt jedoch noch nicht die Intensität der Tätigkeit dieser Gremien wieder. Ein

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

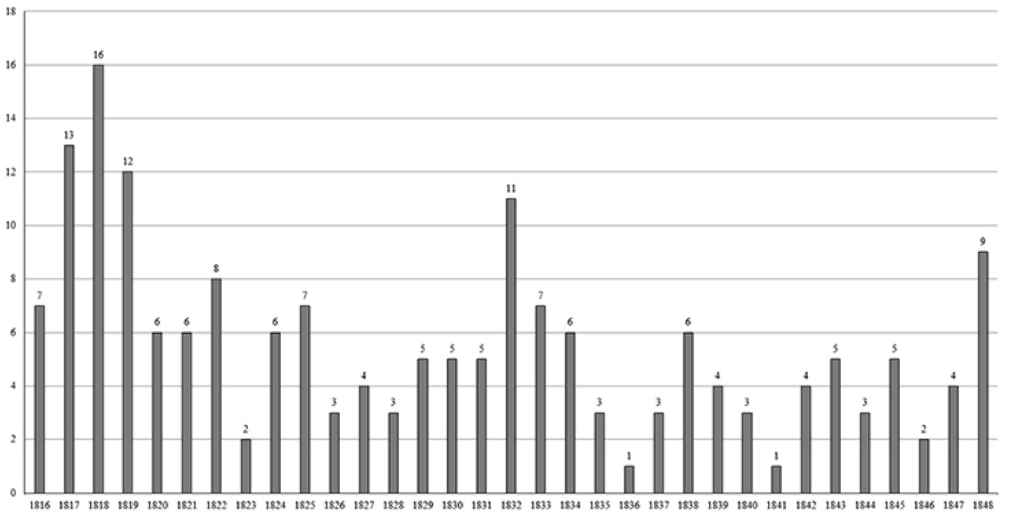

Diagramm 2: Gründung von Bundestagsausschüssen

weiterer Indikator dafür ist die Dauer der Ausschüsse und Kommissionen. Dabei zeigt sich, dass die Mehrzahl dieser Gremien nur für eine relativ kurze Zeit bestand. Allein 69 Ausschüsse und Kommissionen (34 %) existierten nur für einen Zeitraum von einem bis sechs Monaten. Weitere 66 dieser Gremien (33 %) waren zwischen sieben und 24 Monaten in Tätigkeit. Mithin bestanden zwei Drittel der Ausschüsse und Kommissionen für weniger als zwei Jahre. Weitere 31 Gremien (15 %) waren zwischen zwei und höchstens fünf Jahren tätig. Somit waren nur 35 Ausschüsse und Kommissionen (17 %) mehr als fünf Jahre tätig, davon 12 mehr als 20 und bis zu knapp 32 Jahre. Betrachtet man nur die Bundestagsausschüsse für sich, ergibt sich ein ähnliches Bild (siehe die Diagramme 3 und 4).

Somit zeigt sich, dass einerseits zwar die Mehrheit der Ausschüsse und Kommissionen nur für eine relativ kurze Zeit bestand. Auf der anderen Seite existierten aber auch einige Gremien, die sich faktisch als permanente Gremien mit dauerhaften Funktionen etabliert hatten und damit auch eine kontinuierliche Mitarbeit ihrer Mitglieder erforderten. Dazu zählten etwa die Bundesmilitärkommission oder die Bundestagsausschüsse für die Militärangelegenheiten, für das Bundeskassewesen, für die Aufsicht über das Austrägalverfahren oder für die Überwachung der Pressegesetze. Die große Mehrheit der Ausschüsse und Kommissionen diente dagegen zeitlich und thematisch eng begrenzten Zwecken.

Da die einzelnen Ausschüsse und Kommissionen jeweils über einen unterschiedlich langen Zeitraum hinweg bestanden und sich teils zu permanenten Gremien entwickelten, gibt erst die Anzahl der in jedem Jahr nebeneinander bestehenden Ausschüsse und Kommissionen einen Hinweis auf die Intensität der Arbeit in diesen Gremien. Hier soll die Anzahl der in jedem Jahr bestehenden Bundestagsausschüsse, als den zentralen Foren für die Arbeit der Bundes-

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

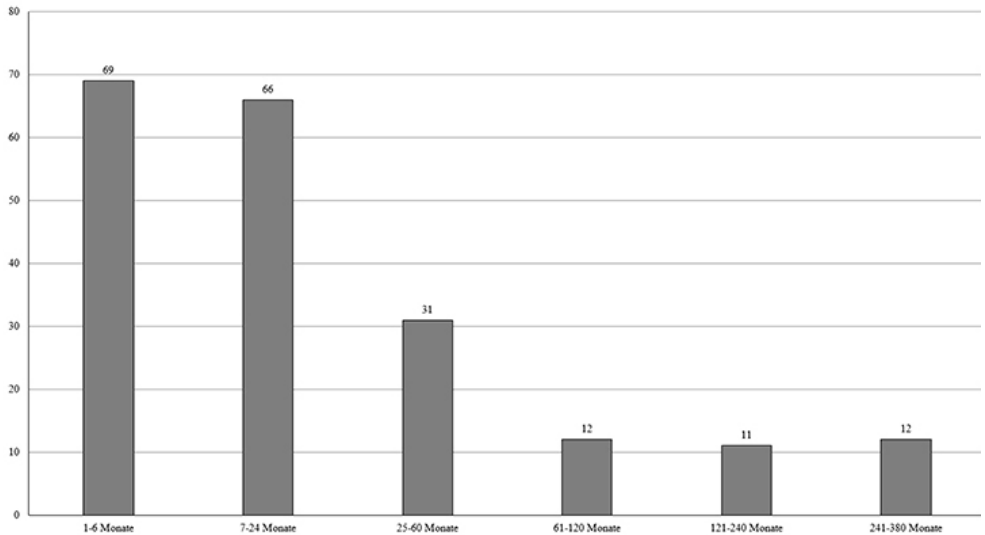

Diagramm 3: Dauer der Ausschüsse und Kommissionen

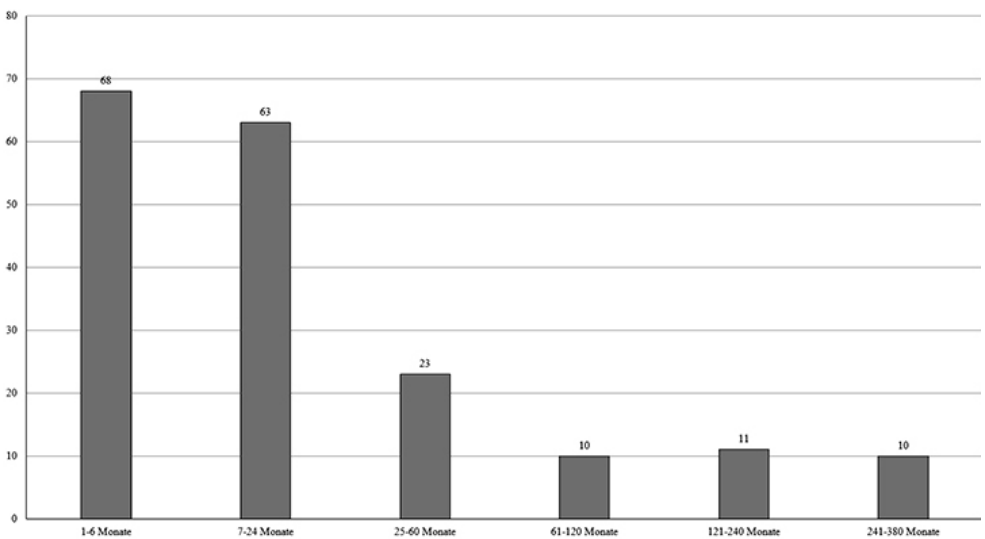

Diagramm 4: Dauer der Bundestagsausschüsse

versammlung, erfasst werden. Die Anzahl der in jedem Jahr bestehenden Bundestagsausschüsse erweist sich bei dieser Analyse als relativ stabil. Sie zeigte im Verlauf des Untersuchungszeitraumes nur eine leicht fallende Tendenz, die erst im Revolutionsjahr 1848 wieder deutlich nach oben korrigiert wurde (siehe Diagramm 5).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

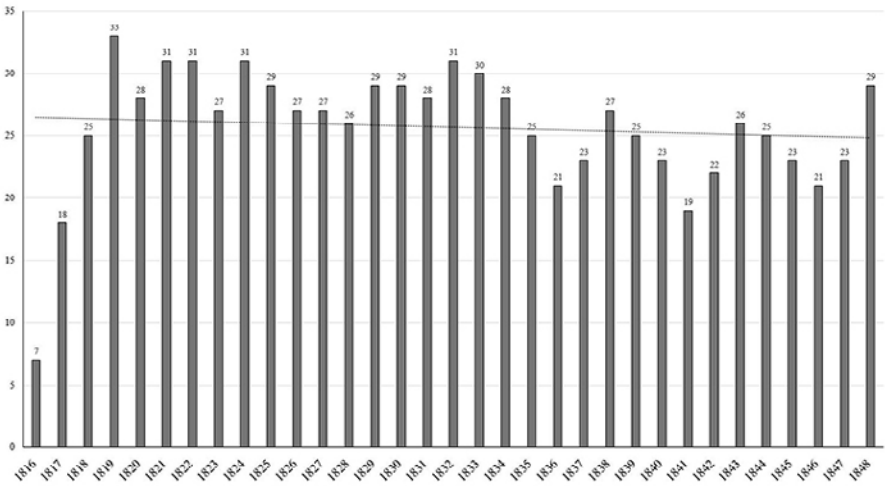

Diagramm 5: Anzahl der in jedem Jahr bestehenden Bundestagsausschüsse

2. Geschäftsbereiche

Mit welchen Themen befassten sich nun aber die Ausschüsse und Kommissionen des Deutschen Bundes? Die Geschäftsordnung für die Bundestagsausschüsse von 1819 gibt bereits eine Gliederung der Themen vor. Diese Gliederung wird im Folgenden auch auf die nach Erlass der Geschäftsordnung im April 1819 geschaffenen Ausschüsse und Kommissionen angewandt. Denn sie erlaubt eine adäquate thematische Zuordnung dieser Gremien bis 1848. Lediglich ein Themenbereich, nämlich die innere Sicherheit und politische Überwachung, wurde für die zu diesem Zweck erst seit 1819 eingerichteten Ausschüsse und Kommissionen noch hinzugenommen (siehe Diagramm 6).
Nach der Gliederung der Ausschüsse und Kommissionen in der Geschäftsordnung von 1819[3] gab es erstens Ausschüsse und Kommissionen, die sich mit der Verfassung, der organischen Einrichtung und der Gesetzgebung des Deutschen Bundes befassten. Diese stellten mit insgesamt 52 Gremien (26 %) den größten Anteil unter den Ausschüssen und Kommissionen des Deutschen Bundes dar. Zu diesem Themenbereich zählten vor allem die Militärverfassung des Deutschen Bundes, die Organisation und Arbeitsweise der Bundesversammlung, organische Einrichtungen wie die Austrägalgerichtsbarkeit, aber auch die Ansätze zu einer gemeinsamen Gesetzgebung des Deutschen Bundes, etwa im Bereich der Zoll- und Handelspolitik, des Urheberrechtes für Schriftsteller und Verleger, der Pressegesetzgebung oder des Heimatrechtes. Hinzu kamen verschiedene weitere Angelegenheiten, etwa die Bekämpfung der Piraterie der sogenannten »Barbareskenstaaten«, der Ankauf von gemeinnützigen Erfindungen durch den

3 Vgl. dazu Kapitel III. 1. a) der vorliegenden Studie.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

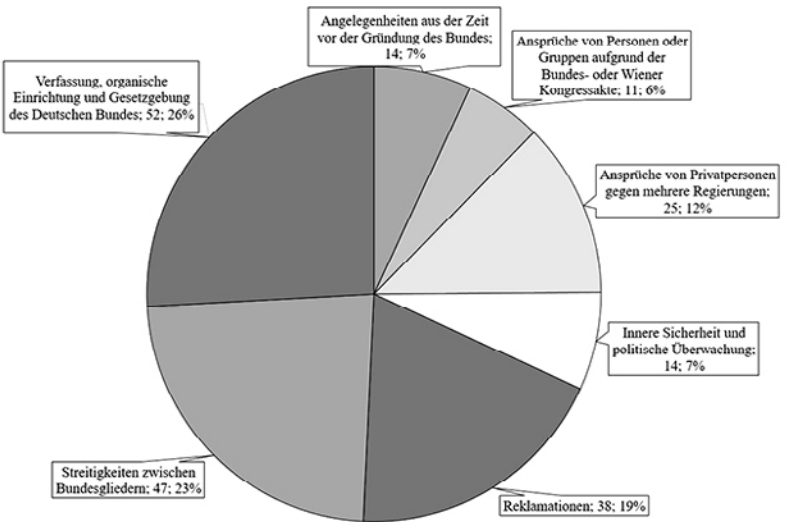

Diagramm 6: Geschäftsbereiche der Ausschüsse und Kommissionen

Deutschen Bund oder bemerkenswerte kulturelle Initiativen wie der 1842 entwickelte Plan zum Ankauf des ehemaligen Wohnhauses und der Sammlungen des verstorbenen Dichters Johann Wolfgang von Goethe und deren Umwandlung in eine Stiftung und in ein Nationalmuseum unter der Leitung des Deutschen Bundes[4].

Der zweitgrößte Themenbereich war die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Bundesstaaten auf der Grundlage der dafür in der Bundesakte und weiteren Urkunden enthaltenen Bestimmungen. Dafür wurden 47 Bundestagsausschüsse (23 %) eingerichtet. Bei diesen Streitigkeiten konnte es sich um vergleichsweise harmlose Angelegenheiten wie Schuldforderungen, Pensionsfragen oder Stiftungssachen handeln. Es gab aber auch schwerwiegendere Gegenstände wie Zoll- und Grenzkonflikte oder Sukzessionsstreitigkeiten, die teilweise zu heftigen Konfrontationen zwischen den Bundesstaaten führten. Bei einem ersten Blick auf diese, bislang gerade in politischer Hinsicht noch nicht zusammenfassend untersuchte Tätigkeit des Deutschen Bundes zeigt sich, dass der Deutsche Bund hier eine wichtige Funktion für die Rechtssicherung und damit auch für die Friedenswahrung zwischen den Bundesstaaten übernahm, indem er Konflikte entweder direkt durch einen Ausschuss schlichtete oder an die vom Bund eingerichtete Austrägalgerichtsbarkeit überwies[5].

4 Vgl. zum letzteren Vorhaben jetzt ausführlich: *Kahl*, Die Erfindung des Dichterhauses, S. 55–92; *ders.*, Kulturnation und Deutscher Bund.

5 Vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 625–630; *Kotulla*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 357–359; *Zollmann*, Austrägalgerichtsbarkeit; *Leonhardi*, Das Austrägalverfahren des Deutschen Bundes.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Nach den Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten bildeten die an die Bundesversammlung gerichteten Reklamationen oder Eingaben das nächstgrößere Themengebiet der Ausschüsse und Kommissionen des Deutschen Bundes[6]. Hierfür wurden bis 1848 insgesamt 38 Bundestagsausschüsse eingesetzt (19 %). Diese folgten zeitlich unmittelbar aufeinander, so dass für die Annahme und die Bearbeitung der Eingaben stets ein Bundestagsausschuss bereitstand und somit eine kontinuierliche Geschäftstätigkeit in diesem Bereich gewährleistet war. In engem Zusammenhang mit den Reklamationsausschüssen standen jene Ausschüsse und Kommissionen, die sich mit den Angelegenheiten aus der Zeit vor der Gründung des Bundes (14; 7 %), mit den Ansprüchen von Personen oder Gruppen aufgrund der Bundes- und der Wiener Kongressakte (11; 6 %) oder den Ansprüchen von Privatpersonen gegen mehrere Regierungen (25; 12 %) befassten. Im letzteren Fall handelte es sich meist um die Regelung von Schuldforderungen oder Pensionsansprüchen, im ersten Fall ging es etwa um die Schulden der früheren Reichsoperationskasse oder die Sustentationen des Personals des ehemaligen Reichskammergerichts und der linksrheinischen Geistlichkeit. Zu all diesen Fragen ging eine Vielzahl von Reklamationen bei der Bundesversammlung ein. Hinzu kamen die Ansprüche von Personen oder Gruppen aufgrund der Bundes- und der Wiener Kongressakte, worunter vor allem die Rechte der Mediatisierten, die Regelung der Rechtsverhältnisse der christlichen und jüdischen Gemeinden oder die Pensionsansprüche der Mitglieder und Diener des früheren Deutsch- und Johanniterordens zu verstehen sind.

Nur 14 Ausschüsse und Kommissionen (7 %) befassten sich in dem hier untersuchten Zeitraum mit der inneren Sicherheit und der Überwachung der politischen Opposition im Deutschen Bund, ein Themenbereich, der gemeinhin als das wichtigste Betätigungsfeld des Deutschen Bundes im Vormärz neben den Militärangelegenheiten angesehen wird. Allerdings befanden sich unter diesen 14 Gremien so wichtige und einflussreiche Einrichtungen wie die Mainzer Zentraluntersuchungskommission oder die Zentralbehörde des Deutschen Bundes in Frankfurt am Main. Dennoch wird man insgesamt sagen können, dass die innere Sicherheit und die politische Überwachung zumindest im Hinblick auf die hier analysierten quantitativen Verhältnisse im Vormärz keineswegs das wichtigste Tätigkeitsfeld der Ausschüsse und Kommissionen des Deutschen Bundes und damit wohl auch der Deutschen Bundesversammlung insgesamt darstellten.

Schließlich stellt sich die Frage nach den konkreten Ergebnissen der Arbeit der Ausschüsse und Kommissionen. Dem Deutschen Bund wird oft vorgeworfen, dass er zahlreiche Angelegenheiten einfach verschleppt und dadurch eine Regelung verhindert habe. Gerade die Einrichtung von Ausschüssen und Kommissionen wird dabei oft als ein Mittel angesehen, das vor allem dazu gedient

6 Vgl. zu den an die Bundesversammlung gerichteten Reklamationen oder Eingaben ausführlich Kapitel V. 2. der vorliegenden Studie.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

habe, die Beschlussfassung zu verzögern oder ganz zu unterbinden[7]. Ein erster statistischer Blick auf die Tätigkeit der Ausschüsse und Kommissionen scheint dieser These jedoch zu widersprechen. Betrachtet man nur die Bundestagsausschüsse, die ja vor allem für die Vorbereitung der Beschlussfassung mittels Erstellung entsprechender Gutachten zuständig waren, so lässt sich nachweisen, dass 157 dieser Ausschüsse (85 %) ein solches Gutachten auch vorlegten und damit ihrem unmittelbaren Auftrag nachkamen[8]. Selbst wenn kein Gutachten vorgelegt wurde, bedeutete dies nicht immer, dass der Ausschuss untätig oder erfolglos gewesen war. Einige Ausschüsse erreichten auch eine Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben, ohne dass ein Gutachten nötig war oder die entsprechende Angelegenheit wurde vor der Vorlage des Ausschussgutachtens auf eine andere Weise erledigt. Nur in sehr wenigen Fällen traten die Ausschüsse entweder gar nicht zusammen oder verschleppten tatsächlich eine Angelegenheit durch Nichtvorlage eines Gutachtens.

Allerdings bedeutete die Vorlage eines Gutachtens noch nicht, dass damit die Angelegenheit erledigt worden wäre. Dazu bedurfte es zumindest noch eines entsprechenden Bundestagsbeschlusses. Immerhin lässt sich bei 135 Ausschüssen (73 %) nachweisen, dass ein Bundestagsbeschluss aufgrund des Ausschussgutachtens erfolgt ist[9]. Allerdings ist damit wiederum noch nichts darüber ausgesagt, was der Beschluss enthielt und inwieweit damit das Problem gelöst worden ist. Dies lässt sich nur durch den Blick auf die jeweiligen Fälle feststellen. Oft waren ein Ausschussgutachten und ein entsprechender Bundestagsbeschluss aber allenfalls Teilschritte auf dem langwierigen Weg zur Lösung einer Frage. Hinzu kommt, dass sich die Arbeit der Ausschüsse nicht immer nur auf die Erstattung eines Gutachtens und einen entsprechenden Beschluss reduzieren lässt. Die Aufgaben der Ausschüsse waren durchaus unterschiedlich. Sie beinhalteten meist die Erstattung von Gutachten, mitunter aber auch lediglich eine Vermittlung oder die Sammlung von Materialien. Schließlich gab es auch die permanenten Ausschüsse und Kommissionen, die sich langfristig mit immer wiederkehrenden Aufgaben befassten und dabei zahlreiche Gutachten und Berichte erstatteten, worauf dann wiederum eine große Zahl von Bundesbeschlüssen erfolgte.

7 So bereits Karl Fischer in seiner Abhandlung über die Bundesversammlung aus dem Jahr 1880. Danach seien die Ausschüsse und Kommissionen der Bundesversammlung lediglich »retardirende Einrichtungen und geschäftliche Anhaltspunkte« gewesen, um »Abstimmungen und Schlußziehungen hinauszuschieben.« *Fischer*, Die Nation und der Bundestag, S. 35.

8 Auch die Ausschüsse, die über einen längeren Zeitraum bestanden und in dieser Zeit mehrere Gutachten vorlegten, sind hier nur jeweils einmal mitgezählt worden.

9 Diejenigen Ausschüsse, die über einen längeren Zeitraum bestanden und auf deren Gutachten in dieser Zeit mehrere Bundesbeschlüsse gefasst worden sind, sind hier nur jeweils einmal mitgezählt worden.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

3. Mitgliederstruktur

Die folgende quantitative Analyse der Mitgliederstruktur konzentriert sich auf die Bundestagsausschüsse. Diese stellten nicht nur die weitaus größte Anzahl der hier untersuchten Gremien. Vielmehr können sie auch aus anderen Gründen genauere Aufschlüsse darüber geben, ob und inwieweit sich im Rahmen der Institutionen des Deutschen Bundes eine Funktionselite herausbildete, welche nicht nur die Interessen der einzelnen Bundesstaaten, sondern auch die Interessen des Deutschen Bundes insgesamt im Blick hatte. In den Bundestagsausschüssen organisierten sich die Gesandten der Deutschen Bundesversammlung. Diese Gesandten stellten während der Zeit des Deutschen Bundes die einzige, auf gesamtnationaler Ebene dauerhaft organisierte Funktionselite dar[10]. Einige Gesandte waren über einen Zeitraum von vielen Jahren, zum Teil über die Revolution von 1848/49 hinweg, in der Bundesversammlung tätig. In den Ausschüssen fanden sich die Gesandten zu gemeinsamer Sacharbeit zusammen. Der Modus der Ausschussbildung durch freie und geheime Wahl unter den Gesandten stellte sicher, dass dabei nicht nur politische Rücksichten unter den Bundesstaaten, sondern auch gremieninterne Faktoren zum Tragen kommen konnten. Dazu zählten etwa die persönliche Reputation der einzelnen Gesandten, ihre fachliche Spezialisierung oder die Herausbildung politischer Gruppierungen innerhalb des Bundestages.

Bei der Analyse der Mitgliederstruktur der Bundestagsausschüsse lässt sich zunächst einmal feststellen, dass von den 94 Gesandten, welche die verschiedenen Bundestagsstimmen zwischen 1816 und 1848 in der Bundesversammlung vertraten, 83 mindestens einmal in einen Ausschuss gewählt worden sind. In dem betrachteten Zeitraum waren somit fast alle Gesandten in die Ausschussarbeit integriert. Berücksichtigt wurden bei der Auswertung stets auch die Wahlen von Gesandten zu Stellvertretern, die später oft in den Status von ordentlichen Mitgliedern der Ausschüsse aufrückten. Bei den 11 Gesandten, die nicht in Ausschüssen vertreten waren, erklärt sich ihre Nichtberücksichtigung zumeist durch äußere Umstände. Oft waren diese Gesandten nur für sehr kurze Zeit Mitglieder der Bundesversammlung oder sie waren durch hohes Alter, häufige Krankheit oder Abwesenheit nicht zu einer dauerhaften Mitarbeit in den Ausschüssen in der Lage (siehe Tabelle 1).

10 Daneben können auch die höheren Beamten des Deutschen Zollvereins als eine solche Funktionselite gelten. Diese umfassten jedoch nicht alle Staaten des Deutschen Bundes. Vgl. *Kreutzmann*, Die höheren Beamten des Deutschen Zollvereins; außerdem wäre auf die Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung von 1848/49 zu verweisen, die aber nur für kurze Zeit zusammen wirkten. Vgl. *Best*, Die Männer von Bildung und Besitz; *ders./Weege*, Biographisches Handbuch.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Tabelle 1: Gesandte, die nicht in einem Bundestagsausschuss vertreten waren

Name	Gesandter für	Gesandter von	Gesandter bis
Berstett, Wilhelm Ludwig Leopold Reinhard Freiherr von	Baden	1.10.1816	10.7.1817
Gabelentz, Hans Conon von der	12. Stimme	16.5.1848	5.7.1848
Gütschow, Anton Diedrich	17. Stimme/Lübeck	13.5.1819	10.6.1822
Humboldt, Wilhelm Freiherr von	Preußen	1.10.1816	5.11.1816
Linden, Franz Joseph Ignatz Freiherr von	Württemberg	1.10.1816	4.11.1816
Perthes, Clemens	Sachsen-Meiningen	16.5.1848	12.7.1848
Rechberg und Rothenlöwen, Aloys Franz Xaver Graf von	Bayern	1.10.1816	2.10.1816
		13.1.1817	20.2.1817
Röntgen, Gottfried August Leonhard von	13. Stimme	6.11.1834	23.5.1844
Schlitz, genannt Goertz, Karl Heinrich Graf von	Sachsen	1.10.1816	30.6.1820
Sieveking, Carl	17. Stimme/Hamburg	20.1.1831	30.6.1847
Souchay, Eduard Franz	17. Stimme/Frankfurt	17.5.1848	12.7.1848

Von denjenigen Gesandten, die in einen Ausschuss gewählt wurden, wurden die meisten lediglich ein bis fünf Mal (36 Gesandte) bzw. sechs bis zehn Mal (16 Gesandte) in einen Ausschuss gewählt. Weitere acht Gesandte wurden elf bis 20 Mal in einen Ausschuss gewählt. Darüber hinaus gab es eine Spitzengruppe, deren Mitglieder 21 bis 40 Mal (18 Gesandte) bzw. sogar 41 bis maximal 56 Mal (fünf Gesandte) in einen Bundestagsausschuss gewählt wurden. Die Spitzenreiter waren zum einen der österreichische Präsidialgesandte Münch-Bellinghausen mit 54 und zum anderen der badische Gesandte Blittersdorff mit 56 Wahlen in einen Ausschuss. Danach folgten der dänische Gesandte für Holstein und Lauenburg, Pechlin, mit 49 Wahlen, der mecklenburgische Gesandte Schack mit 47 Wahlen und der sächsische Gesandte Manteuffel mit 43 Wahlen (siehe Diagramm 7).

Die Häufigkeit, mit welcher ein Gesandter in einen Ausschuss gewählt wurde, hing zum einen von objektiven Faktoren ab. Allen voran spielte die Dauer, für die ein Gesandter im Bundestag vertreten war, eine wichtige Rolle. So waren die beiden am häufigsten in Ausschüsse gewählten Gesandten gleichzeitig mit am längsten Mitglieder der Bundesversammlung, nämlich Blittersdorff für rund

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

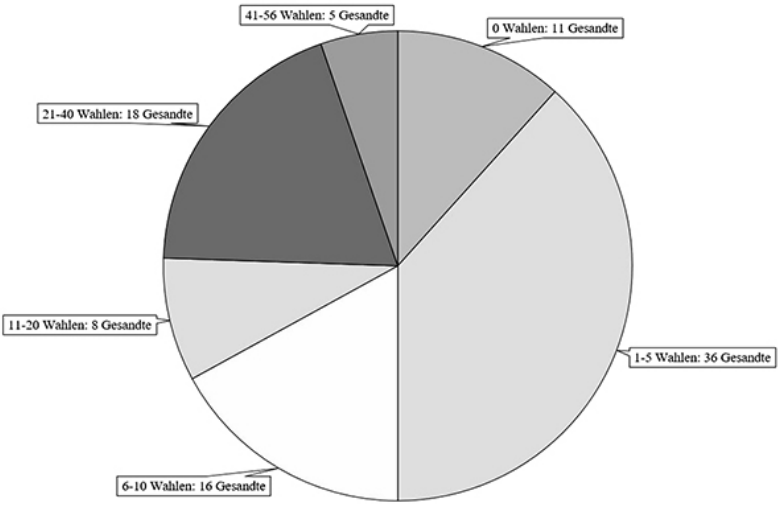

Diagramm 7: Anzahl der Wahlen in einen Bundestagsausschuss je Gesandter

19 Jahre und Münch sogar für rund 24 Jahre. Auf der anderen Seite war der Bremer Gesandte Smidt über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg, von 1816 bis 1848, also für rund 32 Jahre[11], Mitglied der Bundesversammlung und wurde doch nur in sieben Bundestagsausschüsse gewählt[12]. Auch die anderen Gesandten der freien Städte kamen über höchstens vier Wahlen nicht hinaus. Einzig der Frankfurter Gesandte Danz wurde in seinen 16 Jahren als Bundestagsgesandter (1816–1832) 14 Mal in einen Ausschuss gewählt. Ein Grund für die geringe Zahl an Wahlen von Gesandten der freien Städte lag wohl darin, dass die 17. Bundestagsstimme durch die Vertreter der freien Städte abwechselnd in einem recht kurzen Turnus geführt wurde. Obwohl auch diejenigen Gesandten von Kuriatstimmen, die gerade nicht mit der Stimmführung an der Reihe waren, an den Sitzungen des Engeren Rates der Bundesversammlung teilnehmen und dabei auch in Ausschüsse gewählt werden durften, führte die durch den Stimmwechsel bedingte häufige Abwesenheit der Vertreter der freien Städte dazu, dass diese eher selten in Ausschüsse gewählt wurden.

Dagegen gab es auch mehrere Gesandte mittlerer und kleiner Staaten, die, auch wenn sie nur vergleichsweise wenige Jahre in der Bundesversammlung vertreten waren, dennoch aufgrund ihrer fachlichen Eignung und ihrer persönlichen Reputation häufig in Ausschüsse gewählt wurden. Diese können durchaus als eine Art engere Funktionselite innerhalb der Bundesversammlung angesehen werden[13]. Zu diesen Gesandten zählen, außer den oben bereits ge-

11 Danach war Smidt nochmals von 1851 bis 1857 Bundestagsgesandter für Bremen.

12 Vgl. zu Smidt: *Bippen*, Johann Smidt; *Wurthmann*, Johann Smidt.

13 Vgl. dazu auch für die Jahre von 1816 bis 1823: *Treichel*, Die Deutsche Bundesversammlung und ihre Kommissionen, bes. S. 92–98.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

nannten Gesandten der Mittel- und Kleinstaaten mit den häufigsten Wahlen in Ausschüsse, etwa der bayerische Gesandte Aretin, der in gut fünf Jahren als Bundestagsgesandter (1817–1822) 36 Mal in einen Ausschuss gewählt wurde, der Gesandte der 15. Stimme, Berg, der in knapp fünf Jahren als Bundestagsgesandter (1816–1821) 26 Mal in einen Ausschuss gewählt wurde, der sächsische Gesandte Carlowitz, der in rund sechs Jahren als Bundestagsgesandter (1821–1827) 32 Mal in einen Ausschuss gewählt wurde, der dänische Gesandte Eyben, der in gut neun Jahren als Bundestagsgesandter (1816–1825) 35 Mal in einen Ausschuss gewählt wurde, der bayerische Gesandte Lerchenfeld, der in knapp neun Jahren als Bundestagsgesandter (1826–1833 und 1842–1843) 32 Mal in einen Ausschuss gewählt wurde, der hannoversche Gesandte Martens, der in etwas mehr als vier Jahren als Bundestagsgesandter (1816–1821) 39 Mal in einen Ausschuss gewählt wurde, der mecklenburgische Gesandte Plessen, der in vier Jahren (1816–1820) 29 Mal in Ausschüsse gewählt wurde oder der württembergische Gesandte Wangenheim, der in knapp sechs Jahren als Bundestagsgesandter (1817–1823) 28 Mal in einen Ausschuss gewählt wurde.

Einen näheren Aufschluss über den Einfluss der einzelnen Gesandten in den Bundestagsausschüssen könnte eine Analyse der Anzahl der Stimmen, welche die Gesandten bei den Wahlen erhielten, geben. Jedoch ist die Verteilung der Stimmen bei den Ausschusswahlen in den Quellen nicht systematisch überliefert. Überhaupt existiert keine eigenständige Dokumentation der Ausschusswahlen in den Akten des Bundestags. Nur für die ersten elf Ausschusswahlen bis zum 19. Mai 1817 sind die Stimmen, welche die gewählten Gesandten erhielten, im gedruckten Protokoll der Bundesversammlung, sowohl in der für den internen Gebrauch bestimmten amtlichen Ausgabe als auch in der öffentlichen Ausgabe der Bundestagsprotokolle, überliefert. Danach werden in den Protokollen nur noch die jeweils gewählten Gesandten genannt[14]. Unter den ersten elf Ausschusswahlen sind zudem zwei Wahlen, bei denen die Mitglieder lediglich durch Akklamation bestimmt worden sind. Angaben über die Stimmenverteilung finden sich darüber hinaus in den Berichten einzelner Gesandter. Dabei sind zum Teil auch die Stimmen für diejenigen Gesandten enthalten, die am Ende nicht gewählt worden sind[15]. Jedoch reichen diese lückenhaften Angaben nicht aus, um zu einem

14 Die letzte Angabe der Stimmenzahl, die von den in einen Ausschuss gewählten Gesandten erreicht wurde, findet sich für den am 19. Mai 1817 gewählten Bundestagsausschuss zur Berichterstattung über die Freiheit des Lebensmittelverkehrs zwischen den Bundesstaaten. Vgl. ProtDBV 1817, Protokoll der 29. Sitzung vom 19.5.1817, § 180, S. 344; sowie ProtDBV (Q), Bd. 3, Protokoll der 29. Sitzung vom 19.5.1817, § 180, S. 48. Für die nächste Wahl eines Bundestagsausschusses, nämlich zur Entwerfung einer provisorischen Bundesmatrikel, finden sich keine Angaben über die Stimmenverteilung mehr. Vgl. ProtDBV (Q), Bd. 3, Protokoll der 31. Sitzung vom 29.5.1817, § 203, S. 98; ProtDBV 1817, Protokoll der 31. Sitzung vom 29.5.1817, § 203, S. 384. Ebenso wurde auch bei den folgenden Ausschusswahlen die Verteilung der Stimmen in den gedruckten Protokollen nicht mehr angegeben.

15 Vgl. etwa die Berichte des bayerischen Gesandten Aretin, in: BayHStAM, MA, Nr. 1334–1342. Die hier enthaltenen Angaben über die Stimmenverteilung bei den Ausschusswahlen wurden für die Analyse von Einzelfällen in Kapitel V dieser Studie herangezogen.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

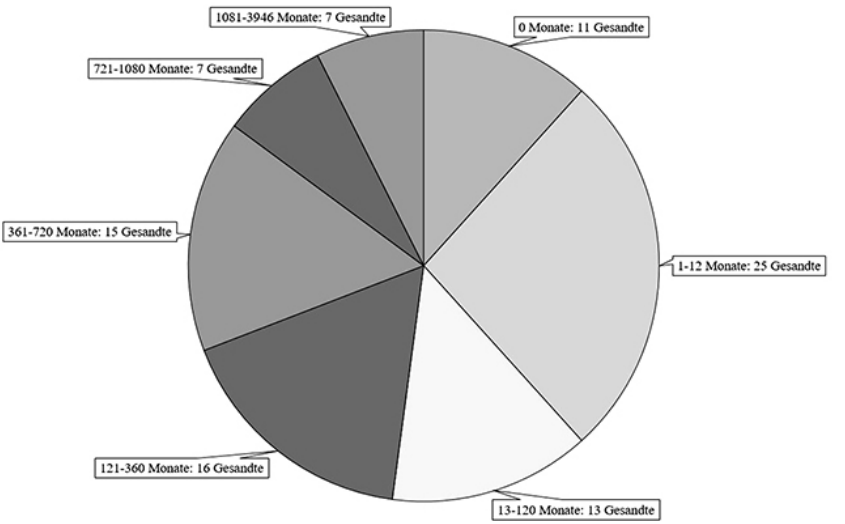

Diagramm 8: Dauer der Tätigkeit in den Bundestagsausschüssen

aussagekräftigen Gesamtbild zu kommen. Auf eine statistische Erfassung und Auswertung der Stimmenverteilung wurde daher in dieser Studie verzichtet.

Neben der Häufigkeit der Wahl in einen Ausschuss ist die Dauer der Mitgliedschaft in den Ausschüssen ein weiteres Indiz für die Intensität der Ausschussarbeit des jeweiligen Gesandten. Addiert man die Dauer der Tätigkeit der einzelnen Gesandten in den jeweiligen Ausschüssen, aufgerundet auf volle Monate, ergibt sich wiederum eine erhebliche Differenzierung (siehe Diagramm 8). Dabei ist zu beachten, dass es sich hier nicht um eine absolute Zeitdauer, sondern um die Aufrechnung zeitlich paralleler Aktivitäten handelt. Nur so aber kann ein geeigneter Maßstab für die zeitliche Vergleichbarkeit der Tätigkeit der Gesandten in den Ausschüssen gewonnen werden.

Ein großer Teil der Gesandten war, nach dem hier angewandten Maßstab, zwischen einem und zwölf Monaten in Ausschüssen tätig (25 Gesandte). Weitere 13 Gesandte waren zwischen 13 und 120 Monaten in Ausschüssen aktiv. Hinzu kamen 16 Gesandte mit einer Tätigkeitsdauer von 121 bis 360 Monaten und 15 Gesandte, die 361 bis 720 Monate in Ausschüssen arbeiteten. An der Spitze standen jedoch jeweils sieben Gesandte, die 721 bis 1.080 Monate bzw. 1.081 bis 3.946 Monate in Bundestagsausschüssen arbeiteten. Den Spitzenwert von 3.946 Monaten erreichte der österreichische Präsidialgesandte Münch. Dieser Wert entspricht rund 329 Jahren. Danach folgten mit deutlichem Abstand der dänische Gesandte Pechlin mit 2.213 Monaten (rund 184 Jahre) und der hessen-darmstädtische Gesandte Gruben mit 1.795 Monaten (rund 150 Jahre). Der badische Gesandte Blittersdorff, der bei der Anzahl der Wahlen in Ausschüsse den höchsten Wert erreicht hatte, kam bei der Dauer der Tätigkeit in den Ausschüssen auf den fünften Platz mit 1.416 Monaten (118 Jahre).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Wie bereits erwähnt, stellen diese Zahlen nur sehr oberflächliche Indizien für die Arbeitsintensität der Bundestagsgesandten in den Ausschüssen dar. Abgesehen davon, dass es sich um die Aufrechnung zeitlich paralleler Tätigkeiten handelt, sind noch andere Einschränkungen zu berücksichtigen. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist nicht mit einer kontinuierlichen Arbeitsbelastung gleichzusetzen, da viele Ausschüsse nicht permanent, sondern nur in größeren zeitlichen Abständen tätig waren. Auch sind die Gesandten selbst nicht ständig vor Ort in Frankfurt und in den Ausschüssen aktiv gewesen. Die Hauptlast der Arbeit in den Ausschüssen blieb zudem oftmals allein dem Referenten überlassen. Dennoch scheinen diese Zahlen dafür zu sprechen, dass die Gesandten im Allgemeinen recht intensiv in die Arbeit in den Ausschüssen eingebunden waren, wobei sich eine Spitzengruppe herausbildete, die besonders lange in den Ausschüssen tätig war.

Neben der Persönlichkeit der Bundestagsgesandten konnten auch das politische Gewicht und die politische Haltung des jeweiligen Bundesstaates oder der Staatengruppe, die der betreffende Gesandte vertrat, einen Einfluss auf die Wahlen zu den Bundestagsausschüssen ausüben. Daher stellt sich die Frage, wie sich die Wahlen zu den Ausschüssen, zusammengefasst nach Bundestagsstimmen, verteilten. Diese Analyse ergibt, dass die beiden Großmächte Österreich und Preußen mit 87 bzw. 90 Wahlen einen vergleichsweise hohen Wert erreichten (siehe Diagramm 9). Jedoch wurden sie von den Mittelstaaten Bayern mit 127 Wahlen und Sachsen mit 132 Wahlen deutlich übertroffen. Auch Hannover, Baden, Holstein und Lauenburg sowie die Gesandten der 14. Stimme erreichten ähnliche Werte wie Österreich und Preußen. Deutlicher fielen dagegen schon Württemberg mit 65 Wahlen, Kurhessen mit 57 Wahlen oder das Großherzogtum Hessen mit nur 35 Wahlen ab. Die Gesandten der 12. und 15. Stimme erreichten immerhin je 40, die Gesandten der 17. Stimme sogar 43 Wahlen in einen Ausschuss. Dagegen fielen Luxemburg sowie die Gesandten der 13. und 16. Stimme mit zehn oder gar nur acht Wahlen nochmals deutlich ab.

Die Häufigkeit der Wahlen in einen Ausschuss pro Bundestagsstimme hing jedoch nicht nur vom politischen Einfluss des jeweiligen Staates oder der Staatengruppe ab. Sie wurde auch von objektiven äußeren Faktoren bestimmt, etwa der Häufigkeit des Wechsels der Gesandten der jeweiligen Bundestagsstimme. Ein solcher Wechsel machte eine Nachwahl zu bestehenden Ausschüssen, denen der Gesandte angehört hatte, notwendig. Zumeist wurde dabei der neue Gesandte desjenigen Staates, dessen Gesandter aus der Bundesversammlung und damit auch aus dem Ausschuss ausgeschieden war, wieder in denselben Ausschuss gewählt. Am häufigsten wechselten Bayern (elf Mal) und Sachsen (sieben Mal) ihre Bundestagsgesandten in dem hier untersuchten Zeitraum, danach folgten Preußen und Baden (je sechs Mal), Württemberg (fünf Mal), Hannover und Kurhessen (je vier Mal). Alle anderen wechselten ihre Gesandten nur ein bis dreimal. Für die 17. Stimme, bei der sich die Gesandten der vier freien Städte regelmäßig mit der Stimmführung abwechselten, waren im hier untersuchten Zeitraum insgesamt 15 Gesandte in Frankfurt vertreten.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

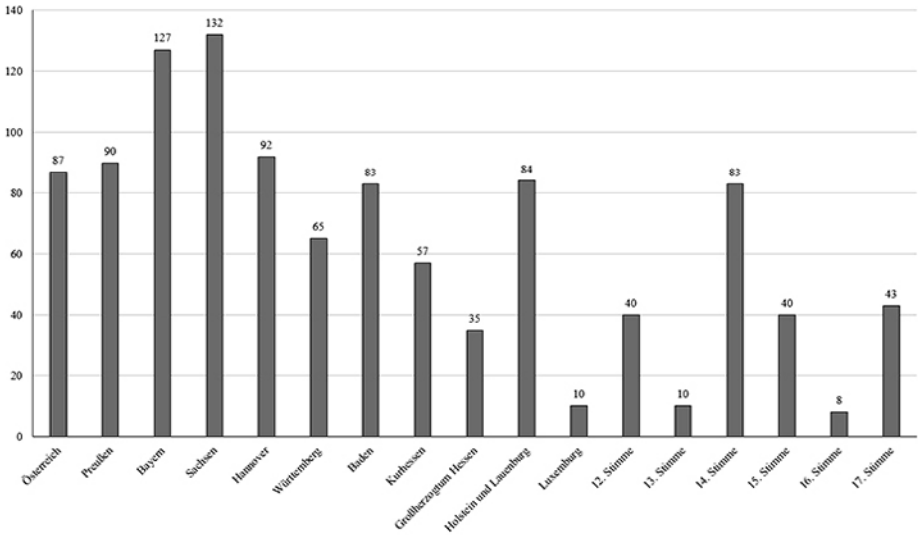

Diagramm 9: Anzahl der Wahlen in einen Ausschuss pro Bundestagsstimme

Darüber hinaus spielte auch hier offenbar die Persönlichkeit der jeweiligen Gesandten eine wichtige Rolle. So entfielen von den 92 Wahlen für Hannover im gesamten untersuchten Zeitraum allein 39 auf den Gesandten Martens in den ersten fünf Jahren (1816–1821). Und für Baden erzielte allein der Gesandte Blittersdorff während seiner 18 Jahre als Bundestagsgesandter 56 der insgesamt 83 Wahlen in Bundestagsausschüsse, die in dem gesamten Zeitraum auf Baden entfielen. Für Mecklenburg teilten sich die beiden Gesandten Plessen und Schack in den Großteil der insgesamt 83 auf Mecklenburg entfallenden Wahlen in Ausschüsse. Sie wurden in vier Jahren 29 Mal (Plessen) bzw. in 19 Jahren 47 Mal (Schack) in Ausschüsse gewählt, während der zwischenzeitlich für sieben Jahre als mecklenburgischer Gesandter fungierende Pentz nur fünf Mal in einen Ausschuss gewählt wurde.

Noch aussagekräftiger werden die Zahlen, wenn man nur die Anzahl der Ausschüsse, in die Gesandte einer Bundestagsstimme gewählt wurden, ermittelt, die Nachwahlen von Gesandten derselben Stimme zu einem bestehenden Ausschuss also unberücksichtigt lässt (siehe Diagramm 10). Hierbei zeigt sich wiederum, dass Österreich und Preußen relativ hohe Werte erreichten und in 64 bzw. in 49 der insgesamt 185 Bundestagsausschüsse vertreten waren. Jedoch wurden sie wiederum von Bayern und Sachsen deutlich übertroffen, die in 87 bzw. in 101 Ausschüssen vertreten waren. Auch die Gesandten der 14. Stimme (74), Hannovers (72), Holsteins und Lauenburgs (71), Badens (66) und Württembergs (55) erreichten höhere oder ähnlich hohe Werte wie Österreich und Preußen. Die anderen Bundestagsstimmen fielen etwas weiter ab, am deutlichsten wieder Luxemburg, die 13. und die 16. Stimme. Rechnet man allerdings die 38 Reklamationsausschüsse, an denen sich Österreich und Preußen nicht betei-

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

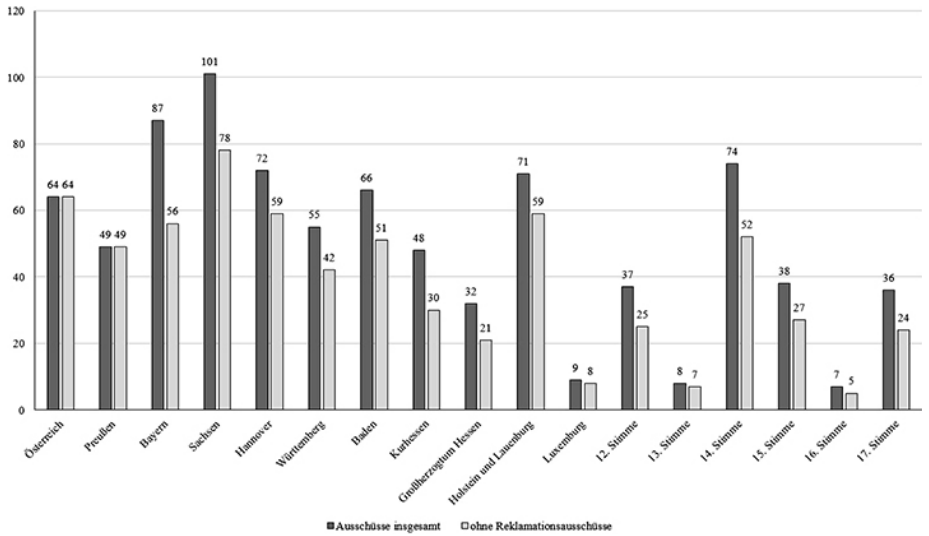

Diagramm 10: Anzahl der Ausschüsse,
in denen jede Bundestagsstimme vertreten war

ligten, heraus, dann verkleinert sich insgesamt der Vorsprung der Mittelstaaten vor den beiden Großmächten bei den Wahlen in die Ausschüsse. Österreich (64 Wahlen) wird nun nur noch von Sachsen (78 Wahlen) übertroffen.

Um den Einfluss der einzelnen Bundestagsstimmen auf die Ausschüsse noch genauer zu bestimmen, müsste nach der politischen Bedeutung der jeweiligen Ausschüsse differenziert werden. Hierfür sind die möglichen Kriterien jedoch zu vielfältig, als dass sich dies in einer eindeutigen Systematik für alle Ausschüsse darstellen ließe. Daher beschränkt sich die Studie an dieser Stelle auf drei Beispiele. Dargestellt sind in der folgenden Tabelle die Monate, für die einzelne Bundestagsstimmen innerhalb des genannten Zeitraums in den Ausschüssen vertreten waren und der Anteil am Gesamtzeitraum der Dauer des Ausschusses (siehe Tabelle 2).

An diesen drei Beispielen wird die Relevanz der Verteilung politischer Macht und Interessen für die Besetzung der Ausschüsse deutlich. Der Bundesmilitärausschuss war einer der wichtigsten Ausschüsse der Bundesversammlung. Er entwickelte sich nach seiner Gründung zu einer permanenten Einrichtung und war für einen der Kernzwecke des Deutschen Bundes, die Bewahrung der äußeren Sicherheit, zuständig. Dem entsprechend beherrschten die für die gemeinsame Verteidung relevantesten Bundesstaaten, nämlich die beiden Großmächte sowie die größeren Mittelstaaten Bayern und Hannover, den Ausschuss, während die Gesandten der kleineren Staaten hier kaum zum Zuge kamen. Auch der 1819 eingerichtete Preßgesetzausschuss widmete sich, dem Verständnis der reaktionären Kräfte nach, einer Kernfunktion des Deutschen Bundes, nämlich der Erhaltung der inneren Sicherheit durch die Kontrolle der Presse und die Einhal-

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Tabelle 2: Anteil der Bundestagsstimmen an ausgewählten Ausschüssen

Ausschuss/Mitglieder	von	bis	Monate	Anteil in %
Bundesmilitärausschuss	**1818**	**1848**	**363**	
Österreich	1818	1848	351	97
Preußen	1818	1848	353	97
Bayern	1818	1848	333	92
Sachsen	1820	1848	167	46
Hannover	1818	1848	268	74
Württemberg	1818	1848	246	68
Baden	1848	1848	6	2
Kurhessen	1821	1823	30	8
Großherzogtum Hessen	1824	1848	289	80
Holstein und Lauenburg	1818	1848	356	98
Holstein	1848	1848	2	1
14. Stimme	1818	1820	32	9
15. Stimme	1848	1848	2	1
Preßgesetzausschuss	**1819**	**1848**	**342**	
Österreich	1819	1848	333	97
Preußen	1823	1848	224	65
Bayern	1819	1843	75	22
Sachsen	1832	1848	164	48
Hannover	1819	1848	53	15
Württemberg	1820	1823	35	10
Baden	1819	1848	257	75
Holstein und Lauenburg	1823	1848	227	66
13. Stimme	1824	1834	118	35
15. Stimme	1819	1821	21	6
Vaganten- und Heimatrechtsausschuss	**1820**	**1848**	**335**	
Österreich	1820	1848	313	93
Preußen	1824	1848	74	22
Bayern	1820	1822	26	8
Sachsen	1824	1848	147	44
Hannover	1820	1821	8	2
Württemberg	1820	1848	115	34
Baden	1842	1843	21	6
Kurhessen	1820	1848	254	76
12. Stimme	1820	1848	319	95

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

tung des Bundespressegesetzes von 1819[16]. Auch er wurde durch die Gesandten der beiden Großmächte beherrscht. Daneben kamen auch die Vertreter einiger Mittelstaaten zum Zuge. Bei einem für die innere Gesetzgebung des Bundes zuständigen Ausschuss, nämlich demjenigen für die Vaganten- und Heimatverhältnisse, wurde der Einfluss der mittleren und kleineren Staaten gegenüber den Großmächten und den größeren Mittelstaaten schon größer. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass dieser Ausschuss in der Zeit seines Bestehens über längere Zeit völlig untätig blieb[17].

Insgesamt lässt sich aus den in diesem Kapitel vorgelegten Zahlen entnehmen, dass der Deutsche Bund zwischen 1816 und 1848 zahlreiche Ausschüsse und Kommissionen einsetzte, wobei ein großer Teil bereits in den ersten Jahren des Bundes eingerichtet wurde. Die meisten dieser insgesamt 201 Gremien hatten nur relativ kurz Bestand, nämlich zwischen einem Monat und zwei Jahren. Es gab aber auch Ausschüsse und Kommissionen, die sich als permanente Einrichtungen etablierten und über viele Jahre, mitunter fast über den gesamten Untersuchungszeitraum von 32 Jahren hinweg, bestanden. Schon allein durch die hier dargelegte Anzahl und Dauer der untersuchten Gremien lässt sich die These von einer weitgehenden Untätigkeit der Bundesversammlung anzweifeln. Und dies um so mehr, wenn man das weite Spektrum der Themen, mit denen sich die Ausschüsse und Kommissionen befassten, berücksichtigt. Die Gremien beschäftigten sich mit den unterschiedlichsten Aufgaben, die von der Verfassung, organischen Einrichtung und Gesetzgebung des Deutschen Bundes, über die Bearbeitung von Reklamationen oder Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern bis hin zur inneren Sicherheit und politischen Überwachung reichten. Der letztere Punkt stellte dabei jedoch nur einen geringen Anteil an den Aufgaben der Ausschüsse und Kommissionen dar. Insofern bedarf auch die These vom Deutschen Bund als ausschließlichem Instrument der Reaktionspolitik einer Revision.

Die Ausschüsse und Kommissionen waren zudem keineswegs nur Instrumente zur Verschleppung der Beratungen. Sie legten vielmehr in der überwiegenden Mehrheit der Fälle ein Gutachten vor und erfüllten damit ihre unmittelbare Aufgabe. In der Regel folgte auf die Vorlage eines solchen Gutachtens auch ein entsprechender Bundestagsbeschluss. Nicht immer konnten dadurch die anstehenden Probleme und Aufgaben auch gelöst werden. Die gemeinsame Arbeit in den Bundestagsausschüssen scheint aber dennoch auch dazu geeignet gewesen zu sein, die Gesandten zu einer Funktionselite des Deutschen Bundes zu verschmelzen. Praktisch alle Gesandten wurden in die Arbeit der Ausschüsse eingebunden. Ein großer Teil der Gesandten war zwar nur in wenigen Ausschüssen und nur für eine vergleichsweise kurze Zeit tätig. Einige andere Gesandte waren dagegen viele Jahre Mitglieder der Bundesversammlung und hier über eine lange Zeit in zahlreichen Ausschüssen aktiv. Diese Gesandten können als eine Art innerer Kern der Funktionselite in der Bundesversammlung gelten. Die

16 Vgl. zum Preßgesetzausschuss ausführlich Kapitel V. 9. dieser Studie.
17 Vgl. dazu im Einzelnen Kapitel V. 6. a) dieser Studie.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

zahlenmäßige Verteilung der Wahlen auf die einzelnen Gesandten und Bundestagsstimmen legt nahe, dass neben dem politischen Gewicht der jeweiligen Bundesstaaten auch die persönliche Reputation der Gesandten eine wichtige Rolle spielte. Die Aufschlüsselung nach Bundestagsstimmen zeigt zudem, dass trotz der unverkennbaren Führungsrolle der Großmächte und der größeren Mittelstaaten auch die kleineren Bundesstaaten gut in die Arbeit der Ausschüsse und Kommissionen integriert waren. Wie sich die Arbeit in den Ausschüssen und Kommissionen der Bundesversammlung aber konkret vollzog, lässt sich nur durch die detaillierte Rekonstruktion einzelner Fallbeispiele ermitteln.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

V. Die Tätigkeit der Ausschüsse und Kommissionen

In dem folgenden Kapitel wird die Arbeitspraxis der Ausschüsse und Kommissionen untersucht. Damit sollen genauere Aufschlüsse vor allem in dreierlei Hinsicht gewonnen werden. Erstens geht es darum, danach zu fragen, wie Politik im föderativen System des Deutschen Bundes funktionierte. Jenseits gängiger Erklärungsmuster soll untersucht werden, wie es in bestimmten Fällen gelang, bzw. warum es in anderen Fällen nicht gelang, auftretende Fragen und Probleme im Rahmen des Deutschen Bundes zu lösen. Dabei sollen nicht so sehr die einzelstaatlichen Regierungen, sondern der Deutsche Bund selbst in Gestalt der Bundesversammlung und ihrer Ausschüsse und Kommissionen in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt werden. Auf diese Weise soll der Deutsche Bund als Akteur und als Handlungsebene deutlicher sichtbar gemacht werden. In engem Zusammenhang damit soll zweitens genauer untersucht werden, inwieweit sich der Deutsche Bund durch seine Ausschüsse und Kommissionen institutionell verfestigte. D. h. es wird danach gefragt, inwieweit diese Gremien über die knappen Bestimmungen zu ihrer Organisation und Geschäftsordnung hinaus festere Strukturen und routinierte Verfahrensweisen entwickelten, die sie als eigenständige Faktoren des politischen Prozesses im Deutschen Bund etablierten.

Drittens schließlich soll es um die Frage gehen, inwieweit der Deutsche Bund in dem hier untersuchten Zeitraum einen Beitrag zur Modernisierung und zur inneren Nationsbildung in Deutschland leistete. Es ist dabei im Rahmen dieser Studie jedoch weder möglich noch sinnvoll, alle 201 Ausschüsse und Kommissionen in ihrer konkreten Tätigkeit ausführlich in den Blick zu nehmen. Vielmehr muss eine knappe Auswahl getroffen werden. Diese kann das breite Spektrum der Themenfelder, mit denen sich die Ausschüsse und Kommissionen befassten, nicht vollständig wiedergeben. Viele der durch den Deutschen Bund behandelten und im Rahmen der Fragestellungen dieser Studie durchaus relevanten Themen sind bislang noch kaum erforscht und könnten nur in einer umfangreicheren eigenständigen Darstellung angemessen behandelt werden. Die vorliegende Studie beschränkt sich dagegen auf ausgewählte Themen, welche die innere Organisation, die Rechtsvereinheitlichung sowie die kulturellen Initiativen des Deutschen Bundes betreffen. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf das Wechselverhältnis zwischen den Ausschüssen und Kommissionen des Deutschen Bundes und den gesellschaftlichen Kräften gelegt werden.

Zu diesem Zweck wird erstens das Finanzwesen des Deutschen Bundes als eine wesentliche Grundlage für dessen innere Organisation genauer in den Blick genommen (V.1.). Des weiteren werden die an den Deutschen Bund gerichteten Reklamationen als wichtige Medien des Austausches zwischen Bundesinstitutionen und Gesellschaft und die damit zusammenhängende Tätigkeit der Reklamationsausschüsse genauer untersucht (V.2.). Dem Wechselverhältnis zwischen

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Deutschem Bund und Gesellschaft widmet sich ebenso die Frage nach dem Verhältnis des Deutschen Bundes zur Öffentlichkeit in Gestalt des Problems der Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle (V.3.). Die kulturellen Initiativen des Deutschen Bundes und deren nationalintegrative Implikationen werden sowohl im Zusammenhang mit der Förderung der »Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde« (V.1.e)) als auch mit dem Umgang des Deutschen Bundes mit dem Archiv des ehemaligen Reichskammergerichtes (V.4.) thematisiert. Eine weitere wichtige Initiative, nämlich der seit 1842 geplante Ankauf des Hauses und der Sammlungen des Dichters Goethe, um diese in eine Nationalstiftung und ein Nationalmuseum unter der Leitung des Deutschen Bundes umzuwandeln, ist erst jüngst im Rahmen eines Forschungsprojektes zur Geschichte des Goethehauses umfassend aufgearbeitet und dokumentiert worden[1]. Daher soll an dieser Stelle ein Verweis auf diese, sowohl in museumsgeschichtlicher als auch in politikgeschichtlicher Hinsicht bemerkenswerte Initiative, die nicht am Unvermögen oder an der Uneinigkeit des Deutschen Bundes, sondern an der Weigerung der Enkel und Erben Goethes, das Wohnhaus ihres Großvaters an den Deutschen Bund zu verkaufen, scheiterte, genügen.

Des weiteren werden die Initiativen des Deutschen Bundes für die wirtschaftliche Integration und die Rechtsvereinheitlichung zwischen den Bundesstaaten als Beitrag zur Modernisierung und inneren Nationsbildung beleuchtet. Dabei steht zunächst die Frage der Zolleinheit als eines der beherrschenden wirtschaftspolitischen Themen in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Mittelpunkt der Betrachtung (V.5.). Zudem werden die Initiativen des Deutschen Bundes für eine gemeinsame Regelung des Heimatrechtes (V.6.a)), des Nachdruckschutzes (V.6.b)) und des Erfindungsschutzes (V.6.c)) untersucht. Zumindest im Falle des Nachdruckschutzes, also der Sicherung der Urheberrechte für Schriftsteller und Verleger, gelang dem Deutschen Bund ein Erfolg in Form einer gemeinsamen gesetzlichen Regelung. Aber auch in den anderen Bereichen war der Deutsche Bund nicht so untätig oder erfolglos, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Eine enge Verbindung von Modernisierung, innerer Nationsbildung und militärischer Sicherheit als einer der Kernfunktionen des Bundes stellt die Eisenbahnpolitik dar (V.7.). Hier entwickelte der Deutsche Bund schon zu Beginn des Eisenbahnbaus, wenn auch aus militärischen Gründen, bemerkenswerte Initiativen zur Förderung und Koordination des Eisenbahnbaus in Deutschland.

Auf die lange Zeit wenig beachtete symbolische Dimension der politischen Integration und inneren Nationsbildung im Deutschen Bund verweist die Frage eines gemeinsamen Bundeswappens (V.8.). Die Anstöße dafür, ein gemeinsames Wappen des Deutschen Bundes zu schaffen, kamen ebenfalls aus dem militärischen Bereich. Sie wiesen jedoch unmittelbar über diese engere Funktion hinaus. Schließlich soll auch die mit dem Deutschen Bund untrennbar verbundene Re-

1 Vgl. *Kahl*, Die Erfindung des Dichterhauses, S. 55–92; *ders.*, Kulturnation und Deutscher Bund; *ders./Kalvelage* (Hg.), Das Goethe-Nationalmuseum in Weimar.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

pressionspolitik gegen die politische Opposition am Beispiel der Tätigkeit des Preßgesetzausschusses, der die Einhaltung des Bundespressegesetzes von 1819 zu überwachen hatte, in den Blick genommen werden (V.9.). Dabei zeigt sich, dass auch die repressive Politik des Bundes stets mit dem Versuch einher ging, sich behutsam an die gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen. Der Deutsche Bund war daher am Vorabend der Revolution von 1848/49 längst nicht so erstarrt, wie oft angenommen wird. Vielmehr war etwa die Beseitigung des repressiven Bundespressegesetzes von 1819 schon vor Ausbruch der Revolution in der Bundesversammlung vorbereitet worden.

Neben den genannten Punkten muss eine ganze Reihe von Themen oder gar ganzen Themenbereichen in dieser Studie von einer näheren Untersuchung ausgenommen bleiben. Der Grund dafür liegt jedoch allein darin, dass der Rahmen der Studie nicht gesprengt werden soll. Viele der hier ausgesparten oder nur angedeuteten Themen wären für die Fragestellung der Studie ebenso relevant, auch wenn sie auf den ersten Blick eher randständig oder wenig bedeutsam erscheinen mögen. Dies gilt erstens für die zahlreichen Regulierungen von Schulden- und Pensionsfragen aus der Zeit des Alten Reiches, mit denen sich viele Ausschüsse und Kommissionen der Bundesversammlung befassten. Als Beispiele seien die Sustentationen für das ehemalige Reichskammergerichtspersonal, die Sustentationen für die überrheinische Geistlichkeit[2], die Pensionen für die ehemaligen Mitglieder des aufgelösten Deutschen Ordens und des ebenfalls aufgelösten Johanniterordens oder aber die zahlreichen Schuldenforderungen an die ehemalige Operationskasse des Alten Reiches, die sich auf mehr als sechs Millionen Gulden beliefen[3], genannt. Durch die zwar langwierige, letztlich aber meist erfolgreiche Lösung dieser und anderer Pensions- und Schuldenfragen vertat der Bund keineswegs nur seine Zeit mit Nebensächlichkeiten. Vielmehr leistete er einen wichtigen Beitrag zum Rechtsfrieden und stärkte damit seine innere Legitimation.

Nicht berücksichtigt werden können in dieser Studie außerdem die zahlreichen Ausschüsse, die sich mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern befassten und damit einen wichtigen Beitrag zur Rechtswahrung und Friedenssicherung innerhalb des Deutschen Bundes leisteten. Für die Schlichtung solcher Streitigkeiten war durch den Deutschen Bund als letzte Instanz die Austrägalgerichtsbarkeit eingerichtet worden, für welche ebenfalls

2 Vgl. zu diesen Themen jetzt die eingehenden Studien von *Mader*, »Heilige Schulden« des aufgelösten Reichs; *ders.*, Die letzten »Priester der Gerechtigkeit«; *Burgdorf*, Der Untergang der Reichskirche.

3 Von den Forderungen von Privatgläubigern an die ehemalige Reichsoperationskasse in Höhe von insgesamt mehr als 6 Millionen Gulden wurden nur Forderungen in Höhe von rund 1,2 Millionen Gulden anerkannt und deren Auszahlung unter die Bundesstaaten verteilt. Vgl. die Vorträge des entsprechenden Bundestagsausschusses, die Berichte der Liquidationskommission und die Beschlüsse der Bundesversammlung, in: ProtDBV 1830, Protokoll der 25. Sitzung vom 2.9.1830, § 200, S. 769–774, sowie Anlagen 1–8, S. 777–902; ProtDBV 1838, Protokoll der 32. Sitzung vom 15.11.1838, § 350, S. 961–964, sowie Anlagen A und B, S. 983–1005.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

ein eigener Bundestagsausschuss zuständig war[4]. Außerdem können auch jene Ausschüsse nicht eigens gewürdigt werden, die sich mit der Sicherung der in der Bundesakte garantierten Rechte für bestimmte Gruppen befassten. Dazu zählten die Mediatisierten, also die Angehörigen der bis 1803/06 reichsunmittelbaren Adelsfamilien. Zu diesen gehörten zum einen die ehemals mit eigener Reichsstandschaft ausgestatteten regierenden Familien, die jetzt als so genannte »Standesherren« eine eigene Adelsgruppe zwischen dem weiterhin regierenden Hochadel und dem landsässigen niederen Adel bildeten[5]. Zum anderen zählten auch die ehemals reichsunmittelbaren, aber zum niederen Adel gehörenden Reichsritter zu den Mediatisierten. Gerade die Regelung der rechtlichen Stellung der »Standesherren«, die besonders in Süd- und Südwestdeutschland über eigene »Unterlandesherrschaften«[6] verfügten, was zu vielen Konflikten mit den Regierungen und den Untertanen der dortigen Bundesstaaten führte, spielte eine wichtige Rolle für die Sicherung des sozialen Friedens im Deutschen Bund.

Des Weiteren sicherte die Bundesakte die politische und rechtliche Gleichbehandlung der christlichen Konfessionen und garantierte die den jüdischen Einwohnern von den Bundesstaaten bereits gewährten Rechte. Dabei stellte sie auch die auf eine möglichst übereinstimmende Weise zu bewirkende »bürgerliche Verbesserung« der Juden, besonders die Gewährung »der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten«[7], in Aussicht. Auch zu diesen Themenbereichen wurden Bundestagsausschüsse eingerichtet, sowohl für spezifische Probleme einzelner Religionsgemeinden als auch für die grundlegende Frage der rechtlichen Stellung der Juden in den Bundesstaaten. Allerdings wurde die Bundesversammlung in dieser letzteren Frage nicht nachhaltig tätig. Die rechtliche Gleichstellung der Juden bildete eine weitere der durch den Deutschen Bund nicht gelösten Aufgaben.[8] Dennoch oder vielleicht gerade wegen der augenscheinlichen Untätigkeit des Deutschen Bundes stellt eine genauere Untersuchung dieses Themenbereichs der Bundespolitik ein Desiderat für die künftige Forschung dar.

4 Vgl. u. a. *Zollmann*, Austrägalgerichtsbarkeit.

5 Vgl. *Gollwitzer*, Die Standesherren.

6 Vgl. ebd., passim.

7 Vgl. Artikel 16 der Deutschen Bundesakte, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 1/2, bearb. v. *Treichel*, S. 1515 f.

8 Vgl. grundlegend zur jüdischen Geschichte in Deutschland im »langen« 19. Jahrhundert: Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit, hrsg. i. A. des Leo-Baeck-Instituts v. *Meyer*, hier bes. Bd. 2 und 3; *Herzig*, Jüdische Geschichte in Deutschland; *Volkov*, Die Juden in Deutschland.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

1. Das Finanzwesen des Deutschen Bundes

a) Allgemeine Grundlagen und Einsetzung eines Bundestagsausschusses

Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigte der Deutsche Bund auch eigene finanzielle Mittel. Hierbei besaß er jedoch eine relativ ungünstige Ausgangslage. Im Verlauf der Neuzeit entwickelte sich der allmählich entstehende moderne Staat im Hinblick auf seine finanziellen Bedürfnisse zum »Steuerstaat« mit regelmäßig erhobenen Steuern und Abgaben zur Bestreitung der im Haushalt festgelegten Ausgaben für die unterschiedlichen Staatsaufgaben[1]. Dieser Prozess spielte sich in Deutschland in der Frühen Neuzeit aber vor allem auf der territorialen Ebene ab. Auf der gesamtnationalen Ebene entwickelte das Alte Reich zwar mit der Einführung des »Gemeinen Pfennigs« und den Matrikularumlagen Ansätze eines Finanz- bzw. Steuerstaates. Doch blieben diese Ansätze im Vergleich zur territorialen Ebene und vor allem im Vergleich zu den Zentralstaaten Westeuropas nur schwach ausgebildet. Eine unmittelbare Steuerhoheit oder ein fester Haushalt entwickelten sich nicht. Vielmehr wurden die Abgaben nur nach Bedarf in besonderen Ausnahmefällen erhoben und von den Reichsständen bewilligt, etwa im Fall von Kriegen mit fremden Mächten[2].

Allerdings erwies sich die Matrikularumlage, bei welcher die Reichsstände nach der auf dem Wormser Reichstag von 1521 festgelegten Matrikel als Verteilungsschlüssel und den so genannten »Römermonaten« als Berechnungsgrundlage ihre Beiträge selbst zu erheben und an das Reich zu entrichten hatten, als eine ergiebige Finanzquelle, die zugleich die Steuerhoheit der Reichsstände unangetastet ließ[3]. Diese Form der Finanzierung innerhalb des »föderalen Steuerstaates«[4] wirkte über das Ende des Alten Reiches hinaus bis in das Zweite Kaiserreich von 1871 hinein fort. Auch das Kaiserreich von 1871 finanzierte sich zunächst neben Zöllen und indirekten Steuern zu einem erheblichen Teil aus den Matrikularbeiträgen der Bundesstaaten[5]. Für den Deutschen Bund bildeten die Matrikularbeiträge der Bundesstaaten ebenfalls die wichtigste Finanzierungsquelle. Allerdings ist die Finanzverfassung des Bundes, also die Struktur seiner Einnahmen und Ausgaben, bisher in der Forschung kaum thematisiert, geschweige denn systematisch untersucht worden[6]. Dabei bildeten für den Deutschen Bund ebenso wie für jedes andere politische Gemeinwesen die verfüg-

1 Vgl. grundlegend: *Ullmann*, Der deutsche Steuerstaat.
2 Vgl. ebd., S. 56–58.
3 Vgl. ebd., S. 58.
4 Ebd., S. 56.
5 Vgl. ebd., S. 60–63.
6 Vgl. bislang nur die knappen Ausführungen bei *Liebmann*, Der Deutsche Bund, S. 817 f.; *Ullmann*, Der deutsche Steuerstaat, S. 58 f.; *Schnabl*, Die Kriegs- und Finanzverfassung des Deutschen Bundes, S. 61–76,; für die Zeit nach 1848 jetzt auch: *Müller*, Der Deutsche Bund (1848–1866).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

baren finanziellen Mittel die unabdingbare Voraussetzung für seine praktische Tätigkeit. Eine erschöpfende Untersuchung der Finanzverfassung des Deutschen Bundes soll auch im Rahmen dieser Untersuchung nicht geleistet werden. Jedoch soll versucht werden, einen Überblick über die finanziellen Mittel, über welche der Deutsche Bund im Untersuchungszeitraum von 1816 bis 1848 verfügte und über die Struktur und Verwaltung seiner Einnahmen und Ausgaben zu geben. Das erkenntnisleitende Interesse ist dabei, ob und wie sich der Deutsche Bund auch im Rahmen seiner nur ansatzweise ausgebildeten Finanzverfassung eine größere Unabhängigkeit und eigene Handlungsspielräume gegenüber den Einzelstaaten zu sichern versuchte.

Die Kompetenz der Bundesversammlung zur Festsetzung ihrer Ausgaben und zur Erhebung der dafür nötigen Einnahmen wurde formal erst in der Wiener Schlussakte von 1820 festgelegt, obwohl diese Kompetenz faktisch bereits seit dem Zusammentritt der Bundesversammlung im Herbst 1816 ausgeübt worden war. In der Wiener Schlussakte wurde in Artikel 52 bestimmt, dass zur Erreichung der Zwecke und zur Besorgung der Angelegenheiten des Bundes Geldbeiträge von der Gesamtheit der Mitglieder zu leisten seien[7]. Die Bundesversammlung habe »den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben«[8] sowie auch die Höhe der gegebenenfalls notwendigen außerordentlichen Ausgaben festzusetzen. Außerdem sollte die Bundesversammlung die Matrikel festlegen, nach der die einzelnen Bundesglieder ihre Beiträge zu leisten hätten. Schließlich oblag es ihr, »die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.«[9] Dem Deutschen Bund war durch diese Regelungen »eine alle Bedürfnisse umfassende Einnahmequelle von unbeschränktem Umfang«[10] bereitgestellt worden.

Der Deutsche Bund verwaltete seine Finanzen in zwei Kassen, die in erster Linie durch die Beiträge der einzelnen Bundesstaaten gefüllt wurden. Hinzu kamen diverse Fonds, die meist aus Überschüssen der Bundeskassen gebildet und zinsbringend angelegt wurden. Dadurch bildete sich ein eigenes Vermögen des Deutschen Bundes, welches durch die erheblichen Zinserträge auch eine beachtliche eigenständige Einnahmequelle darstellte. Zur Revision der Rechnungen der Bundeskasse und der später eingerichteten Fonds wurde bereits am 20. April 1818 ein aus drei Mitgliedern bestehender Bundestagsausschuss eingesetzt. Dieser bestand zunächst aus dem hannoverschen Gesandten Martens, dem badischen Gesandten Berckheim und dem kurhessischen Gesandten Lepel[11].

7 Vgl. Artikel 52 der Wiener Schlussakte vom 15.5.1820, in: *Huber* (Hg.), Dokumente, Bd. 1, S. 98.

8 Ebd. (Absatz 2).

9 Ebd. (Absatz 4).

10 *Schnabl*, Die Kriegs- und Finanzverfassung des Deutschen Bundes, S. 61.

11 Vgl. ProtDBV 1818, Protokoll der 19. Sitzung vom 20.4.1818, § 96, S. 253; zur Wahl des Ausschusses vgl. außerdem den Bericht des bayerischen Bundestagsgesandten Aretin an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 20.4.1818, in: BayHStAM, MA, Nr. 1336 (unfoliiert). Danach erhielten Martens 15 Stimmen, Lepel 7 und die Gesandten Berckheim, Harnier

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Die Einnahme der Beiträge und die Führung der Rechnungen war der Bundespräsidialkanzlei überlassen worden. Die Kontrolle der Rechnungen aber wurde dem eigens eingesetzten Bundeskassenausschuss übertragen. Der Ausschuss entwickelte sich zu einem permanenten Organ der Bundesversammlung, dessen ausscheidende Mitglieder durch Nachwahl ergänzt wurden. Er erstattete im gesamten Untersuchungszeitraum regelmäßig Berichte über die Revision der Rechnungen der Bundeskassen. Außerdem führte er die Visitation der Kassen durch[12].

Der Bundeskassenausschuss machte darüber hinaus Vorschläge zur Verbesserung der Rechnungsführung und für die Dienstinstruktionen der seit 1831 beschäftigten Bundeskassebeamten[13]. Grundlegende Reformvorschläge, etwa für eine eigenständige Finanzierung des Deutschen Bundes durch feste Abgaben, blieben jedoch aus. Auch beschränkte sich seine Tätigkeit lediglich darauf, die Richtigkeit der Rechnungen zu prüfen. Eine inhaltliche Entscheidung über die durch den Bund zu tätigenden Ausgaben stand ihm nicht zu. Der Ausschuss zur Revision der Bundeskasserechnungen bestand im Untersuchungszeitraum durchweg aus Gesandten der Mittel- und Kleinstaaten. Dabei traten – gemessen an der Anzahl der erstatteten Berichte – zunächst die Gesandten Martens (Hannover) und Carlowitz (Sachsen), später die Gesandten Lerchenfeld (Bayern), Nostitz (Sachsen) und Schack (Mecklenburg) als die aktivsten Mitglieder des Ausschusses hervor[14].

und Plessen jeweils 6 Stimmen. Harnier und Plessen verzichteten freiwillig auf den Sitz im Ausschuss, so dass Berckheim als drittes Mitglied beitrat.

12 Vgl. zu den Berichten des Ausschusses die Übersicht in: Alphabetisches Register über die Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung [1816–1836], S. 58–68; Alphabetisches Hauptregister über die Protokolle der deutschen Bundesversammlung [1837–1846], I. Abt., S. 31–40; Register in: ProtDBV 1847 und 1848; vgl. auch die Akten zum Ausschuss, in: BArch DB 1-I, Nr. 46.

13 Vgl. etwa den Bericht des sächsischen Bundestagsgesandten Carlowitz im Namen des Bundeskassenausschusses über die Rechnungen der Bundesmatrikularkasse und über das Kassen- und Rechnungswesen des Deutschen Bundes überhaupt, in: ProtDBV 1821, Protokoll der 28. Sitzung vom 19.7.1821, § 205, S. 577 f., mit Beilage Nr. 27, S. 587–600; Vortrag von Carlowitz im Namen des Bundeskassenausschusses über das Bundeskassen- und Rechnungswesen, in: ProtDBV 1827, Separatprotokoll der 18. Sitzung vom 21.6.1827, S. 409–418; Vortrag des bayerischen Bundestagsgesandten Lerchenfeld im Namen des Bundeskassenausschusses über die Dienstinstruktionen der Bundeskassebeamten und Vorlage des Entwurfes einer Instruktion, in: ProtDBV 1831, Protokoll der 2. Sitzung vom 27.1.1831, § 15, S. 23–25, mit Beilage Nr. 1, S. 26–30.

14 Von den insgesamt 48 Berichten des Bundeskassenausschusses über die Rechnungen der Bundeskanzleikasse, der Bundesmatrikularkasse (inklusive der von ihr abhängigen Fonds) und zum Kassenwesen des Deutschen Bundes überhaupt, die im Zeitraum von 1818 bis 1848 abgelegt worden sind, haben erstattet (in den Jahren): Martens 3 (1818–1821), Carlowitz 4 (1821–1827), Lerchenfeld 9 (1829–1832), Schack 18 (1833–1841), Nostitz 12 (1842–1847) und Holzhausen 2 (1848). Eigene Zusammenstellung aufgrund: Alphabetisches Register über die Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung [1816–1836], S. 58–68; Alphabetisches Hauptregister über die Protokolle der deutschen Bundesversammlung [1837–1846], I. Abt., S. 33–39, sowie ProtDBV 1847, S. 873 f. und ProtDBV 1848, S. 775. Bei der Zusammenstellung wurden die in den Registern separat aufgeführten Berichte über die Rechnungen der

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

b) Die Bundeskanzleikasse

Der Deutsche Bund trug bei seiner Gründung nur die Kosten für die Bundeskanzlei. Dabei wurde in der vorläufigen Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 14. November 1816 festgelegt, dass die Kanzlei der österreichischen Präsidialgesandtschaft bis auf weiteres zugleich die Funktion der Bundeskanzlei übernehmen sollte[15]. Das Personal der Bundeskanzlei, die zugleich österreichische Präsidialkanzlei war, sollte vom Präsidialgesandten nach einem der Bundesversammlung vorher mitzuteilenden Gutachten angestellt werden[16]. Bereits in der Präliminarkonferenz vom 30. Oktober 1816 schlug der österreichische Präsidialgesandte Buol außerdem vor, zur vorläufigen Bildung einer Bundeskasse einen Vorschuss von den Regierungen einzuziehen. Nach dem weiteren Vorschlag des preußischen Gesandten wurde der Vorschuss gleichmäßig auf die 17 Stimmen des Engeren Rates der Bundesversammlung verteilt und auf einen Anteil von 2.000 Gulden pro Stimme festgesetzt[17]. Dieser Betrag von insgesamt 34.000 Gulden wurde über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg nach Bedarf erhoben, um die Kosten für die Bundeskanzlei zu decken. Er floss somit in eine eigenständige Bundeskanzleikasse. Insgesamt wurde dadurch im Untersuchungszeitraum die Summe von 918.000 Gulden erhoben[18].

Aus der Bundeskanzleikasse wurden zum einen die Kosten für das Kanzleipersonal gedeckt. Dieses bestand 1816 aus dem Bundeskanzleidirektor[19], einem Registrator, drei Kanzlisten und zwei Pedellen (Kanzleidienern)[20]. Die Ausgaben für das Personal betrugen im ersten Jahr rund 8.100 Gulden. Daneben

Bundesfonds und der Bundesmilitärkommission, welche in die Berichte zur Bundesmatrikularkasse eingeflossen sind, nicht separat gezählt.

15 Zur Bundeskanzlei vgl. *Lutz*, Zwischen Habsburg und Preußen, S. 38 f.; zu den Ausgaben der Bundeskanzleikasse vgl. auch *Schnabl*, Die Kriegs- und Finanzverfassung des Deutschen Bundes, S. 64 f.

16 Vgl. Vorläufige Geschäftsordnung der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt a. M., 14.11.1816, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 249–255, hier S. 255.

17 Vgl. ProtDBV 1816, Registratur der 6. Präliminarkonferenz vom 30.10.1816, S. 13.

18 Die Beiträge zur Bundeskanzleikasse wurden in den Jahren 1816, 1818–1824, 1827–1835, 1837–1839 und 1841–1847 erhoben. Angaben nach den gedruckten Protokollen der Deutschen Bundesversammlung.

19 Die Funktion des Bundeskanzleidirektors wurde von 1816 bis 1834 von dem österreichischen Hofrat und Ministerresidenten bei der Stadt Frankfurt, dem Herzogtum Nassau und dem Großherzogtum Hessen-Darmstadt, Paul Anton Freiherr von Handel, versehen. Vgl. *Wurzbach*, Biographisches Lexikon, Bd. 7, S. 294–297. Von 1834 bis 1848 übte der österreichische Legationsrat Jakob Ritter von Weissenberg diese Funktion aus. Vgl. *Moldenhauer*, Aktenbestand, S. 47.

20 Der zugleich als österreichischer Präsidialkanzleidirektor tätige Bundeskanzleidirektor erhielt vorläufig kein eigenes Gehalt, sondern nur eine jährliche Gratifikation in Höhe von 3.000 Gulden. Vgl. ebd. – Zu den ursprünglich nur zwei Kanzlisten wurde bald noch ein dritter Kanzlist und Korrektor angestellt. Vgl. ProtDBV 1816, Protokoll der 14. Sitzung vom 23.12.1816, § 70, S. 243.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

schlugen die Kosten für den Druck der Bundestagsprotokolle im Jahr 1816 mit rund 11.400 Gulden zu Buche. Schließlich fielen noch diverse andere Ausgaben für den Unterhalt der Kanzlei an, so dass insgesamt knapp 27.000 Gulden ausgegeben worden waren und der zuständige Ausschuss umgehend die Einzahlung neuer Beiträge durch die Regierungen beantragte[21]. Diese Kostenstruktur blieb im Untersuchungszeitraum annähernd gleich. Seit 1830 trat jedoch ein Teil der Kosten für das nun eigens angestellte Bundeskassenpersonal hinzu. Bis dahin war die Stelle eines Kassierers und Rechnungsführers für die Bundeskassen von einem Rechnungsbeamten der österreichischen Präsidialkanzlei mit versehen worden. Diesem waren dafür nur geringe außerordentliche Gratifikationen bewilligt worden[22]. Im Jahr 1830 stellte die österreichische Präsidialgesandtschaft jedoch aufgrund des letzten Rechnungsberichtes für die Bundeskassen den Antrag, dass, »in Berücksichtigung der bedeutenden Ausdehnung der Cassengeschäfte, die definitive Organisirung des Bundescasse-Personals nicht wohl länger umgangen werden könne.«[23]

Daraufhin wurde in der Sitzung vom 14. Oktober 1830 von der Bundesversammlung beschlossen, zur Verwaltung und Rechnungsführung der Bundesmatrikularkasse und der Bundeskanzleikasse einen Bundeskassierer, einen Kassenkontrolleur und einen Kassendiener anzustellen. Deren Besoldungen, die sich zunächst auf insgesamt 5.300 Gulden jährlich beliefen, wurden zu zwei Dritteln aus der Bundesmatrikularkasse und zu einem Drittel aus der Bundeskanzleikasse bestritten[24]. Damit erhöhten sich die Personalausgaben aus der Bundeskanzleikasse um den genannten Anteil. Für das Jahr 1844 betrugen die Ausgaben der Bundeskanzleikasse für Gratifikationen und Besoldungen rund 12.300 Gulden, für Druckkosten rund 14.700 Gulden und für weitere Posten rund 3.000 Gulden, so dass sich insgesamt eine Ausgabe von rund 30.000 Gulden ergab. In Verrechnung mit dem vorhandenen Kassenbestand von rund 28.700 Gulden und den eingegangenen Beiträgen von rund 33.800 Gulden ergab sich ein neuer Kassenbestand in Höhe von rund 32.000 Gulden[25]. Die letzte reguläre Abrechnung für die Bundeskanzleikasse im Untersuchungszeitraum schloss für das Jahr 1847 mit einem Kassenbestand von rund 43.800 Gulden[26].

21 Vgl. ProtDBV 1818, Protokoll der 22. Sitzung vom 4.5.1818, § 104, S. 263–265; Bericht des Bundestagsausschusses zur Revision der Bundeskasserechnungen für den Zeitraum vom 1.11.1816 bis zum 1.11.1817, in: ebd., Beilage 16 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 4.5.1818, S. 279–283.

22 Vgl. dazu auch ProtDBV 1827, Separatprotokoll der 18. Sitzung vom 21.6.1827, S. 406–418, hier S. 415.

23 ProtDBV 1830, Protokoll der 22. Sitzung vom 12.8.1830, § 181, S. 658.

24 Vgl. ProtDBV 1830, Protokoll der 32. Sitzung vom 14.10.1830, § 246, S. 1044–1046.

25 Vgl. Vortrag des sächsischen Bundestagsgesandten Nostitz im Namen des Bundeskassenausschusses, in: ProtDBV 1845, Protokoll der 17. Sitzung vom 21.5.1845, § 185, S. 439–453, hier S. 439 f. – Die geringfügigen Abweichungen in der hier angegebenen Differenz ergeben sich aus den Rundungen der angeführten Beträge.

26 Vgl. Vortrag des Bundestagsgesandten der 16. Stimme, Holzhausen, im Namen des Bundeskassenausschusses, in: ProtDBV 1848, Protokoll der 44. Sitzung vom 1.5.1848, § 386, S. 512–520, hier S. 513.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

c) Die Bundesmatrikularkasse

Durch die Bundeskanzleikasse wurden somit stetige Einnahmen für den, allerdings sehr geringen, Verwaltungsaufwand des Deutschen Bundes erzielt. Eine quantitativ weitaus größere Bedeutung erlangte dem gegenüber die Bundesmatrikularkasse. Die Einrichtung einer Bundesmatrikel diente, ähnlich der früheren Reichsmatrikel, einer verhältnismäßigen Lastenverteilung unter den Bundesstaaten. Die erste Bundesmatrikel war durch einen 1817 eigens eingesetzten Bundestagsausschuss vorbereitet und am 20. August 1818 beschlossen worden[27]. Sie orientierte sich vornehmlich an der Bevölkerungszahl der Bundesstaaten. Für diejenigen Staaten, die nur mit einem Teil ihres Territoriums dem Deutschen Bund angehörten, wurde nur die Bevölkerung der bundeszugehörigen Gebiete in Anschlag gebracht. Die Bundesmatrikel sollte zunächst vor allem die Grundlage für die anteilige Truppenstellung der Bundesstaaten zum Bundesheer bilden. Sie diente dann aber auch zur verhältnismäßigen Verteilung der im Deutschen Bund gemeinschaftlich zu tragenden Kosten. Darunter fielen zunächst vor allem die Kosten für die mit der Militärorganisation des Bundes und mit der politischen Überwachung befassten Bundesinstitutionen, wie die 1819 gegründete Bundesmilitärkommission oder die im gleichen Jahr gegründete Mainzer Zentraluntersuchungskommission. Hinzu kamen außerordentliche Kosten beim Einsatz von Bundestruppen[28].

Den größten Anteil an den aufzubringenden Kosten verursachten jedoch die Bundesfestungen. Auf der Pariser Friedenskonferenz waren im November 1815 die Festungen Mainz, Luxemburg und Landau als Bundesfestungen bestimmt worden[29]. Allerdings sind diese Festungen erst in den Jahren 1825 (Mainz), 1826 (Luxemburg) und 1831 (Landau) tatsächlich durch den Deutschen Bund übernommen worden[30]. Darüber hinaus sollte Bayern einen stark befestigten Brückenkopf bei Germersheim errichten. Schließlich wurde der Bau einer vierten Bundesfestung angestrebt, um die Lücke im Festungsgürtel gegen Frankreich am mittleren Oberrhein zu schließen[31]. Dieses Vorhaben blieb jedoch lange Zeit liegen. Erst unter dem Eindruck der unmittelbaren Kriegsgefahr während der Rheinkrise entschloss sich der Deutsche Bund im Jahr 1841 zum Bau von gleich zwei neuen Bundesfestungen, nämlich in Ulm und in Rastatt[32]. Die dafür anfallenden Kosten sollten zu einem großen Teil ebenfalls aus Beiträgen der Bundes-

27 Vgl. *Treichel*, Einleitung, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *ders.*, S. XLI f.; Ausschussbericht über die Entwerfung einer Bundesmatrikel, Frankfurt a. M., 14.7.1817, in: ebd., S. 286–310; Bundesbeschluss über die vorläufige Matrikel des Deutschen Bundes, Frankfurt a. M., 20.8.1818, in: ebd., S. 321 f.

28 Vgl. *Schnabl*, Die Kriegs- und Finanzverfassung des Deutschen Bundes, S. 65–75.

29 Vgl. *Angelow*, Von Wien nach Königgrätz, S. 57–64.

30 Vgl. ebd., S. 58.

31 Vgl. ebd., S. 59.

32 Vgl. ebd., S. 62–64.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

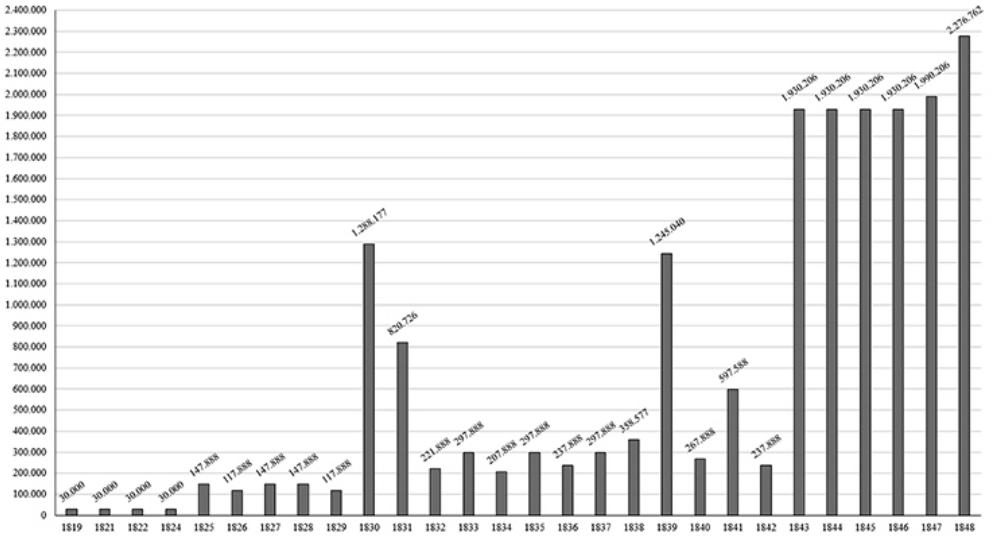

Diagramm 11: Beiträge zur Matrikularkasse des Deutschen Bundes 1819–1848 (in Gulden)

staaten an die Bundesmatrikularkasse bestritten werden. Dies ließ das Finanzvolumen dieser Kasse deutlich anwachsen (siehe Diagramm 11)[33].

Begründet wurde die Bundesmatrikularkasse im Jahr 1819 zur Deckung des Finanzbedarfs der Militärlokalkommissionen, die mit den örtlichen Vorarbeiten für die Instandsetzung bzw. den Neubau der Bundesfestungen beschäftigt waren[34]. Hinzu kamen bald weitere Kosten für die zentrale Bundesmilitärkommission, für die Mainzer Zentraluntersuchungskommission sowie später für die Zentralbehörde des Deutschen Bundes. In den Jahren 1819, 1821, 1822 und 1824 wurden insgesamt jeweils 30.000 Gulden als Beitrag zur Matrikularkasse erhoben. In den Jahren 1825 bis 1829 erhöhte sich dieser Betrag beträchtlich durch die seit 1825 zu leistende jährliche Dotation für die nun durch den Bund übernommenen Festungen Mainz und Luxemburg. Die Dotation betrug für beide Festungen zusammen 117.888 Gulden[35]. Aus deren Überschüssen wurde seit 1827 ein

33 Die Angaben zu den Erhebungen von Geldbeiträgen für die Bundesmatrikularkasse beruhen auf einer eigenen Zusammenstellung auf der Grundlage der gedruckten Protokolle der Deutschen Bundesversammlung. Vgl. dazu die Übersicht in: Alphabetisches Register über die Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung [1816–1836], S. 62–64; Alphabetisches Hauptregister über die Protokolle der deutschen Bundesversammlung [1837–1846], I. Abt., S. 33–35; sowie die Angaben in: ProtDBV 1847 und 1848.

34 Vgl. ProtDBV 1819, Protokoll der 27. Sitzung vom 29.7.1819, § 157, S. 477 f.

35 Vgl. die erste Bewilligung dieser Dotationen, in: ProtDBV 1825, Separatprotokoll der Sitzung vom 28.7.1825, S. 272 f. – Danach war allein Bayern von der Zahlung des matrikularmäßigen Anteils an der Dotation für die Festungen Mainz und Luxemburg ausgenommen, musste aber dafür die Dotation der Festung Landau aus eigenen Mitteln bestreiten.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

verzinslich angelegter Reservefonds für diese Festungen gebildet[36]. Nur in den Jahren 1826 und 1829 verminderte sich der insgesamt zu leistende Matrikularbeitrag dadurch, dass in diesen beiden Jahren keine Beiträge für die laufenden Kosten der Bundeskommissionen erhoben wurden.

In den Jahren 1830 und 1831 stiegen die Matrikularbeiträge durch außerordentliche Beiträge zur Approvisionierung der Festungen Mainz und Luxemburg nochmals sprunghaft an[37]. Dabei überstiegen die Beiträge 1830 erstmals die Millionengrenze und erreichten einen Betrag von knapp 1,3 Millionen Gulden. Im Jahr 1831 betrugen sie noch immer mehr als 800.000 Gulden. In den folgenden Jahren gingen die Beiträge auf einen Betrag von zwischen 200.000 und 300.000 Gulden jährlich zurück, bevor sie 1838 wieder darüber hinausgingen und 1839, infolge der Erstattung der Kosten für das in der Luxemburgkrise 1831 mobilisierte Expeditionskorps[38], auf 1.245.000 Gulden in die Höhe schossen. Danach folgte wieder ein deutlicher Rückgang, wenn auch auf höherem Niveau.

Ein dauerhaft hohes Niveau erreichten die Beiträge zur Matrikularkasse jedoch ab dem Jahr 1843, seit dem die jährlichen Beiträge zum Neubau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt erhoben wurden. Die Gesamtkosten für die beiden Festungen waren auf 27,5 Millionen Gulden veranschlagt worden[39]. Davon wurde ein Teil durch die seit 1815 verzinslich angelegte französische Kriegskontribution in Höhe von 20 Millionen Franken (rund 9 Millionen Gulden) beglichen[40]. Rund 18 Millionen Gulden wurden jedoch durch Matrikularbeiträge der Bundesstaaten gedeckt, die auf 10 Jahre verteilt zu einer jährlichen Rate von rund 1,8 Millionen Gulden führten[41]. Der Gesamtbetrag der Matrikularbeiträge betrug in den Jahren von 1843 bis 1846 jeweils rund 1,93 Millionen Gulden, im Jahr 1847 dann 1,99 Millionen Gulden. Insgesamt wurden von 1819 bis 1848, also innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren, knapp 20 Millionen Gulden für die Bundesmatrikularkasse erhoben.

36 Vgl. ProtDBV 1827, Separatprotokoll der 20. Sitzung vom 5.7.1827, S. 494, sowie die Ausführungen zum Mainz-Luxemburger Reservefonds unten.

37 Vgl. zu den entsprechenden Bundestagsbeschlüssen die Übersicht in: Alphabetisches Register über die Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung [1816–1836], S. 63 f.

38 Vgl. ProtDBV 1839, Protokoll der 22. Sitzung vom 23.9.1839, § 297, S. 872 f.; zur europäischen Krise von 1830/31 und der militärischen Reaktion des Deutschen Bundes vgl. *Angelow*, Von Wien nach Königgrätz, S. 87–106; *Doering Manteuffel*, Die deutsche Frage, S. 13–15; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 115–124, hier bes. S. 119 f.

39 Vgl. *Angelow*, Von Wien nach Königgrätz, S. 63.

40 Vgl. ebd. sowie die Ausführungen zum »Zinsen- oder Herstellungsfonds« weiter unten.

41 Vgl. dazu auch *Angelow*, Von Wien nach Königgrätz, S. 63.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

d) Die Bundesfonds

Neben der Bestreitung der laufenden Kosten schuf sich der Deutsche Bund ein eigenes Vermögen in Gestalt verschiedener Bundesfonds. Zur Verfügung des Deutschen Bundes stand einmal der bereits erwähnte Anteil an der französischen Kriegskontribution von 1815 in Höhe von 20 Millionen Franken (rund 9 Millionen Gulden), der für den Bau einer weiteren Bundesfestung vorgesehen war. Aus der französischen Kriegsentschädigung waren außerdem weitere 20 Millionen Franken an Preußen geflossen, das dafür seine niederrheinischen Festungen Köln und Wesel ausbaute, 15 Millionen Franken gingen an Bayern für den Bau des befestigten Brückenkopfes bei Germersheim und 5 Millionen Franken erhielt wiederum der Deutsche Bund für dringend nötige Ausbesserungsarbeiten der Festungsanlagen in Mainz[42]. Soweit der Deutsche Bund die ihm zur Verfügung stehenden Mittel nicht unmittelbar verwendete, wurden sie verzinslich angelegt, woraus weitere, nicht unbeträchtliche Einnahmen für den Bund entstanden. Dies betraf zunächst den Anteil an der französischen Kriegsentschädigung in Höhe von 20 Millionen Franken. Darüber hinaus wurden bis zum Jahr 1848 zahlreiche weitere Fonds durch den Deutschen Bund eingerichtet.

Der bedeutendste Fonds des Deutschen Bundes war der aus der französischen Kriegsentschädigung gebildete Fonds für den Bau einer vierten Bundesfestung. Dafür wurde auf der Pariser Konferenz vom November 1815 der Betrag von 20 Millionen Franken festgesetzt (rund 9 Millionen Gulden)[43]. Die eingehenden Zahlungen wurden zunächst in Paris durch eine Spezialkommission der alliierten Mächte verwaltet. Im März 1820 legte das Handelshaus der Brüder Rothschild auf der Wiener Ministerialkonferenz das Angebot vor, die Überweisung der Gelder nach Frankfurt zu vermitteln und diese in Wechseln zu drei Prozent Zinsen anzulegen[44]. Dieses Angebot wurde durch einen Vertrag zwischen Österreich, Preußen und dem Handelshaus Rothschild vom 7. Juli 1820 angenommen, wobei der Zinssatz auf 3 ⅓ Prozent festgelegt wurde[45]. Damit begann eine bis zum Ende des Deutschen Bundes währende Tätigkeit des Handels- und Bankhauses Rothschild für den Deutschen Bund[46]. Die Zinsen des aus den Kontributionsgeldern gebildeten Fonds wurden bis zum Jahr 1825 dem Fonds gutgeschrieben. Ab dem 1. September 1825 wurden die Zinsen gemäß einem Bundesbeschluss vom 28. Juli 1825 an die Bundeskasse zur Deckung der Kosten für die Herstellung der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg überwiesen[47]. In

42 Vgl. ebd., S. 59.

43 Vgl. Erklärung von Österreich und Preußen über die Verwaltung des zur Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten Fonds von zwanzig Millionen Franken, in: ProtDBV 1841, Protokoll der 18. Sitzung vom 1.7.1841, § 193, S. 354–360, hier S. 354 f.; vgl. dazu auch: *Angelow*, Finanzgeschäfte.

44 Vgl. Erklärung von Österreich und Preußen […], 1841 (wie oben), hier S. 354.

45 Vgl. ebd., S. 355.

46 Vgl. zum Bankhaus Rothschild: *Ferguson*, Die Geschichte der Rothschilds, Bd. 1.

47 Vgl. Erklärung von Österreich und Preußen […], 1841 (wie oben), hier S. 356.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

der Bundeskasse wurde dafür ein eigener Fonds, der so genannte Zinsen- oder Herstellungsfonds für die Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, gebildet. Bis Juni 1831 wurden auf diese Weise rund 3,6 Millionen Gulden an Zinsen in den Zinsenfonds der Bundesmatrikularkasse eingezahlt. Der Fonds für den Bau der vierten Bundesfestung war zur gleichen Zeit durch einen Zinszuwachs von rund 243.000 Gulden auf rund 9,6 Millionen Gulden angewachsen[48].

Durch ein Abkommen mit dem Haus Rothschild vom 12. Mai 1831 nahmen Österreich und Preußen den durch die französische Kriegsentschädigung gebildeten Fonds zu gleichen Teilen in eigene Verwaltung und legten ihren Anteil jeweils zu 5 Prozent Zinsen in eigenen Staatspapieren an[49]. Der Zinsen- oder Herstellungsfonds für die Bundesfestungen Mainz und Luxemburg blieb dagegen in der Verwaltung des Hauses Rothschild. Von den anfallenden Zinsen auf das Hauptkapital wurden weiterhin 3,5 Prozent für den Zinsen- oder Herstellungsfonds verwendet, 0,5 Prozent zur Deckung von unvorhergesehenen Ausgaben oder Ausfällen in einem eigenen Reservefonds behalten und 1 Prozent dem Haus Rothschild für seinen Aufwand bei der Abwicklung der Zahlungsgeschäfte ausgezahlt[50]. Nach Ablauf dieses auf fünf Jahre befristeten Vertrages wurde 1836 ein neuer Vertrag auf fünf Jahre geschlossen, bei dem der Zinssatz für das Kapital auf 4 Prozent gesenkt und dem Handelshaus Rothschild nur noch eine Provision von 0,5 Prozent überlassen wurde. Demnach gingen weiterhin Zinsen in Höhe von 3,5 Prozent an die Bundeskasse[51]. Von 1820 bis 1841 wurden auf den Fonds für den Bau einer vierten Bundesfestung Zinsen in Höhe von insgesamt rund 7,3 Millionen Gulden erzielt, die zum größten Teil für die Bundesfestungen Mainz und Luxemburg verwendet wurden[52]. Durch den Vertrag von 1836 wurde außerdem der aus dem Zinsanteil in Höhe von 0,5 Prozent gebildete Reservefonds künftig getrennt vom Hauptkapital und aufgeteilt unter die Regierungen von Österreich und Preußen verwaltet[53].

Am 26. März 1841 beschloss die Bundesversammlung den Bau der Festungen Rastatt und Ulm[54]. In der Sitzung vom 11. August 1842 wurden die Gesamtkosten in Höhe von 27,5 Millionen Gulden genehmigt[55]. Diese Kosten sollten aus dem durch die französische Kriegsentschädigung von 1815 gebildeten Fonds sowie aus Matrikularbeiträgen der Bundesstaaten beglichen werden. Dafür wurde ein eigener Ulm-Rastatter Festungsbaufonds gebildet, in welchen ab 1843 die verschiedenen Beiträge flossen[56]. Die eingehenden Matrikularbeiträge

48 Vgl. ebd.
49 Vgl. ebd., S. 357.
50 Vgl. ebd.
51 Vgl. ebd., S. 357 f.
52 Vgl. ebd., S. 358.
53 Vgl. ebd., S. 358 f.
54 Vgl. ProtDBV 1841, Separatprotokoll der 7. Sitzung vom 26.3.1841, S. 181[a]–181[h].
55 Vgl. ProtDBV 1842, Separatprotokoll der 21. Sitzung vom 11.8.1842, S. 408[a]–408[b].
56 Vgl. den Antrag Österreichs wegen der Finanzierung des Festungsbaus in Ulm und Rastatt, in: ProtDBV 1843, Protokoll der 6. Sitzung vom 2.3.1843, § 76, S. 168 f.; sowie den nach

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

der Bundesstaaten wurden aber zunächst nicht zur Bestreitung der laufenden Kosten verwendet, sondern beim Handelshaus Rothschild zu einem Zinssatz von 3,5 Prozent angelegt. Diese Gelder sollten erst dann zur Verwendung gelangen, wenn der aus der französischen Kriegsentschädigung gebildete Fonds aufgebraucht sein würde.

In den Jahren 1843 und 1844 zahlte zunächst Preußen den von ihm verwalteten Anteil an der französischen Kriegsentschädigung nebst dem zugehörigen Reservefonds und den in dieser Zeit angefallenen Zinsen in den Ulm-Rastatter Festungsbaufonds ein[57]. Von 1845 bis zum 1. März 1846 zahlte Österreich ebenfalls seinen Anteil in den Ulm-Rastatter Festungsbaufonds ein. Diese Gelder wurden bis zu ihrer Verwendung ebenfalls beim Handelshaus Rothschild für einen Zinssatz von 2 ¾ Prozent angelegt[58]. Mit dem Ende des Jahres 1846 waren die von Preußen und Österreich eingezahlten Gelder aus der Kriegskontribution bereits aufgebraucht[59]. Der Ulm-Rastatter Festungsbaufonds speiste sich von nun an nur noch aus den Matrikularbeiträgen der Bundesstaaten, welche seit 1847 für den Festungsbau verwendet wurden. Zum 1. Januar 1848 betrug der Bestand des Fonds noch rund 4,9 Millionen Gulden[60].

Außer dem aus der französischen Kriegsentschädigung 1820 gebildeten Festungsbaufonds und dem 1843 teilweise daraus hervorgehenden Ulm-Rastatter Festungsbaufonds gab es noch sechs weitere Fonds, die, soweit ihre Mittel nicht sofort ausgegeben wurden, ebenfalls bei dem Handelshaus Rothschild angelegt wurden. Diese Fonds waren[61]:

1. der bereits erwähnte Reservefonds der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, der durch Bundesbeschluss vom 5. Juli 1827 begründet wurde[62]. Dieser wurde aus den Überschüssen der seit 1825 jährlich gezahlten Dotationen für die Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gebildet. Eine größere Kapital-

Eingang der Abstimmungen gefassten Beschluss, in: ebd., Protokoll der 12. Sitzung vom 27.4.1843, § 128, S. 243 f.

57 Vgl. Anzeige Preußens wegen der Abführung des Restes der von ihm verwalteten Hälfte des Fonds aus der französischen Kriegsentschädigung nebst dem zugehörigen Reservefonds, in: ProtDBV 1844, Protokoll der 18. Sitzung vom 7.6.1844, § 168, S. 432 f.

58 Vgl. Anzeige Österreichs über die Verwaltung und Einzahlung der von ihm verwalteten Hälfte des Haupt- und Reservefonds aus der französischen Kriegsentschädigung nebst Vorlage der Schlussrechnungen, in: ProtDBV 1846, Protokoll der 11. Sitzung vom 2.4.1846, § 98, S. 191 f., mit Beilage 1 und 2, in: ebd., S. 199–206.

59 Vgl. Vortrag des sächsischen Bundestagsgesandten Nostitz im Namen des Bundeskassenausschusses über die Rechnungen der Bundeskasse für das Jahr 1846, in: ProtDBV 1847, Protokoll der 17. Sitzung vom 17.6.1847, § 177, S. 500–509, hier S. 508.

60 Vgl. Vortrag des Bundestagsgesandten der 16. Stimme, Holzhausen, im Namen des Bundeskassenausschusses über die Rechnungen der Bundeskasse für das Jahr 1847, in: ProtDBV 1848, Protokoll der 44. Sitzung vom 1.5.1848, § 386, S. 512–520, hier S. 518.

61 Vgl. dazu die Übersicht in dem Vortrag des Bundestagsgesandten der 16. Stimme, Holzhausen, im Namen des Bundeskassenausschusses über das Bundeskassewesen bis zum 31.8.1848, in: ProtDBV 1851, Protokoll der 30. Sitzung vom 2.12.1851, § 243, S. 611–620, hier S. 611 f.

62 Vgl. ProtDBV 1827, Separatprotokoll der 20. Sitzung vom 5.7.1827, S. 494.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

anhäufung fand nicht statt. Zum 1. Januar 1847 betrug der Bestand des Fonds 119.075 Gulden für Mainz und 27.025 Gulden für Luxemburg, zusammen also 146.100 Gulden[63].

2. Der Approvisionierungsfonds der Bundesfestung Mainz und
3. der Approvisionierungsfonds der Bundesfestung Luxemburg.
   Diese Fonds wurden aus Geldern zur Ausrüstung der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gebildet. Insgesamt wurden zu diesem Zweck in den Jahren 1830 und 1831 1.765.127 Gulden als Matrikularbeiträge eingezahlt[64]. Die nicht benötigten Gelder wurden in der Matrikularkasse einbehalten und verzinslich angelegt. Dabei wurde für die Mainzer und Luxemburger Gelder jeweils eine getrennte Rechnung geführt, beide zusammen aber als ein Fonds betrachtet. Zu Beginn des Jahres 1846 betrug der Stand beider Fonds insgesamt 821.663 Gulden, wozu im Laufe dieses Jahres insgesamt 24.832 Gulden an Zinsen sowie 3.512 Gulden an Verkaufserlös für Approvisionierungsgüter inklusive dafür erhaltener Zinsen kamen, so dass der Fonds am Ende des Jahres 1846 insgesamt 850.011 Gulden betrug[65].
4. Der Armierungsfonds der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg. Durch Beschluss der Bundesversammlung vom 15. Juli 1841 wurden 359.700 Gulden für die Armierung der Bundesfestung Mainz durch Matrikularbeiträge bereitgestellt. Davon wurde ein Teil zu drei Prozent Zinsen angelegt[66]. In der Sitzung vom 8. Februar 1844 wurde beschlossen, einen Teil des Geldes für die Armierung der Bundesfestung Luxemburg zu verwenden[67]. Zum 1. Januar 1846 betrug der Stand des Fonds 185.003 Gulden, wozu im Lauf des Jahres 5.591 Gulden an Zinsen kamen, so dass der Fonds Ende 1846 einen Bestand von 190.594 Gulden aufwies[68].

63 Vgl. Vortrag des sächsischen Bundestagsgesandten Nostitz im Namen des Bundeskassenausschusses über die Rechnungen für das Jahr 1846, in: ProtDBV 1847, Protokoll der 17. Sitzung vom 17.6.1847, § 177, S. 500–509, hier S. 506 f.

64 Vgl. die Bundesbeschlüsse vom 16.9.1830 zur Einzahlung von 622.452 Gulden für Mainz, vom 4.11.1830 zur Einzahlung von 400.000 Gulden für Luxemburg und von 12.000 Gulden für zugehörige Lazarettbedürfnisse, vom 14.12.1830 wegen Einzahlung von 105.837 Gulden für Lazarettbedürfnisse von Mainz und vom 7.4.1831 wegen Einzahlung von 624.838 für Mainz, in: ProtDBV 1830, Protokoll der 27. Sitzung vom 16.9.1830, § 211, S. 922 f.; Protokoll der 30. Sitzung vom 4.11.1830, § 275, S. 1174 f.; Protokoll der 42. Sitzung vom 14.12.1830, § 321, S. 1366; ProtDBV 1831, Separatprotokoll der 12. Sitzung vom 7.4.1831, nach S. 404 (S. X).

65 Abweichung der Summe aufgrund von Rundungen der Beträge.

66 Vgl. ProtDBV 1841, Protokoll der 20. Sitzung vom 15.7.1841, § 216, S. 405; vgl. auch den Vortrag des sächsischen Bundestagsgesandten Nostitz im Namen des Bundeskassenausschusses über die Rechnungen der Bundeskasse für das Jahr 1842, in: ProtDBV 1843, Protokoll der 12. Sitzung vom 27.4.1843, § 133, S. 248–258, hier S. 257.

67 Vgl. ProtDBV 1844, Protokoll der 5. Sitzung vom 8.2.1844, § 54, S. 90–96, hier S. 95 f.

68 Vgl. Vortrag des sächsischen Bundestagsgesandten Nostitz im Namen des Bundeskassenausschusses über die Rechnungen der Bundeskasse für das Jahr 1846, in: ProtDBV 1847, Protokoll der 17. Sitzung vom 17.6.1847, § 177, S. 500–509, hier S. 508.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

5. Der ebenfalls schon erwähnte Zinsen- oder Herstellungsfonds der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg. Dieser wurde seit 1825 aus den Zinsen der französischen Kriegsentschädigung in Höhe von umgerechnet rund 9 Millionen Gulden gebildet. Seit dem 1. September 1825 bis zum 30. Juni 1841 wurden aus diesem Fonds rund 5,9 Millionen Gulden an die Bundesmatrikularkasse für die Bundesfestungen Mainz und Luxemburg abgeführt. Zur gleichen Zeit befanden sich noch rund 1,4 Millionen Gulden in diesem Fonds, was bedeutet, dass in diesem Zeitraum rund 7,3 Millionen Gulden an Zinsen aus der französischen Kriegsentschädigung erzielt wurden und in diesen Fonds geflossen sind[69]. Am Ende des Jahres 1845 hatte der Zinsenfonds noch einen Bestand von rund 681.000 Gulden[70]. Zum 1. Januar 1847 betrug der Fonds noch rund 382.000 Gulden, zum 1. Januar 1848 noch 267.000 Gulden[71].
6. Der Approvisionierungsfonds für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt: Am 2. März 1848 beschloss die Bundesversammlung aufgrund der revolutionären Ereignisse in Frankreich, dass die Bundesstaaten innerhalb von vier Wochen Matrikularbeiträge für die Approvisionierung der beiden Bundesfestungen Ulm und Rastatt in Höhe von insgesamt einer Million Gulden einzahlen sollten[72]. Bis Mitte April waren bereits rund 872.000 Gulden eingezahlt worden, die auf Beschluss der Bundesversammlung vorerst ebenfalls für drei Prozent Zinsen beim Bankhaus Rothschild angelegt wurden[73].

e) Die Finanzierung der »Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde«

Neben den bisher genannten Fonds wurde seit dem Jahr 1819 ein ›Kulturfonds‹ des Deutschen Bundes geschaffen. Dieser bezog sich auf die Förderung der »Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde« (GädGK), die am 20. Januar 1819 unter Federführung des ehemaligen preußischen Staatsministers Heinrich Friedrich Karl Freiherr vom und zum Stein in Frankfurt am Main gegründet worden war[74]. Die Gesellschaft hatte sich das Ziel gesetzt, die wichtigsten Quel-

69 Vgl. Erklärung von Österreich und Preußen über die Verwaltung des zur Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten Fonds von zwanzig Millionen Franken, in: ProtDBV 1841, Protokoll der 18. Sitzung vom 1.7.1841, § 193, S. 354–360, hier S. 358.

70 Vgl. Vortrag des sächsischen Bundestagsgesandten Nostitz im Namen des Bundeskassenausschusses über die Rechnungen für das Jahr 1845, in: ProtDBV 1846, Protokoll der 18. Sitzung vom 18.6.1846, § 174, S. 409–420, hier S. 420.

71 Vgl. Vortrag des Bundestagsgesandten der 16. Stimme, Holzhausen, im Namen des Bundeskassenausschusses über die Rechnungen für das Jahr 1847, in: ProtDBV 1848, Protokoll der 44. Sitzung vom 1.5.1848, § 386, S. 512–520, hier S. 518 f.

72 Vgl. ProtDBV 1848, Protokoll der 11. Sitzung vom 2.3.1848, § 116, S. 191–195, hier bes. S. 195, sowie Beilage 2 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 2.3.1848 mit den matrikelmäßigen Beiträgen der Bundesstaaten, in: ebd., S. 201[a].

73 Vgl. ProtDBV 1848, Separatprotokoll der 36. Sitzung vom 17.4.1848, S. 414[a]–414[d].

74 Vgl. grundlegend: *Bresslau*, Geschichte; *Duchhardt*, Stein, S. 394–410. Die Gesellschaft nannte sich zunächst »Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde«. Später nahm

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

len zur Geschichte des deutschen Mittelalters zu sammeln und in einer wissenschaftlichen Edition herauszugeben. Freilich hatte das vorgeblich rein wissenschaftliche Unternehmen auch eine politische Komponente. Es war auch ein Ausdruck des während der Befreiungskriege intensivierten Nationalismus. Der ständisch-romantische Nationalismus des Freiherrn vom Stein war vielen Regierungen verdächtig[75]. Stein selbst gedachte, die Edition vor allem aus Spenden von Privatpersonen, d. h. vornehmlich des grundbesitzenden Adels, zu finanzieren. Nachdem dieser Plan jedoch wegen mangelnder Resonanz nicht zu verwirklichen gewesen war, suchte Stein im Namen der Gesellschaft die Unterstützung der deutschen Regierungen. Vor diesem Hintergrund war die Wahl Frankfurts zum Sitz der Gesellschaft eine ganz bewusst getroffene Entscheidung[76].

Unter den Bundestagsgesandten fand die GädGK eine breite Unterstützung. An der Gründung der Gesellschaft im Jahr 1819 waren auf Einladung Steins der bayerische Bundestagsgesandte Aretin, der württembergische Bundestagsgesandte Wangenheim, der badische Bundestagsgesandte Berckheim sowie der mecklenburgische Bundestagsgesandte Plessen unmittelbar beteiligt. Sie wurden sämtlich ordentliche Mitglieder der Zentraldirektion, welche alle Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft traf[77]. Der Bremer Bundestagsgesandte Smidt wurde – als Nichtadeliger – ebenso wie der Rat Friedrich Schlosser zur gleichen Zeit außerordentliches und Ehrenmitglied der Zentraldirektion[78]. Außerdem war der Legationsrat der badischen Bundestagsgesandtschaft, Lambert Büchler, als Sekretär der Gesellschaft tätig. Der österreichische Präsidialgesandte Buol sowie der hannoversche Bundestagsgesandte Martens förderten ebenfalls die Gründung der Gesellschaft, traten ihr jedoch, wohl auf Weisung ihrer Höfe, nicht selbst bei[79]. Dagegen wurde besonders der bayerische Bundestagsgesandte Aretin als stellvertretender Vorsitzender während Steins Abwesenheit ein aktives Mitglied der Gesellschaft[80]. Nach dem Ausscheiden der genannten Bundestagsgesandten aus der Gesellschaft aufgrund ihres Todes oder ihrer Abberufung aus Frankfurt in den Jahren 1822 und 1823 gelang es, den sächsischen Bundestagsgesandten Carlowitz[81] und den preußischen Bundestagsgesandten Nagler

sie den Namen »Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde« und schließlich den Namen der von ihr herausgegebenen Editionsreihe »Monumenta Germaniae Historica« an. Noch heute besteht sie als eine international renommierte Institution zur Edition mittelalterlicher Quellen. Vgl. Mittelalter lesbar machen: Festschrift 200 Jahre Monumenta Germaniae Historica.

75 Vgl. *Duchhardt*, Stein, S. 400; 409 f.

76 Vgl. ebd., S. 397 f.

77 Vgl. ebd., S. 398; *Bresslau*, Geschichte, S. 33 f.; zur Mitgliedschaft einzelner Bundestagsgesandter in der GädGK und deren Förderung durch die Bundesversammlung vgl. auch die Akten in: BArch DB 1-I, Nr. 149.

78 Vgl. *Bresslau*, Geschichte, S. 43.

79 Vgl. ebd., S. 33.

80 Vgl. ebd., S. 45.

81 Carlowitz wurde im Januar 1823 zum Mitglied der Zentraldirektion der GädGK gewählt. Vgl. ebd., S. 68.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

als ordentliche Mitglieder der Zentraldirektion zu gewinnen. Nagler leitete nach dem Tode Steins 1831 bis zu seinem Ausscheiden aus der Bundesversammlung im Juli 1835 als Präsident der Zentraldirektion die GädGK[82].

Die GädGK übergab ihre am 12. Juni 1819 beschlossenen Statuten an die Bundesversammlung und bat um deren Schutz für ihr Vorhaben[83]. Auf den Vortrag des bayerischen Bundestagsgesandten Aretin im Namen des Reklamationsausschusses wurde in der Bundestagssitzung vom 12. August 1819 beschlossen, das »für die vaterländische Geschichte wichtige Unternehmen« dem Schutz der Regierungen zu empfehlen. Diese sollten das Vorhaben vor allem dadurch fördern, dass sie die Benutzung von Bibliotheken und Archiven gestatteten sowie die Mitarbeit von Gelehrten, insbesondere von Mitgliedern und Leitern wissenschaftlicher Einrichtungen, an dem Vorhaben ermöglichten[84]. Eine weitere Denkschrift der GädGK wurde dem Präsidium der Bundesversammlung ein Jahr später übergeben. In dem darauf in der Bundesversammlung erstatteten Vortrag betonte der Präsidialgesandte, dass die Bundesversammlung gern dabei mitwirken werde, das Vorhaben auf eine Weise zu realisieren, die »dem Gegenstande und der Nationalwürde angemessen« sei. Daraufhin beschloss der Bundestag, die Regierungen zu ersuchen, das Unternehmen durch eine »angemessene Geld-Unterstützung« zu fördern[85]. Dies sollte entweder durch einmalige oder durch regelmäßige, auf eine bestimmte Zeit bewilligte Geldbeiträge oder durch Vorauszahlung auf eine zu bestellende Anzahl von Exemplaren der Gesamtausgabe erfolgen[86].

Dieser, in den Jahren 1821 und 1822 erneuerte[87] Beschluss der Bundesversammlung hatte jedoch zunächst nicht den gewünschten Erfolg. Erst nach und nach entschlossen sich die Regierungen der deutschen Bundesstaaten zu einer finanziellen Unterstützung. Einige Regierungen leisteten eine Subskription auf die Gesamtausgabe unter Vorauszahlung eines Teils des Kaufpreises[88]. Der

82 Nagler war seit Ende 1826 Mitglied der Zentraldirektion der GädGK. Vgl. ebd., S. 147 f.; 210.

83 Vgl. ebd., S. 46 f.

84 ProtDBV 1819, Protokoll der 29. Sitzung vom 12.8.1819, § 185, S. 514.

85 Vgl. ProtDBV 1820, Protokoll der 21. Sitzung vom 17.8.1820, § 118, S. 275–277, Zitate S. 276 f.

86 Vgl. ebd., S. 277; *Bresslau*, Geschichte, S. 55. – Der Präsidialantrag und der darauf einstimmig gefasste Beschluss der Bundesversammlung waren nach Angaben des österreichischen Präsidialgesandten Buol »ganz vorzüglich von dem Königl[ich] Baier[ischen] Gesandten Freiherrn von Aretin veranlaßt« worden. Dieser habe zur Bekräftigung der Empfehlung an die Regierungen zur Unterstützung der Gesellschaft angeführt, dass der König von Preußen einen jährlichen Beitrag von 1.000 Talern über einen Zeitraum von zehn Jahren leisten wolle. Buol legte seiner Regierung daher nahe, dass sich Österreich »keiner geringern Freigebigkeit« fähig zeigen solle. Buol an Metternich, Frankfurt a. M., 27.8.1820 (Nr. 44b; Konzept), in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 40, Bl. 137r–v, hier Bl. 137v.

87 Vgl. ProtDBV 1821, Protokoll der 29. Sitzung vom 26.7.1821, § 212, S. 602–605; ProtDBV 1822, Protokoll der 14. Sitzung vom 2.5.1822, § 112, S. 381–383, mit einer Übersicht der bis dahin von verschiedenen Seiten geleisteten finanziellen Unterstützungen für die Gesellschaft.

88 Vgl. *Bresslau*, Geschichte, S. 55 ff.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

König von Preußen entschloss sich 1821 und 1822 jeweils zu einer einmaligen Unterstützung von 1.000 Talern. Einmalige Beiträge leisteten auch die freie Stadt Frankfurt und das Kurfürstentum Hessen. Darüber hinaus waren es zunächst allein die Herzöge von Anhalt, welche 1821 neben einem einmaligen Betrag von 600 Talern eine auf 10 Jahre bemessene jährliche Unterstützung von 300 Talern beisteuerten. Insgesamt kam so ein direkter Zuschuss von rund 6.300 Talern (rund 11.000 Gulden) zusammen, der bis 1835, abgesehen von den Vorauszahlungen für die Subskriptionen der Ausgabe, den einzigen finanziellen Beitrag der Regierungen für die GädGK darstellte[89].

Im Jahr 1834 richtete die GädGK einen Antrag auf regelmäßige finanzielle Unterstützung, die aus der Bundeskasse gezahlt werden sollte, an die auf Anregung Metternichs in Wien zur Beratung über Maßnahmen gegen die politische Opposition zusammengetretene Kabinettskonferenz der Bundesstaaten[90]. Der Wunsch nach regelmäßiger Unterstützung aus der Bundeskasse wurde von der Wiener Konferenz zwar abgelehnt, im Übrigen aber eine empfehlende Berichterstattung an die Regierungen über das Gesuch beschlossen. Ein entsprechender Beschluss erfolgte kurz darauf auch in der Bundesversammlung auf eine in Folge des Wiener Beschlusses von der GädGK an sie gerichtete Eingabe[91]. Dabei hob der Referent der Eingabe, der sächsische Bundestagsgesandte Manteuffel, hervor, dass wohl kein Zweifel daran bestehe, dass »ein so großartiges, unter voller Würdigung des Bundes entstandenes und durch denselben ermuntertes Unternehmen, wie das vorliegende Deutsche Nationalwerk«, die fortdauernde Unterstützung der deutschen Regierungen hervorrufen werde[92]. Von nun an kam eine regelmäßige finanzielle Unterstützung der GädGK durch die deutschen Regierungen in Gang. Als erster bewilligte der König von Hannover im Jahr 1835 einen jährlichen Beitrag von 300 Talern auf 10 Jahre[93]. Österreich und Preußen sowie beinahe alle anderen Bundesstaaten beteiligten sich mit weiteren Beiträgen[94].

Als im Jahr 1844 die bewilligten Geldbeiträge weitgehend ausgelaufen waren, richtete die GädGK erneut einen Antrag auf weitere Verwendung des Bundestags bei den Regierungen für die finanzielle Unterstützung des Unternehmens an die Bundesversammlung[95]. Dieser Antrag war mit einem Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft seit 1835 und einer Rechnung über die Verwendung der von den Regierungen bewilligten Gelder verbunden[96]. Nach dem Bericht

89 Vgl. ebd., S. 64 f.
90 Vgl. ebd., S. 201–205; zur Wiener Kabinettskonferenz vgl. die Dokumentation in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. II, Bd. 1, bearb. v. *Zerback*, S. 429 ff.
91 Vgl. ProtDBV 1834, Protokoll der 42. Sitzung vom 4.12.1834, § 598, S. 1050–1052.
92 Ebd., S. 1051.
93 Vgl. *Bresslau*, Geschichte, S. 205.
94 Vgl. ebd., S. 205–209.
95 Vgl. ebd., S. 271–286.
96 Vgl. ProtDBV 1844, Protokoll der 27. Sitzung vom 16.8.1844, § 258, S. 770–777.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

der Gesellschaft über den erreichten Arbeitsstand bestünden gute Aussichten auf einen erfolgreichen Abschluss des Unternehmens. Insbesondere sei es aufgrund der von den Regierungen bewilligten finanziellen Mittel gelungen, mehrere Mitarbeiter zu gewinnen, die sich durch ihre bisherige Tätigkeit bereits vorzüglich in die spezifischen Aufgaben der Edition eingearbeitet hätten[97]. Daher beantragte man ein festes Gehalt für diese Mitarbeiter, auf deren inzwischen erworbene Vorkenntnisse man im Interesse eines zügigen Abschlusses des Unternehmens nicht verzichten könne. Denn da die »kenntnißreichen und eifrigen Gelehrten«, die man zur Mitarbeit ausgewählt hatte, »für den besondern Zweck doch noch vieles zu lernen hatten, und erst durch das Geschäft selbst dafür ausgebildet werden mußten«, sei es der lebhafte Wunsch der Redaktion, dass diesen Mitarbeitern ein festes Gehalt bewilligt werde, »damit sie nicht vor der Zeit veranlaßt werden, andere Lebensverhältnisse aufzusuchen, wovon die Folge seyn würde, daß zum Nachtheil des raschen Fortgangs der Monumenta wieder die Heranbildung neuer Gehülfen übernommen werden müßte.«[98] Die Leitung der GädGK bewies damit eine für den langfristigen Erfolg eines wissenschaftlichen Unternehmens erforderliche Planungskompetenz. Sie war insgesamt auf dem Weg zu einem professionellen wissenschaftlichen Institut unter der Leitung des Deutschen Bundes.

Nach der dem Bericht an die Bundesversammlung beigefügten Rechnung waren in den Jahren von 1835 bis 1844 insgesamt rund 40.000 Gulden von den Regierungen an die GädGK gezahlt worden[99]. Aus dem Rechenschaftsbericht ergab sich nach Ansicht des vom Reklamationsausschuss eingesetzten Referenten, des bayerischen Gesandten Oberkamp, der mit der GädGK seit längerem persönlich eng verbunden war[100], dass »Bedeutendes bereits durch dieses großartige Unternehmen für die Wissenschaft und den Ruhm unsers deutschen Vaterlandes geleistet worden«[101] sei. Und weiter hieß es, dass in einer Zeit, wie die gegenwärtige, »wo allenthalben ein reger Wetteifer emporstrebender Nationalitäten« sich zeige und in vielen Ländern Europas die Sammlung und Herausgabe historischer Quellen die Förderung der Regierungen und der Stände gefunden habe und auf diese Weise »große Nationalwerke erschienen sind«, auch die deutschen Regierungen die fortdauernde Unterstützung eines vergleichbaren Unternehmens wohl nicht verweigern würden[102].

Nach dem Vortrag Oberkamps wurde von der Bundesversammlung beschlossen, die GädGK zur weiteren Förderung bei den Regierungen der Bundesstaaten zu empfehlen. Außerdem beschloss die Bundesversammlung auf Antrag des österreichischen Präsidialgesandten, der dabei einem von der GädGK ge-

97 Vgl. ebd., S. 772.
98 Ebd., S. 774.
99 Vgl. Beilage 3 zu § 258 der 27. Sitzung vom 16.8.1844, in: ebd., S. 789–791, hier S. 789.
100 Vgl. *Bresslau*, Geschichte, S. 283.
101 ProtDBV 1844, Protokoll der 27. Sitzung vom 16.8.1844, § 258, S. 770–777, hier S. 775.
102 Ebd., S. 775 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

äußerten Wunsch nachkam[103], dass die zur Unterstützung der Gesellschaft von den Regierungen gezahlten Gelder künftig von der Bundeskasse in Empfang genommen und verrechnet werden sollten[104]. Damit war ein erster Schritt zur Einrichtung eines eigenen Fonds getan. Von September 1844 bis Ende 1847 wurden insgesamt rund 22.000 Gulden von den Regierungen für die GädGK gezahlt[105]. Bereits Anfang 1845 erklärte die Präsidialgesandtschaft, dass sie die Anlegung der eingehenden Beiträge bis zu ihrer tatsächlichen Verwendung bei dem Bankhaus Rothschild zu einem Zinssatz von 3,5 % veranlasst habe, womit sich die Bundesversammlung einverstanden erklärte[106]. Das Guthaben des Fonds wuchs von knapp 9.000 Gulden (1846) über rund 11.000 Gulden (1847) bis auf mehr als 13.000 Gulden (1848) an[107]. Insgesamt hatten die Regierungen von 1821 bis Ende 1847 eine Summe von rund 73.000 Gulden an die GädGK gezahlt. Darin sind jedoch nicht die Vorauszahlungen für Subskriptionen der Gesamtausgabe oder die Auslagen für Dienstleistungen, wie die Abschrift von Quellen oder die Gehälter von Beamten, die zur Unterstützung der GädGK abgestellt wurden, enthalten.

Außerdem musste die GädGK nach den von Preußen und Österreich für ihre Geldbewilligungen formulierten Bedingungen nunmehr alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht über den Stand der Arbeiten und die Verwendung der Gelder ablegen. Der erste dieser Berichte wurde am 22. Juni 1847 an die Bundesversammlung erstattet und ohne Beanstandungen angenommen[108]. Mit der regelmäßigen Vorlage von Rechenschaftsberichten war ein weiterer Schritt zur Umwandlung der Gesellschaft in eine Institution des Deutschen Bundes getan. Als im Jahr 1853 wiederum eine Neubewilligung der meisten Geldbeiträge der Regierungen anstand, erwog man in der Bundesversammlung kurzzeitig, den Geldbedarf der GädGK als eine regelmäßige Ausgabe aus der Bundesmatrikularkasse zu bestreiten, womit dieser zu einem festen Etatsposten des Bundeshaushalts geworden wäre. Jedoch beschloss man nur, die weiterhin freiwillig zu zahlenden Beiträge der Regierungen nunmehr anteilig nach der Bundesmatrikel zu bemessen[109]. Der verzinslich angelegte Fonds aus den für die GädGK von den Regierungen gezahlten Geldern wuchs nach einem zwischenzeitlichen

103 Vgl. *Bresslau*, Geschichte, S. 283.

104 ProtDBV 1844, Protokoll der 27. Sitzung vom 16.8.1844, § 258, S. 770–777, hier S. 776 f.

105 Nämlich für die Zeit von September 1844 bis Ende 1845 rund 10.400 Gulden, für 1846 rund 6.200 Gulden und für 1847 rund 5.400 Gulden. Vgl. die Präsidialanzeigen über die eingezahlten Gelder und den Stand des Fonds, in: ProtDBV 1846, Protokoll der 6. Sitzung vom 19.2.1846, § 63, S. 123; ProtDBV 1847, Protokoll der 4. Sitzung vom 4.2.1847, § 42, S. 97 f.; ProtDBV 1848, Protokoll der 6. Sitzung vom 10.2.1848, § 74, S. 128.

106 Vgl. ProtDBV 1845, Protokoll der 3. Sitzung vom 23.1.1845, § 36, S. 73 f.

107 Vgl. *Bresslau*, Geschichte, S. 291. – Nicht mit zur Anlage kam der preußische Beitrag von jährlich 1.000 Talern oder rund 1.750 Gulden, der nicht an die Bundeskasse, sondern direkt an Georg Heinrich Pertz in Berlin gezahlt und in der Bundeskasse lediglich als Guthaben der Gesellschaft verrechnet wurde. Vgl. ebd., S. 290 f.

108 Vgl. *Bresslau*, Geschichte, S. 291 f.

109 Vgl. ebd., S. 293–296.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Tiefstand von rund 4.400 Gulden im Jahr 1853[110] auf mehr als 26.000 Gulden im Jahr 1863 an[111].

Ein seit 1863 in der Bundesversammlung in einem eigenen Ausschuss ausgearbeiteter Reformplan, der die Herausgabe der Monumenta unter die Kontrolle einer von der Bundesversammlung eingesetzten Sachverständigenkommission gestellt hätte, kam bis zum Ende des Deutschen Bundes 1866 nicht mehr zustande[112]. Dennoch stellte die Förderung der GädGK durch den Deutschen Bund ein bemerkenswertes langfristiges politisches und finanzielles Engagement für eine nationalkulturelle Initiative dar.

f) Der Deutsche Bund und die Finanzierung der Revolution von 1848/49

Der Deutsche Bund finanzierte seit 1848 auch einen Teil der Kosten der Revolution, welche eben diesen Bund beseitigen wollte. Insbesondere die Kosten für die Nationalversammlung und für die Provisorische Zentralgewalt in Frankfurt[113] sowie für den Aufbau einer deutschen Marine wurden teils durch Matrikularumlagen, teils aus den Bundesfonds, bestritten. Die seit 1816 geschaffene Bundeskassenverwaltung dauerte bis zum 31. August 1848, also noch über das vorläufige Ende des Deutschen Bundes durch die Auflösung der Bundesversammlung am 12. Juli 1848 hinaus, fort. Erst ab dem 1. September 1848 wurde durch die Kassenabteilung des Reichsfinanzministeriums eine neue, zentrale Rechnungsführung geschaffen, welche die bisherige Bundeskanzleikasse und die Bundesmatrikularkasse zusammenfasste und künftig nach den Rubriken Zentralverwaltung, Bundesfestungen und Marine unterschied[114]. Am 1. Januar 1848 befand sich in den Bundeskassen, teils in bar, teils in Form von Fonds beim Bankhaus Rothschild, die Summe von rund 6,5 Millionen Gulden[115]. Hinzu kamen bis August 1848 Matrikularbeiträge von rund 3,05 Millionen Gulden, von denen allerdings rund 775.000 Gulden nicht gezahlt wurden. Ende August betrug das Gesamtvermögen des Bundes inklusive der genannten Außenstände noch rund 3,1 Millionen Gulden.

110 Vgl. ebd., S. 293.

111 Vgl. ebd., S. 296.

112 Vgl. ebd., S 407 f.; 415 f.; 424–427; 434 f.

113 Zur Provisorischen Zentralgewalt vgl. *Stockinger*, Ministerien aus dem Nichts.

114 Vgl. Vortrag des sächsischen Bundestagsgesandten Nostitz im Namen des Bundestagsausschusses zur Übernahme der Geschäfte der provisorischen Bundeszentralkommission, das Bundesfinanz- und Rechnungswesen betreffend, in: ProtDBV 1851, Protokoll der 14. Sitzung vom 8.7.1851, § 65, S. 115–124, hier S. 121; Vortrag des Gesandten der 16. Stimme, Holzhausen, im Namen des Bundeskassenausschusses, die Revision der Rechnungen der Bundeskanzlei- und der Bundesmatrikularkasse vom 1. Januar bis 31. August 1848 betreffend, in: ProtDBV 1851, Protokoll der 30. Sitzung vom 2.12.1851, § 243, S. 611–620, hier S. 615.

115 Vgl. Vortrag des sächsischen Bundestagsgesandten Nostitz […] 1851 (wie oben), S. 120; Vortrag des Gesandten der 16. Stimme, Holzhausen […], 1851 (wie oben), S. 612 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Ein großer Teil des Geldes wurde in den Bau der Bundesfestungen Ulm (rund 2,6 Millionen Gulden) und Rastatt (rund 2,0 Millionen Gulden) investiert, um die Fertigstellung dieser Festungen bis zu einem gewissen Grad voranzutreiben[116]. Darüber hinaus wurden aber auch 525.000 Gulden aus den Festungsbaugeldern für die Marine[117] sowie 92.000 Gulden an Matrikularbeiträgen für die Nationalversammlung aufgewendet[118]. Zudem wurden rund 2,1 Millionen Gulden an Matrikularbeiträgen wieder beim Bankhaus Rothschild angelegt[119]. Das Reichsfinanzministerium übernahm am 1. September 1848 einen Kassenbestand von 3,1 Millionen Gulden, der durch Einnahmen an Zinsen, wirklich erhaltenen Matrikularbeiträgen und Vorschüssen einzelner Regierungen bis Ende 1849 auf 9,9 Millionen Gulden anstieg. Beinahe genauso viel wurde bis Ende des Jahres 1849 auch wieder ausgegeben, so dass lediglich knapp 30.000 Gulden als Kassenbestand übrig blieben[120].

Als Fazit der Entwicklung des Finanzwesens des Deutschen Bundes in der Zeit von 1816 bis 1848 lässt sich festhalten, dass der Deutsche Bund steigende Einnahmen für seinen wachsenden Bedarf an Ausgaben erzielte. Die Erhebung eigener Einnahmen in Form von Beiträgen der Mitgliedsstaaten war ihm durch die Wiener Schlussakte ausdrücklich als Kompetenz zugesprochen worden. Durch den Bundeskassenausschuss waren diese Einnahmen einer wirkungsvollen Kontrolle unterworfen. Das Finanzwesen des Deutschen Bundes kann beim Ausbruch der Revolution von 1848/49 als geordnet bezeichnet werden. Insgesamt blieb der Finanzrahmen des Deutschen Bundes vergleichsweise gering. Rechnet man nur die Beiträge der Bundesstaaten für die Bundeskanzleikasse (918.000 Gulden), für die Bundesmatrikularkasse (20.000.000 Gulden), den Anteil an der französischen Kriegsentschädigung (9.000.000 Gulden), die auf die letztere Summe von 1820 bis 1841 erzielten Zinsen (7.300.000 Gulden) sowie die Beiträge für die GädGK (73.000 Gulden) zusammen, so kommt man auf einen Betrag von rund 37,3 Millionen Gulden. Im Durchschnitt der untersuchten 32 Jahre entspricht dies einem Betrag von rund 1,17 Millionen Gulden pro Jahr. Dem gegenüber verfügte Preußen allein im Jahr 1850 über Einnahmen in Höhe von 68 Millionen Talern, Österreich im Jahr 1847 über Einnahmen in Höhe von 155 Millionen Gulden und Bayern im Jahr 1849 über Einnahmen in

116 Vgl. Vortrag des sächsischen Bundestagsgesandten Nostitz […] 1851 (wie oben), S. 120.

117 Von den 6,9 Millionen Gulden, welche die Marine bis zum 20.6.1851 insgesamt an Kosten verursachte, wurden 2,2 Millionen Gulden als Vorschuss aus den Festungsbaufonds entnommen. Vgl. ebd., S. 121.

118 Die Kosten für die Nationalversammlung und für die Provisorische Zentralgewalt betrugen von Ende August 1848 bis Juni 1851 insgesamt 1,2 Millionen Gulden. Vgl. ebd. Für die Nationalversammlung wurde durch die Bundesbeschlüsse vom 1.5.1848 und vom 5.7.1848 jeweils eine Matrikularumlage von 60.000 Gulden, insgesamt also 120.000 Gulden, erhoben. Vgl. Vortrag des Gesandten der 16. Stimme, Holzhausen […], 1851 (wie oben), S. 614.

119 Vgl. Vortrag des Gesandten der 16. Stimme, Holzhausen […], 1851 (wie oben), S. 617.

120 Vgl. Vortrag des sächsischen Bundestagsgesandten Nostitz […], 1851 (wie oben), S. 120.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Höhe von 34 Millionen Gulden[121]. Jedoch bildete sich durch die Verstetigung von Einnahmen und Ausgaben, durch die Anlage von Bundesfonds und die allmähliche Ausbildung einer eigenen Finanzverwaltung zumindest ansatzweise so etwas wie ein eigener »Bundeshaushalt«[122] aus. Darin wurden tendenziell auch Ausgaben für kulturelle Vorhaben, wie das Unternehmen der GädGK, integriert.

121 Vgl. *Ullmann*, Der deutsche Steuerstaat, S. 35.

122 Dieser Begriff wurde in den amtlichen Quellen seit den 1850er Jahren für das Finanzwesen des Bundes verwendet. Vgl. etwa Vortrag des sächsischen Bundestagsgesandten Nostitz […], 1851 (wie oben), S. 115 ff.; Vortrag des Gesandten der 16. Stimme, Holzhausen […], 1851 (wie oben), S. 620; vgl. auch *Schnabl*, Die Kriegs- und Finanzverfassung des Deutschen Bundes, S. 101 f., der den Deutschen Bund angesichts seiner finanziellen Verhältnisse als ein »selbständiges Vermögenssubjekt« bezeichnet und von einem »Bundesfiskus« spricht.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

2. Eingaben und Reklamationen

a) Von der Supplikation zur Petition

Die Bundestagsausschüsse zur Bearbeitung der Eingaben oder Reklamationen gehören zu den ersten durch die Bundesversammlung eingerichteten Ausschüssen[1]. Trotz ihrer zeitlichen Befristung zählten sie aufgrund ihrer ständigen Erneuerung zudem zu den permanenten Bundestagsausschüssen. Darüber hinaus spielten sie eine zentrale Rolle für die Interaktion zwischen Deutschem Bund und Gesellschaft. Ihre Einsetzung geht auf eine längere Tradition zurück. Die Einreichung von Gesuchen und Beschwerden bei Obrigkeiten oder ständischen Versammlungen war im Europa der Frühen Neuzeit ein weit verbreitetes und anerkanntes Recht[2]. In Form von Gravamina oder Supplikationen bzw. Suppliken wurden allgemeine Beschwerden und Wünsche oder individuelle Anliegen von Ständen, Korporationen oder Einzelpersonen vorgebracht. Während die Supplikationen meist als individuelle Anliegen, etwa als Gesuche um Rechtsschutz gegen Entscheidungen von Verwaltung oder Justiz, auf einen Gnadenerweis durch die Obrigkeit zielten, kam den Gravamina als institutionalisierten Beschwerden, Klagen und Wünschen der Stände oder breiterer Bevölkerungsgruppen eine wesentliche Rolle für die gesellschaftliche Interessenartikulation im frühneuzeitlichen Staat zu[3].

Mit den großen politischen Umbrüchen um 1800 verschwanden jedoch die Gravamina und Supplikationen sehr schnell aus der politischen Praxis und aus dem Sprachgebrauch. Sie wurden nun durch neue Formen von Beschwerden und Gesuchen abgelöst, wobei den Petitionen eine besondere Rolle zukam. Die Petitionen zielten weniger auf begrenzte individuelle oder ständische Anliegen, sondern richteten sich meist auf allgemeinere Forderungen. Die Ausbildung des modernen Petitionswesens hing eng mit der wachsenden Politisierung der Öffentlichkeit und mit der Entwicklung des liberalen Verfassungsstaates und des Parlamentarismus im 19. Jahrhundert zusammen[4]. In der Petition trat der Obrigkeit nicht mehr der um einen Gnadenerweis nachsuchende Untertan, sondern der Staatsbürger entgegen, der seine politischen Forderungen geltend machte. Der Durchbruch des modernen Petitionswesens erfolgte in Deutschland in engem Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Bewegungen, die seit 1815

1 Die Einrichtung des ersten Reklamationsausschusses erfolgte in der dritten Sitzung der Bundesversammlung vom 14.11.1816. Vgl. ProtDBV (Q), Bd. 1, Zweites Protokoll der 3. Sitzung vom 14.11.1816, § 5, S. 76.

2 Vgl. allgemein *Würgler*, Gravamina, *Schennach*, Supplik; *Klippel*, Petitionsrecht; sowie die Beiträge in: *Mauerer* (Hg.), Supplikationswesen und Petitionsrecht im Wandel der Zeit.

3 Vgl. dazu u. a. auch *Neuhaus*, Reichstag und Supplikationsausschuß; *Nubola/Würgler* (Hg.), Bittschriften und Gravamina.

4 Vgl. *Kumpf*, Petitionsrecht und öffentliche Meinung; *Mohme*, Petitionsrecht im Vormärz.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

auf die Einführung landständischer Verfassungen in den Bundesstaaten auf der Grundlage des Artikels 13 der Deutschen Bundesakte drängten[5].

Jedoch trat dem politischen Petitionswesen von Anfang an ein starker Widerstand der staatlichen Gewalten entgegen. In den ersten Verfassungen einzelner deutscher Staaten war mitunter ein Petitionsrecht der Kammern an die Regierung enthalten, das gewissermaßen als Ersatz für das noch nicht vorhandene Gesetzesinitiativrecht der Kammern diente. Politische Petitionen von Einzelpersonen, Gruppen oder Korporationen waren dagegen in der Regel streng verboten[6]. Nur in wenigen Verfassungen, wie in der Verfassung Kurhessens von 1831[7], wurde das allgemeine Petitionsrecht festgeschrieben. Dennoch kam es immer wieder zu größeren gesellschaftlichen Petitionsbewegungen und das Verlangen nach Petitionsfreiheit bildete einen zentralen Punkt im politischen Forderungskatalog des Liberalismus[8]. Aber erst während der Revolution von 1848/49 wurde das allgemeine Petitionsrecht in der durch die Frankfurter Nationalversammlung ausgearbeiteten Reichsverfassung auf nationaler Ebene festgeschrieben[9]. Unabhängig vom Petitionsrecht bestand im frühen 19. Jahrhundert weiterhin ein Beschwerderecht der Untertanen gegen die Handlungen von Justiz und Verwaltung, insbesondere bei verweigerter oder verzögerter Rechtspflege[10]. Auf diesem Wege konnten mitunter auch politische Forderungen vorgetragen werden.

Bei der Untersuchung der Entstehung und Entwicklung des modernen Petitionswesens bis zur Revolution von 1848/49 sind bislang vor allem die Einzelstaaten in den Blick genommen worden. Weitgehend unbeachtet blieb die Tatsache, dass zahlreiche so genannte Eingaben oder Reklamationen auch an die Bundesversammlung gerichtet und von dieser bearbeitet worden sind[11]. Dabei befanden sich darunter so bekannte Eingaben wie die Vorstellung Friedrich Lists im Namen des Deutschen Handels- und Gewerbsvereins für die Einführung eines gemeinsamen Zollsystems im Deutschen Bund oder die Eingabe des badischen Liberalen Karl Theodor Welcker für die Gewährung der Pressefreiheit im Deutschen Bund[12]. Der Deutsche Bund ist jedoch bislang meist lediglich als Instanz zur Setzung der Richtlinien für ein repressives Petitionsrecht in den Einzelstaaten in den Blick genommen worden[13]. Welche Rolle er selbst als Adressat

5 Vgl. *Kumpf*, Petitionsrecht und öffentliche Meinung, S. 56 ff.
6 Vgl. ebd., S. 73–80.
7 Vgl. *Klippel*, Petitionsrecht, Sp. 1038.
8 Vgl. grundlegend: *Langewiesche*, Liberalismus in Deutschland; *Leonhard*, Liberalismus.
9 Vgl. *Klippel*, Petitionsrecht, Sp. 1038.
10 Vgl. u. a. *Kumpf*, Petitionsrecht und öffentliche Meinung, S. 30 f.; *Pözl*, Beschwerderecht.
11 Vgl. aber jetzt auch die Problemaufrisse bei: *Treichel*, Die Deutsche Bundesversammlung und ihre Kommissionen; *Fahrmeir*, Chancen und Grenzen von Petitionen an den Deutschen Bund.
12 Vgl. zu diesen Eingaben ausführlich die Abschnitte V.2.5.2 und V.2.5.3.
13 Vgl. *Kumpf*, Petitionsrecht und öffentliche Meinung; *Mohme*, Petitionsrecht im Vormärz.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

für Eingaben und Petitionen und damit auch als Forum politischer Kommunikations- und Aushandlungsprozesse spielte, soll daher im Folgenden anhand der Tätigkeit der Reklamationsausschüsse näher untersucht werden.

b) Die Einrichtung der Reklamationsausschüsse

Zum Zeitpunkt ihrer Eröffnung hatten die Bundesversammlung bereits 32 Beschwerden und Gesuche erreicht[14]. In den offiziellen Dokumenten des Deutschen Bundes wurden sie meist als Eingaben oder Reklamationen bezeichnet. Der neutrale Begriff »Eingabe« hielt inhaltlich alle Möglichkeiten offen, worauf sich die Gesuche beziehen konnten[15]. Dagegen meinte der Begriff der »Reklamation« im damaligen Sprachgebrauch eine Beschwerde in Justizsachen, besonders bei Justizverweigerung oder erheblicher Justizverzögerung[16]. Die Bundesversammlung hielt sich mit diesen begrifflichen Zuschreibungen also einerseits ihre Zuständigkeit für eingehende Gesuche relativ weit offen, fokussierte sich auf der anderen Seite aber bereits auf den Bereich der Beschwerden in Rechtssachen, die sich mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts von den allgemeinen und besonders von den politischen Petitionen zu trennen begannen. Jedoch lag auch hierin bereits eine Entscheidung von erheblicher politischer Tragweite, da sich die Bundesversammlung mit der Bearbeitung von Reklamationen offenbar als eine oberste richterliche Behörde und Appellationsinstanz betrachtete.

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Eingaben und Reklamationen wird in der Bundesakte vom 8. Juni 1815 allerdings nicht ausdrücklich erwähnt. Vielmehr leitete die Bundesversammlung diese Kompetenz offenbar selbstständig aus den in der Bundesakte enthaltenen Rechtsgarantien ab. Diese lassen sich grob in drei Kategorien unterteilen. Zum ersten wurde aus der Bestimmung des Artikels 12 der Bundesakte, dass sich kleinere Staaten zur Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes dritter Instanz vereinigen sollten[17], der Auftrag an die Bundesversammlung abgeleitet, ein rechtliches Verfahren in den einzelnen Bundesstaaten zu sichern[18]. Zum zweiten enthielt die Bundesakte Garantien für bestimmte Gruppen, die aus früheren Rechtsverhältnissen herrührten. Dazu zählten etwa die Bestimmungen des Artikels 14 über die Rechte des mediatisierten Adels[19], die in Artikel 15 garantierten Schulden und Pensionen

14 Vgl. ProtDBV (Q), Bd. 1, Zweites Protokoll der 3. Sitzung vom 14.11.1816, § 5, S. 76.
15 Vgl. *Kumpf*, Petitionsrecht und öffentliche Meinung, S. 29.
16 Vgl. *Kaufmann*, Reklamationsrecht; »Reclamation«, in: Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände, Bd. 11 (1846), S. 726.
17 Vgl. Artikel 12 der Deutschen Bundesakte, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 1/2, bearb. v. *Treichel*, S. 1513.
18 Vgl. die Auseinandersetzung über die Reklamationen der westphälischen Domänenkäufer in Kapitel V. 2. e).
19 Vgl. Artikel 14 der Deutschen Bundesakte, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 1/2, bearb. v. *Treichel*, S. 1513–1515.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

oder die in Artikel 17 der Bundesakte bestätigten Rechte des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis[20]. Schließlich enthielt die Bundesakte einige allgemeine Garantien und politische Absichtserklärungen. Dazu zählte das Versprechen des Artikels 13, dass in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden werde, die in Artikel 16 ausgesprochene Garantie der Gleichberechtigung der christlichen Konfessionen und die in Aussicht gestellte Verbesserung der Rechtsstellung der Juden sowie die in Artikel 18 garantierten staatsbürgerlichen Rechte. In Artikel 19 wurden schließlich noch Beratungen über Handel, Verkehr und Schifffahrt in Aussicht gestellt[21].

Darüber hinaus war in Artikel sechs der Bundesakte ganz allgemein von »gemeinnützige[n] Anordnungen«[22] die Rede. Artikel 46 der Wiener Kongressakte von 1815 unterstellte zudem der Bundesversammlung die Entscheidung über künftige Streitigkeiten über die Verfassung der freien Stadt Frankfurt[23] und nach Artikel 60 der Wiener Schlussakte von 1820 konnte der Bund auf Anfrage die Garantie für die in einem Bundesstaat erlassene Verfassung übernehmen[24]. Damit ergab sich ein weites Spektrum an Sachverhalten, in denen von Privatpersonen, Gruppen oder Korporationen gegenüber der Bundesversammlung ihr Recht geltend gemacht oder politische Forderungen gestellt werden konnten. Die Mehrheit der Bundesversammlung schien zunächst auch dazu entschlossen zu sein, den eingehenden Eingaben Rechnung zu tragen. In der vorläufigen Geschäftsordnung der Bundesversammlung hieß es, dass in jeder Sitzung die »von einzelnen Bundesstaaten oder sonst gemachten Eingaben«[25] durch das Präsidium anzuzeigen seien. Damit war die Möglichkeit der Einreichung von Eingaben und die Kompetenz der Bundesversammlung zu ihrer Bearbeitung grundsätzlich anerkannt. Jedoch regte sich sogleich auch starker Widerstand, der vor allem von Bayern ausging. Bayern hatte noch auf dem Wiener Kongress die Schaffung eines gemeinsamen Bundesgerichtes verhindert[26] und wollte auch jetzt den möglichen Ausbau der richterlichen oder administrativen Kompetenzen des Bundes unterbinden.

Der bayerische Bundestagsgesandte Gruben berichtete im November 1816 nach München, dass sich der österreichische Präsidialgesandte Buol bereits vor der entsprechenden Beratung in der Bundesversammlung auf die Bildung eines Ausschusses zur Behandlung der Reklamationen festgelegt habe. Im Hinblick auf die Reklamationen der westphälischen Domänenkäufer aus Kurhessen habe

20 Vgl. die Artikel 15 und 17 der Deutschen Bundesakte, in: ebd., S. 1515 f.
21 Vgl. ebd., S. 1513–1517.
22 Vgl. ebd., S. 1510.
23 Vgl. *Klüber* (Hg.), Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des Teutschen Bundes, S. 53.
24 Vgl. *Huber* (Hg.), Dokumente, S. 99.
25 Vorläufige Geschäftsordnung der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt a. M., 14.11.1816, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 249–255, Zitat S. 252.
26 Vgl. Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 1/1, bearb. v. *Treichel*, S. CXXXI.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

sich Buol zudem auf die Seite der Domänenkäufer gestellt und geäußert, »es werde der Bundestag wohl ein Schreiben an den Kurfürsten erlassen müssen, um ihn zur JustizAdministrazion aufzufordern.«[27] Dagegen stellte Gruben in einer Unterredung mit Buol die Frage, ob der Deutsche Bund »zur Ausübung dieser quasi Jurisdiktion«[28] befugt sei, da die Bundesakte kein Wort von Klagen der Untertanen gegen ihre Landesherren enthalte. Gruben verfasste noch vor der Bundestagssitzung ein Votum, das sich gegen eine weitgehende Kompetenz der Bundesversammlung bei der Behandlung von Reklamationen aussprach[29]. Darin betonte er, dass der Deutsche Bund ein Staatenbund und kein Bundesstaat sei[30]. Nach der Bundesakte gehörten nur Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern vor die Bundesversammlung. Zwar könnten in einzelnen Fällen auch Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und Regierungen ein Eingreifen des Bundes erforderlich machen, z. B. wenn die innere oder äußere Sicherheit gefährdet sei. Dafür müsse die Bundesversammlung jedoch erst organische Bestimmungen erlassen. Daher könnten vorerst nur diejenigen Reklamationen bearbeitet werden, deren Gegenstand »in der Bundesakte selbst klar ausgedrückt« sei, wie die Pensionsansprüche der Deutschordensritter, der überrheinischen Geistlichkeit oder des ehemaligen Reichskammergerichtspersonals. Alle anderen Reklamationen müssten dagegen »bis zur näheren organischen Bestimmung unerörtert«[31] bleiben.

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 14. November 1816 wurde dennoch auf Antrag Buols ein Ausschuss von fünf Mitgliedern gewählt, der sich mit allen eingegangenen Reklamationen befassen sollte[32]. Buol berichtete über diese Sitzung nach Wien, dass er schon vor der Sitzung befürchtet habe, dass Bayern und Württemberg, sobald die Verhandlungen auf die eingegangenen Eingaben kommen würden, »mit allerley planmäßig engeherzigen Bemerkungen und Einwendungen hervortreten würden«[33]. Daher habe er beantragt, die Bundestagssitzung von einer Plenarversammlung in eine engere, vertrauliche Sitzung umzuwandeln, um die Einwendungen nicht in das amtliche Protokoll gelangen zu lassen. Bei der Wahl des Reklamationsausschusses, der nach dem Bericht Buols ganz nach dessen eigenem Wunsch ausgefallen sei[34], wurde neben den für die

27 Bericht Grubens, Frankfurt a. M., 14.11.1816, in: BayHStAM, MA 1332 (unfoliiert). Zur Frage der westphälischen Domänenkäufer vgl. Abschnitt V.2.5.1.

28 Bericht Grubens, Frankfurt a. M., 14.11.1816, in: BayHStAM, MA 1332 (unfoliiert).

29 Vgl. ebd.

30 Vgl. Bayerische Abstimmung über die Kompetenz des Bundestags bei eingereichten Vorstellungen und Eingaben, Frankfurt a. M., 14.11.1816, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 434–437.

31 Ebd., S. 437.

32 Vgl. ProtDBV (Q), Bd. 1, Zweites Protokoll der 3. Sitzung vom 14.11.1816, § 5, S. 76.

33 Buol an Metternich, Frankfurt a. M., 17.11.1816, in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 36, Bl. 584r–587v, hier Bl. 584r–v.

34 Vgl. ebd., Bl. 585r. – Die Gesandten Gruben und Plessen erhielten dabei 15 Stimmen, also alle möglichen Stimmen, da von 17 Bundestagsgesandten des Engeren Rates zwei durch andere Gesandte vertreten waren. Die Gesandten Martens und Berg erhielten 14 Stimmen, der

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

österreichische Position eintretenden Gesandten Martens, Plessen, Berg und Hach auch der bayerische Gesandte Gruben in den Ausschuss gewählt. Dieser übernahm aufgrund seines Ranges in der Bundesversammlung auch den Ausschussvorsitz. In seinem Bericht nach München äußerte Gruben die Hoffnung, dass bei den bald beginnenden Beratungen des Ausschusses über die Reklamationen »zweifelsohne die mehrsten sogleich abgewiesen« würden und damit »der Klagelust hoffentlich ein Damm entgegen gesetzt werden wird.«[35]

Als Vorsitzender des Reklamationsausschusses sprach sich Gruben dagegen aus, neue Eingaben an den Ausschuss zu überweisen, da dieser sonst in einen permanenten Ausschuss verwandelt würde[36]. Außerdem wurde in der ersten Ausschusssitzung beschlossen, dass die Gutachten der einzelnen Mitglieder nicht als Meinung des gesamten Ausschusses, »sondern lediglich als Privatansicht dem Pleno vorgelegt werden sollten, um der Entscheidung desselben nirgend vorzugreifen.«[37] In der Sitzung der Bundesversammlung vom 21. November 1816, als der Reklamationsausschuss seinen ersten Vortrag erstattete, wurden neben dem bayerischen Votum über die Kompetenz der Bundesversammlung bei eingehenden Eingaben auch die entsprechenden Voten der anderen Ausschussmitglieder zu Protokoll genommen. Jedoch wurden sie nicht in das öffentliche Protokoll aufgenommen, sondern nur loco dictaturae gedruckt. Nach Ansicht des bayerischen Gesandten Gruben ging die Tendenz der anderen Abstimmungen dahin, »dem Bunde mehr, als blos *konziliatorische* Theilnahme einzuräumen.« Daher werde es seiner Ansicht nach »sehr notwendig sein, die Grenzen einer solchen Einschreitung von Seiten des Bundes genau zu bezeichnen«[38].

Der hannoversche Gesandte Martens pflichtete in seiner bereits am 14. November 1816 vorgetragenen Abstimmung dem bayerischen Votum zwar insoweit bei, dass unter den eingegangenen Eingaben manche seien, über welche die Bundesversammlung erst entscheiden könne, sobald die organischen Gesetze dafür erlassen worden seien. Dennoch trat er dem Vorschlag des Präsidiums auf Ernennung eines Ausschusses bei, um die eingegangenen Eingaben zu begutachten und damit die zukünftige Entscheidung über diese Eingaben zu beschleunigen[39]. In einer weiteren Abstimmung über diesen Gegenstand vom 21. November 1816 betonte Martens nochmals, dass es ihm nicht ratsam erscheine, diejenigen Eingaben, über welche die Komptenz der Bundesversammlung noch

Gesandte Hach 8 Stimmen. Vgl. ProtDBV (Q), Bd. 1, Zweites Protokoll der 3. Sitzung vom 14.11.1816, S. 73 f.; § 5, S. 76.

35 Bericht Grubens, Frankfurt a. M., 14.11.1816, in: BayHStAM, MA 1332 (unfoliiert).

36 Vgl. Bericht Grubens über die vierte Bundestagssitzung vom 18.11.1816, Frankfurt a. M., 18.11.1816, in: ebd.

37 Bericht Grubens über die fünfte Bundestagssitzung vom 21.11.1816, Frankfurt a. M., 21.11.1816, in: ebd.

38 Ebd. (Hervorhebung nach der Vorlage).

39 Vgl. Martens' Vorschlag über die Ernennung einer Kommission zur Begutachtung eingehender Reklamationen, Frankfurt a. M., 14.11.1816, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 255 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

zweifelhaft sei, bis zur Verabschiedung entsprechender organischer Gesetze »unerörtert ruhen zu lassen«[40].

Eine weitgehende Kompetenz der Bundesversammlung zur Bearbeitung von Eingaben fasste der Gesandte der 14. Stimme, Plessen, ins Auge. Danach könne es zum einen bei »denjenigen Gegenständen, worüber die Bundesakte irgend eine ausdrückliche Erwähnung und Bestimmung enthält, um sie vor die Bundesversammlung zu bringen«[41], keinen Zweifel über die Kompetenz der Bundesversammlung geben. In allen anderen Fällen müsse danach gefragt werden, ob die Bearbeitung dieser Eingaben durch die Bundesversammlung »nach den *allgemeinen* Zwecken und Grundsätzen die in der Bundesakte angegeben sind«, geboten erscheint bzw. ob sie sich »aus der Natur der einzelnen Sache selbst« ergibt, »wenn diese nämlich von der Art ist, daß sie in den einzelnen souverainen Staaten keine Erledigung und Entscheidung finden kann«[42]. Da der Zweck des Bundes auch die innere Sicherheit betreffe und die Bundesakte die organische Einrichtung des Bundes im Hinblick auf seine inneren Verhältnisse vorschreibe, dürften alle Fälle, die sich darauf bezögen, nicht einfach zurückgewiesen, sondern müssten »vor der Hand angenommen werden«, um die Kompetenz der Bundesversammlung »in jedem einzelnen Falle nach dessen Beschaffenheit auszumitteln«[43].

Etwas vorsichtiger sprach sich der Gesandte der 15. Stimme, Berg, aus. Zwar betonte er einleitend, dass es kaum anzunehmen sei, dass die Stifter des Deutschen Bundes »*dem einzelnen Deutschen* den Zutritt zu dem Vereinigungspunkte *aller Deutschen* verschließen wollen«[44]. Zudem sei die Bundesversammlung zwar »keine gesetzgebende Behörde deutscher Nation« und »kein oberster Gerichtshof für die verbündeten Staaten.« Dennoch sei der »Beruf der Bundesversammlung auf keine Weise in ängstlich berechnete Schranken eingeschlossen.«[45] Zudem habe der Bund in seinem Grundvertrag den Untertanen der Bundesstaaten und verschiedenen Klassen von Privatpersonen besondere Aufmerksamkeit erwiesen. Daher werde die Bundesversammlung zunächst einmal »wohlgemeynte Vorschläge nicht unwillig zurückweisen«, aber auch »politische Plane und Träume nicht aufmuntern.«[46] Darüber hinaus hätten auch Privat-

40 Nachträgliche Abstimmung Martens' über die Kompetenz der Bundesversammlung bei eingehenden Anträgen und Reklamationen, Frankfurt a. M., 21.11.1816, in: ebd., S. 455–457, Zitat S. 456.

41 Plessens »Allgemeine Ansichten zur Beurteilung der an die Bundesversammlung gebrachten Vorstellungen und Eingaben; als Vorarbeit und Materialien für die innere organische Einrichtung des Bundes«, Frankfurt a. M., 20.11.1816, in: ebd., S. 444–447, Zitat S. 445.

42 Ebd. (Hervorhebung nach der Vorlage).

43 Ebd.

44 Bergs »Über die Befugnisse der Bundesversammlung in Rücksicht auf Vorstellungen und Gesuche von Privatpersonen«, Frankfurt a. M., 21.11.1816, in: ebd., S. 447–453, Zitat S. 449 (Hervorhebungen nach der Vorlage).

45 Ebd.

46 Ebd., S. 450.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

personen, deren Interessen in der Bundesakte berücksichtigt worden seien, wie der mediatisierte Reichsadel oder Personen, welche aufgrund des Artikels 15 der Bundesakte Ansprüche hätten, das Recht, sich in diesen Angelegenheiten an die Bundesversammlung zu wenden und diese sei wiederum verpflichtet, diese Vorstellungen anzunehmen und darauf einen angemessenen Beschluss zu fassen[47].

Aber auch aufgrund allgemeiner Zusicherungen, wie etwa der Regelungen zur Gerichtsorganisation in Artikel 12, der Zusage über die Einführung landständischer Verfassungen in Artikel 13, des Grundsatzes der Gleichbehandlung der christlichen Konfessionen und der in Aussicht gestellten Beratungen über die »bürgerliche Verbesserung der Juden« in Artikel 16 oder der verschiedenen, in Artikel 18 der Bundesakte zugesicherten individuellen Rechte der Untertanen, müssten die betreffenden Untertanen der Bundesstaaten nach Ansicht Bergs dazu berechtigt sein, sich an die Bundesversammlung zu wenden[48]. Dagegen könne die Bundesversammlung keine Klagen von Untertanen einzelner Bundesstaaten gegen Handlungen ihrer Regierungen, selbst nicht in Beziehung auf die Justizverwaltung, annehmen. Ebensowenig könne sie Beschwerden der Gesamtheit der Untertanen eines Bundesstaates gegen deren Regierung, Beschwerden von Untertanen einzelner Bundesstaaten gegen die Regierungen anderer Bundesstaaten oder auswärtiger Staaten annehmen. In diesen Fällen sei sie allenfalls auf Vermittlung, vertrauliche Verhandlungen oder eine freiwillig übertragene Schiedsrichterrolle beschränkt, denn die »Einmischung in die innere Verwaltung der Staaten ist ihrer eigentlichen Bestimmung fremd.«[49]

Gerade gegen diese Beschränkung der Kompetenz der Bundesversammlung in Beziehung auf die Justizverwaltung der Einzelstaaten wandte sich der lübeckische Gesandte für die 17. Stimme, Hach. Mit Bezug auf das Votum Bergs führte Hach in seiner Abstimmung aus, dass die Bundesversammlung »auf diesem Standpunkte unmöglich lange und noch vielweniger für alle Zeiten bleiben kann und darf.«[50] Er betonte im Gegenteil die Aufgabe des Bundes und der Bundesversammlung, den »Rechtszustand« der »deutschen Völker« zu sichern. In der Bundesakte sei die Verpflichtung enthalten, dafür zu sorgen, »daß die Deutschen in allen Landen deutscher Nation gegen Willkühr gesichert und völlig gewiß seyen, daß ihnen rechtliches Gehör nirgends versagt werden dürfe«[51]. An den Lübecker Stadtsyndikus Carl Georg Curtius schrieb Hach wenig später, dass die Frage der Kompetenz der Bundesversammlung besonders für diejenigen Gesandten, »welchen die Hoffnungen der Deutschen am Herzen liegen«, von besonderer Wichtigkeit sei. Für die Gesandten der freien Städte sei die Instruktion zweckmäßig, »in allen vorkommenden Fällen dahin zu streben, daß

47 Vgl. ebd., S. 451.
48 Vgl. ebd., S. 451 f., Zitat S. 452.
49 Vgl. ebd., S. 450 f.
50 Hach über Aufgaben und Kompetenzen der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt a. M., 21.11.1816, in: ebd., S. 454 f., Zitat S. 454.
51 Ebd., S. 454 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

die Deutschen überhaupt als eine Nation erscheinen, und aus der Verbindung der einzelnen Staaten unbeschadet der Individualität und Selbstständigkeit derselben den möglichst größten Vortheil besonders auch in Rücksicht auf ihren Rechtszustand ziehen.«[52]

Die bayerische Regierung betonte dagegen in einer auf die Berichte Grubens erfolgenden Weisung, dass die Frage, welche Reklamationen von der Bundesversammlung angenommen werden könnten, nur durch ein zuvor beschlossenes Grundgesetz und eine darauf beruhende organische Einrichtung geregelt werden könnte. Daher sei es »zu voreilig« von dem präsidierenden Gesandten gewesen, dass er »die eingekommenen Recurse, ohne daß jene Vorfrage verfaßungsmäßig entschieden ist, zu einer Berathung durch einen Ausschuß« habe vorbereiten lassen, und »daß diesem die Begutachtung einer Entscheidung aufgetragen worden« sei[53]. Zwar habe Gruben in seinem Votum »über jene Frage richtige Grundsätze aufgestellt«, doch wünsche man, dass »sich genau an die Bundes-Acte gehalten, und danach den oben gegebenen Ansichten gemäß verfahren werde.«[54] Nach diesen Ansichten der bayerischen Regierung gehörten »nur jene Gegenstände zur Competenz der Bundes-Versammlung«, »welche und wie sie in der BundesActe mit sorgfältiger Unterscheidung als allgemeine oder besondere Bestimmungen aufgenommen sind.«[55]

Dem gegenüber meinte der österreichische Staatskanzler Metternich in einem Schreiben an Buol, dass »die voreilige Aeußerung des K[öniglich] Bayerischen Gesandten wohl auch nicht einmahl in den Gesinnungen des Bayerischen Hofes liegen dürfte, und deren Annahme selbst weiter zum Bessern führen würde, als es vielleicht für jetzt die Absicht des Bayerischen Ministeriums seyn möchte.«[56] Die Frage der Kompetenz der Bundesversammlung bei eingehenden Eingaben erfordere »in jeder Beziehung eine reife Würdigung« sowie »eine sorgsame Vorbereitung« und werde »bey Festsetzung der organischen Bestimmungen der innern Bundesverhältnisse in Bearbeitung zu nehmen seyn.«[57] Metternich übersandte Buol eine vorläufige Abstimmung, in der er dem Votum des hannoverschen Gesandten beitrat und den Wunsch aussprach, dass die Beschlussfassung in diesem Sinne ausfallen werde, »da alsdann der so wichtigen und folgenreichen Hauptfrage nicht unvorbereitet vorgegriffen, und zugleich den Einzelnen alle verdiente Berücksichtigung gewährt wird.«[58]

52 Hach an Curtius, Frankfurt a. M., 7.12.1816, in: ebd., S. 457–459, Zitate S. 459.
53 Schreiben des bayerischen Ministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern an den bayerischen Bundestagsgesandten Gruben (Konzept), München, 30.11.1816, in: BayHStAM, MA 1332 (unfoliiert).
54 Ebd.
55 Ebd.
56 Metternich an Buol, Wien, 4.12.1816 (Nr. 1), in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 1, Bl. 333r–v, hier Bl. 333r.
57 Ebd.
58 Ebd., Bl. 333v.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Die Kompetenz der Bundesversammlung zur Bearbeitung von Reklamationen wurde bald darauf ganz grundsätzlich thematisiert. Anlass war eine Eingabe der israelitischen Gemeinde in Frankfurt, die sich über den Entzug ihrer während der Zeit des Großherzogtums Frankfurt erhaltenen bürgerlichen Rechte durch den Senat der Stadt beschwerte[59]. Die israelitische Gemeinde berief sich dabei zum einen auf die Artikel 45 und 46 der Wiener Kongressakte, welche die Verfassung der Stadt Frankfurt unter die Aufsicht der Bundesversammlung stellten[60]. Zum anderen berief sie sich auf den Artikel 16 der Deutschen Bundesakte, der nicht nur »die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens« und den »Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten« für die Juden in Aussicht stellte, sondern bis dahin auch die »denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte«[61] garantierte.

Auf dieser Grundlage erschien es dem zuständigen Referenten des Reklamationsausschusses, Plessen, in seinem Vortrag vom 16. Dezember 1816 unzweifelhaft, dass sich die Bundesversammlung »veranlaßt und befugt halten kann, die hier vorgebrachte Beschwerde anzunehmen, um solche unter ihrer leitenden Beschlußnahme zu einer rechtlichen Entscheidung zu bringen.«[62] Zugleich stellte Plessen die grundsätzliche Frage, inwieweit die Bundesversammlung »überhaupt sich für geeignet und bestellt halten dürfte, in ihrer Mitte Rechtssachen zu verhandeln, rechtliche Erkenntnisse zu ertheilen, oder selbst eine gerichtliche Instanz zu bilden?«[63] Dabei schien ihm die Bundesakte keine Grundlage »eines eigenen gerichtlichen Verfahrens«[64] zu bieten. Jedoch könne, analog zu der in Artikel 11 der Bundesakte geregelten Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen oder Korporationen und Regierungen, die vor die Bundesversammlung gebracht würden, eine Vermittlung bzw. Entscheidung entweder durch die Einsetzung eines speziellen Bundestagsausschusses, durch die Versendung der Akten an eine Univer-

59 Vgl. »Unterthänigste Denkschrift der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, an die hohe deutsche Bundesversammlung; die bürgerlichen Rechte und Verfassungs-Verhältnisse derselben betreffend«, unterzeichnet von A. M. von Rothschild, Jonas Rothschild und Jacob Baruch, Frankfurt a. M., 4.11.1816, in: Nachträgliche Aktenstücke der deutschen Bundes-Verhandlungen, Bd. 1 (1817), S. 113–132; vgl. dazu: *Roth*, Stadt und Bürgertum in Frankfurt am Main, S. 240–243.

60 Vgl. *Klüber* (Hg.), Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des Teutschen Bundes, S. 52 f.

61 Artikel 16 der Deutschen Bundesakte, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 1/2, bearb. v. *Treichel*, S. 1515 f.

62 Vortrag Plessens über die Denkschrift der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M., die bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse derselben betreffend, Frankfurt a. M., 16.12.1816, in: ProtDBV 1816, Beilage Nr. 31 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 16.12.1816, S. 191–196, hier S. 194.

63 Ebd., S. 195.

64 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

sität oder Gerichtsstelle oder aber durch die Überweisung an ein Obertribunal in einem der Bundesstaaten erfolgen[65].

Der Antrag Plessens lautete schließlich, die Beschwerde der israelitischen Gemeinde der Stadt Frankfurt mitzuteilen, damit sich diese innerhalb einer bestimmten Frist dazu äußere und die Beschwerde entweder gütlich geregelt oder aber »zur gehörigen rechtlichen Entscheidung des Bundestages gebracht werde.«[66] Die meisten der Stimmen in der Engeren Versammlung des Bundestages, inklusive Österreichs und Preußens, stimmten diesem Antrag zu. Der bayerische Gesandte Gruben dagegen erhob grundsätzliche Einwände. Er bestritt zunächst das Recht der israelitischen Gemeinde in Frankfurt, sich mit ihrer Beschwerde an die Bundesversammlung zu wenden. Denn einerseits sichere der Artikel 46 der Wiener Kongressakte nur die Rechte der Angehörigen der christlichen Religionen. Andererseits biete der Artikel 16 der Bundesakte keine Grundlage, auf die Sicherung der den jüdischen Gemeinden erst kürzlich gewährten Rechte einen Anspruch zu erheben[67]. Ganz grundsätzlich betrachtet handele es sich hierbei jedoch um eine Klage der Untertanen gegen ihre Landesherrschaft. So lange es aber an einem organischen Gesetz über solche Klagen fehle, sei »die Bundesversammlung selbst über das Provisorium nicht kompetenter Richter«[68]. Daher müsse man »vor der Annahme irgend einer Klage von Seiten von *Mediatpersonen*« erst die Abfassung »eines organischen Gesetzes über derselben Statthaftigkeit und Behandlung, somit die hier lautsprechenden und constitutionellen Jura singulorum vorbehalten.«[69]

In der folgenden Sitzung der Bundesversammlung wurden die noch ausstehenden Abstimmungen abgegeben und der Beschluss gefasst. Dabei meldete sich auch Plessen noch einmal zu Wort, da die bayerische Abstimmung seiner Ansicht nach »Ansichten und Grundsätze« aufstelle, »welche den Wirkungskreis der Bundesversammlung vorerst sehr beschränken, und ihre Thätigkeit auf eine ungewisse Zeit hinaus verschieben würden.«[70] Die Bundesversammlung könne nicht bis zur Abfassung der Grundgesetze und organischen Einrichtungen untätig bleiben. Daher müsse sie vorerst selbst beurteilen, welche Sachen sie anzunehmen und zu verhandeln habe[71]. Nach Abgabe aller Abstimmungen wurde der Beschluss nach dem Antrag Plessens gefasst[72]. Österreich nutzte sogleich die Gelegenheit, um im Anschluss seine Abstimmung in Bezug auf das in der

65 Vgl. ebd., S. 195 f.
66 Ebd., S. 196.
67 Vgl. Abstimmung Bayerns über den Vortrag Plessens über die Denkschrift der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M., die bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse derselben betreffend, in: ProtDBV 1816, Protokoll der 12. Sitzung vom 16.12.1816, § 49, S. 185 f.
68 Ebd., S. 186.
69 Ebd. (Hervorhebung nach der Vorlage).
70 Abstimmung Plessens, in: ProtDBV 1816, Protokoll der 13. Sitzung vom 19.12.1816, § 54, S. 204–206, hier S. 205.
71 Vgl. ebd., S. 205 f.
72 Vgl. ebd., S. 207 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

fünften Bundestagssitzung vom 21. November 1816 abgegebene Votum Bayerns in Beziehung auf die Kompetenz der Bundesversammlung bei eingehenden Reklamationen abzugeben. Buol schloss sich dabei der Instruktion gemäß ganz dem Votum Hannovers an, das darauf hinauslief, die eingehenden Eingaben bereits vor Ausarbeitung eines organischen Gesetzes durch einen Ausschuss zu prüfen[73]. Bei dieser Gelegenheit beantragte Preußen, einen weiteren Ausschuss einzurichten, um ein Gutachten über die Frage der Kompetenz der Bundesversammlung vorzulegen[74].

Unterdessen hatte die Zahl der Eingaben weiter zugenommen. Bereits am 2. Dezember 1816 war ein neuer Ausschuss gewählt worden, um die im Verlauf der nächsten vier Wochen eingehenden Reklamationen zu bearbeiten. Diesem Ausschuss gehörten nicht mehr der bayerische Gesandte Gruben, wohl aber die bereits im vorigen Reklamationsausschuss vertretenen Gesandten Berg, Plessen und Martens an. Außerdem waren der großherzoglich-hessische Gesandte Harnier sowie der Gesandte der 12. Stimme, Hendrich, in den Ausschuss gewählt worden[75]. Zudem wurde in der Bundestagssitzung vom 5. Dezember einstimmig beschlossen, künftig nur noch Eingaben in deutscher Sprache anzunehmen. In anderer Sprache verfassten Beilagen musste eine Übersetzung beigegeben werden. Der Anlass war eine in französischer Sprache abgefasste Eingabe von Gottfried Moritz Maria Joseph de la Tour d'Auvergne bezüglich seiner Ansprüche auf das Herzogtum Bouillon[76]. Der Referent für diese Eingabe, Hach, bemerkte dazu, dass es die Bundesversammlung »der eigenen Würde, der Ehre der Nation, und dem hohen Werth der deutschen Sprache angemessen finden« werde, in dieser Hinsicht für die Zukunft einen Beschluss zu fassen[77].

In der Bundestagssitzung vom 16. Januar 1817 wurde wiederum ein neuer Reklamationsausschuss gewählt, dem neben den früheren Mitgliedern Martens, Plessen, Hach und Berg jetzt auch der württembergische Gesandte Mandelsloh und der holsteinische Gesandte Eyben angehörten[78]. Dem Ausschuss wurden die Eingaben bis Ostern zugewiesen. Als in den Sitzungen vom 28. April[79] und vom 17. Juli 1817[80] wiederum ein neuer Ausschuss gewählt wurde, dem jeweils die Eingaben von Ostern bis zum Sommer und vom Sommer bis zum Ende des Jahres zugewiesen wurden, hatte sich jene Periodizität der Ausschusswahl eingestellt, die in der Geschäftsordnung für die Bundestagsausschüsse vom April

73 Vgl. Abstimmung Österreichs über die Kompetenz der Bundesversammlung, in: ProtDBV 1816, Protokoll der 13. Sitzung vom 19.12.1816, § 55, S. 208.
74 Vgl. Antrag Preußens, in: ebd., S. 208 f.
75 Vgl. ProtDBV 1816, Protokoll der 8. Sitzung vom 2.12.1816, § 41, S. 158 f.
76 Vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 582.
77 Vgl. ProtDBV 1816, Protokoll der 9. Sitzung vom 5.12.1816, § 44, S. 172 f., Zitat S. 173.
78 Vgl. ProtDBV 1817, Protokoll der 2. Sitzung vom 16.1.1817, § 17, S. 19 f.
79 Vgl. ProtDBV 1817, Protokoll der 24. Sitzung vom 28.4.1817, § 144, S. 272.
80 Vgl. ProtDBV 1817, Protokoll der 44. Sitzung vom 17.7.1817, § 372, S. 721.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

1819 festgesetzt wurde[81]. Damit war die Einrichtung eines permanenten Reklamationsausschusses formal vermieden worden, obwohl die Reklamationsausschüsse inzwischen faktisch eine dauerhafte Einrichtung darstellten. Bereits in der Sitzung vom 16. Januar 1817 war außerdem beschlossen worden, die Vorträge über die bislang meist in einfacher Stückzahl und in handgeschriebener Form eingereichten Eingaben vorab in einer vertraulichen Sitzung zu erstatten, damit alle Gesandten rechtzeitig vor der Abstimmung genaue Kenntnis von den Eingaben nehmen konnten. Von der alternativen Möglichkeit, künftig nur noch Eingaben in mehrfacher Stückzahl zuzulassen, sah man ab, da hierdurch »arme Reclamanten abgehalten würden, Hülfe bey dieser Versammlung zu suchen«[82].

Unter den ersten Eingaben, die an die Bundesversammlung gelangten, befanden sich auch einige so genannte gemeinnützige Vorschläge. Diese wurden von der Bundesversammlung aber meist lediglich zur Kenntnis genommen und im Archiv hinterlegt[83]. Daher unterbreitete der Gesandte der 17. Stimme, Hach, in der Sitzung der Bundesversammlung vom 30. Januar 1817 den Vorschlag, ein Verzeichnis der eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer näheren Prüfung wert erschienen, anzulegen und dieses Verzeichnis am Ende des Jahres zu verlesen und dem Protokoll anzufügen[84]. Damit sollte vermieden werden, dass nützliche Vorschläge, etwa über ein gleichförmiges Gesetzbuch, gleiches Maß und Gewicht oder einen einheitlichen Münzfuß, in Vergessenheit gerieten. Denn die Bundesversammlung könne sich mit diesen Fragen erst nach Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organischen Einrichtungen beschäftigen. Die Bundesversammlung folgte in ihrem Beschluss dem Vorschlag Hachs sowie dem Vorschlag des preußischen Gesandten, die zweckmäßig erscheinenden Eingaben zu gemeinnützigen Angelegenheiten unter allen Bundestagsgesandten zirkulieren zu lassen[85].

Die provisorische Kompetenzbestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817 präzisierte auch die Regeln für die Annahme und Bearbeitung von Eingaben. Danach war die Bundesversammlung für alle Angelegenheiten zu-

81 Vgl. Geschäftsordnung für die Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt a. M., 29.4.1819, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 332–336, hier S. 333; zur Wahl der Reklamationsausschüsse und ihren Tätigkeitsberichten vgl. die Akten in: BArch DB 1-I, Nr. 114.

82 ProtDBV 1817, Protokoll der 2. Sitzung vom 16.1.1817, § 16, S. 19.

83 So wurde der Aufsatz des Regierungsprokurators Merkel in Kassel über gleiche Grundverfassung, bürgerliche und peinliche Gesetzgebung und öffentliches Gerichtsverfahren in den deutschen Bundesstaaten durch Beschluss der Bundesversammlung mit der Bemerkung zu den Akten gelegt, »daß die Wünsche des Verfassers zwar wohl gemeynt, zum Theil aber eben so gewiß auch nicht zu erfüllen seyen.« ProtDBV 1816, Protokoll der 14. Sitzung vom 23.12.1816, § 66, S. 240.

84 Vgl. Hachs Vorschlag zu gemeinnützigen Anordnungen, Frankfurt a. M., 30.1.1817, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 477–479.

85 Vgl. Bundestagsbeschluss zu gemeinnützigen Anordnungen, Frankfurt a. M., 30.1.1817, in: ebd., S. 479 f. Eine Übersicht der Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen durch den Deutschen Bund befindet sich in: BArch DB 1-I, Nr. 10.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

ständig, bei denen »nicht bloß das Wohl der einzelnen deutschen Staaten, sondern zugleich das der Gesammtheit berücksichtiget werden«[86] müsse. Diese Bestimmung entspreche den in den Artikeln 16, 18 und 19 der Bundesakte »vorbehaltenen und empfohlenen gemeinnützigen Anordnungen.« Die Bundesversammlung sei dazu berufen, darauf zu achten, »daß die in der Bundesacte Art[ikel] 12, 13, 14, 16 und 18 den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebene[n] öffentliche[n] Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.«[87] Aus dieser Kompetenz des Bundes in allgemeinen öffentlichen und gemeinnützigen Angelegenheiten ließ sich auch ein Recht zur Annahme und Bearbeitung diesbezüglicher Eingaben ableiten. Darüber hinaus formulierte die provisorische Kompetenzbestimmung aber auch ein konkretes Reklamationsrecht. Insofern nämlich die Bundesakte oder die Wiener Kongressakte für einzelne Privatpersonen, Korporationen oder Klassen von Untertanen Bestimmungen und Hinweise enthielten, deren genauere Entwicklung der Bundesversammlung vorbehalten sei, hätten diese »ein wohlbegründetes Recht, deren Berichtigung bei dem Bundestag in Anregung zu bringen, so wie Anträge und Vorschläge deßfalls zu übergeben.«[88] Sie könnten sich dann an die Bundesversammlung wenden, wenn die garantierten Rechte verletzt worden seien und eine an die jeweilige Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhilfe geschaffen habe.

Darüber hinaus liege zwar »jede Einmischung der Bundesversammlung in die inneren administrativen Verhältnisse ausserhalb der Grenzen ihrer Competenz.« Jedoch gebe es hiervon auch Ausnahmen, etwa im Falle einer »in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung oder einer derselben gleich zu achtenden Verzögerung«[89]. Dabei sei die Bundesversammlung berechtigt und verpflichtet, »die gerichtliche Hülfe in den einzelnen Bundesstaaten durch ihre Verwendung zu bewirken.«[90] Darüber hinaus sei die Bundesversammlung auch dazu berechtigt, Beschwerden anzunehmen, wenn bei Streitigkeiten zwischen Regierungen und Untertanen die innere Ruhe eines Landes und damit auch die allgemeine Ruhe im Deutschen Bund gefährdet sein sollten. Schließlich könne die Bundesversammlung bei Streitigkeiten zwischen Untertanen eines Bundesstaates und einem auswärtigen Staat hinzugezogen werden, jedoch in der Regel nur auf Ersuchen einer der beteiligten Regierungen[91]. Die Kompetenz der Bundesversammlung bei der Annahme und Bearbeitung von Eingaben war damit weitgehend auf die Gewährung der in der Bundes- und Wiener Kongressakte garantierten Rechte und Ansprüche sowie auf Fälle von Justizverweigerung beschränkt. Zudem konnte die Bundesversammlung auch bei einer Gefährdung

86 Beschluss über die provisorischen Kompetenzbestimmungen des Bundestags, Frankfurt a. M., 12.6.1817, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 564–572, Zitat S. 566.

87 Ebd., S. 567.

88 Ebd., S. 568.

89 Ebd.

90 Ebd., S. 569.

91 Vgl. ebd., S. 569 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

der inneren Sicherheit entsprechende Eingaben annehmen. Eine Kompetenz zur Annahme von Eingaben im Hinblick auf die allgemeine Ausgestaltung der Bundesverfassung und ihrer organischen Einrichtungen sowie auf gemeinnützige Anordnungen ließ sich aus der Kompetenzbestimmung aber ebenfalls ableiten.

c) Die Bestellung von Agenten bei der Bundesversammlung

Neben der Frage der Kompetenz bedurfte auch die formale Gestaltung der Eingaben einer präziseren Regelung. Zunächst waren die Eingaben in der Regel handschriftlich und in einfacher Ausfertigung eingegangen. Das Hauptproblem bestand aber darin, dass sich unter den eingegangenen Reklamationen nach Ansicht des Bundestags auch zahlreiche unbegründete, unpassende und nicht in geeigneten Ausdrücken abgefasste Eingaben befanden, mit denen sich die Reklamationsausschüsse gleichwohl zu beschäftigen hatten. Daher schlug der Gesandte der 16. Stimme, Leonhardi, in der Bundestagssitzung vom 7. Juli 1817 die Bestellung eigener Agenten durch die Bundesversammlung vor, die für die Einhaltung der formalen Vorgaben sorgen sollten. Die Bundesversammlung wählte sogleich einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuss, der genauere Vorschläge für die Bestellung solcher Agenten, deren Wirksamkeit, Verpflichtung und Berechtigung machen sollte. In den Ausschuss wurden Leonhardi selbst, sowie der Gesandte der 15. Stimme, Berg, und der Gesandte der 17. Stimme, Smidt, gewählt[92].

Der Ausschuss formulierte jedoch grundlegende Einwände gegen die Bestellung von Agenten. Zwar ging er einerseits von dem, scheinbar einen breiten partizipatorischen Anspruch begründenden, Grundsatz aus, »daß jedem Deutschen der Weg an die Bundesversammlung jederzeit offen stehen« müsse. Zugleich sollte aber »die Betretung dieses Weges für die Unterthanen der Bundesstaaten immer eine Ausnahme von der Regel« bleiben und demzufolge »eben so sehr eine Erschwerung, als selbst der Schein einer Aufforderung zu vermeiden«[93] sein. Die Bestellung von Agenten bei der Bundesversammlung wurde nun aber zumindest als eine »zweckwidrige Erleichterung«[94] der Einreichung von Privatreklamationen angesehen. Nicht zuletzt fürchtete man den informellen Einfluss solcher Agenten, »sobald sie einmal als geschlossenes Corps dastehen.«[95] Einerseits würden sie die Vertretung von Reklamanten bei der Bundesversamm-

92 Vgl. ProtDBV 1817, Protokoll der 41. Sitzung vom 7.7.1817, § 315, S. 606 f. Bei der Wahl erhielten Leonhardi 12 Stimmen, Smidt 11 Stimmen und Berg 8 Stimmen. Vgl. Bericht des bayerischen Gesandten Aretin an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 7.7.1817, in: BayHStAM, MA, Nr. 1335 (unfoliiert).

93 Kommissionsgutachten über die Bestellung von Agenten bei der Bundesversammlung, Frankfurt a. M., 24.11.1817, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 311–320, Zitate S. 312.

94 Ebd.

95 Ebd., S. 314.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

lung zu einem Bestandteil ihres Berufes machen und damit professionalisieren. Andererseits könnten sie sich über die politischen Gesinnungen der Gesandten ein genaues Bild machen und dadurch einen großen Einfluss auf die öffentliche Meinung und somit auch auf die Bundesversammlung gewinnen[96].

Der Ausschuss unterbreitete zwar detaillierte Vorschläge für die Auswahl und Geschäftsinstruktion von Agenten bei der Bundesversammlung, ließ aber durchblicken, dass er die Anstellung solcher Agenten nicht für wünschenswert hielt. Stattdessen schlug er als eine abgeschwächte Lösung vor, im Bundestagsprotokoll gelegentlich diejenigen Personen namentlich zu nennen, die sich zur Vertretung von Privatreklamationen bereit erklärt hätten und nach Ansicht der Bundesversammlung dazu geeignet seien[97]. Daraufhin verzichtete die Bundesversammlung auf die Bestellung von Agenten. Stattdessen beschloss sie in der Sitzung vom 11. Dezember 1817, dass sich künftig diejenigen Privatpersonen, die ihre Eingaben bei der Bundesversammlung selbst betreiben wollten, bei der Bundespräsidialkanzlei zu legitimieren und ihre Eingaben »auf eine angemessene, deutliche und schickliche Weise zu verfassen«[98] hätten. Außerdem sollten sie für den Fall ihrer Abwesenheit aus Frankfurt einen Bevollmächtigten als Vertreter vor Ort bestellen. Eigene Abgeordnete zur Betreibung der Privatreklamationen sollten nur angenommen werden, wenn sie sich als zur Führung solcher Geschäfte geeignet legitimierten. Außerdem könnten geeignete Personen aus Frankfurt als Bevollmächtigte und Geschäftsführer bestellt werden[99].

In der Tat etablierten sich einige der vom Ausschuss namentlich genannten Personen als Bevollmächtigte von Privatpersonen für die Einreichung von Eingaben bei der Bundesversammlung[100]. Damit war zumindest der Grundstein für eine professionelle Interessenvertretung bei der Bundesversammlung gelegt worden. So ist der Frankfurter Anwalt Johann Peter Ludwig Ehrmann als Vertreter für mindestens 134 Eingaben in den Jahren von 1819 bis 1829 nachweisbar. Diese betrafen vor allem Entschädigungs-, Pensions- und Schuldforderungen. Weiterhin zu nennen sind die Anwälte Ohlenschlager als Vertreter von 52 Eingaben im Zeitraum von 1819 bis 1844, Wehrkamp als Vertreter von 48 Eingaben in den Jahren 1818 bis 1839, Siegismund Hiepe als Bevollmächtigter für 30 Eingaben in der Zeit von 1818 bis 1825, Johann Friedrich Schlosser als Vertreter für 27 Eingaben im Zeitraum von 1816 bis 1824 oder Alef, der von 1816 bis 1820 immerhin 24 Eingaben vertrat[101]. Für manche Themenkomplexe etablierten sich eigene Bevollmächtigte, wie etwa der Gutsbesitzer Philipp Wilhelm Schreiber

96 Vgl. ebd., S. 314 f.

97 Vgl. ebd., S. 319; vgl. zu den Verhandlungen der Bundesversammlung in dieser Frage auch die Dokumente in: BArch DB 1-I, Nr. 9.

98 Bundesbeschluss über die Abfassung und Einreichung von Privatreklamationen bei der Bundesversammlung, Frankfurt a. M., 11.12.1817, in: ebd., S. 320 f.

99 Ebd., S. 321.

100 Vgl. die vom Ausschuss aufgeführten Personen, in: ebd., S. 319 f.

101 Eigene Auswertung aufgrund der Angaben in den gedruckten Bundestagsprotokollen.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

für die westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen oder die Anwälte Hessenberg und Binding für die Eingaben im Zusammenhang mit dem hannoverschen Verfassungskonflikt[102]. Der weitaus größte Teil der Eingaben wurde jedoch nicht durch einen Frankfurter Anwalt, sondern durch die Urheber selbst eingereicht. Insgesamt wurde somit durch die Entscheidung der Bundesversammlung, keine Agenten für die Vertretung von Privateingaben zu benennen, die Möglichkeit einer stärkeren Institutionalisierung der gesellschaftlichen Interessenartikulation und damit einer Stärkung des Deutschen Bundes als legitimer Adressat gesellschaftlicher Erwartungen und Forderungen, vergeben.

d) Quantitative Untersuchung der Eingaben an die Bundesversammlung

Die Anzahl der bei der Bundesversammlung eingegangenen Eingaben war in den ersten Jahren relativ hoch, zeigte dann aber bald eine fallende Tendenz und setzte sich auf relativ niedrigem Niveau bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes fort (siehe Diagramm 12)[103]. Allein in den letzten beiden Monaten des Jahres 1816, also unmittelbar nach Eröffnung der Bundesversammlung, gingen 114 Eingaben ein. Im Jahr 1817 erreichte die Anzahl der Eingaben mit 353 einen absoluten Höhepunkt. Doch bereits im Jahr 1818 sank die Anzahl der Eingaben wieder auf 191 und erreichte 1824 mit nur noch 45 Eingaben einen ersten Tiefpunkt. Danach stieg die Anzahl der Eingaben noch einmal an und erreichte 1826 mit 118 Eingaben noch einmal einen Höhepunkt, um sich dann wieder auf einem niedrigeren Niveau zu stabilisieren. Von 1827 bis einschließlich 1847 betrug die durchschnittliche Anzahl der Eingaben, wenn man das Jahr 1835 ausklammert, als die Anzahl sprunghaft auf 87 anstieg, rund 48 Eingaben pro Jahr, um dann in der ersten Jahreshälfte 1848, bis zur vorläufigen Auflösung der Bundesversammlung, noch einmal auf 80 anzusteigen. Insgesamt erreichten die Bundesversammlung im Untersuchungszeitraum genau 2.614 Eingaben.

Trotz der beachtlichen Gesamtzahl der Eingaben wird man angesichts des langen Untersuchungszeitraumes und der Größe des Einzugsgebietes nicht von einem Massenphänomen sprechen können. Auffällig ist der große zahlenmäßige Einbruch nach den ersten drei Jahren und dann endgültig nach 1823. Allerdings bedürfen die hier vorgelegten Zahlen in zweierlei Hinsicht einer Ergänzung. Zum einen enthält das offizielle Einreichungsprotokoll nicht diejenigen Eingaben, die aus verschiedenen, oftmals formalen, mitunter aber auch aus politischen Gründen, nicht den Weg in das amtliche Einreichungsprotokoll fanden. Über die Anzahl der nicht in das offizielle Protokoll aufgenommenen Eingaben liegen

102 Schreiber ist als Vertreter von insgesamt 52 Eingaben in den Angelegenheiten des ehemaligen Königreichs Westphalen im Zeitraum von 1816 bis 1829 nachweisbar.

103 Die in diesem Kapitel vorgenommene quantitative Auswertung der Eingaben beruht auf einer eigenen Erhebung der Daten aus den gedruckten Protokollen der Deutschen Bundesversammlung.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

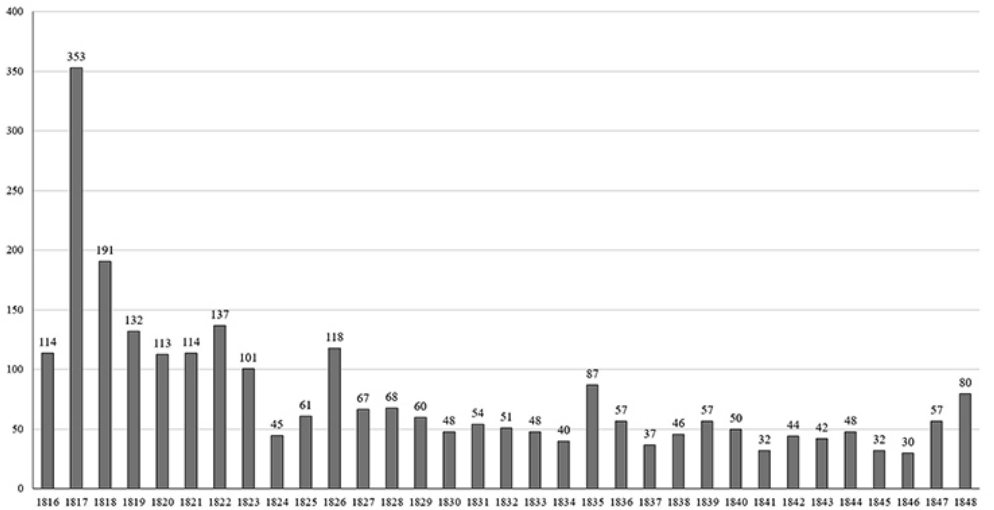

Diagramm 12: Anzahl der Eingaben an die Bundesversammlung pro Jahr

noch keine Daten vor[104]. Zum anderen sagt die Anzahl der Eingaben noch nichts über deren politisches Gewicht und die Zahl der dahinter stehenden Personen oder Institutionen aus. Die meisten Eingaben wurden von einzelnen oder wenigen Personen eingereicht. Es gibt aber auch Eingaben, die von zahlreichen Personen oder von Korporationen, Vereinen, Gemeinden oder Städten eingereicht worden sind (siehe Tabelle 3). Die Wirkungskraft der Eingaben muss also auch entsprechend der Anzahl und dem Einfluss ihrer Urheber gewichtet werden.

Die soziale Zusammensetzung der Urheber der Eingaben zeigt ein breites Spektrum, das vom Arbeiter und Handwerker bis zum Standesherren und Bundesfürsten reicht. Die Urheber waren außerdem zumeist Männer. Aber auch einige Frauen machten ihre Forderungen bei der Bundesversammlung geltend. Ein prominentes Beispiel ist Elisabeth Fürstin Berkeley, die Witwe des letzten Markgrafen von Ansbach-Bayreuth. In den Jahren 1825 und 1826 klagte sie in mehreren Eingaben bei der Bundesversammlung auf Auszahlung ihrer zwischen Preußen und Bayern strittigen Witwenpension. Für die Angelegenheit wurde erst ein eigener Bundestagsausschuss eingesetzt und die Streitsache dann an das Oberappellationsgericht Lübeck als Austrägalinstanz verwiesen. Im Jahr 1830 wurde der allerdings zwei Jahre zuvor verstorbenen Fürstin Berkeley durch das Gericht ihr Recht zugesprochen, indem Bayern zur Übernahme der Pension verpflichtet wurde[105].

104 Diese Eingaben sind enthalten in: BArch DB 1-I, Nr. 112–113.

105 Vgl. den Bericht, das Urteil und die Entscheidungsgründe des Oberappellationsgerichtes Lübeck in dieser Angelegenheit, in: ProtDBV 1830, Öffentliches Protokoll der 14. Sitzung vom 17.6.1830, S. 436–451; vgl. auch *Leonhardi*, Das Austrägalverfahren des Deutschen Bundes, Teil 1, S. 628–652.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Tabelle 3: Urheber der Eingaben an die Bundesversammlung

Urheber	**Eingaben**
Ämter	33
Bundesfürsten	13
Bundesstaaten	2
ehemalige Mitglieder Deutscher Orden	28
ehemalige Mitglieder Johanniterorden	23
ehemalige Reichsritterschaft	32
ehemalige überrheinische Geistliche und Dienerschaft	110
ehemaliges Reichskammergerichtspersonal	207
Gemeinden	81
israelitische Religionsgemeinden	11
katholische Religionsgemeinden	17
Korporationen	12
Landständische Körperschaften, Landtagsabgeordnete und Wahlmänner	41
Privatpersonen	1.698
Sonstige Institutionen	48
Städte	44
Standesherren	187
Vereine	25
Zeitungen	2
Insgesamt	**2.614**

Beim Blick auf die Betreffe der Eingaben zeigt sich, dass sich der weitaus größte Teil auf private Forderungen bezog, für die eine Verwendung der Bundesversammlung aufgrund der Bestimmungen der Bundesakte in Anspruch genommen wurde (siehe Diagramm 13). Hierzu gehören zum einen die auf die Gewährung von Besoldungen, Pensionen bzw. Sustentationen oder Entschädigungen gerichteten Eingaben, die rund ein Drittel aller im Untersuchungszeitraum eingegangenen Eingaben ausmachten. Dahinter verbargen sich zu einem großen Teil die Sustentationsforderungen der ehemaligen Angehörigen und Diener des Reichskammergerichtes und der linksrheinischen Geistlichkeit. Allein von diesen beiden Gruppen wurden insgesamt 317 Eingaben an die Bundesversammlung gerichtet (siehe Tabelle 3). In ähnlicher Weise rührten auch die Schuldforderungen, die mehr als ein Viertel der Eingaben ausmachten, in der Regel aus den Verhältnissen des Alten Reiches her. So befanden sich unter den insgesamt

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

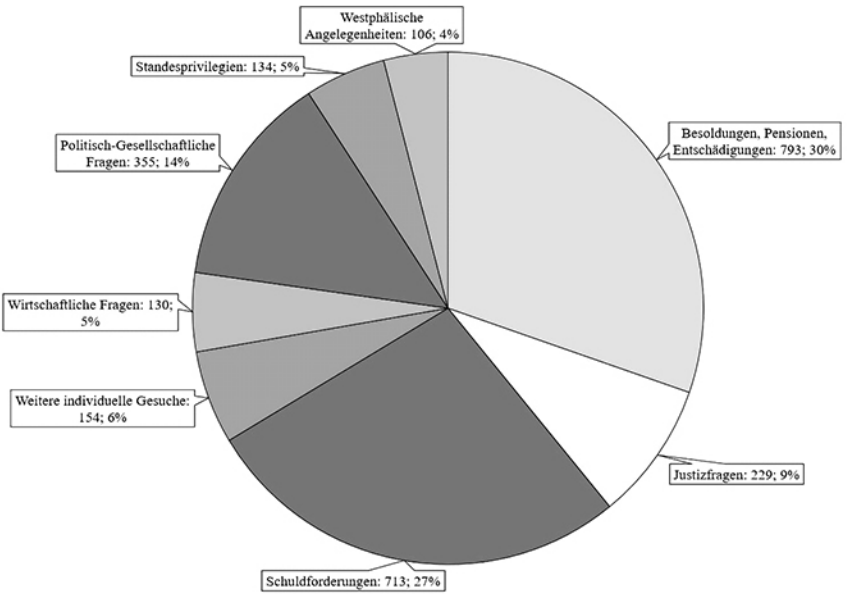

Diagramm 13: Betreff der Eingaben an die Bundesversammlung

713 Eingaben wegen Schuldforderungen allein 277 Eingaben, die Forderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse geltend machten. Rund 9 % der Eingaben betrafen zudem Justizfragen, meist Reklamationen wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege. Darüber hinaus gab es die verschiedensten weiteren individuellen Gesuche, die von Anstellungsgesuchen über Bitten um Unterstützung bei der Auswanderung bis hin zu Eigentumsfragen oder Erbansprüchen reichten.

Auch die Eingaben zu wirtschaftlichen Fragen waren breit gefächert. Sie reichten von Gesuchen zur Erteilung von Monopolen, Erfindungspatenten und wirtschaftlichen Privilegien bis hin zu Fragen der Verkehrsinfrastruktur und der Wirtschaftsgesetzgebung, allen voran der Einrichtung einer gemeinsamen Zoll- und Handelsgesetzgebung durch den Deutschen Bund. Hierbei sind insbesondere die Eingaben des von Friedrich List geführten Deutschen Handels- und Gewerbsvereins von 1819 zu nennen. Obwohl ein allgemeines Zoll- und Handelssystem durch den Deutschen Bund nicht errichtet wurde und der Deutsche Bund allgemein in der Wirtschaftspolitik lange Zeit relativ untätig blieb, ist doch in zunehmendem Maße eine Sensibilität für diese Thematik und das Bemühen zu erkennen, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten für eine moderne wirtschaftliche Entwicklung zu wirken[106]. Hierfür war sicher nicht zuletzt der Druck der organisierten Interessenvertretungen ausschlaggebend, die nicht nur in Form des Handels- und Gewerbsvereins auftraten, sondern etwa auch in

106 Vgl. die Kapitel V. 2. e), V. 5. und V. 6. c) dieser Studie.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Gestalt der Organisationen der deutschen Buchhändler Einfluss sowohl auf die Bundesstaaten als auch auf den Deutschen Bund insgesamt ausübten und zumindest auf dem Gebiet des Nachdruckschutzes einen beachtlichen Erfolg erzielen konnten[107].

Ein breites Spektrum an Eingaben erreichte den Deutschen Bund auch im Hinblick auf verschiedene politische und gesellschaftliche Themen. Hier ging es zum einen um Fragen der politischen Verfassung Deutschlands und seiner Einzelstaaten. Eingaben, die eine nationalstaatliche Organisation Deutschlands oder eine durchgreifende Reform des Deutschen Bundes in Richtung eines nationalen Bundesstaates gefordert hätten, blieben jedoch aus. Allenfalls könnte man die zollpolitischen Eingaben des Deutschen Handels- und Gewerbsvereins als Ausdruck des Wunsches nach einer bundesstaatlichen Weiterentwicklung des Deutschen Bundes verstehen. Ein großer Teil der Eingaben zu politischen und gesellschaftlichen Fragen bestand aus Schriften, die von der Bundesversammlung in der Regel lediglich zur Kenntnis genommen wurden. Ein weiterer Teil dieser Eingaben betraf die Verfassungen in den einzelnen Bundesstaaten. Hier ging es oft um Streitigkeiten zwischen Fürst, Ständen und Untertanen über die einzelstaatliche Verfassung. Eine besondere Rolle spielten hier die 47 Eingaben, die im Zusammenhang mit dem Konflikt über die Verfassung des Königreiches Hannover seit 1837 eingereicht worden sind[108]. Hervorzuheben sind darüber hinaus auch die 45 Eingaben, die Vorschläge zu gemeinnützigen Einrichtungen enthielten.

Außerdem betrafen 5 % der Eingaben die Standesprivilegien des mediatisierten ehemaligen Reichsadels. Eine besondere Kategorie bildeten des weiteren die Eingaben im Zusammenhang mit den so genannten Westphälischen Angelegenheiten. Es handelte sich um Angelegenheiten des ehemaligen Königreiches Westphalen, das von Napoleon 1807 aus Gebietsanteilen verschiedener Staaten, vor allem Kurhessens, Hannovers und Braunschweigs, als »Modellstaat« gegründet und von Napoleons Bruder Jérôme regiert wurde[109]. Das Königreich Westphalen sollte ebenso wie das Großherzogtum Berg als Experimentierfeld für die politische und gesellschaftliche Neuordnung der deutschen Staaten dienen. Viele der in dieser Zeit durchgeführten Maßnahmen wurden nach dem Ende der Herrschaft Napoleons und der Auflösung des Königreichs Westphalen durch die zurückgekehrten alten Herrscher wieder zurückgenommen. Daraus ergaben sich zum Teil besondere rechtliche Probleme. Die in diesem Zusammenhang an die Bundesversammlung gelangenden Eingaben betrafen vor allem die Käufer ehemals kurhessischer Staatsdomänen, die nach der Rückkehr des Kurfürsten aus ihrem Grundbesitz vertrieben worden waren[110].

107 Vgl. Kapitel V. 6. b) dieser Studie.
108 Vgl. Kapitel V. 2. e) dieser Studie.
109 Vgl. *Berding*, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik.
110 Vgl. Kapitel V. 2. e) dieser Studie.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

e) Eingaben als Medien politischer Aushandlungsprozesse

Die Entwicklung des Eingabenwesens bei der Deutschen Bundesversammlung hing ganz wesentlich von den Grundsatzentscheidungen der Bundesversammlung zu den Eingaben sowie von der weiteren praktischen Tätigkeit der Reklamationsausschüsse ab. Festzuhalten ist zunächst, dass sich die Bundesversammlung darum bemühte, diejenigen Eingaben, bei denen nach der Bundesakte ein begründeter Anspruch bestand, rasch und sachgerecht zu erledigen. Meist wurden dafür eigene Bundestagsausschüsse eingesetzt sowie zuweilen auch besondere Sachverständigenkommissionen gebildet. Diese, durch die Bundesversammlung zielstrebig in Angriff genommenen Themen waren vor allem die Sustentationsforderungen der überrheinischen Geistlichkeit und des Personals des früheren Reichskammergerichts. Darüber hinaus nahm sich die Bundesversammlung auch, obwohl dies nicht durch die Bundesakte vorgeschrieben worden war, den Schuldenforderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse an.

In der Öffentlichkeit wurden diese Aktivitäten zwiespältig bewertet. So hieß es in einem Artikel der Augsburger »Allgemeinen Zeitung« Anfang 1817, dass man sich in zahlreichen Blättern darüber lustig mache, dass der Bundestag bisher vornehmlich Pensions- und Sustentationssachen bearbeite. Es stelle sich die Frage, warum sich »unsre rüstigen Vaterlandsfreunde nicht mit andern, geistigern Gehalt tragenden Zuschriften« an die Bundesversammlung wendeten. Jedoch sehe man »mit großer Genugthuung in der Beschäftigung mit den Pensions- und Sustentationssachen wenigstens das formelle Resultat sanktionirt, daß dem Deutschen ein Petitionsrecht an die hohe Bundesversammlung freistehe.«[111] Die Bundesversammlung wurde somit als Adressat gesellschaftlicher Erwartungen wahrgenommen. Im Folgenden sollen einige, an die Bundesversammlung mittels Eingaben herangetragene Themenbereiche und deren Implikationen für die Aushandlungsprozesse zwischen dem Deutschen Bund und der Gesellschaft näher untersucht werden.

Die Eingaben der westphälischen Domänenkäufer

Ein wichtiger Bereich waren zunächst die Reklamationen wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege. Die Bundesversammlung leitete aus den Bestimmungen der Bundesakte auch hierfür eine Kompetenz ab, was jedoch sofort Konflikte mit den Einzelstaaten wegen der Wahrung ihrer Souveränitätsrechte provozierte. Eine besonders scharfe Zuspitzung erfuhr dabei der Konflikt zwischen der Bundesversammlung und dem Kurfürstentum Hessen in der Frage der westphälischen Domänenkäufer. Die Auseinandersetzung in dieser Sache sollte eine richtungsweisende Bedeutung für die Kompetenz der Bundesversammlung bei der Behandlung von Eingaben wegen Rechtsverweigerung, aber

111 Allgemeine Zeitung (Augsburg), Nr. 40, 9.2.1817, S. 160.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

auch für deren Stellung als eigenständiges Organ des Deutschen Bundes überhaupt erhalten[112].

Ausgangspunkt der Auseinandersetzung waren zahlreiche ungeklärte Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Auflösung des 1807 durch Napoleon gegründeten Königreichs Westphalen ergaben[113]. Dieses Königreich war aus Gebieten des Kurfürstentums Hessen, des Herzogtums Braunschweig, Hannovers, Preußens sowie aus verschiedenen weiteren Territorien gebildet worden. In der westphälischen Zeit waren zahlreiche Staatsdomänen an private Erwerber verkauft worden. Als das Gebiet des Königreichs Westphalen nach dessen Auflösung an die wiederhergestellten Staaten Hannover, Braunschweig und Kurhessen sowie an das territorial erweiterte Preußen verteilt wurde, gingen diese Staaten ganz unterschiedlich mit dem Erbe der westphälischen Zeit um[114]. Während Preußen, das seine betreffenden Gebiete 1807 im Friedensvertrag von Tilsit abgetreten hatte, alle Handlungen der westphälischen Regierung als rechtmäßig betrachtete, sahen Hannover, Braunschweig und das Kurfürstentum Hessen, deren Gebiete durch einseitige Eroberung Teil des Königreichs Westphalen geworden waren, die in dieser Zeit vorgenommenen Regierungshandlungen als unrechtmäßig und damit als unwirksam an[115]. Dies betraf auch die Verkäufe oder Verpachtungen der Domänen. Hannover und Braunschweig bewirkten deren Rückgabe an den Staat auf dem ordentlichen Gerichtsweg. Dem gegenüber beschritt der Kurfürst Wilhelm I. von Hessen einfach den Verwaltungsweg und ordnete bereits im Januar 1814 die entschädigungslose Einziehung der veräußerten ehemaligen kurhessischen Staatsdomänen und die Ausweisung der Eigentümer aus ihrem Besitz an. Dabei wurde lediglich gestattet, die Ersetzung von Kosten für die Modernisierung der Güter auf dem Rechtsweg nachzusuchen. Wenig später wurde auch den Erwerbern von säkularisiertem Kirchengut sowie von ehemaligen Lehngütern ihr Besitz entzogen, dabei aber die Erstattung des Kaufpreises in Aussicht gestellt[116].

Die somit enteigneten Domänenkäufer organisierten sich, um ihre Interessen gemeinsam zu vertreten. Als Bevollmächtigter wurde der Domänenkäufer Philipp Wilhelm Schreiber, Besitzer des Gutes Freienhagen bei Kassel, beauftragt[117]. Schreiber wandte sich mit bemerkenswertem Engagement mit einer Fülle von Klagen, Eingaben und Denkschriften nicht nur an den Kurfürsten selbst, sondern auch an die kurhessischen Gerichte, an die kurhessischen Landstände, an verschiedene deutsche und europäische Höfe, an die großen Kongresse von

112 Vgl. grundlegend: *Kuhring*, Schicksal der westfälischen Domänenkäufer; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 758–763; *Seier*, Kurhessen und die Anfänge des Deutschen Bundes, S. 118–122.

113 Vgl. zum Königreich Westphalen: *Berding*, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik.

114 Vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 758 ff.

115 Vgl. ebd., S. 760.

116 Vgl. *Kuhring*, Schicksal der westfälischen Domänenkäufer, S. 12–15.

117 Zu Schreiber und dessen Wirken für die westphälischen Domänenkäufer vgl. ebd., S. 28 ff.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Wien 1814/15 bis Verona 1822 sowie schließlich immer wieder an die Bundesversammlung in Frankfurt am Main. Man kann hier sicher von den »ersten Spuren einer Lobby« sprechen, die von einem »mächtigen Presseecho«[118] unterstützt wurde. Zahlreiche Zeitungen, wie die Augsburger Allgemeine Zeitung, berichteten regelmäßig über den Streit um die westphälischen Domänenkäufe und erhöhten damit den öffentlichen Druck sowohl auf den Kurfürsten als auch auf die Bundesversammlung. Die Frage der westphälischen Domänenkäufer wurde somit zu einer gesamtnationalen Angelegenheit[119]. Schreiber wurde zudem für sein Engagement in dieser Sache im Jahr 1819 der Ehrendoktortitel von der Philosophischen Fakultät der Universität Jena, die im Laufe des 19. Jahrhunderts immer wieder mit politisch motivierten Ehrenbezeugungen hervortrat, verliehen[120].

Es ging bei diesem Streit bald nicht mehr nur um die Vertretung der materiellen Interessen einer bestimmten Gruppe. Vielmehr wurde er zum Testfall für die Stellung der Bundesversammlung als eines Organs der föderativen Nation und für die Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze auf nationaler Ebene. Die Domänenkäufer versuchten, den Bundestag als »Normenkontrollinstanz« in Anspruch zu nehmen und »eine Art Immediatverhältnis zwischen Untertan und Gesamtnation, zwischen bürgerlicher Gesellschaft und nationalem Rechtsstaat herzustellen.«[121] Sie konnten sich berechtigte Hoffnungen auf einen Erfolg ihrer Klagen machen, da sie einflussreiche Unterstützung zunächst durch den Freiherrn vom Stein erhielten, der sich noch während der Verhandlungen über den Abschluss des ersten Pariser Friedens beim Kurfürsten für die Domänenkäufer verwandte[122]. Auch auf dem Wiener Kongress fanden die Domänenkäufer die Unterstützung der meisten deutschen und europäischen Höfe. Insbesondere Preußen setzte sich immer wieder für die Domänenkäufer ein, da sich unter ihnen auch zahlreiche preußische Untertanen befanden. Aber auch Österreich schien ein Interesse daran zu haben, dass die Wiedereinsetzung des Kurfürsten nicht mit einem offenen Rechtsbruch begann. Der damalige österreichische Gesandte in Kassel und spätere Bundespräsidialgesandte, Buol-Schauenstein, empfahl den Domänenkäufern, sich an die bald zu eröffnende Bundesversammlung zu wenden[123].

In der Bundesversammlung kam die Frage der westphälischen Domänenkäufer zuerst Anfang 1817 bei der Behandlung der Reklamation des Ökonomen Wil-

118 So *Seier*, Der Bundestag und die deutsche Einheit, S. 87.

119 Vgl. auch *Seier*, Kurhessen und die Anfänge des Deutschen Bundes, S. 118 f.

120 Vgl. zu den politisch motivierten Jenaer Ehrenpromotionen und speziell zur Ehrenpromotion Schreibers: *Hahn*, Nadelstiche gegen Restauration und Reaktion, hier bes. S. 67.

121 *Seier*, Der Bundestag und die deutsche Einheit, S. 87.

122 Vgl. *Kuhring*, Schicksal der westfälischen Domänenkäufer, S. 32.

123 Vgl. ebd., S. 34–37. – Eine der ersten Eingaben in der Frage der westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen wurde von 71 preußischen Untertanen bei der Bundesversammlung eingereicht. Vgl. ProtDBV (Q), Bd. 1, Protokoll der 5. Sitzung vom 21.11.1816, S. 94 (Eingabe Nr. 5).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

helm Hofmann[124] aus Marburg zur Sprache. Dieser hatte vor allem ehemalige Deutschordensgüter erworben, die ihm nun, wenn auch gegen Entschädigung, wieder entzogen werden sollten. Unabhängig von jenen Domänenkäufern, die die Vertretung ihrer Angelegenheiten Schreiber übertragen hatten[125], wandte sich Hofmann direkt an die Bundesversammlung, da er davon ausging, dass er aufgrund der Verordnungen des Kurfürsten vor den kurhessischen Gerichten kein Recht erhalten werde. Die Mehrheit der Bundestagsgesandten und vor allem der Präsidialgesandte Buol waren entschlossen, diese Gelegenheit zu benutzen, um die Kompetenz der Bundesversammlung bei Reklamationen wegen Justizverweigerung festzusetzen. An Metternich schrieb Buol, dass er aus Anlass der Reklamation Hofmanns einen Beschluss herbeigeführt habe, der »das Gepräge jener billigmäßigen Competenz der Versammlung verkündiget, ohne welche sie auf eine würdige Weise nicht bestehen kann.«[126] Man dürfe und müsse von dem Grundsatz ausgehen, »daß keine Regierung das Recht haben kann ungerecht zu seyn«. Von diesem Grundsatz aus könne »die Folgerung nicht bestritten werden, daß *erwiesene Justizverweigerung* dem Bunde keine [andere] Wahl« lasse, als sich des »Reklamanten anzunehmen.«[127] Der Deutsche Bund solle zwar nicht selbst als Richter auftreten, aber er müsse doch dafür sorgen, dass in den einzelnen Bundesstaaten Recht gesprochen werde[128].

Die Beratung über die Eingabe Hofmanns fand in der Bundestagssitzung vom 6. Februar 1817 statt. Dabei betonte der oldenburgische Gesandte Berg als Referent des Reklamationsausschusses, dass die Bundesversammlung zwar nicht berufen sei, »als Richter zwischen Herrn und Unterthan aufzutreten.«[129] Dennoch eigne sich dieser Fall für ihre Verwendung, da einerseits der Artikel 15 der Bundesakte eine Anerkennung der Auflösung des Deutschen Ordens enthalte, womit eine Milderung der Folgen nahe gelegt werde. Auf der anderen Seite werde man es »nicht mit Unrecht auffallend finden dürfen«, dass einem Mann seine rechtmäßig erworbenen Güter »in Folge eines spätern Gesetzes, wenn auch gegen Erstattung des Kaufpreises und erweislicher Verbesserungen«[130], wieder entzogen werden sollten. Nach dem Antrag Bergs sollte der »Supplikant« seine

124 Vgl. über die »Hofmannsche Angelegenheit«: *Kuhring*, Schicksal der westfälischen Domänenkäufer, S. 46–70; *Seier*, Kurhessen und die Anfänge des Deutschen Bundes, S. 118 ff.

125 In der Literatur wird der Fall Hofmanns oft mit den Klagen der übrigen Domänenkäufer, die sich unter Führung Schreibers zusammengeschlossen hatten, zusammengefasst, obwohl es sich hier um zwei, zwar aus derselben Problematik hervorgehende, jedoch getrennt voneinander in der Bundesversammlung verhandelte Vorgänge handelt. Vgl. etwa *Seier*, Kurhessen und die Anfänge des Deutschen Bundes, S. 118.

126 Bericht Buols an Metternich, Nr. 13c, Frankfurt a. M., 9.2.1817, in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 37, Bl. 99r–102v, hier Bl. 99r.

127 Ebd. (Hervorhebung nach dem Original).

128 Vgl. ebd.

129 Vortrag und Gutachten Bergs im Namen des Reklamationsausschusses, in: ProtDBV 1817, Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 6.2.1817, S. 44–46, hier S. 46.

130 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Angelegenheit zunächst selbst dem Kurfürsten vortragen. Sollte dies aber ohne Erfolg bleiben, müsse die Verwendung der Bundesversammlung eintreten[131]. Der Präsidialgesandte Buol pflichtete dem Referenten in dieser Ansicht bei. Daraufhin wurde der Beschluss einstimmig gemäß dem Ausschussantrag gefasst und auf die Vorlage einer weiteren Reklamation Hofmanns, in welcher dieser um Schutz gegen die unmittelbar drohende Ausweisung aus seinen Gütern bat, erklärte sich der kurhessische Gesandte Carlshausen auf Antrag der übrigen Bundestagsgesandten bereit, bei seinem Hof auf den vorläufigen Verbleib Hofmanns in seinem Besitz hinzuwirken[132].

Der Kurfürst von Hessen reagierte jedoch zunächst mit der Abberufung des Gesandten Carlshausen, da dieser die kurhessischen Interessen nicht ausreichend gewahrt habe. Nachfolger Carlshausens wurde Lepel[133]. Dieser wurde sogleich mit der Abgabe einer Erklärung über den Beschluss der Bundesversammlung in der Angelegenheit Hofmanns beauftragt. Diese Erklärung war nichts anderes als ein scharfer Verweis des Kurfürsten an die Bundesversammlung. Der österreichische Präsidialgesandte Buol versuchte noch, Lepel davon zu überzeugen, die Erklärung zunächst in einer vertraulichen Sitzung vorzulegen[134]. Lepel bestand jedoch darauf, die Erklärung in der Sitzung vom 13. März 1817 zu Protokoll zu geben, woraufhin die übrigen Gesandten beschlossen, das öffentliche Protokoll ohne die kurhessische Erklärung drucken zu lassen. Der Präsidialgesandte Buol behielt sich eine Gegenerklärung nach vorheriger Beratung mit den übrigen Gesandten vor[135]. Für diese Beratung wurde eine vertrauliche Sitzung unter Ausschluss des kurhessischen Gesandten Lepel für den 16. März 1817 anberaumt. Für die Vorbereitung der Gegenerklärung wurde ein eigener Ausschuss eingesetzt, dessen Mitglieder Buol mit Zustimmung der übrigen Gesandten selbst ernannte. Diesem Ausschuss gehörten der hannoversche Gesandte Martens, der mecklenburgische Gesandte Plessen sowie der Gesandte der 15. Stimme, Berg, an[136].

In der kurhessischen Erklärung an die Bundesversammlung, die im Protokoll der Bundestagssitzung vom 17. März 1817 vor der Abgabe der Gegenerklärung zitiert wurde, war davon die Rede, dass der Beschluss der Bundesversammlung über die Reklamation Hofmanns dem Kurfürsten »nicht anders als sehr auffallend« habe sein können, »indem er auf ein einseitiges, nicht einmal hinlänglich

131 Vgl. ebd.

132 Vgl. ProtDBV 1817, Protokoll der 8. Sitzung vom 6.2.1817, § 34, S. 40.

133 Vgl. *Seier*, Kurhessen und die Anfänge des Deutschen Bundes, S. 120 f.

134 Vgl. Bericht Buols an Metternich, Nr. 25e, Frankfurt a. M., 13.3.1817, in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 37, Bl. 218r–221v.

135 Vgl. ProtDBV 1817, Protokoll der 18. Sitzung vom 13.3.1817, § 102, S. 158 f.

136 Vgl. Bericht Buols an Metternich, Nr. 25e, Frankfurt a. M., 13.3.1817, in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 37, Bl. 218r–221v, hier Bl. 219v–220r. Dieser Ausschuss wird in den offiziellen Protokollen der Bundesversammlung nicht genannt. Er wird daher in dieser Studie auch nicht mit zu den insgesamt erfassten Ausschüssen gezählt.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

bescheinigtes Anbringen, Zweifel gegen ihre Gerechtigkeit äussert, eine Verwaltungsmaasregel tadelt« und »einem Unterthan nachläßt, *Beschwerden* gegen Sie einzureichen.«[137] Durch diesen Beschluss habe sich die Bundesversammlung »gleichsam als eine oberstrichterliche Behörde« dargestellt, obwohl sie »allezeit nur Vermittler, nicht Richter« sein solle. Der Kurfürst müsse sich in dieser wie in jeder anderen, »bloß die innere Staatsverwaltung betreffenden Angelegenheit, die Einwirkung der Bundesversammlung so lange verbitten«[138], bis diese durch ein unter Mitwirkung des Kurfürsten verfasstes organisches Gesetz dazu ermächtigt worden sei.

Die Antwort der Bundesversammlung fiel nicht weniger scharf aus, als die kurhessische Erklärung. Zunächst wurde festgestellt, dass die kurhessische Erklärung ihrer Form und ihrem Inhalt nach von der Art sei, dass sie die übrigen Bundestagsgesandten dazu nötige, »darüber beschwerend ihren Bericht an ihre Committenten gelangen zu lassen.«[139] Angesichts der zahlreichen, aus Kurhessen an die Bundesversammlung gelangten Beschwerden über landesherrliche Verfügungen werde sie sich nicht davon abhalten lassen, innerhalb der ihrer Wirksamkeit gesetzten Schranken »selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreiet und Länder ihre[n] rechtmäsigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge.«[140] Die Bundesversammlung, die »in ihrer Gesammtheit von keinem einzelnen Bundes-Mitglied Weisungen anzunehmen« habe, fühle sich vielmehr durch die in der kurhessischen Erklärung enthaltenen Äußerungen in ihrem Vorsatz bestärkt und werde, falls sich Hofmann mit einer ausdrücklich vorbehaltenen weiteren Beschwerde an sie wende, »das Angemessene in diesem wie in andern Fällen darauf beschließen.«[141]

Die Einwände des Kurfürsten gegen den Beschluss der Bundesversammlung wurden darüber hinaus in einem »Aktenmäßigen Vortrag« widerlegt, der allerdings bloß dem nichtöffentlichen Protokoll angefügt wurde[142]. In dem Vortrag wurde die kurhessische Erklärung noch schärfer zurückgewiesen. Hier hieß es, dass über die Beschlüsse der Bundesversammlung umso größere Unzufriedenheit entstehen könnte, je gerechter sie seien. Und »wenn sie dann sich gefallen

137 ProtDBV 1817, Protokoll der 19. Sitzung vom 17.3.1817, § 105, S. 172 f. (Hervorhebung nach der Vorlage).
138 Ebd., S. 173.
139 Ebd.
140 Ebd.
141 Ebd., S. 174.
142 Vgl. Bericht Buols an Metternich, Nr. 27a–e, Frankfurt a. M., 17.3.1817, in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 37, Bl. 226r–231r, hier Bl. 227r–v. Der nichtöffentliche Abdruck des »Aktenmäßigen Vortrags« war Buol unerwünscht, da er nach dessen Ansicht »offenbar die Wirkung der mehrerwähnten GegenErklärung großentheils lähmen« müsse. Ebd., Bl. 227v.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

lassen müßte, statt Gründen, Vorwürfe anzuhören; wenn ein unzufriedenes Bundesglied sich berechtigt glauben könnte, in verweisendem Tone zu ihr zu reden; so würde die Stellung, welche sie zur Erfüllung ihrer Bestimmung behaupten muß, auf die gemeinschädlichste Weise verrückt werden.«[143] Die Bundesversammlung vertrete »nach den deutlichen Worten der Bundesacte« die Gesamtheit des Bundes und stehe daher »nie und nirgends *unter einem Gliede des Bundes*«. Der Kurfürst habe sich durch ein »Gewebe von Irrthümern in Thatsachen und Grundsätzen« dazu bewegen lassen, »den ersten Versuch zu gestatten, innern Zwiespalt zu erregen und die Würde der Bundesversammlung durch eine Protestation, die ganz die Gestalt eines Verweises annimmt, zu verletzen.«[144]

Darüber hinaus sei es eine »durchaus neue Lehre«, dass die Bundesversammlung »*allezeit* nur *Vermittler, nie Richter*« sein solle, »die dem klaren Buchstaben der Bundesacte, und selbst der Wiener Congreßacte«[145] wiederspreche. Die Bundesversammlung solle sich zwar nie in die innere Verwaltung der Bundesstaaten einmischen. Wenn jedoch die »Sicherheit des Eigenthums oder der Person gefährdet, *und* durch Mißbrauch der Gesetzgebung oder durch Machtsprüche der Regierung jedes rechtmäsige Mittel dagegen in dem Innern eines Staates entfernt und dem Gedrückten versagt« werde, dann fordere »der Zweck des Bundes sie auf, dazwischen zu treten, und die Herrschaft der Gesetze gegen Willkühr aufrecht zu erhalten.« Daran könne sie auch das Fehlen eines organischen Gesetzes nicht hindern, denn »welche wichtigere Angelegenheit des Bundes kann es geben, als Schutz gegen rechtlose Gewalt und Befestigung eines gesicherten Rechtszustandes im Bunde?«[146]

In der Folge äußerten sich noch mehrere Gesandte im Namen ihrer Regierungen unterstützend über den Beschluss der Bundesversammlung. Lediglich das Großherzogtum Hessen stellte sich aus dynastischen Gründen nun doch auf die Seite Kurhessens. Es argumentierte, dass aufgrund der fehlenden Feststellung der Kompetenz des Bundestags von diesem über die Hofmannsche Sache nicht entschieden werden könne[147]. Der niederländisch-luxemburgische Gesandte Gagern äußerte dagegen, dass der Kurfürst von Hessen durch seine Haltung in der Hofmannschen Sache »die wichtigsten Fragen und Verhältnisse des deutschen Bundes sowohl, als die Stellung, Pflichten und Befugnisse der Bundesversammlung zur Crisis«[148] gebracht habe. Der preußische Gesandte von der Goltz

143 »Actenmäsiger Vortrag über die Kurhessische Erklärung in der achtzehnten Sitzung vom 13. März 1817, den Beschluß über die Vorstellung des Oekonomen Wilhelm Hoffmann von Marburg, um Abwendung der Ausweisung aus seinem Eigenthum, betreffend«, in: ProtDBV 1817, Beilage Nr. 40 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 17.3.1817, S. 175–178, hier S. 175.

144 Ebd., S. 175 f. (Hervorhebung nach der Vorlage).

145 Ebd., S. 177 (Hervorhebung nach der Vorlage).

146 Ebd., S. 178 (Hervorhebung nach der Vorlage).

147 Vgl. Abstimmung des Großherzogtums Hessen, in: ProtDBV 1817, Protokoll der 20. Sitzung vom 20.3.1817, § 107, S. 180 f.

148 Abstimmung Gagerns, in: ebd., S. 181.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

erklärte im Namen seines Hofes, dass der König von Preußen den Beschluss der Bundesversammlung in der Hofmannschen Sache »der Lage dieser Sache und der Vorschrift und dem Sinne der Bundesacte vollkommen angemessen« finde[149].

In der liberalen Öffentlichkeit erfuhr die Positionierung der Bundesversammlung gegenüber dem Kurfürsten eine breite Unterstützung. So berichtete unter anderem die Augsburger Allgemeine Zeitung regelmäßig über die Verhandlungen der Bundesversammlung in der Domänenkäuferfrage. In einem eingesandten Artikel hieß es Anfang März 1817, dass sich die öffentliche Meinung »zu laut darüber ausgesprochen« habe, »um nicht eine so gerechte als billige Berüksichtigung vielfacher, in der Vergangenheit entstandenen rechtlichen Verhältnisse als nothwendig für die Ehre Deutschlands darzustellen.«[150] Nach der Veröffentlichung der kurhessischen Erklärung zum Bundestagsbeschluss in der Hofmannschen Angelegenheit und der Gegenerklärung der Bundesversammlung[151] zitierte die Allgemeine Zeitung einen Artikel des in Nürnberg erscheinenden Blattes »Der Korrespondent von und für Deutschland«, in dem es hieß, die Bundesversammlung habe nun die »volle Ueberzeugung erhalten, daß auf dem Wege der Güte« beim Kurfürsten von Hessen »durchaus nichts zu bewirken stehe«[152]. Man wolle erfahren, welche Mittel der Bundestag anwenden werde, »um seinen Beschlüssen einen seiner Würde angemessenen Nachdruk zu verleihen.« Die aus Kurhessen an die Bundesversammlung gelangten Reklamationen bedürften einer schnellen Erledigung, »wenn irgend ein Schein von Rechtszustand in Deutschland aufrecht erhalten werden soll.« Es scheine bereits ausgemacht, dass der Bundestag durch die Abfassung der organischen Gesetze »eine Art vollziehender Gewalt erhalten« werde, da ohne diese »die Bundesversammlung bei dem besten Willen außer Stand sich befindet, Gutes zu wirken.«[153]

Allerdings blieb die erhoffte entschiedene Unterstützung der Höfe für das Vorgehen der Bundesversammlung gegenüber Kurhessen aus. Buol wurde zur Berichterstattung nach Wien berufen und dort von Metternich für sein Verhalten in der Hofmannschen Angelegenheit scharf kritisiert[154]. Am 28. April 1817 gab er in der Bundesversammlung eine Erklärung seiner Regierung ab, die zwar den Bundestagsbeschluss in der Hofmannschen Angelegenheit ausdrücklich billigte. Von einer Zurückweisung der in der kurhessischen Erklärung enthaltenen Vorwürfe gegen die Bundesversammlung war darin jedoch keine Rede[155].

149 Abstimmung Preußens, in: ProtDBV 1817, Protokoll der 22. Sitzung vom 26.3.1817, § 112, S. 192 f. Auch der badische Gesandte sprach die »vollkommene Genehmigung« seines Hofes für das Verfahren der Bundesversammlung aus. Ebd.

150 Allgemeine Zeitung (Augsburg), Nr. 67, 8.3.1817, S. 267.

151 Vgl. Allgemeine Zeitung (Augsburg), Nr. 80, 21.3.1817, S. 320; Nr. 84, 25.3.1817, S. 335.

152 Allgemeine Zeitung (Augsburg), Nr. 85, 26.3.1817, S. 339.

153 Ebd., S. 339 f.

154 Vgl. *Bednar*, Buol-Schauenstein, Bl. 40 f.; *Seier*, Kurhessen und die Anfänge des Deutschen Bundes, S. 121.

155 Vgl. Abstimmung Österreichs, in: ProtDBV 1817, Protokoll der 24. Sitzung vom 28.4.1817, § 141, S. 269.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Die Bundesversammlung hatte damit eine empfindliche Niederlage erlitten. Noch am 27. März 1817 entschied sie über eine ganze Anzahl weiterer Eingaben kurhessischer Domänenkäufer. Der Ton des Gutachtens des Referenten Berg war weit vorsichtiger als im Beschluss über die Hofmannsche Sache. So hob er hervor, dass weder die Bundesakte noch die Wiener Kongressakte eine Grundlage für die Behandlung der Angelegenheiten des aufgelösten Königreiches Westphalen durch die Bundesversammlung enthielten[156]. Die Reklamationen richteten sich zudem gegen eine Verordnung des Kurfürsten, die »nach des Referenten vollkommener Ueberzeugung, der vom Feinde vertrieben gewesene, nun in seine Staaten zurückgekehrte Landesherr zu erlassen wohl berechtigt«[157] gewesen sei. Gegen diese Verordnung als solcher komme auch den Landesgerichten keine Entscheidung zu. Auch die Bundesversammlung könne hier nicht eingreifen, da weder ein Bundeszweck gefährdet, noch eine durch die Bundesakte ausgesprochene Garantie betroffen sei. Für die Beratung und Entscheidung noch offener politischer und rechtlicher Fragen fehle jedoch noch die provisorische Kompetenzbestimmung der Bundesversammlung und die daraus folgenden Grundgesetze und organischen Einrichtungen des Bundes[158].

Die »Supplikanten« würden es allerdings, so Berg weiter, »in der Ueberzeugung von der Gerechtigkeit ihrer Sache hart finden, wenn sie den Zeitpunkt, wo dieses geschehen seyn wird, abwarten sollen.«[159] Obwohl Berg den rechtlichen Grundsatz, auf dem die kurhessische Verordnung von 1814 beruhte, in einer beinahe schon übertrieben unterwürfigen Weise als »durchaus unumstößlich, in dem europäischen Völkerrechte festgegründet, und dessen Gegensatz für rechtlich unerweisbar, für politisch unrathsam, ja! dem Wohl der Staaten höchst gefährlich« bezeichnete, so sprach er aber auf der anderen Seite die Überzeugung aus, dass es »rechtliche und politische Gründe geben könne«, welche »die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes, und folglich auch der Kurhessischen Verordnung, unstatthaft, oder doch höchst unbillig machen würden.«[160] Denn falls die für die Domänen bezahlten Gelder für den Nutzen des Landes verwendet worden seien und die kurhessische Regierung die für diese Gelder von der westphälischen Regierung gemachten Erwerbungen behalte und zugleich die damals verkauften Domänen wieder einziehe, scheine eine »rechtliche Einrede« gegen die Anwendung der Verordnung zulässig. Werde dies nicht zugelassen, so entstehe für die Betroffenen »ein Zustand der Rechtlosigkeit, der dem allgemeinen Bundeszweck und den aus dem Geiste der Bundesacte hervorleuchtenden Bestreben

156 Vgl. Vortrag Bergs über verschiedene Reklamationen kurhessischer Domänenkäufer wegen Aufrechterhaltung ihrer unter der Regierung des Königreichs Westfalen durchgeführten Domänenkäufe im Kurfürstentum Hessen, in: ProtDBV 1817, Beilage Nr. 54 zum Protokoll der 23. Sitzung vom 27.3.1817, S. 260–266, hier S. 264 f.

157 Ebd., S. 265.

158 Ebd.

159 Ebd.

160 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

für die Herstellung und Handhabung eines allgemein gesicherten Rechtszustandes unstreitig widerspricht.«[161]

Berg empfahl daher der Bundesversammlung, diese Ansicht der kurhessischen Regierung mitzuteilen. Der kurhessische Bundestagsgesandte sollte seine Regierung dazu veranlassen, dass »den Supplikanten *für den angezeigten Zweck* der Weg Rechtens eröffnet werde.«[162] Andernfalls wäre den Reklamanten zu gestatten, sich mit weiteren Eingaben an die Bundesversammlung zu wenden. Zudem empfahl Berg die Reklamanten dem Kurfürsten »zu milder, landesväterlicher Behandlung.« Schließlich fügte Berg seinem Gutachten mit unterschwelliger Anspielung auf die jüngsten Auseinandersetzungen in der Hofmannschen Angelegenheit noch die Bemerkung hinzu, dass er aufgrund seines großen Vertrauens in die »Gerechtigkeitsliebe« des Kurfürsten »seine Meinung ohne Rücksicht auf neuere Vorgänge ausgesprochen«[163] habe. Die übrigen Bundestagsgesandten stimmten diesem Antrag, der sich in seinem Kern kaum von dem in der Hofmannschen Angelegenheit gefassten Beschluss unterschied, zu. Lediglich der kurhessische Gesandte verwahrte sich gegen die in Punkt 2 des Beschlusses ausgesprochene Erlaubnis, dass sich die Reklamanten für den Fall, dass ihnen vor den kurhessischen Gerichten kein Gehör für die beschriebene rechtliche Einrede geschenkt werde, mit weiteren Eingaben an die Bundesversammlung wenden dürften[164].

In der liberalen Öffentlichkeit machte sich nach diesem Zurückrudern der Bundesversammlung Enttäuschung breit. Ein in der Augsburger Allgemeinen Zeitung aus »Hamburger« Blättern wiedergegebenes Schreiben aus Frankfurt meinte zwar noch, dass die Sache der westphälischen Domänenkäufer »noch keineswegs definitiv bestimmt oder abgewiesen«, sondern »vielmehr im Wesentlichen noch ganz unentschieden gelassen«[165] worden sei. Erst nach der Bestimmung der Kompetenz der Bundesversammlung könne diese Angelegenheit erledigt werden. Im Übrigen seien die deutschen Höfe zu sehr daran interessiert, »keine brütende, und schon des Beispiels wegen gefährliche Reaktion in Deutschland aufkommen zu lassen, als daß man einen ungünstigen Ausgang dieser Angelegenheit besorgen dürfte.«[166] Dagegen meinte ein ebenfalls in der Augsburger Allgemeinen Zeitung wiedergegebener Beitrag aus dem in Bamberg erscheinenden »Fränkischen Merkur«, dass der Beschluss der Bundesversammlung nicht denjenigen Erwartungen der westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen entspreche, zu welchen die »in der Hoffmannischen Angelegenheit gegebene würdevolle Erklärung an den Kurfürsten berechtigte.«[167] Vielmehr müssten die Domänenkäufer erkennen, dass »dem Willen ihres Fürsten mit ih-

161 Ebd., S. 266.
162 Ebd. (Hervorhebung nach der Vorlage).
163 Ebd.
164 Vgl. ProtDBV 1817, Protokoll der 23. Sitzung vom 27.3.1817, § 136, S. 246–248.
165 Allgemeine Zeitung (Augsburg), Nr. 110, 20.4.1817, S. 439.
166 Ebd.
167 Beilage zur Allgemeinen Zeitung (Augsburg), Nr. 57, 6.5.1817, S. 230.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

nen zu verfahren, wie ihm beliebt, so ganz unbedeutende Schranken gesezt sind« und dass der Bundestag, »wie bis jezt seine Machtvollkommenheit begründet erscheint, nur so geringen Vorschub gegen offene Gewalt zu verleihen sich ermächtigt glaubt«[168]. Daher würden die Betroffenen nunmehr verstärkt versuchen, die öffentliche Meinung in Deutschland für ihr Anliegen zu mobilisieren[169].

Auf die erneuten Reklamationen der kurhessischen Domänenkäufer erstattete Berg als Referent des Reklamationsausschusses in der Bundestagssitzung vom 17. Juli 1817 nochmals Bericht. Dabei betonte er wiederum, dass die Bundesversammlung nicht dazu berechtigt sei, »*frühere* völkerrechtliche Anordnungen der Bundesglieder in deren Staaten ihrer Beurtheilung zu unterziehen«[170] und die Reklamanten daher mit ihrer Bitte auf Wiedereinsetzung in ihr Eigentum abzuweisen seien. Dennoch könne die Angelegenheit der kurhessischen Domänenkäufer dem Deutschen Bund nicht gleichgültig bleiben, da zahlreiche der späteren Bundesstaaten einst das Königreich Westphalen anerkannt hätten und sich daher veranlasst finden würden, »eine billige und milde Behandlung derjenigen zu wünschen, welche nach den glücklich eingetretenen Veränderungen in Gefahr gerathen wären, durch Verträge, welche sie mit der Westphälischen Regierung geschlossen hätten, einen bedeutenden Vermögens-Verlust zu leiden.«[171] Die von den wiederhergestellten Regierungen befolgten Grundsätze könnten auch »in manchen Hinsichten wirkliche Rechtsverletzungen nach sich ziehen«, weshalb es scheine, dass die kurhessischen Domänenkäufer »deßhalb nicht ungegründete Beschwerde führten.«[172] Jedoch setze die kurhessische Erklärung vom 5. Mai 1817[173] die Bundesversammlung in den Stand, »den Supplikanten zu beweisen, daß ihnen ihr gerechter Landesherr den Weg Rechtens zu verweigern keineswegs gemeint sey«[174].

Der Antrag Bergs ging daher dahin, die Reklamanten mit ihrem Restitutionsgesuch abzuweisen und auf die erwähnte kurhessische Erklärung zu verweisen sowie für diejenigen, auf welche die in der Erklärung enthaltenen Zusicherungen nicht anwendbar seien, »eine nochmalige Empfehlung gerechter und milder

168 Ebd.

169 Vgl. ebd.

170 Vortrag Bergs über das Restitutionsgesuch der westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen, in: ProtDBV 1817, Protokoll der 44. Sitzung vom 17.7.1817, § 371, S. 716–718 (sowie Beilage 76, S. 729–735), Zitat S. 717 (Hervorhebung nach der Vorlage).

171 Ebd., S. 717 f.

172 Ebd., S. 718.

173 Vgl. Erklärung Kurhessens über die Reklamation der kurhessischen Domänenkäufer, in: ProtDBV 1817, Protokoll der 26. Sitzung vom 5.5.1817, § 154, S. 296 f. – Die Erklärung bezieht sich allerdings nur auf das den Domänenkäufern bereits in der kurhessischen Verordnung vom 14.1.1814 eingeräumte Recht, Entschädigungen wegen »nützlicher Verwendungen« auf den erworbenen Gütern auf dem Rechtsweg geltend zu machen. Darüber hinaus seien einigen Domänenkäufern die Güter in Erbleihe oder Zeitpacht überlassen worden.

174 Vortrag Bergs über das Restitutionsgesuch der westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen, in: ProtDBV 1817, Protokoll der 44. Sitzung vom 17.7.1817, § 371, S. 716–718, Zitat S. 718.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

landesväterlicher Behandlung« auszusprechen[175]. Die übrigen Bundestagsgesandten traten diesem Antrag bei. Der österreichische Präsidialgesandte fügte immerhin noch hinzu, dass es »lebhaft zu bedauern« sei, dass die von der Bundesversammlung bereits früher ausgesprochene Empfehlung zu milder landesväterlicher Behandlung »bisher allerdings keine sichtbare erwünschte Wirkung gehabt habe« und dass man in der Zuversicht, dass diese Empfehlung künftig mehr Berücksichtigung finden werde, davon absehe, »schon jetzt auf eine weitere Einschreitung anzutragen.«[176] Preußen betonte darüber hinaus seinen Grundsatz, dass es die Regierungshandlungen des Königreichs Westphalen als rechtmäßig ansehe und dass es voraussetze, dass dies auch in den anderen Staaten, welche Bestandteile des ehemaligen Königreichs Westphalen erhalten hatten, geschehe. Jedoch hätten die »neueren unerwarteten Erklärungen« des kurhessischen Gesandten noch keine Aussicht dazu eröffnet, dass die im Hinblick auf die kurhessischen Domänenkäufer erfolgte »Rechtlosstellung einer bedeutenden Zahl deutscher Unterthanen« entschieden abgemildert worden sei. Daher erwarte man, dass die »Wiederbefestigung erschütterter Privat-Rechte« nun bald erfolgen werde, so dass die Bundesversammlung sich nicht veranlasst sehen müsste, »nochmals auf die zu befördernde Herstellung eines beruhigenden und gesicherten Rechtsstandes deutscher Unterthanen«[177] zu verweisen.

Die Lage der westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen besserte sich jedoch auch in der Folge nicht. In ein völlig neues Fahrwasser geriet diese Angelegenheit, als sich der württembergische Bundestagsgesandte Wangenheim als Referent des Reklamationsausschusses der Sache annahm. Auf die erneuten Eingaben Schreibers im Namen der kurhessischen Domänenkäufer führte er in einem Vortrag in der Bundestagssitzung vom 12. Oktober 1818 aus, dass es eine der wichtigsten Aufgaben der Bundesversammlung sei, dafür zu sorgen, dass, »so weit das Bundesgebiet reiche, kein Zustand von Rechtlosigkeit obwalte.«[178] Es fehlten weder die gesetzlichen Bestimmungen noch die zuständigen Behörden, um den kurhessischen Domänenkäufern zu ihrem Recht zu verhelfen, wobei ausdrücklich auch der Bundesversammlung eine Kompetenz zuerkannt wurde. Daher sollte bis zum Eingang der in dieser Frage bereits angeforderten Instruktionen der Regierungen der Reklamant vorerst mit seinem Gesuch, das auf die Festlegung gesetzlicher Normen durch Österreich und Preußen in dieser Frage hinauslief, abgewiesen und die Angelegenheit der weiteren Regelung auf der bestehenden gesetzlichen und institutionellen Grundlage überantwortet werden[179].

175 Ebd.

176 Abstimmung Österreichs, in: ebd., S. 718 f.

177 Abstimmung Preußens, in: ebd., S. 719 f.

178 Vortrag Wangenheims über die Vorstellung des Bevollmächtigten in den westfälischen Angelegenheiten, in: ProtDBV 1818, Beilage Nr. 40 zum Protokoll der 51. Sitzung vom 12.10.1818, § 241, S. 659–669, Zitat S. 662.

179 Vgl. ebd., bes. S. 668 f. – Vgl. auch die Abstimmungen und den Beschluss über diesen Vortrag, in: ProtDBV 1818, Protokoll der 51. Sitzung vom 12.10.1818, § 241, S. 549.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Trotz mehrmaliger Ermahnungen gingen die gewünschten Instruktionen jedoch nicht ein. Auf den Wiener Konferenzen von Anfang 1820 trat der Bevollmächtigte der kurhessischen Domänenkäufer, Schreiber, erneut mit einer Vielzahl von Eingaben hervor[180]. Immerhin wurde in der Wiener Schlussakte die Kompetenz der Bundesversammlung bei Klagen wegen Justizverweigerung oder -verzögerung festgeschrieben[181]. In der Sache der kurhessischen Domänenkäufer änderte sich aber noch immer nichts, so dass diese mit neuen Eingaben an die Bundesversammlung herantraten. In der Bundestagssitzung vom 5. Juni 1823 trug Wangenheim sein Gutachten vor. Darin berief er sich jenseits der einzelnen positiven rechtlichen Erwägungen in der Sache selbst auf das Naturrecht als Grundlage des modernen Staatsrechtes, um die Rechtmäßigkeit der Regierungshandlungen des Königreichs Westphalen nachzuweisen. Unter Berufung auf den Juristen Pfeiffer und eine Entscheidung des kurhessischen Oberappellationsgerichtes in Kassel ging er von der »unwandelbaren Identität und Kontinuität der juristischen Staatsperson und von der bloßen Organstellung des Staatsoberhaupts«[182] aus. Da der Regent »als wesentliches Glied des Staates nur eine ideale Person sey«, sei das Volk »als der wesentlichste, immer dauernde Bestandtheil des Staates«[183] notfalls auch dazu berechtigt, sich einem unrechtmäßigen Regenten zu unterwerfen. Dessen Handlungen müssten, soweit sie im geltenden verfassungsmäßigen Rahmen erfolgt seien, auch durch künftige, wieder an die Regierung gelangte rechtmäßige Regenten anerkannt werden. Denn der Staat, »als Inbegriff der vereinten Bewohner des Staatsgebietes«[184], habe auch während der Herrschaft des unrechtmäßigen Regenten fortgedauert.

Wangenheim trug zunächst darauf an, die vier an den Angelegenheiten des ehemaligen Königreiches Westphalen beteiligten Regierungen zu veranlassen, ihre wegen der Regulierung dieser Fragen bereits in Berlin begonnenen kommissarischen Verhandlungen zu beschleunigen. Sollten die Verhandlungen nach Ablauf von vier Monaten jedoch zu keinem für die Reklamanten befriedigen-

180 Vgl. *Kuhring*, Schicksal der westfälischen Domänenkäufer, S. 82 ff.

181 Vgl. Artikel 29 der Wiener Schlussakte, in: *Huber* (Hg.), Dokumente, Bd. 1, S. 95. Darin heißt es, dass die Bundesversammlung im Falle einer Justizverweigerung in einem Bundesstaat »erwiesne, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen« und die gerichtliche Hilfe bei der betreffenden Regierung zu bewirken habe.

182 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 762; Vortrag Wangenheims im Namen des Reklamationsausschusses über die am 5.2.1823 eingereichte Eingabe des Bevollmächtigten mehrerer, bei der Regulierung der Angelegenheiten des ehemaligen Königreiches Westfalen beteiligten Personen, in: ProtDBV 1823, Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 5.6.1823, § 98, S. 1–36 [entspricht den unpag. S. 243–278 des Protokollbandes]. In seinem Vortrag formulierte Wangenheim im Sinne des modernen Staatsrechts: »Der ewige Staat spricht durch jeden Regenten. Blosse Umwandlung in der physischen oder moralischen Person des regierenden Subjects, kann daher auf Verpflichtungen des Staates entkräftenden Einfluß nicht haben!« Ebd., S. 9.

183 Ebd.

184 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

den Ergebnis führen, sollten die Regierungen die Bundesversammlung davon in Kenntnis setzen, ob sie diese Angelegenheiten von einem gemeinschaftlichen Gericht entscheiden lassen wollten oder aber ob sie die betreffenden Angelegenheiten unter sich nach der jeweiligen Zuständigkeit aufteilen und durch Verhandlungen oder gerichtliche Auseinandersetzungen mit den Reklamanten klären wollten[185].

Der Vortrag Wangenheims und die darin ausgesprochenen staatsrechtlichen Grundsätze lösten bei den übrigen Regierungen entschiedenen Widerspruch aus. Noch in derselben Bundestagssitzung äußerte der hannoversche Gesandte, dass die von Wangenheim angeführte Lehre vom ewigen Staat »mit den Grundsätzen der Legitimität, mit dem monarchischen Princip, und mit dem bestehenden Staatsrechte in einem diese verfassungsmäsigen Grundfeste zerstörenden Widerspruche«[186] stehe. In den Ausführungen Wangenheims sahen die Regierungen einen gefährlichen Angriff auf die bestehende politische und gesellschaftliche Ordnung. In der Abstimmung über den Vortrag in der Bundestagssitzung vom 4. Dezember 1823 äußerte Österreich, dass die kurhessische Verordnung vom 14. Januar 1814 »ein Act der Souverainetät« gewesen sei, »ein Act, welchen die Landesgerichte in allen vorkommenden Fällen als Gesetz anzuerkennen und zu befolgen schuldig« seien und »über dessen materiellen Werth der Bundesversammlung keine Cognition«[187] zustehe. Als besonders anstößig wurde es empfunden, dass »viele der in dieser Sache Betheiligten ihre eigene Stellung und ihr eigenes Interesse verkannt« hätten und anstatt einzeln einen gütlichen Ausgleich oder eine rechtliche Lösung anzustreben, »in so fern eine falsche Maaßregel ergriffen« hätten, »als sie ihre Interessen gemeinschaftlich zu befördern suchten.«[188]

Die neue Form der gemeinsamen Interessenvertretung, die Öffentlichkeit der Auseinandersetzung sowie die Berufung auf moderne Rechtsgrundsätze wurden als eine fundamentale Herausforderung für die restaurative Politik empfunden und entschieden bekämpft. In der Abstimmung Österreichs wurde unterstrichen, dass man in dem Vortrag Wangenheims »mit wahrem und innigem Bedauern« eine »Ausführung staats- und bundesrechtlicher Theorien wahrgenommen« habe, welche, wenn sie bei den Beratungen in der Bundesversammlung als Basis anerkannt würden, »nicht nur jedem einzelnen Bundesgliede zum gefährlichsten Präjudiz gereichen, sondern auch für die Gesammtheit in so fern nachtheilig werden könnte[n], als ein Gang solcher Art bei allen befreundeten Staaten«, welche dem monarchischen Prinzip verpflichtet seien, »die lebhaftesten Besorgnisse erwecken müßte.« Man könne die in dem »Vortrage enthaltenen

185 Vgl. ebd., S. 35 f.

186 Abstimmung Hannovers, in: ProtDBV 1823, Protokoll der 15. Sitzung vom 5.6.1823, § 98, S. 238–241, Zitat S. 240.

187 Abstimmung Österreichs, in: ProtDBV 1823, Protokoll der 23. Sitzung vom 4.12.1823, § 164, S. 644–646, Zitat S. 644.

188 Ebd., S. 644 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

staats- und bundesrechtlichen Theorien« nur »als höchst bedenklich, ja in mancher Rücksicht als gefährlich betrachten«[189].

Auch Preußen betonte unter Bezugnahme auf eine frühere Abstimmung[190], dass es mit den in dem Ausschussvortrag zugrunde gelegten staatsrechtlichen Theorien keineswegs einverstanden sein könne. In der Frage der kurhessischen Domänenkäufer setzte es jedoch auf die gütliche Einigung zwischen dem Kurfürsten und den Domänenkäufern. Daher beantragte es, dass Kurhessen der Bundesversammlung den Abschluss solcher Vereinbarungen anzeigen solle[191]. Dagegen erhoben vor allem Hannover, Braunschweig und Kurhessen Einspruch[192]. Allein Württemberg betonte, dass die Frage der kurhessischen Domänenkäufer zwar nicht von der Bundesversammlung entschieden werden könne. Aber im Falle einer Justizverweigerung oder -hemmung wäre die Bundesversammlung allerdings zuständig. Als eine solche Justizverweigerung würde bereits »jede der unbedingten Unabhängigkeit des richterlichen Urtheils, sowohl über die Streitfrage selbst, als über die bei ihrer Entscheidung anzuwendenden Rechtsnormen in den Weg tretende Vorschrift oder gesetzliche Norm erscheinen, welche mit zurückwirkender Kraft auf die zu entscheidenden einzelnen Fälle entweder bereits erlassen wäre, oder fernerhin ergehen möchte.«[193]

Am Ende sprach sich die Bundesversammlung mehrheitlich gegen den preußischen Antrag aus und beschloss im Hinblick auf den Antrag des Reklamationsausschusses, dass sich die Bundesversammlung, da die kurhessische Verordnung vom 14. Januar 1814 keine Justizverweigerung begründe, für die Reklamationen der westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen »bundesgesetzlich nicht für competent«[194] halte. Die Reklamanten wurden daher mit ihren Gesuchen von der Bundesversammlung abgewiesen und selbst eine wiederholte Empfehlung zur billigen landesväterlichen Behandlung »des allerdings rücksichtswürdigen Schicksals der Reclamanten« schien der Bundesversammlung mit Hinweis auf die in dieser Hinsicht erfolgten kurhessischen Erklärungen überflüssig[195].

Die Bundesversammlung konnte sich somit in einem ganz offensichtlichen Fall von Rechtsverletzung und Justizverweigerung trotz aller anfänglichen Bemühungen letztlich nicht als eine vermittelnde, geschweige denn als eine richterliche oder exekutive Behörde durchsetzen. Die entsprechenden Bestrebungen der Mehrheit der Bundestagsgesandten wurden trotz anfänglicher Unterstüt-

189 Ebd., S. 645 f.
190 Vgl. Abstimmung Preußens, in: ProtDBV 1823, Protokoll der 16. Sitzung vom 12.6.1823, § 100, S. 279.
191 Vgl. Abstimmung Preußens, in: ProtDBV 1823, Protokoll der 23. Sitzung vom 4.12.1823, § 164, S. 646–651.
192 Vgl. Abstimmung Hannovers, in: ebd., S. 652–654, hier bes. S. 652; Abstimmung Kurhessens, in: ebd., S. 655 f.; Abstimmung Braunschweigs und Nassaus, in: ebd., S. 658 f.
193 Abstimmung Württembergs, in: ebd., S. 654 f., Zitat S. 654.
194 Beschluss der Bundesversammlung, in: ebd., S. 662.
195 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

zung durch einige Regierungen bald durch die Souveränitätsinteressen der Einzelstaaten zurückgedrängt. Damit war auch eine große Chance, das öffentliche Ansehen des Deutschen Bundes zu steigern, vertan. Immerhin boten die Verhandlungen und Ausschussvorträge durch ihre Öffentlichkeit ein Forum, auf welchem die Reklamanten ihr Anliegen wirkungsvoll vortragen und damit den Druck auf die Regierungen erhöhen konnten. Dies trug vielleicht nicht unwesentlich dazu bei, dass einige der Fälle durch gütliche Vergleiche erledigt werden konnten[196]. Allerdings ließen diese Vergleiche zum Teil noch viele Jahre auf sich warten und boten den Reklamanten in der Regel äußerst ungünstige Bedingungen an. Daher wehrten sich einige von ihnen weiterhin gegen die Enteignungen. Der Wortführer der Domänenkäufer, Schreiber, setzte seinen Widerstand bis zum Ende seines Lebens im Jahr 1850 fort, ohne zu einem Erfolg zu gelangen.

Zoll- und handelspolitische Eingaben

In den Auseinandersetzungen über die Reklamationen der westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen zeigte sich bereits deutlich eine neue Form der Interessenvertretung. Auch wenn der Begriff der Supplikation im Streit um diese Rechtsfrage noch gebräuchlich war, zeichnete sich allmählich der Übergang zur modernen politischen Petition ab. Denn im Streit um die westphälischen Domänenkäufer ging es ganz wesentlich auch um politische Fragen, vor allem um die Ausgestaltung des Deutschen Bundes in einem bundesstaatlichen Sinne. In diese Richtung zielten auch jene Eingaben, die sich viel stärker mit politischen Themen im engeren Sinne befassten. Dazu zählen etwa die Eingaben des Deutschen Handels- und Gewerbsvereins von 1819, welche die Einführung eines gemeinsamen Grenzzollsystems im Deutschen Bund forderten[197]. Der Handels- und Gewerbsverein als ein moderner Interessenverband fungierte hierbei als Träger der Eingaben. Er war auf der Frankfurter Ostermesse 1819 eigens als Unterstützungsverein für die Betreibung der Eingaben beim Deutschen Bund geschaffen worden. Bald verfügte er über ein Netz von Korrespondenten, das sich vor allem über die süd- und mitteldeutschen Staaten erstreckte[198].

Die im Namen des Vereins beim Deutschen Bund eingereichten Eingaben wurden von zahlreichen Kaufleuten, Handwerkern und Unternehmern persönlich durch ihre Unterschrift unterstützt. So wurde die erste Eingabe des Handels- und Gewerbsvereins an den Deutschen Bund vom 14. April 1819 von

196 Vgl. *Kuhring*, Schicksal der westfälischen Domänenkäufer, S. 101–108.

197 Es handelt sich um die Eingaben Nr. 40, 43, 73, und 121 vom Jahr 1819. Vgl. ProtDBV (Q), Bd. 7, Protokoll der 14. Sitzung vom 22.4.1819, S. 175 und Protokoll der 15. Sitzung vom 29.4.1819, S. 189; Bd. 8, Protokoll der 23. Sitzung vom 28.6.1819, S. 122; Bd. 9, Protokoll der 12. Sitzung vom 15.6.1820, S. 52.

198 Vgl. *Best*, Interessenpolitik und nationale Integration, S. 81–87; zu den handelspolitischen Petitionen im 19. Jahrhundert vgl. auch grundlegend: *Hahn*, Wachsende Wünsche und wechselnde Adressaten.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

70 Fabrikanten und Kaufleuten unterzeichnet[199]. Am 24. Juni 1819 folgte eine weitere Eingabe mit Unterschriften von 178, vornehmlich sächsischen Kaufleuten und Fabrikanten, die der ersten Eingabe beitraten[200]. Schließlich wurde am 28. September 1819 eine Eingabe mit knapp 2.000 Unterschriften zur Unterstützung der Eingabe vom 14. April 1819 eingereicht. Dabei unterschrieben einige der Unterzeichner für zahlreiche weitere Personen ihres Ortes und ihrer Berufsgruppe mit, so dass die Gesamtzahl der Unterstützer der Eingabe bei weit über 2.000 Personen lag[201]. So unterzeichnete Johann Georg Rauffer aus dem württembergischen Nagold für 84 Tuchmachermeister des Ortes. Und Christian Huber aus demselben Ort unterzeichnete im Namen von 36 dortigen Zeugmachermeistern[202]. Die Unterzeichner der Eingabe vom September 1819 kamen fast ausschließlich aus den süd- und mitteldeutschen Mittel- und Kleinstaaten, insbesondere aus Bayern und Württemberg, aber auch aus den hessischen und den thüringischen Staaten[203].

Auch im Bereich der handelspolitischen Eingaben lassen sich somit eine frühe Interessenorganisation und der Übergang zur modernen Petition, sogar zur modernen Massenpetition, beobachten. Den größten Mobilisierungserfolg erreichte eine Eingabe des Gothaer Unternehmers Ernst Wilhelm Arnoldi vom 1. Juli 1819[204]. Diese Eingabe schloss sich den Forderungen des Handels- und Gewerbsvereins an. Sie bezog sich dabei jedoch besonders auf die wirtschaftliche Lage in den thüringischen Kleinstaaten. Zur Unterstützung der Eingabe konnten in kürzester Zeit mehr als 5.000 Unterschriften gesammelt werden. Die Unterzeichner kamen aus den thüringischen Staaten und angrenzenden bzw. enklavierten hessischen und sächsischen Gebieten. Diese territorial kleinräumige Region war von den wirtschaftlichen Folgen der handels- und zollpolitischen

199 Vgl. Bittschrift deutscher Kaufleute und Fabrikanten um Aufhebung der Zölle und Mauten im Innern Deutschlands und um Aufstellung eines auf dem Prinzip der Retorsion beruhenden allgemeinen deutschen Zollsystems gegen die angrenzenden Staaten, Frankfurt a. M., 14.4.1819, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 837–842; die Originaleingabe mit den Unterschriften in: BArch DB 1-I, Nr. 166, Kart. 1 (unfoliiert).

200 Vgl. die Originaleingabe mit den Unterschriften, in: ebd.

201 Vgl. die Originaleingabe mit den durch einen Notar beglaubigten Abschriften der Unterschriften, in: BArch DB 1-I, Nr. 166, Kart. 2 (unfoliiert).

202 Vgl. ebd.

203 Von den 99 Orten, aus denen die Unterzeichner der Eingabe kamen, lagen 32 in Bayern, 31 in Württemberg, 13 im Großherzogtum Hessen, 5 im Kurfürstentum Hessen und jeweils 4 in Nassau und in Hohenzollern-Sigmaringen. Darüber hinaus kamen noch Eingaben aus Baden, den thüringischen Kleinstaaten, preußischen und anderen Gebieten. Vgl. ebd.

204 Es handelt sich um die Eingabe Nr. 81 vom Jahr 1819. Vgl. ProtDBV (Q), Bd. 8, Protokoll der 25. Sitzung vom 15.7.1819, S. 151; Abdruck der »Vorstellung thüringischer, vogtländischer, sächsischer und hessischer Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute um Herstellung des freien Handelsverkehrs im Innern des deutschen Bundesgebiets und Sicherstellung des deutschen Gewerbefleißes durch eine kräftige gemeinsame Handelspolitik«, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 856–876.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Zustände besonders stark betroffen[205]. Bei den Unterzeichnern der Eingabe handelte sich um mittlere und kleine Unternehmer, Kaufleute und Handwerker. Für die Sammlung der Unterschriften waren zum Teil vorgefertigte Vollmachten benutzt worden[206]. Die Eingabe Arnoldis bei der Bundesversammlung kann als eine der frühesten Massenpetitionen in Deutschland gelten[207].

Die Eingaben des Handels- und Gewerbsvereins blieben jedoch ohne Erfolg. Sie wurden von der Bundesversammlung schlichtweg ignoriert oder als nicht hierher gehörig zu den Akten gelegt. Dabei spielte es zum einen eine Rolle, dass die noch in ständischen Kategorien denkenden Frankfurter Bundestagsgesandten mit den neuen Formen organisierter Interessenvertretung in Gestalt von Vereinen und Interessenverbänden offenbar wenig anfangen konnten. Man betrachtete sie als unpassende Anmaßungen. Das seit dem Ende des 18. Jahrhunderts neu aufkommende Vereinswesen mit seinem Grundprinzip des freiwilligen Zusammenschlusses zu selbst gewählten Zwecken unterschied sich wesentlich von dem aus der ständischen Gesellschaftsordnung überkommenen Korporationswesen und wurde »zum konstitutiven Strukturmerkmal der bürgerlichen Gesellschaft und zugleich zum wichtigsten Träger gesellschaftlicher Modernisierung und überständischer Dynamisierung.«[208] Vor diesem Hintergrund erschienen die neuen Organisationsformen für die noch in alten politischen und gesellschaftlichen Kategorien denkenden Staatsmänner gerade angesichts der großen Mobilisierungserfolge als politisch gefährlich, gar als revolutionär.

Der hannoversche Bundestagsgesandte Martens setzte sich als Referent des Reklamationsausschusses in einem ausführlichen Vortrag am 24. Mai 1819 mit den ersten beiden Eingaben des Handels- und Gewerbsvereins auseinander[209]. In seinem Vortrag hob er hervor, dass zwar grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden sei, wenn sich Privatleute zur Besprechung von Angelegenheiten, die ihr Gewerbe betreffen, in Gesellschaften zusammenschlössen. Im vorliegenden Fall handele es sich jedoch um die »Stiftung einer förmlich organisirten Gesellschaft«, welche »ihren Vorsteher, ihren Ausschuß, ihre Correspondenten annimmt, und sich fortwährend auf festgesetzte Zeiten zu vereinigen und Beschlüsse zu fassen verabredet«[210]. Zudem beschränke sie sich nicht, »wie andere Gelehrten-Vereine«, auf wissenschaftliche Erörterungen, sondern ziele darauf ab, »den Regierungen Rathschläge zu geben und den darauf gerichteten Petitionen

205 Vgl. *Kreutzmann*, Zwischen Deutschem Bund und Deutschem Zollverein.

206 Vgl. die Originaleingabe mit den Unterschriften, in: BArch DB 1-I, Nr. 166, Kart. 1 und 2 (unfoliiert).

207 Vgl. dazu auch *Best*, Interessenpolitik und nationale Integration, S. 82 f.

208 *Hahn/Berding*, Reformen, S. 302.

209 Vgl. Martens über die provisorischen Statuten des Deutschen Handels- und Gewerbsvereins sowie die Petition Friedrich Lists um Aufhebung der Zölle und Mauten im Innern Deutschlands und die Anlegung einer allgemeinen Zollinie an Deutschlands Grenzen, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 846–856.

210 Ebd., S. 848.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

durch zahlreiche Unterschriften mehr Gewicht zu verschaffen«[211]. Schließlich gebe sich der nur aus einzelnen Kaufleuten und Fabrikanten einzelner Bundesstaaten gebildete Verein »das Ansehen einer den Handelsstand aller deutschen Staaten repräsentirenden Gesellschaft«[212].

Martens betonte somit zum einen die neue politische und zugleich als gefährlich eingeschätzte Tendenz des Vereins und zum anderen dessen nichtkorporativen Charakter, womit dem Verein die Legitimation zur Vertretung von Forderungen »eines ganzen Standes« fehle. Der Verein benötige, »um die Rechte einer Körperschaft zu erlangen«[213], zumindest die Genehmigung desjenigen Staates, in dem er bestehen solle, im vorliegenden Fall also der freien Stadt Frankfurt. Da eine solche Genehmigung bisher nicht vorliege, solle die Bundesversammlung von der Gesellschaft als Verein »gar keine Notiz nehmen«, sondern deren Eingaben »lediglich als von einzelnen Privatpersonen eingereicht«[214] ansehen. Die geburts- bzw. die berufsständische Korporation, nicht aber die Individuen oder die Nation wurden hier als einzige Legitimationsgrundlage für organisatorische Zusammenschlüsse anerkannt. Die gesamtnationale Tendenz des Vereins erschien eher gefährlich. Martens warnte ausdrücklich vor der möglichen Entwicklung eines »Handels- und Gewerbs-Verein[s] für ganz Deutschland«[215], die sich aus dem Inhalt der provisorischen Statuten noch keineswegs absehen lasse. Die bei der Bundesversammlung eingereichten provisorischen Statuten des Vereins sollten vorerst bloß zu den Akten genommen werden[216].

Trotz dieser Nichtanerkennung des Handels- und Gewerbsvereins als einer legitimen Interessenvertretung ließ sich Martens im zweiten Teil seines Gutachtens auf eine sachliche Prüfung der vorgebrachten Petition ein. Zwar sei der Gegenstand schon aufgrund des Artikels 19 der Bundesakte für eine Beratung in der Bundesversammlung geeignet. Jedoch hätten die bisherigen Erfahrungen bereits gezeigt, wie schwierig es sei, auf diesem Gebiet Fortschritte zu erzielen, insbesondere dann, wenn von der Abschaffung sämtlicher Binnenzölle im Deutschen Bund und der Errichtung einer gemeinsamen äußeren Zollgrenze die Rede sei[217]. Die meisten Bundesstaaten könnten auf die Zolleinkünfte nicht verzichten und diese auch nicht durch ihren Anteil an den gemeinsamen Grenzzöllen oder durch neue Steuern ersetzen. Außerdem hätten viele Bundesstaaten Handelsverträge mit nichtdeutschen Staaten abgeschlossen, welche durch die angestrebte gemeinsame Zollgrenze in Frage gestellt würden. Wenn auch allgemein eine Erleichterung hinsichtlich der Zollabgaben wünschenswert sei, so würden doch eher besondere Vereinbarungen zwischen einzelnen Bundesstaaten als ein allgemeiner Bundestagsbeschluss zum Ziel führen. Zu all dem

211 Ebd.
212 Ebd.
213 Ebd.
214 Ebd.
215 Ebd., S. 849.
216 Vgl. ebd.
217 Vgl. ebd., S. 853 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

bedürfe es jedoch »nicht erst der Aufforderung von Privatpersonen«[218] an die Regierungen.

Die Bundesversammlung nahm den Vortrag und die Beschlussvorlagen des Referenten einstimmig an. Dabei hatte der württembergische Gesandte Wangenheim als Mitglied des Reklamationsausschusses noch versucht, ein dem Anliegen der Petition günstigeres Gutachten sowie die Einsetzung eines Bundestagsausschusses[219], welcher sich mit der Regelung der Zoll- und Handelsfragen im Deutschen Bund befassen sollte, durchzusetzen. Ursprünglich hatte der hannoversche Gesandte Martens ein Gutachten entworfen, das sich noch viel schärfer gegen den Handels- und Gewerbsverein sowie dessen Forderung nach einem gemeinsamen Zollsystem im Deutschen Bund aussprach. Wangenheim habe ihn daraufhin im Reklamationsausschuss »auf die politischen, finanziellen und commerziellen Irrthümer seines Vortrags aufmerksam« gemacht und seine Ansicht in einem eigenen Gutachten dargelegt[220]. Daraufhin habe Martens seinen Vortrag geringfügig modifiziert. Immerhin enthielt der Bundestagsbeschluss auch die Bestimmung, dass von den Regierungen Instruktionen für die künftige Beratung über den Artikel 19 der Bundesakte eingeholt werden sollten. Ein weiterer Antrag der in der 12. Bundestagsstimme vereinten ernestinischen Staaten, einen Bundestagsausschuss für diese Frage einzusetzen, verlief vorerst im Sande[221]. Über die vom Handels- und Gewerbsverein im Laufe des Jahres 1819 vorgebrachten weiteren Eingaben wurde dann gar nicht mehr inhaltlich verhandelt. Vielmehr wurden sie bis zum Eintreffen der angeforderten Instruktionen lediglich zu den Akten genommen[222].

218 Ebd., S. 855.

219 Zu der Absicht Wangenheims, einen Antrag auf Einsetzung eines Bundestagsausschusses durchzusetzen, vgl. Buol an Metternich, Frankfurt a. M., 29.5.1819 (Nr. 21 f.), in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 39, Bl. 311. Buol schrieb diesen Versuch allein den »ultraliberalen Gesinnungen« Wangenheims zu, da bereits in den Zeitungen die Missbilligung der Aktivitäten Lists durch die württembergische Regierung bekannt gemacht worden sei. Ebd.

220 Vgl. Bericht Wangenheims an König Wilhelm I. von Württemberg, Frankfurt a. M., 25.5.1819, in: HStA Stuttgart, E 50/01, Bü 921, Bl. 375–383, hier Bl. 375–376v, Zitat Bl. 375r; ein Auszug des Gutachtens Wangenheims ist abgedruckt in: *Eisenhart Rothe/Ritthaler* (Bearb.), Vorgeschichte und Begründung des Deutschen Zollvereins, Bd. 1, S. 328 f.; vgl. zu diesem Vorgang auch den Bericht des bayerischen Bundestagsgesandten Aretin an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 24.5.1819, in: BayHStAM, MA, Nr. 1338 (unfoliiert).

221 Vgl. Erklärung der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser über den freien Handel und Verkehr zwischen den deutschen Bundesstaaten, in: ProtDBV 1819, Protokoll der 26. Sitzung vom 22.7.1819, § 152, S. 461–463.

222 Vgl. die ungedruckte Registratur zur Bundestagssitzung vom 4.5.1820, in: BArch DB 1-I, Nr. 166, Kart. 2 (unfoliiert). – Vgl. zur Thematik insgesamt Kapitel V. 5. dieser Studie.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Verfassungs- und nationalpolitische Eingaben

Noch zurückhaltender gab sich die Bundesversammlung bei Eingaben, die in den Fragen von Verfassung und nationaler Einheit an sie gerichtet wurden. In den ersten Jahren des Deutschen Bundes gingen einige Schriften bei der Bundesversammlung ein, die sich diesem Themenkreis zuordnen lassen. Da sie jedoch keine konkreten Forderungen enthielten, wurden sie ohne weiteres zu den Akten gelegt bzw. in die Bibliothek des Bundestages aufgenommen. Im Herbst 1817 jedoch wurde eine Eingabe an die Bundesversammlung vorbereitet, welche auf der Grundlage des Artikels 13 der Bundesakte die Einführung von landständischen Verfassungen in den Bundesstaaten verlangte. Unter diesen Verfassungen wurden dabei jedoch keine altständischen Vertretungen, sondern moderne Konstitutionen verstanden[223]. Ausgangspunkt für diese Eingabe war die nationale und liberal-demokratische Bewegung, die sich während der Zeit der napoleonischen Herrschaft und der Befreiungskriege herausgebildet hatte. Ihre Zentren lagen nicht nur in den altpreußischen Gebieten, sondern auch im thüringisch-hessischen Raum bis in das Rhein-Main-Gebiet und nach Süddeutschland hinein. Organisatorischer Unterbau dieser Bewegung waren verschiedene Vereine und Gesellschaften, insbesondere die weit verbreiteten Deutschen Gesellschaften[224].

In den süd- und mitteldeutschen Staaten organisierten die hier besonders gut vernetzten oppositionellen Kräfte breite Adressen- und Petitionsbewegungen, um der Forderung nach Einführung von Verfassungen in den einzelnen Bundesstaaten Nachdruck zu verleihen. Zu einer besonders aktiven Persönlichkeit entwickelte sich dabei der Justizkanzleirat Ferdinand Karl Heinrich Beck aus Michelstadt im Großherzogtum Hessen-Darmstadt[225]. Beck war offenbar auf Vermittlung des Jenaer Juristen Christoph Reinhard Dietrich Martin, der noch 1815 als Professor in Heidelberg an einer Petition zur Einführung einer Verfassung in Baden beteiligt gewesen war, im Frühjahr 1817 mit dem Kreis der so genannten Darmstädter Schwarzen um Heinrich Karl Hofmann in Kontakt gekommen und hatte mit diesen zunächst den Entschluss gefasst, eine Adresse für die Herstellung einer allgemeinen Volksvertretung beim Deutschen Bund bei der Bundesversammlung einzureichen. Jedoch kam man bald von dieser weitgehenden Absicht ab. Stattdessen einigte man sich darauf, eine Adresse einzureichen, die auf die Einführung landständischer Verfassungen in den einzelnen deutschen Bundesstaaten nach weitgehend gleichförmigen Grundsätzen und damit auf die Umsetzung des Artikels 13 der Deutschen Bundesakte zielte[226].

223 Zur Frage der Interpretation des Artikels 13 der Bundesakte vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 640–645.

224 Vgl. zur frühen Nationalbewegung allgemein: *Echternkamp*, Der Aufstieg des deutschen Nationalismus.

225 Vgl. zur Person Becks und dessen Wirken: *Franz*, Justizrat Becks Mission.

226 Vgl. ebd., S. 147 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Nachdem Beck auf dem von der deutschen Burschenschaft veranstalteten Wartburgfest vom 18. und 19. Oktober 1817[227] für sein Anliegen geworben und sich mit dem Professor Martin in Jena darüber besprochen hatte, reiste er nach Frankfurt, um dort persönlich beim Bundestag die Einreichung der Adresse anzukündigen. In Frankfurt wurde er von den meisten Bundestagsgesandten und selbst vom österreichischen Präsidialgesandten Buol empfangen[228]. Der Eindruck, den das Erscheinen Becks noch unter der Nachwirkung des Wartburgfestes bei den Bundestagsgesandten machte, war offenbar enorm. So schrieb der bayerische Bundestagsgesandte Aretin über Beck: »Er nennt sich einen Bevollmächtigten der edelsten teutschen Männer, einen Sachwalter des Volks und des öffentlichen Rechts, um die Fürsten im Nahmen der teutschen Nation zu mahnen, daß sie ihre Verheißungen erfüllen« und damit zugleich »den gährenden Stoff allgemeiner Unzufriedenheit entfernen, und das Unglück von dem Vaterlande abwenden, das sonst unaufhaltbar von allen Seiten auf dasselbe losbrechen würde.«[229]

Dem Präsidialgesandten Buol gelang es jedoch, Beck davon zu überzeugen, seine Eingabe zunächst nicht offiziell bei der Bundesversammlung einzureichen, sondern sein Anliegen mündlich bei den einzelnen Gesandten vorzubringen[230]. Dennoch wurden weitere Unterschriften für die Eingabe gesammelt. Insgesamt sollen rund 2.000 Unterschriften zusammengekommen sein[231]. Obwohl die Eingabe letztlich niemals übergeben wurde, veranlasste sie doch weitere Beratungen über die Umsetzung des Artikels 13 in der Bundesversammlung. Es gibt Hinweise, die dafür sprechen, dass durch diesen Impuls die Einführung der schon länger vorbereiteten, inzwischen aber auf Eis gelegten Verfassungen in Bayern, Baden und Württemberg in den Jahren 1818 und 1819 entscheidend beschleunigt worden ist[232]. Der bayerische Gesandte Aretin schrieb in diesem Zusammenhang an den König Maximilian I. von Bayern, dass es in der gegenwärtigen Lage »gefahrvoll sey, der laut erklärten öffentlichen Stimme gewaltsam entgegen zu wirken« und dass es »räthlich seyn dürfte, wenn die teutschen Regierungen ernstliche Anstalten treffen wollten, zur Erfüllung des 13ten Artikels der Bundes Acte und zwar nicht bloß zum Scheine zu schreiten.«[233]

227 Vgl. *Bauer/Gerber/Spehr* (Hg.), Das Wartburgfest von 1817; *Lönnecker/Malettke* (Hg.), 200 Jahre Wartburgfest.

228 Vgl. *Franz*, Justizrat Becks Mission, S. 148–155; zur Reaktion der Bundesversammlung auf die Eingabe vgl. auch *Kreutzmann*, Gesellschaftliche Bewegung; *Seier*, Der Bundestag und die deutsche Einheit, S. 100–106.

229 Aretin an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 5.11.1817 (Konzept), in: BayHStAM, Gesandtschaft Deutscher Bund, Nr. 96, Bl. 31–34r, hier Bl. 31v.

230 Vgl. Buol an Metternich, Frankfurt a. M., 9.11.1817 (Nr. 78 f; Konzept), in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 38, Bl. 688–695v (mit Anlagen), hier bes. Bl. 689r.

231 Vgl. Buol an Metternich, Frankfurt a. M., 30.11.1817 (Nr. 82d), in: ebd., Bl. 784r–789r, hier Bl. 784r.

232 Vgl. dazu im Einzelnen: *Kreutzmann*, Gesellschaftliche Bewegung.

233 Aretin an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 5.11.1817 (Konzept), in: BayHStAM, Gesandtschaft Deutscher Bund, Nr. 96, Bl. 31–34r, hier Bl. 33r–v.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Selbst der Präsidialgesandte Buol warnte im Zusammenhang mit der sich durch die Verfassungsbewegungen, das Wartburgfest und nun das Auftreten Becks in Frankfurt deutlich zeigenden Kritik der Öffentlichkeit am Deutschen Bund vor der Gefahr einer allgemeinen Revolution. Dieser Gefahr könne man nur durch eine Weiterentwicklung des Bundes zu einem engeren nationalen Band begegnen. Denn es könne, so Buol, selbst bei einer oberflächlichen Betrachtung der Dinge, niemandem entgehen, »daß der Grad der Mündigkeit«, zu dem »diese lange und hart geprüfte deutsche Nation« gelangt sei, »sich schlechterdings mit keinem noch zärtern Nationalbande – so feierlich verheißen – begnügen könnte, als mit dem Bunde wie Er seyn soll«. Dahinter zurückbleiben zu wollen, hieße nach Ansicht Buols, »gewiß es auf eine Revolution ankommen lassen, aus welcher sicher nicht so leicht zu scheiden seyn würde, als es noch ist durch einige nur mässige – durch den nicht zu zerstörenden Geist der Zeit laut gebothene Aufopferungen derselben zuvorzukommen.«[234]

Die Bundestagsgesandten sahen sich jedoch selbst einer heftigen Kritik seitens vieler Regierungen ausgesetzt, da sie Beck empfangen und somit den Forderungen der politischen Opposition den Anschein der Legitimität verliehen hatten[235]. Ein durch den mecklenburgischen Gesandten Plessen angeregter Bundestagsbeschluss zur Umsetzung des Artikels 13 der Bundesakte im Sinne einer Einführung landständischer Verfassungen in den Bundesstaaten kam nach kontroversen Beratungen in einer vertraulichen Sitzung der Bundesversammlung vom 18. Dezember 1817 nicht zustande[236]. Die abgeschwächte Motion Plessens formulierte die Absicht, die Ausführung des Artikels 13 der Bundesakte »im Allgemeinen wiederum in Anregung zu bringen« und sprach den »dringenden Wunsch« aus, dass sich die Bundestagsgesandtschaften über die Erfüllung des Artikels 13 in ihren Staaten erklären und die Einholung diesbezüglicher Instruktionen beschließen sollten[237]. Nach Eingang der Erklärungen beschloss der Bundestag am 25. Mai 1818 jedoch nur, dass er aus den Erklärungen ersehen habe, dass die Regierungen zur Vollziehung des Artikels 13 ohne nicht in der Sache begründete Verzögerungen »kräftigst entschlossen und beflissen« seien und dass sie nach Ablauf eines Jahres über die erreichten Fortschritte berichten sollten[238].

234 Buol an Metternich, Frankfurt a. M., 30.11.1817 (Nr. 82d), in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 38, Bl. 784r–789r, hier Bl. 788r.

235 Vgl. u. a. das Schreiben des bayerischen Außenministeriums an den bayerischen Gesandten in Wien, Eduard Stainlein, München, 12.11.1817, in: BayHStAM, Gesandtschaft Deutscher Bund, Nr. 96, Bl. 51–52r.

236 Vgl. *Seier*, Der Bundestag und die deutsche Einheit, S. 103–105; zum Verlauf dieser Sitzung vgl. den Bericht des bayerischen Gesandten Aretin an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 19.12.1817, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 707–718.

237 Vgl. ProtDBV 1817, 58. Sitzung vom 22.12.1817, § 416, S. 851–854, Zitat S. 853.

238 Bundesbeschluss über die Garantie der mecklenburgischen Patentverordnung vom 28. November 1817 durch den Deutschen Bund und die Vollziehung des Artikels 13 der Deutschen Bundesakte, Frankfurt a. M., 25.5.1818, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 771 f., Zitat S. 772.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Die frühe Hochkonjunktur des Reklamationswesens bei der Bundesversammlung wurde durch die reaktionäre Wende in der Bundespolitik seit 1819 und durch die Einschränkung der Öffentlichkeit der Bundestagsverhandlungen seit 1824 jäh unterbrochen[239]. Der Bundestag verlor als politisches Kommunikationszentrum rapide an Bedeutung. Bisher war bereits das Herstellen von Öffentlichkeit eine wichtige Funktion der Eingaben gewesen. Wenn auch kein entsprechender Beschluss der Bundesversammlung erfolgte, so wurden die Themen doch auf die politische Tagesordnung gesetzt und der Druck auf die Regierungen und Monarchen erhöht. Die Forderung nach Wiedereinführung der Publizität der Bundestagsprotokolle spielte auch aus diesem Grund in den folgenden Jahren eine wichtige Rolle. Zudem wurde der Deutsche Bund im Zuge der Auswirkungen der französischen Julirevolution von 1830 bald wieder zum Adressaten politisch motivierter Eingaben. Die französische Julirevolution bewirkte auch in den Staaten des Deutschen Bundes einen enormen Politisierungsschub. In einigen Bundesstaaten, wie Hannover, Kurhessen, Braunschweig und Sachsen kam es zu revolutionären Erhebungen und zur Einführung von Verfassungen[240]. In den süddeutschen Staaten Bayern, Baden und Württemberg kam es zu großen oppositionellen Bewegungen mit dem Höhepunkt des Hambacher Festes vom Mai 1832. Hier wurden durch eine gut organisierte Opposition weitgehende demokratische und nationale Forderungen erhoben[241].

Ende November 1830 wandte sich der badische Liberale Karl Theodor Welcker mit einer Petition an den Deutschen Bund, in der er die Aufhebung der Ausnahmegesetze von 1819 und die Einführung der Pressefreiheit im Deutschen Bund forderte[242]. Im Rahmen der bereits in Gang gekommenen Reaktionspolitik hatte sein Vorstoß jedoch keine Chance, auch nur ansatzweise in der Bundesversammlung diskutiert zu werden. Vielmehr bemängelte der Referent im Namen des Reklamationsausschusses, der dänisch-holsteinische Gesandte Pechlin, dass das gemeinsam mit der Petition von der Freiburger Universitätsbuchhandlung gedruckte und verlegte Promemoria nicht der badischen Zensur unterworfen worden sei. In der Sache selbst gebe es jedoch keinen Anlass zu einer neuerlichen Beratung[243]. Die österreichische Präsidialgesandtschaft kritisierte bei dieser Gelegenheit zudem, dass das 1819 erlassene und 1824 verlängerte Bundespresse-

239 Vgl. zur Frage der Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle ausführlich Kapitel V. 3. dieser Studie.

240 Vgl. *Hahn/Berding*, Reformen, Restauration und Revolution, S. 417–438.

241 Vgl. *Foerster*, Der Preß- und Vaterlandsverein von 1832/33.

242 Vgl. Vortrag des dänischen Bundestagsgesandten Pechlin im Namen des Reklamationsausschusses über die Eingabe Welckers, in: ProtDBV 1831, Protokoll der 5. Sitzung vom 17.2.1831, § 37, S. 118 f., hier S. 118; Abdruck des die Petition begleitenden umfangreichen Memorias Welckers, in: *Welcker*, Kampf um publizistische Libertaet, hg. v. *Fischer/Schöttle*, S. 3–151.

243 Vgl. Vortrag des dänischen Bundestagsgesandten Pechlin im Namen des Reklamationsausschusses über die Eingabe Welckers, in: ProtDBV 1831, Protokoll der 5. Sitzung vom 17.2.1831, § 37, S. 118 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

gesetz »in mehreren Bundesstaaten nicht gehörig beachtet und auf dessen strengen Vollzug von den Behörden nicht hinlänglich Obsorge getragen werde.«[244] Der Bundestag beschloss daraufhin, »die Eingabe des Professors Welcker zu Freiburg ohne weitere Folge lediglich ad acta zu legen.«[245]

Etwa zur selben Zeit kam es im hessischen Raum und in Württemberg zu größeren Adressenbewegungen, die sich ebenfalls an den Deutschen Bund richteten und ein Eingreifen des Bundes zugunsten der aufständischen Polen gegen Russland forderten. Vordergründig wurde dabei als Motiv angeführt, dass der Deutsche Bund durch die Beendigung des Konfliktes auch die mit dem Krieg verbundene Ausbreitung der Cholera verhindern solle. Aus der Formulierung der Adressen ging jedoch zweifelsfrei die eigentliche politische Absicht hervor, nämlich den Freiheitskampf der Polen gegen Russland zu unterstützen[246]. Das konnte bei den Bundesstaaten, besonders bei den Großmächten Österreich und Preußen, keinesfalls auf Zustimmung treffen. Die Eingaben wurden zunächst von der Präsidialgesandtschaft an die Gesandtschaften der Bundesstaaten, aus denen die Eingaben kamen, weitergegeben und nicht zum Vortrag in der Bundesversammlung zugelassen. Als dann jedoch eine weitere Eingabe aus Darmstadt mit mehr als 500 Unterschriften an die Bundesversammlung gelangte, wurde diese an den Reklamationsausschuss gegeben und der Anlass dazu benutzt, ein grundsätzliches Verbot politischer Adressen an den Bundestag zu beschließen. Der Referent des Reklamationsausschusses, Manteuffel, hob hervor, dass es sich nicht um eine Privatreklamation handele, denn »die Bittsteller verfolgen nicht ihr besonderes Recht, sie berufen sich nicht auf bestimmte, bundesgesetzliche Vorschriften, um die Competenz der Bundesversammlung in einer ihrer persönlichen Angelegenheiten darzuthun, vielmehr nehmen sie die Thätigkeit derselben für höhere allgemeine Interessen des Bundes in Anspruch.«[247] Damit aber hätten die Adressensteller »einen nach den Bundesgesetzen nicht erlaubten Gebrauch von dem Rechte, sich an die Bundesversammlung zu wenden«[248], gemacht.

244 Bemerkung der österreichischen Präsidialgesandtschaft, in: ebd., S. 119.

245 Ebd., S. 120.

246 Vgl. etwa den Wortlaut einer Adresse aus Darmstadt, abgedruckt im Vortrag des sächsischen Bundestagsgesandten Manteuffel über diese Adresse, in: ProtDBV 1831, Protokoll der 36. Sitzung vom 27.10.1831, § 238, S. 819. Darin heißt es, dass die »Herzen aller guten Deutschen der Schmerz über die Fortdauer des unglückseligen Krieges gegen ein edles Volk, welches die unserm Welttheile von Russischen und Türkischen Stämmen drohenden Gefahren so oft mit seinem Blute zurückwies«, erfülle. Daher werde darum gebeten, »alle Kräfte und Mittel Deutschlands« für die »Beendigung des Russischen Vertilgungskrieges gegen Polen auf das schnellste zu vereinigen und wirken zu lassen.«

247 Vortrag des sächsischen Bundestagsgesandten Manteuffel über die Vorstellung mehrerer Bürger aus Darmstadt, die Abwendung der Asiatischen Cholera von Deutschland, besonders durch Beendigung des Krieges in Polen, betreffend, in: ProtDBV 1831, Protokoll der 36. Sitzung vom 27.10.1831, § 238, S. 818–821, Zitat S. 820.

248 Ebd., S. 820 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Die Bundesversammlung beschloss daher, auch diese Eingabe als »unstatthaft«[249] zurückzugeben. Zugleich stellte die Präsidialgesandtschaft einen Antrag in Bezug auf an die Bundesversammlung gerichtete Adressen. Solche Adressen bekundeten demnach »die Wirksamkeit eines in Deutschland nur allzu sehr verbreiteten Geistes der Anmaßung«, weshalb es nicht genüge, die vorliegenden Adressen zurückzuweisen. Vielmehr müsse man »künftigen ähnlichen Versuchen, auf die Berathung der Bundesversammlung über die öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands einen ungesetzlichen, mit dem Verhältnisse der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu nehmen«, zuvorkommen, zumal die Einreichung solcher Adressen »in der Bundesgesetzgebung nicht begründet«[250] sei. Nach den beipflichtenden Abstimmungen Preußens und Badens und der Zustimmung der übrigen Bundestagsgesandtschaften beschloss die Bundesversammlung, dass künftige Adressen an die Bundesversammlung als ein »die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch«[251], auf die öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands einen ungesetzlichen Einfluss zu nehmen, zurückzuweisen seien. Im Rahmen der Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832 wurde im Zusammenhang mit dem Verbot politischer Versammlungen nochmals ausdrücklich verfügt, dass jeder, der »irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen«, mit »geschärfter Ahndung zu belegen«[252] sei.

Damit war der Bundesversammlung als Adressat politischer Petitionen weitgehend der Boden entzogen worden. Dennoch erreichten den Bundestag seit 1838 noch einmal mehrere politisch motivierte Eingaben. Der Hintergrund war der Verfassungskonflikt im Königreich Hannover. Nachdem der englische König Wilhelm IV. 1837 verstorben war, folgte ihm aufgrund des unterschiedlichen Erbrechts in Großbritannien seine Nichte Victoria, in Hannover aber sein Bruder Ernst August nach. Ernst August hob umgehend das 1833 für Hannover vereinbarte neue Staatsgrundgesetz wieder auf, was in der liberalen Öffentlichkeit nicht nur Hannovers, sondern ganz Deutschlands, einen Sturm der Entrüstung hervorrief. Am bekanntesten ist hierbei der gemeinsame Protest von sieben Göttinger Professoren, die daraufhin ihre Stellen verloren und von der liberalen Öffentlichkeit »als Helden und Märtyrer der Freiheit gefeiert und unterstützt«[253] wurden. Neben diesem Protest der Göttinger Professoren richteten aber auch

249 Ebd., S. 821.

250 Vortrag der Präsidialgesandtschaft über Adressen an die Bundesversammlung, in: ProtDBV 1831, Protokoll der 36. Sitzung vom 27.10.1831, § 239, S. 821 f., Zitat S. 821.

251 Bundestagsbeschluss über Adressen an die Bundesversammlung, in: ebd., S. 822.

252 »Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bundes«, in: ProtDBV 1832, Protokoll der 24. Sitzung vom 5.7.1832, § 231, S. 942–953, Zitat S. 952.

253 *Hahn/Berding*, Reformen, S. 456; zum Protest der »Göttinger Sieben« vgl. grundsätzlich: *Dilcher*, Der Protest der Göttinger Sieben; *See*, Die Göttinger Sieben.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

zahlreiche Städte, Gemeinden und Korporationen des Königreichs Hannover seit 1838 Eingaben an den Deutschen Bund, in denen sie die Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes von 1833 forderten. Insgesamt 48 Eingaben erreichten die Bundesversammlung in dieser Frage aus dem Königreich Hannover bis zum Jahr 1840, von denen jedoch nur 47 in das offizielle Einreichungsprotokoll aufgenommen wurden[254].

Hinter diesen 48 Eingaben standen Städte, wie Osnabrück, das allein 5 Eingaben einreichte, die Residenzstadt Hannover, Hildesheim, Celle oder Stade, dazu viele Landgemeinden sowie Wahlkorporationen, Wahlmänner und Abgeordnete der aufgrund der wieder in Kraft gesetzten Verfassung von 1819 zusammengetretenen zweiten Kammer des hannoverschen Landtages[255]. Eingereicht wurden die Eingaben von dem Frankfurter Anwalt Hessenberg[256], der zudem eine breite öffentliche Kampagne zugunsten der Eingaben für den Erhalt der hannoverschen Verfassung initiierte. In Reaktion auf seine öffentliche Wirksamkeit setzte Hannover im August 1840 einen Bundestagsbeschluss durch, wonach die Bundesversammlung keine durch Hessenberg überreichten Eingaben zum hannoverschen Verfassungskonflikt mehr annahm[257]. Die Eingaben hatten dennoch eine gewisse Aussicht auf Erfolg. Immerhin widersprach die einseitige Aufhebung des Staatsgrundgesetzes geltendem Bundesrecht, wonach bestehende Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden durften und der Deutsche Bund bei einer einseitigen Verfassungsänderung einschreiten konnte[258]. Außerdem kritisierten zahlreiche Verfassungsstaaten, insbesondere Bayern, Württemberg, Baden und Sachsen, die einseitige Aufhebung der Verfassung, da sie ihrer Ansicht nach nicht nur politische Unruhe in den Einzelstaaten stifte, sondern auch die moralische Autorität des Deutschen Bundes und der Regierungen schwäche[259].

254 Eigene Zusammenstellung aufgrund der Angaben in den gedruckten Bundestagsprotokollen; eine Eingabe der Stadt Hannover vom 15.6.1839 wurde vom Präsidium der Bundesversammlung zurückgewiesen und nicht in das Eingabenprotokoll aufgenommen. Vgl. Vortrag des dänischen Gesandten Pechlin über den Antrag Hannovers, den Bevollmächtigten verschiedener hannoverscher Korporationen, Hessenberg, von der bundestäglichen Praxis auszuschließen, in: ProtDBV 1840, Separatprotokoll der 9. Sitzung vom 11.5.1840, S. 224[a]–224[h], hier S. 224[d], sowie Anlage 3 (Eingabe vom 15.6.1839) zu diesem Vortrag, in: ebd., S. 224[n]–224[q].

255 Vgl. dazu auch *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 108–114.

256 Es handelt sich wohl um den Frankfurter Juristen Dr. Georg Wilhelm Hessenberg (10.8.1808–31.8.1860), der seit 1839 Mitglied der Gesetzgebenden Versammlung, seit 1844 Senator, 1848/49 Mitglied der Verfassungsgebenden Versammlung und 1850 sowie 1854 Jüngerer Bürgermeister der freien Stadt Frankfurt war. Vgl. *Lengemann* (Bearb.), MdL Hessen 1808–1996, S. 182.

257 Vgl. ProtDBV 1840, Separatprotokoll der 17. Sitzung vom 27.8.1840, S. 376[a].

258 Vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 106 f.

259 Vgl. u. a. die Berichte des preußischen Gesandten in München aus dieser Zeit. Danach sei es nach Ansicht der bayerischen Regierung »nicht im Interesse der konservativen Ideen und des monarchischen Prinzips, einen bestehenden Zustand so brüske zu ändern.« Dön-

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Der bayerische Bundestagsgesandte Mieg hatte als Mitglied des Reklamationsausschusses den Vortrag über die erste Eingabe in dieser Frage, die von der Stadt Osnabrück eingereicht worden war, übernommen. In seinem Vortrag bezeichnete er diese Angelegenheit als eine »der wichtigsten, die seit längerer Zeit an der Bundesversammlung vorgekommen« seien, und zwar nicht nur hinsichtlich der »inneren Verhältnisse des Königreichs Hannover, sondern für ganz Deutschland und ganz besonders für die Bundesversammlung.«[260] Zwar erkenne der Ausschuss die Pflicht an, »die Rechte der Regierungen gegen die Angriffe einer auf Umsturz des rechtmäßig Bestehenden hinarbeitenden Faction aufrecht zu erhalten«. Aber ebenso überzeugt sei er davon, dass »diese Aufgabe nur auf dem Wege der strengsten Gesetzlichkeit zu lösen«[261] sei. Dennoch konnte sich der Ausschuss nicht dazu durchringen, der Stadt Osnabrück die Legitimation für eine Beschwerde beim Bundestag zuzusprechen, da diese nach geltender Rechtsauffassung allein bei der allerdings aufgelösten bzw. nicht handlungsfähigen Ständeversammlung liege. Jedoch verband er damit den Hinweis, »wie nothwendig, bis zum Erfolge anderweiter Bestimmungen über die Befugnisse einzelner Corporationen und Privaten zur Beschwerdeführung am Bunde über Verfassungsangelegenheiten, eine wachsame Sorgfalt des Bundes selbst sey, damit die hier einschlägigen Artikel der Bundes- und Schlußacte […] in keinem deutschen Bundesstaate thatsächlich verletzt werden.«[262]

Der sächsische Bundestagsgesandte Manteuffel gab als Mitglied des Reklamationsausschusses gar ein Separatvotum ab, in welchem er sich vorläufig gegen die Abweisung der Eingabe der Stadt Osnabrück aussprach. Zur Begründung führte er an, dass es noch nicht erwiesen sei, ob die Aufhebung der Verfassung von 1833 und die Wiedereinführung der Verfassung von 1819 auf legalem Wege erfolgt seien. Davon hänge aber das Beschwerderecht einzelner Korporationen ab. Denn wenn man nach der Aufhebung der Verfassung und der Auflösung der Stände, wie es im Königreich Hannover geschehen war, eine Beschwerde durch einzelne Korporationen nicht zulassen wolle, dann hätten es die Regierungen »in ihrer Gewalt, mit der Auflösung der Stände jede Beschwerde unmöglich zu

hoff an König Friedrich Wilhelm III., München, 24.4.1838, in: *Chroust* (Bearb.), Gesandtschaftsberichte aus München, Abt. 3, Bd. 3, S. 38 f., Zitat S. 39. Und an anderer Stelle hieß es, die bayerische Regierung sei der Meinung, »die moralischen und physischen Kräfte nicht nur des Bundes sondern auch der einzelnen Bundes-Regierungen würden sich« durch das Vorgehen des hannoverschen Königs in der Verfassungsfrage »gegenüber den Untertanen und dem Ausland schwächen.« Dönhoff an König Friedrich Wilhelm III., München, 7.4.1839, in: ebd., S. 114 f., Zitat S. 115.

260 Vortrag des bayerischen Bundestagsgesandten Mieg im Namen des Reklamationsausschusses über die Eingabe des Magistrats und der Alterleute der Stadt Osnabrück, das Verfassungsgrundgesetz vom Jahr 1833 betreffend, in: ProtDBV 1838, Protokoll der 15. Sitzung vom 12.7.1838, § 180, S. 487–509, Zitat S. 504.

261 Ebd.

262 Ebd., S. 508 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

machen.«[263] Die hannoversche Regierung müsse also erst nachweisen, dass mit den nach der Verfassung von 1819 einberufenen Ständen ein legales Vertretungsorgan vorhanden sei, das zur Beschwerdeführung in Verfassungsfragen berechtigt sei, bevor die Eingabe der Stadt Osnabrück mit der Begründung mangelnder Legitimation verworfen werden könne.

Unmittelbar nach dem Ausschussvortrag und der Abgabe des Separatvotums durch den sächsischen Gesandten stimmten, abgesehen von Hannover, nur sechs Gesandtschaften für den Ausschussantrag auf Abweisung der Eingabe, während sich die übrigen zehn Gesandten die Einholung von Instruktionen vorbehielten[264]. Von diesen zehn Gesandtschaften stimmten noch sechs dem Ausschussantrag auf Abweisung der Eingabe wegen mangelnder Legitimation zu, wenn auch teils unter erheblichen Vorbehalten. So äußerte der Gesandte der ernestinischen Staaten, dass eine Abweisung der Reklamanten »nicht gegen den Zweck des Bundes zur Rechtlosigkeit in dem Bunde«[265] führen dürfe. Bayern und Baden verbanden mit ihrer Zustimmung zu dem Ausschussantrag die Forderung, die Bundesversammlung solle, »jedoch lediglich aus eigener Befugniß«, die hannoversche Regierung »zur umfassenden, in die Sache selbst eingehenden Erklärung über die dermalige Lage der Verfassungsangelegenheit auffordern.«[266] Dagegen sah Württemberg die Legitimation der Stadt Osnabrück zur Beschwerdeführung in der hannoverschen Verfassungsangelegenheit »nach Inhalt und Sinn der Bestimmungen der deutschen Bundesacte und [der Wiener; d. Vf.] Schlußacte begründet« und forderte, unabhängig von dieser Legitimationsfrage, zur Beratung und Abstimmung darüber auf, »ob die Bundesversammlung nicht zu einer *selbstthätigen* Einwirkung (von Amtswegen)« in dieser Angelegenheit »verpflichtet sey«[267].

Die Bundesversammlung beschloss somit in der Sitzung vom 6. September 1838, die Eingabe der Stadt Osnabrück wegen mangelnder Legitimation abzuweisen. Gleichzeitig setzte sie jedoch der hannoverschen Regierung für deren vorbehaltene Erklärung auf die neuen Anträge mehrerer Bundestagsgesandt-

263 Separatvotum des sächsischen Gesandten Manteuffel, in: ebd., S. 510.

264 Vgl. ebd., S. 511 f. Für den Ausschussantrag stimmten Österreich, Preußen, Dänemark, Braunschweig und Nassau (13. Stimme), Mecklenburg (14. Stimme) und der Gesandte der 16. Stimme (Hohenzollern u. a.).

265 Abstimmung der Großherzoglich und Herzoglich-Sächsischen Häuser, in: ProtDBV 1838, Protokoll der 23. Sitzung vom 6.9.1838, § 265, S. 814.

266 Abstimmung Badens, in: ProtDBV 1838, Protokoll der 22. Sitzung vom 30.8.1838, § 253, S. 792; vgl. auch die Abstimmung Bayerns, in: ebd., S. 784 f.

267 Abstimmung Württembergs, in: ebd., S. 785–792, Zitat S. 787 (Hervorhebung nach der Vorlage). – Außer Württemberg votierte Sachsen dafür, den Beschluss über die Eingabe der Stadt Osnabrück wenigstens bis zum Eingang der von Hannover geforderten weiteren Aufklärung auszusetzen (vgl. ebd., Protokoll der 21. Sitzung vom 23.8.1838, § 240, S. 737 f.). Die freien Städte plädierten dafür, die Eingabe zunächst lediglich zu den Akten zu nehmen, während Kurhessen bis zur Beschlussfassung noch ohne Instruktion geblieben war. Vgl. ebd., Protokoll der 23. Sitzung vom 6.9.1838, § 265, S. 815 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

schaften in der hannoverschen Verfassungsfrage eine Frist von sechs Wochen[268]. Nach dieser Vorentscheidung über die Legitimation von Eingaben in der hannoverschen Verfassungsangelegenheit wurden auch die zahlreichen weiteren Eingaben in dieser Sache mit derselben Begründung abgewiesen. Jedoch blieb der Druck auf Hannover hoch. In der Bundestagssitzung vom 26. April 1839 beklagte Bayern, dass eine befriedigende Erklärung Hannovers noch immer ausstehe und die Entwicklung in der hannoverschen Verfassungsangelegenheit den Gegnern des monarchischen Prinzips willkommene Angriffsflächen biete. Daher solle die Bundesversammlung Hannover die Rückkehr auf den Boden der Bundesgesetze dringend empfehlen[269]. Diesem Antrag schlossen sich Sachsen, Württemberg, das Großherzogtum Hessen und die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser an[270]. Baden beantragte die Einsetzung eines Bundestagsausschusses, der sich mit der Frage beschäftigen sollte, ob das Vorgehen Hannovers auf dem Boden der Bundesgrundgesetze stehe und welche Maßnahmen demzufolge einzuleiten wären[271].

Der österreichische Präsidialgesandte beantragte dagegen, vor der Einsetzung eines Ausschusses noch die von Hannover vorbehaltene Erklärung abzuwarten. Da sich in der folgenden Umfrage nur sechs Bundestagsstimmen für die sofortige Wahl eines Ausschusses aussprachen, wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dass vor der Einsetzung eines Ausschusses die hannoversche Regierung ihre Äußerung, spätestens im Zeitraum von vier Wochen, abzugeben habe[272]. Zur Einsetzung des Ausschusses kam es indes nicht mehr. Nachdem Hannover in der Bundestagssitzung vom 27. Juni 1839 die geforderte Erklärung abgegeben hatte, stimmten die meisten Gesandten auf Betreiben Österreichs für die Einholung von Instruktionen und gegen die Überweisung der Sache an einen Ausschuss[273]. Österreich und Preußen stellten sich in der Bundestagssitzung vom 22. August 1839 unzweideutig auf die Seite Hannovers und beantragten, dass sich der Bund eines Eingreifens in der hannoverschen Verfassungsfrage enthalten solle[274]. In der Bundestagssitzung vom 5. September 1839 wurde dann mit zehn gegen sechs Stimmen beschlossen, dass den Anträgen Bayerns und Badens »auf ein Einschreiten des Bundes in der Hannöverischen Verfassungsfrage keine Folge gegeben werden könne, da bei obwaltender Sachlage eine bundesgesetzlich

268 Vgl. ebd., S. 817.

269 Vgl. Erklärung Bayerns, in: ProtDBV 1839, Protokoll der 5. Sitzung vom 26.4.1839, § 69, S. 171–175, hier bes. S. 174 f.

270 Vgl. ebd., S. 175–178.

271 Vgl. Abstimmung Badens, in: ebd., S. 178.

272 Vgl. ebd., S. 178 f. Für die sofortige Einsetzung eines Ausschusses hatten Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, das Großherzogtum Hessen und die freien Städte gestimmt.

273 Vgl. ProtDBV 1839, Protokoll der 12. Sitzung vom 27.6.1839, § 161, S. 386–432, hier bes. S. 431 f. Für die Überweisung der Angelegenheit an einen Ausschuss stimmten Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, das Großherzogtum Hessen, die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser sowie die freien Städte.

274 Vgl. die Abstimmungen Österreichs und Preußens, in: ProtDBV 1839, Protokoll der 17. Sitzung vom 22.8.1839, § 227, S. 594–604.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

begründete Veranlassung zur Einwirkung in diese innere Landesangelegenheit nicht bestehe.«[275]

Damit verstieß der Bundestag nach Auffassung der Kritiker dieses Beschlusses selbst gegen geltendes Bundesrecht und schadete seiner eigenen Legitimation[276]. Jedoch blieben die Eingaben und der öffentliche Protest gegen die einseitige Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833 doch nicht ganz ohne Wirkung. In seinem Beschluss vom 5. September 1839 sprach der Bundestag auch die Erwartung aus, dass der hannoversche König mit den Ständen »über das Verfassungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung«[277] treffen werde. Die 1840 aufgrund eines Entwurfes der Regierung von der Ständeversammlung gebilligte neue Verfassung unterschied sich in ihrem Kern jedenfalls kaum von derjenigen von 1833. Hannover blieb weiterhin »ein Verfassungsstaat moderner Prägung, mit einer die Gesamtheit des Verfassungslebens normierenden Konstitution, mit einer an der Gesetzgebung entscheidend mitbeteiligten Repräsentativversammlung und mit verfassungsmäßig gesicherten Grundrechten der Einzelnen.«[278] Offenbar hatte der öffentliche Protest den König dazu gebracht, »von sich aus eine neue Verfassung vorzuschlagen, die der zu Unrecht aufgehobenen weit näher stand, als angesichts der reaktionären Grundsätze, denen der König vordem gehuldigt hatte, zu erwarten gewesen war.«[279]

275 ProtDBV 1839, Protokoll der 19. Sitzung vom 5.9.1839, § 256, S. 640. Für das Eingreifen des Bundes hatten neben Bayern und Baden auch Sachsen, Württemberg, die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser sowie die freien Städte gestimmt, während das Großherzogtum Hessen nun dafür plädierte, zunächst die laufenden Verfassungsberatungen in Hannover abzuwarten. Vgl. Abstimmung des Großherzogtums Hessen, in: ebd., Protokoll der 18. Sitzung vom 29.8.1839, § 243, S. 629 f.

276 Vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 113 f.

277 ProtDBV 1839, Protokoll der 19. Sitzung vom 5.9.1839, § 256, S. 640.

278 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 114.

279 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

3. Die Publikation der Bundestagsprotokolle

Die Öffentlichkeit der Bundestagsverhandlungen durch die Publikation der Protokolle war nur auf den ersten Blick eine nebensächliche Angelegenheit. Sie spielte vielmehr eine zentrale Rolle für die Funktionsweise und das Selbstverständnis des Bundestages. Denn der Öffentlichkeit kam eine wichtige Funktion im Kontext des allgemeinen politischen und sozialen Wandels an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert zu[1]. Die Forderung nach Öffentlichkeit bei politischen Entscheidungsprozessen und in der Arbeit staatlicher Institutionen war zudem ein zentrales Anliegen des politischen Liberalismus. Auf diese Weise sollten sich nicht nur Vernunft und Fortschritt in der Politik Bahn brechen, sondern es sollten auch Transparenz, Kontrolle und eine möglichst breite gesellschaftliche Partizipation hergestellt werden. Aus diesem Grunde gehörte die Forderung nach Pressefreiheit »zu den liberalen Kernforderungen, unabdingbar für ein funktionsfähiges Repräsentativsystem und dessen unverzichtbarer Teil.«[2] Darüber hinaus wurde die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren sowie die Öffentlichkeit von Parlamentsverhandlungen gefordert. Wenn also die Bundesversammlung über die Öffentlichkeit ihrer Verhandlungen durch die Publikation ihrer Protokolle entschied, dann entschied sie auch darüber, ob sie sich als eine geheime Versammlung von Diplomaten oder aber als ein allgemeines Repräsentationsorgan verstand.

a) Die Festlegung der Publikation der Protokolle

An die Bundesversammlung wurde in den ersten Jahren ihres Bestehens sowohl aus der Gesellschaft als auch aus den Reihen der verantwortlichen Politiker und Monarchen die Erwartung herangetragen, dass sie als eine Art Ersatz oder Vorstufe einer allgemeinen Nationalrepräsentation fungieren werde[3]. Dem entsprechend sollte auch die Öffentlichkeit an den Verhandlungen der Bundesversammlung beteiligt werden. In seinem ersten Geschäftsvortrag in der zweiten Sitzung der Bundesversammlung hob der österreichische Präsidialgesandte Buol hervor, dass die Bundesversammlung bestrebt sein werde, »gerechter Erwartung der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen.«[4]

1 Vgl. grundlegend: *Habermas*, Strukturwandel der Öffentlichkeit; sowie: *Wilke*, Grundzüge der Medien- und Kommunikationsgeschichte; *ders.* (Hg.), Pressefreiheit.

2 *Langewiesche*, Liberalismus in Deutschland, S. 22.

3 Vgl. *Seier*, Der Bundestag und die deutsche Einheit, S. 62 f.; *Müller* (Hg.), Deutscher Bund und innere Nationsbildung.

4 Erster Vortrag des österreichischen Präsidialgesandten Buol, Frankfurt a. M., 11. November 1816, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 423–434, hier S. 427.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Um die Öffentlichkeit an den Bundestagsverhandlungen zu beteiligen, wurde bereits in der Sitzung vom 14. November 1816 beschlossen, die Verhandlungen regelmäßig durch den Druck der Protokolle zu veröffentlichen. Der Anlass zu diesem Beschluss war die Annahme der vorläufigen Geschäftsordnung der Bundesversammlung. Darin war zunächst nur bestimmt worden, dass die Bundesversammlung in jedem einzelnen Fall festlegen sollte, »wie die Protokolle bekannt zu machen, und besonders, ob sie dem Druck fürs Publikum zu übergeben seyen«[5]. Gegen diese unbestimmte Festlegung erhob der niederländische Gesandte Gagern Einspruch und regte an, »daß man den Verhandlungen des Bundestages die größte Publizität geben möge.«[6] Daraufhin wurde ohne vorherige Einholung von Instruktionen einstimmig beschlossen, »die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch den Druck als Regel festzusetzen« und »die der Publicität nicht zu übergebenden Verhandlungen hingegen jedesmal besonders auszunehmen.«[7]

Im Gefolge dieses Beschlusses wurden die Verhandlungen der Bundesversammlung in zwei verschiedenen Ausgaben gedruckt, die oft nach ihrem Format benannt werden: Einmal eine so genannte Folioausgabe, die nur in wenigen Exemplaren für den amtlichen Gebrauch gedruckt wurde[8]. Diese enthielt sowohl die für die Öffentlichkeit bestimmten Protokolle als auch die unter verschiedenen Bezeichnungen abgefassten geheimen Protokolle. Neben der amtlichen Folioausgabe erschien eine so genannte Quartausgabe der Bundestagsverhandlungen. Diese war für die Öffentlichkeit bestimmt und enthielt alle Protokolle, die nicht der Geheimhaltung unterworfen waren. Der Druck erfolgte wie bei der Folioausgabe in der als Bundespräsidialdruckerei fungierenden Andreäischen Buchhandlung und -druckerei in Frankfurt. Die Quartausgabe erschien heftweise in relativ kurzen Abständen, so dass die Öffentlichkeit zeitnah über die Verhandlungen der Bundesversammlung unterrichtet wurde. Darüber hinaus wurden »offizielle Artikel« über die Bundestagsverhandlungen von der Bundeskanzlei an Frankfurter Zeitungen zur Veröffentlichung versandt[9]. Diese fanden von hier aus auch rasche Verbreitung in den Zeitungen außerhalb Frankfurts.

5 Vorläufige Geschäftsordnung der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt a. M., 14. November 1816, in: ebd., S. 249–255, Zitat S. 254.

6 So der bayerische Gesandte Gruben in seinem Bericht über die dritte Bundestagssitzung an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 14.11.1816, in: BayHStAM, MA, Nr. 1332 (unfoliiert); vgl. dazu auch die spätere Darstellung des Vorgangs durch Gagern selbst, in: *Gagern*, Mein Antheil an der Politik, Bd. 3, S. 30–32.

7 ProtDBV (Q), Bd. 1, Heft 1, Protokoll der 3. Sitzung vom 14.11.1816, § 12, S. 63–65, Zitat S. 65.

8 Die Auflage schwankte wohl zwischen ca. 160 und 300 Exemplaren. Vgl. *Meisner*, Protokolle, S. 5, FN 30.

9 Vgl. die entsprechende Bestimmung in dem Aufsatz über das Verhältnis der Deutschen Bundesversammlung zur freien Stadt Frankfurt, [Frankfurt a. M., 23. Oktober 1816], in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 148–154, hier S. 150.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

b) Die Unterbindung der Publikation der Protokolle

Die Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle wurde im Zuge der reaktionären Wende in der Bundespolitik jedoch zunächst stark eingeschränkt und schließlich ganz unterbunden. Im Verlauf dieser reaktionären Wende wurde die Handlungsfreiheit der Bundesversammlung eingeengt und die Abberufung als oppositionell geltender Gesandter erzwungen[10]. Unter der Leitung des neuen österreichischen Präsidialgesandten Münch-Bellinghausen wurde zudem auf Initiative Metternichs, der sich dabei eng mit Preußen abgestimmt hatte[11], am 1. Juli 1824 ein Bundesbeschluss zur Einschränkung der Öffentlichkeit der Bundestagsverhandlungen gefasst. Zur Begründung führte die österreichische Präsidialgesandtschaft an, dass »die bisherige Uebung, die gesammten Verhandlungen des Deutschen Bundestags, wenige Ausnahmen abgerechnet, der Oeffentlichkeit zu übergeben«, zu »Mißbräuchen Anlaß gegeben« habe. Des weiteren wurde der Charakter der Bundesversammlung als einer diplomatischen Versammlung im Gegensatz zu einem Parlament betont[12]. Die Bundesversammlung sei ein »permanenter Ministerial-Congreß der Repräsentanten sämmtlicher Bundesglieder«, in dem »vorzugsweise die Ansichten der verschiedenen Bundesregierungen über Gegenstände des gemeinsamen Interesse[s] freundschaftlich ausgetauscht« und darüber Beschlüsse gefasst würden. Das Resultat dieser Beratungen müsse zwar in der Regel allgemein bekannt gemacht werden. Aber die Vorbereitungen dieser Beschlüsse seien »Epochen der Geschäftsverhandlungen, welche zur Oeffentlichkeit durchaus nicht geeignet seyen.«[13]

Die Forderung des württembergischen Gesandten Trott, zunächst die Instruktionen der Regierungen zu dem Antrag Österreichs einzuholen, wurde von der Mehrheit der übrigen Gesandten mit dem Hinweis abgelehnt, dass es sich um einen bloßen »Reglementar Gegenstand« handele, »über den die Versammlung ohne vorgängige Instruktions Einholung bestimmen könne«[14]. Vielmehr

10 Vgl. *Müller*, Der Deutsche Bund 1815–1866, S. 8–12.

11 In einem späteren Bericht schrieb Münch rückblickend über diesen Vorgang, dass ihm von Metternich »im innigsten Einverständniße mit dem Königlich Preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen v[on] Bernstorff«, der Auftrag erteilt worden sei, »dahin zu wirken, daß dem Unfuge, zu welchem die Publizität der Bundesverhandlungen Anlaß gab, kräftig gesteuert werde.« Münch an Metternich, Frankfurt a. M., 18.2.1831, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Neue Serie, Nr. 86, Alt Fasz. 117 (unfoliiert).

12 Nach dem Bericht des bayerischen Gesandten Pfeffel habe Münch in der Sitzung wörtlich geäußert, dass »die Bundesversammlung ein Kongreß von Gesandten und keine Ständeversammlung sei, auch keine Tribüne habe, sohin der Charakter ihrer Verhandlungen sie im Allgemeinen nicht zur Oeffentlichkeit eigne«. Bericht Pfeffels an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 2.7.1824, in: BayHStAM, MA, Nr. 1344 (unfoliiert).

13 Antrag Österreichs, in: ProtDBV 1824, Protokoll der 19. Sitzung vom 1.7.1824, § 116, S. 298 f.

14 Bericht Pfeffels an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 2.7.1824, in: BayHStAM, MA, Nr. 1344 (unfoliiert). Der preußische Gesandte Nagler schlug vor, bestimmte Gegenstände, wie landständische Angelegenheiten, Militärsachen oder Streitigkeiten der

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

wurde, nachdem die Gesandten Preußens, Hannovers, Badens und des Kurfürstentums Hessen den Antrag Österreichs noch näher begründet hatten, einstimmig beschlossen, künftig »nach Maaßgabe der verhandelten Gegenstände, zweierlei Protokolle« für jede Sitzung aufzunehmen, »und zwar öffentliche und Separat-, bloß loco dictaturae zu druckende, Protokolle«[15]. Damit wurden die bisherigen Bestimmungen zwar nicht grundsätzlich geändert, da es schon vorher geheime »Separatprotokolle« gegeben hatte. Jedoch wuchsen die Zahl und der Umfang dieser, der Öffentlichkeit entzogenen, Protokolle nun kräftig an, während der Umfang der öffentlichen Protokolle und damit auch der Inhalt der für die Öffentlichkeit bestimmten Quartausgabe stark zurückgingen. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 16. Mai 1828 wurde zum letzten Mal ein öffentliches Protokoll aufgenommen, während alle folgenden Protokolle geheim gehalten wurden. Daher wurde auch die Quartausgabe durch die Andreäische Buchhandlung eingestellt. Die Verhandlungen der Bundesversammlung blieben künftig vollständig vor der Öffentlichkeit verschlossen, nur die Resultate wurden in der jeweils geeignet erscheinenden Form bekannt gemacht[16].

Darüber hinaus war bereits im Februar 1824 die Veröffentlichung der Bundestagsverhandlungen in den Zeitungen durch einen Bundesbeschluss reguliert worden[17]. Zwar wurden den Frankfurter Zeitungen weiterhin die öffentlichen Bundestagsprotokolle zur Publikation mitgeteilt und außerdem den Regierungen überlassen, die Protokolle an ausgewählte Zeitungen in ihren Bundesstaaten zur Veröffentlichung zu übergeben. Damit wurde jedoch das Ziel verfolgt, dass »nur genuine Nachrichten über Bundesverhandlungen in das Publikum kämen«[18]. Unabhängige und kritische Artikel über die Bundestagsverhandlungen wurden dagegen verboten. Daher wurde auf Antrag des Präsidiums beschlossen, dass »in Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhangenden Commissionen, in den in den Deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen nichts anders aufgenommen werde, als wörtlich, was die denselben mitgetheilten Bundestags-Protokolle enthielten.«[19]

Nach einem Bericht des Präsidialgesandten Münch an Metternich war dieser Beschluss durchgesetzt worden, um »dem boshaften Entstellen der einfachsten B[undes] T[ags] Verhandlungen« in den Zeitungen »einen Damm entgegenzusetzen«[20]. Laut Münch habe Metternich ihm gegenüber bereits öfter die Art

Bundesglieder untereinander, festzulegen, welche von der Veröffentlichung grundsätzlich auszunehmen seien. Der endgültige Bundestagsbeschluss wurde erst in der folgenden Sitzung gefasst. Vgl. ebd.

15 ProtDBV 1824, Protokoll der 19. Sitzung vom 1.7.1824, § 116, S. 299.

16 Vgl. *Meisner*, Protokolle, S. 4 f.

17 Vgl. ProtDBV 1824, Protokoll der 4. Sitzung vom 5.2.1824, § 39, S. 75 f.

18 Ebd., S. 75.

19 Ebd., S. 76.

20 Bericht Münchs an Metternich, Frankfurt a. M., 14.2.1824 (Konzept), in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 41, Bl. 336r.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

gerügt, »wie von den verschiedenen deutschen Zeitungen über die Bundesverhandlungen die Nachrichten in das Publikum gelangen.«[21] Außerdem erfolgte der Beschluss mit besonderer Rücksicht auf die Mainzer Zentraluntersuchungskommission. In einem geheimen Protokoll hieß es, dass »eine strenge Aufsicht auf die öffentlichen Blätter« notwendig sei, damit, nach dem in der förmlichen Sitzung vom selben Tag gefassten Beschluss, »nichts in dieselbe[n] aufgenommen werde, was auf die neuesten, von der C[entral] U[untersuchungs] C[ommission] eingeleiteten Untersuchungen auch nur einen entfernteren Bezug habe.«[22] Mit der Einstellung der öffentlichen Protokolle seit Mai 1828 wurde der Berichterstattung über die Bundestagsverhandlungen in den Zeitungen dann endgültig die legale Grundlage entzogen.

c) Das Ringen um die Öffentlichkeit der Bundestagsverhandlungen

Schon bald formierte sich jedoch starker Widerstand gegen die Unterdrückung der Öffentlichkeit der Bundestagsverhandlungen. Den äußeren Anlass dazu bot eine Eingabe der Andreäischen Buchhandlung an die Bundesversammlung vom 3. Juni 1829. Darin wurde beklagt, dass durch die Einschränkung der Publizität der Bundestagsverhandlungen seit 1824 der Umfang und der Informationsgehalt der Quartausgabe und damit auch das Interesse der Käufer stark zurückgegangen seien. Damit sei die Fortsetzung der Ausgabe in Gefahr. Aus diesem Grunde bat man darum, die öffentliche Ausgabe der Bundestagsprotokolle fortsetzen und um die seit 1824 geheimen Aktenstücke ergänzen zu dürfen[23].

Der badische Bundestagsgesandte Blittersdorff übernahm als Mitglied des Reklamationsausschusses den Vortrag in dieser Sache. Er nahm die Eingabe zum Anlass, um in einem ersten Entwurf seines Gutachtens auf die Wiedereinführung der Publizität der Bundestagsverhandlungen zu dringen. Angeregt wurde diese Initiative vom preußischen Bundestagsgesandten Nagler, der auch die übrigen Mitglieder des Reklamationsausschusses für die Unterstützung des Vorhabens gewinnen konnte[24]. Dem österreichischen Gesandten Münch gelang es jedoch, Blittersdorff davon abzubringen, im Rahmen des Vortrages über die Eingabe in der Sitzung vom 10. Februar 1831 einen Antrag auf größere Öffentlichkeit der Bundestagsverhandlungen zu stellen. Zwar wurde die Eingabe der Andreäischen Buchhandlung am Ende von der Bundesversammlung abschlägig

21 Ebd.

22 Geheimes Protokoll, Frankfurt a. M., 5.2.1824, in: ProtDBV 1824, nach S. 76 (S. I–IV, Zitat S. IV).

23 Vgl. Vortrag des badischen Bundestagsgesandten Blittersdorff im Namen des Reklamationsausschusses über die Eingabe der Andreäischen Buchhandlung, in: ProtDBV 1831, Protokoll der 4. Sitzung vom 10.2.1831, § 29, S. 68–70, hier S. 68 f.

24 Zu den inoffiziellen Vorgängen am Bundestag in diesem Zusammenhang vgl. den Bericht Münchs an Metternich, Frankfurt a. M., 18.2.1831, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Neue Serie, Nr. 86, Alt Fasz. 117 (unfoliiert).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

beschieden. Jedoch fügte Blittersdorff seinem Gutachten die Bemerkung hinzu, dass dem Wunsch der Andreäischen Buchhandlung nur dann entsprochen werden könne, »wenn die Frage von der Oeffentlichkeit der Bundestags-Protokolle im Allgemeinen einer neuen Prüfung unterworfen und hiernach eine Abänderung des Beschlusses vom 1. Juli 1824 beliebt würde«[25].

Der österreichische Präsidialgesandte Münch behielt sich daraufhin die Eröffnung an seinen Hof »hinsichtlich der in dem eben vernommenen Vortrage angeregten größeren Publicität der Bundestagsverhandlungen«[26] vor. Zugleich hatte er den preußischen Gesandten Nagler eben noch davon abhalten können, ein eigenes Votum hinsichtlich einer größeren Öffentlichkeit der Bundestagsverhandlungen abzugeben. Metternich riet er dennoch, »sich mit dem Berliner Kabinete über diese Frage zu verständigen und darauf zu dringen, daß es dießfalls bleibe, wie es ist.«[27] Jedoch blieb das Thema nicht zuletzt aufgrund der infolge der französischen Julirevolution von 1830 angespannten politischen Situation im Deutschen Bund weiter auf der Tagesordnung. Bereits im Juli 1830 hatte Preußen eine Erklärung in der Bundesversammlung abgeben wollen, in der es die Wiedereinführung einer größeren Öffentlichkeit der Bundestagsverhandlungen forderte. Jedoch hatte es auf Drängen Münchs auf die Abgabe dieser Erklärung verzichtet[28]. Nachdem infolge des Beschlusses über die Eingabe der Andreäischen Buchhandlung diese Frage weiter aufgeschoben worden war, legte Preußen am 6. November 1831 der österreichischen Regierung detaillierte Vorschläge bezüglich der Öffentlichkeit der Bundestagsverhandlungen vor. Diese wurden in einer umfangreichen Denkschrift vom 4. April 1832 nochmals ausführlich begründet[29].

In dieser Denkschrift wurden nach einer ausführlichen Rekapitulation der bisherigen Verhandlungen über diesen Gegenstand in der Bundesversammlung konkrete Vorschläge für eine erweiterte, wenn auch nicht vollkommen dem Zustand von 1816 entsprechende, Publizität der Bundestagsverhandlungen ge-

25 Vgl. Vortrag des badischen Bundestagsgesandten Blittersdorff im Namen des Reklamationsausschusses über die Eingabe der Andreäischen Buchhandlung und Beschluss der Bundesversammlung in dieser Sache, in: ProtDBV 1831, Protokoll der 4. Sitzung vom 10.2.1831, § 29, S. 68–70, Zitat S. 69 f.

26 Ebd., S. 70.

27 Münch an Metternich, Frankfurt a. M., 18.2.1831, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Neue Serie, Nr. 86, Alt Fasz. 117 (unfoliiert).

28 Vgl. ebd. – In der geplanten preußischen Abstimmung hieß es, dass die anfänglich weitgehende Publizität der Bundestagsprotokolle einen hohen Wert für die »Erweckung und Erhöhung eines gemeinsamen Sinnes für das Band, welches die deutschen Staaten umschließt und für die wissenschaftliche Bearbeitung eines neu entstehenden Bundes-Rechts ohne Zweifel haben mußte«. Vgl. Abstimmung Preußens, Frankfurt a. M., 22.7.1830, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Neue Serie, Nr. 86, Alt Fasz. 117 (unfoliiert).

29 Vgl. Preußische Denkschrift zur Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle, [4. April 1832], in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. II, Bd. 1, bearb. v. *Zerback*, S. 36–51, hier bes. S. 45.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

macht[30]. Zur Begründung der Vorschläge führte Preußen in der Denkschrift an, dass durch eine größere Öffentlichkeit der Bundestagsverhandlungen »die Autorität des Bundes in der öffentlichen Meinung zum Heile von ganz Deutschland befestigt und insbesondere das hierzu erforderliche Ansehen der *B*[undes] *Versammlung* als Organ des Bundes auf eine, ihrer Bestimmung angemessene Weise fester begründet werden könne«[31]. Allerdings sei zur Erreichung dieses Zweckes auch »die Veranstaltung eines rascheren Betriebs der Geschäfte« bei der Bundesversammlung und die »erfolgreiche Ausdehnung ihrer Berathungen auf gemeinnützige, ganz Deutschland interessirende Anordnungen«[32] notwendig. Durch die Geheimhaltung der Verhandlungen werde dagegen das durch den Deutschen Bund »aufgestellte Bild *des gemeinsamen politischen Lebens von Deutschland*« getrübt und damit »der für die Bewahrung der äußern Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands überaus wichtige und unentbehrliche *NationalSinn*«[33] geschwächt. In der preußischen Denkschrift wird somit deutlich, dass sich der Vorschlag für eine größere Publizität der Bundestagsverhandlungen in eine Konzeption für die Reform des Deutschen Bundes einfügte, welche den Bund durch eine festere Verankerung in der öffentlichen Meinung und eine stärkere Berücksichtigung der nationalen Interessen festigen wollte.

Die Antwort Österreichs auf die preußischen Vorschläge ließ jedoch eine Einigung der beiden Großmächte in dieser Frage von vornherein als aussichtslos erscheinen. Zugleich wird dabei deutlich, dass sich Österreich den bereits früher gewonnenen Einsichten über die Bedeutung der Öffentlichkeit für die gegenwärtige Politik inzwischen vollkommen verschlossen hatte. Schon im Jahr 1808 hatte Metternich in grundlegenden strategischen Konzeptionen die öffentliche Meinung als »eines der mächtigsten Mittel« der Politik bezeichnet und die Grundlage für eine aktive Pressepolitik gelegt[34]. In einer Denkschrift vom 31. Dezember 1831 erteilte er jedoch dem Einfluss der Öffentlichkeit auf die Politik im Deutschen Bund eine klare Absage. Demnach sei die Veröffentlichung der Bundestagsverhandlungen »eine der ungedeihlichsten Maaßregeln«, welche, »statt das Ansehen des Bundestags zu erheben, geradezu nachtheilig auf dasselbe einwirken würde«[35]. Da die Bundesversammlung, so argumentierte Metternich, keineswegs »eine Art National-Repräsentation«[36], sondern in ihrer Kompetenz eng auf den Bundeszweck beschränkt sei, sei es nach seiner Ansicht sehr zweifelhaft, dass sie »unter denen, welche im Volke das große Wort führen,

30 Vgl. ebd., S. 42–44.
31 Ebd., S. 45 (Hervorhebung nach der Vorlage).
32 Ebd.
33 Ebd., S. 47 (Hervorhebungen nach der Vorlage).
34 Vgl. *Siemann*, Metternich, S. 320–324, Zitat S. 321.
35 Denkschrift Metternichs zur Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle, [Wien, 31. Dezember 1831], in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. II, Bd. 1, bearb. v. *Zerback*, S. 24–30, hier S. 24.
36 Ebd., S. 25.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

an Popularität und Ansehen durch die Bekanntwerdung ihrer Berathungen sehr gewinnen werde.«[37] Die »Hauptbürgschaft seiner Dauer« habe der Deutsche Bund »in der Meinung der *Regierungen* und nicht in der Meinung des Publikums zu suchen«[38].

In einer Übereinkunft zwischen Österreich und Preußen vom 4. April 1832 wurde festgestellt, dass man in der Frage der Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle zu keiner Einigung zwischen den beiden Staaten gekommen sei. Preußen beharrte darauf, sich im Sinne seiner angeführten Denkschrift zu erklären, falls die Sache am Bundestag zur Sprache kommen sollte. Metternich dagegen äußerte den Wunsch, dass man diese Frage vorerst auf sich beruhen lasse[39]. Trotz der auch in der Öffentlichkeit nachdrücklich erhobenen Forderung, die Verhandlungen der Bundesversammlung wieder öffentlich bekannt zu machen[40], blieb diese Frage bis weit in die 1840er Jahre hinein ungelöst. Erst im Jahr 1847 kam eine nachhaltige Bewegung in die Angelegenheit, die wiederum von Preußen und einigen Mittelstaaten ausging. Zu Beginn diesen Jahres legte das Königreich Württemberg in der Bundesversammlung vertraulich eine Note vor, um die »Wiedereinführung einer größeren Publicität der Verhandlungen der hohen Bundesversammlung«[41] vorzubereiten.

Österreich suchte daraufhin zunächst durch seinen Gesandten in Berlin die Verständigung mit Preußen und unterbreitete dabei zugleich einen eigenen Vorschlag, wobei es auf angeblich bereits im Jahr 1845 mit Preußen geführte Verhandlungen über diesen Gegenstand Bezug nahm[42]. Danach habe sich Österreich schon in einer Denkschrift vom 15. November 1845 dazu bereit erklärt, »den Präsidialgesandten dahin anzuweisen, daß er einzelne Verhandlungsgegenstände, deren Bekanntmachung dem deutschen Gemeinwesen positiv frommen würde, mit größerer Ausführlichkeit als dieses bisher der Fall war, zur öffentlichen Kunde bringen«[43] solle. Demgemäß sollte am Ende jeder Sitzungsperiode des Bundestages der Präsidialgesandte mit Unterstützung eines Bundestagsausschusses eine Auswahl derjenigen Verhandlungsgegenstände treffen, die sich ausnahmsweise zur Veröffentlichung eigneten[44]. Auf die gleiche Weise sollten auch die früheren Verhandlungen seit dem Jahr 1824 nachträglich zur Veröffentlichung gebracht werden. Metternich setzte dabei voraus, dass durch Preußen und Österreich »dahin Sorge getragen werden wird, daß bis zur Eini-

37 Ebd., S. 26.
38 Ebd. (Hervorhebung nach der Vorlage).
39 Österreichisch-preußische Übereinkunft, Wien, 4. April 1832, in: ebd., S. 35 f.
40 Vgl. *Fehrenbach*, Verfassungsstaat und Nationsbildung, S. 19 f.; *Michaelis*, Die Protokolle.
41 Württembergische Zirkularnote, Frankfurt a. M., 4.2.1847, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Neue Serie, Nr. 86, Alt Fasz. 117 (unfoliiert).
42 Vgl. Metternich an den österreichischen Gesandten in Berlin, Joseph Graf von Trauttmansdorff, Wien, 17.2.1847, in: ebd.
43 Ebd.
44 Vgl. ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

gung zwischen unsern beiden Höfen über gegenwärtige Frage zu einer förmlichen Verhandlung derselben am Bunde nicht wird geschritten werden.«[45]

Preußen ging der Vorschlag Österreichs jedoch nicht weit genug. Gegenüber ihrem Bundestagsgesandten Dönhoff hatte die preußische Regierung außerdem bereits ihre Zustimmung zu dem württembergischen Vorschlag signalisiert. Der preußische Außenminister Carl von Canitz bemerkte gegenüber dem österreichischen Gesandten in Berlin, dass der von Österreich vorgelegte Vorschlag »wohl das Minimum dessen sey, was man in der Sache thun könne.« Außerdem wünsche er, dass »man das Wirken des Bundestags mehr an das Tageslicht ziehe«, wodurch »zum Beispiele auch bekannt werden würde von wo die Hemmungen in Beziehung auf Preßfreiheit ausgiengen«[46]. In diesen Äußerungen wird bereits der scharfe Gegensatz zwischen Preußen und Österreich in dieser Frage deutlich. Nach dem Willen Preußens sollten künftig nicht bloß Auszüge, »sondern die vollständigen Verhandlungen selbst in allen denjenigen Fällen« veröffentlicht werden, in denen »nicht ausnahmsweise durch besonderen Beschluß die Secretirung angeordnet werde.«[47] Preußen erklärte sich zwar grundsätzlich dazu bereit, die Verhandlungen über die Öffentlichkeit der Bundestagsprotokolle durch eine Proposition der österreichischen Präsidialgesandtschaft einleiten zu lassen. Jedoch verlangte es von Österreich, ihm den Entwurf dieser Proposition vorab zuzusenden, um gegebenenfalls Erweiterungen der darin aufzunehmenden Vorschläge »selbst *über* das durch die unsrigen vom Jahre 1832 gegebene Maas hinaus, so weit es die *jetzige* Lage der Verhältnisse zu erfordern scheint«[48], vornehmen zu können.

Der österreichische Gesandte in Berlin, Joseph Graf von Trauttmansdorff, schrieb das Interesse Preußens an dem Antrag Württembergs sowohl dessen machtpolitischen Bestrebungen im Deutschen Bund als auch innenpolitischen Erwägungen im Hinblick auf die Eröffnung des Vereinigten Landtages zu[49]. Trauttmansdorff unterstrich in seinem Bericht vom 12. März 1847 an Metternich die seiner Meinung nach »immer stärker hervortretende Stimmung des hiesigen Cabinets«, »mit Nachdruck auf die Bundesverhältnisse einzuwirken.«[50] Preußen glaube offenbar seit der Einberufung des Vereinigten Landtags durch das Patent vom 3. Februar 1847 »eine verdoppelte Verpflichtung zu haben«, »den

45 Ebd.

46 Trauttmansdorff an Metternich, Berlin, 23.2.1847, in: ebd. – Nach der Äußerung Canitz' war der württembergische Vorschlag angeblich »durch die ständischen Berathungen in Stuttgart über die Verhältnisse der Mediatisirten herbeigeführt« worden. Ebd. Zu den Verhandlungen über das Presserecht im Deutschen Bund vgl. Kapitel V. 9. dieser Studie.

47 Canitz an den preußischen Gesandten in Wien, Heinrich Friedrich Graf von Arnim, Berlin, 3.3.1847, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Neue Serie, Nr. 86, Alt Fasz. 117 (unfoliiert).

48 Ebd. (Hervorhebungen nach der Vorlage).

49 Vgl. grundlegend: *Gerhardt*, Der Erste Vereinigte Landtag in Preußen.

50 Trauttmansdorff an Metternich, Berlin, 12.3.1847, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Neue Serie, Nr. 86, Alt Fasz. 117 (unfoliiert).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Bundestag zu einer größeren Geltung, zu einem höheren Ansehen zu bringen und durch diesen Preußen einen vermehrten und zugleich legitimen Einfluß auf die kleineren deutschen Staaten zu verschaffen.«[51] Das Bestreben Preußens, »Neuerungen am Bundestage ein- und durchzuführen«, werde nach der Überzeugung des österreichischen Gesandten »in Folge der Berufung des vereinigten Landtags noch weit stärker zu Tage gefördert werden.«[52]

Offensichtlich kam es vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen nicht mehr zu einer rechtzeitigen Verständigung zwischen Preußen und Österreich über die Präsidialproposition. Nachdem Württemberg zwischenzeitlich seinen Vorschlag auf Druck Österreichs offenbar hatte zurückziehen wollen[53], legte es am 26. März 1847 im Bundestag den Antrag auf Veröffentlichung der amtlichen Protokolle »in angemessenen Auszügen« vor. Dabei wurde angeführt, dass durch die Veröffentlichung von Verhandlungen, »welche für ganz Deutschland, einzelne Classen deutscher Unterthanen oder einzelne deutsche Länder ein größeres Interesse darbieten«, nicht nur »irrige Ansichten über die Thätigkeit und Wirksamkeit der Bundesversammlung in dem größern Publikum mannigfach berichtigt«, sondern auch denjenigen Personen wichtige Informationen geboten würden, die sich für die Entwicklung des Bundesrechtes und der Bundesgesetzgebung interessierten[54].

Bereits die Vorlage des württembergischen Antrages bedeutete eine Brüskierung und eine Ausmanövrierung Österreichs. Noch dazu wurde für die Bearbeitung des Antrages ein Bundestagsausschuss eingesetzt, dem zwar auch Österreich angehörte, in welchem aber der preußische Gesandte Dönhoff den Vortrag in der Sache übernahm[55]. Der schließlich von Dönhoff im Namen des Ausschusses erstattete Vortrag ging weit über den württembergischen Antrag und vor allem über die Wünsche und die Befürchtungen Österreichs hinaus. Nach Ansicht des österreichischen Präsidialgesandten Münch sei dieser Vortrag in seinem Inhalt nicht »hinter den liberalen Declamationen der Herren Itzstein und Welker in der Badischen und der radicalen Fraction in der Würtembergischen Kammer zurückgeblieben«[56]. Die Versuche Münchs, die Ausschussmitglieder zur Abänderung ihres Gutachtens im Sinne der österreichischen Position zu bewegen, wurden glatt abgewiesen. Daher konnte Münch als Mitglied des Ausschusses diesem Gutachten nicht beitreten und zog es vor, anstatt seine abwei-

51 Ebd.

52 Ebd.

53 Vgl. ebd.

54 Antrag Württembergs, in: ProtDBV 1847, Protokoll der 9. Sitzung vom 26.3.1847, § 88, S. 274.

55 Vgl. ebd. Dem Ausschuss gehörten außerdem die Bundestagsgesandten von Sachsen, Württemberg und Baden sowie der Gesandte der ernestinischen Staaten als Stellvertreter an.

56 Münch an Metternich, Frankfurt a. M., 14.9.1847, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Neue Serie, Nr. 86, Alt Fasz. 117 (unfoliiert). – Zur liberalen Opposition in Deutschland in den 1840er Jahren, die besonders auf den Landtagen von Baden und Württemberg hervortrat, vgl. *Fehrenbach*, Verfassungsstaat und Nationsbildung, S. 24–39.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

chende Ansicht nur als Mitglied des Ausschusses dem Vortrag beizulegen, in seiner Eigenschaft als Präsidialgesandter die österreichische Proposition nach der Erstattung des Ausschussvortrages in der Bundesversammlung einzubringen[57].

Tatsächlich entwickelte der Ausschussvortrag Grundsätze, die mit der österreichischen Politik nur schwer vereinbar waren. In dem Vortrag wurde angeführt, dass die Veröffentlichung der Bundestagsverhandlungen für die »wirksame Entwicklung und Stärkung des Nationalgeistes« in Deutschland förderlich sei, da hierdurch »das Centralorgan aller deutschen Regierungen seine Existenz bethätigt, indem es Zeichen und Beweise seines Lebens und Wirkens gibt«[58]. Nur auf dem Wege der Öffentlichkeit könne »ein gemeinsames Nationalbewußtseyn sich bilden, nur so das Gefühl des organischen und nahen Zusammenhangs aller Bestandtheile des Deutschen Bundes seine wahre Bedeutung und das nöthige moralische Gewicht erlangen.«[59] Die »Bindemittel, die gemeinsame Sprache, Geschichte und Literatur allen Stämmen deutscher Nation geben«, könnten ihren »wahren Halt nur dann bekommen, wenn auch das politische Band in seiner vollen Bedeutung in den Vordergrund« trete und »bleibend und lebendig darin erhalten«[60] werde. Dagegen würde die »Schwächung des innern nationalen Zusammenhangs und somit der moralischen Kraft Deutschlands dem Auslande gegenüber« im »Moment der Krisen und der Gefahr auf die Vertheidigungsfähigkeit und Wehrhaftigkeit des Deutschen Bundes wesentlich nachtheilig einwirken«[61].

Darüber hinaus sei die Öffentlichkeit inzwischen ein wichtiges »Element des Staats- und Völkerlebens« geworden, und wenn »dermalen schon durch die Presse die ständischen, die Gerichts- und andere öffentliche Verhandlungen, die Angelegenheiten aller *einzelnen* deutschen Staaten zum bei weitem größten Theile zur allgemeinen Kenntniß *aller übrigen* deutschen Staaten gelangen; so scheint dieß hinsichtlich der *allen* deutschen Staaten *gemeinschaftlichen* Angelegenheiten um so unbedenklicher.«[62]

Dieser Ausschussvortrag war eine offene Herausforderung an die bisher von Österreich im Deutschen Bund betriebene Politik. Die Forderung nach Einheit der Nation war mit der Stellung des Vielvölkerstaates Österreich im Deutschen Bund nicht vereinbar[63]. Und die Forderung nach Öffentlichkeit kam jenen von

57 Vgl. Münch an Metternich, Frankfurt a. M., 14.9.1847, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Neue Serie, Nr. 86, Alt Fasz. 117 (unfoliiert).

58 Vortrag des preußischen Bundestagsgesandten Dönhoff im Namen des wegen des württembergischen Antrages auf Veröffentlichung der Bundestagsverhandlungen gewählten Ausschusses, in: ProtDBV 1847, Protokoll der 28. Sitzung vom 9.9.1847, § 269, S. 719–724, hier S. 722 f.

59 Ebd., S. 723.

60 Ebd.

61 Ebd.

62 Ebd., S. 722 (Hervorhebungen nach der Vorlage).

63 Vgl. u. a. *Lutz*, Zwischen Habsburg und Preußen, S. 23–28; *Siemann*, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, S. 71–81.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Metternich entschieden bekämpften liberalen Prinzipien entgegen, die auf verfassungsmäßig abgesicherte Partizipation der Bevölkerung am politischen Prozess zielten. Die Blockadehaltung Österreichs gegen zahlreiche Reformprojekte innerhalb des Deutschen Bundes wurde indirekt angegriffen, indem betont wurde, dass die Öffentlichkeit der Bundestagsverhandlungen den Beweis der »gemeinnützigen und wohlwollenden Bestrebungen« der Regierungen liefern und nachweisen würde, »daß da, wo die guten Absichten nicht zur Ausführung kamen, gründliche Erwägungen« und »trifftige, aus vielseitiger Berathung hervorgegangene Gründe dieß hinderten«[64]. Der Ausschuss stellte den Antrag, dass die Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen wieder die Regel sein sollte und die Protokolle sechs Wochen nach ihrer Unterzeichnung veröffentlicht werden sollten. Über Ausnahmen von der Publikation sollte ein eigens zu wählender Bundestagsausschuss entscheiden. Auch die seit 1824 nicht mehr veröffentlichten Bundestagsverhandlungen sollten in geeigneter Weise noch nachträglich publiziert werden[65].

Die Präsidialmacht des Deutschen Bundes, Österreich, war durch diesen Vortrag vollkommen bloßgestellt worden. Innerhalb des Bundestagsausschusses stand sie vollständig isoliert da. Im Anschluss an den Ausschussvortrag trug Münch daher die österreichische Präsidialproposition vor. Dabei betonte er, dass er »an dem eben verlesenen Ausschußvortrage keinen Antheil genommen« habe. Im Übrigen halte Österreich an der Ansicht fest, »daß die Natur der Verhandlungen des Bundestags eine als Regel anzunehmende Veröffentlichung derselben durchaus nicht zuläßt«[66]. Jedoch sei man bereit, einer Publikation der Protokolle in bestimmten Grenzen zuzustimmen und schlage vor, dass das Bundespräsidium gemeinsam mit einem zu wählenden Bundestagsausschuss vor dem Ende jeder Sitzungsperiode die für die Publikation freizugebenden Gegenstände auswähle, die in einer Sammlung unter der Aufsicht des Bundestages erscheinen sollten. Damit blieb Österreich bei seiner von Anfang an eingenommenen Minimalposition stehen. Es wurde beschlossen, über den Ausschussvortrag und die Präsidialproposition Instruktionen einzuholen, um nach der Wiedereröffnung der Sitzungen im folgenden Jahr darüber abzustimmen[67].

Noch vor dem Ausbruch der Februarrevolution in Frankreich gingen die meisten der Abstimmungen ein. Dabei stellten sich von den 17 Stimmen des Engeren Rates acht auf die Seite der Ausschussanträge und nur fünf auf die Seite der Präsidialproposition. Während Dänemark und die 13. Stimme (Braunschweig und Nassau) einen Kompromissvorschlag formulierten, standen am Ende nur

64 Vortrag des preußischen Bundestagsgesandten Dönhoff im Namen des wegen des württembergischen Antrages auf Veröffentlichung der Bundestagsverhandlungen gewählten Ausschusses, in: ProtDBV 1847, Protokoll der 28. Sitzung vom 9.9.1847, § 269, S. 719–724, hier S. 722.

65 Vgl. ebd., S. 723 f.

66 Vortrag und Präsidialproposition des österreichischen Gesandten, in: ebd., S. 724 f., hier S. 724.

67 Vgl. ebd., S. 724 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

die Abstimmungen von Kurhessen und der 16. Stimme noch aus[68]. Eine größere Öffentlichkeit der Bundestagsverhandlungen rückte damit in greifbare Nähe. Jedoch wurde der endgültige Durchbruch durch die inzwischen auch im Deutschen Bund ausgebrochene Revolution überholt. Am 29. März 1848 stellte Baden in der Bundesversammlung den Antrag, die Protokolle der Bundesversammlung wieder in der bis 1824 üblich gewesenen Weise zu veröffentlichen[69]. Diesem Antrag sah der zuständige Bundestagsausschuss aufgrund der »wesentlichen Veränderungen, die im Innern Deutschlands vorgegangen sind«, kein Hindernis mehr entgegenstehen. Daher wurde jetzt ohne weitere Instruktionseinholung beschlossen, »daß es mit der Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen wieder wie vor dem Jahre 1824 gehalten werde.«[70]

Aufgrund des Bundestagsbeschlusses vom 7. April 1848 wurden zwar wieder öffentliche Protokolle gedruckt und am 11. April 1848 sogar ein Bundestagsausschuss für die Veröffentlichung von Zusammenfassungen der Bundestagsverhandlungen in den Zeitungen eingesetzt[71]. Doch zu einer neuen Quartausgabe für das Publikum ist es noch nicht wieder gekommen. Nach der Wiederherstellung des Deutschen Bundes im Jahr 1850 kehrte die Bundesversammlung zunächst zur Geheimhaltung ihrer Protokolle zurück. Es kamen aber sofort neue Auseinandersetzungen über die Veröffentlichung der Protokolle auf. Diese Auseinandersetzungen schlossen an die vormärzlichen Debatten an, gerieten aber immer mehr in den Sog des wachsenden machtpolitischen Gegensatzes zwischen Österreich und Preußen. Erst im Jahr 1860 setzte sich ein preußischer Antrag auf größere Öffentlichkeit der Bundestagsverhandlungen durch und es wurde wieder eine Publikumsausgabe der Bundestagsprotokolle herausgegeben[72]. Bereits im Vormärz hatte sich aber das Bewusstsein innerhalb der Bundesversammlung Bahn gebrochen, dass sich der Deutsche Bund als föderative Ordnung vor dem Hintergrund der erstarkenden liberalen und nationalen Bewegungen, aber auch angesichts der neuen Herausforderungen in der europäischen Sicherheitspolitik, nur durch eine stärkere Öffentlichkeit seiner Verhandlungen nachhaltig legitimieren konnte.

68 Vgl. die Abstimmungen, in: ProtDBV 1848, Protokoll der 2. Sitzung vom 13.1.1848, § 23, S. 32–34; Protokoll der 3. Sitzung vom 20.1.1848, § 47, S. 75; Protokoll der 6. Sitzung vom 10.2.1848, § 75, S. 129–131.

69 Vgl. Antrag Badens, in: ProtDBV 1848, Protokoll der 25. Sitzung vom 29.3.1848, § 199, S. 304.

70 ProtDBV 1848, Protokoll der 29. Sitzung vom 7.4.1848, § 237, S. 346 f., Zitate S. 347.

71 Vgl. ProtDBV 1848, Protokoll der 31. Sitzung vom 11.4.1848, § 259, S. 382.

72 Vgl. *Meisner*, Protokolle, S. 6–11.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

4. Die Kommission für das Archiv des ehemaligen Reichskammergerichtes

Am 25. Januar 1821 beschloss die Deutsche Bundesversammlung, eine aus zwei Sachverständigen bestehende Lokalkommission für die Angelegenheiten des Archives des ehemaligen Reichskammergerichtes in Wetzlar einzusetzen[1]. Diese Kommission ist für die vorliegende Studie in doppelter Hinsicht besonders interessant. Zum einen befasste sie sich mit einem Archiv, dessen Relevanz nicht nur in der Bedeutung der darin enthaltenen Akten für noch unabgeschlossene Prozesse lag. Vielmehr lag die Bedeutung dieses Archivs vor allem in seinem historisch-kulturellen und in seinem politischen Wert[2]. Das Reichskammergericht verkörperte als anerkannte zentrale Rechtsprechungsinstitution des Alten Reiches ein Stück weit die historische nationale Einheitstradition, an die man auch nach 1815 wieder anknüpfen konnte[3]. Insofern konnte die Fürsorge für dieses Archiv auch als eine nationalkulturelle Aufgabe begriffen werden. Zum anderen stellte diese Kommission den einzigen Fall dar, in dem ein solches Gremium unmittelbar von der Bundesversammlung für eine zivile Aufgabe eingesetzt worden ist. Diese Kommission bot somit einen der wenigen Ansatzpunkte für die Ausbildung einer eigenständigen Bundesbürokratie. Ihrer Organisation und Tätigkeit soll daher in dem folgenden Kapitel genauer nachgegangen werden.

a) Einsetzung der Kommission durch die Bundesversammlung

Das Reichskammergericht hatte seinen Sitz zwar von 1689 bis zu seiner Auflösung im Jahr 1806 in der Reichsstadt Wetzlar gehabt[4]. Jedoch waren seine Akten an verschiedenen Standorten verstreut. Nach 1806 wurden sie jedoch im Auftrag des letzten Kurerzkanzlers und nunmehrigen Fürstprimas des Rheinbundes und Großherzogs von Frankfurt, Karl Theodor von Dalberg, in Wetzlar zusammengeführt. Zugleich wurde mit einer ersten Verzeichnung der Akten begonnen[5]. Durch die territorialen Neugliederungen nach dem Ende des Befreiungskrieges kamen Wetzlar und damit auch das Archiv des Reichskammergerichtes im Jahr 1815 an Preußen. Am 6. August 1818 übertrug die Bun-

1 Zur Geschichte des Reichskammergerichtes vgl. u. a. *Jahns*, Das Reichskammergericht; zum Reichskammergericht am Ende des Alten Reiches und dessen Nachleben im 19. Jahrhundert vgl. *Diestelkamp* (Hg.), Das Reichskammergericht; *Mader*, Die letzten »Priester der Gerechtigkeit«.

2 Vgl. zur Überlieferung des Reichskammergerichtsarchivs: *Battenberg/Schildt* (Hg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten.

3 Vgl. *Asche/Nicklas/Stickler* (Koord.), Was vom Alten Reiche blieb …

4 Zur Geschichte der Stadt Wetzlar vgl. ausführlich: *Hahn*, Altständisches Bürgertum.

5 Zur Geschichte des Archivs vgl. u. a. *Latzke*, Das Archiv des Reichskammergerichts, hier bes. S. 321 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

desversammlung das Gebäude des Kammergerichtsarchives an Preußen und verpflichtete dieses zugleich vorläufig zur Aufbewahrung des Archivs[6]. Bereits am 10. November 1817 hatte Baden in der Bundesversammlung jedoch die Auflösung des Reichskammergerichtsarchives und die Verteilung seiner Akten unter die Bundesstaaten beantragt[7].

Der Antrag wurde an den bereits am 28. November 1816 eingesetzten Ausschuss für die Angelegenheiten des ehemaligen Reichskammergerichtes überwiesen. Dieser bestand zu diesem Zeitpunkt aus dem hannoverschen Gesandten Martens, dem oldenburgischen Gerichtspräsidenten Berg als Gesandten der 15. Stimme und dem Frankfurter Syndikus Danz als Gesandten der 17. Stimme[8]. In der Bundestagssitzung vom 20. September 1819 erstattete Danz den Vortrag im Namen des Reichskammergerichtsausschusses. Obwohl der Ausschuss noch im Februar 1818 eine Trennung des Archivs als »nicht wahrscheinlich«[9] bezeichnet hatte, beantragte er nun die vollständige Auflösung des Archivs und die Verteilung der Akten. Dazu sollte eine Lokalkommission aus »zwei sachkundigen, in Wetzlar wohnenden, Männern«, eingesetzt werden, von denen einer unmittelbar durch die Bundesversammlung, der andere aber durch Preußen ernannt werden sollte[10].

Nach dem Eingang der Abstimmungen der Bundesstaaten über den Ausschussvortrag[11] kam es am 25. Januar 1821 zu einem Bundesbeschluss[12]. Danach sollte das aus rund 80.000 Aktenbänden bestehende Archiv des ehemaligen Reichskammergerichtes mindestens 20 Jahre unter der Direktion der Bundesversammlung verbleiben. In dieser Zeit sollten einzelne Akten auf besondere Anfrage aus dem Archiv ausgeliefert und zugleich die vollständige »Auseinander-

6 Vgl. ProtDBV 1818, Protokoll der 41. Sitzung vom 6.8.1818, § 193, S. 412–415.

7 Vgl. ProtDBV (Q), Bd. 4, Protokoll der 47. Sitzung vom 10.11.1817, § 380, S. 21–23, hier bes. S. 22. – Baden begründete den Antrag damit, dass mit der Verteilung der Akten an die Bundesstaaten auch die an die ehemaligen Gerichtsbeamten noch immer zu entrichtenden Gebühren für das Aufsuchen und die Auslieferung von Akten aufhören würden.

8 Der Ausschuss hatte zunächst nur aus dem bayerischen Gesandten Gruben und dem kurhessischen Gesandten Carlshausen bestanden. Nach deren frühzeitigen Ausscheiden aus der Bundesversammlung wurden im März 1817 die oben genannten Gesandten in den Ausschuss gewählt. Vgl. ProtDBV 1817, Protokoll der 22. Sitzung vom 26.3.1817, § 124, S. 200; zur Regulierung der Sustentationen des ehemaligen Reichskammergerichtspersonals durch die Bundesversammlung vgl. auch die Akten in: BArch DB 1-I, Nr. 342; 343.

9 Vortrag des Gesandten Martens im Namen des Reichskammergerichtsausschusses über die Frage der Kammergerichtsgebäude in Wetzlar, in: ProtDBV 1818, Protokoll der 7. Sitzung vom 5.2.1818, § 30, S. 68.

10 Vgl. Vortrag des Gesandten Danz im Namen des Reichskammergerichtsausschusses, in: ProtDBV 1819, Beilage Nr. 50 zum Protokoll der 35. Sitzung vom 20.9.1819 (Beilage zu § 226 des Protokolls, S. 677), S. 693–701, Zitat S. 699.

11 Vgl. dazu den weiteren Vortrag des Gesandten Danz im Namen des Reichskammergerichtsausschusses über die Auseinandersetzung des Archivs, in: ProtDBV 1821, Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 11.1.1821 (Beilage zu § 7 des Protokolls, S. 10) S. 15–24.

12 Vgl. ProtDBV 1821, Protokoll der 3. Sitzung vom 25.1.1821, § 15, S. 39–42.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

setzung«[13] des Archivs, d. h. seine Auflösung und die Verteilung der Akten an die Bundesstaaten, vorbereitet werden. Zur Durchführung dieser Aufgaben wurde eine eigene Lokalkommission eingesetzt. Entsprechend dem Antrag des Bundestagsausschusses bestand diese Kommission aus zwei Mitgliedern, von denen eines von der Bundesversammlung, das andere von Preußen ernannt wurde. Beide waren jedoch in ihrer Funktion als Kommissare der Bundesversammlung untergeben. Die Kommissare stellten der Bundesversammlung eidliche Reverse wegen treuer und gewissenhafter Geschäftsführung aus. Sie durften sich pensionierte ehemalige Kanzleidiener des Reichskammergerichtes zur Unterstützung auswählen. Die Kommission führte die Bezeichnung: »Zu dem reichskammergerichtlichen Archive von der deutschen Bundesversammlung verordnete Commission« und verwendete ein mit gleichlautender Inschrift versehenes Siegel[14].

Über ihre Tätigkeit hatte die Kommission ein Protokoll zu führen. Außerdem musste sie der Bundesversammlung im Abstand von sechs Wochen über ihre Arbeit berichten[15]. Die Vergütung der Kommissare und ihres Hilfspersonals sowie die Kosten für Heizung, Schreibmaterial und andere Aufwendungen sollten aus eigenen Einnahmen der Kommission, besonders aus den bei der Einsichtnahme in die Akten vor Ort zu zahlenden Inspektionsgebühren[16] und aus den bei der Auslieferung von Akten und einzelnen Dokumenten zu erhebenden Aushändigungsgebühren, bestritten werden[17]. Der Reichskammergerichtsausschuss übernahm die Instruktion und die Korrespondenz mit der Lokalkommission. Außerdem erstattete er die Vorträge über deren Tätigkeit an die Bundesversammlung[18]. Um diese Aufgaben durchführen zu können, wurde der bislang aus drei Mitgliedern bestehende Ausschuss durch die Zuwahl des österreichischen Präsidialgesandten Buol und des preußischen Bundestagsgesandten Goltz vergrößert[19]. Durch diese Regelungen war der Bundesversammlung eine eigene, wenn auch nur rudimentär ausgebildete, Behörde untergeordnet worden[20].

Im Jahr 1822 nahm die Archivkommission ihre Arbeit auf. Als Kommissar bestimmte Preußen den Stadtgerichtsdirektor Krauß in Wetzlar. Von Seiten der Bundesversammlung wurde der ehemalige Prokurator des Reichskammergerichtes und mecklenburg-strelitzische Hofrat Dr. Friedrich Dietz zum Kom-

13 Ebd., Punkt 1, S. 39.
14 Vgl. ebd., Punkt 3, S. 39 f.
15 Vgl. ebd., Punkt 16, S. 41.
16 Diese wurden zunächst auf 1 Gulden und 30 Kreuzer im 24-Guldenfuß für jede Sitzung mit einer Dauer bis zu 3 Stunden festgelegt. Vgl. ebd., Punkt 17.
17 Vgl. ebd., Punkt 20, S. 42. – Die Höhe der Aushändigungsgebühren betrug Anfangs 5 Gulden im 24-Guldenfuß pro Akte, für einzelne Dokumente aber je 1 Gulden und 30 Kreuzer. Vgl. ebd., Punkt 18, S. 41.
18 Vgl. ebd., Punkt 21, S. 42.
19 Vgl. ebd., S. 42.
20 Vgl. die Akten und Protokolle dieser Kommission, in: BArch DB 2, Nr. 59–84.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

missar ernannt[21]. Dietz hatte sich mittels einer Eingabe bei der Bundesversammlung für diese Stelle beworben[22]. Außerdem hatte er der Bundesversammlung bereits 1817 eine ausführliche Eingabe mit Bemerkungen über das Ordnen und Kompilieren der Akten des Reichskammergerichtsarchivs überreicht[23]. Offenbar hatte Dietz schon frühzeitig nicht nur ein juristisches, sondern auch ein historisch-politisches und wissenschaftliches Interesse an dem Archiv entwickelt. In seiner Eingabe bezeichnete er das Archiv als »einen wahren Nationalschatz«, dessen langfristige Ordnung und Erhaltung, »schon wegen denen vielen Tausend darin befindlichen Original-Urkunden, eine wichtige deutsche Nationalangelegenheit«[24] sei. Daher gab er zu bedenken, ob es »nicht vortheilhaft sey, die Trennung des Archivs, wenigstens vor der Hand, noch zu suspendiren.«[25] Seit 1817 wurde Dietz zudem eine Pension in Höhe von 800 Gulden jährlich aus der Sustentationskasse für das ehemalige Reichskammergerichtspersonal gezahlt[26].

Trotz des großen Umfanges der anstehenden Arbeiten war die Tätigkeit in der Kommission nicht als eine hauptamtliche, sondern nur als eine Nebentätigkeit ausgelegt. Der von Preußen ernannte Kommissar, Stadtgerichtsdirektor Krauß, konnte aufgrund seiner dienstlichen Verpflichtungen nur wenig zur Arbeit der Kommission beitragen. Somit ruhte diese in erster Linie auf den Schultern des von der Bundesversammlung ernannten Kommissars Dietz und den fünf zur Unterstützung ernannten Kanzleibeamten[27]. Die letzteren traten aber offenbar mit einer Ausnahme niemals ihren Dienst an[28]. Dietz wiederum erzielte trotz seiner umfangreichen Tätigkeit in der Kommission nur geringe Einnahmen aus seinem Anteil an den durch die Kommission erhobenen Gebühren.

21 Vgl. ProtDBV 1822, Protokoll der 5. Sitzung vom 7.2.1822, § 46, S. 125–127; zu Dietz vgl. *Baumann*, Advokaten und Prokuratoren, S. 84, 130 f., 172; *Hamberger/Meusel*, Das gelehrte Teutschland, Bd. 13, S. 274 f.; ProtDBV 1843, Protokoll der 5. Sitzung vom 16.2.1843, § 72, S. 126. Danach wurde Dietz 1783 geboren, studierte Rechtswissenschaft und war seit 1802 als Anwalt am Reichskammergericht tätig. Er starb am 10.3.1848.

22 Vgl. ProtDBV (Q), Bd. 12, Protokoll der 18. Sitzung vom 14.5.1821, S. 13 (Eingabe Nr. 48).

23 Vgl. ProtDBV (Q), Bd. 4, Protokoll der 53. Sitzung vom 1.12.1817, S. 68 (Eingabe Nr. 333).

24 Eingabe von Friedrich Dietz an die Deutsche Bundesversammlung, das Ordnen und Kompilieren der Akten des ehemaligen Reichskammergerichtsarchives sowie dessen erschwerte Benutzung betreffend, Wetzlar, 29.11.1817 (mit 3 Anlagen), in: BArch DB 1-I, Nr. 342, Kart. 8 (unfoliiert).

25 Ebd.

26 Vgl. den Beschluss der Bundesversammlung über die Bewilligung der Pensionen für das Personal des ehemaligen Reichskammergerichtes, in: ProtDBV 1817, Protokoll der 43. Sitzung vom 14.7.1817, § 330, S. 636–641 (hier S. 639) sowie Beilage 73 zum Protokoll der Sitzung vom 14.7.1817, S. 664–666, hier S. 665; vgl. zur Entschädigung des Reichskammergerichtspersonals für den Verlust seiner Stellen: *Mader*, »Heilige Schulden« des aufgelösten Reichs; *ders.*, Die letzten »Priester der Gerechtigkeit«, S. 195–306.

27 Zu deren Ernennung vgl. ProtDBV 1822, Protokoll der 9. Sitzung vom 7.3.1822, § 77, S. 203 f.

28 So ein auf Nachfrage der Bundesversammlung erstatteter Bericht der Archivkommission vom 28.2.1842. Vgl. ProtDBV 1842, Protokoll der 21. Sitzung vom 11.8.1842, § 242, S. 406 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Für seinen Lebensunterhalt blieb er daher hauptsächlich auf seine Pension und andere Einkünfte angewiesen[29].

b) Das Ringen um die Erhaltung des Reichskammergerichtsarchives

Die Tätigkeit der Kommission erstreckte sich in den folgenden Jahren vor allem auf die Aushändigung angeforderter Akten. Die Vorbereitung der Aufteilung des Archives an die Bundesstaaten kam dagegen kaum voran. Zugleich gewann die Einsicht an Boden, dass das Archiv des ehemaligen Reichskammergerichtes nicht vollständig aufgelöst, sondern zumindest ein Kernbestand geschlossen erhalten werden sollte. Die Aufmerksamkeit der Kommission, insbesondere des Kommissars Dietz, richtete sich frühzeitig auf den historisch-kulturellen Wert des Archives und dessen Erhaltung. Dafür sollte die Kommission in eine dauerhafte Behörde umgewandelt werden. Bereits im Jahr 1825 teilte die Archivkommission in einem Bericht Informationen über historisch interessante Prozessakten mit und beantragte eine feste Bezahlung für die Kommissare[30]. Einen nachhaltigen Anlauf zur Sicherung des Archives unternahm die Kommission aber erst am Ende des Jahres 1837. In einem Bericht vom 24. Dezember 1837 an die Bundesversammlung hob die Archivkommission den historischen Wert des Reichskammergerichtsarchives hervor und forderte eine feste Besoldung der Kommissare und einen dauerhaften Fortbestand der Kommission[31].

Die Archivkommission fügte ihrem Antrag einen Aufsatz des Kommissars Dietz über die historische und politische Bedeutung des Reichskammergerichtsarchivs bei. Dieser Aufsatz erschien drei Jahre später auch in der Zeitschrift des Wetzlarer Geschichtsvereins[32]. Darin bezeichnete Dietz das Archiv des ehemaligen Reichskammergerichtes in seiner Eigenschaft als historisches Zeugnis des untergegangenen Alten Reiches als »ein Gemeingut aller Deutschen«[33]. Denn das Reichskammergericht habe »dem deutschen Bürger bis in die neu-

29 Vgl. dazu einen Vortrag des Reichskammergerichtsausschusses über eine Eingabe von Dietz vom 17.12.1842 wegen Bewilligung eines Gehalts oder von Diäten, in: ProtDBV 1843, Protokoll der 5. Sitzung vom 16.2.1843, § 72, S. 126–129. Danach hatte Dietz nach eigenen Angaben von 1822 bis 1842 einen Gebührenanteil von insgesamt rund 2.571 Gulden bezogen, was rund 128 Gulden jährlich entsprach.

30 Vgl. ProtDBV 1825, Protokoll der 6. Sitzung vom 10.3.1825, § 20, S. 44; Protokoll der 11. Sitzung vom 5.5.1825, § 58, S. 118.

31 Vgl. zu diesem Antrag der Archivkommission den Vortrag des Gesandten der 17. Stimme, des Frankfurter Syndikus Meyer, im Namen des Reichskammergerichtsausschusses, in: ProtDBV 1838, Protokoll der 8. Sitzung vom 18.5.1838, § 118, S. 314–319.

32 Vgl. *Friedrich Dietz*, Nachrichten von dem Archiv des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar, in: Wetzlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer, Bd. 1, Wetzlar 1840, S. 114–123. Der Aufsatz ist auf den Januar 1837 datiert. Vgl. ebd., S. 123.

33 Ebd., S. 114.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

esten Zeiten einen möglichst sicheren Rechtszustand«[34] verschafft. Obwohl das Gericht viele Mängel gehabt habe, so müsse »schon die Idee, daß jeder Deutsche, hoch und niedrig, vor einem selbstständigen, freien und unpartheiischen Gerichte Recht suchen konnte«, den »denkenden Vaterlandsfreund mit Trauer über den Untergang eines, trotz seiner Mängel, so heilsam gewesenen Instituts erfüllen.«[35] Dietz hob die große Bedeutung des Archivs für die historische Forschung, sowohl im Hinblick auf die allgemeine deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, als auch auf die Territorial- und Lokalgeschichte, hervor[36]. Schließlich sprach er die Hoffnung aus, dass die Bundesversammlung auch nach Ablauf der 20 Jahre, für welche sie die Direktion des Archives übernommen hatte, sich dieses Archives weiter annehmen werde und dadurch »den Deutschen ein schönes Andenken an die ehemaligen deutschen Reichsverhältnisse und ihren höchsten Gerichtshof«[37] bewahren möge.

Der Reichskammergerichtsausschuss des Bundestags lehnte jedoch den Antrag auf eine feste Bezahlung der Kommissare und den dauerhaften Bestand der Archivkommission ab. Zur Begründung führte er an, dass das Geschäft der Kommission »von Anfang her kein permanentes seyn«[38] und sich auch jetzt nicht in ein solches verwandeln solle. Die Bundesversammlung beabsichtige nicht, die Kommissare länger als nötig mit der Aussonderung unwichtiger Akten und mit »historisch-interessanten Verzeichnissen oder Actenauszügen und Abhandlungen«, welche der privaten Tätigkeit der Kommissare überlassen bleiben müssten, zu beschäftigen und dadurch ihre Arbeit »zwecklos zu steigern und zu verlängern.«[39] Dies ergebe nur Sinn, wenn, so der Ausschuss, »das Wetzlarer Archiv zu einem bleibenden historisch-juristischen Bundesinstitut wider die anfängliche Absicht erhoben werden wollte«[40]. Dies schien jedoch nicht im Interesse des Ausschusses zu liegen. Vielmehr bemerkte er, dass für den eigentlichen Zweck der Kommission, nämlich die »gänzliche Auseinandersetzung des Archivs«, bisher »nichts oder nicht viel geschehen«[41] sei.

Auf den Antrag des Ausschusses wurde daher beschlossen, dass die Archivkommission innerhalb von drei Monaten ein Gutachten vorlegen sollte, in dem dargelegt werden sollte, wie die endgültige Auseinandersetzung des Archivs erfolgen könnte[42]. Anstatt einer festen Besoldung wurde den Kommissaren nur eine »angemessene« Belohnung nach der endgültigen Auseinandersetzung des Archives in Aussicht gestellt. Schließlich wurde klar gestellt, dass die Archiv-

34 Ebd.
35 Ebd., S. 114 f.
36 Vgl. ebd., S. 119.
37 Ebd., S. 123.
38 Vortrag Meyers im Namen des Reichskammergerichtsausschusses, in: ProtDBV 1838, Protokoll der 8. Sitzung vom 18.5.1838, § 118, S. 314–319, hier S. 316.
39 Ebd., S. 316 f.
40 Ebd., S. 317.
41 Ebd., S. 315.
42 Vgl. ebd., S. 319.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

kommission nicht dauerhaft fortbestehen werde. Es werde zwar »das Interesse anerkannt, welches die alten reichskammergerichtlichen Acten einzeln für die Geschichtsforschung und Rechtsgelehrsamkeit haben« könnten, ohne dass jedoch deshalb »ein längerer Fortbestand der Commission, als im Ganzen unpractisch und mit der ursprünglichen Verfügung nicht übereinstimmend, sich zur Genehmhaltung empfehle.«[43]

Die Bemühungen für ein dauerndes Engagement des Deutschen Bundes für den Erhalt des Archives des Reichskammergerichtes erfuhren aber jetzt auch von einer anderen Seite eine nachhaltige Unterstützung. Nach dem Tod des von Preußen ernannten Mitgliedes der Archivkommission, des früheren Wetzlarer Stadtgerichtsdirektors Krauß, im Jahr 1840, wurde der bereits seit 1833 als neuer Stadtgerichtsdirektor in Wetzlar fungierende Paul Wigand von Seiten Preußens zum neuen Mitglied der Lokalkommission ernannt[44]. Der 1786 in Kassel geborene Wigand hatte nach seinem juristischen Studium viele Jahre zunächst im westphälischen, dann im preußischen Staatsdienst in Höxter gearbeitet[45]. Daneben entfaltete Wigand eine umfassende literarische und geschichtswissenschaftliche Tätigkeit. Er knüpfte Kontakte zu führenden Persönlichkeiten des geistigen und politischen Lebens, nicht zuletzt zu den Spitzen der preußischen Regierung und Verwaltung. Seine geschichtswissenschaftliche Tätigkeit bezog sich im Rahmen einer romantischen Zuwendung zur deutschen Geschichte des Mittelalters auf die Sicherung von Quellen in den Archiven. Zugleich trat Wigand mit der Gründung von Geschichtsvereinen und geschichtswissenschaftlichen Publikationsorganen hervor. Dabei stand er in engem Kontakt mit dem Freiherrn vom Stein und dessen Vorhaben zur Sicherung der deutschen Geschichtsquellen des Mittelalters[46].

Die Versetzung als Stadtgerichtsdirektor nach Wetzlar im Jahr 1833 verdankte Wigand seinen Kontakten zur preußischen Regierung, insbesondere zum Justizminister Carl Albert von Kamptz, der 1805 als letzter Assessor an das nur wenig später aufgelöste Reichskammergericht in Wetzlar berufen worden war[47]. Durch die Versetzung sollte Wigand die Möglichkeit gegeben werden, sich noch stärker als bisher seiner geschichtswissenschaftlichen Tätigkeit zu widmen. Schon 1834 gründete Wigand den Wetzlarer Geschichtsverein, dem vor allem Beamte, Offiziere oder Angehörige freier Berufe angehörten[48]. Zugleich begann er, sich mit dem Archiv des Reichskammergerichtes zu befassen. Den preußischen Kronprinzen Friedrich Wilhelm führte Wigand bei einem Besuch

43 Ebd., S. 319.

44 Vgl. ProtDBV 1840, Protokoll der 1. Sitzung vom 6.2.1840, § 14, S. 9.

45 Zu Wigand und dessen Wirken in Wetzlar vgl. *Hahn*, Eine romantische Stadt mit vielen »Philistern«.

46 Vgl. ebd., S. 73 f.

47 Vgl. zur Berufung von Kamptz an das Reichskammergericht: *Mader*, Die letzten »Priester der Gerechtigkeit«, S. 49–51.

48 Vgl. *Hahn*, Eine romantische Stadt mit vielen »Philistern«, S. 76 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

in Wetzlar im Jahr 1836 durch das Archivgebäude[49]. Im Jahr 1840 erschien in der vom Wetzlarer Geschichtsverein herausgegebenen Zeitschrift nicht nur der bereits erwähnte Beitrag des Mitgliedes der Archivkommission, Dietz, sondern auch ein Beitrag von Wigand selbst über die historische Bedeutung des Archivs des Reichskammergerichtes[50]. Darin betonte Wigand, dass das Archiv »ein Eigenthum der ganzen Nation« sei. Zwar sei es, so Wigand, anzuerkennen, dass sich die Deutsche Bundesversammlung vorläufig diesem Archiv angenommen habe. Jedoch hätte man dabei frühzeitig dafür sorgen müssen, dass die Akten gesichtet, geordnet, »durch sachverständige Archivare geprüft« und »als ein Denkmahl des deutschen Areopags, als eine reiche Quellensammlung der vaterländischen Geschichte, würdig aufgestellt, und zu gemeinsamer Benutzung den Forschern eröffnet worden«[51] wären.

Wigand schloss seinen Beitrag mit einem Appell an die Bundesversammlung, sich der dauerhaften Sicherung des Archives anzunehmen[52]. Bereits im September 1839 hatte die Archivkommission ein umfassendes Gutachten über das Reichskammergerichtsarchiv an die Bundesversammlung gerichtet. Darin hob sie zunächst hervor, dass die bisherigen Akteneinforderungen durch die Bundesstaaten keine wesentliche Verminderung des Archivbestandes herbeigeführt hätten[53]. Zudem sei die bislang durch die Kommission angestrebte Aussonderung von Akten, die als wertlos vernichtet werden könnten, sehr bedenklich. Dafür sei »nicht nur der Blick des Juristen, sondern auch des Historikers, des Archivars und Diplomatikers«[54] notwendig. Gegen eine Aussonderung und Vernichtung spreche auch »die Wichtigkeit der meisten dieser Acten.« Diese beträfen »viele hohe Interessen, unverjährbare Rechte, denkwürdige Verhältnisse.«[55] Zudem enthielten sie oftmals wichtige Dokumente, von denen keine Originale oder Abschriften mehr in anderen Archiven existierten. Schon aus rechtlichen Gründen bestehe daher die Pflicht, diese Akten aufzubewahren[56]. Die Archivkommission verwies zudem auf ihre in der Zeitschrift des Wetzlarer Geschichtsvereins veröffentlichten Beiträge über den historischen und praktischen Wert dieses Archives. Es wäre daher, so die Kommission in ihrem Bericht an die Bundesversammlung weiter, »für Deutsche, die das Andenken an ihre geschichtliche Vorzeit mit Liebe im Herzen tragen, höchst wünschenswerth

49 Vgl. ebd., S. 78.

50 Vgl. *Paul Wigand*, Historische Wichtigkeit des Archives, in: Wetzlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer, Bd. 1, Wetzlar 1840, S. 124–131.

51 Ebd., S. 130.

52 Vgl. ebd., S. 131.

53 Vgl. zu diesem Gutachten und dessen Bewertung durch die Bundesversammlung den Vortrag des Gesandten der 17. Stimme, des Frankfurter Syndikus Meyer, im Namen des Reichskammergerichtsausschusses, in: ProtDBV 1840, Protokoll der 23. Sitzung vom 22.10.1840, § 281, S. 471–479, hier S. 471.

54 Ebd., S. 471.

55 Ebd.

56 Vgl. ebd., S. 471 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

und angenehm, wenn diese Reliquien deutscher Rechts- und Verfassungs-Geschichte, diese Aussprüche des berühmten deutschen Areopags, als ein gemeinsames Eigenthum aufbewahrt und würdig aufgestellt würden.«[57]

Dennoch lenkte die Archivkommission von selbst ein, da ihrer Ansicht nach die Erhaltung des Reichskammergerichtsarchives wahrscheinlich nicht »den Absichten hoher Bundesversammlung gemäß sey.«[58] Daher schlug sie wie verlangt die Schritte vor, »um das gemeinschaftliche Archiv auseinander zu theilen.«[59] Doch versuchte die Kommission zumindest, ihre Arbeit auf eine festere institutionelle Grundlage zu stellen. Bei der Teilung des Archivs sei zwischen einem trennbaren und einem untrennbaren Bestand zu unterscheiden. Für die Aufteilung des trennbaren Bestandes seien umfassende Vorarbeiten notwendig, die von nur zwei Archivkommissaren, die durch andere berufliche Geschäfte und sonstige Verpflichtungen gebunden seien, nicht geleistet werden könnten[60]. Daher schlug die Archivkommission vor, dass die endgültige Auseinandersetzung durch eine neu zu konstituierende Archivkommission, »gegen billige Salarirung«, vollzogen werden sollte. Bei dieser Kommission müssten aber auch noch zwei Beamte angestellt werden, nämlich ein gut ausgebildeter und erfahrener Archivar und ein qualifizierter Registraturbeamter, der zugleich als Kopist arbeiten sollte. Außerdem müsste noch ein geeigneter Pedell angestellt werden[61].

Der Bundestagsausschuss kam aufgrund dieses Berichtes und der verschiedenen Erklärungen der Bundesstaaten nun zu einer gänzlich anderen Beurteilung des Sachverhaltes als in den Jahren zuvor. Aus den genannten Äußerungen gingen die großen »Bedenklichkeiten gegen die gänzliche Ausräumung des großen Actenbehältnisses«[62] hervor. Daher sehe sich der Ausschuss dazu veranlasst, ohne den bisher eingeschlagenen Weg völlig zu verlassen, doch »zu anderweiten Maaßregeln zu rathen«, welche er in früheren Vorträgen »ablehnen zu müssen geglaubt« habe. Der Ausschuss hatte bisher im Hinblick auf das Geschäft der Kommission »die legale Beendigung im Auge« gehabt, doch jetzt scheine »neben derselben, so weit sie thunlich ist, zugleich an die Erhaltung eines werthvollen Restes gedacht werden zu müssen, der aber erst nach Entwirrung jenes Chaos durch eine Reform der Anstalt sich wird bemessen lassen.«[63] Wenn auch das Archiv »als ein lästiges Erbstück des vormaligen Reichs, als ein beschwerliches hinterlegtes Gut zu betrachten« sei, gäbe es dennoch keinen hinreichenden Grund, »welcher die Zernichtung von Verhandlungen und Urkunden über Privatansprüche, oder die Zerstörung von Denkmahlen des Rechts und der Geschichte Deutschlands rechtfertigte.«[64] Erst nach der vollständigen Bearbeitung

57 Ebd., S. 472.
58 Ebd.
59 Ebd.
60 Vgl. ebd., S. 474.
61 Vgl. ebd.
62 Ebd., S. 476.
63 Ebd.
64 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

der Akten »durch eigens dazu bestellte Personen« werde sich ein endgültiges Urteil über den Wert einzelner Dokumente abgeben lassen »und endlich ein übrigbleibender gemeinsamer Schatz des deutschen Vaterlandes nöthigenfalls an jeden beliebigen Ort für ewige Zeiten verpflanzt werden.«[65]

Vorher sollten, abgesehen von einzelnen, ausdrücklich angeforderten Akten, keine größeren Aktenmengen an einzelne Staaten ausgeliefert werden. Die nach dem neuen Plan zu leistende Arbeit einer umfassenden Ordnung des Archives sei nach Ansicht des Bundestagsausschusses für nur zwei nebenamtliche Kommissare nicht zu leisten und außerdem sei die aus den Gebühren entspringende Entlohnung zu gering[66]. Auf Vorschlag des Ausschusses wurde daher beschlossen, dass die Bundesversammlung »nicht abgeneigt« sei, »sowohl die erforderliche Vermehrung des Commissionspersonals, als auch, wofern kein anderer Ausweg bliebe, die gemeinsame Erhaltung des Restes wichtiger Actenstücke in Erwägung zu nehmen.«[67] Die Archivkommission wurde daher aufgefordert, einen detaillierteren Plan vorzulegen. Auf Vorschlag der Präsidialgesandtschaft wurde zudem beschlossen, dass die Kommission diesen Plan vor seiner Vorlage in der Bundesversammlung mit dem Bundeskanzleidirektor Weißenberg und eventuell auch mit dem Bundesregistrator Leutheußer vor Ort besprechen sollte, so dass letztere der Bundesversammlung über diesen Plan eine auf der Kenntnis der lokalen Verhältnisse begründete Auskunft geben könnten[68].

Am 28. Februar 1841 sandte die Archivkommission den verlangten Arbeitsplan mit Angabe des benötigten Personals ein. Nachdem dieser Plan sowohl vom Bundeskanzleidirektor als auch vom zuständigen Bundestagsausschuss für gut befunden worden war[69], wurde er von der Bundesversammlung durch Beschluss vom 9. September 1842 genehmigt[70]. Danach sollten künftig neben den beiden Kommissaren ein Archivsekretär, ein Registrator und ein Pedell angestellt werden. Die Anstellung des neuen Personals erfolgte vorerst für ein Jahr. Den neuen Beamten sollten aus der Matrikularkasse des Deutschen Bundes Diäten von insgesamt 1.279 Talern oder 2.238 Gulden jährlich gezahlt werden[71]. Durch Beschluss vom 16. März 1843 wurden die Personalvorschläge der Archivkommission genehmigt, wobei die Kommission sogar noch eine Erhöhung der Diäten auf insgesamt rund 3.299 Gulden jährlich durchsetzen konnte[72]. Als

65 Ebd.

66 Vgl. ebd., S. 477.

67 Ebd., S. 478.

68 Vgl. ebd., S. 478 f.

69 Vgl. den Vortrag Meyers im Namen des Reichskammergerichtsausschusses, in ProtDBV 1842, Protokoll der 14. Sitzung vom 23.6.1842, § 170, S. 268–271.

70 Vgl. Beschluss der Bundesversammlung, in: ProtDBV 1842, Protokoll der 25. Sitzung vom 9.9.1842, § 272, S. 600 f.

71 Vgl. ProtDBV 1842, Protokoll der 14. Sitzung vom 23.6.1842, § 170, S. 269. – Der Archivsekretär sollte täglich 2 Taler, der Registrator täglich 1 Taler und der Pedell 15 Sgr. täglich erhalten.

72 Vgl. ProtDBV 1843, Protokoll der 2. Sitzung vom 26.1.1843, § 44, S. 61–63 (Bericht und Antrag der Archivkommission sowie empfehlendes Gutachten des Ausschusses); Protokoll der

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Archivsekretär wurde der preußische Archivar in Stettin, Friedrich Ludwig Karl von Medem, angestellt. Für die Zeit seiner Tätigkeit bei der Archivkommission in Wetzlar wurde er in seiner bisherigen Funktion beurlaubt[73].

c) Die Durchsetzung der Auflösung des Archives

Schon kurze Zeit nach der Erweiterung des Auftrages der Archivkommission auf die Erhaltung eines Kernbestandes des Reichskammergerichtsarchives und des Ausbaus und der Verfestigung ihrer institutionellen Grundlagen änderte die Bundesversammlung erneut ihre Absichten in Bezug auf das Reichskammergerichtsarchiv. Nunmehr wurde dessen Auflösung und die Verteilung der Akten unter die Bundesstaaten wieder als vorrangiges Ziel ins Auge gefasst. Da die diesbezüglichen Arbeiten der Archivkommission nach Ansicht des zuständigen Bundestagsausschusses noch immer nicht schnell genug voranschritten, wurde der Archivsekretär Medem von der Bundesversammlung bereits Anfang 1844 mit der Abfassung eines Gutachtens über den von der Archivkommission am 28. Februar 1841 vorgelegten Arbeitsplan beauftragt[74]. Das Gutachten Medems lag bald darauf vor. Es enthielt Änderungsvorschläge, die vor allem darauf abzielten, »die Arbeiten mehr auf den eigentlichen Zweck, die schließliche Auseinandersetzung des Archivs«, zu konzentrieren und daher »neben dem Ordnen der einzelnen Akten, eine Trennung derselben nach den verschiedenen Bundesregierungen, denen sie demnächst zu überliefern seyn werden«, vorzunehmen[75].

Die Archivkommission hatte dem Gutachten Medems jedoch ein eigenes Gutachten beigefügt, in dem sie ihren Plan einer vollständigen Verzeichnung der Akten und der Erhaltung zumindest eines Kernbestandes des Archives verteidigte. Daher bemühte sie sich, darzulegen, dass die von Medem vorgeschlagenen Änderungen des Arbeitsplanes »zweckwidrig, unübersehbar und unausführbar«[76] seien. Der Ausschuss stellte sich aber auf die Seite Medems. Die

8. Sitzung vom 16.3.1843, § 96, S. 189 (Beschluss). – Der Archivsekretär erhielt nun täglich 3 Taler, der Registrator 1 Taler und 10 Sgr. und der Pedell täglich 25 Sgr. sowie freie Wohnung im Büro der Archivkommission, die für jährlich 36 Gulden angemietet wurde.

73 Zu Medem vgl. *Leesch*, Die deutschen Archivare, Bd. 2, S. 392.

74 Vgl. Vortrag des hannoverschen Gesandten Lenthe im Namen des Reichskammergerichtsausschusses über den ersten Quartalsbericht der neu eingerichteten Archivkommission für die Monate Mai bis Juli 1843 und Beschluss der Bundesversammlung dazu, in: ProtDBV 1844, Protokoll der 3. Sitzung vom 18.1.1844, § 36, S. 62–64.

75 Vortrag des hannoverschen Gesandten Lenthe im Namen des Reichskammergerichtsausschusses über die Begutachtung etwaiger Änderungen im Arbeitsplan für die Auseinandersetzung des Reichskammergerichtsarchivs, in: ProtDBV 1844, Protokoll der 18. Sitzung vom 7.6.1844, § 175, S. 446.

76 Ebd. – Das Gutachten Medems und das Gegengutachten der Archivkommission werden ausführlich referiert im Vortrag des hannoverschen Gesandten Lenthe im Namen des Reichskammergerichtsausschusses, in: ProtDBV 1845, Protokoll der 12. Sitzung vom 10.4.1845, § 132, S. 329–355, hier S. 333–337. In ihrem Gegengutachten hob die Archivkom-

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Bundesversammlung beschloss, ein Mitglied des Bundestagsausschusses nach Wetzlar abzuordnen, das sich dort ein Bild vom Fortgang der Arbeiten und den etwa vorzunehmenden Änderungen des Arbeitsplanes machen sollte[77].

Nachdem der hannoversche Bundestagsgesandte Lenthe als Mitglied des Ausschusses vom 1. bis 3. Juli 1844 das Reichskammergerichtsarchiv und die dortigen Arbeiten der Lokalkommission in Augenschein genommen hatte, erstattete er seinen Bericht in der Bundesversammlung in der Sitzung vom 10. April 1845. Aufgrund dieses Berichtes wurde in der Sitzung vom 4. September 1845 mit Stimmenmehrheit beschlossen, den von der Archivkommission am 28. Februar 1841 vorgelegten und von der Bundesversammlung genehmigten Arbeitsplan dahingehend abzuändern, »daß mit dem Ordnen und Aufstellen der Acten eine theilweise Vertheilung derselben zu verbinden«[78] sei. Daher sollte der trennbare Teil des Reichskammergerichtsarchives ab sofort unter die Bundesstaaten verteilt werden, indem, sobald eine größere Anzahl von Akten geordnet und ausgesondert worden sei, diese Akten von der Archivkommission unaufgefordert an den betreffenden Bundesstaat abzuliefern seien. Für die Auslieferung der Akten sollten fortan keine Bearbeitungsgebühren mehr erhoben werden. Vielmehr sollten die betreffenden Bundesstaaten nur die Kosten für die Verpackung und den Transport der Akten übernehmen[79]. Für die Ordnung und Verteilung der Akten wurden weitere detaillierte Bestimmungen erlassen. Außerdem wurde der bisher als Archivsekretär bei der Kommission tätige Archivrat Medem der Archivkommission nun im Hinblick auf das Ordnen der Akten zum Zweck ihrer schließlichen Verteilung als ein gleichberechtigtes Mitglied neben den beiden anderen Kommissaren zugeordnet[80].

mission hervor, dass nach dem Ende der Vorarbeiten zur Auseinandersetzung des Archivs den »untrennbaren wichtigen Sachen, namentlich den Senatsprotokollen, Urtheilsbüchern usw., ein Platz neben dem Archiv hoher deutscher Bundesversammlung anzuweisen« sei. Ebd., S. 337.

77 Vgl. ProtDBV 1844, Protokoll der 18. Sitzung vom 7.6.1844, § 175, S. 446.

78 Beschluss der Bundesversammlung hinsichtlich der Auseinandersetzung des Reichskammergerichtsarchivs in Wetzlar, in: ProtDBV 1845, Protokoll der 32. Sitzung vom 4.9.1845, § 344, S. 816–821, hier S. 816.

79 Vgl. ebd.

80 Vgl. ebd., S. 820 f., sowie den vorangegangenen Ausschussvortrag mit der ausführlichen Begründung und Erläuterung dieser Personalveränderung. Danach habe der als Archivsekretär bei der Kommission tätige Archivrat Medem bereits in gleicher Weise wie das Kommissionsmitglied Dietz Akten und Aktenstücke verzeichnet. Um den raschen Fortgang der Tätigkeit der Kommission im Hinblick auf den zu modifizierenden Arbeitsplan zu gewährleisten, solle der Archivrat Medem der Kommission in der Stellung eines »coordinirten Mitgliedes« beigeordnet werden. Diese Funktion beschränke sich allerdings auf das Ordnen der Akten zum Zweck der schließlichen Auflösung und Verteilung des Archives. Alle anderen Aufgaben, insbesondere die Verwahrung des Archives und die Aushändigung angeforderter Akten, blieben den bisherigen beiden Kommissaren weiterhin allein überlassen. Vgl. Vortrag des hannoverschen Gesandten Lenthe im Namen des Reichskammergerichtsausschusses, in: ProtDBV 1845, Protokoll der 12. Sitzung vom 10.4.1845, § 132, S. 329–355, hier S. 349.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Die Bundesversammlung hatte sich damit von einem wesentlichen Teil des Arbeitsplanes der Archivkommission vom 28. Februar 1841 wieder entfernt. Es ging nun endgültig nicht mehr um eine möglichst vollständige Erschließung der Akten und die Bewahrung eines möglichst großen Kernbestandes. Vielmehr stand die schnelle Aufteilung und Auflösung des Archivs wieder im Vordergrund. Für die beschleunigte Durchführung der dafür notwendigen Arbeiten sollte der Archivrat Medem als beigeordnetes Mitglied der Kommission sorgen[81]. Damit wurden die beiden anderen Mitglieder, Dietz und Wigand, die für eine genauere Verzeichnung und für die Erhaltung eines Kernbestandes des Archives eingetreten waren, dem Willen der Bundesversammlung unterworfen. Das Büro der Archivkommission, das sich seit 1839 wegen Mangels an heizbaren Zimmern im Archivgebäude in der Wohnung des Kommissionsmitgliedes Dietz befunden hatte, wofür die preußische Regierung eine jährliche Miete in Höhe von 60 Talern gezahlt hatte, wurde, nachdem inzwischen drei Arbeitszimmer im Archivgebäude eingerichtet worden waren, entgegen dem Angebot von Dietz, das Büro auch weiterhin und sogar unentgeltlich in seiner Wohnung zu belassen, auf Beschluss der Bundesversammlung wieder in das Archivgebäude verlegt[82]. Zwar wurde der Archivrat Medem bereits im März 1846 durch die preußische Regierung von der Archivkommission abberufen und durch den Landgerichtsrat Joseph Larenz ersetzt, der, ebenso wie Medem, als beigeordnetes Mitglied in die Kommission eintrat und zugleich die für den Archivsekretär vorgesehene Besoldung bezog[83]. Jedoch wurde bald darauf, im April 1846, auch der Wetzlarer Stadtgerichtsdirektor Wigand als Mitglied der Kommission, angeblich »wegen anderweiter überhäufter Dienstgeschäfte«[84], abberufen.

81 Im Ausschussvortrag hieß es ausdrücklich, dass die Beiordnung des Archivrates Medem zur Kommission in der angedeuteten Weise u. a. auch »die Anwendung der für das anzuordnende Geschäft gegebenen Vorschriften sichert.« Ebd.

82 Vgl. Vortrag des hannoverschen Gesandten Lenthe im Namen des Reichskammergerichtsausschusses und Beschluss der Bundesversammlung, in: ProtDBV 1845, Protokoll der 32. Sitzung vom 4.9.1845, § 347, S. 823–825. – Nach Angabe von Dietz habe dessen Kommissionskollege Wigand die Teilnahme an dem Bericht wegen des Kommissionsbüros mit der Begründung verweigert, dass er »dadurch in neue Collisionen mit seiner vorgesetzten Behörde gerathen würde.« Ebd., S. 824.

83 Vgl. die Anzeige der preußischen Regierung über diese Personalveränderung, die zum 1.5.1846 in Kraft trat, in: ProtDBV 1846, Protokoll der 9. Sitzung vom 12.3.1846, § 86, S. 174 f.; sowie den Bericht des hannoverschen Gesandten Lenthe im Namen des Reichskammergerichtsausschusses und den Beschluss der Bundesversammlung, in: ebd., Protokoll der 10. Sitzung vom 26.3.1846, § 95, S. 182–185.

84 Anzeige der preußischen Regierung über diese Personalveränderung, die ebenfalls zum 1.5.1846 in Kraft trat, in: ProtDBV 1846, Protokoll der 12. Sitzung vom 23.4.1846, § 108, S. 208. – Schon im Vortrag des Bundestagsausschusses vom 26.3.1846 über die Abberufung Medems und dessen Ersetzung durch Larenz hieß es, dass das Kommissionsmitglied Wigand »durch die zahlreichen Dienstgeschäfte behindert« werde, »an den meisten Arbeiten im Archive thätigen Antheil zu nehmen, namentlich, soviel das Ordnen und Eintragen der Acten in die Specialrepertorien betrifft«. Dies sei ein wesentlicher Grund dafür gewesen, dass der Ausschuss die personelle Erweiterung der Kommission in Antrag gebracht habe.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Auch das zweite Mitglied der Archivkommission, das sich gegen eine schnelle Auflösung und Verteilung des Archives ausgesprochen hatte, Dietz, verlor bald seine Stellung als Kommissionsmitglied. Dietz hatte bereits mehrfach auf die Gewährung einer regelmäßigen Vergütung für seine Tätigkeit angetragen, da seine Pension und die Vergütung, die er aus den eingenommenen Gebühren der Archivkommission erhielt, nach seinen Angaben für die Bestreitung seines Lebensunterhaltes nicht ausreichte[85]. Noch viel mehr musste er seine Situation als unbefriedigend empfinden, seit die Archivkommission über regelmäßig besoldetes Hilfspersonal verfügte und zudem die zu Kommissionsmitgliedern aufgestiegenen Archivsekretäre Medem und Larenz im Gegensatz zu ihm eine feste Vergütung genossen[86]. In einem Beschluss vom 7. Mai 1846 stellte ihm die Bundesversammlung zwar eine am Ende jeden Rechnungsjahres zu gewährende, nach seinen bisher erzielten Einnahmen und »auch den jedesmaligen Leistungen zu bemessende«, Gratifikation in Aussicht. Gerade dadurch sah sich Dietz jedoch in seiner Ehre verletzt und forderte in einer weiteren Eingabe vom 30. Juni 1846, diesen Beschluss zurückzunehmen, ihn hinsichtlich seiner Vergütung mit dem anderen Kommissionsmitglied gleichzustellen oder aber ihn aus seiner Stellung bei der Archivkommission zu entlassen[87]. Dabei führte er u. a. an, dass die bisherige Behandlung ihn, als einen Mann, »dessen Stolz es seither gewesen« sei, sich »bewußt zu seyn, was er während etwa 25 Jahren den Interessen des gesammten Deutschlands in Bezug auf die Reste des wichtigsten Instituts seiner Reichsverfassung geleistet habe«[88], zutiefst verletzen müsse.

In seinem Gutachten trat der Reichskammergerichtsausschuss zwar vielen der von Dietz angeführten Argumente entgegen. Er kam aber auch zu dem Schluss, dass sich durch den Bundesbeschluss vom 4. September 1845 die Verhältnisse wesentlich verändert hätten. Denn nun seien einerseits die Aushändigungsgebühren, aus welchen Dietz bislang vor allem seine Vergütung bezogen habe, aufgehoben worden. Auf der anderen Seite aber sei durch die Beiordnung der Archivsekretäre Medem und Larenz als Mitglieder zur Kommission die Situation entstanden, dass »der eine Commissär Diäten« in Höhe von drei Talern täglich erhalte, »während der andere, bei gleicher Verpflichtung, den Lohn seiner Arbeit erst in späterer Zeit zu erwarten hat.«[89] Diese Situation habe den

ProtDBV 1846, Protokoll der 10. Sitzung vom 26.3.1846, § 95, S. 183. Jedoch war bei der Begründung der Beiordnung Medems als koordiniertes Mitglied der Archivkommission von einer mangelnden Mitarbeit Wigands keine Rede. Vgl. ProtDBV 1845, Protokoll der 12. Sitzung vom 10.4.1845, § 132, S. 349.

85 Vgl. dazu bereits die Eingabe von Dietz an die Bundesversammlung vom 17.12.1842, in: BArch DB 1-I, Nr. 342, Kart. 8 (unfoliiert).

86 Vgl. die Eingabe von Dietz an die Bundesversammlung vom 21.3.1846, in: ebd.

87 Vgl. den Vortrag des hannoverschen Gesandten Lenthe im Namen des Reichskammergerichtsausschusses, in: ProtDBV 1846, Protokoll der 29. Sitzung vom 24.9.1846, § 284, S. 750–754, hier S. 750.

88 Zitiert nach der Paraphrasierung der Eingabe von Dietz in: ebd., S. 751.

89 Ebd., S. 753.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Ausschuss dazu veranlasst, auf die Möglichkeit der Gewährung einer jährlichen Gratifikation durch die Bundesversammlung anzutragen. Auf Wunsch des Reklamanten sei man aber auch dazu bereit, eine feste Vergütung in Antrag zu bringen. Da der Landgerichtsrat Larenz jährlich 1.900 Gulden an Diäten erhalte, so trage man für Dietz, nach Abzug von dessen Pension in Höhe von 800 Gulden, auf die Gewährung einer jährlichen Summe von 1.100 Gulden aus der Bundesmatrikularkasse an, die rückwirkend ab dem 1. Oktober 1845 zu zahlen sei. Dafür sollten alle anderen Vergütungen für Dietz für dessen Tätigkeit bei der Archivkommission erlöschen[90].

Es wurde beschlossen, über den Antrag des Bundestagsausschusses die Instruktionen der Regierungen einzuholen. Diese waren jedoch bis zum Juli 1847 noch immer nicht vollzählig eingetroffen. Dagegen hatte Dietz inzwischen zwei weitere Eingaben bei der Bundesversammlung eingereicht, in denen er nochmals vehement seine Gleichstellung mit dem anderen Kommissar hinsichtlich seiner Vergütung forderte[91]. Da die Abstimmungen der Regierungen zum letzten Antrag des Ausschusses noch nicht vorlagen, plädierte dieser für eine andere Lösung. Danach wurde Dietz auf der Grundlage eines früheren Bundesbeschlusses für die Zeit vom 1. Januar 1846 an eine Gratifikation nach der Höhe der vom Ausschuss für Dietz vorgeschlagenen jährlichen Vergütung gewährt und zugleich dessen Angebot zur Entbindung von seiner Stellung als Mitglied der Archivkommission angenommen. Das letztere wurde mit dem vorgerückten Alter und der damit nachlassenden Arbeitskraft von Dietz, welche eine Bewältigung der vermehrten Aufgaben nach dem neuen Arbeitsplan von 1845 nicht zulasse, begründet. Zugleich wurde die Wiederbesetzung der Stelle des Archivkommissars durch die Bundesversammlung in Angriff genommen[92].

Im August 1847 wurde außerdem der bisher nur interimistisch als Mitglied der Archivkommission fungierende Landgerichtsrat Larenz von der preußischen Regierung zum ordentlichen Mitglied der Kommission ernannt[93]. Von Seiten der Bundesversammlung wurde ebenfalls im August 1847 der von Württemberg vorgeschlagene Justizreferendar Eduard Freiherr von Seckendorff zum neuen Mitglied der Archivkommission berufen[94]. Er hatte sich dabei gegen zwei preußische Beamte als Mitbewerber durchgesetzt. Seckendorff hatte sich nach einem rechtswissenschaftlichen Studium und dem Dienst als Justizreferendar in

90 Vgl. ebd., S. 754.

91 Vgl. den Vortrag des hannoverschen Gesandten Lenthe im Namen des Reichskammergerichtsausschusses, in: ProtDBV 1847, Protokoll der 19. Sitzung vom 1.7.1847, § 192, S. 543–547, hier bes. S. 544.

92 Vgl. ebd., S. 545 f.

93 Vgl. die Anzeige der preußischen Regierung über diese Personalveränderung und den entsprechenden Bundesbeschluss, in: ProtDBV 1847, Protokoll der 25. Sitzung vom 12.8.1847, § 232, S. 639.

94 Vgl. Vortrag des hannoverschen Gesandten Lenthe im Namen des Reichskammergerichtsausschusses über die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Mitgliedes der Archivkommission, in: ProtDBV 1847, Protokoll der 26. Sitzung vom 26.8.1847, § 245, S. 655–660.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Württemberg 1840 aus dem Staatsdienst zurückgezogen und sich eigenen literarischen und archivalischen Studien und Arbeiten gewidmet. Im Jahr 1843 wurde er Praktikant beim württembergischen Staatsarchiv, wo er bis 1846 die Akten des ehemaligen kaiserlichen Hofgerichtes in Rottweil ordnete[95]. Zum 1. Oktober 1847 trat Seckendorff seine neue Stellung an und erhielt dafür wie der von Preußen ernannte Kommissar Diäten in Höhe von drei Talern täglich aus der Matrikularkasse des Deutschen Bundes[96].

Mit dem personellen Umbruch stand der Auflösung des Archives des ehemaligen Reichskammergerichtes und der Verteilung seiner Akten unter die Bundesstaaten nichts mehr im Wege. Daran konnte auch ein letztes öffentliches Plädoyer für die Erhaltung dieses Archives durch den Deutschen Bund, das vermutlich von Wigand stammt, nichts mehr ändern. In dem 1846 erschienenen Artikel wurden der beklagenswerte Zustand des Archivs und die Bemühungen der Bundesversammlung zur Aufteilung des Archivs unter die Bundesstaaten geschildert[97]. Zugleich wurde aber auch auf den großen Wert des Archives sowohl für die historische Forschung als auch für aktuelle Rechtsverhältnisse hingewiesen. Daher wurde der bevorstehenden Auflösung des Archives die Möglichkeit der »Erhaltung und Fortbildung dieses Instituts zu einem Archive der deutschen Bundesstaaten«[98], womöglich ergänzt durch das noch unerschlossene Archiv des früheren Reichserzkanzlers, entgegengestellt. Der Verfasser betonte dabei die enge, fruchtbare Verbindung von Vergangenheit und Gegenwart, vor allem im Hinblick auf das nationale und freiheitliche Streben. Das untergegangene Alte Reich lebe »in diesem Institut als ein großes politisches Ganze gleichsam fort«, und es sei nur der Prozess der »Verjüngung dieses Staatskörpers, der gegenwärtig ein neu erwachtes nationales Streben auf ein ähnliches Ganze, wenn schon in anderer Weise«[99], hinlenke.

Unter der Leitung von Seckendorff und Larenz vollzog die Archivkommission von 1847 bis 1852 den Auftrag der Auflösung des Reichskammergerichts-

95 Vgl. ebd., S. 655 f.; vgl. zur Person auch: *Brümmer*, »Seckendorff, Eduard Freiherr von«.

96 Vgl. ProtDBV 1848, Protokoll der 2. Sitzung vom 13.1.1848, § 39, S. 46 f.

97 Vgl. den Artikel: »Das Archiv des ehemaligen Reichskammer-Gerichtes zu Wetzlar«, in: Zeitschrift für die Archive Deutschlands, hg. v. *Friedrich Traugott Friedemann*, H. 1, Gotha 1846, S. 55–60. Der Artikel erschien anonym zuerst in: Monatsblätter zur Ergänzung der [Augsburger] Allgemeinen Zeitung, September 1845, S. 394–396. In der »Zeitschrift für die Archive Deutschlands« wurde der Artikel vom Herausgeber »nach sicherem Vernehmen« dem Archivrat Medem zugeordnet. Diese Zuordnung wurde auch in der Forschung übernommen. Vgl. *Latzke*, Das Archiv des Reichskammergerichts, S. 322. Seinem Inhalt und seiner Formulierung nach stammt dieser Artikel aber allem Anschein nach nicht von Medem, der nie für den Erhalt des Archives unter der Leitung des Deutschen Bundes eingetreten war, sondern wahrscheinlich von Wigand oder vielleicht von Dietz oder sogar von diesen beiden zusammen.

98 *N. N.*, »Das Archiv des ehemaligen Reichskammer-Gerichtes zu Wetzlar«, in: Zeitschrift für die Archive Deutschlands, hg. v. *Friedrich Traugott Friedemann*, H. 1, Gotha 1846, S. 55–60, hier S. 60.

99 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

archives und der Verteilung der Akten unter die Bundesstaaten[100]. Mit dem Ende dieser Tätigkeit wurde auch die Archivkommission aufgelöst. Obwohl die Kommission mit der Genehmigung des Arbeitsplans vom 28. Februar 1841 eine festere institutionelle Struktur erhalten hatte, war es nicht gelungen, sie zu einer dauerhaften Behörde des Deutschen Bundes auszubauen und das Archiv des ehemaligen Reichskammergerichtes als eine nationale historische Forschungseinrichtung und als ein amtliches Archiv für die aktuelle Rechtsprechung unter der Verwaltung des Deutschen Bundes zu erhalten. Die Straffung der Kommissionsstruktur diente letztlich vielmehr der beschleunigten Abwicklung der Aufteilung des Archives.

Nur ein kleiner Rest des Reichskammergerichtsarchives, der so genannte »untrennbare Bestand«, der sich aus den Urteilsbüchern, den Senatsprotokollen und einigen weiteren Akten zusammensetzte, wurde durch Beschluss der Bundesversammlung von 1852 an Preußen zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Dieser Restbestand verblieb gemeinsam mit dem preußischen Anteil der Kammergerichtsakten zunächst in Wetzlar. Noch jetzt setzte sich das frühere Mitglied der Archivkommission, Wigand, mit einer Denkschrift an die preußische Regierung dafür ein, den »untrennbaren Bestand« gemeinsam mit den an Preußen ausgelieferten Prozessakten als ein einheitliches Archiv zu erhalten »und als ein Andenken der alten deutschen Reichsverfassung, zugleich auch der alten Reichsstadt, welche weit über 100 Jahre der Sitz des deutschen Areopags war, auf eine würdige Weise in Wetzlar aufstellen zu lassen.«[101] Tatsächlich blieb der »untrennbare Bestand« über viele Jahre in Wetzlar und kam 1881 in das dort errichtete preußische Staatsarchiv. Im Jahr 1925 wurde der Bestand nach Frankfurt am Main verbracht und dort mit dem Archiv des Deutschen Bundes zur Abteilung Frankfurt des Reichsarchivs vereinigt[102]. Noch heute ist dieser Bestand im Bundesarchiv der Bundesrepublik Deutschland überliefert[103].

Die Bewahrung dieses Restbestandes des Reichskammergerichtes änderte jedoch nichts an der grundsätzlichen Zersplitterung einer wertvollen historischen Quellenüberlieferung, die erst am Ende des 20. Jahrhunderts durch ein groß angelegtes Projekt zur Inventarisierung der Teilbestände in den unterschiedlichen Archiven, die dann in einer Datenbank miteinander verknüpft wurden, zumindest auf virtueller Ebene ein Stück weit korrigiert werden konnte[104]. Von der

100 Vgl. *Latzke*, Das Archiv des Reichskammergerichts, S. 322 f.; Vortrag des Gesandten von Liechtenstein im Namen des Reichskammergerichtsausschusses über die Beendigung der Auseinandersetzung des Archivs und Beschluss der Bundesversammlung, in: ProtDBV 1852, Protokoll der 16. Sitzung vom 24.6.1852, § 167, S. 693 f.

101 Vgl. die Denkschrift Wigands an die preußische Regierung vom 23.7.1852, in: *Wigand*, Denkwürdigkeiten für deutsche Staats- und Rechtswissenschaft, S. VII–XXVI, Zitat S. XXV.

102 Vgl. *Latzke*, Das Archiv des Reichskammergerichts, S. 325.

103 Vgl. BArch (Standort Berlin-Lichterfelde), Bestand AR 1.

104 Vgl. zu diesem Projekt: *Battenberg/Schildt* (Hg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Arbeit der Archivkommission des Deutschen Bundes blieben immerhin zwei Ergebnisse langfristig wirksam: Einmal, dass die Kommissionsmitglieder Dietz und Wigand zum ersten Mal auf den geschichtswissenschaftlichen Wert dieses Archives nachhaltig aufmerksam gemacht hatten. Sie zählen damit zugleich zu den Pionieren der modernen historischen Forschung in Deutschland. Zum anderen bleibt auch das durch die Archivkommission im Zuge der Vorbereitung der Verteilung der Akten angefertigte, mehr als 40bändige Generalrepertorium trotz seiner verschiedenen Mängel als die nach wie vor einzige vollständige Verzeichnung des Gesamtbestandes für die Benutzung der Reichskammergerichtsakten noch bis heute von großem Nutzen[105].

105 Vgl. das Generalrepertorium, in: BArch DB 2, Nr. 115–154, sowie den umfangreichen Index dazu: Ebd., Nr. 155–184; vgl. dazu *Latzke*, Das Archiv des Reichskammergerichts, S. 322.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

5. Der Deutsche Bund und die Zolleinheit

a) Ausgangslage und erste Initiativen 1815–1819

Die einheitliche Regelung des Zollwesens bildete eine der drängendsten Fragen innerhalb des Deutschen Bundes[1]. Ein großer Handlungsdruck ging dabei von der Ebene der Gesellschaft aus. Die ökonomische Situation war nach dem Ende der Befreiungskriege in weiten Teilen des Deutschen Bundes äußerst angespannt. Die durch den Krieg herbeigeführten Zerstörungen, die Unterbrechung des regelmäßigen Wirtschaftslebens sowie die Belastungen durch Truppendurchzüge, Einquartierungen und erhöhte Abgaben hatten die Erwerbsgrundlagen der Bevölkerung in Mitleidenschaft gezogen. Die hohe Verschuldung der Staaten hemmte wichtige Investitionen[2]. Die Wirtschaftspolitik Napoleons hatte mit der Einführung des Kontinentalsystems und der Kontinentalsperre gegen England manche Erwerbszweige schwer belastet. Andere waren im Zuge dieser Wirtschaftspolitik aufgeblüht und fielen nach deren Wegfall in eine tiefe Krise. Hinzu kam die Krise vieler traditioneller Gewerbezweige, die angesichts der wachsenden industriellen Konkurrenz, vor allem aus England, immer mehr an Absatzchancen verloren. Schließlich verschärfte die Missernte des Jahres 1816 und die daraus folgende Lebensmittelknappheit die Situation dramatisch[3].

Ein weiterer Grund für die schwierige wirtschaftliche Situation war die Zollpolitik der deutschen Einzelstaaten. In der Zeit des Rheinbundes hatten einige der neu geschaffenen Mittelstaaten, insbesondere Bayern, Württemberg und Baden, ihr Zollwesen modernisiert. Die Binnenzölle und andere innere Abgaben wurden aufgehoben und dafür ein neues Grenzzollsystem errichtet[4]. Dies erleichterte zwar den Handel im Inneren dieser Staaten, führte aber zu Problemen in den Handelsbeziehungen mit anderen Staaten. Traditionelle Gewerberegionen wurden zum Teil durch die neuen Zollgrenzen getrennt. Zu großen Problemen führte indes vor allem das preußische Zollgesetz vom 26. Mai 1818. Durch dieses Gesetz wurden innerhalb Preußens ebenfalls alle Handelsabgaben aufgehoben und dafür eine einheitliche Zollinie an den Grenzen errichtet. Das preußische Zollgesetz hatte teils dramatische Folgen für die Wirtschaft in den übrigen deutschen Staaten, insbesondere für die an Preußen grenzenden Staaten im mittleren Deutschland von Nassau im Westen über die thüringischen und anhaltinischen Staaten bis nach Sachsen im Osten. Vor allem die hohen

1 Vgl. hierzu grundlegend: *Hahn*, Geschichte des Deutschen Zollvereins; *ders.*, Mitteleuropäische oder kleindeutsche Wirtschaftsordnung; *ders.*, Verpasste Chancen?; *Henderson*, The Zollverein.

2 Vgl. grundlegend: *Henning*, Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte, bes. S. 190–194.

3 Vgl. *Hahn*, Die Industrielle Revolution in Deutschland, S. 11–13; zu dem durch eine Naturkatastrophe ausgelösten Krisenjahr 1816 in globaler Perspektive: *Behringer*, Tambora und das Jahr ohne Sommer.

4 Vgl. *Hahn*, Geschichte des Deutschen Zollvereins, S. 12–14.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

preußischen Transitzölle behinderten den freien Warenverkehr[5]. Hinzu kam schließlich die nationale Aufladung der Zollpolitik. Das Streben nach einem einheitlichen nationalen Staat manifestierte sich auch in der Forderung nach einem gemeinsamen Wirtschaftsgebiet. Der in der Zeit der Befreiungskriege stark intensivierte Nationalismus sah in der Wirtschaftseinheit die Voraussetzung und Grundlage für eine einheitliche und mächtige deutsche Nation. Zugleich wurde England nun als handelspolitisches Feindbild identifiziert, gegen das die Bestrebungen zum Aufbau einer deutschen Wirtschaftsnation gerichtet waren[6].

Die Impulse zur Schaffung eines einheitlichen Zollwesens im Deutschen Bund gingen zum Teil auch von der Ebene der Einzelstaaten aus. Hier war es zunächst einmal Preußen, das während der Verhandlungen auf dem Wiener Kongress die Herstellung eines gemeinsamen Grenzzollsystems anregte[7]. In der Deutschen Bundesakte war dann aber nur in Artikel 19 die vage Absichtserklärung enthalten, dass die Bundesversammlung bei ihrer ersten Zusammenkunft über die Regelung der Verhältnisse des Handels, des Verkehrs und der Schifffahrt zwischen den Bundesstaaten auf der Grundlage der in Wien angenommenen Grundsätze verhandeln werde[8]. Aus der Sicht der Einzelstaaten spielten neben politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Erwägungen vor allem die geostrategischen Gegebenheiten eine zentrale Rolle für ihre Haltung in der Zoll- und Handelsfrage. Denn die Regulierung der Zoll- und Handelsverhältnisse hing eng mit der inneren Integration der Staaten zusammen.

Vor allem die beiden Großmächte Österreich und Preußen wurden hier vor besondere Herausforderungen gestellt, da sie jeweils nur mit einem Teil ihrer Gebiete dem Deutschen Bund angehörten. Ein einheitliches Grenzzollsystem des Deutschen Bundes hätte somit die Gefahr der handelspolitischen Teilung ihres Staatsgebietes bedeutet[9]. Ihre Lage unterschied sich aber doch insofern, als Österreich über ein geographisch zusammenhängendes Staatsgebiet verfügte, das nur zu einem kleineren Teil dem Bund angehörte, während Preußens Staatsgebiet in zwei große Hälften geteilt war und das Bundesgebiet von Ost nach West durchzog. Außerdem waren die preußischen Grenzen im Deutschen Bund vielfach mit den Grenzen deutscher Mittel- und Kleinstaaten verwoben und Preußen beherrschte wichtige Handelsverbindungen zu den internationalen Märkten. Eine handelspolitische Integration musste also schon deshalb im Interesse

5 Vgl. ebd., S. 20–27.

6 Vgl. grundlegend: *Echternkamp*, Der Aufstieg des deutschen Nationalismus; *Etges*, Wirtschaftsnationalismus; *Hahn/Kreutzmann (Hrsg.)*, Der Deutsche Zollverein.

7 Vgl. *Hahn*, Verpasste Chancen?, S. 126–128; zur wirtschaftspolitischen Dimension des Wiener Kongresses vgl. *Fahrmeir*, Frieden durch Handel?

8 Vgl. Artikel 19 der Deutschen Bundesakte, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 1/2, bearb. v. *Treichel*, S. 1517.

9 Zur politisch-territorialen Ausgangslage der beiden Großmächte um 1815 vgl. u. a. *Siemann*, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, S. 57–81; *Lutz*, Zwischen Habsburg und Preußen, S. 23–33; *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 331–344.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Preußens liegen, um die territoriale Teilung seines Staatsgebietes wenigstens auf der wirtschaftlichen Ebene zu überwinden[10].

Eine weitere Schwierigkeit ergab sich außerdem hinsichtlich derjenigen Bundesstaaten, deren Monarchen zugleich die Oberhäupter anderer europäischer Staaten waren. So verfolgten Großbritannien, Dänemark und die Niederlande eigenständige wirtschaftliche und politische Interessen gegenüber dem Deutschen Bund, weshalb sie als Monarchen von Hannover, Holstein und Luxemburg einer Zolleinigung im Bund eher reserviert gegenüberstehen mussten. Großbritannien konnte kein Interesse daran haben, dass der Export seiner industriellen Erzeugnisse in die deutschen Staaten durch eine Bundeszollgrenze erschwert würde. Andererseits kamen die Bestrebungen zur Erleichterung des Handels zwischen den Bundesstaaten seinen handelspolitischen Interessen durchaus entgegen[11]. Neben den wirtschaftlichen spielten auch die politischen Interessen der staatlichen Integration im Falle von Luxemburg und Holstein eine wichtige Rolle. Das Großherzogtum Luxemburg wurde seit 1815 formell nur in Personalunion mit den Vereinigten Niederlanden von König Wilhelm I. aus dem Haus Nassau-Oranien regiert. Faktisch aber wurde es zu einer niederländischen Provinz gemacht und ganz in die politische, administrative und wirtschaftliche Struktur der Niederlande integriert. Diese Entwicklung stand einer zollpolitischen Integration im Deutschen Bund grundsätzlich entgegen[12]. In Bezug auf Holstein wiederum spielten die jahrhundertelangen staatsrechtlichen Verbindungen zu Schleswig eine bestimmende Rolle[13].

Aus der Sicht der deutschen Mittelstaaten dagegen konnte eine gemeinsame Regelung der Zollverhältnisse im Deutschen Bund grundsätzlich nicht unvorteilhaft erscheinen. Sie waren in der Regel zu klein, um ein sich selbst genügendes Wirtschaftsgebiet zu bilden. Eine Ausnahme stellte vielleicht Bayern dar, das territorial deutlich größer als die übrigen Mittelstaaten war. Dennoch waren die meisten Mittelstaaten bestrebt, ihre Zollhoheit als Ausdruck ihrer einzelstaatlichen Souveränität zu erhalten[14]. Die Zolleinnahmen spielten zudem eine wichtige Rolle für die Staatsfinanzen. Der Verzicht auf ein eigenes Grenzzollsystem musste somit durch die Beteiligung an den Einnahmen eines gemeinsamen

10 Zu den politischen Zielen der preußischen Zolleinigungspolitik vgl. *Hahn*, Wirtschaftspolitische Offensive; *Voth*, The Prussian Zollverein.

11 Zum Verhältnis Großbritanniens zur deutschen Zolleinigung vgl. *Mößlang*, »Side by Side with Sound Commercial Principles«; *Davis*, Britain and the German Zollverein.

12 Zur Geschichte Luxemburgs vgl. grundsätzlich: *Pauly*, Geschichte Luxemburgs; zum Verhältnis zum Deutschen Bund: *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 115–124.

13 Vgl. ebd., S. 660–664.

14 Zur Rolle der Mittelstaaten im Zolleinigungsprozess vgl. die Fallstudien: *Hahn*, Wirtschaftliche Integration im 19. Jahrhundert; *Müller*, Das Großherzogtum Baden und die deutsche Zolleinigung; *Kappel*, Bemühungen des Königreichs Württemberg; *Doeberl*, Bayern und die wirtschaftliche Einigung. – Die Studien nehmen vor allem die Integration der Mittelstaaten in den Deutschen Zollverein in den Blick, während die zoll- und handelspolitischen Bemühungen auf der Ebene des Deutschen Bundes, vor allem für die Zeit nach 1819/20, meist nur knapp behandelt werden.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Grenzzollsystems ausgeglichen werden. Bei einigen Mittelstaaten kam hinzu, dass sie durch ihre verkehrspolitisch günstige Lage nicht zwangsläufig auf ein gemeinsames Grenzzollsystem des Bundes angewiesen waren. Darüber hinaus waren die tarifpolitischen Interessen sehr unterschiedlich. So waren die stärker auf die Binnenwirtschaft konzentrierten Mittelstaaten Bayern und Württemberg eher an einem hohen Zollschutz interessiert, während die mehr auf den internationalen Handel fokussierten Staaten wie Baden, Hannover, die freien Städte oder die beiden Mecklenburg an einem niedrigen Zolltarif festhielten[15]. Ein genuines Interesse an einer gemeinsamen Regelung der Zollverhältnisse besaßen vor allem die Kleinstaaten. Sie waren viel zu klein, um wirtschaftlich selbstständig überleben oder ein eigenes Grenzzollsystem aufbauen zu können. Sie setzten daher von Anfang an eher auf eine bundeseinheitliche Lösung der Zoll- und Handelsfragen, wenn auch bei den Kleinstaaten ebenfalls die Vorbehalte hinsichtlich ihrer Souveränität eine wichtige Rolle spielten[16].

Die erste konkrete handelspolitische Initiative ging von der einzelstaatlichen Ebene aus und hier wiederum von einem Mittelstaat. Der Anlass waren die akuten Versorgungsschwierigkeiten im Hinblick auf Lebensmittel infolge der Missernte des Jahres 1816. Einige Staaten, insbesondere Österreich und die süddeutschen Mittelstaaten, reagierten in traditioneller Weise mit der Erhöhung von Zöllen und der Verhängung von Ausfuhrsperren für Lebensmittel, um die Versorgung der eigenen Bevölkerung zu sichern. Dadurch wurde jedoch der freie Marktaustausch, der die Versorgungskrise zumindest hätte lindern können, verhindert[17]. Das Königreich Württemberg stellte daher am 19. Mai 1817 in der Bundesversammlung den Antrag, darüber zu beraten, wie durch die Aufhebung aller »ausserordentlichen Beschränkungen des gegenseitigen Verkehrs, mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen« und »durch gemeinsame Maasregeln in dieser Angelegenheit« nicht nur »das gemeine Beste Aller befördert«, sondern auch »die Bundesstaaten einander näher gebracht« werden könnten[18]. Trotz dieses Hinweises auf eine gegenseitige Annäherung der Bundesstaaten war der vom Geheimen Rat, der obersten württembergischen Regierungsbehörde, dem unter anderem der Außen- und der Finanzminister angehörten, formulierte Antrag nicht aus übergeordneten politischen Motiven, sondern allein aus dem einzelstaatlichen Interesse Württembergs heraus gestellt worden. Der Hinweis auf

15 Vgl. dazu auch die tarifpolitischen Auseinandersetzungen während der Gründung und Erweiterung des Zollvereins: *Hahn*, Geschichte des Deutschen Zollvereins, S. 43 ff.; *Henderson*, The Zollverein, S. 70 ff.

16 Vgl. hierzu am Beispiel der thüringischen Kleinstaaten: *Hahn*, Thüringischer Zollverein; *Kreutzmann*, Zwischen Deutschem Bund und Deutschem Zollverein.

17 Vgl. *Hahn*, Geschichte des Deutschen Zollvereins, S. 17.

18 Vgl. Württembergischer Antrag auf Aufhebung von Beschränkungen des gegenseitigen Verkehrs mit den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten, Frankfurt a. M., 19.5.1817, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 777 f., Zitat S. 778; zur Verhandlung in der Bundesversammlung über diesen Antrag vgl. auch die Akten in: BArch DB 1-I, Nr. 159.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

den Artikel 19 der Bundesakte diente dabei lediglich »als Legitimation für den Antrag an den Deutschen Bund, nicht aber, um auf eine gesamtdeutsche Handelsvereinigung hinzuwirken.«[19]

Dennoch führte die Behandlung des Gegenstandes auf der Ebene des Deutschen Bundes bald über den unmittelbaren Anlass hinaus. Der österreichische Präsidialgesandte schlug die Ernennung eines Bundestagsausschusses zur Erstattung eines Gutachtens vor. Diesem Antrag traten alle übrigen Gesandten bei und sicherten zu, dass ihre Höfe an einer gemeinsamen Regelung dieser Angelegenheit mitwirken wollten[20]. Der Ausschuss umfasste fünf Mitglieder. Gewählt wurden der bayerische Gesandte Aretin mit elf Stimmen, der württembergische Gesandte Mandelsloh ebenfalls mit elf Stimmen, der mecklenburgische Gesandte Plessen mit zehn Stimmen, der dänische Gesandte Eyben mit acht Stimmen und der hannoversche Gesandte Martens mit sieben Stimmen[21]. Damit waren ausschließlich Gesandte der Mittelstaaten im Ausschuss vertreten. Außerdem war mit dem bayerischen Gesandten Aretin ausgerechnet der Repräsentant desjenigen Staates in den Ausschuss gewählt worden, gegen dessen Ausfuhrsperren sich der württembergische Antrag in erster Linie richtete[22]. Da Aretin als ranghöchstem Gesandten innerhalb des Ausschusses auch der Vorsitz zukam, schien von der Tätigkeit des Ausschusses kaum ein substantieller Fortschritt in der fraglichen Angelegenheit zu erwarten zu sein. Nach einem Bericht des österreichischen Gesandten Buol habe sich Aretin im Ausschuss angeblich »am allerunwillfährigsten bezeigt«[23].

Allerdings wirkte der durch die Versorgungskrise herbeigeführte Handlungsdruck dahin, dass die enormen Interessenunterschiede der Einzelstaaten hinsichtlich der Frage der Lebensmittelverkehrsfreiheit trotz heftiger Konflikte innerhalb des Ausschusses vorerst überwunden werden konnten. Die Bundestagsgesandten selbst hatten die Folgen der Versorgungskrise infolge der Missernten des Jahres 1816 und der folgenden Ausfuhrsperren unmittelbar zu spüren bekommen. Als Folge der nach und nach eingeführten Sperren der umgebenden

19 *Kappel*, Bemühungen des Königreichs Württemberg, S. 171.

20 Vgl. ProtDBV 1817, Protokoll der 29. Sitzung vom 19.5.1817, § 180, S. 342 f.

21 Vgl. ebd., S. 344. – Die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Gesandten in dieser Sitzung betrug 15, da der preußische Gesandte durch Hannover (Martens) und der badische Gesandte durch Württemberg (Mandelsloh) vertreten wurden. Da neben Martens noch zwei weitere Gesandte sieben Stimmen erhalten hatten (Marschall und Berg), war Martens durch das Los zum fünften Mitglied des Ausschusses bestimmt worden. Außerdem erhielten Gagern fünf, Danz vier, Leonhardi drei, Harnier zwei sowie Buol, Goltz, Goertz, Lepel und Hendrich jeweils eine Stimme. Vgl. zur Ausschusswahl und Stimmenverteilung: Bericht Aretins an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 19.5.1817, in: BayHStAM, MA, Nr. 1334 (unfoliiert); Bericht Hendrichs an Großherzog Carl August von Sachsen-Weimar-Eisenach, Frankfurt a. M., 20.5.1817, in: LATh – HStA Weimar, Kaiser und Reich C 2259, Bl. 282r–283v, hier Bl. 283v.

22 Vgl. *Kappel*, Bemühungen des Königreichs Württemberg, S. 168.

23 Bericht Buols an Metternich (Nr. 47f), Frankfurt a. M., 25.5.1817, in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 37, Bl. 340r–343r, hier Bl. 340r.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Staaten wurde das Gebiet der Stadt Frankfurt weitgehend von Lebensmittellieferungen abgeschnitten. Ein erstes akutes Problem ergab sich bei der Versorgung der Pferde der Bundestagsgesandtschaften, für die nicht mehr genügend Hafer gekauft werden konnte[24]. Der bayerische Gesandte Aretin berichtete kurz nach der Einsetzung des Ausschusses, dass ihm bereits seit seiner Ankunft als Bundestagsgesandter in Frankfurt zahlreiche Klagen wegen der einer Ausfuhrsperre gleichkommenden hohen bayerischen Getreidezölle zugegangen seien. Mehrere Gesandte hätten von Aretin verlangt, dass er die freie Einfuhr von Hafer für den Bedarf der Pferde der Bundestagsgesandtschaften durch Ausstellung von Zertifikaten veranlasse[25]. Aretin sah sich hierzu aber nicht berechtigt und auch die zuständige bayerische Regierungsbehörde in Würzburg lehnte eine solche Begünstigung ab. In dieser Situation stellte Württemberg den Antrag auf Aufhebung der außerordentlichen Beschränkungen des freien Lebensmittelverkehrs und es erschien Aretin »unläugbar«, dass »auch die persönliche Verlegenheit der Gesandten sehr viel auf diesen Gegenstand«[26] eingewirkt habe.

Bereits für den zweiten Tag nach der Wahl des Ausschusses berief Aretin die erste Sitzung ein. Dabei zeigte er sich davon überzeugt, dass die anderen Gesandten in Bezug auf den Lebensmittelverkehr eher die Absicht hegten, »für den gegenwärtigen Nothstand zu sorgen«, als »hierüber schon dermal allgemeine Grundsätze aufzustellen.«[27] Zugleich versicherte er gegenüber seiner Regierung, dass er sich darum bemühen werde, dass vorerst nichts geschehe, was dem Interesse Bayerns nachteilig sei[28]. Gleich die erste Ausschusssitzung schien jedoch unüberwindliche Interessengegensätze zu offenbaren. Nach dem Bericht Aretins habe man kurz davor gestanden, ohne irgend eine gemeinsame Grundlage für die weiteren Beratungen auseinanderzugehen. Schließlich habe man sich aber doch darauf verständigt, Fragen zu formulieren, die als Leitfaden für die weiteren Besprechungen und als Grundlage für den gemeinsamen Ausschussbericht dienen sollten[29]. Nach einigen weiteren Ausschusssitzungen und

24 Vgl. dazu den Bericht Aretins an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 20.5.1817 (Konzept), in: BayHStAM, Gesandtschaft Deutscher Bund, Nr. 371 (unfoliiert).

25 Vgl. ebd. – Ein ähnliches Gesuch wurde an die badische Bundestagsgesandtschaft gerichtet. Es ging um die Ausfuhrerlaubnis für eine Ladung bereits gekauften und zur Versorgung der Pferde dringend benötigten Hafers, der in Wertheim wegen der geltenden Ausfuhrsperre nicht durchgelassen wurde. Vgl. *Treitschke*, Deutsche Geschichte, Bd. 2, S. 173. – Treitschke irrt allerdings, wenn er schreibt, dass dieses Gesuch an die bayerische Regierung gerichtet gewesen sei. Tatsächlich richtete sich das Gesuch an die Regierung des Großherzogtums Baden, zu dem Wertheim gehörte. Vgl. dazu den Bericht des badischen Legationsrates Büchler (nicht, wie Treitschke angibt, des Bundestagsgesandten Berstett) an das badische Außenministerium, Frankfurt a. M., 20.5.1817, in: GLAK, Best. 48, Nr. 1449 (unfoliiert).

26 Bericht Aretins an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 20.5.1817 (Konzept), in: BayHStAM, Gesandtschaft Deutscher Bund, Nr. 371 (unfoliiert).

27 Ebd.

28 Vgl. ebd.

29 Vgl. Bericht Aretins an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 22.5.1817 (Konzept), in: BayHStAM, Gesandtschaft Deutscher Bund, Nr. 371 (unfoliiert).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

den darin vorkommenden »lebhaften Debatten, wobei auch mehrere ausführliche schriftliche Abstimmungen abgelegt wurden«[30], einigte sich der Ausschuss nach rund zwei Wochen doch erstaunlich schnell auf einen gemeinsamen Bericht und den Entwurf zu einer Übereinkunft über die Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh zwischen den deutschen Bundesstaaten. Aretin, der nach eigenen Angaben großen Anteil an der Ausarbeitung dieser Übereinkunft genommen hatte, empfahl seiner Regierung nachdrücklich, der entworfenen Vereinbarung beizutreten, da dies für Bayern »durchaus von keinem Nachtheil, sondern vielmehr von entschiedenem Nutzen seyn« würde und »im Gegentheil es nachtheilig wirken« würde, »wenn der Beitritt verweigert würde.«[31]

In dem Bericht des Ausschusses sind die inhaltlichen Differenzen über die Handelsfreiheit im Deutschen Bund noch gut zu erkennen. Gleich zu Beginn hebt das Gutachten die großen Schwierigkeiten hervor, die bereits in der Frage der Verkehrsfreiheit mit den notwendigsten Lebensbedürfnissen bestünden. Denn es seien dabei »für jeden einzelnen Staat die abweichendsten individuellen Beziehungen«[32] zu berücksichtigen. Zwar warf der Ausschuss auch die, in dem württembergischen Antrag eigentlich gar nicht enthaltene, Frage auf, ob sich die angestrebte Übereinkunft auf die Herstellung eines allgemeinen freien Handelsverkehrs zwischen den Bundesstaaten erstrecken solle. Jedoch verwarf er eine solch weitgehende Zielsetzung sogleich wieder, da eine allgemeine Handelsfreiheit »nur die Folge anhaltender reifer Prüfungen und bedächtlicher Unterhandlungen seyn könnte«[33], wofür aufgrund der drängenden gegenwärtigen Probleme keine Zeit bleibe. Immerhin war damit aber eine weitergehende Perspektive eröffnet worden, die künftige Verhandlungen vor dem Hintergrund der Bestimmungen des Artikels 19 der Bundesakte offenhielt[34].

Auf der anderen Seite wollte man sich aber auch nicht darauf beschränken, nur diejenigen Hindernisse des freien Lebensmittelverkehrs zu beseitigen, die unmittelbar im Gefolge der gegenwärtigen Versorgungskrise von den einzelnen Staaten errichtet worden waren. Vielmehr wollte man dafür sorgen, »daß ähnlichen Verlegenheiten für die Zukunft auf eine wirksame Weise vorgebeugt werde.«[35] Der Ausschuss regte darüber hinaus nicht nur eine möglichst schnelle

30 Bericht Aretins an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 1.6.1817 (Konzept), in: ebd.

31 Ebd.

32 Kommissionsvortrag über die vollständige Herstellung des freien Verkehrs zwischen den deutschen Bundesstaaten vorzüglich in Hinsicht auf die unentbehrlichsten Lebensmittel, Frankfurt a. M., 2.6.1817, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 799–805, hier S. 800.

33 Ebd., S. 801.

34 Wörtlich formulierte der Ausschuss, er gehe von der Voraussetzung aus, »daß die gegenwärtige Veranlassung von selbst die einzelnen Regierungen geneigt machen werde, die allgemein gestellte Frage bei ihren Behörden in Berathung zu nehmen und den Gegenstand so vorbereiten zu lassen, daß man sich in der Folge eine allgemeine Uebereinkunft darüber versprechen kann.« Ebd.

35 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Instruktionseinholung und Beschlussfassung an. Er schlug auch vor, dass an dem anzuberaumenden Abstimmungstermin gegebenenfalls vorerst nur diejenigen Staaten eine Übereinkunft schließen könnten, die bis dahin ihre Gesandten mit einer Instruktion versehen hätten, während es den übrigen frei gestellt bleiben würde, sich später noch anzuschließen oder aber der Übereinkunft fernzubleiben[36]. Auf diese Weise wurde mit der Eröffnung der Möglichkeit eines schrittweisen Beitritts zur Übereinkunft die Lösung der Aufgabe erleichtert, da die notwendige Einstimmigkeit vorerst umgangen wurde.

In dem Entwurf einer Übereinkunft wurde dann zunächst grundsätzlich auf den Artikel 19 der Bundesakte und den »Vorbehalt einer näheren Uebereinkunft über den allgemeinen freien Handels-Verkehr unter den deutschen Bundesstaaten«, welche die Bundesstaaten »unverzüglich durch ihre Behörden zur gemeinschaftlichen Berathung vorbereiten lassen wollen«[37] (Artikel I), verwiesen. Damit wurde die Perspektive für den weiteren Ausbau des freien Handels im Deutschen Bund offen gehalten. Dagegen sollte laut dem Entwurf ab dem 1. Oktober 1817 unter allen Bundesstaaten »ein durchgehend freier Verkehr mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, wie auch Schlachtvieh eintreten, und alle Ausfuhrverbote und Sperrgesetze aufgehoben seyn und bleiben«[38] (Artikel II). Ausnahmen von dieser Bestimmung oder Handelssperren gegen nicht zum Bund gehörige Staaten sollten nur durch gemeinsamen Beschluss der Bundesstaaten erlassen werden (Artikel III und IV). Außerdem sollte es den Bundesstaaten erlaubt sein, sich mit ihren Nachbarstaaten im Deutschen Bund schon früher auf die Aufhebung der gegenseitigen Ausfuhrsperren zu einigen (Artikel VI)[39]. Dagegen sollte gegen diejenigen Bundesstaaten, welche sich dem freien Lebensmittelverkehr noch nicht anschließen wollten, die Getreidesperre durch die übrigen, den freien Lebensmittelverkehr einführenden Staaten fortgesetzt werden können (Artikel VII). Unter der Freiheit des Getreideverkehrs sei allerdings nicht die Freiheit von den gewöhnlichen Ausfuhrzöllen zu verstehen. Außerdem sollten ab der nächsten Getreideernte die gewöhnlichen Durchgangszölle erhoben werden (Artikel VIII und IX)[40].

Der Entwurf des Ausschusses sah also weitgehende Regelungen für den Handel und Verkehr mit Lebensmitteln zwischen den deutschen Bundesstaaten auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels 19 der Bundesakte vor. Das Ziel einer allgemeinen Handelsfreiheit wurde ins Auge gefasst. Der innere Lebensmittelverkehr sollte, unter Beibehaltung der gewöhnlichen Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle, freigegeben werden und Sperrmaßnahmen gegen nicht zum

36 Vgl. ebd., S. 804 f.

37 Entwurf einer Übereinkunft zwischen sämtlichen deutschen Bundesstaaten über die Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh, Frankfurt a. M., 2.6.1817, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 805–807, hier S. 806.

38 Ebd.

39 Vgl. ebd., S. 806 f.

40 Vgl. ebd., S. 807.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Deutschen Bund gehörige Staaten sollten nur im gemeinsamen Einverständnis der Bundesstaaten beschlossen werden. Damit wäre der Grundstein zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelsgebiet des Deutschen Bundes gelegt worden, wenn auch lediglich eine Befreiung von inneren Handelssperren, aber noch keine allgemeine Freiheit von Zöllen und anderen Abgaben zwischen den Bundesstaaten vorgesehen war.

Die Ansichten des Ausschussvortrages wurden durch die separat abgedruckten Voten der drei Ausschussmitglieder aus den norddeutschen Bundesstaaten, nämlich Martens, Eyben und Plessen, nochmals unterstrichen[41]. Dabei wurde insbesondere das Argument hervorgehoben, dass durch eine Aufhebung der inneren Handelsbeschränkungen ein natürlicher Marktausgleich ermöglicht und damit allein die durch die künstlichen Hindernisse herbeigeführte Versorgungskrise überwunden werden könne[42]. Handelsbeschränkungen gegenüber den nicht zum Deutschen Bund gehörigen Staaten oder Teilen von Staaten, die nicht mit ihrem gesamten Territorium zum Bund gehörten, wurden dem gegenüber als nicht notwendig erachtet[43]. Hier deuteten sich bereits die größten Schwierigkeiten für die Umsetzung der Übereinkunft an. Einmal betraf dies das Verhältnis zu den nicht zum Deutschen Bund gehörigen Staaten, gegenüber denen eine gemeinsame Zollpolitik betrieben werden musste, wenn die innere Handelsfreiheit im Deutschen Bund nicht zum Nachteil einzelner Bundesstaaten ausschlagen sollte. Ein besonderes Problem stellten zudem Österreich und Preußen dar, die nur mit einem Teil ihrer Gebiete zum Bund gehörten, wobei zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig über alle zum Bunde zu rechnenden Gebiete entschieden war[44].

Auf Antrag des Präsidialgesandten wurde beschlossen, das Ausschussgutachten durch die Gesandten an die Regierungen zu übermitteln, um so schnell wie möglich Instruktionen zu erhalten und in spätestens drei Wochen über den Ausschussentwurf abzustimmen[45]. Der bayerische Gesandte Aretin hatte vorsorglich noch dahin gewirkt, dass der Ausschussvortrag und der zugehörige Entwurf einer Übereinkunft sowie die Sondervoten der Ausschussmitglieder nicht im öffentlichen Protokoll, sondern nur für die Gesandten und Regierungen »loco dictaturae« gedruckt wurden. Aretin machte geltend, dass man durch den öffentlichen Druck diejenigen Regierungen, die dem Vorschlag vielleicht nicht

41 Abgedruckt in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 778–798; vgl. die Entwürfe der Voten in: BArch DB 1-I, Nr. 159.

42 Vgl. Martens über die Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh zwischen sämtlichen deutschen Bundesstaaten, Frankfurt a. M., 30.5.1817, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 778–785, hier S. 780; Plessen über die Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh zwischen sämtlichen deutschen Bundesstaaten, Frankfurt a. M., 30.5.1817, in: ebd., S. 785–793, hier S. 786 f.

43 Vgl. ebd., S. 790.

44 Vgl. zu diesem Entscheidungsprozess: *Treichel*, Einleitung, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *ders.*, S. XXXI–XXXIV.

45 Vgl. ProtDBV 1817, Protokoll der 32. Sitzung vom 2.6.1817, § 209, S. 420 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

zustimmen würden, »vor dem Publikum in ein unangemessenes Licht« rücken »und in jedem Falle ihnen gewißermaßen vorgreifen würde, während man ja noch gar nicht wissen könne, unter welchen Gesichtspunkten die Sache bei den einzelnen Regierungen betrachtet werde.«[46] Damit hatte er einer möglichen Ablehnung des Ausschussentwurfes vorgebaut. Denn durch den Ausschluss aus dem öffentlichen Protokoll wurde auch die öffentliche Meinung, welche auf eine Erleichterung der Handelsverhältnisse drängte, als politisch relevante Ebene zurückgedrängt.

Von den bis zum 14. Juli 1817 aufgrund der erhaltenen Instruktionen abgegebenen Abstimmungen fast aller Bundestagsgesandtschaften[47] sprach sich nur das Votum des Großherzogtums Hessen grundsätzlich gegen den vom Ausschuss vorgelegten Entwurf einer Übereinkunft aus[48]. Alle anderen Bundestagsgesandtschaften bis auf Österreich befürworteten den Entwurf. Mitunter wurde die Zustimmung an bestimmte Bedingungen geknüpft. So verlangten einige Staaten, dass es den einzelnen Bundesstaaten auch weiterhin erlaubt bleiben müsse, gegen nicht zum Deutschen Bund gehörige Staaten einseitige Handelsbeschränkungen oder Erleichterungen zu erlassen und solche Maßnahmen nicht, wie in dem Entwurf vorgesehen, von der Zustimmung aller anderen Bundesstaaten abhängig gemacht werden dürften[49]. Unterschiedliche Auffassungen ergaben sich auch darüber, ob diejenigen Staaten, die nur mit einem Teil ihrer Gebiete zum Deutschen Bund gehörten, auch mit ihren außerhalb des Bundes gelegenen Gebieten der Übereinkunft beitreten sollten. Bayern machte es sogar zur »Voraussetzung und ausdrücklichen Bedingung« für seinen Beitritt zu der Übereinkunft, dass »*sämmtliche* deutsche Bundesstaaten mit dem *ganzen Zusammenhang ihrer Provinzen*, sie mögen zum deutschen Bunde gehören, oder nicht, unwiderruflich beitreten«[50].

Innerhalb der bayerischen Regierung sah man den Ausschussentwurf aus verschiedenen Blickwinkeln. Einerseits war man selbst von Handelssperren, insbesondere von Seiten Österreichs, betroffen. Daher begrüßte man es, dass der Ausschussantrag »die liberalsten Grundsätze, und das nachbarlichste Benehmen

46 Bericht Aretins an König Maximilian I., Frankfurt a. M., 2.6.1817, in: BayHStAM, MA, Nr. 1334 (unfoliiert).

47 Bis zum 14.7.1817 fehlte nur noch die Abstimmung der Niederlande für Luxemburg.

48 Die großherzoglich hessische Regierung argumentierte, dass sie, trotz der grundsätzlichen Befürwortung des freien Handelsverkehrs, die Befugnis zur Verhängung von Ausfuhrsperren als letztes und mitunter notwendiges Mittel der Regierungen, einer Versorgungskrise im eigenen Land entgegenzuwirken, nicht aufgeben könne. Vgl. ProtDBV 1817, Protokoll der 36. Sitzung vom 19.6.1817, § 243, S. 493–495.

49 Vgl. etwa die Abstimmungen Sachsens, Württembergs und Badens, in: ProtDBV 1817, Protokoll der 37. Sitzung vom 23.6.1817, § 258, S. 514–519.

50 Bayerische Abstimmung über den gegenseitigen freien Verkehr mit den notwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten, Frankfurt a. M., 23.6.1817, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 809–813, hier S. 812 (Hervorhebungen nach der Vorlage).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

der vereinten Staaten«[51], ausspreche. Auf der anderen Seite aber beschränke er zugleich »die erstern Rechte der Souverainität, indem er den Regenten die Freiheit benimmt, in einer das Wohl und selbst die Subsistenz seiner Unterthanen unmittelbar berührenden Angelegenheit nach eigener Überzeugung zu handeln, und ihn zwingt, seine Verfügungen von der Stimmenmehrheit fremder, durch ganz entgegengesetzte Grundsätze geleiteter Nachbarn abhängig zu machen.«[52] Ganz allgemein fürchtete man, dass die Bundesversammlung auch in Zeiten guter Ernten die Handelsbeziehungen mit Staaten außerhalb des Bundes beschränken und damit den bayerischen Agrarhandelsinteressen schaden könne. Insbesondere aber hegte man die Befürchtung, dass im Falle einer Teuerung der Lebensmittelpreise Österreich seine nicht zum Deutschen Bund gehörigen Staaten von der Lebensmittelverkehrsfreiheit ausnehmen und damit den angestrebten Marktausgleich unterbinden könne[53]. Daher schlug man für die in der Bundesversammlung abzugebende Erklärung die oben genannte Bedingung vor. Einem Beitritt zu der Übereinkunft wollte man sich aber offenbar trotz aller Bedenken im Einzelnen nicht entziehen.

Dem gegenüber traten besonders die Kleinstaaten auch mit Argumenten zur nationalen Integration im Deutschen Bund hervor, die mitunter Anklänge an liberale und demokratische Positionen erkennen ließen. So betonten die in der 12. Bundestagsstimme vereinten Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser, dass sie von der Ansicht ausgingen, »daß Aufhebung des hie und da angenommenen unnachbarlichen Isolirungs-Systems nach dem nun wieder neu und, wie Sie hoffen, fester geknüpften Bande durchaus nothwendig sey, wenn Einheit, der wesentlichste Zweck der Bundesvereinigung, bewirkt und dem Deutschen ein gemeinsames Vaterland wieder gegeben werden soll.«[54] Dieses Ziel solle »nicht bloß mit Worten ausgesprochen, sondern mit Handlungen bethätigt werden«. Daher trage man, noch über den Vorschlag des Ausschusses hinausgehend, »auf den möglichst freien und unbeschränkten Handelsverkehr innerhalb der Grenzen der zu einem Vaterlande vereinigten Bundesstaaten an.«[55] Ähnlich äußerten sich die in der 16. Stimme vereinten Höfe. Die Fürstin Pauline zur Lippe ließ verkünden, dass nach ihrer Ansicht »nur durch eine *unbedingte* wechselseitige Handelsfreiheit in allen Staaten des Deutschen Bundes die schönen und großen Hoffnungen befriedigt werden, welche der 19. Artikel

51 Note des bayerischen Innen- und Finanz- an das Außenministerium, [München], 13.6.1817 (Abschrift), in: BayHStAM, Gesandtschaft Deutscher Bund, Nr. 371 (unfoliiert).

52 Ebd.

53 Wörtlich hieß es, man könne wohl kaum davon ausgehen, dass »die Regierungen, welche auch andere nicht zum deutschen Bunde gehörige Provinzen besitzen, gegen selbe im Falle des Mangels die von dem Bundestage angeordnete strenge Sperre eintreten lassen, und ihre eigenen Unterthanen der Aufrechthaltung des Grundsatzes opfern, und dem Hunger preiß geben werden.« Ebd.

54 ProtDBV 1817, Protokoll der 37. Sitzung vom 23.6.1817, § 258, S. 519.

55 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

der Bundesacte verleiht.« Denn erst dadurch werde man »die Verbrüderung der deutschen Länder erkennen« und deren »Handel sich heben, ihr Wohlstand wieder aufblühen.«[56]

Mit wirtschaftlichen und nationalen Argumenten wurde von einigen Kleinstaaten auch die Einbeziehung der Schweiz und der Niederlande in die allgemeine deutsche Handelsfreiheit gefordert. So wurde im Namen mehrerer Höfe der 16. Stimme argumentiert, dass diese beiden Staaten »oft theilweise mit Germanien verbunden« gewesen seien. Außerdem seien deren Bewohner »noch häufig deutscher Mundart und Sitte näher verwandt, als dem ferneren Auslande.«[57] Auch die freien Städte hoben in ihrer Abstimmung hervor, dass ein Beitritt der gesamten Vereinigten Niederlande zu der Übereinkunft »dem Interesse Deutschlands nur gemäß gefunden werden« könne. Auch für den Beitritt der Schweiz würden »schon nachbarliche Freundschaft und Liberalität gegen unsere Stammsgenossen« sprechen, ehe auch »politische Rücksichten dabei in Betracht kommen können.«[58]

Neben den Niederlanden für Luxemburg hielt ausgerechnet die Präsidialmacht Österreich ihre Abstimmung lange zurück. In der Bundestagssitzung vom 14. Juli 1817 gab der Präsidialgesandte schließlich entschuldigend zu Protokoll, dass es Österreich aufrichtig bedauere, dass »der so hochwichtige als gemeinnützige Gegenstand der Sicherung eines freien Verkehrs mit den nothwendigen Lebensmitteln in den Bundesstaaten zu spät zur Sprache gebracht worden«[59] sei, um schon jetzt eine bestimmte Äußerung dazu abzugeben. Hinzu komme, dass die Abwesenheit des Kaisers aus seinem zum Deutschen Bund gehörenden Ländern es den »Administrativ-Stellen« nicht erlaube, sich für die Einführung der Freiheit des Lebensmittelverkehrs im Deutschen Bund »ohne Einholung allerhöchster Weisungen verbindlich zu erklären«[60]. Daher bleibe Österreich nur übrig, den Wunsch auszudrücken, dass eine Vereinbarung zustande kommen möge, »welche sich nach reiflicher Erwägung als die zweckmäsigste empfehlen wird.«[61] Zu diesem Zweck stellte der Präsidialgesandte nun seinerseits den Antrag, über die in den Abstimmungen der Bundestagsgesandtschaften enthaltenen Anträge bezüglich des Ausschussentwurfes an die Höfe zu berichten und um Instruktionen zu bitten, damit nach Wiedereröffnung der Bundestagssitzungen im Herbst »eine definitive Uebereinkunft gefaßt werden könne.« Dafür formulierte er auf der Grundlage des Ausschussentwurfes und der eingegangenen Abstimmungen einen aus sechs Punkten bestehenden neuen Entwurf, der von

56 Ebd., S. 520.
57 Ebd.
58 ProtDBV 1817, Protokoll der 42. Sitzung vom 10.7.1817, § 319, S. 629.
59 Österreichische Erklärung über den gegenseitigen freien Verkehr mit den notwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten, Frankfurt a. M., 14.7.1817, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 819.
60 Ebd.
61 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

nun an als Beratungsgrundlage diente. Im Sinne dieses Antrages wurde dann auch der Bundestagsbeschluss gefasst[62].

Obwohl fast alle Bundesstaaten dem Ausschussentwurf grundsätzlich zugestimmt hatten, war eine rasche Lösung dieser Frage damit vereitelt und eine endgültige Beschlussfassung weit aufgeschoben worden. Vielmehr begann das zeitraubende Prozedere der Berichterstattung und der Instruktionseinholung von neuem. Der Präsidialgesandte führte an, dass »die Aussicht zu einer so gesegneten nahen Ernte« nicht nur die Sorge vor einem Versorgungsnotstand, sondern auch die daraus folgenden Sperrgesetze von allein beseitigen werde, so dass man genügend Zeit habe, um sich auf dauerhafte Maßnahmen für die Zukunft zu verständigen[63]. In Wahrheit jedoch war Österreich an einer solchen Regelung gar nicht mehr interessiert. Bei den Beratungen innerhalb der österreichischen Regierung hatten sich zwar der zuständige Referent der Hofkanzlei, die mit der Prüfung beauftragte Hofkommission sowie die Kommerzhofkommission und der Finanzminister Stadion für den Abschluss einer Übereinkunft mit den deutschen Staaten ausgesprochen. Darüber hinaus hatte auch Metternich eine solche Vereinbarung aus politischen Gründen befürwortet. Jedoch lehnte Kaiser Franz den Beitritt Österreichs zu der vorgesehenen Übereinkunft mit Hinweis auf die entgegenstehenden inneren Verhältnisse der österreichischen Monarchie ab[64]. Zudem wirkte Österreich auf Württemberg ein, um einen vom Geheimen Rat geplanten zweiten Antrag auf Einführung der Lebensmittelverkehrsfreiheit zu verhindern[65].

Nachdem bereits Ende 1817 erste Abstimmungen über den neuen Präsidialantrag vertraulich in der Bundesversammlung abgegeben worden waren, begann die offizielle Abstimmung zu Beginn des Jahres 1818. Dabei stimmten wiederum fast alle Bundesstaaten dem neuerlichen Vorschlag einer Übereinkunft vom 14. Juli 1817 mit teils geringen Änderungswünschen zu[66]. Selbst das

62 Vgl. Präsidialantrag über Grundsätze einer definitiven Übereinkunft über den gegenseitigen freien Verkehr mit den notwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten und Beschluß zur Instruktionseinholung, Frankfurt a. M., 14.7.1817, in: ebd., S. 820–822, Zitat S. 821.

63 Vgl. ebd., Zitat S. 820.

64 Vgl. *Beer*, Die österreichische Handelspolitik, S. 54 f.; *ders.*, Österreich und die deutschen Handelseinigungsbestrebungen, S. 274 f. Beer bezieht sich hier auf eine Sitzung der zuständigen Hofkommission vom 30.6.1817. In einer Entschließung vom 13.8.1817 erklärte Kaiser Franz, dass es die Verhältnisse der österreichischen Monarchie nicht zulassen würden, »einen unbedingten freien Verkehr mit Getreide und Schlachtvieh mit den angrenzenden Staaten für alle Zeiten zu gestatten« und dass er daher der von der Bundesversammlung vorgeschlagenen Übereinkunft nicht beitreten könne. *Beer*, Die österreichische Handelspolitik, S. 573 (Anm. 17, zu S. 56); vgl. zu den strukturellen Zwängen und inneren Konflikten der österreichischen Handelspolitik außerdem: *Lutz*, Zwischen Habsburg und Preußen, S. 70–78; *Hahn*, Metternich und der Deutsche Zollverein.

65 Vgl. *Kappel*, Bemühungen des Königreichs Württemberg, S. 171 f.

66 Vgl. die Abstimmungen in: ProtDBV 1818, Protokoll der 9. Sitzung vom 16.2.1818, § 34, S. 92–101; Protokoll der 11. Sitzung vom 23.2.1818, § 42, S. 118; Protokoll der 13. Sitzung

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Großherzogtum Hessen, das sich noch ein Jahr zuvor als einziger Bundesstaat ausdrücklich gegen eine Übereinkunft über den freien Lebensmittelverkehr ausgesprochen hatte, erklärte nun seinen Beitritt, »um den in dieser Sache von der Mehrheit erklärten Wünschen nicht entgegen zu seyn«[67]. Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser votierten einmal mehr für die »größtmöglichste Ausdehnung der Handelsfreiheit innerhalb der Grenzen der deutschen Bundesstaaten«, um dadurch »zu beweisen, daß man die Deutschen innerhalb derselben nirgends als Fremde, sondern als *ein* eng verbundenes Volk behandle.«[68] Bayern modifizierte die Bedingung für seinen Beitritt dahingehend, dass »*alle deutschen Bundesstaaten, ohne Ausnahme, wenigstens mit ihren deutschen Ländern (sohin auch Oesterreich mit den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen) dem Vereine beitreten*«, und dass jene Bundesstaaten, die nur mit einem Teil ihrer Länder zum Deutschen Bund gehören, »*den Transit des ausländischen Getreides auch durch ihre übrigen Länder, die nicht dem deutschen Bunde einverleibt sind, ohne Beschränkung frei geben*«[69] werden. Außerdem sollte die Koppelung der Höhe der Ausfuhrzölle für Getreide an die Veränderung der Preise zumindest in gewissem Maße beibehalten werden dürfen[70].

Diese Bedingungen nutzte Österreich jedoch weiterhin als Vorwand, um in seiner am 9. Juli 1818 in der Bundesversammlung schließlich erfolgten Abstimmung die Beratungen über die Freiheit des Lebensmittelverkehrs praktisch für beendet zu erklären. Zur Begründung führte es an, dass es insbesondere der Bedingung eines freien Transits von ausländischem Getreide durch seine nicht zum Deutschen Bund gehörigen Länder nicht zustimmen könne. Damit sei der Beitritt Bayerns zu der angestrebten Übereinkunft unmöglich und die Übereinkunft selbst verliere dadurch ihre Wirksamkeit. Die Präsidialgesandtschaft begnügte sich daher damit, das Bedauern auszudrücken, dass »die Berathungen über diese für die einzelnen deutschen Staaten und für die Gesammtheit so wichtige Angelegenheit dermalen also, noch zu keiner gemeinnützigen Verabredung«[71] geführt hätten und zugleich die Hoffnung auszusprechen, dass nach weiteren vorläufigen Erörterungen »demnächst dieser Gegenstand wieder in

vom 2.3.1818, § 55, S. 141 f.; Protokoll der 14. Sitzung vom 5.3.1818, § 67, S. 166 f.; Protokoll der 19. Sitzung vom 20.4.1818, § 98, S. 256 f.; Protokoll der 37. Sitzung vom 9.7.1818, § 165, S. 374–378; bis zum 9.7. fehlten nur noch die Abstimmungen von Kurhessen sowie Braunschweig und Nassau (13. Stimme).

67 Vgl. ProtDBV 1818, Protokoll der 14. Sitzung vom 5.3.1818, § 67, S. 166 f., Zitat S. 167.

68 ProtDBV 1818, Protokoll der 9. Sitzung vom 16.2.1818, § 34, S. 99 (Hervorhebung nach der Vorlage).

69 Ebd., S. 95 (Hervorhebungen nach der Vorlage).

70 Vgl. ebd., S. 95 f. Vgl. zur bayerischen Haltung auch Rechberg an Aretin, München, 25.1.1818, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 822–829.

71 Vgl. Österreichische Abstimmung über den gegenseitigen freien Verkehr mit den notwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten, Frankfurt a. M., 9.7.1818, in: ebd., S. 830–836, Zitat S. 836.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

erneuerte Anregung gebracht werden, und sodann die Verhandlungen ein angemessenes gemeinsames Resultat haben möchten.«[72]

Die Einführung der Freiheit des Lebensmittelverkehrs zwischen den Staaten des Deutschen Bundes durch ein Vertragsgesetz[73] scheiterte demnach lediglich am Widerspruch eines einzigen Staates, nämlich der Präsidialmacht Österreich. Und auch hier waren es nicht etwa der Staatskanzler Metternich oder die höhere Ministerialbürokratie und erst recht nicht der Bundestagsgesandte Buol-Schauenstein, welche für die ablehnende Haltung verantwortlich waren. Vielmehr kam der entscheidende Widerstand allein von Kaiser Franz von Österreich, der sich im Interesse der Wahrung des inneren Zusammenhaltes seines Reiches gegen gemeinsame Regelungen im Deutschen Bund stellte[74].

Buol dagegen hatte noch bei der Wiedereröffnung der Bundesversammlung im November 1817 den Staatskanzler Metternich mit Blick auf die Frage des freien Lebensmittelverkehrs gemahnt, dass Österreich »bei keiner Berathung über einen gemeinnützigen Gegenstand zurückbleibe, sondern vielmehr dieselben vorzüglich befördere.«[75] Bei der am 9. Juli 1818 erfolgten Abstimmung hatte Buol einen Zusatz zur österreichischen Erklärung beigefügt, durch den er gegenüber den anderen Bundestagsgesandten deutlich zu machen wünschte, »daß es uns aufrichtig um das gewünschte Resultat der diesfälligen Verhandlungen zu thun« sei und dass dies nicht von Österreich, sondern allein »von der Beseitigung der aus unsrer wahrheitsvollen Darlegung des eigentlichen Verhältnisses der Sache hervorgehenden Anstände abhänge«, die vor allem in den von Bayern aufgestellten Bedingungen lägen[76].

Freilich wurde das Scheitern der Einführung der Lebensmittelverkehrsfreiheit im Deutschen Bund vor allem der Weigerung Österreichs angelastet, zumal sich Bayern in seiner zweiten Erklärung zu einem Kompromiss bereit gezeigt hatte. Selbst Preußen, das sich geographisch in einer ähnlichen Lage wie Österreich befand, da ein großer Teil seiner Gebiete außerhalb des Bundes lag, hatte sich von Anfang an zustimmend über die Einführung der Lebensmittelverkehrsfreiheit zwischen den Bundesstaaten geäußert. Dies lag wohl zunächst vor allem an den ökonomischen Interessen des preußischen Getreideexports sowie an der wirtschaftsliberalen Gesinnung der preußischen Regierung und Bürokratie. Auf den Vortrag des für den freien Lebensmittelverkehr eingerichteten Ausschusses bemerkte der preußische Bundestagsgesandte von der Goltz in seinem Bericht an den Staatskanzler Hardenberg, dass der Ausschuss den Gegenstand »im Gan-

72 Ebd.

73 Zu dieser Form der Bundesgesetzgebung vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 602 f.

74 Vgl. zur österreichischen Zollpolitik auch *Hahn*, Metternich und der Deutsche Zollverein, zu Kaiser Franz vgl. Ziegler, Franz II. (1792–1806); *ders.*, Franz I. (1806–1835).

75 Buol an Metternich, Frankfurt a. M., 17.11.1817 (Nr. 79e) (Konzept), in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 38, Bl. 718–719v, hier Bl. 718v.

76 Vgl. Buol an Metternich, Frankfurt a. M., 11.7.1818 (Nr. 43e), in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 39, Bl. 183r–v, Zitat ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

zen mit Vorsicht und Angemessenheit behandelt« habe. Wenn er auch »anfangs wohl zum Theil auf dem Wege gewesen« sei, »denselben weit über seinen dermaligen Anlaß hinaus zu erweitern«, so sei man doch »bald davon zurückgekommen, und das Resultat der aufgestellten Punkte begreift nur das Wesentliche des Gegenstandes.« Goltz bat daher dringend um baldige Instruktion, um sich zustimmend zu dem Ausschussentwurf äußern zu können[77]. Selbst nach der ersten Verschiebung der Beschlussfassung im Juli 1817 meinte der preußische Bundestagsgesandte von der Goltz noch, dass dies lediglich die Gelegenheit gewähre, die vorgeschlagene Vereinbarung zu prüfen und die aus der Sicht der einzelnen Regierungen notwendigen Modifizierungen vorzunehmen[78].

b) Die handelspolitischen Beratungen 1819–1824

Nachdem die Beratungen über die Freiheit des Lebensmittelverkehrs im Juli 1818 auf Betreiben Österreichs ausgesetzt worden waren, dauerte es jedoch nicht lange, bis die Frage der Zollverhältnisse im Deutschen Bund wieder auf die Tagesordnung kam. Die Initiative und der entscheidende Druck gingen diesmal aber von der gesellschaftlichen Ebene aus. Hier war die Unzufriedenheit über die handelspolitischen Zustände seit 1815 erheblich angewachsen. Insbesondere in den Reihen der Fabrikanten der mittel- und süddeutschen Staaten regte sich die Kritik über die weitgehend ungehinderte Einfuhr von Waren aus anderen europäischen Staaten in den Deutschen Bund, während Fabrikate aus den Staaten des Deutschen Bundes im europäischen Ausland oft auf große Handelshemmnisse stießen. Vor allem englische Industrieprodukte strömten nach dem Ende der napoleonischen Kontinentalsperre zu äußerst niedrigen Preisen auf den deutschen Markt[79]. Hinzu kamen die Auswirkungen des preußischen Zoll-

77 Vgl. Goltz an Hardenberg, Frankfurt a. M., 9.6.1817 (Konzept), in: GStAPK, I. HA Rep. 75 A, Nr. 1193 (unfoliiert). – Goltz erhielt dann auch von Hardenberg bald die Weisung, dem durch den Bundestagsausschuss vorgelegten Entwurf zuzustimmen. Die Weisung enthielt den bezeichnenden Satz: »Die Sache ist eben so wichtig als eilig.« Lediglich über die im Entwurf vorgesehene Beibehaltung der Ausfuhrzölle (Art. VIII.) müsse man noch verhandeln, denn diese kämen »einem Verbot [der Ausfuhr; d. Vf.] gleich.« Hardenberg an Goltz, Berlin, 23.6.1817, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 809; vgl. auch den Beschluss des preußischen Staatsministeriums in der Sitzung vom 25.6.1817, wonach eine Übereinkunft zwischen den deutschen Bundesstaaten zur Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh »höchst wünschenswert« sei, wobei jedoch »*dem* preußischen Staat nach seiner politischen Lage *der freieste* Spielraum gesichert werden« solle. Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums, Bd. 1, bearb. v. *Christina Rathgeber*, S. 39 f., Zitat S. 40 (Hervorhebungen kennzeichnen Formulierungen des Bearbeiters).

78 Vgl. Goltz an Hardenberg, Frankfurt a. M., 24.7.1817 (Konzept), in: GStAPK, I. HA Rep. 75 A, Nr. 1193 (unfoliiert).

79 Vgl. *Etges*, Wirtschaftsnationalismus, S. 47–49; zur wirtschaftshistorischen Einordnung der Epoche, die ein differenziertes, insgesamt aber eher positives Bild der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen 1815 und 1840 ergibt, vgl. *Hahn*, Die Industrielle Revolution in Deutschland, S. 13–24.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

gesetzes vom 26. Mai 1818, durch welches die preußische Monarchie zwar zu einem einheitlichen Zollgebiet vereinigt, zugleich aber der, besonders für die angrenzenden Mittel- und Kleinstaaten wichtige, Zugang zum preußischen Markt und die Durchfuhr von Waren durch Preußen für die übrigen Staaten erheblich erschwert wurden[80].

Nach ersten Anläufen interessenpolitischer Organisation in den Jahren 1816 und 1817 formierte sich im April 1819 auf der Ostermesse in Frankfurt am Main der Deutsche Handels- und Gewerbsverein als Zusammenschluss verschiedener Kaufleute und Fabrikanten[81]. Dieser erreichte schnell eine große Zahl von Mitgliedern, vor allem in Süd- und Mitteldeutschland. Sein Ziel war es, den Deutschen Bund zur Abschaffung der Zölle zwischen den deutschen Bundesstaaten und zur Einrichtung einer gemeinsamen Zolllinie gegen das europäische Ausland zu bewegen. Die konzeptionelle und politische Führung des Vereins übernahm der Tübinger Staatswissenschaftler Friedrich List, der sich in seinen nationalökonomischen Werken für die Einführung von Zöllen als Mittel wirtschaftlicher Entwicklung aussprach. Diese Zölle sollten jedoch als »Erziehungszölle« nur einen vorübergehenden Charakter tragen und langfristig einen freien Handel unter gleichmäßig entwickelten Industrieländern ermöglichen[82]. Den Regierenden der Bundesstaaten waren List und der Handelsverein jedoch vor allem deshalb verdächtig, da sie eine deutliche nationale und liberale Tendenz zeigten. Die zollpolitischen Forderungen erschienen aus der Sicht der Regierungen daher nur als Mittel, um den Umsturz der bestehenden politischen Ordnung vorzubereiten[83].

Die Eingaben, die der Deutsche Handels- und Gewerbsverein im Jahr 1819 an den Deutschen Bund richtete, wurden daher von der Bundesversammlung zurückgewiesen[84]. Dies alles geschah unter dem Eindruck der sich verschlechternden Stimmung in der Gesellschaft, dem Anwachsen der politischen Opposition, etwa in Gestalt der studentischen Burschenschaften und schließlich der Eskalation durch das Attentat des Burschenschafters Carl Ludwig Sand auf August von Kotzebue am 23. März 1819[85]. Dieses Attentat hatte die Vorbereitung der Karlsbader Beschlüsse vom August 1819 zur Folge, die noch am 20. September von der Bundesversammlung angenommen wurden und als Ausnahmegesetze die politische Opposition im Deutschen Bund unterdrücken sollten[86]. Dennoch

80 Vgl. *Hahn*, Geschichte des Deutschen Zollvereins, S. 20–27.

81 Vgl. *Best*, Interessenpolitik und nationale Integration, S. 81–87.

82 Vgl. zu List: *Henderson*, Friedrich List.

83 Vgl. ebd., bes. S. 42–63; *Etges*, Wirtschaftsnationalismus, S. 49–54; *Best,* Interessenpolitik und nationale Integration, S. 84 f.; *Hahn*, Mitteleuropäische oder kleindeutsche Wirtschaftsordnung, S. 189 f.

84 Vgl. dazu ausführlich Kapitel V. 2. e).

85 Vgl. dazu u. a. *Hahn/Berding*, Reformen, Restauration und Revolution, S. 144–157; *Lutz*, Zwischen Habsburg und Preußen, S. 39–53; *Fahrmeir*, Revolutionen und Reformen, S. 191–195; *Siemann*, Metternich, S. 662–674.

86 Vgl. u. a. *Müller*, Der Deutsche Bund 1815–1866, S. 8–10.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

blieb auch die Frage der Zollverhältnisse im Deutschen Bund, die als ein wesentlicher Faktor der gesellschaftlichen Unruhe angesehen wurde, auf der Tagesordnung der Bundesversammlung. Zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Fragen und der inneren Sicherheit wurde offenbar ein enger Zusammenhang gesehen. Daher blieb zunächst das Bestreben lebendig, durch eine positive Lösung der Zollfrage das revolutionäre Potential einzudämmen[87].

Nach dem Bericht des badischen Bundestagsgesandten Berckheim hatte man in der Bundesversammlung im Anschluss an die Abweisung der Eingabe des Deutschen Handels- und Gewerbsvereins nur deshalb auf die Wahl eines Bundestagsausschusses zur Beratung über den Artikel 19 der Bundesakte verzichtet, weil man fürchtete, dadurch »denen Petitionairs den Wahn beyzubringen als seyen sie allein die Veranlaßung dazu.«[88] Daher wolle man abwarten, bis »ein anderer Anlaß dazu die Gelegenheit geben würde.« So hoffe man, dass nach Abschluss der badischen Landtagsverhandlungen zu diesem Gegenstand die badische Regierung bei der Bundesversammlung einen entsprechenden Antrag stellen werde, »um durch Einverständniß sämmtlicher Bundesstaaten ein ersprießliches Resultat für die Freyheit des deutschen Handels zu erzielen.«[89] Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser stellten sich offen auf die Seite des Handels- und Gewerbsvereins und seiner Unterstützer. In einer Erklärung vom 22. Juli 1819 forderten sie unter Berufung auf deren »billiges und auf die dem ganzen deutschen Volke in der Bundesacte gegebene Zusicherung begründetes Gesuch«, dass ein Bundestagsausschuss gewählt werde, der »Vorschläge thue, wie dem nicht bloß drohenden, sondern nun schon eingetretenen Uebel abgeholfen und den billigen Wünschen des deutschen Arbeitsfleisses entsprochen werden könne.«[90]

Ein entscheidender Anstoß für die Behandlung der Zoll- und Handelsfrage im Deutschen Bund ging vom Großherzogtum Baden aus[91]. Dabei spielten für Baden nicht nur die schwierigen handelspolitischen Verhältnisse, sondern auch der Druck der öffentlichen Meinung eine entscheidende Rolle. In dem nach der neuen badischen Verfassung einberufenen Landtag wurde der Wunsch nach Herstellung einer deutschen Zoll- und Handelseinheit artikuliert[92]. Die Regierung unter Großherzog Ludwig war bereit, eine gesamtdeutsche Zolleinigung zu unterstützen. Auf den geheimen Karlsbader Konferenzen vom August 1819 legte

87 Vgl. *Best,* Interessenpolitik und nationale Integration, S. 84.

88 Bericht Berckheims an das badische Außenministerium, Frankfurt a. M., 25.5.1819, in: GLAK, Best. 48, Nr. 1451 (unfoliiert).

89 Ebd.

90 Erklärung der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser über die Notwendigkeit einer Herstellung des freien Handelsverkehrs zwischen den deutschen Bundesstaaten und diesbezüglicher Beschluß, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 877–879, Zitate S. 878.

91 Vgl. *Müller*, Das Großherzogtum Baden und die deutsche Zolleinigung, hier bes. S. 101–110.

92 Vgl. ebd., S. 101 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

der badische Außenminister Berstett eine Denkschrift vor, in welcher er für die Realisierung der Handelsfreiheit im Deutschen Bund eintrat. Dabei führte er als Argument auch den präventiven Charakter einer solchen Maßnahme gegenüber einer wachsenden revolutionären Stimmung in der Bevölkerung an. Wenn man, so Berstett, die Regierungen wegen der zur Unterdrückung der politischen Opposition zu ergreifenden Maßregeln »bei einem großen Theile des Volks verdächtig zu machen suchen wird, so werden allgemein wohlthuende Bestimmungen über Handels-Freiheit, auf der andern Seite nicht allein den üblen Eindruck entkräften, sondern auch der Masse des Volks einen materiellen Ersatz für den Verlust mancher chimärischen, aber lieb gewordenen Ideen liefern.«[93]

Baden erreichte mit Unterstützung Württembergs, dass die Zoll- und Handelsfrage unter die Beratungsgegenstände der für Wien geplanten Ministerialkonferenz aufgenommen wurde[94]. In der Bundestagssitzung vom 16. September 1819 stellte es dann den Antrag »auf die schleunigste Herstellung der Handels- und Verkehrs-Freiheit« im Deutschen Bund, und zwar in der Art, dass »dieses wohlthätige Werk, selbst durch ein Retorsions-System Deutschlands gegen auswärtige Staaten, nicht verzögert und aufgehalten werde.«[95] Unterstützt wurde Baden dabei durch gleichlautende Anträge Württembergs, Kurhessens und der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser. Zur Begründung seines Antrags machte Baden wiederum geltend, dass »das gemeinsame Band der deutschen Staaten, sich nicht bloß in Formen und Worten, sondern auch in reellen, wohlthätigen Folgen darstellen müsse.«[96] In der Bundestagssitzung vom 20. September 1819 wurde, neben den provisorischen Gesetzen zur Unterdrückung der politischen Opposition, auch über diejenigen Gegenstände abgestimmt, welche zur Instruktionseinholung und definitiven Beschlussfassung nach der Wiedereröffnung der Bundestagssitzungen im folgenden Jahr ausgewiesen werden sollten. Dazu zählte auch die Erleichterung des Handels und Verkehrs im Deutschen Bund, »um den Artikel 19 der Bundesacte zur möglichsten Ausführung zu bringen.«[97]

Während der im November 1819 beginnenden Wiener Ministerialkonferenzen wurde die Zoll- und Handelsfrage in einem eigenen Ausschuss behandelt, dessen Vorsitz vom preußischen Außenminister Bernstorff geführt wurde. Dieser sprach sich in der ersten Ausschusssitzung, noch über den Inhalt seiner

93 *Berstett, Wilhelm von*, »Memoire die Handelsverhältnisse betreffend«, Karlsbad, 15.8.1819, in: *Klüber*, Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der Deutschen Nation, S. 288–294, S. 289.

94 Vgl. Protokolle der Karlsbader Konferenzen (22. Sitzung), Karlsbad, 30.8.1819, in: *Eisenhart Rothe/Ritthaler* (Bearb.), Vorgeschichte und Begründung des Deutschen Zollvereins, Bd. 1, S. 346 f.; *Müller*, Das Großherzogtum Baden und die deutsche Zolleinigung, S. 104.

95 Vgl. ProtDBV 1819, Protokoll der 34. Sitzung vom 16.9.1819, § 211, S. 647 f., Zitat S. 648.

96 Ebd.

97 Vgl. ProtDBV 1819, Protokoll der 35. Sitzung vom 20.9.1819, § 219, S. 647 f., Zitat S. 654 f., Zitat S. 655.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Instruktion[98] hinausgehend, rundweg gegen eine Zuständigkeit des Bundes aus, über diese Frage auch nur in Beratung zu treten[99]. Dieser Ansicht trat der Vertreter Badens, Außenminister Berstett, entschieden entgegen und erklärte, dass »die Einführung eines allgemeinen Handelssystems für ganz Deutschland keineswegs zu den Unmöglichkeiten gehöre«, dass aber selbst dann, wenn dies nicht realisiert werden könne, »auf jeden Fall etwas zur Erleichterung des Handels und Verkehrs geschehen müsse.«[100] Berstett erreichte zumindest, dass die Behandlung der Zoll- und Handelsfrage nicht umstandslos aufgegeben wurde. Zur Unterstützung seiner Vorschläge unterbreitete er den Ausschussmitgliedern und weiteren Vertretern auf der Ministerialkonferenz eine bereits im April 1819 erarbeitete Denkschrift des badischen Finanzbeamten Carl Friedrich Nebenius[101]. Darin schlug Nebenius die Schaffung eines gemeinsamen Zollsystems im Deutschen Bund vor[102]. Grundlage dieses Systems sollte die vollständige Freiheit des Verkehrs zwischen den deutschen Bundesstaaten sein. Dies könne aber nur unter der Voraussetzung eines gemeinsamen Zollsystems mit einer gemeinschaftlichen, der Bundesversammlung unterstellten Verwaltung geschehen. Diese Verwaltung sollte aus auf den Bund verpflichteten Beamten bestehen, die aus der Bundeskasse zu bezahlen wären. Die gemeinsamen Einnahmen aus diesem Zoll- und Steuersystem sollten nach einem festgelegten Verhältnis geteilt werden[103].

Über die innere Organisation der Zollverwaltung, insbesondere die Ernennungsrechte der einzelnen Staaten für die gemeinsamen Zollbeamten, werde man sich nach Ansicht von Nebenius leicht einigen können. Lediglich hinsichtlich der Zollerhebungsstellen stellte Nebenius fest, dass diese »an den Grenzen

98 Vgl. Instruktion für den preußischen Bevollmächtigten bei den Wiener Konferenzen Grafen Bernstorff, [o. O.], 10.11.1819, in: *Eisenhart Rothe/Ritthaler* (Bearb.), Vorgeschichte und Begründung des Deutschen Zollvereins, Bd. 1, S. 356; vgl. zu den Wiener Ministerkonferenzen von 1819/20 auch die Dokumente bei: *Aegidi*, Die Schluß-Acte der Wiener Ministerial-Conferenzen; *Weech* (Hg.), Correspondenzen und Aktenstücke.

99 Vgl. den Bericht Berstetts über die erste Ausschusssitzung vom 12.1.1820 an Großherzog Ludwig I. von Baden, Wien, 16.1.1820, in: *Eisenhart Rothe/Ritthaler* (Bearb.), Vorgeschichte und Begründung des Deutschen Zollvereins, Bd. 1, S. 364–370, hier bes. S. 364 f.

100 Ebd., S. 365.

101 Vgl. ebd., S. 369, mit Anm. 1; *Hahn*, Geschichte des Deutschen Zollvereins, S. 30; zu Nebenius vgl. *Weech*, Nebenius; *Matz*, Nebenius; schon in einer 1818 publizierten Schrift hatte Nebenius eine gesamtdeutsche Zollpolitik vorgeschlagen. Vgl. *Nebenius*, Bemerkungen über den Zustand Großbritanniens, S. 101–148.

102 Vgl. *Nebenius*, Denkschrift [ohne Titel], in: *ders.*, Denkschrift für den Beitritt Badens [als Anhang, nach S. 62]. – Ein lithographischer Abdruck der Denkschrift ohne Angabe von Autor und Datum befindet sich auch in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Alte Serie, Nr. 153, Alt Fasz. 77, Bl. 528r–548v, hier im Zusammenhang mit den Akten zu den Verhandlungen der Wiener Ministerialkonferenzen von 1819/20 über die Handels- und Verkehrsverhältnisse im Deutschen Bund.

103 Vgl. *Nebenius*, Denkschrift [ohne Titel], in: *ders.*, Denkschrift für den Beitritt Badens [als Anhang, nach S. 62], hier S. 24.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

von Deutschland gelegen« sein müssten[104]. Für die Beratung über die nähere Ausführung des gemeinsamen Zollsystems schlug Nebenius die Einsetzung einer Expertenkommission vor, die nach dem Vorbild der Bundesmilitärkommission aus einzelstaatlichen Fachbeamten zu bilden sei[105]. Diese Expertenkommission müsse sich auch mit weiteren, mit dem Zollwesen zusammenhängenden Vereinheitlichungsaufgaben befassen, allen voran mit einem einheitlichen Maß- und Gewichtssystem, das die notwendige Voraussetzung für ein gemeinsames Zollsystem bilde[106]. Darüber hinaus könnten dann noch weitere Gegenstände in Angriff genommen werden, wie ein gleiches Münzsystem, die Zuständigkeit der Bundesversammlung für den Erfindungsschutz, die Harmonisierung der Handelsgesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten oder das Zusammenwirken für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im Deutschen Bund[107].

Der Handelsausschuss der Wiener Ministerialkonferenz einigte sich schließlich aber nur auf einige sehr unverbindliche Formulierungen, welche die Angelegenheit zurück an die Bundesversammlung verwiesen[108]. Der Bundesversammlung wurde aufgetragen, zur Beratung der Handelsfragen aus ihrer Mitte einen Ausschuss zu wählen, dem die Befugnis erteilt werden sollte, in Absprache mit den Regierungen »sachverständige Geschäftsmänner«[109] zu seinen Arbeiten hinzuzuziehen. Die Aufgabe des Ausschusses sollte es zunächst sein, durch die den einzelnen Gesandten erteilten Instruktionen »zuvörderst zu einer vollständigen Uebersicht des gegenwärtigen Standes der Dinge, als der nothwendigen Grundlage aller ferneren Verhandlungen«, und darauf »zu einem mit der eigenthümlichen Lage und den Verwaltungssystemen der einzelnen Staaten [zu] vereinbaren[den], zugleich aber für die Gesammtheit des Bundes ersprießlichen Resultate«[110] zu gelangen. Über die Freiheit des Lebensmittelverkehrs war sogar noch ein besonderes Separatprotokoll abgefasst worden, in welchem man sich über den Grundsatz des freien Lebensmittelverkehrs geeinigt hatte und lediglich die Ausführung an die Bundesversammlung verwies. Dieses Separatprotokoll stand nur noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kaisers Franz von

104 Ebd., S. 25.

105 Vgl. ebd., S. 31.

106 Vgl. ebd., S. 32; zur Standardisierung von Maßen und Gewichten vgl. in europäisch-vergleichender Perspektive: *Kramper*, The battle of the standards; außerdem: *Kellenbenz*, Zahlungsmittel; *Meyer-Stoll*, Die Maß- und Gewichtsreformen; *Groß*, Integration durch Standardisierung.

107 Vgl. *Nebenius*, Denkschrift [ohne Titel], in: *ders.*, Denkschrift für den Beitritt Badens [als Anhang, nach S. 62], S. 32.

108 Vgl. den Vortrag des Ausschusses in der 18. Sitzung der Ministerialkonferenz vom 4.3.1820, in: *Eisenhart Rothe/Ritthaler* (Bearb.), Vorgeschichte und Begründung des Deutschen Zollvereins, Bd. 1, S. 373 f.; und vor allem das aufgrund des Ausschussvortrags abgefasste und in der 34. Konferenzsitzung vom 24.5.1820 unterzeichnete Separatprotokoll über den Handel und Verkehr, in: *Ilse*, Geschichte der deutschen Bundesversammlung, Bd. 1, S. 447–450.

109 Ebd., S. 449.

110 Ebd., S. 450.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Österreich, die jedoch ausblieb. Somit war auch dieser, bereits greifbare Erfolg wieder verloren[111].

Trotz der beinahe erreichten Einigung über die Lebensmittelverkehrsfreiheit war es unverkennbar, dass die Resultate der Beratungen über die Zoll- und Handelsfragen in Wien eher einen aufschiebenden Charakter besaßen. Wie sehr sich die in Wien anwesenden Staatsmänner selbst der Unzulänglichkeit ihrer Lösungsversuche bewusst waren, zeigt die Tatsache, dass bei der Verlesung des Berichtes des Handelsausschusses im Plenum der Wiener Konferenz am 4. März 1820 gleich zu Beginn an der Stelle, an der von der Verweisung dieser Angelegenheit an die Bundesversammlung die Rede war, einer der Anwesenden in Lachen ausbrach, in das fast alle anderen einstimmten.[112] Angesicht des enttäuschenden Verlaufs der Wiener Ministerialkonferenzen einigten sich mehrere Mittel- und Kleinstaaten unter Führung Bayerns auf eine Punktation, die Verhandlungen über eine gemeinsame Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse vorsah. Diese Verhandlungen sollten im September 1820 in Darmstadt beginnen[113]. Auch der Handels- und Gewerbsverein, dessen Vertreter bei den Ministerialkonferenzen in Wien anwesend waren, hatte auf das Zustandekommen dieser Vereinbarung einen wesentlichen Einfluss. Dadurch erhöhte sich wiederum der Druck auf den Deutschen Bund, in der Frage der Zolleinheit tätig zu werden. Auf Anweisung Metternichs gab der österreichische Präsidialgesandte Buol in der Sitzung der Bundesversammlung vom 22. Juni 1820 eine Erklärung ab. Darin führte er entsprechend des Separatprotokolls der Wiener Ministerialkonferenz aus, dass der Kaiser von Österreich die Notwendigkeit anerkenne, dass die Bundesversammlung die Beförderung des Handels und Verkehrs zwischen den deutschen Bundesstaaten »als einen der Hauptgegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Thätigkeit behandeln« müsse und ihm daher den Auftrag erteilt habe, auf den baldigen Erlass entsprechender Instruktionen von Seiten der Regierungen anzutragen. Diese sollten zunächst dazu dienen, die schon früher begonnenen Verhandlungen über die Freiheit des Lebensmittelverkehrs bald zum Abschluss zu bringen[114].

Ebenfalls nach der Vorgabe des Wiener Separatprotokolls wurde in der 19. Sitzung der Bundesversammlung vom 3. August 1820 ein für diesen Gegenstand zuständiger Bundestagsausschuss gewählt. Dieser bestand aus den

111 Vgl. das besondere Separatprotokoll über den freien Lebensmittelverkehr, das ebenfalls in der 34. Konferenzsitzung vom 24.5.1820 unterzeichnet wurde, in: ebd., S. 447 f.

112 Vgl. das Schreiben des Gesandten der ernestinischen Staaten, Carl Wilhelm von Fritsch, an den weimarischen Minister Christian Wilhelm Schweitzer, Wien, 4.3.1820, in: LATh – HStA Weimar, Kaiser und Reich C 2385, Bl. 118 f., hier Bl. 119r. Darin heißt es: »Als der Vortrag über den Handel begann und der erste Satz, der diese Sache an den Bundestag verwies, abgelesen ward, platzte einer der Anwesenden in Lachen aus, dem fast unanimia nachfolgten.« Auch zitiert bei *Aegidi*, Aus der Vorzeit des Zollvereins, S. 59, allerdings ohne Quellenbeleg.

113 Vgl. *Hahn*, Geschichte des Deutschen Zollvereins, S. 33 f.; *Henderson*, The Zollverein, S. 59.

114 ProtDBV 1820, Protokoll der 13. Sitzung vom 22.6.1820, § 25, S. 43.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Gesandten Buol, Goltz, Aretin, Eyben und Gries. Dabei erhielt der bayerische Gesandte Aretin mit 16 Stimmen offenbar die Stimmen aller übrigen Bundestagsgesandten. Ihm folgten Buol mit 14, Gries mit zwölf, Goltz mit elf und Eyben mit acht Stimmen[115]. Im Gegensatz zu dem 1817 für die Freiheit des Lebensmittelverkehrs eingesetzten Ausschuss waren nun also die beiden Großmächte durch ihre Gesandten im Ausschuss vertreten und Österreich übernahm den Vorsitz und damit auch die Kontrolle über den Verlauf der Beratungen.

Unter dem Eindruck der voranschreitenden Verhandlungen in Darmstadt wurde der Ausschuss nach vorheriger Verständigung zwischen dem österreichischen Gesandten Buol und dem preußischen Gesandten Goltz am 6. Oktober zu seiner ersten Sitzung zusammenberufen. Insbesondere der preußische Gesandte sprach sich für die Aufnahme der Arbeit aus[116]. Preußen sah sich durch die Diskussion über die Zoll- und Handelsfragen im Deutschen Bund besonders herausgefordert. Einerseits war es durch die harte Kritik an seinem Zollgesetz vom 26. Mai 1818 betroffen. Andererseits prüfte es schon frühzeitig die Option, eine Lösung der Zoll- und Handelsfrage durch Einbeziehung der mittleren und kleineren Staaten in sein eigenes Zollsystem herbeizuführen[117]. Verhandlungen im Rahmen des Deutschen Bundes erschienen dabei immerhin als ein mögliches Mittel zum Zweck.

Zunächst zeigte sich die preußische Regierung aber durchaus noch aufgeschlossen für eine gemeinsame Lösung der Zoll- und Handelsfrage im Deutschen Bund. Noch während der Karlsbader Konferenzen vom August 1819 eröffnete der Geheime Legationsrat im preußischen Außenministerium, Eichhorn, dem Bundestagsgesandten von der Goltz, dass die Handels- und Verkehrsfreiheit zwischen den deutschen Staaten, die inzwischen mit Bezug auf den Artikel 19 der Bundesakte zur Beratung gekommen sei, an Grundsätzen der preußischen Regierung, »die etwa eine Begünstigung des Inlandes auf Kosten des deutschen Auslandes beabsichtigen, keine Hindernisse finden« werde. Vielmehr lägen die Hindernisse »in der Natur der gegebenen Verhältnisse« und seien »nur durch die allseitige Annahme liberaler Grundsätze, durch die Aufstellung gemeinsamer Einrichtungen, denen bereits bestehende vieler andern Staaten weichen müssen, und durch eine sichere Garantie ihrer Aufrechthaltung«[118] zu beseitigen. Die mittleren und kleinen Staaten sollten ihre diesbezüglichen Anträge zur Kenntnis des bei der Bundesversammlung zu wählenden Ausschusses bringen. Erst auf dieser Grundlage solle Preußen eigene Vorschläge unterbreiten. Eichhorn, der bald als Leiter der deutschen Angelegenheiten im preußischen Außenministerium eine führende Rolle bei der Gründung des preußisch-deutschen Zoll-

115 Vgl. zur Wahl des Ausschusses: ProtDBV 1820, Protokoll der 19. Sitzung vom 3.8.1820, § 98, S. 228; zur Stimmenverteilung: Bericht Aretins an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 4.8.1820, in: BayHStAM, MA, Nr. 1340 (unfoliiert).

116 Vgl. zu diesem Vorgang die folgenden Ausführungen und Belege.

117 Vgl. *Hahn*, Geschichte des Deutschen Zollvereins, S. 32.

118 Eichhorn an Goltz, Berlin, 21.8.1819, in: GStAPK, I. HA Rep. 75 A, Nr. 1193 (unfoliiert).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

vereins spielen sollte, ließ hier noch die Bereitschaft zu einer gemeinsamen Zollpolitik im Deutschen Bund erkennen[119].

Bis Anfang 1820 machte diese Haltung jedoch immer mehr einer eigenständigen Zollpolitik Preußens Platz, die jedoch nicht zwangsläufig gegen den Deutschen Bund, sondern durchaus auch mit und durch den Bund realisiert werden zu können schien. Im April 1820 unterbreitete der preußische Bundestagsgesandte Goltz seinem Außenministerium seine »Ideen über den Beitritt mehrerer kleinen und mittleren deutschen Staaten zu dem Preußi-schen Douanen Systeme.«[120] In dieser und weiteren Denkschriften führte er seine Ansichten über die handelspolitische Lage und die daraus abzuleitenden Interessen Preußens aus. Er setzte voraus, dass es »die Absicht der Regierung sei, die in der Mitte der beiden Theile der Monarchie liegenden mittleren und kleinen Staaten möglichst zur Theilnahme an das angenommene Douanen System zu bestimmen.« Die größten Schwierigkeiten für dieses Vorhaben entstünden »aus der Souverainitäts-Eifersucht der mittleren Staaten, und aus der Besorgniß durch ihren Einschluß in eine fremde Zoll Linie ihrer Unabhängigkeit Eintrag zu thuen.«[121] Eine Einbeziehung mittlerer und kleiner Staaten in das preußische Zollsystem sei daher allein »unter der Form einer Aßoziation; und nicht einer vollkommenen Incorporation zu erhalten«, da »eine freie, auf die vollkommenste Reziprozität gegründete Aßoziation« nicht einmal »dem Scheine nach, der vollsten Souveränität Eintrag«[122] zufüge.

In einer weiteren Denkschrift vom 19. Mai 1820 bezeichnete Goltz den Beitritt der mittleren und kleinen, kein eigenes Zollsystem besitzenden und keinem größeren Zollverband angehörenden Staaten, zu einem der größeren Zollsysteme Preußens, Österreichs oder Bayerns als die einzig mögliche Lösung der Zoll- und Handelsfrage[123]. Denn Österreich, Preußen und Bayern könnten ihre eigenen Zollsysteme aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen nicht aufgeben. Ein allgemeiner freier Verkehr unter den Bundesstaaten sei wegen der Gefahr des Einschmuggelns von Waren aus dritten Staaten mit den bestehenden Zollsystemen der deutschen Staaten nicht vereinbar. Die mittleren und kleineren, über kein eigenes Zollsystem verfügenden Staaten könnten sich dagegen auch niemals zu einem eigenen Zollverband vereinigen. Und eine »allgemeine Bundes Zoll Linie um den Gesamtumfang der Bundes Staaten« hielt Goltz nur

119 Vgl. zu dem späteren Kultusminister Johann Albrecht Friedrich Eichhorn: *Skalweit*, Eichhorn; *Grypa*, Der Diplomatische Dienst, S. 128 f.

120 [*Goltz, August Graf von der,*] »Ideen über den Beitritt mehrerer kleinen und mittleren deutschen Staaten zu dem Preußischen Douanen Systeme, und den dadurch zu erhaltenden arrondirten Zusammenhang der oestlichen und westlichen Theile der Monarchie«, Frankfurt a. M., 2.4.1820, in: GStAPK, I. HA Rep. 75 A, Nr. 1193 (unfoliiert).

121 Ebd.

122 Ebd.

123 [*Goltz, August Graf von der,*] »Über die Regulirung der Handels und Zoll Verhältniße im Deutschen Bund, mit Bezug auf den 19ten Artikel der BundesActe«, Frankfurt a. M., 19.5.1820, in: GStAPK, I. HA Rep. 75 A, Nr. 1193 (unfoliiert).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

für eine, »unter allen möglichen Combinationen«, »keiner ernstlichen Widerlegung werthe, theoretische Chimäre.«[124]

Goltz glaubte, dass schon der Druck der öffentlichen Meinung dazu führen werde, dass sich die mittleren und kleinen Staaten früher oder später zu einem Anschluss an ein größeres Zollsystem bereitfinden würden. Daher sei es zunächst ratsam, dass Preußen »die bereits so laut gewordenen Klagen der deutschen Fabrikanten unter der Hand anfeuerte.« Damit verbinde sich zugleich der Vorteil, dass die öffentliche Aufmerksamkeit »von den polit[ischen] constitutionellen Gegenständen abgezogen und zugleich bis zur Evidenz erwiesen würde, wie Preußen der Erhaltung und Beförderung seiner eigenen Industrie die Einführung eines Zoll Systems gegen das Ausland schuldig war.«[125] Goltz wollte die Zollanschlusspolitik jedoch nicht gegen den Deutschen Bund oder gegen die anderen größeren Bundesstaaten betreiben. Im Gegenteil setzte er auf eine Initiative in der Bundesversammlung und die Unterstützung durch Österreich und Bayern. Österreich könne seiner Ansicht nach »einem so populären Gegenstand wie es die Beförderung der deutschen Industrie ist, nicht entgegenzusein scheinen wollen.«[126] Es sei bestrebt, sein eigenes Prohibitivsystem zu erhalten, woraus das Bestehenbleiben der anderen Zollverbände und der teilweise Anschluss dritter Staaten an dieselben folge. Bayern befinde sich in einer ähnlichen Lage wie Österreich und könnte zudem »durch die Aussicht Wirtemberg und Baden in seinen Zoll Verband hereinzuziehen, zu der werkthätigen Unterstützung der Preußischen Pläne bestimmt werden.«[127]

Goltz schlug daher vor, dass Preußen gemeinsam mit Österreich und Bayern eine Erklärung zur gemeinsamen Zoll- und Handelspolitik in der Bundesversammlung abgeben solle. Darin solle es ausführen, dass es im Interesse der Wohlfahrt aller deutschen Staaten bereit sei, unter angemessenen Voraussetzungen »sein eigenes Zoll System aufzugeben, und zu allen dahin schlagenden Bundes Maßregeln zu concurriren.«[128] Zu diesem Zweck solle Preußen beantragen, dass »aus dem Schoße der Bundes Versammlung eine Commißion ernannt werde«, um solche Maßnahmen in Vorschlag zu bringen, »welche geeignet schienen, in gerechter Erwiederung der die Erzeugniße des deutschen Bodens und deutscher Industrie im Auslande treffenden Bestimmungen, durch änliche Festsetzungen das commerzielle und Fabrik Intereße der deutschen Bundes Staaten zu wahren, und daneben zugleich die finanziellen Bedürfniße der Regierungen angemeßen zu berücksichtigen.«[129] Für eine möglichst unparteiische Behandlung der Sache solle Preußen zudem darauf antragen, dass der Ausschuss nur aus Gesandten solcher Staaten bestehen dürfe, »welche weder ein vollkom-

124 Ebd.
125 Ebd.
126 Ebd.
127 Ebd.
128 Ebd.
129 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

men ausgebildetes eigenes Zoll System eingeführt hätten, noch als Hauptdepots des Handels mit ausländischen Gegenständen, oder Besitzer großer Meßstädte, bei deßen ungehinderter Fortdauer ein wesentliches eigenes Intereße haben zu dürfen schienen.«[130]

Das Resultat der Arbeiten dieses Ausschusses verdiene eine »angemeßene Publizität«. Zudem könne man diesem Ausschuss, »um noch mehr die Aufmerksamkeit darauf zu richten, eine consultative Deputation der deutschen Fabrikanten an die Seite setzen.«[131] Die Schlussfolgerungen des Ausschusses müssten »auf den Beweiß herauslaufen, daß eine allgemeine Zoll Linie für den Umfang der Bundes Staaten eben so wünschenswerth als unausführbar, und die wenn auch nicht ausgesprochene Folgerung davon sein, daß ein Anschluß der einzelnen Staaten an die bereits bestehenden Zoll Verbände das einzige Gegenmittel gegen die zu beseitigenden Übel wäre.«[132] Wenn auch Goltz offenbar keine Lösung der Zoll- und Handelsfrage durch ein gemeinsames Bundeszollsystem anstrebte, so zielte er doch augenscheinlich auf eine nach den gegebenen Verhältnissen realistische, im Rahmen des Deutschen Bundes und im Einverständnis mit den anderen beiden größeren Bundesstaaten zu erreichende Lösung durch den Anschluss der mittleren und kleinen Staaten an eines der bestehenden Zollsysteme. Durch seine geographische Lage war Preußen an einer gemeinsamen Lösung der Zoll- und Handelsfrage im Deutschen Bund besonders interessiert. Obwohl man zudem seitens der preußischen Regierung stets betonte, dass die Verhandlungen in Darmstadt keine ernsthafte Gefahr für Preußen darstellten, war man auf der anderen Seite doch bestrebt, die Entstehung eines eigenen Zollverbundes zu verhindern[133].

Goltz drängte daher seit Juni 1820 darauf, im Sinne seiner bereits gemachten Vorschläge »die deutschen Handels Angelegenheiten in Frankfurt beschlußmäßig bei der Bundes Versammlung zur Berathung zu bringen.«[134] Daraufhin wurde er von der preußischen Regierung dazu ermächtigt, der Eröffnung von Beratungen über die Zoll- und Handelsfragen bei der Bundesversammlung gemäß des Beschlusses auf der Wiener Ministerialkonferenz seine Zustimmung zu geben[135]. Zuvor müssten jedoch die Materialien durch den nach dem Wiener

130 Ebd.

131 Ebd.

132 Ebd.

133 Zur Einschätzung der Verhandlungen in Darmstadt durch Preußen vgl. *Hahn*, Geschichte des Deutschen Zollvereins, S. 43; Erlass des preußischen Außenministers Bernstorff an den Gesandten in Stuttgart, Johann Emanuel von Küster, Laibach, Mitte Februar 1821, in: *Eisenhart Rothe/Ritthaler* (Bearb.), Vorgeschichte und Begründung des Deutschen Zollvereins, Bd. 1, S. 409–411.

134 [*Goltz, August Graf von der,*] »Ideen über die zu Wien, am 19ten Mai dieses Jahres, zwischen Baiern, Würtemberg, Baden, Darmstadt, Nassau und den thüringischen Staaten abgeschlossene Convention, hinsichtlich eines gemeinsamen Zollverbandes«, Frankfurt a. M., 18.6.1820, in: GStAPK, I. HA Rep. 75 A, Nr. 1193 (unfoliiert).

135 Vgl. Instruktion des preußischen Außenministeriums an den Bundestagsgesandten, Berlin, 1.7.1820, in: GStAPK, I. HA Rep. 75 A, Nr. 1193 (unfoliiert).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Separatprotokoll zu wählenden Ausschuss vorbereitet werden. Zu diesem Ausschuss wolle die preußische Regierung auch »ein[en] der betreffenden Verhältniße genau kundige[n] Mann« abordnen[136]. Wegen der Freiheit des Lebensmittelverkehrs solle dem preußischen Bundestagsgesandten die Instruktion erteilt werden, dass einem positiven Beschluss über diese Sache von preußischer Seite »gar kein Hindernis entgegen« stehe. Man habe gehofft, »sich schon in Wien definitiv darüber zu einigen, aber der Kaiser von Österreich hatte einige Bedenken, die nun wohl, sobald die Sache von der Bundesversammlung aufgenommen werde, beseitigt werden mögen, da unter allen übrigen deutschen Staaten ein so großes Einverständnis über diesen Punkt schon erklärt worden sei.«[137] Im Übrigen solle Goltz jedoch die Vorschläge der anderen Bundesstaaten abwarten. Denn erst daraus erhalte er »die bestimmten Gesichtspunkte, wie wir für unser besonderes und für das gesammte Interesse der Bundesstaaten uns zweckmäßig und erschöpfend erklären können.«[138]

Da der für die Zoll- und Handelsfragen von der Bundesversammlung gewählte Ausschuss jedoch zunächst nicht tätig wurde, drängte Goltz Ende September 1820 angesichts der beginnenden Zollvereinsverhandlungen in Darmstadt darauf, dass die Handelskommission, und »wäre es auch nur um sich über die Einleitung ihres Geschäfts vorläufig zu besprechen, die ihr versprochenen Instructionen in Erinnerung zu bringen und sich die Ernennung und Beihülfe sachkundiger Männer zu erbitten, scheinbar sich constituirte, und zu diesem Zweck eine förmliche Sitzung anraumte.«[139] Ein solcher Schritt würde nach Ansicht von Goltz »den Gegenstand der Darmstädter Conferenzen in den Schooß der BundestagsBerathungen zurückführen, das Auffallende und Gehäßige aller SeparatVerhandlungen umgehen, die gefährlichen Pläne der liberalen Parthei vereiteln – und durch eine geschickt geführte Einleitung die Sache selbst dennoch auf dem Punkte einer unverfänglichen Unentschiedenheit erhalten, auf welchem sie vor der Hand noch beruhen zu laßen ein höheres Intereße wichtig machen dürfte.«[140] Nach einer vorläufigen Absprache mit dem Präsidialgesandten Buol rechnete Goltz bald mit der tatsächlichen Einberufung des Ausschusses. Auch Buol hielt die Einberufung des Ausschusses für geraten, da die Frage des freien Handels und Verkehrs »bekanntlich durch die in dieser Beziehung vereinigten süddeutschen Höfe bereits mittelst der in Darmstadt gehaltenen Conferenzen in wirklichen Betrieb gesetzt worden ist.«[141]

136 Ebd.
137 Ebd.
138 Ebd.
139 Bericht des preußischen Bundestagsgesandten von der Goltz an den Außenminister Graf Bernstorff, Frankfurt a. M., 23.9.1820 (Konzept), in: GStAPK, I. HA Rep. 75 A, Nr. 1193 (unfoliiert).
140 Ebd.
141 Buol an Metternich, Frankfurt a. M., 8.10.1820 (Nr. 50f), in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Alte Serie, Nr. 153, Alt Fasz. 77, Bl. 579r–v, hier Bl. 579r.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

In der Tat fand die erste Sitzung des Ausschusses am 6. Oktober 1820 statt[142]. Der Ausschuss habe sich nach dem Bericht von der Goltz' lediglich auf die im Separatprotokoll der Wiener Ministerialkonferenz sowie im österreichischen Präsidialantrag vom 22. Juni 1820 festgehaltenen Punkte beschränkt. In seinem am 12. Oktober 1820 in der Bundesversammlung vorgetragenen Bericht betonte der Ausschuss zunächst, dass es sich bei den Zoll- und Handelsfragen um einen eben so »wichtigen als vielseitigen und verwickelten«[143] Gegenstand handele, über welchen man sich daher zuerst umfassende Informationen durch die Regierungen der Bundesstaaten erbitten müsse. Da für den freien Lebensmittelverkehr bereits mehrfache Vorarbeiten gemacht worden seien und eine Vereinbarung über diesen Gegenstand von sämtlichen Bundesstaaten gewünscht werde, sprach sich der Ausschuss darüber folgendermaßen aus: Zunächst einmal müssten sich die Regierungen über feste und möglichst einheitliche Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle für die betreffenden Lebensmittel einigen[144]. Zweitens dürfe unter den Bundesstaaten keine Ausfuhrsperre errichtet werden. Sperranstalten gegen dritte Staaten an den Grenzen des Bundes dürften drittens nur auf der Grundlage einer gemeinschaftlichen Übereinkunft errichtet werden, es sei denn, dass diese Staaten zuerst eine Sperre gegen einen angrenzenden Bundesstaat errichteten[145]. Die Freiheit des Getreidehandels bedeute nicht die Befreiung von den vor dieser Vereinbarung festzusetzenden Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen. Ebenso solle die bloße Durchfuhr von Getreide nicht behindert, sondern nur mit den üblichen Durchfuhrzöllen belegt werden[146].

Im Hinblick auf die »Beförderung und Erleichterung des deutschen Handels und Verkehrs im Allgemeinen« machte der Ausschuss geltend, dass ihm hierzu noch eine Vielzahl von Informationen fehle, die er teils von den Regierungen, teils von »sachverständigen Geschäftsmännern«, die er sich zu seinen Beratungen hinzuzuziehen vorbehalte, zu erhalten hoffe[147]. Zunächst beschränkte sich der Ausschuss jedoch darauf, sich von allen Bundesstaaten die Mitteilung ihrer Zollgesetze nebst den Bestimmungen über den Schmuggel sowie der Verfügungen über den kleinen Grenzverkehr zu erbitten. Außerdem beantragte er die Beschleunigung der Instruktionen wegen des freien Lebensmittelverkehrs. Der Beschluss der Bundesversammlung umfasste demnach die Bitte um Mit-

142 Vgl. über diese Ausschusssitzung: ebd.; Bericht des preußischen Bundestagsgesandten von der Goltz an den Außenminister Graf Bernstorff, Frankfurt a. M., 10.10.1820 (Konzept), in: GStAPK, I. HA Rep. 75 A, Nr. 1193 (unfoliiert); Bericht Aretins an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 6.10.1820 (Konzept), in: BayHStAM, Gesandtschaft Deutscher Bund, Nr. 371 (unfoliiert).

143 Ausschussvortrag »Ueber den freien Handel und Verkehr im Allgemeinen, auch freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zwischen den deutschen Bundesstaaten«, in: ProtDBV 1820, Protokoll der 30. Sitzung vom 12.10.1820, § 167, S. 466 f.

144 Vgl. ebd., S. 466.

145 Vgl. ebd., S. 466 f.

146 Vgl. ebd., S. 467.

147 Ebd., S. 467.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

teilung der erbetenen Informationen hinsichtlich des Handels und Verkehrs im Allgemeinen sowie um Beschleunigung der Instruktionen wegen des freien Lebensmittelverkehrs[148].

Danach konnte es so scheinen, als ob ein Beschluss der Bundesversammlung über die Freiheit des Lebensmittelverkehrs zwischen den deutschen Bundesstaaten doch noch möglich war. Auch die Verhandlungen über die allgemeine Handels- und Verkehrsfreiheit im Deutschen Bund schienen wieder in Gang zu kommen. Die gegensätzlichen Strategien der beiden Großmächte bedeuteten nicht, dass der Bund nicht doch noch einmal ins Spiel kommen konnte und dass die bei der Bundesversammlung eingeleiteten Beratungen nicht etwa eine unvorhergesehene Eigendynamik entfalten könnten.

Von Seiten der preußischen Regierung war man mit dem Ergebnis der Ausschussberatung und mit dem Verhalten Goltz' im Ausschuss und in der Bundesversammlung zufrieden[149]. Goltz selbst betonte in einem weiteren Bericht, dass »der Zusammentrit der gedachten Commission nur eine länger nicht zu versäumende Formalität war, die keinen nachtheiligen Einfluß auf die Folge haben kann die man mehr oder weniger der Berathung über diesen Gegenstand zu geben entschloßen seyn dürfte.«[150] Diese Versicherung dürfte vor allem der eigenen Absicherung von der Goltz' gedient haben, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, seine Instruktionen überschritten zu haben. An der Tatsache, dass der Ausschuss seine Arbeit aufgenommen hatte, änderte sie nichts. Der österreichische Präsidialgesandte Buol wiederum drängte gegenüber seiner Regierung darauf, dass Österreich wenigstens zu der geplanten Vereinbarung über den freien Verkehr mit Lebensmitteln seine Zustimmung geben sollte. Aufgrund seiner »vollkommensten Ueberzeugung«, so Buol an Metternich, »daß einzig und allein aus Rücksicht für Oesterreich der freie Verkehr mit Lebensmitteln noch nicht förmlich wieder in Antrag gebracht worden« sei, müsse er »sehnlich wünschen, daß, sollte man Unsererseits auch noch nicht ganz dahin eingehen können, wir gleichwohl unsere Einwilligung, daß er von den übrigen beschlossen werde, mit dem [Zusatz; d. Vf.] aussprechen möchten, daß auch Wir zu seiner Zeit mit Vergnügen daran Theil nehmen würden.«[151]

Zu Beginn des Jahres 1821 drängte Buol mit Hinweis auf die erhöhten Aktivitäten des bayerischen Gesandten Aretin und die Übereinstimmung sämtlicher übrigen Bundestagsgesandtschaften hinsichtlich der Einführung des freien Lebensmittelverkehrs nach dem in Wien abgefassten Separatprotokoll erneut darauf, dass auch Österreich eine befriedigende Erklärung abgebe. Denn an-

148 Vgl. ebd., S. 467 f.

149 Vgl. Schreiben des preußischen Außenministeriums an den Bundestagsgesandten von der Goltz, Berlin, 19.10.1820, in: GStAPK, I. HA Rep. 75 A, Nr. 1193 (unfoliiert).

150 Bericht des preußischen Bundestagsgesandten von der Goltz an den Minister Graf Bernstorff, Frankfurt a. M., 13.10.1820 (Konzept), in: GStAPK, I. HA Rep. 75 A, Nr. 1193 (unfoliiert).

151 Buol an Metternich, Frankfurt a. M., 8.10.1820 (Nr. 50 f), in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Alte Serie, Nr. 153, Alt Fasz. 77, Bl. 579r–v, hier Bl. 579v.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

gesichts der Einhelligkeit der Auffassungen der übrigen Bundestagsstimmen »könnte jeder diesseits zu veranlassende Aufschub in Ansehung des zu fassenden Beschlusses nur mißfällig wirken, während dem es an einer dilatorischen – wenn nur nicht zögernden Aeußerung von Seiten unseres Allerhöchsten Hofes […] genügen würde, die allerseitige Zufriedenheit zu erzielen.«[152] Die Antwort Metternichs fiel jedoch in einem verzögernden Sinne aus. Metternich schreckte davor zurück, nach dem Vorschlag Buols eine für Österreich »doch immerhin mehr oder weniger bindende Zusicherung des künftigen Beitritts«[153] abzugeben. Da Kaiser Franz bei der Wiener Ministerialkonferenz die Einführung des freien Lebensmittelverkehrs abgelehnt habe, solle sich Österreich jetzt erst einmal abwartend verhalten. Erst nach Eingang der Abstimmungen der anderen Bundesstaaten wolle Metternich entscheiden, ob er »diesen Gegenstand vielleicht nochmals der A[ller] H[öchsten] Schlußfaßung unterziehen u[nd] diese in einem günstigeren, aller vorliegenden Aeußerungen unserer Behörden des Innern entsprechenden Sinn bewirken könnte.«[154]

Abschließend betonte Metternich nochmals nachdrücklich, dass, »wenn gleich irgend eine Beförderung des Vorwärtsschreitens der mehrerwähnten Angelegenheit nicht in unserem Interesse seyn kann, wir jedoch der Ausbildung derselben direkte kein Hinderniß in den Weeg legen können.«[155] Tatsächlich erfolgten im Frühjahr des Jahres 1821 die ersten Abstimmungen über die Ausschussanträge. Den Anfang machte Bayern in der Bundestagssitzung vom 26. März 1821[156]. Insgesamt sprachen sich Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, das Großherzogtum Hessen, die Schwarzburgischen Fürstentümer und auch Preußen für den Entwurf des Ausschusses hinsichtlich der Freiheit des Lebensmittelverkehrs im Deutschen Bund aus. Württemberg und Baden formulierten lediglich Vorbehalte wegen der Bestimmungen über mögliche Ausfuhrsperren gegenüber nicht zum Deutschen Bund gehörigen Staaten. Darüber hinaus legte man, wie auch das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich Hannover[157], die vom Ausschuss erbetenen Materialien hinsichtlich der in den jeweiligen Ländern bestehenden Zollgesetze und Tarife vor. Besonders engagiert zeigte sich Bayern. So war es über den Ausschussantrag hinaus sogar dazu bereit, die an seinen Grenzen bisher erhobenen Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle auf die notwendigsten Lebensmittel aufzuheben, um die Lebensmittelverkehrsfreiheit

152 Buol an Metternich, Frankfurt a. M., 5.1.1821 (Nr. 1 b), in: ebd., Bl. 597r–598v, hier Bl. 597v.

153 Metternich an Buol, Laibach, 2.2.1821 (Konzept), in: ebd., Bl. 599r–600r, hier 599r.

154 Ebd., Bl. 599v.

155 Ebd., Bl. 600r.

156 Vgl. die Abstimmungen, in: ProtDBV 1821, Protokoll der 12. Sitzung vom 26.3.1821, § 72, S. 137 f. (Bayern); Protokoll der 13. Sitzung vom 29.3.1821, § 76, S. 149–151 (Sachsen und Württemberg); Protokoll der 18. Sitzung vom 14.5.1821, § 116, S. 357 f. (Großherzogtum Hessen und Schwarzburgische Fürstentümer); Protokoll der 23. Sitzung vom 14.6.1821, § 168, S. 478 f. (Preußen) und Protokoll der 28. Sitzung vom 19.7.1821, § 207, S. 580–582 (Baden).

157 Vgl. ProtDBV 1821, Protokoll der 12. Sitzung vom 26.3.1821, § 72, S. 138.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

möglichst zu fördern. Insgesamt nahm es für sich in Anspruch, durch die abgegebene Erklärung und die Mitteilung seiner Zollgesetze »dasjenige erfüllt zu haben, was von Seite Baierns zur Beförderung einer für das gesammte deutsche Vaterland so wichtigen Angelegenheit dermal geschehen konnte.«[158]

Weitere Abstimmungen über den Ausschussantrag oder Lieferungen der vom Ausschuss angeforderten Materialien blieben jedoch aus. Der Hauptgrund dafür dürfte die zurückhaltende Position Österreichs gewesen sein. Kaiser Franz versagte erneut seine Zustimmung zur Einführung des freien Lebensmittelverkehrs. Daraufhin wurde eine österreichische Erklärung entworfen, in welcher die Ablehnung des Beitritts zum freien Lebensmittelverkehr begründet wurde[159]. Man bezog sich wiederum auf die frühere bayerische Forderung, dass auch diejenigen Bundesstaaten, welche nicht zum Deutschen Bund gehörige Gebiete besaßen, mit diesen Territorien der Vereinbarung beitreten müssten. Diese bayerische Forderung meinte man in der im Ausschussantrag formulierten Bestimmung wiederzufinden, dass »nicht von einseitigen Verfügungen, sondern nur von dem gemeinschaftlichen Einverständniß es abhängen könne, ob an den Grenzen der Bundesstaaten, gegen die zu dem Bunde nicht gehörigen Staaten, Sperr-Anstalten verfügt werden sollen.«[160] Der Entwurf der österreichischen Erklärung blieb jedoch unvollständig und diese Erklärung wurde nie in der Bundesversammlung abgegeben. Die Verhandlungen in der Bundesversammlung über die Zoll- und Handelsfragen ruhten vielmehr für die nächsten Jahre.

Erst im Jahr 1824 wurde der handelspolitische Ausschuss neu belebt. Die separaten Verhandlungen zwischen verschiedenen süd- und mitteldeutschen Staaten über den Abschluss eines besonderen Zollvereins waren bis dahin zwar ergebnislos verlaufen[161]. Offenbar versuchten jedoch Österreich und Preußen, diese immer wieder neu angeknüpften Verhandlungen dadurch zu hintertreiben, dass sie das Großherzogtum Baden, das sich bis dahin tätig für eine Zolleinigung unter den Mittel- und Kleinstaaten engagiert hatte, dazu bewegten, die Erneuerung des Handelsausschusses bei der Bundesversammlung zu beantragen[162]. Daher kam es, wie der bayerische Bundestagsgesandte Pfeffel schrieb,

158 Erklärung Bayerns, in: ProtDBV 1821, Protokoll der 12. Sitzung vom 26.3.1821, § 72, S. 137 f. hier S. 138.

159 Vgl. die beiden unvollständig gebliebenen Konzepte, [April] 1821, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Alte Serie, Nr. 153, Alt Fasz. 77, Bl. 614r–v und 615r–v.

160 Ausschussvortrag »Ueber den freien Handel und Verkehr im Allgemeinen, auch freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zwischen den deutschen Bundesstaaten«, in: ProtDBV 1820, Protokoll der 30. Sitzung vom 12.10.1820, § 167, S. 466 f.

161 Vgl. *Hahn*, Geschichte des Deutschen Zollvereins, S. 32–42.

162 Zur Neuorientierung der badischen Handelspolitik, die mit einem konservativen Wandel in der Innenpolitik und einer Annäherung an Österreich und Preußen einherging, vgl. *Müller*, Das Großherzogtum Baden und die deutsche Zolleinigung, S. 120–131. – Auf die badische Initiative in der Bundesversammlung wird hier allerdings nicht eingegangen. Vgl. außerdem: *Ullmann*, Baden 1800–1830, S. 63–74.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

»ganz überraschend«[163], im August 1824 zur Nachwahl für die inzwischen aus dem Ausschuss ausgeschiedenen Mitglieder, nämlich die abberufenen Gesandten Buol, Goltz und Aretin. An ihrer Stelle wurden wiederum die Vertreter Österreichs und Preußens, nämlich Münch und Nagler, sowie anstelle des bayerischen Repräsentanten der badische Gesandte Blittersdorff gewählt[164]. Pfeffel schrieb, dass bezüglich der Wiederbelebung des Ausschusses offenbar »zwischen den beiden größern Staaten und Baden auf dem Johannisberge[165] eine Verabredung statt gefunden« habe, »deren Ziel wohl kaum ein anderes als die Vereitlung des [durch die bisherigen Verhandlungen der Mittel- und Kleinstaaten; d. Vf.] projektirten Handelsvereins, in Folge der veränderten Gesinnung und Politik der Badischen Regierung sein möchte.«[166]

Der badische Gesandte legte unmittelbar darauf eine Erklärung ab, in der er dem Präsidium der Bundesversammlung »für die Wiederactivirung der Commission über den Vollzug des Art[ikels] 19 des Bundesvertrags den besondern Dank seines allerhöchsten Hofes«[167] aussprach. Darüber hinaus legte er dar, dass sich seit der ersten Einberufung des Handelsausschusses die Verhältnisse des Handels und Verkehrs im Deutschen Bund sowohl durch die Maßnahmen nicht zum Bunde gehöriger Staaten, als auch durch die Erhöhung der Zolltarife und die Einrichtung neuer Zollsysteme in einigen Staaten des Deutschen Bundes nicht verbessert, sondern vielmehr verschlechtert hätten. Da auch die Versuche separater Zollvereinigungen nicht den gewünschten Erfolg gebracht hätten, sei das Bedürfnis nach allgemeinen Bundesmaßregeln in dieser Hinsicht noch gewachsen. Die Erfolgsaussichten für solche gemeinsamen Maßregeln des Deutschen Bundes seien um so größer, »je größer das Marktgebiet und je zahlreicher die Artikel sind, wofür die unbedingte Freiheit, oder eine Erleichterung des Verkehrs in Anspruch genommen wird.«[168] Auf diese Weise könnten die unterschiedlichen Interessen am ehesten einen Ausgleich erfahren. Das Großherzogtum Hessen und die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser traten dieser Erklärung bei[169]. Trotz der engagierten Erklärung Badens wurde der Ausschuss für die Zoll- und Handelsfragen jedoch in den nächsten acht Jahren nicht mehr aktiv.

163 Vgl. Pfeffel an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 27.8.1824, in: BayHStAM, MA, Nr. 1344 (unfoliiert).
164 Vgl. ProtDBV 1824, Protokoll der 26. Sitzung vom 26.8.1824, § 139, S. 404.
165 Das am Rhein gelegene Gut des österreichischen Staatskanzlers Metternich. Vgl. *Siemann*, Metternich, S. 536–541.
166 Pfeffel an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 27.8.1824, in: BayHStAM, MA, Nr. 1344 (unfoliiert).
167 Erklärung Badens, in: ProtDBV 1824, Protokoll der 26. Sitzung vom 26.8.1824, § 139, S. 405 f., Zitat S. 405.
168 Ebd.
169 Vgl. ebd., S. 406.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

c) Der handelspolitische Ausschuss 1832–1848

Die Wiederaufnahme der Tätigkeit des handelspolitischen Ausschusses erfolgte erst im Jahr 1832 unter völlig neuen Voraussetzungen. Nachdem sowohl die Verhandlungen im Deutschen Bund als auch die Verhandlungen zwischen mehreren Mittel- und Kleinstaaten über die gemeinsame Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse lange Zeit nicht zu einem Ergebnis geführt hatten, waren im Jahr 1828 mit dem bayerischen-württembergischen Zollverein, dem Zollverein zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt sowie mit dem Mitteldeutschen Handelsverein gleich drei zollpolitische Bündnisse nebeneinander entstanden[170]. Während der bayerisch-württembergische und der preußisch-darmstädtische Zollverein auf eine Erweiterung ihres jeweiligen Gebietes und ihre schließliche Vereinigung hinarbeiteten, suchte der Mitteldeutsche Handelsverein die Ausdehnung der anderen beiden Zollvereine zu verhindern. Im Jahr 1831 fiel jedoch das Kurfürstentum Hessen vom Mitteldeutschen Handelsverein ab und öffnete den beiden anderen Zollvereinen dadurch die gewünschte Verbindung[171]. Das Königreich Hannover als einer der führenden Staaten im Mitteldeutschen Handelsverein suchte diesem Schritt mit einer Klage am Bundestag entgegenzuwirken. Zugleich stellte es in der Bundesversammlung zwei Anträge, die umfassende Handelserleichterungen im Deutschen Bund anstrebten und so die gemeinsame preußisch-darmstädtische und bayerisch-württembergische Zolleinigungspolitik unterlaufen wollten[172].

Der erste Antrag Hannovers zielte auf die Erleichterung des Transitverkehrs. Dafür sollte für die Durchfuhrzölle »ein Maximum gleichmäßig für alle Staaten festgesetzt«[173] werden. Darüber hinaus sollten auch für die noch bestehenden Chaussee-, Wege-, Brücken-, Pflastergelder und ähnliche Abgaben auf durchgehende Artikel gemeinsame Höchstsätze festgelegt werden. Nach der Ansicht Hannovers sei es hinsichtlich der bestehenden Missstände bei den Durchfuhrzöllen zweifellos die Aufgabe der Bundesversammlung, »als dem einzigen richtigen Mittelpunct und als dem wahren Organ Deutscher Nationalinteressen, solchen großen Uebeln durch gemeinsamen Beschluß ein Ziel zu setzen.«[174] Zugleich stellte Hannover in seinem Antrag aber auch hinsichtlich der zwischen den Bundesstaaten bestehenden sonstigen Zölle und Abgaben sowie wegen der Bekämpfung des Schmuggels fest, dass »Anträge, die zu sehr in den innern

170 Vgl. *Hahn*, Geschichte des Deutschen Zollvereins, S. 43–51; *Henderson*, The Zollverein, S. 21–69; zum Mitteldeutschen Handelsverein vgl. jetzt auch: *Werner*, Konfrontation und Kooperation.

171 Vgl. *Hahn*, Geschichte des Deutschen Zollvereins, S. 60 f.

172 Vgl. ebd., S. 69; *ders.*, Verpasste Chancen?, S. 139 f.; vgl. auch die Akten der Bundesregistratur, in: BArch DB 1-I, Nr. 160.

173 Vgl. Anträge Hannovers auf bundeseinheitliche Handelserleichterungen, Frankfurt a. M., 9. August 1832, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. II, Bd. 1, bearb. v. *Zerback*, S. 91–97, Zitat S. 96.

174 Ebd., S. 95.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Finanzhaushalt der einzelnen Deutschen Bundesstaaten eingreifen, oder nicht ohne Verletzung der von Ihnen mit andern Bundesstaaten durch Verträge eingegangenen Verpflichtungen in Erfüllung gebracht werden können, keinen allgemeinen Eingang finden dürften«[175]. Diese Gegenstände müssten daher zwischen den einzelnen Staaten abzuschließenden Übereinkünften vorbehalten bleiben[176].

Hannover wolle daher die Fragen wegen der zwischen den deutschen Staaten bestehenden Zölle und Abgaben sowie wegen der Bekämpfung des Schmuggels zum Gegenstand eines besonderen Antrages machen, wobei die darauf bezüglichen Beratungen aber »stets abgesondert von denjenigen gehalten werden mögen, welche Ihre nachfolgenden, bloß auf Erleichterung des *Transitohandels* Bezug habenden Anträge herbeirufen werden.«[177] In einem zweiten Antrag regte Hannover daher an, die Frage, ob eine Befreiung von Gütern von Verbrauchsabgaben beim Übergang von einem Bundesstaat in den anderen, oder doch zumindest eine Begünstigung dieser Güter hinsichtlich der Abgaben gegenüber Gütern aus nicht zum Deutschen Bund gehörigen Staaten möglich sei, der Bundesversammlung »zur reiflichen, der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes für die Wohlfahrt aller Deutschen Bundesstaaten entsprechenden Erwägung zu unterwerfen.«[178] Für den Fall einer Einigung über die gemeinsame Regelung der Durchfuhrzölle und der anderen Abgaben sollte außerdem über die gemeinsame Bekämpfung des Schmuggels beraten werden[179].

Das Königreich Sachsen, als der zweite große Mitgliedsstaat im Mitteldeutschen Handelsverein, unterstützte den hannoverschen Antrag auf Erleichterung des Durchfuhrhandels mit einer umfassenden gutachtlichen Erklärung. Auch hinsichtlich der Befreiung des innerdeutschen Handels von sonstigen Zöllen und im Hinblick auf die Bekämpfung des Schmuggels versprach die sächsische Regierung, »die deßfalls zu erwartenden speciellen Anträge aufrichtigst und nach Kräften zu unterstützen.«[180]

Dagegen trat Preußen umgehend mit einer eigenen Erklärung auf, welche die hannoverschen Anträge zurückwies. Es war offensichtlich, dass die Anträge Hannovers vor allem bezweckten, eine weitere Ausdehnung des preußisch geführten Zollvereins zu verhindern. Preußen versuchte daher, in seiner Erklärung die Fruchtlosigkeit aller bisherigen Bemühungen um eine Zolleinigung beim Deutschen Bund oder zwischen den Mittel- und Kleinstaaten darzulegen und dem gegenüber seine eigene Zollpolitik als die einzig Erfolg versprechende hervorzuheben. So sei es zwar nach der preußischen Erklärung aufgrund der Bestimmungen der Bundesakte die Pflicht der Bundesversammlung, sich mit den

175 Ebd., S. 93.
176 Vgl. ebd.
177 Ebd., S. 94 (Hervorhebung nach der Vorlage).
178 Ebd., S. 97.
179 Vgl. ebd., S. 97.
180 Vgl. ProtDBV 1832, Protokoll der 39. Sitzung vom 18.10.1832, § 441, S. 1362–1366, Zitat S. 1366.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Fragen des Handels und des Verkehrs zu befassen. Jedoch seien diese Fragen zu kompliziert und berührten zu sehr die speziellen Interessen der einzelnen Staaten, als dass sie von der Bundesversammlung »als Organ des Bundes« unter »die Norm bestimmter, alle Staaten gleichförmig bindender Grundsätze gebracht«[181] werden könnten. Vielmehr könnte nach preußischer Ansicht eine Lösung nur durch gesonderte Verhandlungen zwischen den einzelnen Staaten erfolgen und »nur im Wege freier Vereinigung geschehen.«[182]

Zwar seien durch die Bundesversammlung schon mehrere Übereinkünfte, welche die Annahme einheitlicher Grundsätze für bestimmte Gegenstände der inneren Gesetzgebung und Verwaltung zum Zweck hatten, geschlossen worden[183]. Während in diesen Fällen die Vertreter der einzelnen Staaten in der Bundesversammlung das Interesse ihrer jeweiligen Staaten im Blick hatten und darauf achteten, »daß keine Uebereinkunft geschlossen werde, deren *Inhalt* nicht jenen *besondern* Interessen entspreche«[184], sei ihnen »zugleich der allgemeine Gesichtspunct des Bundes gegenwärtig, in so fern diesem daran gelegen ist, *daß überhaupt* eine befriedigende Vereinbarung sobald als möglich getroffen werde.«[185] Bei den komplizierten Fragen des Handels und Verkehrs jedoch, welche »die ganze innere Verwaltung eines Landes, seine Gewerbeverfassung, ingleichen sein System der indirecten Besteuerung« beträfen, sei sowohl »eine genaue Kenntniß der jetzt bestehenden Einrichtungen« als auch eine »gründliche Beurtheilung der dabei in Vorschlag kommenden Abänderungen mit ihren Folgen«[186] notwendig. Diese Voraussetzungen seien jedoch nur bei »Männern von dem betreffenden speciellen Fache und Berufe« gegeben, weshalb »nur von diesen ein Ideenaustausch, wie er zur gegenseitigen Aufklärung, Belehrung, Ueberzeugung und der hierauf zu gründenden endlichen Vereinigung erforderlich ist, geführt werden kann.«[187]

Aber selbst wenn die Bundesstaaten sich dazu entschlössen, »Specialbevollmächtigte am Sitze der Bundesversammlung oder außerhalb desselben zusammentreten«[188] zu lassen, sei eine allgemeine Vereinbarung auch dann nicht

181 Vgl. Erklärung Preußens zu den hannoverschen Anträgen, Frankfurt a. M., 25.10.1832, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. II, Bd. 1, bearb. v. *Zerback*, S. 98–114, Zitat S. 99.

182 Ebd.

183 Vgl. ebd., S. 100. Welche Gegenstände hier gemeint sind, wird allerdings nicht gesagt. Ein Beispiel wäre der Bundesbeschluss über die Freiheit von Nachsteuer und Abzugsgeld bei Auswanderung in einen anderen Bundesstaat vom 23.6.1817, in Bezug auf den Artikel 18c der Bundesakte. Vgl. Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. CXII–CXX.

184 Erklärung Preußens zu den hannoverschen Anträgen, Frankfurt a. M., 25.10.1832, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. II, Bd. 1, bearb. v. *Zerback*, S. 98–114, Zitat, S. 100 (Hervorhebungen nach der Vorlage).

185 Ebd., S. 101 (Hervorhebung nach der Vorlage).

186 Ebd.

187 Ebd.

188 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

zu erwarten. Der tiefere Grund dafür lag nach preußischer Sicht darin, dass es Hannover lediglich auf die Regelung der Durchfuhrzölle abgesehen habe. Eine Vereinbarung über Zoll- und Handelsverhältnisse zwischen den deutschen Staaten aber lasse sich nur erreichen, wenn das gesamte damit zusammenhängende Abgabenwesen einbezogen werde. Nur auf diese Weise lasse sich die notwendige Harmonisierung der in ihrer Wirkung eng miteinander verflochtenen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben und der indirekten Steuern sowie ein Ausgleich der unterschiedlichen wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der dabei beteiligten Staaten erreichen. Dies hätten etwa die erfolgreichen Verhandlungen über die Schaffung des preußisch-darmstädtischen und des bayerisch-württembergischen Zollvereins gegenüber den gescheiterten Bemühungen des Mitteldeutschen Handelsvereins bewiesen[189]. Je mehr man sich jedoch von diesem Grundprinzip überzeuge, »desto weniger kann man von einer Unterhandlung erwarten, deren Zweck nur darauf gerichtet seyn soll, bei dem Durchgange der Waaren, wobei ebenfalls nur einzelne Erwerbsverhältnisse berührt werden, eine allgemeine Erleichterung herbeizuführen.«[190]

Diese Erklärungen sowie eine weitere, die hannoverschen Anträge unterstützende Erklärung der freien Stadt Hamburg[191], wurden an den seit 1824 bestehenden Bundestagsausschuss abgegeben, der aus den Gesandten von Österreich, Preußen und Baden bestand. Damit standen sich im Ausschuss die beiden Großmächte des Deutschen Bundes, die in der Frage der deutschen Zoll- und Handelspolitik eine gegensätzliche Strategie verfolgten, gegenüber. Hinzu kam das Großherzogtum Baden, das sich den preußischen und bayerisch-württembergischen Zolleinigungsbestrebungen bisher entzogen hatte. In den Jahren 1832 und 1833 steuerte es einen schwankenden Kurs, wobei konservative Staatsmänner wie der Bundestagsgesandte Blittersdorff weiterhin die Anlehnung an Österreich suchten und dementsprechend die handelspolitischen Initiativen im Deutschen Bund unterstützten, während eher liberale Persönlichkeiten wie Nebenius oder der Finanzminister Boeckh einen Beitritt Badens zum preußisch-deutschen Zollverein anstrebten[192].

So kam es, dass Baden erste Anfragen nach Berlin wegen einer möglichen Teilnahme an den Zollvereinsverhandlungen sandte, während es gleichzeitig zusammen mit Österreich die hannoversche Initiative in der Handelspolitik im Bundestagsausschuss in Frankfurt unterstützte. Nach zweimaliger Erinnerung durch Hannover[193] legte der Ausschuss am 14. März 1833 durch den zuständigen

189 Vgl. ebd., S. 102–107.

190 Ebd., S. 107.

191 Vgl. Erklärung Hamburgs zu den hannoverschen Anträgen, Frankfurt a. M., 10.1.1833, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. II, Bd. 1, bearb. v. *Zerback*, S. 114–120.

192 Vgl. *Hahn*, Geschichte des Deutschen Zollvereins, S. 83 f.; *Müller*, Das Großherzogtum Baden und die deutsche Zolleinigung, S. 164–167, 188–191; vgl. auch die Denkschrift von Nebenius: *ders.*, Denkschrift für den Beitritt Badens.

193 Vgl. ProtDBV 1832, Protokoll der 47. Sitzung vom 20.12.1832, § 566, S. 1726 f.; ProtDBV 1833, Protokoll der 8. Sitzung vom 28.2.1833, § 67, S. 176.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Ausschussreferenten, den badischen Gesandten Blittersdorff, seinen Bericht vor. Während die Ausschussmehrheit, bestehend aus dem österreichischen und dem badischen Bundestagsgesandten, die Anträge Hannovers unterstützte und zugleich mit ihrem Gutachten den Entwurf einer Übereinkunft vorlegte, gab der preußische Gesandte Nagler als drittes Ausschussmitglied ein Separatvotum ab, in dem er die Ablehnung der hannoverschen Vorschläge bekräftigte.

Der Ausschussbericht enthielt die Wiedergabe der hannoverschen Anträge und der darauf erfolgten Erklärungen sowie eine ausführliche Darlegung der früheren Verhandlungen über die Zoll- und Handelsfragen bei der Bundesversammlung und bei den Wiener Ministerialkonferenzen von 1819/20[194]. In ihrem Gutachten stellte die Ausschussmehrheit fest, dass »die Bundesversammlung nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet« sei, die sich auf den 19. Artikel der Bundesakte beziehenden Anträge »in unmittelbare Berathung zu nehmen.«[195] Dabei liege aber der Zweck des Artikels 19 »nicht in der völligen Verschmelzung der Zoll- und Handels-Interessen der einzelnen Bundesstaaten«, wie dies von manchen Bundesstaaten – gemeint war hier natürlich Preußen – gefordert werde, sondern nur »in deren möglichsten Ausgleichung«, wobei »die Bundesversammlung es ist, welche die in dieser Beziehung erforderliche gemeinschaftliche Uebereinkunft abzuschließen«[196] habe. Diese Ansicht stehe »mit dem gesammten Bundessysteme in vollem Einklang, dessen Grundlage die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der einzelnen Bundesstaaten ist.«[197]

Nach Ansicht der Ausschussmehrheit richteten sich die durch Separatverhandlungen geschaffenen Zollvereine insofern gegen den Deutschen Bund, als sie die nicht in diesen Vereinen eingeschlossenen Bundesstaaten zollpolitisch wie das übrige Ausland behandelten und deren Handelsbeziehungen mit den anderen Bundesstaaten erschwerten[198]. Darüber hinaus habe sich der Ausschuss entgegen der Erklärung Preußens »nicht davon überzeugen können, daß die Frage des Transits mit dem Zoll- und Steuer-Systeme der einzelnen Bundesstaaten so enge verbunden sey, daß sich bei Bethätigung der allseitig an den Tag gelegten föderativen Gesinnungen keine abgesonderte Behandlung und Regulirung derselben gedenken lasse.«[199] Dem gegenüber sei der Ausschuss mit der von Hannover formulierten »Ansicht einverstanden, daß die weiteren Anträge Hannovers mit der Zoll- und Handels-Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten zu nahe verbunden sind, als daß sich von der gleichzeitigen Behandlung derselben mit der Frage des Transits ein Erfolg erwarten ließe«[200], weshalb er sich den Vortrag darüber für eine spätere Zeit vorbehalte. Der Frage des Transits aber komme eine große Bedeutung zu, einmal wegen des Handels mit dem Ausland, zum

194 Vgl. ProtDBV 1833, Protokoll der 10. Sitzung vom 14.3.1833, § 99, S. 262–289.
195 Vgl. Gutachten der Ausschussmehrheit, in: ebd., S. 289–295, Zitat S. 290.
196 Ebd.
197 Ebd.
198 Vgl. ebd., S. 291.
199 Ebd., S. 292.
200 Ebd., S. 292 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

anderen aber »noch ungleich mehr für den Handel und Verkehr im Innern von Deutschland.«[201] In dem beigefügten »Entwurf einer Übereinkunft unter den Deutschen Bundesstaaten zur Begünstigung des Durchfuhrhandels«[202] wurden detaillierte Bestimmungen zur Erleichterung des Transits und insbesondere zur Feststellung der Höchstsätze für die Durchgangszölle festgelegt und mit umfassenden Erläuterungen versehen[203].

Gegen das Ausschussgutachten wandte sich der preußische Gesandte Nagler als drittes Mitglied des Ausschusses. In seinem Separatvotum hob er zunächst einmal hervor, dass alle bisherigen Verhandlungen bei der Bundesversammlung und bei den Wiener Ministerialkonferenzen hinsichtlich der Frage des Handels und Verkehrs gescheitert seien[204]. Die Ursache dafür liege jedoch weniger im Mangel an gutem Willen, sondern vielmehr »in der besondern Natur des Gegenstandes«, die »ihn vorzugsweise unfähig macht, in freier Berathung irgend einer, aus Repräsentanten vieler unabhängigen Staaten verschiedener Größe mit eigenthümlichen und divergirenden Interessen, gebildeten Versammlung gefördert und regulirt zu werden.«[205] Daher bleibe nur der Weg über Separatverhandlungen übrig. Darüber hinaus betonte der preußische Gesandte, dass »die Aufstellung gemeinsamer Grundsätze über den Transit ohne gleichzeitige Verabredung über die Ein- und Ausgangsabgaben am Bundestage unmöglich seyn wird.«[206] In diesem Zusammenhang machte er auch deutlich, welche Bedeutung die Durchgangsabgaben für das preußische Zollsystem und somit für eine Zolleinigung unter preußischer Führung besäßen. Ohne angemessene Durchgangszölle sei dem Schmuggel von Waren, die unter dem Vorwand des Transits die Eingangszölle umgingen, die Tür weit geöffnet. Daher seien die Durchgangsabgaben »die einzige Schutzwehr gegen den Schleichhandel.«[207] Aus diesem Grunde sei für einen Staat, der seine »Finanzbasis in einem wohlgeordneten Systeme indirecter Abgaben gefunden« habe, die Forderung, seine Durchgangszölle erheblich unter die Ein- und Ausgangszölle abzusenken, »der Zumuthung gleich, daß jener Staat sein ganzes bisheriges indirectes Abgabensystem«[208] aufgebe.

Die Bundesversammlung beschloss auf Antrag des Präsidiums, den Ausschussvortrag an die Regierungen einzusenden und um Erteilung der Instruktionen innerhalb von acht Wochen zu bitten[209]. In den darauffolgenden Wochen wurden jedoch lediglich die Abstimmungen von acht Bundestagsgesandtschaften abgegeben. Dabei stimmten Österreich, Baden, Dänemark für Holstein, die 13. Stimme (Braunschweig und Nassau) sowie die 17. Stimme (freie Städte) für

201 Ebd., S. 293.
202 Vgl. ebd., S. 295–296.
203 Vgl. ebd., S. 296–299.
204 Vgl. das Separatvotum Naglers, in: ebd., S. 299–303, hier bes. S. 299 f.
205 Ebd., S. 301.
206 Ebd.
207 Ebd., S. 302.
208 Ebd.
209 Ebd., S. 303.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

den Antrag Hannovers und die Annahme des Ausschussentwurfes[210]. Die Niederlande für Luxemburg, Kurhessen und das Großherzogtum Hessen lehnten den Ausschussentwurf ab. Weitere Abstimmungen blieben aus. Dies hing wohl vor allem mit den zeitgleich stattfindenden Abschlussverhandlungen zur Gründung des preußisch-deutschen Zollvereins zusammen, durch welche nun auch Bayern, Württemberg, Sachsen und die thüringischen Staaten dem preußisch-hessischen Zollverein beitraten[211]. Die Durchfuhrzölle wurden innerhalb dieses Vereins aufgehoben. Eine Ermäßigung der Transitzölle auf den von Hannover vorgeschlagenen Satz hatte nun innerhalb der Bundesversammlung keine Chance mehr auf die notwendige einhellige Zustimmung.

Dabei hatte Metternich im letzten Moment noch einmal versucht, das Ruder in der Zoll- und Handelspolitik herumzureißen und den Deutschen Bund doch noch entscheidend ins Spiel zu bringen. Seit den ersten Diskussionen über die Ausführung des Artikels 19 der Bundesakte im Jahr 1817 hatte Metternich die politische Bedeutung der Zoll- und Handelsfrage für den Deutschen Bund klar erkannt[212]. Einem Eingehen auf die Pläne einer vollständigen deutschen Zolleinheit stand jedoch das Staatsinteresse der Habsburger Monarchie entgegen. Aber auch nur eine handelspolitische Annäherung an die deutschen Staaten oder eine bloße Freigabe des Lebensmittelverkehrs wurde durch die Widerstände des Kaisers Franz und zunehmend auch der zuständigen Hofstellen sowie die Interessen zahlreicher Unternehmer in der Habsburger Monarchie blockiert. Auf die sich anbahnende preußisch-kleindeutsche Zolleinigung und die gleichzeitig beim Bundestag eingebrachten hannoverschen Anträge hin wandte sich Metternich aber noch einmal mit einem eindringlichen Vortrag an den Kaiser, in welchem er zunächst die politischen Folgen eines sich innerhalb des Deutschen Bundes unter preußischer Führung gründenden Zollvereins schilderte. Dadurch entstehe nämlich innerhalb des Deutschen Bundes »ein kleinerer Nebenbund, in dem vollsten Sinne des Wortes ein status in statu«, welcher sich bald daran gewöhnen werde, »seine Zwecke mit seinen Mitteln in erster Linie zu verfolgen und die Bundeszwecke und Bundesmittel nur in zweiter Linie«[213] zu berücksichtigen. Dies werde auch Auswirkungen auf das Abstimmungsverhalten in der Bundesversammlung, und zwar nicht nur in Handelsfragen, haben[214].

210 Vgl. die Abstimmungen, in: ProtDBV 1833, Protokoll der 26. Sitzung vom 20.6.1833, § 259, S. 577 f. (Österreich, Baden, Luxemburg und die 13. Stimme); Protokoll der 27. Sitzung vom 24.6.1833, § 272, S. 593–596 (Kurhessen); Protokoll der 31. Sitzung vom 18.7.1833, § 315, S. 661 (Großherzogtum Hessen); Protokoll der 33. Sitzung vom 1.8.1833, § 344, S. 713 (17. Stimme) und Protokoll der 37. Sitzung vom 29.8.1833, § 384, S. 774 (Dänemark).

211 Vgl. *Hahn*, Geschichte des Deutschen Zollvereins, S. 74–79.

212 Vgl. grundlegend: *Hahn*, Metternich und der Deutsche Zollverein.

213 Vortrag Metternichs an Kaiser Franz von Österreich, Wien, 24.6.1833, in: Aus Metternich's nachgelassenen Papieren, Bd. 5, S. 502–519, hier S. 509; vgl. zur Einordnung und genauen Datierung dieser Denkschrift auch: *Siemann*, Metternich, S. 787–791; *Beer*, Die österreichische Handelspolitik, S. 69 (mit Anm. 64).

214 Vgl. Vortrag Metternichs an Kaiser Franz, 24.6.1833 (wie oben), hier S. 509–511.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Die preußische Politik werde nach Ansicht Metternichs künftig dahin streben, die in seinem Zollverein integrierten Staaten vollständig von sich abhängig zu machen und dagegen »Oesterreich endlich als das, was es in commercieller Beziehung allen diesen Staaten gegenüber allerdings bereits ist«, nämlich »als Ausland ansehen zu machen.«[215] Jedoch bestehe noch die Möglichkeit, durch die Ausführung des Artikels 19 der Bundesakte »für das Erste die gefährlichen Wirkungen« des preußisch-deutschen Zollvereins »zu neutralisiren und für die Folge dessen Fortbestehen selbst problematisch zu machen.«[216] Einen Ansatzpunkt dazu lieferten jetzt die beiden Anträge Hannovers in der Bundesversammlung und das daraufhin von der Mehrheit des zuständigen Bundestagsausschusses unter Führung des österreichischen Gesandten vorgelegte Gutachten und der Entwurf einer Übereinkunft, welcher nun zur Abstimmung durch die Regierungen ausgesetzt sei[217]. Österreich könne dieser Übereinkunft ohne Bedenken beitreten, da die darin festgesetzten Höchstsätze für die Transitzölle noch über denen lägen, die seit einiger Zeit in Österreich gelten würden[218].

Jedoch würde eine solche Übereinkunft, selbst wenn sie, gegen alle Wahrscheinlichkeit, in der Bundesversammlung beschlossen werden würde, noch wenig gegen den preußisch-deutschen Zollverein ausrichten können. Hierfür wäre vielmehr die Umsetzung des zweiten Teils der hannoverschen Anträge nötig, der auf eine Begünstigung des Handels zwischen den deutschen Bundesstaaten abziele. Könne man nämlich durch eine Übereinkunft aller Bundesstaaten den Verkehr im gesamten Bundesgebiet freigeben, »so wäre ohne Zweifel dem preußischen Zollsystem der empfindlichste Stoß versetzt.«[219] Denn dadurch wäre kein Staat mehr gezwungen, sich aus bloßer wirtschaftlicher Not dem preußischen Zollsystem anzuschließen. Die öffentliche Meinung würde sich mit Sicherheit hinter eine solche Maßregel stellen und es »Preußen gewissermaßen unmöglich machen, aus egoistischen Absichten sich einem so offenbar gemeinnützigen und wohlthätigen Beschluß zu widersetzen.«[220] Auch dem Bundestag würde eine willkommene Gelegenheit geboten, »mit einer den öffentlichen Wohlstand in Deutschland befördernden, durchaus wohlwollenden Maßregel hervorzutreten.«[221] Voraussetzung für eine solche Neuausrichtung der Handelspolitik im Deutschen Bund sei es aber, dass Österreich sein strenges Prohibitivsystem aufgebe. Metternich stellte daher beim Kaiser den Antrag, dass dieser die betreffenden Behörden damit beauftrage, ein Gutachten über mögliche Reformen des österreichischen Zollwesens zu erstatten[222].

215 Ebd., S. 512 (Hervorhebung nach der Vorlage).
216 Ebd., S. 513.
217 Vgl. ebd., S. 514 f.
218 Vgl. ebd., S. 515 f.
219 Ebd., S. 516 f.
220 Ebd., S. 517.
221 Ebd.
222 Vgl. ebd., S. 517–519.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Die Denkschrift Metternichs und dessen Antrag wurden von Kaiser Franz, der 1835 verstarb, nicht mit einer Entschließung gewürdigt und blieben daher ohne weitere Folgen[223]. Auch spätere Denkschriften und Anregungen Metternichs in den 1840er Jahren führten nicht zu konkreten Maßnahmen Österreichs in der deutschen Zoll- und Handelsfrage[224]. Somit kamen die Verhandlungen über die Umsetzung des Artikels 19 der Bundesakte in der Bundesversammlung endgültig zum Erliegen. Der dafür eingesetzte Ausschuss bestand jedoch weiterhin fort. Allerdings war nach dem Ausscheiden der Gesandten Nagler und Blittersdorff aus der Bundesversammlung im Jahr 1835 der österreichische Präsidialgesandte Münch das einzige noch verbliebene Mitglied des Ausschusses. Eine Nachwahl zu diesem Bundestagsausschuss fand vorerst nicht statt.

Dennoch wurde dem Ausschuss im Jahr 1842 eine an die Bundesversammlung gerichtete Eingabe des Kaufmanns Weibezahn aus Kurhessen übergeben. Mit dieser Eingabe regte Weibezahn die Einführung eines von ihm entworfenen Dezimalsystems in den Bundesstaaten an[225]. Mit diesem Dezimalsystem wollte der Verfasser vor allem die aufgrund der komplizierten Münz-, Maß- und Gewichtssysteme bestehenden Schwierigkeiten des Handels und Verkehrs im Deutschen Bund beseitigen. Der Referent des Reklamationsausschusses, der oldenburgische Geheime Staatsrat von Both als Gesandter der 15. Stimme, pflichtete dem Verfasser der Eingabe darin bei, dass »die Annahme eines gemeinschaftlichen, für alle Bundesstaaten geltenden Münzfußes und die Einführung gleichen Maaßes und Gewichtes zu den größten Wohlthaten zu zählen seyn würde, welche dem Handel und Verkehr unsers gemeinsamen Deutschen Vaterlandes zu Theil werden könnten.«[226] Daher wurde auf Antrag des Referenten beschlossen, den Vorschlag Weibezahns an den für die Erfüllung des Artikels 19 der Bundesakte bestehenden Ausschuss mitzuteilen[227].

Die Ausdehnung der Beratungen des handelspolitischen Ausschusses auf ein einheitliches Münz-, Maß- und Gewichtssystem hatte bereits mehr als zwanzig Jahre früher begonnen[228]. Im Jahr 1821 reichte der Fürstlich Waldeckische Hofrat Waldeck eine Eingabe ein, in der er den in mehreren Zeitungen veröffentlichten Wunsch nach Einführung eines allgemeinen deutschen Münzfußes durch den Deutschen Bund einer eingehenden Prüfung unterzog[229]. Der zuständige Referent, der württembergische Gesandte Wangenheim, nahm diese Eingabe wohlwollend auf. Auf seinen Antrag beschloss die Bundesversammlung, die Eingabe Waldecks dem handelspolitischen Ausschuss zu übergeben, damit die-

223 Vgl. *Siemann*, Metternich, S. 790 f.
224 Vgl. *Beer*, Die österreichische Handelspolitik, S. 70–82; *Hahn*, Metternich und der Deutsche Zollverein.
225 Vgl. ProtDBV 1842, Protokoll der 2. Sitzung vom 15.1.1842, § 27, S. 52 f.
226 Ebd., S. 53.
227 Ebd., S. 54.
228 Vgl. dazu auch: *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 435–438.
229 Vgl. ProtDBV 1821, Protokoll der 19. Sitzung vom 17.5.1821, § 126, S. 373.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

ser sein Gutachten auf diesen Gegenstand erweitere. Darüber hinaus sprach die Bundesversammlung den Wunsch aus, »daß es einer oder der andern Bundesregierung gefällig seyn möge, den Antrag auf ein vorläufiges Bundesgesetz zu machen, durch welches Schrot und Korn der im Bereiche des Bundes circulirenden Münzen und die Höhe des Schlagschatzes zu bestimmen sey.«[230] Weiterhin wurden dem handelspolitischen Ausschuss die der Bundesversammlung jeweils vom Verfasser überreichten Schriften von Carl Murhard über die »Theorie des Geldes und der Münze« von 1817[231], von dem badischen Münzrat J. G. Dieze über das deutsche Münzwesen[232] und die beiden Teile von Gerhard Heinrich Buses Komptoirhandbuch[233] überwiesen.

Ein Gutachten des handelspolitischen Ausschusses oder Beratungen in der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit erfolgten jedoch nicht. Im Jahr 1834 regte die Regierung des Königreiches Sachsen auf den Wiener Ministerialkonferenzen die Einführung eines allgemeinen deutschen Münz-, Maß- und Gewichtssystems an[234]. Zur Begründung wurde angeführt, dass »es dem wahren deutschen Nationalwohle eben so angemeßen, als den gespannnten Erwartungen ganz Deutschlands über den Ausgang der hiesigen Conferenzen entsprechend gefunden werden dürfte,« wenn der Ministerialkongress sich »auch mit einigen materiellen Interessen und Bedürfnissen der deutschen Staaten beschäftigen wollte«, damit neben anderen Resultaten auch Ergebnisse erzielt würden, durch welche »für das materielle Wohl der unter dem deutschen Bunde vereinigten Völker solche Zwecke erreicht würden, die, weil sie allgemeine Nationalsache Deutschlands sind, von den einzelnen Regierungen isolirt nicht realisirt werden, sondern ihre Verwirklichung nur durch den gesammten Bund erwarten können.«[235] Sachsen beantragte daher, dass die Wiener Ministerialkonferenz, angesichts der für die Beratung eines so komplexen Gegenstandes zu kurzen Zeit, die Annahme eines allgemeinen deutschen Münz-, Maß- und

230 Ebd. – Diese und die im Folgenden angeführten Eingaben für die Einführung eines einheitlichen Münz-, Maß- und Gewichtssystems im Deutschen Bund sind überliefert in: BArch DB 1-I, Nr. 300.

231 Vgl. ProtDBV 1821, Protokoll der 20. Sitzung vom 24.5.1821, § 138, S. 388.

232 Vgl. ProtDBV 1822, Protokoll der 7. Sitzung vom 21.2.1822, § 61, S. 182 f.

233 Vgl. ProtDBV 1822, Protokoll der 24. Sitzung vom 11.7.1822, § 188, S. 688 f. – In dem Beschluss wurde in Bezug auf das Werk festgelegt, »die Regierungen der Bundesstaaten darauf aufmerksam zu machen, um die zur Einführung eines allgemeinen Maaßsystems gemachten Vorschläge der Prüfung der Sachverständigen zu unterwerfen.« Ebd., S. 689. Bei der Übergabe des zweiten Teils des Komptoirbuches wurde in dem Beschluss der Bundesversammlung außerdem vermerkt, dass man dem Verfasser »dieses mit vieler Sachkenntniß und mit vielem Fleiße ausgearbeiteten Werkes, dessen Nützlichkeit diese Versammlung anerkenne,« den Dank der Bundesversammlung ausspreche. Vgl. ProtDBV 1823, Protokoll der 19. Sitzung vom 3.7.1823, § 123, S. 446 f., Zitat S. 447.

234 Vgl. Antrag der sächsischen Regierung, Wien, 29.4.1834, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. II, Bd. 1, bearb. v. *Zerback*, S. 518–520.

235 Ebd., S. 518 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Gewichtssystems im Grundsatz beschließe und die weitere Ausführung an die Bundesversammlung verweise[236].

Zu einem entsprechenden Beschluss der Wiener Ministerialkonferenz auf den Antrag Sachsens kam es jedoch nicht. Somit blieb die Angelegenheit bei der Bundesversammlung unerörtert[237]. Schließlich reichte der Leipziger Kaufmann August Lanzac im Herbst 1847 in Form von 80 Exemplaren einer Druckschrift einen Entwurf eines Dezimalsystems für Münzen, Maße und Gewichte für das Gebiet des Deutschen Bundes bei der Bundesversammlung ein[238]. Auf Antrag des Referenten des Reklamationsausschusses, des nassauischen Rechnungskammerpräsidenten Wintzingeroda, wurde am 24. Februar 1848 wiederum beschlossen, die Eingabe an den wegen Erfüllung des 19. Artikels der Bundesakte eingesetzten Ausschuss zu überweisen. Zugleich wurde der Ausschuss nun aber durch die Wahl von vier neuen Mitgliedern, nämlich der Gesandten von Preußen, Baden, der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser und der freien Städte, sowie des sächsischen Gesandten als Stellvertreter, ergänzt[239]. Aufgrund der in den folgenden Monaten häufig wechselnden Bundestagsgesandten musste der Ausschuss aber noch mehrfach erneuert werden[240].

Im Angesicht der ausgebrochenen Revolution wurde der Ausschuss nun tatsächlich wieder aktiv. Am 18. April 1848 stellte Baden in der Bundesversammlung den Antrag auf Einführung vollkommener Verkehrs- und Zollfreiheit im Deutschen Bund. Zu diesem Zweck sollten die Regierungen der Bundesstaaten besondere Bevollmächtigte ernennen und mit entsprechenden Vollmachten versehen nach Frankfurt senden. Der Antrag Badens wurde an den handelspolitischen Ausschuss verwiesen[241]. Dieser stellte nach mündlichem Vortrag einen Antrag auf Absendung von Sachverständigen nach Frankfurt, welche »über ein gemeinschaftliches Handels- und Zollsystem sich zu verständigen und die geeigneten Vorschläge zur Ausführung zu machen haben,«[242] was von der Bundesversammlung auch beschlossen wurde. Tatsächlich traten die Bevollmächtigten der Bundesstaaten im August 1848, also nach der Auflösung der Bundesversammlung, auf Einladung des Volkswirtschaftlichen Ausschusses der Nationalversammlung in Frankfurt zusammen[243].

236 Vgl. ebd., S. 519; vgl. zu diesem Antrag auch die Akten in: BArch DB 1-I, Nr. 301 (Kart. 1).
237 Vgl. *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 437.
238 Vgl. ProtDBV 1848, Protokoll der 8. Sitzung vom 24.2.1848, § 99, S. 166–168.
239 Vgl. ebd., S. 168. Dabei erhielten der Gesandte Preußens 14, die Gesandten Badens, der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser und der freien Städte jeweils 10 und der sächsische Gesandte 9 Stimmen. Vgl. den Wahlzettel mit der Auszählung der Stimmen, in: BArch DB 1-I, Nr. 300 (unfoliiert).
240 Vgl. die Angaben zu den Nachwahlen in: ProtDBV 1848.
241 Vgl. ProtDBV 1848, Protokoll der 36. Sitzung vom 18.4.1848, § 297, S. 415 f.
242 ProtDBV 1848, Protokoll der 55. Sitzung vom 19.5.1848, § 531, S. 622.
243 Vgl. *Best,* Interessenpolitik und nationale Integration, S. 253; vgl. zu den Verhandlungen der Sachverständigen auch: *Kreutzmann*, Die höheren Beamten des Deutschen Zollvereins, S. 212–216.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Nach dem Willen des Volkswirtschaftlichen Ausschusses sollten sie hier jedoch lediglich als nachgeordnetes Gremium des Ausschusses fungieren. Tatsächlich formierten sich die Sachverständigen aber »zu einem geschlossen tagenden Beamtenkollegium, das eine selbständige Vorentscheidung über die Modalitäten der deutschen Zollvereinigung beanspruchte.«[244] Die Sachverständigen bildeten gewissermaßen ein »föderatives Korrektiv, das die Entscheidungen über die künftige Wirtschaftsverfassung Deutschlands unmittelbar beeinflussen sollte.«[245] In intensiver Zusammenarbeit mit dem Reichshandelsministerium, kaum jedoch mit dem weit weniger kooperativen Volkswirtschaftlichen Ausschuss, nahmen die Sachverständigen erheblichen Einfluss auf die bis Frühjahr 1849 ausgearbeiteten Entwürfe eines Reichszollgesetzes, einer Reichszollakte und einer Reichszollordnung, die trotz des Scheiterns der Revolution von nicht unerheblichem Einfluss auf die weitere zollpolitische Integration in Deutschland waren[246]. Somit war gewissermaßen die seit 1819 ins Auge gefasste Sachverständigenkommission für Zoll- und Handelsfragen doch noch ins Leben gerufen worden und in nachhaltige Wirksamkeit getreten.

Am Ende des hier untersuchten Zeitraumes war es somit zwar nicht gelungen, die vielfach gewünschte Zolleinheit im Rahmen des Deutschen Bundes herzustellen. Die Gründe dafür lagen aber nicht so sehr in der Verfassungsstruktur des Bundes oder dem prinzipiellen Egoismus der Bundesstaaten. Vielmehr trat der Deutsche Bund in Gestalt der Bundesversammlung und ihres für diese Frage eingesetzten Ausschusses gerade in den ersten Jahren als eine eigenständige Handlungsebene hervor und entwickelte trotz aller inneren Differenzen einen zwar zunächst auf die Frage des freien Lebensmittelverkehrs beschränkten, gerade darum aber konsensfähigen und zur weiteren Entwicklung geeigneten Lösungsansatz. Dieser scheiterte trotz mehrerer Anläufe zur Realisierung am Ende nur am Widerspruch Österreichs, und hier vor allem des Kaisers Franz, der gegen den Rat seiner Minister und Beamten einer Freigabe des Lebensmittelverkehrs im Deutschen Bund nicht zustimmen wollte. Der Bund als Handlungsebene blieb letzten Endes zu schwach, um seine Interessen gegen den Willen einer Großmacht durchzusetzen. Damit wurden künftige Lösungen langfristig auf andere Mittel und Wege verwiesen. Der Deutsche Bund gab jedoch seinen Anspruch auf eine Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse nicht auf. Er blieb in dieser Hinsicht vor allem ein wichtiges Kommunikationszentrum, in dem unterschiedliche Konzepte und Strategien diskutiert und erprobt werden konnten, die dann auch im Rahmen der durch den Deutschen Zollverein erreichten Zwischenlösung zum Tragen kamen. Insofern war auch der Deutsche Bund ein relevanter Akteur bei der Herstellung der deutschen Zolleinheit.

244 *Best,* Interessenpolitik und nationale Integration, S. 253.
245 Ebd., S. 254.
246 Vgl. ebd., S. 259.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

6. Rechtsvereinheitlichung

Auf dem Gebiet des Zivilrechtes fällt die Bilanz des Deutschen Bundes im Hinblick auf vereinheitlichende Maßnahmen und Gesetze bis zum Jahr 1848 auf den ersten Blick »sehr dürftig aus.«[1] Nach allgemeiner Ansicht habe sich der Deutsche Bund in dieser Zeit kaum mit zivilrechtlichen Gesetzesvorhaben befasst. Nur das Urheberrecht für Schriftsteller und Verleger, das in mehreren Bundesbeschlüssen bis 1845 einheitlich geregelt wurde, bildete dabei scheinbar eine Ausnahme. Jedoch zeigt sich bei näherem Hinsehen, dass sich der Deutsche Bund in dieser Zeit auch mit anderen Bereichen des Zivilrechts befasste, wenn er hier auch keinen gesetzgeberischen Erfolg erzielen konnte. Dennoch lohnt es sich, »auch die zahlreichen nicht zu Ende geführten, steckengebliebenen und gescheiterten Einigungsvorhaben«[2] des Deutschen Bundes auf diesem Feld näher zu untersuchen. Denn zum einen kann der Blick auf diese Vorhaben die Breite des Spektrums der Tätigkeit des Deutschen Bundes in dem hier untersuchten Zeitraum verdeutlichen. Dabei kann auch differenzierter als bisher danach gefragt werden, worin die Gründe für die ausgebliebenen Erfolge lagen. Auf der anderen Seite sind diese Ansätze aber auch aufgrund ihrer langfristigen Wirkungen von Interesse. Denn ohne diese Vorarbeiten und die dabei gewonnenen Erfahrungen »wären die späteren abschließenden kodifikatorischen Erfolge oft nicht denkbar gewesen.«[3]

Daher werden in diesem Kapitel drei Bereiche der Zivilgesetzgebung, denen der Deutsche Bund bis 1848 seine Aufmerksamkeit in stärkerem Maße zuwandte, exemplarisch untersucht. Zum ersten handelt es sich um die Harmonisierung des Heimatrechtes zwischen den Bundesstaaten, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit als heimatlos geltenden Personen. In diesem Bereich gelang dem Deutschen Bund nach langen Verhandlungen bis 1846 zumindest die Ausarbeitung eines weitgehenden Vereinbarungsentwurfes als Rahmen für die Gesetzgebung in den Bundesstaaten. Die Annahme dieses Entwurfes scheiterte nur an den fehlenden Abstimmungen Österreichs und Württembergs. Erfolgreicher war der Deutsche Bund auf dem Gebiet des Schutzes der Urheberrechte für Schriftsteller und Verleger, wo es bis 1845 zu mehreren verbindlichen Bundesbeschlüssen kam. Und auf dem Gebiet des Erfindungsschutzes deutete sich eine entsprechende Tätigkeit der Bundesversammlung zumindest an. Insgesamt ist der Blick auf diese drei Bereiche dazu geeignet, nach den strukturellen Gründen für Erfolg oder Scheitern der Bemühungen um nationale Rechtsvereinheitlichung in der föderativen Ordnung des Deutschen Bundes zu fragen.

1 *Laufke*, Der Deutsche Bund und die Zivilgesetzgebung, S. 4; vgl. grundsätzlich zur Debatte über die Rechtsvereinheitlichung in Deutschland: *Schöler*, Deutsche Rechtseinheit, hier bes. S. 152–160.

2 *Mayer*, Württembergs Beitrag zu den rechtsvereinheitlichenden Bemühungen des Deutschen Bundes, S. 1.

3 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

a) Das Heimatrecht

Die rechtliche Regelung von Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Migration bildete nicht nur einen wichtigen Bereich der Staats- und Nationsbildung in der Neuzeit, sondern betraf gleichermaßen die inter- und transnationalen Beziehungen zwischen Staaten und Regionen[4]. Im 19. Jahrhundert setzte sich in Europa allmählich das moderne Verständnis einer allgemeinen Staatsbürgerschaft, die gleiche Rechte und Pflichten für alle Staatsangehörigen begründete, durch. Im Deutschen Bund entwickelte sich die Staatsbürgerschaft jedoch ausschließlich auf der Ebene der Einzelstaaten. Dagegen gab es für den Deutschen Bund keine eigene Staatsbürgerschaft. In Artikel 18 der Deutschen Bundesakte wurden zwar einige allgemeine Rechte für die Untertanen der Bundesstaaten definiert, die auf die Herstellung der Freizügigkeit und die rechtliche Gleichbehandlung der Untertanen zwischen den Staaten des Deutschen Bundes abzielten[5]. Diese Rechte bezogen sich u. a. auf die Freiheit des Grunderwerbs in anderen Bundesstaaten oder auf das Recht des Wegzugs von einem Bundesstaat in den anderen. Jedoch waren diese Rechte lückenhaft und wurden nur bedingt gewährt, so dass sie nicht die Grundlage für ein eigenes »Bundes-Bürgerrecht« oder ein »Bundesindigenat« als unmittelbares und bundesweit gleichförmiges Angehörigkeitsverhältnis aller Einwohner der Bundesstaaten zum Deutschen Bund bilden konnten[6].

Die zwischen den Staaten des Deutschen Bundes weiterhin bestehende Vielfalt an gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, des Heimatrechts und der Auswanderung verursachte jedoch im Alltag vielfältige Schwierigkeiten. Insbesondere galt dies für das Heimatrecht, welches grundlegend für die private Existenz der Einwohner in den deutschen Bundesstaaten war, da es überhaupt erst das Recht zum Aufenthalt, zur Niederlassung, dem Betreiben eines Gewerbes oder den Anspruch auf Armenfürsorge an einem bestimmten Ort in einem Staat des Deutschen Bundes begründete[7]. Immer wieder kam es zu Streitigkeiten hinsichtlich der Gewährung des Heimatrechtes. Besonders konfliktreich war der Umgang mit so genannten Vaganten, also als heimatlos geltenden Personen, die oft willkürlich von einem Bundesstaat in den anderen abgeschoben wurden. Dies führte zu Auseinandersetzungen zwischen den Bundesstaaten, da in der Regel kein Staat heimatlose Personen aufnehmen wollte[8]. Eine besondere Brisanz gewann diese Frage noch dadurch, dass un-

4 Zur Frage von Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Migration vgl. in Bezug auf den Deutschen Bund: *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 512–564; sowie allgemein: *Fahrmeir*, Citizens and Aliens; *ders.*, Paßwesen und Staatsbildung; *Gosewinkel*, Einbürgern und Ausschließen; *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit.

5 Vgl. Artikel 18a–c der Deutschen Bundesakte vom 8.6.1815, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 1/2, bearb. v. *Treichel*, S. 1516 f.

6 Vgl. *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 514 f.

7 Vgl. ebd., S. 517.

8 Vgl. ebd., S. 516.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

mittelbar nach den napoleonischen Kriegen die Anzahl heimatloser und damit oft zugleich auch erwerbs- und rechtloser Personen sehr groß war. Hinzu kam eine vermehrte Aktivität krimineller Banden, welche über die einzelstaatlichen Grenzen hinweg für Gefahr sorgten[9].

Die Frage des Heimatrechtes wurde vor allem zu einem Problem für die Mittel- und Kleinstaaten. Durch ihre oft kleinräumigen und ineinander verschachtelten Territorien und die begrenzten staatlichen Ressourcen fiel es ihnen meist schwer, dem wachsenden Problem heimatloser Personen angemessen zu begegnen. Es ist daher kaum verwunderlich, dass die erste Anregung in der Bundesversammlung, sich mit diesem Problem grundsätzlich zu befassen und zu einer staatenübergreifenden Lösung zu gelangen, von kleinstaatlichen Regierungen ausging. In der Bundestagssitzung vom 14. Juni 1819 stellten die Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Saalfeld den Antrag, dass die Bundesversammlung eine Vereinbarung über allgemeine Grundsätze im Hinblick auf die gegenseitige Übernahme von Vaganten unter den deutschen Bundesstaaten bewirken möge[10]. Denn es sei »ohne Zweifel wünschenswerth, daß gleiche Grundsätze in allen Bundesstaaten über diesen Gegenstand angenommen werden möchten.«[11] Als Grundlage für eine solche Vereinbarung sollte die 1816 zwischen Bayern, Württemberg und Baden abgeschlossene Konvention über diesen Gegenstand dienen[12].

Da Bayern aufgrund seiner mit anderen Staaten abgeschlossenen Konventionen durch den Antrag der sächsischen Herzogtümer direkt angesprochen worden war, äußerte sich der bayerische Gesandte Aretin unmittelbar zu dem Vorschlag. Dabei hob er einerseits hervor, dass Bayern gern dazu bereit sei, nach dem Muster der bereits abgeschlossenen Konventionen entsprechende Verträge mit anderen Bundesstaaten zu schließen. Eine durch die Bundesversammlung herbeigeführte allgemeine Vereinbarung versuchte er dabei jedoch zu verhindern. Nach seiner Ansicht sei die Sache »mehr zum unmittelbaren Benehmen zwischen den betreffenden Regierungen über eine gemeinschaftlich zu treffende Polizeiverfügung, als zu einer allgemeinen Verhandlung auf dem Bundestage geeignet.«[13] Dieser Auffassung stimmten die anderen Bundestagsgesandten zwar zu. Da es ihnen aber wünschenswert erschien, dass in dieser Frage »von allen deutschen Regierungen nach gleichen Grundsätzen verfahren werde«, so

9 Vgl. zur Gruppe der Vaganten allgemein: *Hippel*, Armut, Unterschichten, S. 32–36.

10 Vgl. ProtDBV 1819, Protokoll der 21. Sitzung vom 14.6.1819, § 118, S. 379; Bericht des großherzoglich und herzoglich sächsischen Gesandten Hendrich an Großherzog Carl August von Sachsen-Weimar-Eisenach, Frankfurt a. M., 17.6.1819, in: LATh – HStA Weimar, Kaiser und Reich C 2266, Bl. 25–26v.

11 ProtDBV 1819, Protokoll der 21. Sitzung vom 14.6.1819, § 118, S. 379.

12 Vgl. ebd.

13 Bericht Aretins an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 14.6.1819, in: BayHStAM, MA, Nr. 1338 (unfoliiert). – Die unmittelbaren Äußerungen der Bundestagsgesandten zum Antrag der sächsischen Herzogtümer sind nicht im gedruckten Protokoll der Bundesversammlung enthalten.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

äußerten sie die Ansicht, dass man »das Beisammensein von Abgeordneten aller Staaten« in der Bundesversammlung dazu benutzen könnte, um »eine allgemeine Uebereinkunft über diesen Gegenstand« zu erreichen[14].

Der Gegenstand wurde schließlich zur Berichterstattung an die Regierungen verwiesen[15]. Es äußerten sich jedoch nur die Regierungen des Großherzogtums Hessen, Preußens, der Niederlande für das Großherzogtum Luxemburg, Sachsens und der mecklenburgischen Großherzogtümer. Das Großherzogtum Hessen[16], Sachsen[17], Mecklenburg[18] und Preußen verwiesen auf ihre bereits mit anderen Regierungen abgeschlossenen Verträge hinsichtlich der gegenseitigen Übernahme von Vaganten und erklärten ihre grundsätzliche Bereitschaft zum Abschluss einer allgemeinen Übereinkunft. Preußen verwies jedoch auch darauf, dass nicht die Konvention zwischen Bayern, Württemberg und Baden vom 7. März 1816, sondern die auf jener Konvention beruhende, aber nach preußischen Wünschen abgewandelte und inzwischen auch zwischen Preußen und weiteren Bundesstaaten in Kraft gesetzte Konvention zwischen Preußen und Bayern vom 9. Mai 1818 über die gegenseitige Übernahme von Vaganten als Grundlage einer allgemeinen Übereinkunft dienen könnte[19]. Lediglich die Niederlande machten für das Großherzogtum Luxemburg aufgrund dessen besonderer staatsrechtlicher Stellung und territorialer Lage grundsätzliche Bedenken hinsichtlich eines möglichen Beitritts zu einer allgemeinen Übereinkunft geltend[20].

Schließlich stellte der bayerische Gesandte Aretin in der Bundestagssitzung vom 30. Juni 1820 den Antrag auf Einsetzung eines Bundestagsausschusses, um den Abschluss weiterer Verträge oder einer allgemeinen Vereinbarung in dieser Frage vorzubereiten[21]. Zu diesem Zweck sollte der Ausschuss zunächst vor allem Materialien wie die bereits abgeschlossenen Verträge sammeln und über die nach den unterschiedlichen Verhältnissen vielleicht notwendigen Modifikationen beraten. In den Ausschuss wurden unmittelbar darauf die Gesandten von Österreich, Bayern und Württemberg gewählt. Die Gesandten von Hannover, dem Kurfürstentum Hessen und der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser wurden darüber hinaus zu Stellvertretern bestimmt. Nicht im Ausschuss vertreten war dagegen der Gesandte Preußens, das sich besonders für den Abschluss einer allgemeinen Übereinkunft über die gegenseitige Übernahme von Vaganten stark gemacht hatte[22].

14 Ebd.
15 Vgl. ebd.; ProtDBV 1819, Protokoll der 21. Sitzung vom 14.6.1819, § 118, S. 379.
16 Vgl. ProtDBV 1819, Protokoll der 28. Sitzung vom 5.8.1819, § 171, S. 490.
17 Vgl. ProtDBV 1820, Protokoll der 19. Sitzung vom 3.8.1820, § 101, S. 230.
18 Vgl. ProtDBV 1820, Protokoll der 24. Sitzung vom 4.9.1820, § 139, S. 381.
19 Vgl. ProtDBV 1819, Protokoll der 32. Sitzung vom 2.9.1819, § 199, S. 555.
20 Vgl. ProtDBV 1819, Protokoll der 33. Sitzung vom 9.9.1819, § 206, S. 588 f.
21 Vgl. ProtDBV 1820, Protokoll der 14. Sitzung vom 30.6.1820, § 36, S. 54 f.
22 Bei der Wahl des Ausschusses erhielten der Gesandte von Bayern 15, von Württemberg 8, von Österreich 5 sowie die Gesandten von Hannover, Kurhessen und der Großherzoglich

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Der Ausschuss kam seinem Auftrag zur Sammlung von Materialien zunächst offenbar nach, legte jedoch keinen Entwurf für eine allgemeine Vereinbarung zwischen den Bundesstaaten vor[23]. Vielmehr erfolgte eine gemeinsame Regelung des Umgangs mit heimatlosen Personen zwischen den Staaten des Deutschen Bundes durch den Beitritt mehrerer Staaten zu den bereits bestehenden Konventionen. Immerhin war in einer Instruktion für den bayerischen Gesandten vom 12. Oktober 1819 noch von der »Vorbereitung einer nach gleichen Grundsätzen zu erzielenden, allerdings wünschenswerthen allgemeinen Uebereinkunft der deutschen Regierungen über diesen Gegenstand«[24] die Rede gewesen.

Im Jahr 1824 wurde der Ausschuss durch Nachwahlen erneuert[25]. Für die inzwischen aus der Bundesversammlung ausgeschiedenen bzw. verstorbenen Gesandten Österreichs, Bayerns, Württembergs und Kurhessens wurden der neue Gesandte Österreichs, Münch, sowie der Gesandte Sachsens, Carlowitz, als Nachfolger für den 1822 verstorbenen bayerischen Gesandten Aretin und der preußische Gesandte Goltz als Nachfolger des abberufenen württembergischen Gesandten Wangenheim gewählt, wobei Goltz jedoch nur als Stellvertreter fungierte und bereits im Juni 1824 durch seine Abberufung aus der Bundesversammlung wieder aus dem Ausschuss ausschied. Der ebenfalls abberufene kurhessische Gesandte Lepel wurde im Ausschuss durch seinen Nachfolger Meyerfeld als stellvertretendes Ausschussmitglied ersetzt. Keine Nachwahl erfolgte für den 1821 verstorbenen hannoverschen Gesandten Martens, der dem Ausschuss als Stellvertreter angehört hatte. Damit bestand der Ausschuss seit 1824 aus Münch, Carlowitz und dem vom Stellvertreter zum ordentlichen Mitglied aufgerückten großherzoglich und herzoglich sächsischen Gesandten Beust sowie aus den beiden Gesandten Goltz und Meyerfeld als Stellvertretern[26].

Eine Tätigkeit des Ausschusses in den folgenden Jahren, und sei es nur die Sammlung von Materialien, ist nicht dokumentiert. Erst im Jahr 1838 wandte

und Herzoglich Sächsischen Häuser jeweils 4 Stimmen. Außerdem erhielten der Gesandte Preußens und der Gesandte der Freien Städte jeweils 3 Stimmen. Diese waren somit nicht im Ausschuss vertreten. Die übrigen Gesandten erhielten jeweils keine, eine oder zwei Stimmen. Vgl. Bericht Aretins an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 1.7.1820, in: BayHStAM, MA, Nr. 1339 (unfoliiert).

23 Vgl. die den Ausschuss betreffenden Akten in der Registratur der Bundeskanzlei, in: BArch DB 1-I, Nr. 170, Kart. 1–4, hier bes. Kart. 1. Laut den Protokollen der Bundesversammlung wurde zuletzt 1823 die Anzeige über den Beitritt der Stadt Frankfurt und des Fürstentums Waldeck zu der zwischen verschiedenen Staaten bestehenden Übereinkunft wegen der Vaganten und anderen Ausgewiesenen an den Ausschuss übergeben. Vgl. ProtDBV 1823, Protokoll der 2. Sitzung vom 13.2.1823, § 15, S. 42.

24 Instruktion des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußeren für den bayerischen Bundestagsgesandten Aretin, München, 12.10.1819, in: BayHStAM, Gesandtschaft Deutscher Bund, Nr. 320 (unfoliiert).

25 Vgl. ProtDBV 1824, Protokoll der 11. Sitzung vom 24.3.1824, § 76, S. 160.

26 Vgl. ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

sich die Bundesversammlung wieder dem Thema zu. Den Anlass bildete wiederum ein Antrag von Kleinstaaten, nämlich der Fürstentümer Reuß ältere Linie und Waldeck. Darin hieß es, dass zwar zwischen vielen Staaten des Deutschen Bundes Verabredungen über die Heimatverhältnisse bestünden. Dennoch zeigten die zahlreichen, bei der Bundesversammlung eingehenden Eingaben, dass es höchst wünschenswert sei, »wenn dieser Gegenstand auf allgemeine für ganz Deutschland geltende Normen zurückgeführt würde.«[27] Daher stellte der Gesandte der 16. Kurie, Leonhardi, im Auftrag der beiden Kleinstaaten den Antrag, einen Bundestagsausschuss von drei Mitgliedern zu wählen und die Regierungen der Bundesstaaten zu bitten, ihre Einrichtungen und Anordnungen sowie ihre Verabredungen mit anderen deutschen Staaten hinsichtlich der Heimatverhältnisse dem Ausschuss mitzuteilen. Der Ausschuss sollte auf dieser Grundlage einen Vorschlag »zu einer allgemeinen Regulirung dieses Gegenstandes« vorlegen. Da der Reklamationsausschuss bisher mit der Bearbeitung der Eingaben wegen der Streitigkeiten über Heimatverhältnisse befasst gewesen war, wurde ihm von der Bundesversammlung der Auftrag erteilt, ein Gutachten über diesen Antrag zu erstatten[28].

Der Reklamationsausschuss erstattete kurz darauf das gewünschte Gutachten. Darin bestätigte er zunächst einmal den Befund, dass bereits zahlreiche Beschwerden von Privatpersonen wegen Verweigerung des Heimatrechtes bei der Bundesversammlung eingegangen seien. Obwohl sich der Ausschuss dabei meist auf eine Verwendung bei der betreffenden Regierung beschränkt habe, habe er zugleich die Überzeugung gewonnen, »wie nützlich es wäre, wenn alle deutschen Regierungen gleichförmige Grundsätze hinsichtlich der Heimathsverhältnisse der Unterthanen befolgten.«[29] Weiter führte der Ausschuss an, dass Heimatlosigkeit eines unbescholtenen Einwohners eines Bundesstaates »mit den Bundesgesetzen nicht im Einklang zu stehen«[30] scheine. Dennoch hob der Ausschuss sogleich auch die Schwierigkeiten hervor, die einer an sich wünschenswerten Begründung der Heimatverhältnisse auf »allgemeine, für ganz Deutschland geltende Normen«[31] entgegen stünden. Denn die Heimatverhältnisse griffen zu tief in die einzelstaatliche Gesetzgebung ein, die wiederum durch vielfältige lokale Verhältnisse bedingt sei. Daher sei »in keinem Fall anzunehmen, daß bei der Bundesversammlung eine Vereinigung über ein gleichförmi-

27 Vgl. ProtDBV 1838, Protokoll der 7. Sitzung vom 10.5.1838, § 100, S. 283 f., Zitat S. 283.

28 Vgl. ebd., Zitat S. 284. – In der Zeit von 1817 bis 1848 erreichten die Bundesversammlung offiziell 26 Eingaben über Fragen des Aufenthalts-, Heimat- und Bürgerrechts. Angabe nach: Eigene Zusammenstellung aufgrund der gedruckten Bundestagsprotokolle.

29 Vortrag des sächsischen Gesandten Manteuffel im Namen des Reklamationsausschusses über die Feststellung allgemeiner, für ganz Deutschland gültiger Normen in Betreff der Heimatverhältnisse, in: ProtDBV 1838, Protokoll der 11. Sitzung vom 15.6.1838, § 147, S. 364–366.

30 Ebd., S. 364.

31 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

ges Heimathsgesetz unter allen deutschen Staaten, wozu Stimmeneinhelligkeit erforderlich seyn würde, zu bewirken möglich sey.«[32]

Der Reklamationsausschuss sah es deshalb nicht als sinnvoll an, wenn nach dem Antrag der beiden Kleinstaaten die Regierungen der Bundesstaaten ihre Bestimmungen und Verabredungen mit anderen Staaten hinsichtlich der Heimatverhältnisse an einen eigens zu wählenden Bundestagsausschuss sendeten und dieser Ausschuss einen Vorschlag »zu allgemeiner Regulirung dieses Gegenstandes«[33] vorbereite. Jedoch sollte das mit dem erwähnten Antrag verfolgte Ziel nicht ganz aufgegeben werden. Daher war im Ausschuss erwogen worden, ob sich die Regierungen nicht zumindest auf den Grundsatz einigen könnten, dass einem Heimatlosen der Aufenthalt in dem Staat, in dem er sich gerade befand, so lange gewährt würde, bis festgestellt worden sei, welchem Staat er tatsächlich angehöre. Dieser Überlegung standen jedoch andere Bedenken entgegen, indem man fürchtete, dass eine solche Regelung dazu führen könnte, dass der Freizügigkeit durch die einzelnen Staaten noch engere Grenzen gezogen würden, um zu vermeiden, dass man heimatlose Personen auf längere Zeit oder gar für immer im eigenen Staat behalten und gegebenenfalls versorgen müsse[34].

Der Reklamationsausschuss plädierte daher dafür, nur »ganz einfache, mehr negative Sätze zur Vereinbarung vorzuschlagen«[35], um dadurch die bestehenden Missstände im Hinblick auf die Heimatverhältnisse zu beseitigen. Zugleich kam der Reklamationsausschuss auf die bereits 1819 angeregte Frage wegen des Umgangs mit den Vaganten zurück. Seit der Einsetzung eines Bundestagsausschusses im Jahr 1820 sei in dieser Angelegenheit nichts geschehen. Dies führte der Reklamationsausschuss darauf zurück, dass man wahrscheinlich schon damals aus den Erklärungen einzelner Bundestagsgesandtschaften die Überzeugung gewonnen habe, dass »in einer nach den abweichenden Landesgesetzen, aus verschiedenen Gesichtspuncten zu beurtheilenden Sache ein allseitiges Einverständniß zu bewirken, nicht thunlich sey.«[36] Jedoch sei es nach Ansicht des Reklamationsausschusses »angelegentlich zu wünschen«, dass auch hinsichtlich des Umgangs mit Vaganten »sich zum wenigsten über Annahme gewisser durch Menschenliebe gebotenen Grundsätze vereinigt würde.«[37] Auf Antrag des Reklamationsausschusses wurde daher beschlossen, die Regierungen um ihre Erklärungen darüber zu ersuchen, ob sie sich über gewisse gemeinsame

32 Ebd., S. 364 f.
33 Ebd., S. 365.
34 Vgl. ebd.
35 Ebd.
36 Ebd., S. 366. – Allerdings ließen vier der fünf auf den Antrag der sächsischen Herzogtümer von 1819 abgegebenen Erklärungen durchaus auf eine Bereitschaft zum Abschluss einer Vereinbarung schließen. Vgl. oben.
37 Vortrag des sächsischen Gesandten Manteuffel im Namen des Reklamationsausschusses über die Feststellung allgemeiner, für ganz Deutschland gültiger Normen in Betreff der Heimatverhältnisse, in: ProtDBV 1838, Protokoll der 11. Sitzung vom 15.6.1838, § 147, S. 364–366, hier S. 366.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Grundsätze über die Heimatverhältnisse einigen wollten. Die eingehenden Erklärungen sollten an den schon im Jahr 1820 wegen der Frage der Behandlung der Vaganten gewählten Bundestagsausschuss abgegeben werden, der beide Angelegenheiten weiter zu bearbeiten habe[38].

Von den Mitgliedern des 1820 eingesetzten und 1824 erneuerten Bundestagsausschusses waren 1838 allerdings nur noch der österreichische Präsidialgesandte Münch und der Gesandte der 12. Stimme, Beust, übrig geblieben. Daher wurde der Ausschuss durch die Zuwahl des sächsischen Gesandten Manteuffel als ordentliches Mitglied sowie des preußischen Gesandten Schöler und des kurhessischen Gesandten Rieß als Stellvertreter ergänzt[39]. Der sächsische Gesandte hatte als Mitglied des Reklamationsausschusses bereits den eben erwähnten Vortrag in der Sache gehalten, worin auf eine Vereinbarung der Bundesstaaten hinsichtlich der Heimatverhältnisse und des Umgangs mit Vaganten gedrängt wurde. Die Voraussetzungen für eine konstruktive Arbeit des Ausschusses in dieser Angelegenheit schienen also günstig zu sein. Die Erfolgsaussichten schienen sich noch weiter zu verbessern, als innerhalb eines Jahres die dem Vorhaben günstigen Abstimmungen fast aller Regierungen der Bundesstaaten eingingen. Lediglich der dänische Gesandte war noch nicht mit Instruktionen versehen[40]. Alle übrigen Regierungen stimmten jedoch dem Vorschlag, sich über gemeinsame, zwischen den Bundesstaaten zu beachtende Grundsätze im Hinblick auf die Heimatverhältnisse zu einigen, zu[41]. Dabei wollten es einige Regierungen sogar nicht nur bei einfachen Grundsätzen bewenden lassen, sondern forderten wie die in der 15. Kurie vereinten Kleinstaaten eine allgemeine bundesgesetzliche Regelung in dieser Angelegenheit[42].

Selbst die Niederlande, welche bei ihrer Abstimmung über die Frage der Behandlung der Vaganten im Jahr 1819 noch grundsätzliche Bedenken gegen den Beitritt des Großherzogtums Luxemburg zu einer allgemeinen Vereinbarung zwischen den Bundesstaaten geäußert hatten, erklärten nun, dass es »wünschenswerth scheine, nicht bloß bei einer Vereinigung über gewisse, gegenseitig zu beobachtende, einfache Grundsätze stehen zu bleiben«, sondern »über allgemeine Bestimmungen, diesen Gegenstand betreffend, sich zu vereinbaren«[43].

38 Vgl. ebd.

39 Vgl. ProtDBV 1838, Protokoll der 11. Sitzung vom 15.6.1838, § 151, S. 375.

40 Dänemark äußerte noch nachträglich seine Zustimmung zur Vereinbarung allgemeiner Grundsätze in Betreff des Heimatwesens und wünschte zudem eine »allgemeine und umfassendere Verständigung« über die Frage des Umgangs mit Vaganten. Vgl. Erklärung Dänemarks für Holstein und Lauenburg über die Feststellung allgemeiner, für ganz Deutschland gültiger Normen in Betreff der Heimatverhältnisse, in: ProtDBV 1840, Protokoll der 1. Sitzung vom 6.2.1840, § 20, S. 11–13.

41 Vgl. *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 518.

42 Vgl. ebd.

43 Abstimmung der Niederlande wegen des Großherzogtums Luxemburg über die Feststellung allgemeiner, für ganz Deutschland gültiger Normen in Betreff der Heimatverhältnisse, in: ProtDBV 1838, Protokoll der 18. Sitzung vom 2.8.1838, § 215, S. 709.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Nach Eingang der Abstimmungen wurde in der Bundestagssitzung vom 30. September 1839 beschlossen, die Erklärungen der Regierungen dem 1820 gewählten und 1838 erneuerten Bundestagsausschuss zur weiteren Bearbeitung zu überweisen[44].

Jedoch blieb der Ausschuss in den folgenden Jahren weiterhin untätig. Am 17. Februar 1842 erfolgte auf Antrag des stellvertretenden Präsidialgesandten, des preußischen Gesandten Bülow, eine Erhöhung der Mitgliederzahl, um die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu verbessern[45]. Von den bislang drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern waren nur der österreichische Präsidialgesandte Münch als ordentliches Mitglied und der kurhessische Gesandte Rieß als Stellvertreter übrig geblieben. Da dem kurhessischen Gesandten das Referat in der Angelegenheit übertragen worden war, rückte er auf Vorschlag Bülows ohne weitere Wahl als ordentliches Mitglied in den Ausschuss ein. Da der Ausschuss zudem »eine durch unanimia zu beschließende Übereinkunft vorzubereiten habe«[46], wurde auf den weiteren Vorschlag Bülows die Zahl der Mitglieder auf fünf ordentliche Mitglieder und zwei Stellvertreter erhöht, so dass noch drei ordentliche Mitglieder und zwei Stellvertreter zu wählen waren. Zu ordentlichen Mitgliedern wurden die Gesandten von Preußen (Bülow), Sachsen (Nostitz) und der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser (12. Stimme; Fritsch) gewählt, während die Gesandten von Württemberg (Blomberg) und Baden (Dusch) zu Stellvertretern bestimmt wurden[47]. Mit diesen Zuwahlen schienen sich die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit des Ausschusses wieder zu verbessern.

Noch immer erfolgte jedoch kein Gutachten durch den Ausschuss. Dazu bedurfte es erst einer erneuten Aufforderung durch die Bundesversammlung vom 20. Februar 1845. Der Anlass für diese Aufforderung war ein besonders spektakulärer Einzelfall. Im September 1844 und im Februar 1845 hatte sich Johann Heinrich Ludwig Hanemann mit Eingaben an die Bundesversammlung gewandt[48]. Hanemann wurden in der Folge einer Verkettung unglücklicher Umstände, eigenen Verschuldens und behördlicher Willkür sowohl von seinem Geburtsland Hannover, als auch von den Städten Hamburg und dem zu Holstein-Lauenburg gehörenden Altona, in denen er zwischenzeitlich gelebt und gearbeitet hatte, das Heimatrecht verweigert. In der Folge wurde er seit 1840 von jeweils einem der genannten Staaten in den anderen abgeschoben und musste harte Strafen über sich ergehen lassen. Der Reklamationsausschuss begnügte sich in diesem Fall jedoch nicht damit, die sonst übliche Vermittlung zwischen den beteiligten Regierungen einzuleiten. Vielmehr ging er auf eine grundlegende Erörterung des Sachverhaltes ein, die zeigt, dass »selbst die kümmerlichen

44 Vgl. ProtDBV 1839, Protokoll der 23. Sitzung vom 30.9.1839, § 310, S. 902 f.
45 Vgl. ProtDBV 1842, Protokoll der 5. Sitzung vom 17.2.1842, § 61, S. 95 f.
46 Ebd., S. 95.
47 Vgl. ebd., S. 96.
48 Vgl. *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 519 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Bestimmungen der Bundesgrundgesetze zum Ausgangspunkt für allgemeine rechtspolitische Erörterungen sowie den Versuch einer bundesweiten Rechtsschöpfung werden konnten.«[49]

Den ersten grundlegenden Vortrag des Reklamationsausschusses im Fall Hanemann hielt der kurhessische Gesandte Rieß als zuständiger Referent in dieser Sache[50]. Rieß war auch im Ausschuss für die Vaganten und Heimatverhältnisse der Vortrag übertragen worden. Er war also mit der Problematik bestens vertraut und nutzte den Vortrag in der Angelegenheit Hanemanns dazu, die Frage einer Übereinkunft der Bundesstaaten über die Heimatverhältnisse und die gegenseitige Aufnahme der Vaganten wieder zur Sprache zu bringen. Rieß bezog sich in seinem Vortrag als Referent des Reklamationsausschusses auf die Bestimmung in Artikel 18b der Bundesakte, wonach die freiwillige Auswanderung in einen anderen Bundesstaat nur dann gestattet war, wenn derjenige Staat, in den die Auswanderung erfolgen sollte, zuvor seine Bereitschaft zur Aufnahme des neuen Untertanen erklärt habe. Demnach könne erst recht eine unfreiwillige Auswanderung, also eine Abschiebung, nur dann erfolgen, wenn der betreffende Bundesstaat vorher seine Bereitschaft zur Aufnahme der Person zugesichert habe[51]. Denn, so legte Rieß sein auf die Bundesakte gegründetes allgemeines Rechtsverständnis dar, es könne »bei Angehörigen des Deutschen Bundes, nachdem sie in einem bestimmten Bundesstaate als Unterthanen einmal angenommen worden sind«, eine Landesverweisung aus demselben, selbst als Strafe für begangene Verbrechen, »ohne vorhergegangene Ermittlung eines andern legalen Aufenthaltsortes, wegen nothwendiger Vermeidung eines schutz- und heimathlosen Zustandes unmöglich zulässig erscheinen.«[52]

Mit dieser Position kam der Reklamationsausschuss »faktisch der Formulierung eines allgemeinen, unmittelbar auf den Bundesgrundgesetzen fußenden, durch die Gesetze und administrativen Akte der Einzelstaaten nicht zu beeinträchtigenden Bundesheimatrechtes nahe.«[53] Indem der Ausschuss von »Angehörigen des Deutschen Bundes« sprach, postulierte er ein unmittelbares Verhältnis der Einwohner der Bundesstaaten zum Deutschen Bund selbst. Folgerichtig war, dass der Reklamationsausschuss durch den Referenten Rieß nicht nur eine gütliche Einigung zwischen den betreffenden Regierungen im Hinblick auf das Heimatrecht Hanemanns beantragte, sondern zugleich auch nachdrücklich darauf hinwies, »wie höchst wünschenswerth eine Vereinbarung unter den höchsten und hohen Bundesregierungen wegen Feststellung allgemeiner, für

49 Ebd., S. 521.

50 Vgl. Vortrag des kurhessischen Gesandten Rieß im Namen des Reklamationsausschusses über die Eingaben Johann Heinrich Ludwig Hanemanns aus den Jahren 1844 und 1845, seine Heimatverhältnisse betreffend, in: ProtDBV 1845, Protokoll der 7. Sitzung vom 20.2.1845, § 80, S. 170–174.

51 Vgl. ebd., S. 173 f.

52 Ebd., S. 173.

53 *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 522.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

ganz Deutschland gültigen Normen wegen der Heimathsverhältnisse«[54] sei. Daher solle der zuständige Bundestagsausschuss an die Abgabe seines rückständigen Gutachtens in dieser Sache erinnert werden. Dem entsprechend erfolgte der Beschluss der Bundesversammlung, wobei der Ausschuss für die Frage der Heimatverhältnisse und der Vaganten durch Nachwahl des preußischen Gesandten Dönhoff anstelle des bereits im Juni 1842 abberufenen preußischen Gesandten Bülow ergänzt wurde[55].

Der Fall Hanemann konnte durch die Bundesversammlung trotz hartnäckigen Eintretens des Reklamationsausschusses gegen dessen Zustand der Heimatlosigkeit und trotz der Einsetzung eines eigenen Bundestagsausschusses, der sich mit der Vermittlung in der Streitsache Hanemann beschäftigen sollte, nicht gelöst werden[56]. Jedoch kam die Arbeit des für die Frage des Heimatrechtes eingesetzten Bundestagsausschusses nun endlich voran. Dabei war der Ausschuss bereits seit seiner Erneuerung im Jahr 1838 und der Übertragung des Auftrages zur Ausarbeitung einer Übereinkunft zwischen den Bundesstaaten im Jahr 1839 keineswegs untätig geblieben. Aus den Ausschussakten geht vielmehr hervor, dass der Bundestagsausschuss seit 1839 eine solche Übereinkunft kontinuierlich über mehrere Stufen vorbereitet hat. Die Vorlage der Übereinkunft in der Bundesversammlung zur Abstimmung und Beschlussfassung war jedoch bislang noch an den Vorbehalten einzelner Bundesstaaten, insbesondere Österreichs, gescheitert. Hinderlich waren zunächst aber auch die Aktivitäten Preußens, das eine Regelung der Heimatverhältnisse und des Umgangs mit Vaganten über separate Vereinbarungen mit den Bundesstaaten anstrebte[57].

Der mit dem Vortrag in der Sache betraute Referent des Ausschusses, der kurhessische Bundestagsgesandte Rieß, arbeitete einen ersten Entwurf einer Vereinbarung aus, der bereits am 7. Oktober 1841 an die anderen Ausschussmitglieder zur Begutachtung versandt wurde[58]. Diese wiederum nahmen zu-

54 Vortrag des kurhessischen Gesandten Rieß im Namen des Reklamationsausschusses über die Eingaben Johann Heinrich Ludwig Hanemanns aus den Jahren 1844 und 1845, seine Heimatverhältnisse betreffend, in: ProtDBV 1845, Protokoll der 7. Sitzung vom 20.2.1845, § 80, S. 170–174, hier S. 174.

55 Vgl. ebd.

56 Vgl. *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 523–528; zur Einsetzung des Ausschusses: Vortrag des mecklenburgischen Gesandten Schack über die Eingabe Hanemanns wegen seiner Heimatverhältnisse, in: ProtDBV 1845, Protokoll der 32. Sitzung vom 4.9.1845, § 352, S. 834–837, hier S. 837. In den Ausschuss wurden der preußische Gesandte Dönhoff, der badische Gesandte Blittersdorff und der mecklenburgische Gesandte Schack als ordentliche Mitglieder sowie der niederländische Gesandte Scherff als Stellvertreter gewählt. Der Ausschuss erstattete jedoch keinen Vortrag in dieser Angelegenheit.

57 Vgl. die Unterlagen zur Verhandlung des Bundestagsausschusses in der Frage der Vaganten und der Heimatverhältnisse, in: BArch DB 1-I, Nr. 170, Kart. 1–4. Siehe dazu im Einzelnen die folgenden Ausführungen.

58 Vgl. Notiz des österreichischen Präsidialgesandten Münch, Frankfurt a. M., 7.10.1841, in: BArch DB 1-I, Nr. 170, Kart. 2, Bl. 96; vgl. den undatierten ersten Entwurf der Vereinbarung, in: ebd., Kart. 3, Bl. 3–7.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

nächst Rücksprache mit ihren Regierungen. Im Januar 1842 wurde der Entwurf des in der Bundesversammlung zu erstattenden Vortrags nebst dem Vereinbarungsentwurf durch die österreichische Geheime Hof- und Staatskanzlei an die Vereinigte Hofkanzlei in Wien mit der Bitte um Stellungnahme gesandt[59]. Die Vereinigte Hofkanzlei hob in ihrem Gutachten vom 4. Februar 1842 gleich zu Beginn, mit Bezug auf eine zum selben Gegenstand bereits 1838 von ihr abgegebene Stellungnahme, hervor, »wie sehr die Verwirklichung einer diesen Gegenstand betreffenden Übereinkunft, dem allseitigen Interesse der deutschen Bundesstaaten entsprechen würde«. Daher solle von Seiten Österreichs auf den Antrag zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze über die Heimatverhältnisse und die Behandlung der Vaganten »bereitwillig eingegangen werden«[60].

Die Vereinigte Hofkanzlei bemerkte weiter, dass sich der vom Referenten des Bundestagsausschusses vorgelegte Vereinbarungsentwurf stark an den bereits zwischen einigen deutschen Staaten bestehenden Abkommen über diesen Gegenstand, besonders aber an einer Konvention, die Österreich von der preußischen Regierung kurz zuvor angeboten worden sei, orientiere[61]. Daher beziehe sich die Vereinigte Hofkanzlei im Wesentlichen auf ihr Gutachten, das sie bereits am 9. August 1841 zu der von Preußen angebotenen Konvention abgegeben habe[62]. Nach den darin entwickelten Ansichten müssten zwar bei Konventionen über Heimatverhältnisse stets die Gesetze des jeweiligen Staates in Bezug auf den Erwerb und den Verlust der Staatsbürgerschaft auch als Richtschnur im Hinblick auf die Verpflichtung zur Übernahme der von einem anderen Staat ausgewiesenen Personen gelten. Dennoch sei es zweckentsprechend, hinsichtlich solcher Fälle, in denen die Staatsangehörigkeit strittig sei, besondere Vereinbarungen zu treffen[63]. Daher sei der Abschluss derartiger Konventionen nicht nur mit Preußen, sondern auch mit anderen Bundesstaaten, »sehr erwünscht, und den Interessen des Österreichischen Staats entsprechend.«[64] Gegen die Annahme des vom Bundestagsausschuss vorgelegten Vereinbarungsentwurfes sprächen daher nur einige Bestimmungen, die »mit den Prinzipien der Öster-

59 Vgl. Note der österreichischen Vereinigten Hofkanzlei an die Geheime Hof- und Staatskanzlei, Wien, 4.2.1842 (Abschrift), in: BArch DB 1-I, Nr. 170, Kart. 3, Bl. 27–32, hier Bl. 27r.

60 Ebd., Bl. 27v.

61 Vgl. ebd., Bl. 29r–v.

62 Vgl. Auszug aus der Note der österreichischen Vereinigten Hofkanzlei an die Geheime Hof- und Staatskanzlei, Wien, 9.8.1841, in: BArch DB 1-I, Nr. 170, Kart. 3, Bl. 12–26. – Danach hatte Preußen an Österreich schon 1835 den Vorschlag gerichtet, eine Übereinkunft wegen wechselseitiger Übernahme ausgewiesener Personen abzuschließen und nach dem Scheitern dieses Vorhabens Österreich im Jahr 1839 dazu eingeladen, der bereits 1820 zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Konvention über diesen Gegenstand sowie der diese erläuternden Ministerialerklärung vom 12.11.1838 beizutreten. Vgl. ebd., Bl. 12r–v.

63 Vgl. Note der österreichischen Vereinigten Hofkanzlei an die Geheime Hof- und Staatskanzlei, Wien, 4.2.1842 (Abschrift), in: BArch DB 1-I, Nr. 170, Kart. 3, Bl. 27–32, hier Bl. 28v.

64 Ebd., Bl. 32r.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

reichischen Gesetzgebung über staatsbürgerschaftliche Verhältnisse auf keine Weise in Einklang zu bringen wären.«[65]

Der Ausschussreferent Rieß wurde in einer vertraulichen Mitteilung der österreichischen Präsidialgesandtschaft über die Änderungswünsche Österreichs an dem Vereinbarungsentwurf informiert[66]. Rieß erklärte in einer Besprechung mit einem Mitarbeiter der Präsidialgesandtschaft, dass er den Vereinbarungsentwurf vorerst zwar nicht mehr ändern könne, da er bereits bei den anderen Ausschussmitgliedern in Umlauf sei[67]. Denn Rieß habe den Entwurf auch dem preußischen Gesandten und Mitglied des Ausschusses, Bülow, mitgeteilt und dieser habe nach der Rückäußerung seines Ministeriums einige Änderungen darin erbeten. Als sich Rieß dazu nicht bereit erklärte, habe Bülow den Vereinbarungsentwurf sofort bei den anderen Mitgliedern des Ausschusses in Umlauf gebracht. Nun müsse Rieß erst abwarten, bis der Entwurf wieder zu ihm zurückgelangt sei. Er werde aber die österreichischen Wünsche gern in der anstehenden Diskussion im Ausschuss zur Sprache bringen[68]. Die einzelnen Änderungswünsche Österreichs betrachtete Rieß nicht als grundsätzliches Problem für den Abschluss der Vereinbarung[69]. Auch Preußen wünsche noch einige redaktionelle Änderungen, welche vor allem darauf abzielten, die auf der Ebene des Bundes zu treffende Übereinkunft möglichst in Übereinstimmung mit den zwischen Preußen und zahlreichen deutschen Staaten bereits abgeschlossenen Konventionen zu bringen[70].

Nach den Voten der Ausschussmitglieder wurde der erste Entwurf der Vereinbarung in einigen Punkten abgeändert. Die einschneidensten Modifikationen erfolgten auf den Antrag des preußischen Gesandten Dönhoff. Dieser hob in seinem Votum nochmals ausdrücklich hervor, dass seine Änderungswünsche bezweckten, die abzuschließende Übereinkunft »in noch nähere Übereinstimmung mit den wegen wechselseitiger Übernahme von Vaganten und Ausgewiesenen zwischen Preußen und den meisten Bundesstaaten«[71], sowie zwischen mehreren Bundesstaaten untereinander, bestehenden, gleichlautenden Konventionen zu bringen. Zunächst beantragte Dönhoff daher, die Einleitung der Vereinbarung neu zu fassen. Dadurch verschwand die Formulierung: »Angehörige

65 Ebd.

66 Vgl. Vertrauliche Mitteilung der österreichischen Bundestagsgesandtschaft an den Referenten des Bundestagsausschusses, Rieß (Konzept), o. D., in: BArch DB 1-I, Nr. 170, Kart. 3, Bl. 1–2v.

67 Vgl. Schreiben eines ungenannten Mitarbeiters der österreichischen Präsidialgesandtschaft an den Präsidialgesandten Münch, Frankfurt a. M., 5.3.1843 (Konzept), in: ebd., Bl. 8–11r, hier Bl. 8r–v.

68 Vgl. ebd., Bl. 8r–9r.

69 Vgl. ebd., Bl. 9r–10r.

70 Vgl. ebd., Bl. 10v–11r.

71 Votum des preußischen Gesandten Dönhoff zur Redaktion des ersten Entwurfs der Übereinkunft, [Frankfurt a. M.], o. D., in: ebd., Bl. 43–46v; 51r, hier Bl. 43r.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

des Deutschen Bundes«[72] aus dem Text. Stattdessen war nur noch von »Individuen« die Rede[73]. Außerdem ging es laut der Neuformulierung der Einleitung in der Vereinbarung nun nicht mehr um die Beurteilung der »Staatsangehörigkeit gegenüber von einem andern Bundesstaate«[74], sondern nur noch um die Bewertung der »Übernahme-Verbindlichkeit einem andern Bundesstaate gegenüber.«[75] Darüber hinaus wurden vom preußischen Gesandten weitere redaktionelle Änderungen vorgeschlagen, die zum großen Teil Eingang in die endgültige Fassung fanden[76].

Der sächsische Gesandte Nostitz schloss sich als Ausschussmitglied den preußischen Änderungsvorschlägen vollständig an[77]. Ebenso trat der Gesandte der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser, Fritsch, als Mitglied des Ausschusses dem preußischen Votum weitgehend bei, wenn auch mit geringfügigen Einwänden[78]. Darüber hinaus regte Fritsch an, dass der Ausschuss neben seinem Hauptantrag auf Annahme des gesamten Vereinbarungsentwurfes für den Fall, dass gegen die im Entwurf definierten Kriterien für die Anerkennung der Heimatrechte noch Vorbehalte bei einzelnen Regierungen bestehen sollten

72 Die Einleitung des ersten Entwurfs begann mit den Worten: »Zur Abwendung der nachtheiligen Folgen, welche, nach häufig gemachter Erfahrung, für Angehörige des Deutschen Bundes, daraus entstehen können, daß deren Heimathsverhältniß zwischen mehreren Regierungen zweifelhaft, oder der Transport Ausgewiesener unzeitig bewirkt ist …« BArch DB 1-I, Nr. 170, Kart. 3, Bl. 3r.

73 Die Einleitung der Vereinbarung sollte nach dem Vorschlag Dönhoffs mit den Worten beginnen: »Zur Abwendung der nachtheiligen Folgen, welche nach häufig gemachten Erfahrungen daraus entstehen, daß zwischen mehreren Regierungen die Verbindlichkeit zur Übernahme eines Individuums zweifelhaft ist, welches ein Bundesstaat aus irgend einem Grunde glaubt ausweisen zu sollen …« BArch DB 1-I, Nr. 170, Kart. 3, Bl. 43r. Diese Formulierung fand auch in die endgültige Fassung des Vereinbarungsentwurfs Eingang. Vgl. ProtDBV 1846, Beilage 4 zu § 27 der 2. Sitzung vom 15.1.1846, S. 39–41, hier S. 39.

74 Laut dem ersten Entwurf enthielt die Einleitung die Worte: »… vereinigen sich sämmtliche Regierungen, bei Beurtheilung der Staatsangehörigkeit gegenüber von einem andern Bundesstaate, und bei dem Transporte von Ausgewiesenen …« BArch DB 1-I, Nr. 170, Kart. 3, Bl. 3r.

75 Laut dem Votum Dönhoffs sollten an die Stelle der oben genannten Formulierung die Worte treten: »… vereinigen sich sämmtliche Bundes-Regierungen bei Beurtheilung der Übernahme-Verbindlichkeit einem andern Bundesstaate gegenüber und bei dem Transporte von Ausgewiesenen …« BArch DB 1-I, Nr. 170, Kart. 3, Bl. 43v. Auch diese Formulierung fand Eingang in die endgültige Fassung des Vereinbarungsentwurfs. Vgl. ProtDBV 1846, Beilage 4 zu § 27 der 2. Sitzung vom 15.1.1846, S. 39–41, hier S. 39.

76 Vgl. Votum des preußischen Gesandten Dönhoff zur Redaktion des ersten Entwurfs der Übereinkunft, [Frankfurt a. M.], o. D., in: BArch DB 1-I, Nr. 170, Kart. 3, Bl. 43–46v; 51r, hier bes. Bl. 43v–46v.

77 Vgl. Votum des sächsischen Gesandten Nostitz zur Redaktion des ersten Entwurfs der Übereinkunft, [Frankfurt a. M.], o. D., in: ebd., Bl. 48r.

78 Vgl. Votum des Gesandten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser, Fritsch, zur Redaktion des ersten Entwurfs der Übereinkunft, [Frankfurt a. M.], o. D., in: ebd., Bl. 49r–50v.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

und der Entwurf daher nicht im ganzen angenommen werden könnte, noch einen zweiten Antrag dahin stellen solle, für diesen Fall wenigstens die Punkte III bis IX des Vereinbarungsentwurfes anzunehmen. Diese Punkte betrafen lediglich das Verfahren bei der gegenseitigen Übernahme von Vaganten und sollten ein Mindestmaß an Rechtsstaatlichkeit und Humanität in diesen Fällen gewährleisten. Durch Annahme wenigstens dieser Punkte könnte daher nach Ansicht Fritschs ein wichtiges doppeltes Ziel erreicht werden, indem »wenigstens den betheiligten Individuen alsbald geholfen und die hohe Bundesversammlung des Vorwurfes enthoben« wäre, »daß sie einen Zustand der Rechtlosigkeit bestehen laße.«[79]

Nach der auf der Grundlage der Voten der Ausschussmitglieder erfolgten ersten Redaktion des Entwurfes gaben die Mitglieder des Ausschusses im Dezember 1845 und Januar 1846 nochmals ihre Abstimmungen zu dem überarbeiteten Entwurf ab. Die wichtigste Veränderung, die jetzt, gewissermaßen in letzter Minute, noch erfolgte, war die Streichung der Bestimmung unter Punkt I. 5. Danach sollte ein Bundesstaat solche Personen als seine Angehörigen anerkennen, die zeitweise in seine Zivil- oder Militärdienste getreten waren, sofern er nicht im Voraus durch Einforderung eines entsprechenden Heimatscheines deren mögliche Rückkehr in ihr ursprüngliches Heimatverhältnis nach beendetem Dienst sichergestellt habe und der ursprüngliche Heimatstaat die Rückkehr verweigere[80]. Bereits Österreich hatte diese Bestimmung in seiner vertraulichen Mitteilung an den Ausschussreferenten Rieß kritisiert, da nach der österreichischen Gesetzgebung ein nur zeitweiser Zivildienst und auch ein dauerhafter Militärdienst nicht zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft berechtigten[81]. Der Punkt blieb zunächst dennoch im Entwurf erhalten. Der Ausschussreferent Rieß erwiderte in einem Gespräch mit einem Mitarbeiter der österreichischen Präsidialgesandtschaft auf diese Kritik, dass man bei dieser Bestimmung vor allem die Verhältnisse in der freien Stadt Frankfurt vor Augen gehabt habe. Hier würden oft Untertanen anderer Bundesstaaten für den Militärdienst angeworben und nach dem Ende ihrer Dienstzeit meist als »Ausländer« wieder aus Frankfurt ausgewiesen, wobei sich dann offenbar in vielen Fällen Probleme hinsichtlich der Heimatverhältnisse ergaben[82].

Der Gesandte der ernestinischen Staaten, Fritsch, kritisierte diese Bestimmung mehr als drei Jahre später jedoch aus einem ganz anderen Grund. Nach seiner Auffassung eröffnete diese Bestimmung den ursprünglichen Heimat-

79 Ebd., Bl. 50v.

80 Diese Bestimmung firmierte im ersten Vereinbarungsentwurf unter Punkt I. 8. Vgl. den ersten Vereinbarungsentwurf, in: BArch DB 1-I, Nr. 170, Kart. 3, Bl. 3–7, hier Bl. 4v.

81 Vgl. Vertrauliche Mitteilung der österreichischen Bundestagsgesandtschaft an den Referenten des Bundestagsausschusses, Rieß (Konzept), o. D., in: ebd., Bl. 1–2v, hier Bl. 2v.

82 Vgl. Schreiben eines ungenannten Mitarbeiters der österreichischen Präsidialgesandtschaft an den Präsidialgesandten Münch, Frankfurt a. M., 5.3.1843 (Konzept), in: ebd., Bl. 8–11r, hier Bl. 9v–10r.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

staaten der zeitweise in fremde Zivil- oder Militärdienste tretenden Personen die Möglichkeit, diesen Personen willkürlich ihr Heimatrecht zu entziehen. Dies stünde jedoch in direktem Widerspruch zu Artikel 18 der Deutschen Bundesakte. Denn, so Fritsch, Artikel 18b der Bundesakte sichere jedem Untertanen eines deutschen Bundesstaates das Recht zu, in Zivil- oder Militärdienste eines anderen Bundesstaates zu treten. Dies geschehe ausdrücklich im Unterschied zur Bestimmung in Artikel 18a der Bundesakte, wonach jeder Untertan das Recht habe, in einen anderen Bundesstaat auszuwandern, sofern dieser ihn annehme. Hieraus folge, dass der Eintritt in den Zivil- und Militärdienst eines anderen Bundesstaates »die bisherigen Unterthanen-Rechte nicht aufhebt, daß solche vielmehr durch die Bundesacte förmlich garantirt sind.«[83] Durch die Bestimmungen der angestrebten Vereinbarung dürfe daher das Recht von Untertanen, die zeitweise in die Zivil- oder Militärdienste anderer Bundesstaaten eingetreten waren, danach in ihre ursprünglichen Heimatländer zurückzukehren, nicht beschränkt werden. Eingeschränkt werden solle lediglich das »Recht des Staates, in dessen Dienst er getreten, ihn wider seinen Willen dahin zurückzuschieben oder seine Annahme zu verweigern, wenn er nach einem temporären Aufenthalt in seinem ursprünglichen Heimathsland wieder zurückkehrt.«[84]

Hiermit wurde gewissermaßen eine doppelte Staatsangehörigkeit begründet. Fritsch schlug eine entsprechende Änderung der betreffenden Bestimmung des Entwurfes vor, wonach zwar Untertanen vor der Ausweisung aus denjenigen Staaten, in denen sie zeitweise Zivil- oder Militärdienste geleistet hatten, geschützt werden sollten, ohne aber damit deren Heimatrecht in ihren ursprünglichen Herkunftsländern aufzuheben. In einer letzten Abstimmung zu dem Entwurf sprach sich der preußische Gesandte Dönhoff jedoch dafür aus, aufgrund des offensichtlichen Widerspruches zwischen der Bestimmung in Punkt I. 5. des Entwurfs, das Heimatrecht nach dem Ende eines zeitweisen Zivil- oder Militärdienstes in einem anderen Bundesstaat betreffend, und dem Artikel 18 der Deutschen Bundesakte, diese Bestimmung ganz aus dem Entwurf wegzulassen[85]. Diesem Votum schlossen sich auch Fritsch und der sächsische Gesandte Nostitz an[86]. Damit wurde die Bestimmung schließlich ganz aus dem nur wenige Tage später vom Ausschussreferenten in der Bundesversammlung präsentierten Vereinbarungsentwurf gestrichen.

Insgesamt zeigt sich, dass der Bundestagsausschuss für die Feststellung allgemeiner Normen für die Heimatverhältnisse in den Staaten des Deutschen Bun-

83 Vgl. Votum des Gesandten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser, Fritsch, zur zweiten Redaktion des Entwurfes, [Frankfurt a. M.], 2.1.1846, in: ebd., Bl. 58r–59r, Zitat Bl. 58v.

84 Ebd.

85 Vgl. Votum Dönhoffs zur letzten Redaktion des Entwurfes, [Frankfurt a. M.], 10.1.1846, in: ebd., Bl. 59v.

86 Vgl. die zustimmenden Voten des sächsischen Gesandten Nostitz (10.1.1846) und des großherzoglich und herzoglich sächsischen Gesandten Fritsch (11.1.1846), in: ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

des als ein selbstständiges kollegiales Organ arbeitete. Bei der Abfassung und der weiteren Bearbeitung des Entwurfes innerhalb des Ausschusses spielten zwar auch die Vorgaben der Regierungen eine maßgebliche Rolle. Die abschließende inhaltliche Ausgestaltung des Entwurfes erfolgte jedoch durch einen weitgehend innerhalb des Ausschusses verlaufenden Diskussionsprozess, bei welchem bis zum letzten Augenblick noch wesentliche Änderungen zwischen den Ausschussmitgliedern vereinbart wurden. Das Ziel war eine möglichst sachangemessene Lösung, die gleichzeitig für die Bundesstaaten akzeptabel war und dennoch eine gemeinsame Regelung für den gesamten Deutschen Bund bereitstellte. Auffällig erscheint lediglich, dass sich der österreichische Präsidialgesandte nach seinen anfänglichen Äußerungen nicht mehr an der Diskussion des Ausschusses beteiligte und auch den durch den Ausschuss vorgelegten Vereinbarungsentwurf nicht mit unterzeichnete[87]. Er scheint sich vielmehr seit etwa 1842 ganz aus der Ausschussarbeit zurückgezogen zu haben.

Diese Zurückhaltung ist wohl zum einen auf die grundsätzliche Ablehnung einer aktiveren nationalintegrativen und modernisierenden Politik der Bundesversammlung durch Österreich zurückzuführen. Münch betätigte sich während seiner gesamten Amtszeit als österreichischer Präsidialgesandter im Sinne Metternichs meist als Bremser entsprechender Initiativen. Er selbst hatte hinsichtlich einer stärkeren Aktivierung des Deutschen Bundes offenbar »nicht die mindesten Ambitionen.«[88] Seinen Posten versah er zwar mit großem diplomatischem Geschick, ließ aber jedes eigenständige Engagement, wie er es noch zuvor bei seinem erfolgreichen Wirken als österreichischer Bevollmächtigter bei der Elbschifffahrtskommission gezeigt hatte, vermissen. Vielmehr bat er seit Mitte der 1830er Jahre wiederholt um seine Abberufung von der Stellung als Bundespräsidialgesandter. Zu diesem Wunsch trug nicht zuletzt auch seine angegriffene Gesundheit bei. Metternich wollte jedoch den für seine Politik des Stillstands so wirkungsvollen Diplomaten nicht von seinem Frankfurter Posten entlassen. Daher blieb Münch bis Ende 1847 in seiner Stellung[89]. Allerdings ließ er sich hier immer häufiger durch andere Gesandte vertreten (siehe Tabelle 4)[90]. Demzufolge konnte Münch auch an den Arbeiten der Bundestagsausschüsse kaum noch teilnehmen.

87 Vgl. den Vereinbarungsentwurf, in: ProtDBV 1846, Beilage 4 zu § 27 der 2. Sitzung vom 15.1.1846, S. 39–41, hier S. 41.

88 *Ensthaler*, Aspekte des Deutschen Bundes, S. 31.

89 Vgl. ebd., S. 26–32.

90 Angaben zur Vertretung des österreichischen Präsidialgesandten durch andere Bundestagsgesandte nach: Alphabetisches Register über die Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung [1816–1836], S. 321 f.; Alphabetisches Hauptregister über die Protokolle der deutschen Bundesversammlung [1837–1846], I. Abt., S. 166; ProtDBV 1847, S. 916. In insgesamt 267 Sitzungen wurde der österreichische Präsidialgesandte durch Preußen (213), Sachsen (38), Hannover (10), Bayern (4) und Baden (2) vertreten.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Tabelle 4: Vertretung des österreichischen Präsidialgesandten in den Bundestagssitzungen

Jahr	Sitzungen insgesamt	davon Sitzungen Vertretung	Anteil in %
1819	35	0	0
1820	37	10	27
1821	34	1	3
1822	26	1	4
1823	26	7	27
1824	26	4	15
1825	23	9	39
1826	25	8	32
1827	25	0	0
1828	27	0	0
1829	26	0	0
1830	42	0	0
1831	44	4	9
1832	48	21	44
1833	53	24	45
1834	44	36	82
1835	32	4	13
1836	19	2	11
1837	31	14	45
1838	34	7	21
1839	23	6	26
1840	28	12	43
1841	25	2	8
1842	26	11	42
1843	27	18	67
1844	30	14	47
1845	32	15	47
1846	30	21	70
1847	30	16	53
Gesamtergebnis	**908**	**267**	**29**

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Ganz im Gegensatz dazu startete Preußen seit 1840 eine aktivere Politik im Deutschen Bund. Aufgrund der politischen und sozioökonomischen Modernisierungsprozesse im Inneren sah sich Preußen zunehmend außerstande, die lange Zeit im gemeinsamen konservativen Interesse von ihm mitgetragene österreichische Politik des Stillstandes im Deutschen Bund weiter zu befolgen[91]. Der steigende Druck der auf Veränderung drängenden Kräfte in Gesellschaft und Bürokratie bewirkte, dass Preußen den Deutschen Bund viel stärker zum Instrument einer nationalen und modernisierenden Politik machen wollte. Den Anlass für diese neue Politik boten die sich mit der Rheinkrise und der Thronbesteigung König Friedrich Wilhelms IV. seit dem Jahr 1840 bietenden neuen Handlungsspielräume. Die mit der Rheinkrise aufziehende Kriegsgefahr schuf den Ansatzpunkt für eine Verbesserung der Militärverfassung des Deutschen Bundes, zunächst in Gestalt einer verbesserten Inspektion der einzelstaatlichen Kontingente des Bundesheeres und durch den nun in Angriff genommenen Neubau der Bundesfestungen in Rastatt und Ulm[92]. Eine der treibenden Kräfte für die Initiierung einer grundlegenden Reform der Politik im Deutschen Bund war der preußische Offizier und enge Vertraute König Friedrich Wilhelms IV., Joseph Maria von Radowitz[93].

Radowitz war seit 1836 als preußischer Bevollmächtigter bei der Bundesmilitärkommission tätig. Hier wirkte er nicht nur für die Verbesserung der Bundesmilitärverfassung, sondern entwickelte auch weitergehende Ideen für eine neue Politik im Deutschen Bund. Bereits im Mai 1843 hatte er in einer Denkschrift über die künftige Regierungspolitik Friedrich Wilhelms IV. grundlegende Gedanken zur Politik im Deutschen Bund formuliert. Dabei regte er Verbesserungen in drei Bereichen an: Der Militärverfassung, dem Rechtsschutz und in Bezug auf die so genannten »materiellen Interessen«[94]. Im Bereich der materiellen Interessen wurde ausdrücklich auch das Heimatrecht als eine der im Deutschen Bund gemeinsam zu regelnden Fragen genannt[95]. Es gelang Radowitz Anfang 1844, den badischen Minister und früheren Bundestagsgesandten Dusch von diesen Ideen zu überzeugen. Daraufhin legte er seine Vorschläge Anfang März nochmals in einem ausführlichen Bericht dem preußischen Außenministerium vor[96]. Obwohl sich der preußische Bundestagsgesandte Dönhoff in einem Gutachten für den Außenminister Bülow eher skeptisch über die Erfolgschancen der Radowitzschen Vorschläge äußerte, scheint diese Initiative doch auch die Beratungen über das Heimatrecht in der Bundesversammlung wieder in Gang gebracht zu haben[97].

91 Zur inneren Entwicklung Preußens vgl. grundlegend: *Koselleck*, Preußen zwischen Reform und Revolution.

92 Vgl. *Angelow*, Von Wien nach Königgrätz, S. 62–64; 109–125.

93 Vgl. zur Person: *Hassel,* Radowitz; *Barclay*, Ein deutscher »Tory democrat«?

94 Vgl. *Hassel,* Radowitz, S. 384–386.

95 Vgl. ebd., S. 385.

96 Vgl. ebd., S. 395 f.

97 Vgl. Dönhoff an Bülow, Frankfurt a. M., 9.4.1844, in: GStAPK, III. HA MdA, I, Nr. 1999 (unfoliiert).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

In einem Promemoria, das im preußischen Außenministerium entstand, wurde ausführlich auf die von Radowitz vorgeschlagenen Punkte eingegangen und deren jeweilige Realisierungschancen erwogen[98]. Darin hieß es in Bezug auf das Heimatrecht ausdrücklich, dass es »ohne allen Zweifel zu den für Deutschland zu hegenden großen Wünschen« gehöre, dass die Geburt in »Deutschland« oder »von deutschen Eltern« dem »Deutschen in gleicher Weise die Heimath sichre, wie der Engländer und Franzose durch seine Geburt unverlierbare Heimathsrechte gewinnt.«[99] Die Hindernisse gegen eine entsprechende Vereinbarung seien »auch gewiß nicht unüberwindlich«, wenn auch die Unterschiede in den einzelstaatlichen Gesetzgebungen auf diesem Gebiet nur einen sehr langsamen Fortschritt der Verhandlungen erwarten ließen. Daher solle Preußen zunächst einmal dahin wirken, dass der vom Referenten des zuständigen Bundestagsausschusses, Rieß, bereits vorgelegte Vereinbarungsentwurf, »dessen Berathung nur allein der Präsidial-Gesandte aufgehalten«[100] habe, nun endlich bis zur Beschlussfassung gebracht werde. Dann sei »wenigstens im Verhältniß der Bundesstaaten zu einander über die Pflicht der Aufnahme von Heimathlosen das Nöthige bestimmt, und hierdurch indirect der Heimathlosigkeit ein Ziel gesetzt.«[101]

Es scheint, als ob nicht zuletzt vor diesem Hintergrund die Ausschussberatungen wieder in Gang kamen, zumal sich der österreichische Präsidialgesandte kaum in Frankfurt aufhielt und der preußische Gesandte Dönhoff als stellvertretender Präsidialgesandter und als stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses die Arbeiten an diesem Vorhaben vorantreiben konnte[102]. Anfang 1846 konnte der Entwurf der Vereinbarung endlich der Bundesversammlung vorgelegt werden. Nach dem Bericht des bayerischen Gesandten Oberkamp über diese Bundestagssitzung war die Vorlage des Ausschussgutachtens bisher »durch die Schwierigkeiten von Seite Oesterreichs zurückgehalten« worden, doch habe Österreich nun »wenigstens der Vorlage dieser Angelegenheit nicht weiter widerstrebt.«[103]

98 Vgl. Pro-Memoria [ohne Autor, April 1844], in: ebd.

99 Ebd.

100 Ebd.

101 Ebd.

102 In den ersten 14 Bundestagssitzungen von Januar bis Mai 1844, dann während der Vertagung der Bundesversammlung von September bis Ende Dezember 1844, in den ersten 15 Bundestagssitzungen von Januar bis Mai 1845 sowie während der erneuten Vertagung der Bundesversammlung von Oktober bis Ende Dezember 1845 wurde Münch als Präsidialgesandter durch Dönhoff bzw. den sächsischen Bundestagsgesandten Nostitz vertreten. Er war also nicht in Frankfurt anwesend und konnte während der entscheidenden Phase der Diskussion über den Vereinbarungsentwurf nicht im Ausschuss mitarbeiten. Auch 1846 und 1847, also während des Eingangs der Abstimmungen über den Entwurf, war Münch mehrere Monate und zugleich jeweils für mehr als die Hälfte der Sitzungen nicht anwesend. Vgl. Alphabetisches Hauptregister über die Protokolle der deutschen Bundesversammlung [1837–1846], I. Abt., S. 166.

103 Vgl. Bericht des bayerischen Bundestagsgesandten Oberkamp an König Ludwig I. von Bayern über die 2. Bundestagssitzung vom 15.1.1846, Frankfurt a. M., 16.1.1846 (Konzept), in: BayHStAM, Gesandtschaft Deutscher Bund, Nr. 221 (unfoliiert).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Der durch den Ausschuss vorgelegte Vereinbarungsentwurf stellte dann insgesamt einen bemerkenswerten Versuch einer bundeseinheitlichen Regelung des Heimatrechtes dar. Das grundlegende Ziel war es, »Heimatlosigkeit im Gebiet des Deutschen Bundes grundsätzlich zu vermeiden.«[104] Daher stellte der Entwurf Normen auf, nach denen künftig über die Angehörigkeit einzelner Personen zu bestimmten Bundesstaaten in strittigen Fällen entschieden werden sollte[105]. Der Entwurf orientierte sich zwar möglichst weit an den in und zwischen den einzelnen Bundesstaaten bereits geltenden Gesetzen und Vereinbarungen. Die Bestimmungen des Entwurfes sollten ausdrücklich »nur subsidiarisch«[106] zum Tragen kommen, d. h. nur insoweit nicht bereits ausreichende Normen in und zwischen den einzelnen Bundesstaaten durch Gesetze oder Verträge bestanden. Er ging jedoch an manchen Stellen auch deutlich über das einzelstaatliche Recht hinaus und stellte damit eine eigenständige Rechtssetzung auf der Ebene des Deutschen Bundes dar. Willkürliche Abschiebungen ohne vorherige Feststellung, ob die betreffende Person dem Staat, in welchen sie abgeschoben werden sollte, auch angehörte, sollten künftig untersagt sein[107].

Der Vereinbarungsentwurf legte außerdem detailliert fest, in welchen Fällen die Bundesstaaten auszuweisende Personen als ihre Angehörigen anzuerkennen hatten und definierte damit verbindliche Kriterien für die Staatsangehörigkeit im Deutschen Bund. Danach galt als Angehöriger eines Bundesstaates, wer über eine gültige Legitimationsurkunde, etwa einen Pass oder einen Heimatschein, verfügte, wer durch ausdrückliche Aufnahme oder durch Geburt das Untertanenrecht eines Staates erlangt hatte oder wer sich mit Begründung einer eigenen Wirtschaft in einem Bundesstaat verheiratet oder länger als zehn Jahre ununterbrochen dort gelebt hatte[108]. Des weiteren galten auch die Ehefrauen, Witwen oder geschiedene und verlassene Frauen eines Untertanen als Angehörige des Staates. Beim Wechsel der Staatsangehörigkeit folgten die ehelich geborenen Kinder dem Vater, die unehelich geborenen Kinder dagegen der Mutter. Besonders wichtig waren die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Erlangung der Staatsangehörigkeit durch Geburt. Denn sie erstreckten sich auch auf die Kinder heimatloser Eltern, die automatisch die Staatsangehörigkeit des Staates, in dem sie geboren wurden, erlangen sollten, solange sie nicht die Staatsangehörigkeit

104 *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 528.

105 Vgl. Vortrag des kurhessischen Bundestagsgesandten Rieß im Namen des Bundestagsausschusses für die Regelung der Heimatverhältnisse über die Vorlage eines Vereinbarungsentwurfes, in: ProtDBV 1846, Protokoll der 2. Sitzung vom 15.1.1846, § 27, S. 31–34; sowie den Vereinbarungsentwurf über die Regelung der Heimatverhältnisse in den Staaten des Deutschen Bundes, in: ebd., S. 39–41 (Beilage 4 zur Sitzung vom 15.1.1846).

106 Vortrag des kurhessischen Bundestagsgesandten Rieß im Namen des Bundestagsausschusses für die Regelung der Heimatverhältnisse über die Vorlage eines Vereinbarungsentwurfes, in: ProtDBV 1846, Protokoll der 2. Sitzung vom 15.1.1846, § 27, S. 31–34, hier S. 33.

107 Vgl. die Bestimmungen in Punkt III und IV des Vereinbarungsentwurfes, in: ebd., S. 40.

108 Vgl. die Bestimmungen in Punkt I des Vereinbarungsentwurfes, in: ebd., S. 39 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

eines anderen Staates erwarben[109]. Damit sollte künftig die Vererbung von Heimatlosigkeit ausgeschlossen werden. An die Stelle des in manchen Staaten noch geltenden Abstammungsprinzips (*ius sanguinis*) trat das Geburtsortprinzip (*ius soli*) für die Erwerbung der Staatsangehörigkeit[110].

Der Vereinbarungsentwurf griff außerdem dadurch in die Selbstständigkeit der Bundesstaaten ein, dass er Streitfälle über die Angehörigkeit einzelner Personen zu einem bestimmten Bundesstaat der »compromissarischen Entscheidung einer dritten unbetheiligten Bundesregierung«[111] übertragen wollte. Darüber hinaus wurde bestimmt, dass die Ausweisung grundsätzlich unter Berücksichtigung alles dessen geschehen solle, »was dabei Menschenliebe und die öffentliche Sicherheit erfordern.«[112] Auch wenn diese Vorschrift kaum konkret erläutert wurde, war damit doch klar, dass bei Ausweisungen allgemein anerkannte Grundsätze der Humanität angewandt werden sollten. So sollten bei Überstellungen von Ausgewiesenen nie mehr als zwei oder drei Personen gleichzeitig transportiert werden, außer, wenn es sich um Angehörige derselben Familie handelte[113]. Schließlich wurde bestimmt, dass die Vereinbarung spätestens im Jahr 1850 einer Revision auf der Grundlage der bis dahin gemachten Erfahrungen unterzogen werden sollte[114].

Auf Antrag des stellvertretenden Präsidialgesandten Dönhoff wurde beschlossen, über den Vortrag des Ausschusses die Instruktionen der Regierungen innerhalb von drei Monaten zu erbitten[115]. Bis zum Beginn des Jahres 1847 waren die Abstimmungen fast aller Bundesstaaten eingegangen. Nur die Äußerungen Österreichs und Württembergs standen noch aus. Die eingegangenen Abstimmungen sprachen sich sämtlich für die Annahme des Entwurfes aus. Lediglich einige redaktionelle Änderungen wurden noch angeregt[116]. Als erstes stimmte Preußen bereits in der Bundestagssitzung vom 19. Februar 1846 dem Vereinbarungsentwurf kurz und bündig in allen Punkten zu. Nur an zwei Stellen

109 Vgl. dazu besonders Nr. 2b in Punkt I des Vereinbarungsentwurfes, in: ebd., S. 39.

110 Vgl. *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 529.

111 Vgl. die Bestimmungen in Punkt V des Vereinbarungsentwurfes, in: ProtDBV 1846, Beilage 4 zur Sitzung vom 15.1.1846, S. 39–41, hier S. 40 f., Zitat S. 41.

112 Vgl. die Bestimmungen in Punkt VI des Vereinbarungsentwurfes, in: ebd., S. 41.

113 Vgl. ebd.

114 Vgl. die Bestimmung in Punkt IX des Vereinbarungsentwurfes, in: ebd.

115 Vgl. ProtDBV 1846, Protokoll der 2. Sitzung vom 15.1.1846, § 27, S. 31–34, hier S. 34.

116 Vgl. die Abstimmungen, in: ProtDBV 1846, Protokoll der 6. Sitzung vom 19.2.1846, § 65, S. 124; Protokoll der 7. Sitzung vom 26.2.1846, § 76, S. 157; Protokoll der 11. Sitzung vom 2.4.1846, § 103, S. 194 f.; Protokoll der 12. Sitzung vom 23.4.1846, § 115, S. 221 f.; Protokoll der 13. Sitzung vom 7.5.1846, § 124, S. 234 f.; Protokoll der 14. Sitzung vom 14.5.1846, § 135, S. 264 f.; Protokoll der 17. Sitzung vom 12.6.1846, § 161, S. 343–347; Protokoll der 18. Sitzung vom 18.6.1846, § 172, S. 386 f.; Protokoll der 21. Sitzung vom 23.7.1846, § 194, S. 497 f.; Protokoll der 22. Sitzung vom 30.7.1846, § 206, S. 525–527; Protokoll der 26. Sitzung vom 27.8.1846, § 246, S. 621–623; Protokoll der 28. Sitzung vom 17.9.1846, § 270, S. 723; Protokoll der 30. Sitzung vom 1.10.1846, § 290, S. 766 f.; ProtDBV 1847, Protokoll der 2. Sitzung vom 21.1.1847, § 26, S. 60.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

schlug es die Einfügung des Wortes »Staatsangehörigkeit« vor[117]. Die Feststellung allgemeiner, für den gesamten Deutschen Bund gültiger rechtlicher Normen für die Heimatverhältnisse schien somit bereits vor der Revolution von 1848 »in greifbare Nähe gerückt.«[118] Nur die fehlenden Abstimmungen Österreichs und Württembergs vereitelten die erfolgreiche Umsetzung dieses Vorhabens. Dabei kann man zumindest im Falle Österreichs von einer bewussten Verhinderung oder Verzögerung ausgehen. Dennoch bewies der Deutsche Bund auf diesem Feld, dass er unter den geeigneten politischen Voraussetzungen strukturell zu einer Politik der Modernisierung und der nationalen Rechtsvereinheitlichung durchaus in der Lage war.

Die Verhandlungen über die Vereinheitlichung des Heimatrechts im Deutschen Bund wurden nach der Wiederherstellung der Bundesversammlung wieder aufgenommen. Sie führten aber auch jetzt zu keinem praktischen Erfolg und wurden Ende 1861 endgültig aufgegeben[119]. Verantwortlich dafür war zunächst wiederum die Haltung Österreichs, dann aber zunehmend die Politik Preußens, das sich angesichts der Misserfolge der bisherigen Versuche zur Rechtsvereinheitlichung im Deutschen Bund sowie aufgrund seiner immer stärker hervortretenden machtpolitischen Konkurrenz zu Österreich nun seinerseits einer gemeinsamen Politik im Deutschen Bund verweigerte und statt dessen auf eigenständige Vertragsverhandlungen mit den übrigen deutschen Staaten setzte. Mit dem Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 war auf Initiative Preußens bereits ein zwischenstaatliches Abkommen zur Übernahme von Auszuweisenden und Heimatlosen zustandegekommen, dem Österreich lange fern blieb. Als es sich 1860 bereit erklärte, den Gothaer Vertrag als Grundlage einer gemeinsamen Bundesgesetzgebung anzuerkennen, traf es auf den energischen Widerstand Preußens, was den Versuch zur Vereinheitlichung des Heimatrechts endgültig blockierte. Die Tätigkeit der Bundesversammlung wurde somit zunehmend gelähmt infolge der »machtpolitischen Konfrontation zwischen einem auf seine Vormachtstellung in Deutschland pochenden Österreich und einem nach vollkommener Parität strebenden Preußen, das die deutsche Bundesversammlung als ein Instrument der Wiener Regierung zur Domestizierung Preußens ansah.«[120]

b) Der Nachdruckschutz

Die Bemühungen des Deutschen Bundes, eine einheitliche Gesetzgebung zum Schutz vor unerlaubtem Nachdruck literarischer Werke im gesamten Bundesgebiet zu schaffen, sind in der Forschung bereits vielfach untersucht und dar-

117 Vgl. Abstimmung Preußens über den Vereinbarungsentwurf über die Heimatverhältnisse, in: ProtDBV 1846, Protokoll der 6. Sitzung vom 19.2.1846, § 65, S. 124.

118 *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 530.

119 Vgl. ebd., S. 531–547.

120 Ebd., S. 545.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

gestellt worden[121]. In der vorliegenden Studie sollen sie dennoch ausführlicher Berücksichtigung finden, da es sich beim Nachdruckschutz um den einzigen Gegenstand aus dem Feld derjenigen Themen, bei denen sich der Bund um eine nationale Rechtsvereinheitlichung bemühte, handelt, bei welchem dem Bund bereits vor 1848 ein nachhaltiger Erfolg beschieden war. Allerdings war der Weg auch hier lang, voller Konflikte und führte am Ende noch nicht zu einer vollständig befriedigenden Lösung. Jedoch bewies der Bund in dieser Sache auch, dass er strukturell in der Lage war, auf aktuelle Herausforderungen zu reagieren. Bei der Frage des Nachdruckschutzes handelte es sich gewiss um eine spezielle, vor allem die Interessen einer besonderen Berufsgruppe tangierende Angelegenheit. Andererseits kam dem Nachdruckschutz angesichts der herausragenden Bedeutung des rasch expandierenden literarischen Marktes für die Herausbildung der modernen Öffentlichkeit und die damit zusammenhängenden politischen und gesellschaftlichen Wandlungsprozesse auch eine große allgemeine Bedeutung zu[122].

Diese Bedeutung wurde noch dadurch erhöht, dass die Frage des Nachdruckschutzes von Anfang an mit der Problematik der Zensur und der »Preßfreiheit« verbunden war[123]. Damit wird deutlich, dass es sich hier nicht allein um die Wahrung privater wirtschaftlicher Interessen, sondern um eine Angelegenheit von öffentlichem Stellenwert handelte. Im Folgenden soll insbesondere danach gefragt werden, welche Faktoren es ermöglichten, dass die Bundesversammlung in der Frage des Nachdruckschutzes vergleichsweise erfolgreich agieren konnte. Ein besonderer Blick soll dabei auf die Rolle der in diesem Zusammenhang tätigen Bundestagsausschüsse gerichtet werden. Außerdem ist im Falle des Nachdruckschutzes ein unmittelbarer Einfluss organisierter Interessenpolitik feststellbar, wie er so wohl in keinem anderen Bereich der Bundespolitik in dieser Zeit zum Tragen kam.

Seit der raschen Ausweitung des Buchmarktes im 18. Jahrhundert[124] stellte sich das Problem des Schutzes vor unerlaubtem Nachdruck literarischer Werke.

121 Vgl. u.a. die grundlegenden Darstellungen: *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, hier bes. S. 203–245; *Wadle*, Geistiges Eigentum; *ders.*, Beiträge zur Geschichte des Urheberrechts; *Goldfriedrich*, Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. 4; mit speziellem Bezug auf die Bemühungen des Deutschen Bundes im Vormärz außerdem: *Treichel*, Einleitung, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *ders.*., S. CVI–CXII; *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 457–472; vgl. außerdem die Akten der Bundesregistratur über die Verhandlungen über den Nachdruckschutz, in: BArch DB 1-I, Nr. 303–305.

122 Vgl. *Siemann*, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, S. 213–224; *Hahn/Berding*, Reformen, Restauration und Revolution, S. 384–393; sowie grundlegend: *Habermas*, Strukturwandel der Öffentlichkeit.

123 Zur Zensur im frühen 19. Jahrhundert vgl. *Leonhard*, »… der heilige Eifer des Bücherkastrierens«?; *Siemann*, Normenwandel auf dem Weg zur ›modernen‹ Zensur; *ders.*, Von der offenen zur mittelbaren Kontrolle; sowie mit speziellem Bezug zum Deutschen Bund die Ausführungen in Kapitel V. 9. dieser Studie.

124 Vgl. *Goldfriedrich*, Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. 3 u. 4; *Wittmann*, Geschichte des deutschen Buchhandels, S. 121–217.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Solche Nachdrucke, insbesondere von stark nachgefragten Werken der klassischen Literatur, stellten ein wachsendes Problem für Schriftsteller und Verleger dar. In der rechtlichen Diskussion wurde das Konzept des »geistigen Eigentums« entwickelt, das ebenso wie das materielle Eigentum rechtlichem Schutz unterliegen müsse[125]. In den Territorien des Alten Reiches wurde der Nachdruckschutz zunächst durch Privilegien gesichert, die einzelnen Personen auf Nachsuchen für bestimmte Werke gewährt wurden. Diese Art des Schutzes war jedoch sehr ungenügend, da sie sich nicht grundsätzlich auf alle Druckwerke erstreckte und außerdem durch das Ausweichen der Nachdrucker in andere Territorien relativ leicht umgangen werden konnte. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam es, nicht zuletzt aufgrund der Eingaben von Buchhändlern und Verlegern, in einzelnen Staaten wie Preußen, Braunschweig und Hannover zur Einführung von allgemeinen Nachdruckverboten. Außerdem wurden Abkommen zur wechselseitigen Beachtung der Nachdruckverbote zwischen verschiedenen Staaten abgeschlossen. Bemühungen, einen einheitlichen Nachdruckschutz durch eine reichsrechtliche Regelung herbeizuführen, kamen bis 1806 nicht mehr zum Abschluss[126].

Erst im Zuge der grundlegenden politischen Neuordnung Deutschlands auf dem Wiener Kongress von 1814/15 kam das Problem des Nachdruckschutzes wieder auf die Tagesordnung. Dabei gingen die Initiativen zum einen von Vertretern von Einzelstaaten aus. Insbesondere diejenigen Staaten, die sich bereits in der Zeit des Alten Reiches für einen umfassenden Nachdruckschutz stark gemacht hatten, nämlich Preußen und Hannover, gingen hier voran, während Österreich eher bremste und Bayern die Gewährung von allgemeinen Rechten an die Untertanen der deutschen Bundesstaaten als Eingriff in die einzelstaatliche Souveränität grundsätzlich ablehnte[127]. Eine wichtige Rolle spielte aber auch schon die frühe Formierung wirtschaftlicher Interessenorganisationen. Der Buchhandel war im 18. Jahrhundert zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig herangewachsen, der durch den Messeplatz Leipzig zudem einen großen überregionalen Vereinigungspunkt besaß. Bereits auf der Leipziger Ostermesse des Jahres 1814 wurde von den anwesenden Buchhändlern eine Deputation gewählt, die sich bei dem in Aussicht stehenden Friedenskongress für die verfassungsmäßige Sicherstellung des Nachdruckverbotes auf nationaler Ebene einsetzen sollte. Dieser Deputation, die durch eine Vollmacht von mehr als 80 renommierten Buchhändlern legitimiert war, gehörten unter anderem der einflussreiche Stutt-

125 Vgl. grundlegend: *Andersch*, Die Diskussion über den Büchernachdruck.

126 Vgl. ebd.; *Goldfriedrich*, Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. 3; *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 145–156; 183 f.; *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 457 f.

127 Vgl. *Wadle*, Grundrechte in der Deutschen Bundesakte?, S. 174–179. – Neben dem Freiherrn vom Stein trat vor allem der preußische Vertreter Wilhelm von Humboldt mit umfassenden Vorschlägen für den Nachdruckschutz hervor, die teilweise bereits detaillierte Bestimmungen enthielten. Von Seiten Hannovers setzte sich der Kabinettsrat und spätere Bundestagsgesandte Martens für den Nachdruckschutz ein.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

garter Buchhändler Johann Friedrich Cotta sowie der Weimarer Buchhändler Friedrich Justin Bertuch, der auf dem Wiener Kongress jedoch wegen Krankheit von seinem Sohn Carl Bertuch vertreten wurde, an[128].

Der Buchhandelsdeputation gelang es, bei den Verhandlungen in Wien als Delegation der »teutsche[n]« Buchhändler offiziell zugelassen zu werden[129]. Zudem hatten Cotta und Bertuch bereits im Vorfeld persönliche Gespräche mit wichtigen Staatsmännern, darunter Metternich und Hardenberg, geführt und von diesen Zusagen zur Unterstützung ihrer Anliegen erhalten[130]. Die Interessen der Buchhändler und der Staatsmänner an einer Regelung des Nachdruckschutzes, gegebenenfalls in Verbindung mit der Zensur, ergänzten sich auf eine Weise, welche dem Vorhaben einen günstigen Erfolg versprach. Allerdings waren auch hier die Interessen alles andere als einheitlich. Während manche Staaten wie Preußen, Sachsen oder Hannover an einem umfassenden Nachdruckschutz interessiert waren, da er den wirtschaftlichen Interessen ihres weit entwickelten Buchhandels entprach, lehnten andere Staaten, besonders Württemberg und Österreich, einen solchen Nachdruckschutz ab, da sich bei ihnen gerade das Nachdruckgewerbe zu einem blühenden Wirtschaftszweig entwickelt hatte. Dementsprechend gab es auch zwischen den verschiedenen Buchdruckern und Verlegern sowie in der bereiteren Öffentlichkeit eine große Kontroverse darüber, inwieweit der Nachdruck überhaupt unrechtmäßig sei. Die Befürworter des freien Nachdrucks argumentierten u. a., dass der rechtmäßige Erwerb eines Werkes auch zu dessen Vervielfältigung und dem Verkauf der Nachdrucke berechtige. Zudem förderten die auf diese Weise produzierten, meist preisgünstigeren Bücher die Bildung der Bevölkerung und seien ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Den Verfechtern des Nachdruckschutzes wurde vorgeworfen, durch Ausschaltung der Konkurrenz und überhöhte Preise lediglich ihren eigenen Gewinn maximieren zu wollen[131].

Während der Kongressverhandlungen bewirkten die Buchhandelsdeputierten im Verein mit dem preußischen Vertreter Wilhelm von Humboldt, dass eine Bestimmung über die Regelung des Nachdruckschutzes in die Deutsche Bundesakte aufgenommen wurde. In Artikel 18d wurde bestimmt, dass sich die Bundesversammlung bei ihrer ersten Zusammenkunft mit der Abfassung

128 Vgl. *Gieseke*, Der Wiener Kongress und die Bemühungen deutscher Buchhändler, S. 175; zu Cotta vgl. *Fischer*, Johann Friedrich Cotta, hier bes. S. 393–398; *Neugebauer-Wölk*, Revolution und Constitution, hier S. 447–465; zu Bertuch: *Schmidt-Funke*, Auf dem Weg in die Bürgergesellschaft, hier bes. S. 163–178; außerdem: *Bertuch*, Tagebuch vom Wiener Kongress.

129 Vgl. *Gieseke*, Der Wiener Kongress und die Bemühungen deutscher Buchhändler, S. 178; *Klüber* (Hg.), Acten des Wiener Congresses, Bd. 6, S. 609, hier auch das Zitat.

130 Vgl. *Gieseke*, Der Wiener Kongress und die Bemühungen deutscher Buchhändler, S. 175; *Schmidt-Funke*, Auf dem Weg in die Bürgergesellschaft, S. 164 f.; *Fischer*, Johann Friedrich Cotta, S. 393 f.

131 Vgl. *Andersch*, Die Diskussion über den Büchernachdruck, bes. S. 419 ff.; *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, bes. S. 157 ff.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

»gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreyheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen«[132] werde. Das war noch keine endgültige Rechtsetzung, aber doch zumindest ein Handlungsauftrag an die Bundesversammlung. Allerdings war die Formulierung des Artikels 18d auf Druck Bayerns abgeschwächt worden. Während der österreichisch-preußische Entwurf der Bundesakte vom 23. Mai 1815 noch forderte, dass sich die Bundesversammlung mit der Abfassung »zweckmäßiger Gesetze« über die Pressefreiheit und den Nachdruckschutz befassen sollte, war in der endgültigen Fassung nur noch von gleichförmigen Verfügungen die Rede. Eine unmittelbare Gesetzgebungskompetenz sollte dem Deutschen Bund nach dem Willen Bayerns hier nicht zugestanden werden, vielmehr sollte er sich mit der Abfassung von allgemeinen Normen als Rahmen für die einzelstaatliche Gesetzgebung begnügen[133].

Noch während des Wiener Kongresses versuchte Carl Bertuch, den Einfluss der Buchhändler auf die künftige Rechtssetzung des Deutschen Bundes formal zu sichern. Er ersuchte zunächst Metternich um eine offizielle Vollmacht für die Anfertigung eines Gutachtens durch eine Deputation Leipziger Buchhändler. Obwohl nicht geklärt ist, ob er diese Vollmacht letztlich erlangen konnte, so steht doch fest, dass er die Zulassung eines Abgeordneten des deutschen Buchhandels bei der Bundesversammlung in Frankfurt erreichte[134]. Nach der Eröffnung der Bundesversammlung reiste Johann Friedrich Cotta als Interessenvertreter des Buchhandels nach Frankfurt am Main[135]. Einen offiziellen Status scheint er hier jedoch nicht erhalten zu haben. Cotta selbst und Friedrich Justin Bertuch von Weimar aus nahmen dennoch Einfluss auf die Beratungen in der Bundesversammlung. So suchten sie auf die Wahl des Referenten, der sich in der Bundesversammlung mit dem Nachdruckschutz befassen sollte, hinzuwirken[136]. Bertuch trat mit dem oldenburgischen Gesandten Berg, der schließlich den Vortrag in der Sache übernahm und ein Studienfreund Cottas war, über die Frage der Regelung des Nachdruckschutzes in Korrespondenz. Ebenso unterhielt er eine entsprechende Korrespondenz mit dem Bremischen Gesandten Smidt. Dabei ging es vor allem darum, den Nachdruckschutz getrennt von der Frage der Pressefreiheit zu behandeln, da man sich auf diese Weise inzwischen größere Erfolgsaussichten versprach[137]. Nach der Wahl eines Bundestagsausschusses für die Regelung des Nachdruckschutzes wiederum korrespondierte der Gesandte Berg als Mitglied dieses Ausschusses mit verschiedenen Autoren und Verlegern

132 Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 1/2, bearb. v. *Treichel*, S. 1517.

133 Vgl. *Wadle*, Grundrechte in der Deutschen Bundesakte?, S. 177 f. – Die Formulierung des österreichisch-preußischen Entwurfs vom 23.5.1815 in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 1/2, bearb. v. *Treichel*, S. 1306.

134 Vgl. *Schmidt-Funke*, Auf dem Weg in die Bürgergesellschaft, S. 178.

135 Vgl. ebd., S. 180; *Fischer*, Johann Friedrich Cotta, S. 535.

136 Vgl. *Schmidt-Funke*, Auf dem Weg in die Bürgergesellschaft, S. 181; *Fischer*, Johann Friedrich Cotta, S. 534 f.

137 Vgl. *Schmidt-Funke*, Auf dem Weg in die Bürgergesellschaft, S. 183 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

wie Brockhaus aus Leipzig, Heinrich Wilhelm Hahn aus Hannover oder Johann Friedrich Cotta, der allerdings sein Engagement für ein bundeseinheitliches Nachdruckverbot im Frühjahr 1819 zugunsten anderer Projekte beendete[138].

Es war wohl diese Kombination aus einzelstaatlichen Interessen, interessenpolitischem Engagement der Buchhändler und der persönlichen Motivation des Gesandten Berg, die bewirkte, dass die Frage des Nachdruckschutzes bei der Bundesversammlung frühzeitig in Beratung genommen wurde. In der Sitzung vom 26. März 1817 wurde aus Anlass einer Eingabe des badischen Gerichtspräsidenten von Drais über die Frage der Pressefreiheit auf Antrag des Präsidialgesandten beschlossen, Berg damit zu beauftragen, die Verordnungen der Bundesstaaten über Pressefreiheit und Büchernachdruck sowie die zu diesen Gegenständen an die Bundesversammlung gelangten Eingaben zu sammeln und der Bundesversammlung in einer erläuternden Übersicht vorzutragen[139].

Im Frühjahr 1818 machten die Deputierten der deutschen Buchhändler in einer Eingabe an die Bundesversammlung nochmals auf ihren Wunsch nach einem allgemeinen Bundesgesetz gegen den Nachdruck aufmerksam[140]. Dem Wunsch der Buchhandelsvertreter entsprechend trennte Berg die Gegenstände der Pressefreiheit und des Nachdruckschutzes voneinander und legte am 22. Juni 1818 zunächst einen Bericht über die Frage des Nachdruckschutzes vor[141]. Am Ende seines Vortrages stellte Berg den Antrag, einen Bundestagsausschuss zur Erstattung eines Gutachtens über die Abfassung gleichförmiger Verfügungen zur Sicherung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck zu wählen. In diesen Ausschuss wurden Berg selbst sowie der hannoversche Gesandte Martens und der badische Gesandte Berckheim gewählt[142].

Bereits am 11. Februar 1819 legte der Ausschuss in der Bundesversammlung sein Gutachten[143] sowie den »Entwurf einer Verordnung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck«[144] vor. Sowohl das

138 Vgl. ebd., S. 185; *Gieseke*, Günther Heinrich von Berg, S. 127.

139 Vgl. ProtDBV 1817, Protokoll der 22. Sitzung vom 26.3.1817, § 125, S. 200; vgl. zur Rolle Bergs auch: *Gieseke*, Günther Heinrich von Berg.

140 Vgl. Promemoria der Deputation der deutschen Buchhändler betreffend Erlaß eines organischen Gesetzes gegen den Büchernachdruck, Leipzig, Ostermesse 1818, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 888–895.

141 Vgl. Berg über Verfügungen gegen den Büchernachdruck, Frankfurt a. M., 22.6.1818, in: ebd., S. 903–919.

142 Vgl. ProtDBV 1818, Protokoll der 34. Sitzung vom 22.6.1818, § 159, S. 370. – Bei der Wahl erhielt Berg mit 16 Stimmen die mit Abstand größte Stimmenanzahl, ihm folgten Martens mit 7 Stimmen und Berckheim mit 5 Stimmen. Darüber hinaus erhielten Wangenheim und Hendrich je 4 Stimmen, Aretin und Plessen je 3 Stimmen, Buol und Smidt je 2 Stimmen und Goltz, Harnier, Eyben, Leonhardi und Gries je 1 Stimme. Die übrigen Gesandten blieben ohne Stimme. Vgl. Bericht Aretins an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 22.6.1818, in: BayHStAM, MA, Nr. 1337 (unfoliiert).

143 Abgedruckt in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 999–1005.

144 Ebd., S. 1006–1011.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Gutachten als auch der Verordnungsentwurf gingen wesentlich auf Berg zurück, auch wenn Martens, dem als dem ranghöchsten Gesandten im Ausschuss der Vorsitz zustand, Mitte Januar zuerst einen Arbeitsentwurf vorgelegt hatte. Berg setzte jedoch umfangreiche Änderungen durch, die vor allem die relativ fortschrittliche französische und niederländische sowie die bayerische Gesetzgebung zum Vorbild nahmen und von einem natürlichen Eigentumsrecht des Schriftstellers an seinen geistigen Werken ausgingen[145].

Nach dem Entwurf war »jede Vervielfältigung der in den Staaten des deutschen Bundes erschienenen Druckschriften, musikalischen Werke, Landcharten und topographischen Zeichnungen« ohne die Einwilligung der Urheber und der rechtmäßigen Verleger als ein Eingriff »in die Eigenthumsrechte der Verfasser oder Verleger« verboten und »als strafbarer *Nachdruck* zu betrachten.«[146] Die Schutzfrist wurde auf zehn Jahre nach dem Tod des Verfassers bzw. 15 Jahre nach dessen Tod, wenn er sein Werk selbst verlegt hatte, festgelegt[147]. Als Strafe für den unerlaubten Nachdruck wurde die Konfiszierung der nachgedruckten Werke und eine Geldbuße von 25 bis 1.000 Reichstaler angedroht. Außerdem sollte der Nachdrucker dem Verleger einen Schadensersatz leisten, der dem Verkaufspreis von 500 Exemplaren der nachgedruckten Schrift entsprach[148]. Auf der anderen Seite sollte aber auch der Nachdruckschutz »durch unbillige Steigerung der Bücherpreise«[149] verlorengehen, eine Bestimmung, die keinesfalls den Interessen der Buchhändler entsprach und die im Ausschuss wohl durch Martens gegen den Willen Bergs durchgesetzt worden war[150].

Der Verordnungsentwurf stellte den ersten offiziellen Versuch einer einheitlichen Regelung des Nachdruckschutzes in Deutschland dar[151]. Dieser Versuch sollte nicht auf dem Weg eines unmittelbaren Bundesgesetzes durchgeführt werden. Vielmehr sollte auf der Grundlage eines Bundesbeschlusses »in den sämmtlichen Bundesstaaten nach gleichförmigen Grundsätzen eine Verordnung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck binnen einer zu verabredenden Frist«[152] publiziert und in Wirksamkeit gesetzt werden. Die eigentliche Gesetzgebung sollte also den Einzelstaaten überlassen

145 Vgl. *Gieseke*, Günther Heinrich von Berg, S. 127–130.

146 Entwurf einer Verordnung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, [Frankfurt am Main, 9. Februar 1819], in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 1006–1011, hier S. 1007 (Hervorhebung nach der Vorlage).

147 Vgl. ebd., S. 1007.

148 Vgl. ebd., S. 1011.

149 Vgl. ebd., S. 1010.

150 Vgl. *Gieseke*, Günther Heinrich von Berg, S. 130.

151 Vgl. *Treichel*, Einleitung, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *ders.*, S. CXI; *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 460 f.

152 Kommissionsbericht über die Abfassung gleichförmiger Verfügungen zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, Frankfurt a. M., 9. Februar 1819, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 999–1005, Zitat S. 1005.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

bleiben, wodurch ihr Anspruch auf Souveränität gewahrt wurde. Offen blieb, auf welche Art der Bundesbeschluss gefasst werden sollte, ob etwa der Nachdruckschutz als eine »gemeinnützige Anordnung« betrachtet und demgemäß mit Zweidrittelmehrheit im Plenum hätte beschlossen werden müssen oder ob es eines einstimmigen Bundesbeschlusses bedurfte[153]. Bei einem Beschluss mit Stimmenmehrheit wäre die einzelstaatliche Souveränität dann doch ein Stück weit beschränkt worden. Allerdings ist es zur Abgabe der Abstimmungen der Bundesstaaten über diesen Verordnungsentwurf vorerst nicht gekommen[154].

Vielmehr erfolgte zunächst eine Stellungnahme der deutschen Buchhändler. Diese begrüßten die Bemühungen des Bundestagsausschusses und den vorgelegten Verordnungsentwurf, meldeten aber auch noch weitergehende Wünsche an. So sollte der Bund Verhandlungen mit europäischen Nachbarstaaten aufnehmen, um ein Umgehen des Nachdruckverbots durch den Nachdruck von Werken im Ausland zu verhindern[155]. Vor allem aber sollte die Dauer des Nachdruckschutzes auf mindestens 30 Jahre nach dem Tod des Urhebers ausgedehnt werden. Darüber hinaus sollte die Festsetzung von Höchstpreisen als Voraussetzung für die Gewährung des Nachdruckschutzes gestrichen werden[156].

Die weiteren Beratungen über den Nachdruckschutz im Bundestag fielen jedoch offensichtlich der im Gefolge der Ermordung August von Kotzebues einsetzenden Repressionspolitik im Deutschen Bund zum Opfer. Auch die Sorge Metternichs und anderer Staatsmänner vor einer Belebung des Buchhandels durch einen allgemeinen Nachdruckschutz und einer damit einhergehenden stärkeren Verbreitung liberaler Schriften spielte wohl eine Rolle[157]. Erst auf den Wiener Ministerialkonferenzen von 1819/20 wurde dieser Gegenstand wieder aufgegriffen, nun jedoch in einem eindeutig reaktionären Sinne. Auf der Grundlage früherer Konzepte legte der konservative Philosoph und österreichische Generalkonsul in Leipzig, Adam Müller, eine umfassende Denkschrift und einen

153 In der provisorischen Kompetenzbestimmung des Bundestags wurde hinsichtlich des Artikels 18 der Bundesakte einerseits bestimmt, dass die hierin »vorbehaltenen oder empfohlenen gemeinnützigen Anordnungen« der Beratung des Bundestages als der einzige[n], die Gesammtheit vertretende[n] Behörde«, unterliegen. Andererseits wurde darauf verwiesen, dass die Bundesversammlung dazu berufen sei, dass die in Artikel 18 »den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebene[n] öffentliche[n] Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.« Beschluß über die provisorischen Kompetenzbestimmungen des Bundestags, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 564–572, hier S. 566 f. – Eine Aussage über das Gesetzgebungsverfahren lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.

154 Vgl. *Treichel*, Einleitung, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *ders.*, S. CXI; *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 461.

155 Vgl. Gutachten des Wahlausschusses der deutschen Buchhändler über den Entwurf einer Verordnung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, Leipzig, Ostermesse 1819, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 1012–1024, hier S. 1014 f.

156 Vgl. ebd., S. 1015–1023.

157 Vgl. *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 223.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Gesetzentwurf vor, die von Metternich in der Konferenzsitzung vom 20. Mai 1820 präsentiert wurden[158]. Der bisher als Referent für den Nachdruckschutz und die Pressefreiheit in der Bundesversammlung wirkende Gesandte Berg war zu diesem Zeitpunkt bereits aus Wien abgereist[159] und legte im Juni 1821 seinen Bundestagsposten endgültig nieder.

In den von Metternich vorgelegten Dokumenten wurden die Fragen von Pressefreiheit und Nachdruckschutz eng miteinander verknüpft, jedoch nicht in dem von manchen Buchhändlern wie Bertuch und Cotta bisher favorisierten liberalen, sondern in einem ständisch-konservativen Sinne. Beide Institutionen sollten vor allem der politischen Kontrolle der Publizistik dienen[160]. Der gesamte Buchhandel sollte einer in Leipzig anzusiedelnden Zentralbehörde unter der Leitung des Bundestages unterstellt werden. Nur Buchhändler, die in die Matrikel dieser Behörde aufgenommen wurden, sollten für ihre von der Zensur freigegebenen Werke einen durch den Deutschen Bund festgelegten Nachdruckschutz erhalten, der sich, weit über den Entwurf des Bundestagsausschusses hinausgehend, auf 30 Jahre nach dem Tod des Autors erstrecken sollte[161].

Die Vorschläge Metternichs wurden zunächst an die einzelstaatlichen Regierungen überwiesen, um aufgrund der darüber erteilten Instruktionen bald in der Bundesversammlung beraten werden zu können. Jedoch stießen die von Metternich unterbreiteten Konzeptionen bei den Regierungen der anderen Bundesstaaten, vor allem wegen des Planes einer Bundeszentralbehörde für den Buchhandel, auf Ablehnung[162]. Es wurden keine Instruktionen darüber erteilt und statt dessen 1822 die Beratungen über den Entwurf des Bundestagsausschusses von 1819 wieder aufgenommen. Den Anlass bildete der Vortrag des bayerischen Gesandten Aretin im Namen des Reklamationsausschusses über die bei der Bundesversammlung eingereichte Schrift Ludwig Friedrich Griesingers über den Büchernachdruck, in welcher Griesinger den Büchernachdruck verteidigte[163]. Auf Antrag Aretins wurde die Schrift in die Bibliothek der Bundesversammlung aufgenommen und zugleich beschlossen, die Regierungen um die Erteilung der noch immer ausstehenden Instruktionen über den vom damaligen Bundestagsausschuss am 11. Februar 1819 vorgelegten Verordnungsentwurf zu

158 Vgl. *Wadle*, Metternichs erster Vorschlag; *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 223–227; *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 461 f.

159 Vgl. *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 225.

160 Vgl. Denkschrift über die in Betreff des Büchernachdrucks, der Sicherstellung des literarischen Privat-Eigenthums, und der Organisation des deutschen Buchhandels zu ergreifenden Maßregeln, in: *Ilse* (Hg.), Protokolle der deutschen Ministerial-Conferenzen, S. 366–378; Entwurf eines Gesetzes, die Feststellung der literarischen Eigenthums-Rechte in Deutschland, und die hierzu erforderliche Organisation des deutschen Buchhandels betreffend, in: ebd., S. 379–385.

161 Vgl. ebd., S. 379–383.

162 Vgl. *Wadle*, Metternichs erster Vorschlag, S. 178.

163 Vgl. ProtDBV 1822, Protokoll der 12. Sitzung vom 28.3.1822, § 91, S. 235 f.; *Griesinger*, Der Büchernachdruck; *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 214 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

ersuchen. Zugleich wurde der zuständige Bundestagsausschuss, dessen frühere Mitglieder der Bundesversammlung nicht mehr angehörten, durch eine Neuwahl wieder ins Leben gerufen. Dabei wurden Aretin selbst, Carlowitz und Hammerstein in den Ausschuss gewählt. Als Stellvertreter wurden die Gesandten Wangenheim und Blittersdorff bestimmt[164].

Dieser Ausschuss entfaltete jedoch offenbar keine nachhaltige Aktivität, zumal dessen Vorsitzender Aretin bereits im August 1822 verstarb. Bis zum 26. Juni 1823 gaben dann elf Gesandtschaften ihre Abstimmungen ab, darunter Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, nicht aber Österreich und Hannover[165]. Von den elf Gesandtschaften äußerten sich die meisten zustimmend zum Ausschussentwurf, allen voran Preußen und Sachsen, wenn auch zahlreiche Modifikationen im Detail vorgeschlagen wurden. Dagegen machte Württemberg größere Vorbehalte. Es bestritt das natürliche Recht des geistigen Eigentums der Schriftsteller und Verleger und wollte lediglich eine sechsjährige Schutzfrist vom Erscheinen neuer Werke an gewähren[166]. Damit spielte es ganz klar den Interessen des auch in Württemberg stark vertretenen Nachdruckgewerbes in die Hände. Grundsätzliche formale Einwände erhob darüber hinaus Bayern. Nach der nicht im öffentlichen Protokoll, sondern lediglich loco dictaturae abgedruckten vorläufigen bayerischen Abstimmung greife der vom Bundestagsausschuss vorgelegte Gesetzentwurf »unverkennbar so tief in die Polizeigewalt, so wie in die Civil- und Strafgesetzgebung ein, daß er für alle Bundesstaaten in Beziehung auf ihre Souverainetät, ihre besonderen Verfassungen und ihre Landesgesetzgebung unstreitig von höchster Wichtigkeit« sei und aufgrund der Verschiedenheit der inneren Verhältnisse »eine endliche Vereinbarung sehr erschweren und mindestens lange verzögern«[167] würde.

Statt eines »eigentlichen Bundesgesetzes« schlug Bayern lediglich den Abschluss einer Übereinkunft über gleichförmige Grundsätze für die Erteilung

164 Vgl. ProtDBV 1822, Protokoll der 12. Sitzung vom 28.3.1822, § 91, S. 235 f.

165 Vgl. ProtDBV 1823, Protokoll der 2. Sitzung vom 13.2.1823, § 13, S. 29–41; Protokoll der 4. Sitzung vom 24.2.1823, § 28, S. 59 f.; Protokoll der 10. Sitzung vom 24.4.1823, § 70, S. 128–134; Protokoll der 18. Sitzung vom 26.6.1823, § 112, S. 359–373.

166 Vgl. Abstimmung Württembergs, in: ProtDBV 1823, Protokoll der 2. Sitzung vom 13.2.1823, § 13, S. 29–41.

167 Vorläufige Abstimmung Bayerns, in: ProtDBV 1823, Beilage 10 zu § 112 des Protokolls der 18. Sitzung vom 26.6.1823, S. 385 f. (Loco dictaturae), hier S. 385. – Zur Entstehung des bayerischen Votums vgl. *Wadle*, Das Scheitern des Frankfurter Urheberrechtsentwurfes von 1819, S. 167–175. Danach hatten die mit der Beratung des Ausschussvortrages betrauten Ministerien des Äußeren, des Inneren und der Justiz den Entwurf zunächst im Grundsatz gebilligt. Erst der mit dem Vortrag im Staatsrat beauftragte frühere bayerische Bundestagsgesandte Gruben gab der Diskussion jene Wendung, welche zum bayerischen Votum im Sinne einer Abschwächung des Ausschussentwurfes zugunsten einer bloßen Vereinigung über gleichförmige Grundsätze zur Erteilung von Privilegien führte. Obwohl der bayerische Bundestagsgesandte für den Fall einer Ablehnung dieses Gegenvorschlags dazu instruiert wurde, über den Ausschussvorschlag zu verhandeln, hat er diese Anweisung in seiner Erklärung in der Bundesversammlung unerwähnt gelassen.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

von Privilegien für Schriftsteller und Verleger vor, welche dann in allen Bundesstaaten wechselseitig anerkannt werden sollten. Auf diesen Lösungsweg verweise die Natur des Gegenstandes, der als eine »gemeinnützige Anordnung« im Sinne der Bundesgrundgesetze anzusehen und daher nach den Bestimmungen der Wiener Schlussakte einer »freiwilligen Vereinbarung« bzw. einer »gemeinschaftlichen Übereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen« zu unterwerfen sei[168]. An diesem bayerischen Gegenvorschlag entzündete sich sowohl in inhaltlicher als auch in formaler Hinsicht die Kritik zahlreicher anderer Bundestagsgesandtschaften. Über die Abgabe vertraulicher Abstimmungen über diesen Gegenvorschlag im Sommer 1824 gelangten die weiteren Verhandlungen jedoch nicht hinaus. Die Regelung des Nachdruckschutzes blieb damit auf der Ebene des Bundes vorerst unerledigt[169].

Nur in wenigen Sonderfällen ließ sich die Bundesversammlung auf individuelles Nachsuchen zur Verwendung für einen bundesweiten Nachdruckschutz bewegen. Im Jahr 1825 wandte sich der Dichter und Weimarer Staatsminister Johann Wolfgang von Goethe mit einer Eingabe an die Bundesversammlung, in der er darum bat, dass ihm für die neue Gesamtausgabe seiner Werke ein kostenfreies Privileg gegen den Nachdruck in allen Bundesstaaten erteilt werde. Der bayerische Gesandte Pfeffel argumentierte im Namen des Reklamationsausschusses, dass die Bundesversammlung sich hinsichtlich des Nachdruckschutzes zwar nicht auf einzelne Fälle einlassen könne. In dem vorliegenden Fall glaube man aber eine Ausnahme machen zu können, da man davon ausgehe, dass alle deutschen Regierungen »einem so allgemein geehrten Deutschen Schriftsteller« wie Goethe »ein Zeichen ihrer Achtung und Anerkennung seiner Verdienste um die Deutsche Literatur zu geben bereit seyn werden.«[170] Auf Vorschlag des Reklamationsausschusses einigten sich die Gesandten schließlich darauf, sich bei ihren Regierungen für die Erteilung eines Privilegs an Goethe zu verwenden und auf diese Weise den erbetenen bundesweiten Nachdruckschutz für die neue Gesamtausgabe seiner Werke zu bewirken[171].

Von einem allgemeinen Nachdruckschutz war man trotzdem weit entfernt. Zwar wurde auch für die Werke Schillers (1838), Jean Pauls (1840), Wielands (1841) und Herders (1842) ein bundesweiter Schutz gewährt. Andere Gesuche, die nicht von national anerkannten Dichtern ausgingen, wurden aber abgelehnt[172]. Dagegen wurden 1829 die Verhandlungen über einen bundeseinheitlichen Nachdruckschutz auf Initiative Preußens wieder aufgenommen. Am

168 Vgl. ProtDBV 1823, Beilage 10 zu § 112 des Protokolls der 18. Sitzung vom 26.6.1823, S. 385 f. (Loco dictaturae), hier S. 385 sowie die auf S. 387 beigefügte Punktation zum Abschluss einer Übereinkunft über den Büchernachdruck.

169 Vgl. *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 464; die Abstimmungen vom Sommer 1824 sind nicht im offiziellen Protokoll enthalten, sondern wurden nur in einer Privatregistratur niedergelegt und befinden sich in: BArch DB 1-I, Nr. 303.

170 Vgl. ProtDBV 1825, Protokoll der 8. Sitzung vom 24.3.1825, § 38, S. 63–66, Zitat S. 63.

171 Vgl. ebd., S. 66.

172 Vgl. *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 464 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

20. August 1829 stellte Preußen in der Bundesversammlung den Antrag, vorläufig einen Beschluss zu fassen, wonach in allen Staaten die Angehörigen anderer Bundesstaaten mit den eigenen Untertanen hinsichtlich der geltenden Gesetze gegen den unerlaubten Nachdruck gleichgestellt werden sollten. Zugleich sollten die Verhandlungen über einen bundeseinheitlichen Nachdruckschutz wieder aufgenommen werden[173]. Nachdem vor allem Österreich länger mit seiner Zustimmung gezögert hatte, wurde der von Preußen beantragte Beschluss am 6. September 1832 nach dem Beitritt sämtlicher Bundesstaaten gefasst. Danach durften künftig »die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck«[174] erfreuen. Damit war ein gewisses Maß an allgemeiner Rechtssicherheit im Deutschen Bund gewährleistet, aber noch kein bundeseinheitlicher Nachdruckschutz erreicht[175].

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 4. Oktober 1832 wurde ein neuer Ausschuss für die Bearbeitung der Nachdruckschutzangelegenheit eingesetzt. Ihm gehörten nun die Gesandten von Österreich, Preußen, Bayern, Sachsen und Dänemark sowie von Württemberg und Baden an[176]. Die weitere Initiative ging jedoch von der einzelstaatlichen Ebene aus. In der Bundestagssitzung vom 5. September 1833 verband die preußische Gesandtschaft die Anzeige der Publikation des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832 in Preußen mit der Feststellung, dass die Gesetzgebung in den meisten Bundesstaaten inklusive Preußens selbst unzulänglich sei und »in Uebereinstimmung mit den Fortschritten der Zeit« gebracht werden müsse. Daher sei Preußen bereit, dazu mitzuwirken, dass »die weiteren Berathungen der hohen Bundesversammlung recht bald zu geeigneten Vorschlägen zu einem *vollständigen, in sämmtlichen Bundesstaaten zur Anwendung zu bringenden Gesetze* führen mögen.«[177] Die preußische Regierung arbeitete dafür einen Gesetzentwurf aus, welcher den Nachdruckschutz wiederum auf dem Wege eines allgemeinen Bundesgesetzes zu regeln versuchte. Der gesetzliche Urheberschutz sollte dabei für Manuskripte, Druckschriften, die Aufführung von dramatischen und musikalischen Werken, für graphische Erzeugnisse und Kunstwerke gelten. Die Vorlage wurde an den badischen Bundestagsgesandten Blittersdorff als Referenten des zuständigen Bundestagsausschusses übermittelt[178].

Blittersdorff und die badische Regierung sahen jedoch für die Durchsetzung eines solchen Bundesgesetzes keine Chance, da dies zu tief in die einzelstaatliche

173 Vgl. ProtDBV 1829, Protokoll der 24. Sitzung vom 20.8.1829, § 148, S. 628–630.

174 ProtDBV 1832, Protokoll der 33. Sitzung vom 6.9.1832, § 361, S. 1176 f.

175 Vgl. *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 465.

176 Vgl. ProtDBV 1832, Protokoll der 37. Sitzung vom 4.10.1832, § 414, S. 1295.

177 ProtDBV 1833, Protokoll der 38. Sitzung vom 5.9.1833, § 392, S. 781 f. (Hervorhebung nach der Vorlage).

178 Vgl. *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 466; *Wadle*, Die Berliner »Grundzüge«; die internen Verhandlungen des Ausschusses sind dokumentiert in: BArch DB 1-I, Nr. 304.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Gesetzgebungsgewalt eingreife. Nach ihrer Meinung konnte ein bundeseinheitlicher Nachdruckschutz nur durch einen Bundesbeschluss über gemeinsame Grundsätze für die Gesetzgebung in den Einzelstaaten erreicht werden[179]. Die Erstattung eines durch Blittersdorff schon vorbereiteten Ausschussvortrages in der Bundesversammlung wurde jedoch Mitte des Jahres 1834 durch den Einspruch des sächsischen Bundestagsgesandten und Ausschussmitgliedes Manteuffel aufgehalten, der argumentierte, man müsse zuerst abwarten, was auf den Anfang 1834 in Wien zusammengetretenen Ministerialkonferenzen über den Nachdruckschutz entschieden worden sei[180]. Damit geriet die Frage des Nachdruckschutzes erneut in den Strudel der Repressionspolitik des Deutschen Bundes, die sich nach der französischen Julirevolution von 1830 und ihren Folgen in Deutschland wieder stark entfaltete[181]. Auf der Wiener Ministerialkonferenz sollte vor allem über Maßnahmen des Bundes zur Unterdrückung der politischen Opposition beraten werden. Metternich suchte die Chance zu nutzen, um seine alten Pläne zur Verbindung von Zensur und Nachdruckschutz durch eine korporative Organisation des deutschen Buchhandels wieder aufzugreifen. Dabei kam ihm eine von zwei Frankfurter Buchhändlern eingebrachte Eingabe, die entsprechende Vorschläge enthielt und Metternich durch den österreichischen Präsidialgesandten Münch zugespielt wurde, entgegen[182].

Der sächsische Bevollmächtigte bei den Wiener Konferenzen konterte diesen Vorstoß, indem er seinerseits eine Denkschrift der Deputation des Leipziger Buchhandels über die Frage von Buchhandel und Nachdruckschutz einbrachte[183]. Die Beratungen des zuständigen Ausschusses in Wien führten schließlich zur Formulierung von zwei Artikeln, die Bestandteil der »Sechzig Artikel« vom 12. Juni 1834 als Ergebnis der Wiener Ministerialkonferenz wurden. In Artikel 36 der »Sechzig Artikel« wurde vereinbart, dass »der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebiets zu verbieten, und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen

179 Vgl. *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 466. – Das badische Außenministerium und die um ein Gutachten gebetene Juristenfakultät in Heidelberg unterstützten zunächst den von Preußen eingebrachten Entwurf. Blittersdorff jedoch erhob dagegen Bedenken und plädierte für die bloße Festlegung allgemeiner Grundsätze für die Gesetzgebung in den Einzelstaaten. Darin wurde er vom badischen Innenministerium unterstützt. Somit wurde diese abgeschwächte Variante auch im Bundestagsausschuss durchgesetzt. Vgl. *Wadle*, Die Berliner »Grundzüge«, S. 258–260.

180 Vgl. die Äußerungen Manteuffels zum Entwurf des Ausschussvortrags, Frankfurt a. M., 24.6. und 5.7.1834, in: BArch DB 1-I, Nr. 304 (unfoliiert).

181 Vgl. *Müller*, Der Deutsche Bund 1815–1866, S. 12 ff.

182 Vgl. *Wadle*, Schutz gegen Nachdruck als Aufgabe einer bundesweiten »Organisation des deutschen Buchhandels«; hier S. 269–273 auch Abdruck des von den Frankfurter Buchhändlern vorgelegten »Entwurfs zu einem Regulativ für den literarischen Rechtszustand« in Deutschland.

183 Vgl. *Wadle*, Schutz gegen Nachdruck als Aufgabe einer bundesweiten »Organisation des deutschen Buchhandels«, S. 251.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

sey.«[184] In Artikel 37 hieß es darüber hinaus, dass in der Bundesversammlung ein Ausschuss eingesetzt werden sollte, »um in Erwägung zu ziehen, in wiefern über die Organisation des deutschen Buchhandels ein Uebereinkommen sämmtlicher Bundesglieder zu treffen sey.«[185] Zu diesem Zweck sollten die Regierungen »geachtete Buchhändler« aus ihren Staaten befragen und die Ergebnisse der Begutachtungen an den zu ernennenden Bundestagsausschuss überweisen[186]. Auf Initiative des sächsischen Bevollmächtigten wurde in Wien zudem vereinbart, dass sich die Vorsteher des seit 1825 in Leipzig bestehenden Börsenvereins der deutschen Buchhändler gutachtlich über die Frage der Organisation des deutschen Buchhandels äußern sollten[187].

In der Bundesversammlung wurde gemäß Artikel 37 der »Sechzig Artikel« am 4. Dezember 1834 ein Ausschuss gewählt, der über den Abschluss eines Übereinkommens zwischen den Bundesstaaten zur Organisation des deutschen Buchhandels beraten und die von den Regierungen einzuholenden Gutachten angesehener Buchhändler zu dieser Beratung heranziehen sollte. Dem Ausschuss gehörten die Gesandten von Österreich (Münch), Preußen (Nagler), Bayern (Mieg), Sachsen (Manteuffel) und Baden (Blittersdorff) an, während die Gesandten von Württemberg (Trott) und der 17. Stimme (Thomas) als Stellvertreter gewählt wurden[188]. Bereits am 16. Januar 1835 konnte der sächsische Gesandte den anderen Ausschussmitgliedern das Gutachten des Börsenvereins vorlegen. Am 29. Januar 1835 wurde das Gutachten in der Bundesversammlung präsentiert[189]. Dieses Gutachten vereinte gemeinsam mit einem beigefügten, sechzig Paragraphen umfassenden Gesetzentwurf weitgehende Vorschläge zum Schutz des Urheberrechtes mit Vorschlägen zu einer Organisation des deutschen Buchhandels, die durchaus an die in Wien präsentierten Vorschläge der Frankfurter Buchhändler anknüpften, aber von einer strengen Verbindung mit der Zensur absahen. Die Schutzfrist für literarische, musikalische und künstlerische Werke sollte auf 30 Jahre nach dem Tod des Urhebers festgesetzt werden[190].

Der sächsische Gesandte erhob bei der Präsentation des Gutachtens den Anspruch, dass damit bereits die Bestimmung in Artikel 37 der »Sechzig Artikel«,

184 Art. XXXVI. des Schlussprotokolls der Wiener Kabinettskonferenz, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. II, Bd. 1, bearb. v. *Zerback*, S. 566.

185 Art. XXXVII. des Schlussprotokolls der Wiener Kabinettskonferenz, in: ebd.

186 Vgl. ebd.

187 Vgl. *Wadle*, Schutz gegen Nachdruck als Aufgabe einer bundesweiten »Organisation des deutschen Buchhandels«, S. 252; *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 467.

188 Vgl. ProtDBV 1834, Protokoll der 42. Sitzung vom 4.12.1834, § 597, S. 1050.

189 Vgl. *Wadle*, Schutz gegen Nachdruck als Aufgabe einer bundesweiten »Organisation des deutschen Buchhandels«, S. 255; ProtDBV 1835, Protokoll der 5. Sitzung vom 29.1.1835, § 60, S. 99–101; vgl. das gedruckte Gutachten des Börsenvereins mit dem Titel: »Vorschläge zur Feststellung des literarischen Rechtszustandes in den Staaten des Deutschen Bundes«, u. a. in: BArch DB 1-I, Nr. 37 (unfoliiert).

190 Vgl. dazu auch *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 467; *Wadle*, Schutz gegen Nachdruck als Aufgabe einer bundesweiten »Organisation des deutschen Buchhandels«, S. 256 f.; *Goldfriedrich*, Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. 4. S. 175–179.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

wonach Gutachten angesehener Buchhändler durch die deutschen Regierungen eingeholt werden sollten, erfüllt worden sei, da für das Gutachten die Meinungen von beinahe 300 Buchhändlern herangezogen worden seien[191]. Bei den meisten anderen Regierungen stieß dieses Vorgehen jedoch auf Kritik. Das Gutachten des Börsenvereins wurde nur als Beitrag Sachsens zu den einzuholenden Gutachten an den zuständigen Ausschuss abgegeben[192]. Bei den in den folgenden Monaten eingehenden weiteren Äußerungen wurde deutlich, wie sehr die Vorschläge einer Organisation des deutschen Buchhandels in Form einer »Bundeszunft« auf Kritik stießen. Die damit verbundenen Absichten der politischen Kontrolle und der Zensur, die Eingriffe in die einzelstaatliche Souveränität sowie nicht zuletzt das Streben nach einer institutionellen Vormachtstellung Leipzigs im deutschen Buchhandel wurden weitgehend abgelehnt. Die noch eingehenden Gutachten wurden an den Ausschuss abgegeben, darüber hinaus aber entfaltete er keine weitere Tätigkeit. Eine Organisation des deutschen Buchhandels durch den Deutschen Bund als Voraussetzung für eine bundesweite Regelung des Nachdruckschutzes war damit endgültig von der Tagesordnung genommen worden[193].

Vielmehr ging man nun wieder zu den Beratungen des Nachdruckschutzes im engeren Sinne über. Am 2. April 1835 wurde Artikel 36 der »Sechzig Artikel« zum Bundesbeschluss erhoben[194]. Trotz dieses Beschlusses fehlte es noch immer an bundeseinheitlichen Regelungen über das Wesen des Nachdrucks und den Umfang des gesetzlichen Schutzes. Die Regierung des Königreichs Württemberg stellte daher am 3. September 1835 in der Bundesversammlung den Antrag auf eine nähere Erläuterung des Bundesbeschlusses vom 2. April 1835[195]. Denn aus den inzwischen eingegangenen Erklärungen der Regierungen über die Vollziehung dieses Beschlusses sei hervorgegangen, dass diese dem Beschluss einen teils ganz verschiedenen Sinn beigemessen hatten. Während einige, wie Württemberg, davon ausgegangen seien, dass noch »allgemeinen, am Bundestage zu verabredenden Bestimmungen entgegen zu sehen sey«[196], hätten andere offenbar vorausgesetzt, dass die Ergänzung der schon bestehenden Bestimmungen lediglich auf dem Weg der Landesgesetzgebung erfolgen solle. Daher müsse geklärt werden, ob die Bundesversammlung demnächst mit der Beratung »allgemeiner gleichförmiger Verfügungen über den Büchernachdruck« oder zumindest mit der Aufstellung »gewisser Grundsätze, welche durch die Landesgesetzgebungen realisirt werden sollen«[197], beginne, oder ob die Um-

191 Vgl. ProtDBV 1835, Protokoll der 5. Sitzung vom 29.1.1835, § 60, S. 99–101, hier S. 100.
192 Vgl. ebd., S. 101.
193 Vgl. *Wadle*, Schutz gegen Nachdruck als Aufgabe einer bundesweiten »Organisation des deutschen Buchhandels«, S. 258–262. – Die eingehenden Äußerungen u. a. Frankfurts und Hannovers wurden nicht in das offizielle Bundestagsprotokoll aufgenommen. Sie finden sich in: BArch DB 1-I, Nr. 37 (unfoliiert).
194 Vgl. *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 467.
195 Vgl. ProtDBV 1835, Protokoll der 21. Sitzung vom 3.9.1835, § 345, S. 687 f.
196 Ebd., S. 688.
197 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

setzung des Beschlusses allein den Regierungen auf dem Weg der Landesgesetzgebung überlassen werden sollte.

Der Antrag Württembergs wurde auf Vorschlag des Präsidialgesandten an den für den Nachdruckschutz bestehenden Bundestagsausschuss zur Erstattung eines Gutachtens abgegeben. Am 5. November 1835 erstattete der Präsidialgesandte Münch als Mitglied des Ausschusses in Vertretung für den abwesenden Ausschussreferenten Blittersdorff das Ausschussgutachten[198]. Darin legte er einerseits dar, dass durch den Bundesbeschluss von 1835 das Verbot des Nachdrucks bereits »als ein unwiderruflich bestehendes angenommen wurde.«[199] Andererseits hätten aber die bisherigen Verhandlungen in der Bundesversammlung erwiesen, dass »es vergeblich sey, nach dem Wortlaut des Art[ikels] 18[d] der Bundesacte die Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger erstreben zu wollen.«[200] Vielmehr genüge es, wenn »die Bundesregierungen sich über einige fernere Hauptgrundsätze verständigten, die in ganz Deutschland gleiche Geltung hätten, und im Wege der Landesgesetzgebung zur Anwendung gebracht würden.«[201] Der Ausschuss legte zugleich ein weiteres Gutachten über die Vereinbarung gleichförmiger Grundsätze zum Schutz des schriftstellerischen Eigentums in den deutschen Bundesstaaten vor. Danach sollten alle Werke der Wissenschaft und Kunst für einen Zeitraum von zehn Jahren nach ihrem Erscheinen gegen den unerlaubten Nachdruck geschützt werden. Lediglich in Ausnahmefällen wie bei großen Werken der Wissenschaft und Kunst, die mit bedeutendem Kostenaufwand verbunden waren, sowie »zur Belohnung von Nationalverdiensten«, konnte auf Antrag des betreffenden Bundesstaates der Nachdruckschutz durch einen Bundesbeschluss auch für einen längeren Zeitraum gewährt werden[202].

198 Münch hatte auf die Gestaltung des Ausschussvortrags offenbar einen wesentlichen Einfluss genommen und schlug umfangreiche Abänderungen im Sinne eines möglichst weitgehenden und bundeseinheitlichen Nachdruckschutzes vor. Bereits in einer ersten Äußerung betonte er, dass »die zu hoffende Übereinkunft über die wenigen allgemein anzunehmenden Bestimmungen (ein Minimum des zu gewährenden Schuzes enthaltend) den etwa bevorstehenden Landesgesezgebungen vorausgehen möge«, weil die nachträgliche Korrektur vielleicht ungenügend ausfallender Landesgesetze »um so schwerer wird.« Stellungnahme Münchs, [Frankfurt a. M.], 14.10.1835, in: BArch DB 1-I, Nr. 304 (unfoliiert). Kurz vor Ende der Ausschussberatungen betonte Münch in einer weiteren Stellungnahme, er freue sich, durch den inzwischen vorliegenden Vortrag »einen so wichtigen, lange besprochenen Gegenstand, wie den Schutz des Eigenthums an Geisteswerken«, endlich »einer festen Bestimmung entgegengeführt und somit einen großen Schritt in Deutschlands nationalen Einrichtungen weiter gethan zu sehen.« Stellungnahme Münchs, [Frankfurt a. M.], 26.10.1835, in: ebd.

199 ProtDBV 1835, Protokoll der 27. Sitzung vom 5.11.1835, § 448, S. 945–954, hier S. 952.

200 Ebd.

201 Ebd., S. 953.

202 Vgl. ProtDBV 1835, Protokoll der 27. Sitzung vom 5.11.1835, § 449, S. 954 mit Beilage 12, S. 1053–1067, hier bes. S. 1066 f., Zitat S. 1066. – Bei der Erteilung ihrer Instruktionen über die vorgeschlagenen Grundsätze sollten sich die Regierungen außerdem darüber erklären, ob und inwiefern auch musikalische Kompositionen und dramatische Werke gegen unbe-

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Der Vorschlag des Ausschusses bedeutete formal eine Abkehr von einer einheitlichen Bundesgesetzgebung. Inhaltlich blieb er weit hinter dem Ausschussvorschlag von 1819, dem in manchen Einzelstaaten bereits erreichten Stand der Gesetzgebung sowie vor allem hinter den Wünschen der Autoren, Verleger und Buchhändler zurück[203]. Obwohl einige Regierungen auf weitergehende Regelungen drängten und Preußen sein 1837 erlassenes neues Gesetz zum Schutz des Urheberrechtes zur Grundlage der Bundesgesetzgebung machen wollte, fasste die Bundesversammlung am 9. November 1837 einen Beschluss über »gleichförmige Grundsätze gegen den Nachdruck«, der im Wesentlichen auf den Ausschussvorschlägen von 1835 beruhte[204]. Die Schutzfrist für »literarische Erzeugnisse aller Art« sowie für »Werke der Kunst« betrug mindestens zehn Jahre. Eine längere Mindestschutzfrist von bis zu 20 Jahren konnte für große Werke »mit bedeutenden Vorauslagen«[205] gewährt werden. Dagegen entfiel die Gewährung einer längeren Schutzfrist »zur Belohnung von Nationalverdiensten«, wie sie im Ausschussvorschlag von 1835 enthalten war. Über eine mögliche Verlängerung der Mindestschutzfristen sollte, dem Wunsch der großen Mehrheit der Regierungen gemäß, vom Jahr 1842 an in der Bundesversammlung erneut beraten werden[206].

Die Gründe dafür, warum es bis dahin nicht gelang, einen Nachdruckschutz durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung einzuführen, lagen sowohl in sachlichen als auch in politischen Verhältnissen. Zum einen gingen die Ansichten über die Notwendigkeit und die Berechtigung des Schutzes geistigen Eigentums noch weit auseinander. In politischer Hinsicht hatten manche Staaten wie etwa Bayern Bedenken vor einer Einschränkung ihrer Souveränität durch eine zu weitgehende Bundesgesetzgebung. Vor allem aber suchte Österreich offenbar, Fortschritte in der Bundesgesetzgebung zu verhindern. Zum einen wollte man Preußen, das eben mit der Gründung des Zollvereins einen bedeutenden Erfolg erzielt hatte, nicht zu einem weiteren Ansehensgewinn in der Öffentlichkeit und unter den übrigen deutschen Staaten verhelfen. Zum anderen verhinderten die innere Reformunfähigkeit und die besondere Stellung Österreichs zum Deutschen Bund, dass die Habsburger Monarchie hier mit eigenen Initiativen voranging, obwohl der Bundestagsgesandte Münch offenbar durchaus bestrebt war, seine Regierung zu einer konstruktiveren Haltung zu bewegen[207]. Der zustän-

fugte Aufführung und Darstellung durch die Gesamtheit der Bundesglieder zu schützen seien. Vgl. ebd., S. 1067.

203 Vgl. *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 469.

204 Vgl. ProtDBV 1837, Separat-Protokoll der 31. Sitzung vom 9.11.1837, S. 846a–h.

205 Ebd., S. 846g.

206 Vgl. ebd., S. 846h.

207 Zu den Hintergründen der Haltung Österreichs in der Frage des Nachdruckschutzes vgl. *Wadle*, Das Scheitern des Frankfurter Urheberrechtsentwurfes von 1819, S. 160–166 (zur Rolle Münchs bes. S. 164 f.); *Wadle*, Der Bundesbeschluß vom 9. November 1837; *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 471.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

dige Bundestagsausschuss diente in diesem Falle Österreich als Mittel, um eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich des Nachdruckschutzes erfolgreich zu verhindern.

Mit Beginn des Jahres 1842 wurden die Bundestagsverhandlungen über den Nachdruckschutz, der Bestimmung des Bundesbeschlusses von 1837 gemäß, wieder aufgenommen und entfalteten nun eine weitaus größere Dynamik. Die politischen Voraussetzungen hatten sich nach dem Ende der Repressionspolitik der 1830er Jahre und dem Wiedererwachen der Nationalbewegung im Zuge der Rheinkrise von 1840 erneut verändert[208]. Preußen entfaltete unter seinem neuen König Friedrich Wilhelm IV. neue Initiativen im Deutschen Bund, die auf einen stärkeren Ausbau des Bundes, wenn auch im monarchisch-restaurativen Interesse, hinausliefen. Hier traf man sich jedoch zeitweise mit der liberalen und nationalen Öffentlichkeit und konnte so den Handlungsdruck deutlich erhöhen. Im Anschluss an den Bundesbeschluss vom 9. November 1837 und diesbezügliche preußische Anträge legte der Bundestagsausschuss für die Begutachtung gemeinsamer Verfügungen gegen den Nachdruck am 30. Juli 1840 ein Gutachten hinsichtlich des Schutzes musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke vor unbefugter Aufführung vor[209]. Daraufhin wurden nach Eingang aller Abstimmungen durch Bundesbeschluss vom 22. April 1841 auch unveröffentlichte dramatische und musikalische Werke vor unbefugter Aufführung für einen Zeitraum von zehn Jahren seit der ersten rechtmäßigen Aufführung geschützt[210].

Auch in diesem Falle hatte es zusätzlichen interessenpolitischen Druck von Außen gegeben. In derselben Sitzung, in welcher der Bundestagsausschuss zur Begutachtung gemeinsamer Verfügungen gegen den Nachdruck sein Gutachten hinsichtlich des Schutzes musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke vor unbefugter Aufführung vorlegte, referierte er auch über eine Eingabe von 109 Gelehrten, Schriftstellern, Theaterdichtern und Komponisten, die bereits 1836 durch den zwischenzeitlich verstorbenen Musikdirektor Ferdinand Rieß bei der Bundesversammlung eingereicht worden war[211]. In dieser Eingabe wurde mit Verweis auf die in England, Frankreich oder Russland bestehende Gesetzgebung gefordert, dass auf deutschen Bühnen keine musikalischen oder dramatischen Werke ohne vorherige Einigung mit dem Verfasser aufgeführt werden dürften. Zuwiderhandlungen sollten mit Strafe belegt werden[212]. Zur Gewährleistung der Einhaltung des Urheberschutzes sollten die Bühnen verpflichtet

208 Vgl. *Müller*, Der Deutsche Bund 1815–1866, S. 24 ff.; *Hahn/Berding*, Reformen, Restauration und Revolution, S. 509 ff.; *Fahrmeir*, Europa zwischen Restauration, Reform und Revolution, S. 73 ff.

209 Vgl. ProtDBV 1840, Protokoll der 14. Sitzung vom 30.7.1840, § 193, S. 336–340.

210 Vgl. ProtDBV 1841, Protokoll der 10. Sitzung vom 22.4.1841, § 130, S. 234 f.

211 Vgl. ProtDBV 1840, Protokoll der 14. Sitzung vom 30.7.1840, § 194, S. 340–342; *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 242 f.

212 Vgl. ProtDBV 1840, Protokoll der 14. Sitzung vom 30.7.1840, § 194, S. 340–342, hier S. 340.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

werden, bei Vorlage eines Stückes zur Spielerlaubnis auch die Einwilligung des Autors nachzuweisen. Außerdem wurde in einem zweiten Punkt gefordert, dass auch der Druck oder die sonstige Vervielfältigung eines Stückes oder einer Komposition nur mit Erlaubnis des Urhebers gestattet sein dürfe[213].

Während der Ausschuss den geforderten Nachdruckschutz bereits durch den Bundesbeschluss vom 9. November 1837 gewährleistet sah, konnte er sich hinsichtlich der ersten Forderung nicht zu einer vollständigen Unterstützung der Eingabe entschließen. Der Wunsch, dass auch bereits gedruckte Werke nur mit Zustimmung des Urhebers aufgeführt werden dürften, ging dem Ausschuss zu weit. Er anerkannte nicht das fortbestehende geistige Eigentum, das sich auch auf die Aufführung bezog. Vielmehr schien dem Ausschuss mit der Aufführung ein neuer schöpferischer Akt einherzugehen, der sich vom geistigen Eigentum des bloßen Manuskriptes abhob. Daher müsse etwa eine Dichtung, die durch rechtmäßigen Druck bereits »Gemeingut des Publikums« geworden sei, für die Aufführung auf Bühnen frei verfügbar sein und dürfe nicht »von dem für den Druck bereits honorirten Autor zum zweitenmale zur Waare monopolisirenden Eigennutzes gestempelt werden.«[214]

In der Bundestagssitzung vom 30. Juni 1842 wurden die Verhandlungen über den Nachdruckschutz gemäß den Bestimmungen des Bundesbeschlusses von 1837 wieder aufgenommen. Die preußische Regierung betonte in ihrer sogleich abgelegten Erklärung die »Unzulänglichkeit« des Beschlusses von 1837. Darüber hinaus habe »die öffentliche Stimme in allen Theilen des Bundesgebiets das Bedürfniß eines die Grenzen des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 überschreitenden Bundesschutzes auf überzeugende Weise geltend gemacht.«[215] Formal verließ Preußen jedoch nicht den Boden der bisherigen Bundesgesetzgebung und betonte, dass es jetzt wiederum, »wie früher, auf die Verabredung von *Hauptgrundsätzen*, als Basis für die näheren Bestimmungen der besonderen Territorialgesetzgebung, ankommen«[216] müsse. Dabei seien inhaltlich vor allem drei Punkte zu beachten, nämlich erstens die nähere Bezeichnung des zu schützenden Objektes, zweitens die Erweiterung der Dauer des zu gewährenden Schutzes und drittens die nähere Bestimmung der zivil- und strafrechtlichen Folgen der verbotenen Rechtsverletzung[217].

Die Frage der Revision des Bundesbeschlusses von 1837 wurde dem für den Nachdruckschutz eingesetzten Bundestagsausschuss übertragen[218]. Da von dessen ursprünglich sieben Mitgliedern nur noch zwei, nämlich der Präsidialgesandte Münch und der dänische Gesandte Pechlin, im Bundestag vertreten

213 Vgl. ebd.
214 Ebd., S. 341.
215 ProtDBV 1842, Protokoll der 15. Sitzung vom 30.6.1842, § 174, S. 274–277, hier S. 275.
216 Ebd. (Hervorhebung nach der Vorlage).
217 Vgl. ebd.
218 Vgl. ebd., S. 277.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

waren, war der Ausschuss auf Antrag des Präsidiums bereits am 23. Juni 1842 durch die Wahl neuer Mitglieder ergänzt worden. Dabei fiel die Wahl auf die Gesandten von Preußen, Bayern und Sachsen, während die Vertreter Württembergs und Badens zu Stellvertretern gewählt wurden[219]. Damit war im Ausschuss neben Preußen auch Sachsen als entschiedener Befürworter eines umfangreicheren Nachdruckschutzes vertreten. Der sächsische Gesandte Nostitz übernahm zudem den Vortrag in dieser Sache. Am 20. Juli 1843 erstattete er im Namen des Ausschusses das Gutachten in der Bundesversammlung[220]. Am Ende des Gutachtens wurde eine Revision des Bundesbeschlusses von 1837 beantragt. Insbesondere sollte die Schutzfrist für literarische, künstlerische und musikalische Werke auf die Lebenszeit der Urheber und 30 Jahre nach ihrem Tode ausgedehnt werden. Bei anonym, pseudonym, posthum oder von Institutionen wie Akademien und Universitäten veröffentlichten Werken sollte die dreißigjährige Schutzfrist vom Tag des Erscheinens an gelten. Die Entschädigung für unerlaubten Nachdruck sollte dem Verkaufspreis von bis zu 1.000 Exemplaren des Originalwerkes entsprechen. Bei nachgewiesenem höheren Schaden sollte die Entschädigung sogar noch höher ausfallen. Darüber hinaus war für den Nachdruck eine Geldstrafe von bis zu 1.000 Gulden vorgesehen[221].

Die Anträge des Ausschusses wurden an die Regierungen zur Erteilung der Instruktionen übersandt. Nachdem alle Regierungen zugestimmt hatten, konnte in der Bundestagssitzung vom 19. Juni 1845 ein entsprechender Bundesbeschluss gefasst werden, der den Ausschussanträgen vollständig entsprach[222]. Der Bundesbeschluss wurde sogleich in den Frankfurter Zeitungen veröffentlicht. In den folgenden Jahren wurde der Beschluss in den einzelnen Bundesstaaten verkündet und soweit erforderlich die einzelstaatliche Gesetzgebung an die Grundsätze des Bundesbeschlusses angepasst. Damit war in Deutschland zumindest in den Grundsätzen »für den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und der Kunst endlich ein gleiches allgemeines Recht«[223] geschaffen worden.

Dies war der einzige Erfolg des Deutschen Bundes im Bereich der zivilen Rechtsvereinheitlichung bis 1848. Der Erfolg war nur möglich, weil er in einer Form realisiert wurde, welche die Souveränität der einzelnen Staaten formal unangetastet ließ. Der Bundesbeschluss begründete kein Bundesgesetz, noch nicht einmal »gleichförmige Verfügungen«, sondern nur »allgemeine Grundsätze«, welche als Basis für die Gesetzgebung in den Einzelstaaten dienen sollten. Und auch dies war nur deshalb möglich, weil die Gesetzgebung in den meisten Einzelstaaten bereits jenen Stand erreicht hatte, der nun durch den Deutschen Bund sanktioniert wurde. Dennoch wurde durch den Bundesbeschluss jetzt

219 Vgl. ProtDBV 1842, Protokoll der 14. Sitzung vom 23.6.1842, § 171, S. 272.
220 Vgl. ProtDBV 1843, Protokoll der 22. Sitzung vom 20.7.1843, § 226, S. 507–522.
221 Vgl. ebd., S. 522.
222 Vgl. ProtDBV 1845, Protokoll der 21. Sitzung vom 19.6.1845, § 228, S. 538 f.
223 *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 244; vgl. auch *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 472.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

eine Norm geschaffen, hinter welche die Einzelstaaten nicht mehr zurückfallen konnten. Damit war ein nicht ganz unwesentlicher Fortschritt in der Rechtseinheit und vor allem auch in der Rechtssicherheit in Deutschland hergestellt worden.

c) Der Erfindungsschutz

Neben dem Nachdruckschutz bildete der Schutz gewerblicher Erfindungen vor unbefugter Nachahmung einen zunehmend wichtigen Bereich des Schutzes geistigen Eigentums im 19. Jahrhundert[224]. Der wirtschaftliche Strukturwandel war ein wesentlicher Bestandteil des allgemeinen Modernisierungsprozesses. Gleichzeitig hing der Wandel von der vorindustriellen zur industriellen Wirtschaftsweise aufs engste mit bahnbrechenden technologischen Innovationen, etwa der Dampfmaschine oder der Eisenbahn, zusammen[225]. Die Vergabe von Erfindungspatenten, die zur ausschließlichen Herstellung und Verbreitung technischer Neuerungen berechtigten, war in der Frühen Neuzeit ein wichtiger Teil staatlicher Wirtschaftspolitik unter den Vorzeichen des Merkantilismus. Dabei wurde die Vergabe solcher Privilegien als ein Gnadenakt der Monarchen und nicht als ein Rechtsanspruch des Erfinders aufgefasst. Unter dem Einfluss wirtschaftsliberalen Denkens kam es im 18. Jahrhundert in Preußen sogar zu einer immer restriktiveren Praxis bei der Erteilung von Erfindungspatenten, da diese vermeintlich einer freien Wirtschaftsentwicklung entgegenstanden[226].

Dem gegenüber hatte sich in England bereits im 16. Jahrhundert eine weitreichende Gesetzgebung und Praxis für die Vergabe von Erfindungspatenten etabliert. In Frankreich setzte sich mit der Revolution seit 1789 ein modernes Patentrecht durch, das vom individuellen Rechtsanspruch des Erfinders auf den Schutz seines geistigen Eigentums und nicht mehr von einem monarchischen Gnadenakt ausging. Auch in Österreich kam es seit dem Ende des 18. Jahrhunderts zu einer zunehmenden gesetzlichen Regulierung des Erfindungsschutzes, die sich zum Teil am französischen Vorbild orientierte und recht weitgehende Schutzbestimmungen vorsah, aber dennoch am Grundsatz der Privilegienerteilung als Gnadenakt und Teil der staatlichen Wirtschaftsförderung festhielt[227].

224 Vgl. allgemein: *Wadle*, Der Weg zum gesetzlichen Schutz; *Otto/Klippel* (Hg.), Geschichte des deutschen Patentrechts; mit Bezug auf den Deutschen Bund: *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 496–511.

225 Vgl. grundlegend: *Hahn*, Die Industrielle Revolution in Deutschland; *Boch* (Hg.), Patentschutz und Innovation.

226 Vgl. *Wadle*, Der Weg zum gesetzlichen Schutz, S. 30 f.; die Bedeutung von Patenten für technische Innovation und wirtschaftliche Entwicklung wird in der wirtschaftshistorischen Forschung inzwischen kontrovers diskutiert. Vgl. dazu die Beiträge in: *Donges/Selgert/Streb* (Verantw.), Patent Law and Innovation in Europe.

227 Wichtige Stationen waren hier die Privilegienpatente von 1810 und 1820 sowie das Gesetz von 1832. Vgl. *Wadle*, Der Weg zum gesetzlichen Schutz, S. 29 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Ähnlich verlief die Entwicklung in Bayern und in Württemberg[228]. Preußen behielt seine restriktive Praxis bei der Vergabe von Erfindungspatenten bei und verdrängte nach 1815 sogar die zwischenzeitlich eingeführte großzügigere französische Gesetzgebung aus seinen neu erworbenen westlichen Provinzen[229].

Die preußische Gesetzgebung bestimmte auch eine am 21. September 1842 auf der Generalkonferenz des Deutschen Zollvereins in Stuttgart zwischen den Zollvereinsstaaten getroffene Übereinkunft über die Erteilung von Erfindungspatenten. Diese hatte vor allem den Zweck, eine Behinderung des freien Warenverkehrs innerhalb des Zollvereins durch Erfindungspatente zu verhindern[230]. Die Erteilung von Erfindungspatenten blieb zwar weiterhin dem freien Ermessen der einzelnen Mitgliedsstaaten überlassen. Jedoch wurde u. a. bestimmt, dass die Erteilung eines solchen Patentes nicht das Recht begründen dürfe, die Einfuhr, den Verkauf oder den Gebrauch solcher Gegenstände, welche mit dem patentierten übereinstimmten, zu untersagen oder zu beschränken[231]. Als ein Fortschritt auf dem Weg zu einem allgemeinen Patentrecht gilt dagegen die Bestimmung in Punkt 5 der Übereinkunft, dass jeder Mitgliedsstaat die fremden Untertanen den eigenen sowohl im Hinblick auf die Erteilung von Patenten als auch hinsichtlich des dadurch gewährten Schutzes gleichstellen solle[232].

Die Übereinkunft zwischen den Zollvereinsstaaten zeigt, dass mit der Vergrößerung der Märkte auch eine Ausweitung des Erfindungsschutzes über die einzelstaatlichen Grenzen hinaus als notwendig angesehen wurde. Die Debatte intensivierte sich, seitdem in den 1840er und mehr noch in den 1850er Jahren das Tempo der Industrialisierung zunahm. Allerdings kamen entsprechende Initiativen nur langsam voran. Erst nach der Gründung des Kaiserreiches konnte 1877 ein einheitliches deutsches Patentrecht geschaffen werden[233]. Dabei war der Deutsche Bund bereits frühzeitig mit der Frage des Erfindungsschutzes konfrontiert worden. Dies geschah zunächst zwar nicht durch den Wunsch nach einer allgemeinen Gesetzgebung für den Erfindungsschutz. Jedoch erreichten die Bundesversammlung in Frankfurt zahlreiche Eingaben, welche neue Erfindungen anzeigten und meist um Unterstützung durch den Deutschen Bund für die Gewährung einzelstaatlicher Erfindungspatente oder gar um den Ankauf der Erfindungen durch den Deutschen Bund oder einzelne Bundesstaaten baten. Von 1816 bis 1848 erhielt die Bundesversammlung insgesamt 74 solcher

228 Für Bayern ist vor allem auf das Gewerbegesetz und die darauf gestützte Vollzugsinstruktion von 1825 sowie auf die neue Instruktion von 1834, für Württemberg auf die Verfassung von 1819 und auf die Gewerbeordnung von 1828 zu verweisen. Vgl. ebd.

229 Maßgebend wurde hier das Publikandum über die Erteilung von Patenten vom 14.10.1815. Vgl. ebd., S. 31.

230 Vgl. ebd., S. 32 f.; *Wadle*, Der Zollverein und die deutsche Rechtseinheit, S. 220–223.

231 Vgl. Übereinkunft wegen Erteilung von Erfindungspatenten und Privilegien, Stuttgart, 21.9.1842, in: Verhandlungen der fünften General-Konferenz, Abschnitt II, Beilage IV zu § 35 des Protokolls, S. 23–25, hier S. 24 (Punkt 3 der Übereinkunft).

232 Vgl. ebd.

233 Vgl. *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 500 ff.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Eingaben, welche die unterschiedlichsten Erfindungen, vom Sparkocher über neue Techniken im Eisenbahnwesen bis hin zur Schießbaumwolle, zum Gegenstand hatten[234].

Diese Eingaben wurden von der Bundesversammlung in den meisten Fällen lediglich zu den Akten gelegt oder bestenfalls den Regierungen zur Aufmerksamkeit empfohlen und die eingereichten Schriften in die Bibliothek der Bundesversammlung aufgenommen. Dies betraf etwa die erste Eingabe, die in dieser Hinsicht an die Bundesversammlung gelangte. Im Jahr 1817 hatte der Heidelberger Professor Karl August Erb eine Erfindung angezeigt, die »auch in politischer Hinsicht wichtig sey.«[235] Es handelte sich um eine hydraulische Vorrichtung, mittels derer nach Angaben des Erfinders alle Arten von Wasserfahrzeugen ohne den Gebrauch von Rudern und Segeln mit hoher Geschwindigkeit angetrieben werden könnten. Zur Ausführung dieser Erfindung wünschte der Verfasser der Eingabe finanzielle Unterstützung zu erhalten. Dabei erklärte er sich dazu bereit, die Erfindung entweder öffentlich bekannt zu machen, sofern man ihn durch eine Subskription unterstütze, oder aber die Erfindung ausschließlich derjenigen Regierung zur Verfügung zu stellen, welche ihm zuerst »durch eine nennenswerthe Summe zur Verfolgung wissenschaftlicher Zwecke behülflich sey.«[236]

Der Referent für diese Eingabe, der bayerische Bundestagsgesandte Aretin, betonte in seinem Vortrag die Wichtigkeit dieser Erfindung und die Vorteile, welche diese bieten würde, wenn sie sich in der Praxis bewähren sollte. Allerdings sei die Bundesversammlung selbst nicht in der Lage, eine umfassende und sachgerechte Prüfung der Erfindung vorzunehmen. Daher beschloss die Bundesversammlung auf Antrag des Referenten, die Ankündigung des Professors Erb bezüglich seiner Erfindung in ihrem Protokoll zu erwähnen, »damit die Aufmerksamkeit der deutschen Regierungen auf diesen Gegenstand zu seiner Prüfung und Würdigung gelenkt werde.«[237]

Ein anderes Beispiel sind die drei Eingaben, mit denen der Fürst Friedrich von Sayn-Wittgenstein in den Jahren 1817 und 1818 seine angesichts der Hungerkrise der Jahre 1816/17 entwickelten Ideen über den verbesserten Anbau und den vermehrten Gebrauch der Kartoffel darlegte. In diesem Zusammenhang bat er auch um die Erteilung von Monopolen in den Staaten des Deutschen Bundes für jeweils 15 Jahre für den Bau und für den Betrieb speziell entwickelter Kartoffelmühlen[238]. Der Referent für diese Eingaben, der Bremer Bundestagsgesandte Smidt, erkannte die Bemühungen Sayn-Wittgensteins an, lehnte aber die Vergabe der gewünschten Monopole ab, da dies der Bundesversammlung

234 Angaben nach dem Einreichungsprotokoll in den gedruckten Protokollen der Deutschen Bundesversammlung.

235 Vgl. ProtDBV 1817, Protokoll der 37. Sitzung vom 23.6.1817, § 264, S. 529 f., Zitat S. 529.

236 Ebd.

237 Ebd., S. 530.

238 Vgl. ProtDBV 1818, Protokoll der 51. Sitzung vom 12.10.1818, § 249, S. 556 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

nicht zustehe und ein entsprechendes Gesuch an die zuständigen Behörden der einzelnen Bundesstaaten zu richten sei. Auf Antrag des Referenten wurde Sayn-Wittgenstein für die Bekanntgabe seiner Erfindungen und Vorschläge lediglich der Dank der Bundesversammlung »unter Anerkennung seiner patriotischen Bestrebung«[239] ausgesprochen.

Mit der fortschreitenden wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung nahmen seit den 1840er Jahren auch die Forderungen nach einer einheitlichen Patentgesetzgebung in Deutschland zu, die sich zunächst an den Deutschen Bund richteten[240]. Bereits im Jahr 1839 veröffentlichte der Chefredakteur des »Gewerbe-Blatts für das Königreich Sachsen«, Friedrich Georg Wieck, eine Schrift, in der er ein »allgemeines Patentgesetz für die deutschen Bundesstaaten«[241] forderte. Wenn der Bundestag, so Wieck, bereits den Schutz des geistigen Eigentums bei Büchern und Kunstwerken erreicht habe, so sei es »deutsche Bundespflicht«, auch das geistige Eigentum in anderen Gewerben zu schützen[242]. Ebenfalls 1839 wandte sich die »Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe« der Frage des Patentrechts zu. Sie setzte eine Kommission ein, die einen Bericht über »die Grundsätze einer für ganz Deutschland gleichförmigen Patentgesetzgebung« erarbeitete[243]. Als Berichterstatter fungierte der Jurist Gustav Heinrich Kirchenpauer, der seit 1843 Hamburger Senator und von 1851 bis 1861 zudem Gesandter der Hansestadt bei der Deutschen Bundesversammlung war. Kirchenpauer forderte in seinem Bericht ein Bundespatentgesetz sowie eine gemeinschaftliche Patentbehörde in Frankfurt, die gegen eine einheitliche Gebühr bundesweit gültige Patente vergeben sollte. Daneben sollten aber auch die Einzelstaaten weiterhin Patente für ihr Territorium erteilen dürfen[244].

Die Übereinkunft der deutschen Zollvereinsstaaten über gemeinsame Grundsätze bei der Erteilung von Patenten vom September 1842 löste auch bei der Bundespräsidialmacht Österreich eine Diskussion darüber aus, ob sie die Initiative zu einer gesetzlichen Regelung des Patentwesens durch den Deutschen Bund ergreifen sollte. Den Anlass dazu bildete eine Eingabe des Nationalökonomen und Wirtschaftsjournalisten Karl Josef Kreutzberg aus Prag vom 21. Juni 1843

239 Ebd., S. 557. – Ebenso abgewiesen wurde 1821 das Gesuch von Dietrich Uhlhorn aus Grävenbroich bei Düsseldorf, der für die von ihm erfundene Prägemaschine für Geldmünzen bei der Bundesversammlung um »ein allgemeines Patent für ganz Deutschland« u. a. mit dem Hinweis nachsuchte, dass »gegenwärtig alle deutschen Staaten zusammen *einen Bundesstaat* bildeten.« Unter Zurückweisung dieser Voraussetzung wurde der Antragsteller gleichfalls an die Regierungen der Bundesstaaten verwiesen. Vgl. ProtDBV 1821, Protokoll der 25. Sitzung vom 28.6.1821, § 182, S. 500 (Hervorhebung im Zitat nach der Vorlage).

240 Zu den in den Deutschen Bund gesetzten Hoffnungen auf Herstellung einer deutschen Rechtseinheit vgl. auch *Schöler*, Deutsche Rechtseinheit, S. 152–160.

241 *Wieck*, Grundsätze des Patentwesens, S. 30.

242 Ebd., S. 32 f. vgl. *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 497.

243 Vgl. ebd., S. 497 f.

244 Vgl. ebd., S. 498; 576.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

an die Allgemeine Hofkammer in Wien[245]. Kreutzberg forderte darin eine gemeinsame gesetzliche Regelung des Deutschen Bundes über die Erteilung von Erfindungspatenten. Konkret sollte Österreich in der Bundesversammlung den Antrag stellen, dass Punkt fünf der Übereinkunft der Zollvereinsstaaten von 1842, wonach alle Mitgliedsstaaten die Untertanen anderer Mitgliedsstaaten den eigenen Untertanen hinsichtlich der Erteilung von Erfindungspatenten gleichzustellen hätten, durch einen Bundesbeschluss auf sämtliche Staaten des Deutschen Bundes ausgedehnt werde. Kreutzberg begründete seinen Vorschlag nicht nur mit wirtschaftlichen Motiven durch die erhofften positiven Wirkungen einer einheitlichen Patentgesetzgebung im Deutschen Bund. Er hob auch hervor, dass durch eine solche Initiative dem durch die Gründung des Zollvereins wachsenden politischen Einfluss Preußens gegenüber Österreich begegnet werden könnte[246].

Der österreichische Präsidialgesandte am Bundestag, Münch, welchem die Eingabe Kreutzbergs zur Stellungnahme mitgeteilt wurde, äußerte sich positiv über die Erwünschtheit und die Erfolgschancen einer solchen Initiative, allerdings nur für den Fall, dass man über den Vorschlag Kreutzbergs noch hinausgehe[247]. Ein Antrag auf bloße Ausdehnung einer einzigen Bestimmung der Übereinkunft der Zollvereinsstaaten von 1842 auf den Deutschen Bund könnte nach Ansicht Münchs auf den Widerstand der Zollvereinsstaaten in der Bundesversammlung treffen. Österreich könne dabei unterstellt werden, dass es nur das Interesse seiner eigenen Untertanen, nicht aber das Interesse des gesamten Bundes im Auge habe. Weit bessere Erfolgsaussichten hätte jedoch ein Antrag Österreichs, wenn er die Ausdehnung aller Bestimmungen der Übereinkunft der Zollvereinsstaaten auf den Deutschen Bund anstrebe. Zumindest aber solle Österreich beantragen, dass »die Bundesversammlung den Versuch machen möge, über das Erfindungs-Patentwesen für ganz Deutschland möglichst gleichförmige Grundsätze festzustellen, wobei die dermal schon zwischen den Vereinsstaaten verabredeten Grundsätze als Anhaltspuncte zu dienen hätten.«[248] Im Vorfeld eines solchen Vorschlages müsse sich Österreich jedoch mit Berlin und München vertraulich in Verbindung setzen, um zu klären, »inwiefern und in welchem Umfang ein solcher Antrag von den beiden Ersten Gliedern des Zollvereins unterstützt werden wolle.«[249]

Eine Initiative Österreichs am Bundestag zugunsten einer einheitlichen Patentgesetzgebung im Deutschen Bund schien damit greifbar nahe zu sein. Der

245 Vgl. zu diesem Vorgang die Dokumente in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Alte Serie, Nr. 150, Alt Fasz. 75 (unfoliiert); zur Person: *Otruba*, Kreutzberg.

246 Vgl. dazu die auf die Eingabe Kreutzbergs bezügliche Note der Obersten Justizstelle an die Haus-, Hof- und Staatskanzlei, Wien, 13.11.1844, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Alte Serie, Nr. 150, Alt Fasz. 75 (unfoliiert).

247 Vgl. Münch an Metternich, Frankfurt a. M., 29.6.1844, in: ebd.

248 Ebd.

249 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

österreichische Präsidialgesandte Münch erwies sich in diesem Fall als nicht so passiv und bremsend wie bei zahlreichen anderen Ansätzen zu einer aktiveren Bundesinnenpolitik. Doch sprachen sich die mit der Eingabe Kreutzbergs befassten inneren Staatsbehörden Österreichs gegen einen solchen Antrag aus. So hieß es in einer Note der Obersten Justizstelle nach einer weitläufigen Auseinandersetzung der Gründe für die Abwegigkeit des von Kreutzberg gemachten Vorschlages, dass es nicht im Interesse der österreichischen Monarchie liegen »und mit der Beschaffenheit ihrer cameralistischen, commerciellen und finanziellen Regierungs- und Administrations-Prinzipien und Einrichtungen kaum vereinbarlich seyn dürfte, einer also gearteten Uebereinkunft, wenn solche von einem anderen Bundesstaate proponirt würde, beizutreten, geschweige dieselbe selbst in Antrag zu bringen.«[250]

Auch die vom Präsidialgesandten Münch ins Spiel gebrachte Möglichkeit einer freiwilligen Übereinkunft auf der Basis von Artikel 64 der Wiener Schlussakte über gemeinnützige Anordnungen wurde von der Obersten Justizstelle abgelehnt, »indem sich bey dem offenbar verschiedenen commerziellen und cameralistischen Interesse der einzelnen Bundesstaaten und namentlich jener, welche Mitglieder des deutschen Zollvereins sind, ein solches gemeinschaftliches Interesse, welches eine derlei Uebereinkunft als für sie gemeinnützig caracterisiren würde, gar nicht denken läßt.«[251]

In der Folge dieser Erörterungen blieb eine Initiative Österreichs zugunsten einer einheitlichen Regelung des Patentwesens im Deutschen Bund aus[252]. Auch die Bundesversammlung selbst wurde in dieser Angelegenheit bis 1848 nicht mehr tätig. Ungeachtet dieser generellen Zurückhaltung engagierte sie sich in einem bemerkenswerten Einzelfall für die Erwerbung eines Erfindungspatentes durch den Deutschen Bund. An diesem Beispiel zeigt sich, dass der Bundesversammlung die Bedeutung technischer Innovationen für die wirtschaftliche Entwicklung durchaus bewusst war und dass sie zumindest in besonderen Einzelfällen dazu bereit war, das ihr zur Verfügung stehende Handlungsrepertoire auszuschöpfen, um diese Innovationen und deren Verbreitung in Deutschland zu fördern. Den spezifischen wirtschaftlichen und politischen Interessen mancher Einzelstaaten stand dabei offenbar auch ein gesteigertes Interesse an einer Stärkung des Deutschen Bundes insgesamt in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht gegenüber den europäischen Nachbarstaaten zur Seite. In dem konkreten Einzelfall handelte es sich um einen Beitrag aus einem besonders innovativen technischen Feld, das schon über die erste Phase der Industrialisierung hinauswies. Es ging um die Nutzung der Elektrizität als Antriebskraft sowohl

250 Note der Obersten Justizstelle an die Haus-, Hof- und Staatskanzlei, Wien, 13.11.1844, in: ebd.

251 Ebd.

252 Vgl. dazu auch das Schreiben des Hofkammerpräsidenten Carl Friedrich Freiherr von Kübeck an Metternich über das Resultat der Beratungen innerhalb der österreichischen Behörden, Wien, 30.12.1844, in: ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

für Maschinen in der gewerblichen Produktion als auch als alternative Antriebskraft für Eisenbahnen[253].

Bereits seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts hatten sich einzelne Wissenschaftler intensiv mit dem Phänomen der Elektrizität und deren praktischer Anwendung befasst. Immer wieder waren Versuche zur Nutzung des Elektromagnetismus als bewegender Kraft gemacht worden[254]. Der Elektromagnetismus versprach dabei schon früh vielfältige Vorteile gegenüber der auf der Verbrennung von Kohle beruhenden Dampfmaschine: Eine größere Sicherheit in der Anwendung, eine vielseitigere Einsetzbarkeit, insbesondere auch für kleinere Maschinen in kleinen und mittelgroßen Betrieben, geringere Kosten durch einen niedrigeren Verbrauch von Ressourcen und nicht zuletzt auch eine bessere Verträglichkeit mit der Umwelt durch die Vermeidung des Ausstoßes von Abgasen. Auf der anderen Seite standen freilich die noch ungelösten technischen Probleme, vor allem die zu geringe Kraftentwicklung sowie die selbstzerstörerischen Wirkungen der Elektrizität[255].

Im Jahr 1840 glaubte jedoch der Frankfurter Erfinder Johann Philipp Wagner die technischen Probleme soweit beseitigt zu haben, dass er die praktische Anwendung des Elektromagnetismus als Antriebskraft realisieren konnte[256]. Wagner hatte bereits mehrere erfolgreiche Versuche mit elektromagnetisch betriebenen Wagen im kleinen Maßstab durchgeführt. Damit hatte er auch das Interesse der überregionalen Fachwissenschaft erregt. Wagner, der sich sein technisches Wissen im Selbststudium angeeignet hatte, war Mitglied und zeitweise auch Vorstandsmitglied des Physikalischen Vereins zu Frankfurt und Mitglied sowie zeitweise Vizedirektor des Frankfurter Gewerbevereins. Außerden war er seit 1840 Inspektor für die in Frankfurt betriebenen Dampfmaschinen. Im Jahr 1840 erhielt er auf sein Ersuchen ein für 15 Jahre geltendes Privileg der freien Stadt Frankfurt für die Anfertigung von elektromagnetischen Maschinen. Auf Betreiben Wagners, des Physikalischen Vereins und des Gewerbevereins in Frankfurt stellte die freie Stadt außerdem am 3. Dezember 1840 in der Bundesversammlung den Antrag, dass Wagner durch die Vermittlung der Bundesversammlung auch von Seiten der anderen Bundesregierungen ein Privileg auf 15 Jahre für die Anfertigung von elektromagnetisch betriebenen Maschinen erteilt werde[257].

Auf Vorschlag des Bundespräsidialgesandten wurde sofort ein Ausschuss gewählt, der ein Gutachten über den Antrag der freien Stadt Frankfurt sowie über die Frage erstatten sollte, »in welcher Weise die Erfindung Wagners, wenn sie sich bewähren sollte, für Deutschland gemeinnützig zu machen sey.«[258] In den

253 Vgl. zur Bedeutung der Elektrotechnik für die »Zweite Industrielle Revolution« allgemein: *Hahn*, Die Industrielle Revolution in Deutschland, S. 43.

254 Vgl. *Lindner*, Strom, S. 86 ff.

255 Vgl. ebd.; *Kloss*, Von der Electricität, S. 213 ff.

256 Vgl. zur Person: *Knott*, Wagner, Johann Philipp; zur Person und zum stadtgeschichtlichen Hintergrund der Forschungen Wagners außerdem: *Roth*, Stadt und Bürgertum, S. 392–397.

257 Vgl. ProtDBV 1840, Protokoll der 27. Sitzung vom 3.12.1840, § 321, S. 535 f.

258 Ebd., S. 535.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Ausschuss wurden die Gesandten von Bayern (Mieg), Sachsen (Nostitz) und Baden (Dusch) gewählt[259].

Der Antrag der freien Stadt Frankfurt auf die Erteilung von gleichlautenden Patenten für Wagner durch die Regierungen der deutschen Bundesstaaten war bereits zuvor durch den Frankfurter Gewerbeverein vorbereitet worden. Der großherzoglich und herzoglich sächsische Gesandte, Fritsch, berichtete schon am 5. November 1840, dass der Frankfurter Gewerbeverein sämtlichen Bundestagsgesandten eine an die deutschen Gewerbevereine gerichtete Mitteilung über die elektromagnetischen Maschinen Wagners übersandt habe[260]. Aufgrund des allgemeinen Nutzens dieser Erfindung werde von Seiten des Frankfurter Gewerbevereins dazu aufgefordert, dahin zu wirken, »daß diese Erfindung der Publicität übergeben werde, was dadurch geschehen könne, daß man dem Erfinder ein Einkommen sichre, welches es ihm möglich mache, sich ferner der Wissenschaft ungestört zu widmen.«[261] Nach Ansicht Fritschs sei die Erfindung, wenn sie sich in der Praxis bewähre, »allerdings von der größten Wichtigkeit, namentlich auch für das Eisenbahnwesen.«[262]

Der Frankfurter Gewerbeverein hatte demnach bereits einen wesentlichen Einfluss auf die Behandlung der Angelegenheit durch die Bundesversammlung genommen, für welchen sich besonders auch der österreichische Präsidialgesandte Münch offenbar sehr aufgeschlossen zeigte. Als die Stadt Frankfurt in der Bundesversammlung den Antrag auf Erteilung eines Privilegs für Wagner durch sämtliche Staaten des Deutschen Bundes stellte, äußerte der Präsidialgesandte nach dem Bericht Fritschs die Idee, aufgrund der Bestimmungen des Artikels 64 der Wiener Schlussakte über gemeinnützige Anordnungen »dem Erfinder sein Geheimniß aus den Mitteln der Bundesmatricularkasse abkaufen und so gleichsam im Namen des gesammten Deutschland ihm eine Nationalbelohnung gewähren«[263] zu wollen. Auch andere Bundestagsgesandte zeigten sich von der Erfindung Wagners und der Möglichkeit ihrer praktischen Nutzung beeindruckt. So betonte der bayerische Bundestagsgesandte Mieg bereits im November 1840 ebenfalls, dass diese Erfindung von großer Wichtigkeit für die Industrie sei. Gerade für Bayern wäre die Nutzung der neuen Triebkraft von großer Bedeutung und »würde insbesondere der künftigen Beschiffung des Ludwigkanals wegen des geringen Raumes den die bewegende elektromagne-

259 Vgl. ebd., S. 536; zu den Verhandlungen der Bundesversammlung über die Erfindung Wagners vgl. auch die Dokumente in: BArch DB 1-II, Nr. 625.

260 Vgl. Bericht Fritschs an Großherzog Carl Friedrich von Sachsen-Weimar-Eisenach, Frankfurt a. M., 5.11.1840, in: LATh – HStA Weimar, Kaiser und Reich C 2286, Bl. 171–173v, hier Bl. 173r–v.

261 Ebd., Bl. 173v.

262 Ebd.

263 Bericht Fritschs an Großherzog Carl Friedrich von Sachsen-Weimar-Eisenach, Frankfurt a. M., 3.12.1840, in: ebd., Bl. 200–203v, hier 202v. – Im offiziellen Protokoll wurde dieser Vorschlag Münchs jedoch nicht erwähnt. Vgl. ProtDBV 1840, Protokoll der 27. Sitzung vom 3.12.1840, § 321, S. 535 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

tische Maschine erfordert, so wie wegen ihrer Wohlfeilheit und Gefahrlosigkeit den größten Vorschub geben können.«[264]

Bereits am 25. Februar 1841 erstattete der Bundestagsausschuss seinen Bericht. Referent war der badische Bundestagsgesandte Dusch[265]. In dem Bericht wurde zunächst dargelegt, dass die Ausschussmitglieder die Erfindung Wagners persönlich in Augenschein genommen hätten. Darüber hinaus sei Wagner dazu aufgefordert worden, schriftlich darzulegen, worin der entscheidende praktische Fortschritt seines Apparates gegenüber den bisher schon von anderen Erfindern erprobten Modellen bestünde. Dieser Aufforderung sei Wagner nachgekommen. In seinem Gutachten hob der Ausschuss dann zunächst einmal ganz grundsätzlich hervor, »wie vortheilhaft es auf die Belebung des industriellen Erfindungsgeistes wirken müßte, wenn die Ertheilung von Patenten für den Umfang sämmtlicher deutschen Bundesstaaten auf gleichförmige Weise mit Leichtigkeit bei einer einzigen vermittelnden Behörde nachgesucht und erhalten werden könnte.«[266] Damit griff der Ausschuss die bereits in verschiedenen öffentlichen Schriften gemachte Anregung einer gemeinsamen gesetzlichen Regelung des Erfindungsschutzes und der Einrichtung einer entsprechenden Behörde durch den Deutschen Bund auf. Jedoch betonte er zugleich, dass die Erteilung von Patenten eine Angelegenheit der Bundesstaaten sei. Die Bundesversammlung könne allenfalls »Anträge über allgemeine Grundsätze und gemeinschaftliche Bestimmungen«[267] über die Erteilung von Patenten in Beratung nehmen, sich aber nicht mit Einzelfällen befassen.

Daher bleibe der Bundesversammlung eigentlich nichts weiter übrig, als das Gesuch Wagners an die einzelnen Regierungen zur Berücksichtigung zu empfehlen. Der Erfolg sei hierbei allerdings sehr ungewiss. Jedoch habe der Beschluss der Bundesversammlung vom 3. Dezember 1840 über den Antrag der freien Stadt Frankfurt den Hinweis enthalten, dass sich die Wirksamkeit der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit auch auf den Artikel 64 der Wiener Schlussakte stützen könne. Dieses Vorgehen halte der Ausschuss für angemessen, da die Erfindung Wagners nicht nur einen begrenzten Vorteil biete, sondern vielmehr eine bahnbrechende Innovation darstelle, die »auf das ganze industrielle Wesen und Leben den großartigsten Einfluß ausüben würde.«[268] Hervorzuheben sei die »bedeutend größere Wohlfeilheit in Erzeugung der Kraft«, die »Gefahrlosigkeit bei der Anwendung« sowie vor allem die »Möglichkeit, die Kraft auch im Kleinen mit verhältnißmäßig gleichem Vortheil zu benutzen«, weil dadurch die Möglichkeit eröffnet werde, »die Industrie mehr zu vertheilen

264 Bericht Miegs an König Ludwig I. von Bayern, Frankfurt a. M., 7.11.1840 (Konzept), in: BayHStAM, Gesandtschaft Deutscher Bund, Nr. 389 (unfoliiert).

265 Vgl. ProtDBV 1841, Protokoll der 5. Sitzung vom 25.2.1841, § 74, S. 92–98; 101–116 (Beilagen).

266 Ebd., S. 95.

267 Ebd.

268 Ebd., S. 96.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

und die Zahl selbstständiger Unternehmer zu vermehren.«[269] Dadurch erhalte die Erfindung für diejenigen Länder einen ganz besonderen Wert, »wo die Anhäufung von Capitalien in einzelnen Händen nicht so bedeutend, die Masse der Proletarier noch nicht so groß, und die Entwicklung der Industrie noch nicht auf ihrer Höhe ist.«[270]

Um die Wagnersche Erfindung für ganz Deutschland gemeinnützig zu machen, gebe es nach Ansicht des Ausschusses wohl kein besseres Mittel, als wenn durch den Ankauf der Erfindung durch sämtliche Bundesstaaten das Recht erworben würde, diese Erfindung »der ganzen industriellen und wissenschaftlichen Welt in Deutschland zur Benutzung und weitern Ausbildung zu übergeben.«[271] Dies entspreche auch den Wünschen Wagners und er habe bereits die Summe von 100.000 Gulden als Kaufpreis genannt, welche dem Ausschuss nicht zu hoch erscheine. Zuvor müsse Wagner jedoch die Anwendbarkeit seiner Erfindung durch den Bau einer entsprechenden Maschine im Großen demonstrieren. Wagner verlange jedoch im Voraus die Zusicherung einer Entschädigung in der genannten Höhe, falls seine Erfindung durch den Bau der Maschine vorzeitig bekannt würde[272].

Der Ausschuss betonte abschließend nochmals, dass er die Erfindung Wagners für so bedeutend halte, dass er eine gemeinschaftliche Maßregel zur schnellstmöglichen Verbreitung dieser Erfindung in ganz Deutschland empfehle. Zudem formulierte der Ausschuss eine nationalpolitische Motivation, indem er die Ansicht aussprach, »daß es als ein Anliegen deutscher Nationalehre« erscheine, »den in Aussicht gestellten großartigen Resultaten deutschen Forschungsgeistes, für den Fall des Gelingens, ihre deutsche Heimath im Voraus vollständig und in jeder Beziehung gewahrt zu haben« und dass die deutschen Regierungen den Erfinder von der Notwendigkeit befreien müssten, »die Hülfe des nach einigen Anzeigen bereits aufmerksamen und gar nicht unbereitwilligen Auslandes anzusprechen.«[273]

Die Bundesversammlung fasste hierauf entsprechend dem Ausschussantrag den Beschluss, die Erfindung Wagners bei den Regierungen der deutschen Bundesstaaten zur Berücksichtigung zu empfehlen und diese um eine Erklärung darüber zu ersuchen, ob diese Erfindung, falls sie sich bei einer praktischen Probe bewähren sollte, für den Betrag von 100.000 Gulden, der aus der Matrikularkasse des Deutschen Bundes zu begleichen wäre, von dem Erfinder für den Deutschen Bund zum Zweck der unverzüglichen Veröffentlichung in sämtlichen deutschen Bundesstaaten erworben werden sollte[274].

269 Ebd.
270 Ebd.
271 Ebd.
272 Vgl. ebd., S. 97.
273 Ebd., S. 98.
274 Vgl. ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

In einer dem Ausschussgutachten als Beilage beigegebenen Schrift fasste Wagner noch einmal die wirtschaftlichen und politischen sowie die sozialen und ökologischen Vorteile seiner Erfindung aus seiner Sicht zusammen[275]. Das Ergebnis seiner Forschungen werde, so Wagner, eine »Umgestaltung der gegenwärtigen Verhältnisse der Industrie herbeiführen, wobei vorzüglich Deutschland gewinnen würde.«[276] Denn der Vorsprung Englands in der industriellen Entwicklung beruhe hauptsächlich auf der Dampfkraft, für deren Nutzung es in England hervorragende natürliche Voraussetzungen gebe, vor allem die großen Steinkohlelager. Durch die neue Antriebskraft würden aber »Englands Kohlenminen nach Deutschland versetzt.«[277] Österreich, Preußen, Hannover, Sachsen und viele andere Bundesstaaten seien reich an den für den Elektromagnetismus wichtigen Vorkommen an Zink- und Kupfererzen, während England seinen jährlichen Zinkbedarf teilweise aus dem Ausland beziehen müsse. Daher bestehe die Aussicht, dass Deutschland den wirtschaftlichen Vorsprung Englands durch die Anwendung der neuen Technologie einhole. Zudem fördere die Ausbreitung der Dampfmaschine, deren Betrieb sich nur bei großen Anlagen mit einem günstigen Verhältnis von Kosten und Nutzen lohne, den Niedergang der Kleinindustrie[278]. Auch der Betrieb der Eisenbahnen sei durch die Anwendung der Dampfkraft verhältnismäßig teuer und treibe zusätzlich die Preise für die Brennstoffe nach oben. All diesen Nachteilen könne durch die Nutzung des Elektromagnetismus als Antriebskraft begegnet werden. Zudem verwies Wagner auf Umweltaspekte. In Beziehung auf die Nutzung der Dampfkraft stellte er die Frage, »in wie weit die Atmosphäre zur Umwandlung so ungeheurer Massen von Brennstoff, zum größten Theil in Kohlensäure, in Anspruch genommen und mit dieser bereichert wird.«[279] Anhand einiger Einzelbeispiele rechnete er vor, wieviel Luft »durch Aufnahme der Bestandtheile der Steinkohlen wenigstens zum Einathmen untauglich geworden ist.«[280]

Nachdem alle Bundesstaaten dem Antrag des Ausschusses, die Erfindung Wagners im Falle einer gelungenen praktischen Erprobung durch den Deutschen Bund zu erwerben, zugestimmt hatten[281] und Wagner selbst in die vom Deutschen Bund genannten Bedingungen eingewilligt hatte, beschloss die Bundesversammlung am 3. Juni 1841, dass Wagner innerhalb von drei Wochen den Zeitpunkt benennen sollte, an dem er eine große Maschine für einen praktischen Test bereitstellen könne. Zugleich wurden Österreich, Preußen und Bayern zur Abordnung von Sachverständigen für eine technische Prüfungskommission

275 Vgl. *Wagner, Johann Philipp*, Mein Verhältnis zur Industrie Deutschlands durch Beseitigung der Hindernisse, welche der Anwendung des Elektromagnetismus als Triebkraft im Wege standen, in: ebd., S. 101–106.
276 Ebd., S. 101.
277 Ebd., S. 102.
278 Vgl. ebd.
279 Ebd., S. 103.
280 Ebd.
281 Vgl. ProtDBV 1841, Protokoll der 10. Sitzung vom 22.4.1841, § 127, S. 233 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

aufgefordert[282]. Es war das einzige Mal in der Zeit bis 1848, dass die Bundesversammlung eine solche Expertenkommission für eine zivile, weder für militärische Zwecke noch für die innere Sicherheit relevante Angelegenheit einsetzte. Zudem wurde der Bundestagsbeschluss vom 22. April 1841, worin sämtliche Bundesstaaten dem Ausschussantrag zugestimmt hatten, durch die Zeitungen der Öffentlichkeit bekannt gemacht[283].

Bemerkenswert erscheint es dabei auch, dass einige Regierungen bei ihrer Zustimmung zu dem Ausschussantrag offenbar eigene Interessen zurückstellten. So war in Sachsen genau zu dieser Zeit dem Leipziger Mechaniker Emil Stöhrer ebenfalls ein Patent für eine von diesem entwickelte elektromagnetische Maschine verliehen worden, das jedoch nach den Worten des sächsischen Bundestagsgesandten Nostitz sofort erlöschen sollte, »wenn bei dem Bekanntwerden der Wagnerschen Erfindung die Uebereinstimmung beider Erfindungen in der Hauptsache sich herausstellen sollte.«[284] Der bayerische Bundestagsgesandte Mieg bemerkte dazu in einem Bericht, dass einzelne Regierungen, wie die königlich sächsische, »sich durch die in ihren Staaten mit mehr oder weniger Erfolg gemachten Versuche mit electromagnetischen Bewegungsapparaten nicht haben abhalten laßen, sich für die beantragte Vereinbarung als eine deutsche Nationalsache einzusetzen.«[285]

Für die technische Prüfungskommission wurden von Seiten Österreichs der Professor Andreas von Ettingshausen aus Wien, von Preußen der Professor Ernst Ludwig Schubarth aus Berlin und von Bayern der Professor Carl von Steinheil aus München benannt[286]. Alle drei waren führende Experten auf dem Gebiet des Elektromagnetismus und teilweise auch selbst mit entsprechenden Konstruktionen hervorgetreten. Für Wagner war die anberaumte Frist von drei Wochen zur Benennung eines Termins für die praktische Prüfung seiner Erfindung allerdings viel zu knapp. Für den Bau einer Probemaschine benötigte er mehr Zeit und vor allem Kapital und ausgebildete Mitarbeiter. Wagner wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an Karl Egon Fürst zu Fürstenberg, der ihm einen Betrag von 7.000 Gulden sowie die Benutzung seiner Werkstätten gewährte[287]. Im Verlauf der Arbeiten häuften sich allerdings die Schwierigkeiten, so dass Wagner die Bundesversammlung immer wieder um einen zeitlichen Aufschub bitten und die Zusagen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit seiner Erfindung einschränken musste. Am 21. März 1844 erstattete der inzwischen in den zuständigen Bundestagsausschuss gewählte preußische Gesandte Dönhoff

282 Vgl. ProtDBV 1841, Protokoll der 14. Sitzung vom 3.6.1841, § 155, S. 273 f.

283 Vgl. ebd., S. 274.

284 Ebd., S. 273; vgl. zu Stöhrer: *Mathis*, Stöhrer.

285 Bericht Miegs an König Ludwig I. von Bayern, Frankfurt a. M., 15.4.1841 (Konzept), in: BayHStAM, Gesandtschaft Deutscher Bund, Nr. 389 (unfoliiert).

286 Vgl. ProtDBV 1841, Protokoll der 14. Sitzung vom 3.6.1841, § 155, S. 274. – Zu den Personen: *Füßl/Meyer-Stoll*, Steinheil, Carl Ritter von; *Flamm*, Ettingshausen, Andreas Freiherr von.

287 Vgl. *Knott*, Wagner, Johann Philipp, S. 520; zu Karl Egon Fürst zu Fürstenberg vgl. *Weech*, Fürstenberg.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

einen Bericht, woraufhin die Bundesversammlung beschloss, dass die Prüfung der Erfindung Wagners durch die dafür ernannte Expertenkommission im Mai desselben Jahres stattfinden sollte[288].

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 13. Juni 1844 erstattete wiederum Dönhoff im Namen des Bundestagsausschusses den abschließenden Bericht[289]. Danach habe die Prüfung durch die eingesetzte Expertenkommission ergeben, dass Wagner sein Ziel, den Elektromagnetismus als bewegende Kraft für die Industrie und für die Eisenbahnen praktisch nutzbar zu machen, nicht erreicht habe. Im Vergleich zur Dampfkraft sei der Kostenaufwand zu hoch und die Leistung zu niedrig. In dem Bericht der Expertenkommission vom 3. Juni 1844 hieß es dazu, dass sich in der von Wagner gebauten Maschine »kein wesentlich neues Princip kund gibt, sondern nur Modificationen bereits bekannter Constructionsweisen vorkommen.« Dadurch würden aber die Probleme nicht behoben, welche nach dem derzeitigen Wissensstand »dem Effecte der elektromagnetischen Maschinen Schranken setzen.«[290] Obwohl Wagner mit seiner Konstruktion wesentliche Fortschritte bei der praktischen Nutzbarmachung des Elektromagnetismus gelungen seien, so könne die Expertenkommission unter den gegebenen Umständen doch nicht dazu raten, diese Erfindung durch den Deutschen Bund anzukaufen, um sie durch den Druck zu veröffentlichen[291]. Diesem Votum schloss sich der Bundestagsausschuss an. Er sprach aber zugleich sein Bedauern über diesen Ausgang der Sache aus, da es sein lebhafter Wunsch gewesen sei, dass die Bundesversammlung »auch auf dem Gebiete der materiellen Interessen und dem des Fortschrittes der Technik eine erfolgreiche Fürsorge und Wirksamkeit«[292] hätte entwickeln können.

Trotz dieses Misserfolges entschloss sich die Bundesversammlung im Jahr 1846 noch einmal, eine größere Summe für den Ankauf einer Erfindung anzubieten. Es handelte sich um die von den Professoren Christian Friedrich Schönbein und Rudolf Böttger erfundene Schießbaumwolle, die einen verbesserten Ersatz für das Schießpulver versprach[293]. Die Erfinder boten ihre Entdeckung der Bundesversammlung für die Summe von 100.000 Talern bzw. 175.000 Gul-

288 Vgl. ProtDBV 1844, Protokoll der 11. Sitzung vom 21.3.1844, § 103, S. 200–208.

289 Vgl. ProtDBV 1844, Protokoll der 19. Sitzung vom 13.6.1844, § 180, S. 460–465; 471–474 (Beilage).

290 Ebd., S. 462 f.

291 Vgl. ebd., S. 463.

292 Ebd., S. 463 f. – Allerdings beantragte der Bundestagsausschuss, Wagner für seine Aufwendungen eine Entschädigung in Höhe von 6.000 Gulden aus der Bundesmatrikularkasse »aus Billigkeitsrücksichten« zu gewähren. Vgl. ebd., S. 464 f. Beinahe alle Bundesstaaten stimmten diesem Antrag zu. Nur das Kurfürstentum Hessen sprach sich dagegen aus. Vgl. ProtDBV 1844, Protokoll der 25. Sitzung vom 1.8.1844, § 233, S. 717. Österreich gab keine offizielle Abstimmung ab, obwohl Kaiser Ferdinand auf einen befürwortenden Vortrag Metternichs seine Zustimmung zu einer Entschädigung für Wagner gegeben hatte. Vgl. Vortrag Metternichs an Kaiser Ferdinand von Österreich, Wien, 8.7.1844, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Alte Serie, Nr. 151, Alt Fasz. 75 (unfoliiert).

293 Vgl. zum Kontext: *Gartz*, Vom griechischen Feuer zum Dynamit, S. 126 ff.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

den zum Kauf an. Die Erfindung selbst schien dem mit der Eingabe befassten Reklamationsausschuss »so wichtig, daß er eine sofortige Zurückweisung des Anerbietens, wie dieß so häufig von ihm geschehen, nicht bevorworten zu können glaubte.«[294] Bemerkenswert erscheint die weitere Argumentation. Von der »rein praktischen und der pecuniären Seite« her glaubte der Ausschuss, dass der Deutsche Bund womöglich viel Geld für eine Erfindung ausgeben werde, die er sich, sobald sie sich allgemein verbreitet habe, auch weit günstiger beschaffen könne. Dies sei jedoch nach Ansicht des Ausschusses nicht der entscheidende Gesichtspunkt, aus welchem die Regierungen die Sache durch den Ausschuss beurteilt wissen wollten. Vielmehr glaubte er die Frage stellen zu müssen, ob die Erfindung tatsächlich so außergewöhnlich wichtig sei und derartige Vorteile biete, »daß man die Erfinder, weil sie Deutsche sind und weil sie den deutschen Regierungen ihre Erfindung zuerst übereignen, einer Nationalbelohnung für würdig zu erachten«[295] habe.

Der Reklamationsausschuss selbst meinte, diese Frage bejahen zu müssen und setzte voraus, dass sich die deutschen Regierungen nicht der Gefahr aussetzen wollten, »daß eine wichtige deutsche Erfindung vom Auslande angekauft würde, weil man sie im Vaterlande zurückwieß«[296]. Nach Eingang der Abstimmungen über die Anträge des Ausschusses wurde den Erfindern der Ankauf ihrer Entdeckung für die allerdings auf 100.000 Gulden herabgesetzte Summe zugesagt, sofern sie sich bei einer technischen Prüfung bewähre. Zugleich wurde die Bundesmilitärkommission damit beauftragt, mit Hinzuziehung der Festungsbehörden der Bundesfestung Mainz und gegebenenfalls weiterer Experten, die technische Prüfung durchzuführen[297]. Die Prüfung der Erfindung zog sich dann bis 1852 hin. Sie ergab, dass die Erfindung zwar nicht alle Erwartungen zur vollsten Zufriedenheit erfüllte, aber dennoch so wichtig erschien und so günstige Aussichten für die Zukunft bot, dass der Bundesmilitärausschuss nach der Empfehlung der Bundesmilitärkommission den Ankauf der Erfindung für den Deutschen Bund für nunmehr 40.000 Gulden beantragte[298]. Unter den Regierungen der Bundesstaaten konnte aber keine Einstimmigkeit über die Anträge des Bundesmilitärausschusses erzielt werden, so dass die Bundesversammlung am Ende beschloss, die Erfindung nicht durch den Deutschen Bund anzukaufen[299].

294 Vortrag des sächsischen Bundestagsgesandten Nostitz im Namen des Reklamationsausschusses, in: ProtDBV 1846, Protokoll der 26. Sitzung vom 27.8.1846, § 248, S. 634–640, hier S. 637.

295 Ebd., S. 638.

296 Ebd.

297 Vgl. ProtDBV 1846, Protokoll der 30. Sitzung vom 1.10.1846, § 289, S. 765 f.

298 Vgl. Vortrag des bayerischen Bundestagsgesandten Schrenk im Namen des Bundesmilitärausschusses über die Berichte der Bundesmilitärkommission wegen der Prüfung der Schießbaumwolle, in: ProtDBV 1852, Protokoll der 5. Sitzung vom 21.2.1852, § 43, S. 252–257.

299 Vgl. die Abstimmungen der Regierungen und den Beschluss der Bundesversammlung, in: ProtDBV 1852, Protokoll der 18. Sitzung vom 17.7.1852, § 183, S. 719–721.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Auf dem Gebiet des Erfindungsschutzes unternahm die Bundesversammlung bis 1848 somit keine grundlegenden Versuche einer nationalen Rechtsvereinheitlichung. Die noch im Jahr 1848 an die Bundesversammlung gerichtete Eingabe des Verlegers, Graphologen und Direktors des Zentralvereins für Industrie, Handel und Gewerbe in Leipzig, Adolf Henze, für die Errichtung einer zentralen Patentbehörde, kam in der Bundesversammlung nicht mehr zur Beratung[300]. Jedoch nahmen die gesellschaftlichen Erwartungen auch in dieser Hinsicht schon vor 1848 zu und die Überlegungen innerhalb der österreichischen Regierung zeigen exemplarisch, dass man sich auf den gesellschaftlichen Druck hin mit dem Thema auseinanderzusetzen begann. Das zwischen 1840 und 1844 betriebene Vorhaben des Deutschen Bundes, die von dem Frankfurter Erfinder Johann Philipp Wagner weiter entwickelte Erfindung der elektromagnetischen Triebkraft anzukaufen, um sie Wissenschaft und Gewerbe in Deutschland zur Verfügung zu stellen, bekundet nicht nur das Bestreben der Bundesversammlung, auch auf dem für die technische Innovation so wichtigen Feld des Erfindungsschutzes im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirksam zu werden. Es zeigt auch, dass sich die Bundesversammlung seit den 1840er Jahren verstärkt darum bemühte, als ein eigenständiger Akteur für die politische Integration im Deutschen Bund zu wirken. Die Beratungen über eine bundeseinheitliche Regelung des Erfindungsschutzes wurden erst nach 1850 aufgenommen, konnten aber aufgrund des Widerstandes einzelner Staaten, zuletzt vor allem Preußens, nicht zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden. Erst 1877 wurde im Rahmen des Kaiserreiches ein nationales Patentgesetz erlassen, wobei in vielen Punkten auf die Vorarbeiten aus der Zeit des Deutschen Bundes zurückgegriffen wurde[301].

300 Vgl. die Anzeigen über den Eingang der Eingabe sowie zweier weiterer Eingaben zur Erinnerung an das erste Gesuch, die sämtlich an den Reklamationsausschuss abgegeben wurden, in: ProtDBV 1848, Protokoll der 15. Sitzung vom 8.3.1848, § 134, S. 231; Protokoll der 25. Sitzung vom 29.3.1848, § 204, S. 308; Protokoll der 62. Sitzung vom 10.6.1848, § 613, S. 681. Zu Henze vgl. *Graff*, Henze.

301 Vgl. *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 500–511.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

7. Der Eisenbahnbau und die militärische Sicherheitspolitik des Deutschen Bundes

a) Die Militärorganisation des Bundes als Faktor politischer Integration

Der Kernzweck des Deutschen Bundes war laut der Bundesakte die »Erhaltung der äussern und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.«[1] Dazu bedurfte der Deutsche Bund einer funktionierenden Militärorganisation. Mit der 1821 und 1822 beschlossenen Bundeskriegsverfassung war eine solche Organisation zumindest in ihren Grundzügen geschaffen worden. Den Kern der Bundeskriegsverfassung bildete das auf eine Sollstärke von rund 300.000 Mann festgesetzte Bundesheer, das aus zehn Bundesarmeekorps bestand. Von diesen Armeekorps stellten Österreich und Preußen jeweils drei und Bayern ein eigenes Korps. Das achte, neunte und zehnte Bundesarmeekorps wurde jeweils von verschiedenen Mittel- und Kleinstaaten gemeinsam gebildet[2]. Die nach zähen Verhandlungen vereinbarte Bundeskriegsverfassung besaß jedoch von Anfang an auch erhebliche Mängel. Dies begann bei der komplizierten und im Ernstfall wohl wenig effizienten Organisation des Oberbefehls[3]. Es setzte sich bei der Bereitstellung, der Ausbildung und der Ausrüstung der Truppen der einzelnen Armeekorps fort. Insbesondere die Kontingente der Mittel- und Kleinstaaten, einschließlich Bayerns, wiesen erhebliche Mängel auf. Vor allem aus Kostengründen, aber auch aus Furcht vor einem Eingriff in die einzelstaatliche Souveränität, weigerten sich die Mittel- und Kleinstaaten in der Regel, an einer Reform der Bundesmilitärverfassung mitzuwirken[4].

Trotz dieser Defizite bildete das Militärwesen einen der wichtigsten Ausgangspunkte für die institutionelle Fortentwicklung und modernisierende Maßnahmen des Deutschen Bundes, die nicht nur seine militärischen Verhältnisse, sondern in der Folge auch seine politische Organisation und Tätigkeit insgesamt betrafen. Die entscheidenden Gremien hierfür waren der Bundestagssausschuss für die Erörterung der Militärangelegenheiten sowie die Bundesmilitärkommission. In diesen Gremien hatte sich die vom österreichischen Präsidialgesandten Buol bereits 1816 angedachte innere Organisationsstruktur der Bundesversammlung in Form von dauernden Ausschüssen und Kommissionen am weitrei-

1 Artikel 2 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 1/2, bearb. v. *Treichel*, S. 1508.

2 Vgl. *Angelow*, Von Wien nach Königgrätz, S. 40 f.; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 609–612.

3 Vgl. *Angelow*, Von Wien nach Königgrätz, S. 45–47; *Seier*, Der Oberbefehl im Bundesheer; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 612–614.

4 Vgl. zu den Truppen der Mittel- und Kleinstaaten: *Angelow*, Von Wien nach Königgrätz, S. 79–85; zu den Bemühungen um eine Reform der Bundeskriegsverfassung vor 1848 vgl. ebd., S. 87–131; als Fallbeispiel u. a. *Becker*, Die mecklenburgischen Großherzogtümer.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

chendsten ausgebildet. Insbesondere die Bundesmilitärkommission entwickelte als militärtechnische Beratungsbehörde ausgehend von den militärischen Bedürfnissen des Deutschen Bundes eigenständige Ansätze für einen Ausbau der Bundesverfassung und eine Erweiterung seiner inneren Organisation und seiner politischen Tätigkeit[5].

Dass die Bundesmilitärkommission eine solche modernisierende Funktion übernehmen konnte, war jedoch im Wesentlichen auf das Wirken einer Person, nämlich des preußische Offiziers Joseph Maria von Radowitz, zurückzuführen[6]. Radowitz war ein enger Vertrauter des preußischen Kronprinzen und späteren Königs Friedrich Wilhelm IV. Im Jahr 1836 wurde Radowitz zum preußischen Bevollmächtigten bei der Bundesmilitärkommission ernannt, eine Funktion, die er offiziell bis 1848 ausübte. Daneben war er seit der Rheinkrise von 1840 in zahlreichen diplomatischen Sondermissionen unterwegs. Seit 1842 war Radowitz außerdem preußischer Gesandter in Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau. Seine Funktion als preußischer Bevollmächtigter bei der Bundesmilitärkommission behielt er bei, nahm aber seinen Wohnsitz in Karlsruhe. Bei der Bundesmilitärkommission wurde ihm der Oberst Friedrich From als zweiter Bevollmächtigter beigegeben[7].

Der Einfluss, den Radowitz auf die preußische Politik und von hier aus auch auf die Politik anderer deutscher Staaten nahm, war größer, als seine Stellung als Bevollmächtigter in einer eigentlich rein militärtechnischen Beratungsbehörde aussagte. Zunächst stand er dem altkonservativen Kreis um die Brüder Gerlach nahe[8]. Seit etwa 1840 entwickelte Radowitz jedoch neue Ideen, die darauf abzielten, einer auf ständischer Grundlage fußenden Monarchie die Zustimmung in der Bevölkerung durch nationale und soziale Reformen zu sichern[9]. Notwendig dazu erschien ihm eine Reform des Deutschen Bundes, die neben einer Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit auch einen besseren Rechtsschutz und eine angemessene Berücksichtigung der »materiellen Interessen« der breiteren Bevölkerung beinhaltete. Dabei setzte Radowitz zunächst zwar noch auf die Zusammenarbeit mit Österreich. Da er aber die Bereitschaft Österreichs, bei einer solchen Politik mitzuwirken, von Anfang an als gering einschätzte, fasste er bereits frühzeitig die Notwendigkeit ins Auge, dass Preußen notfalls auch ohne oder sogar gegen Österreich vorangehen müsse[10].

Allerdings waren die Hindernisse gegen die Durchsetzung dieses Programmes von Anfang an groß. Hierbei war nicht nur der Widerstand Österreichs und der übrigen Bundesstaaten zu berechnen. Auch innerhalb Preußens hatte

5 Vgl. zur Bundesmilitärkommission bislang grundlegend *Keul*, Die Bundesmilitärkommission; vgl. auch die Ausführungen in Kapitel III. 2. a) dieser Studie.

6 Zu Radowitz vgl. *Hassel,* Radowitz; *Meinecke*, Radowitz; *Barclay*, Ein deutscher »Tory democrat«?

7 Vgl. ProtDBV 1842, Protokoll der 11. Sitzung vom 19.5.1842, § 128, S. 178 f.

8 Vgl. *Kraus*, Ernst Ludwig von Gerlach.

9 Vgl. u. a. *Barclay*, Ein deutscher »Tory democrat«?, S. 48 f.

10 Vgl. ausführlich *Hassel,* Radowitz, S. 258–302.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Radowitz zahlreiche Gegner, angefangen von seinen früheren altkonservativen Freunden bis hin zu staatskonservativen und liberalen Kräften innerhalb der preußischen Regierung und Verwaltung[11]. Dennoch schien sich um 1840 ein Fenster für eine mögliche Reform des Deutschen Bundes durch das Wirken von Radowitz zu öffnen. Dieser nutzte geschickt die europäische Krise und die sich daraus innerhalb des Deutschen Bundes ergebende politische und gesellschaftliche Dynamik aus, um seine Reformvorschläge ins Spiel zu bringen.

Im Rahmen dieser Vorschläge haben die Ideen zu einer gemeinsamen Eisenbahnpolitik des Deutschen Bundes bislang vergleichsweise wenig Beachtung durch die historische Forschung gefunden[12]. Dabei vereinten sich hier die Sicherheitsfragen und die wirtschaftlichen Interessen des Deutschen Bundes in einzigartiger Weise mit dem Umgang mit einer technischen Innovation, die nicht nur das Transportwesen und die Kommunikation weltweit revolutionierte, sondern damit auch tiefgreifende wirtschaftliche, politische, gesellschaftliche und kulturelle Veränderungen herbeiführte[13]. Dem Deutschen Bund bot sich hier somit die Chance, eine führende Rolle bei der Implementierung einer Basisinnovation zu übernehmen, deren epochale Bedeutung bereits den Zeitgenossen bewusst war. In kaum einem anderen Politikfeld ergab sich eine bessere Möglichkeit, die Interessen großer Teile der Bevölkerung und der staatlichen Politik zusammenzuführen[14].

b) Die Eisenbahn als Element der militärischen Sicherheit

Die erste Eisenbahnlinie in Deutschland wurde 1835 auf der kurzen Strecke von Nürnberg nach Fürth eröffnet. Bald kamen weitere Strecken hinzu, so dass regionale Eisenbahnnetze entstanden, die jedoch keinem gesamtnationalen Konzept folgten und sich an regionalen Bedürfnissen und einzelstaatlichen Vorgaben orientierten. Zwischen den regionalen Netzen in Nord- und Mitteldeutschland, in Süd- und Südwestdeutschland, im Rheinland und in der Habsburger Monarchie gab es um die Mitte des 19. Jahrhunderts noch immer erhebliche Lücken. Dabei hatte etwa Friedrich List bereits 1833 aus wirtschaftlichen Gründen für ein gesamtdeutsches Eisenbahnnetz geworben. Aber auch aus militärischer Sicht wurde die Bedeutung der Eisenbahnen für die künftige Kriegsführung schnell erkannt. Die Möglichkeit eines schnelleren Transportes von Truppen und Mate-

11 Vgl. *Barclay*, Ein deutscher »Tory democrat«?

12 Vgl. dazu jetzt aber aus militärhistorischer Perspektive: *Köster*, Militär und Eisenbahn, bes. S. 90–100; *Bremm*, Von der Chaussee zur Schiene, bes. S. 128–146.

13 Vgl. *Roth*, Das Jahrhundert der Eisenbahn.

14 Zur komplexen Funktion des Eisenbahnbaus für die föderative Nationsbildung im Spannungsfeld unterschiedlicher politischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Interessen vgl. ausführlich: *Green*, Fatherlands, S. 231 ff.; zur Bedeutung der Ökonomie für die Nationsbildung außerdem: *Etges*, Wirtschaftsnationalismus.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

rial musste künftig einen entscheidenden strategischen Faktor darstellen. Daher wurde der Neubau von Eisenbahnstrecken bald auch aus militärischen Gesichtspunkten bewertet. Jedoch hielt sich in den Staaten des Deutschen Bundes der Staat als Bauherr für Eisenbahnen in den ersten Jahren meist zurück und überließ die Initiative zunächst privaten Gesellschaften[15].

Der Deutsche Bund wurde frühzeitig mit der Frage des Eisenbahnbaus im Zusammenhang mit seiner militärischen Sicherheitspolitik konfrontiert. Konkret betraf dies die seit 1837 durch eine private Eisenbahngesellschaft erbaute Taunusbahn von Frankfurt nach Wiesbaden. Deren Streckenführung sollte auch durch das Gelände und die Befestigungen der Bundesfestung Mainz, die am Zusammenfluss von Main und Rhein gelegen war, führen[16]. Dabei sollte nach einem Bericht der Bundesmilitärkommission »das Festungsgebiet zwischen dem rechten Rhein- und dem rechten Main-Ufer von der Bahn nicht bloß berührt, sondern es sollen auch bei dem Eintritte in dasselbe und bei dem Austritte aus demselben die Festungswerke des Forts Castel dergestalt von ihr durchschnitten werden, daß über den Hauptgraben Brücken führen und in dem Hauptwalle Oeffnungen entstehen.«[17] Das Mainzer Festungsgouvernement reagierte jedoch keineswegs ablehnend auf das Anliegen, sondern formulierte vielmehr eine Reihe von baulichen und organisatorischen Vorgaben, bei deren Einhaltung die Streckenführung genehmigt werden sollte[18].

Auch die Bundesmilitärkommission fand nach der Ergänzung der durch das Festungsgouvernement aufgestellten Vorgaben keine grundsätzlichen Einwände gegen den Bau der Eisenbahn durch die Bundesfestung[19]. Danach erhob auch der Bundesmilitärausschuss in seinem in der Bundesversammlung erstatteten Gutachten keine Einwände gegen den Eisenbahnbau. Vielmehr betonte er nach einem früheren Bericht der Bundesmilitärkommission, dass der geplante Bahnbau »sogar als für die Festung nützlich und vortheilhaft anzusehen«[20] sei. Nach dem Eingang einer Erklärung der großherzoglich hessischen Regierung als der für den Streckenabschnitt durch die Bundesfestung verantwortlichen Landesregierung und der Zustimmung aller Bundestagsgesandtschaften genehmigte die Bundesversammlung in der Sitzung vom 19. Oktober 1838 den beantragten Streckenverlauf[21].

Mit der Diskussion über die Taunuseisenbahn war der Eisenbahnbau als militärischer und damit auch als politischer Faktor in den Fokus des Deutschen

15 Vgl. *Hahn/Berding*, Reformen, Restauration und Revolution, S. 222–224; für das Beispiel Preußen: *Bremm*, Von der Chaussee zur Schiene, hier bes. S. 107 ff.

16 Vgl. dazu auch: *Köster*, Militär und Eisenbahn, S. 90–93.

17 Bericht der Bundesmilitärkommission an den Bundesmilitärausschuss vom 10.6.1838, in: ProtDBV 1838, Protokoll der 12. Sitzung vom 21.6.1838, § 160, S. 425.

18 Vgl. ebd., S. 426–428.

19 Vgl. ebd., S. 428 f.

20 Ebd., S. 430.

21 Vgl. ProtDBV 1838, Protokoll der 29. Sitzung vom 19.10.1838, § 323, S. 880–883.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Bundes gerückt. Dazu beigetragen hatte offenbar auch der um 1838 geplante Bau einer Eisenbahnlinie in der linksrheinischen bayerischen Rheinpfalz. Hierbei sollte eine gemeinsam von Frankreich und Bayern zu erbauende Linie das französische Straßburg mit der bayerischen Festung Germersheim verbinden. Dieses Vorhaben ließ jedoch bei vielen Militärs im Deutschen Bund die Befürchtung aufkommen, dass die Bahnlinie im Kriegsfall von Frankreich zu offensiven Zwecken genutzt werden könnte[22]. Bereits drei Jahre zuvor war in den Kreisen des preußischen Militärs die Forderung nach einem Eisenbahnnetz erhoben worden, das sich nicht nur auf Preußen, sondern auf ganz Deutschland erstrecken müsse. Zu diesem Zweck sollte die Verständigung mit den anderen Bundesstaaten gesucht werden[23].

Ein 1837 für eine solche Verständigung vorbereitetes Gutachten der preußischen Regierung wurde aufgrund der darin enthaltenen Widersprüche, vor allem hinsichtlich der Spannung zwischen dem militärischen und dem wirtschaftlichen Zweck der Eisenbahnen, sodann wegen der Diskussion über die Vermeidung von Bahnstrecken in Grenznähe, die gegebenenfalls dem Feind einen Vorteil verschaffen könnten, nach dem Einspruch des preußischen Bevollmächtigten bei der Bundesmilitärkommission, Radowitz, und des preußischen Bundestagsgesandten Schöler, nicht in der Bundesversammlung zur Beratung vorgelegt. Lediglich der österreichische Bundesmilitärbevollmächtigte Rodiczky erhielt 1838 eine Abschrift des Gutachtens, woraufhin jedoch keine weiteren Verhandlungen folgten[24].

c) Der Plan eines Eisenbahnsystems für den Deutschen Bund

Die Idee eines einheitlichen Eisenbahnsystems im Deutschen Bund wurde jedoch zu einem festen Bestandteil der politischen Konzeption des preußischen Bundesmilitärbevollmächtigten Radowitz. Es sollte nicht nur dazu dienen, die Verteidigungsfähigkeit des Bundes zu verbessern, sondern auch dazu, den Deutschen Bund als Institution zu stärken, sein Ansehen in der Öffentlichkeit zu verbessern und nicht zuletzt auch einen Beitrag zur Beförderung der materiellen Interessen zu leisten. Vor dem Hintergrund der Rheinkrise von 1840 erschien die Notwendigkeit eines Handelns des Deutschen Bundes auf diesem Gebiet noch dringlicher. Bereits Anfang 1841 wandte sich Radowitz im Auftrag des preußischen Königs vertraulich an den österreichischen Präsidialgesandten Münch, um Österreich für den Plan einer Kontrolle des Eisenbahnbaus durch den Deutschen Bund zu gewinnen. Konkret schlug Radowitz unter anderem vor, dass »der Deutsche Bund das Eisenbahnnetz in die Hand nehme, daß keine Eisenbahn in

22 Vgl. *Bremm*, Von der Chaussee zur Schiene, S. 132.

23 So ein Gutachten des Generals Rühle von Lilienstern von 1835 und der preußischen Militärkommission von 1836. Vgl. *Bremm*, Von der Chaussee zur Schiene, S. 129.

24 Vgl. ebd., S. 129–134.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Deutschland ohne Zustimmung des Bundes gebaut werden solle, und daß selbst die Erbauung auf Kosten der Gesamtheit zu geschehen habe.«[25]

Derartige Überlegungen fanden auch ihre Entsprechung in der öffentlichen Meinung. Zahlreiche Stimmen forderten nicht nur die Errichtung von einzelnen Eisenbahnen, sondern den Aufbau eines gesamtdeutschen Eisenbahnsystems. Dabei griffen wirtschaftliche, politische und militärische Erwägungen ineinander. So forderte Friedrich List bereits 1833 in einer öffentlichkeitswirksamen Schrift die Errichtung eines sächsischen Eisenbahnsystems »als Grundlage eines allgemeinen deutschen Eisenbahn-Systems«[26]. Und ein Jahr später gab der hannoversche Oberbergrat Carl Grote eine Schrift »über ein Eisenbahnsystem für Deutschland«[27] heraus. Die Reihe derartiger öffentlicher Äußerungen, auch in Zeitungen und Zeitschriften, ließe sich fortsetzen. So erschien am 23. November 1841 ein Artikel in der Augsburger Allgemeinen Zeitung, der den Aufbau eines deutschen Eisenbahnsystems sowohl im Hinblick auf die materiellen Interessen als auch zum Zweck der Abwehr eines möglichen Angriffes von Seiten Frankreichs als eine dringende nationale Aufgabe definierte und in die Verantwortung des Deutschen Bundes stellte. Der Aufbau eines deutschen Eisenbahnsystems, so der Artikel, sei wie kaum ein anderer Gegenstand dazu geeignet, »als Sache des deutschen Bundes betrachtet und behandelt zu werden.«[28] Die deutschen Staaten sollten sich durch eine außerordentliche Bundeskommission über ein gemeinsames System verständigen, zu welchem dann jeder Staat seinen Anteil in einem bestimmten Zeitraum beizutragen habe. Darüber hinaus sollten, wie im Falle der inzwischen eingeführten Inspektionen der Kontingente des Bundesheeres, wechselseitige Visitationskommissionen über die Baufortschritte in den einzelnen Staaten Bericht an die Bundeskommission erstatten. Zumindest aber sollten sich die süddeutschen Staaten über ein gemeinsames Eisenbahnsystem und dessen Verbindung mit dem norddeutschen Eisenbahnsystem verständigen[29].

In diesem Artikel zeichnete sich nicht nur eine Kompetenzzuweisung an den Deutschen Bund im Hinblick auf den Eisenbahnbau ab. Es wurde auch eine entsprechende institutionelle Weiterentwicklung des Deutschen Bundes in Gestalt zuständiger Bundeskommissionen gefordert. Selbst Metternich schien auf die neue Anregung Preußens aus dem Jahr 1841 zunächst eingehen zu wollen und forderte den österreichischen Präsidialgesandten in Frankfurt zu einem Gutachten auf[30]. Der Präsidialgesandte befürwortete zwar vordergründig die Idee,

25 Privatschreiben Münchs an Metternich, Frankfurt a. M., 16.5.1841, zitiert nach: *Ensthaler*, Aspekte des Deutschen Bundes, S. 101.

26 Vgl. *List*, Ueber ein sächsisches Eisenbahn-System; sowie zur Wirksamkeit Friedrich Lists für den Eisenbahnbau: *Henderson*, Friedrich List, S. 143 ff.

27 Vgl. *Grote*, Ueber ein Eisenbahnsystem für Deutschland.

28 Allgemeine Zeitung (Augsburg), 23.11.1841, S. 2615.

29 Vgl. ebd.

30 Vgl. *Ensthaler*, Aspekte des Deutschen Bundes, S. 101.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

ein gemeinsames Eisenbahnkonzept durch den Deutschen Bund zu entwickeln, riet aber aus formalen Gründen von einer konkreten Initiative ab. Dazu führte Münch an, dass die Interessen der einzelnen Staaten zu unterschiedlich seien, als dass ein einstimmiger Beschluss über diesen Gegenstand herbeigeführt werden könne. Dieser sei aber notwendig, da die Frage eines gemeinsamen Eisenbahnsystems in die Kategorie der gemeinnützigen Anordnungen gehöre, welche nach den Bundesgrundgesetzen nur durch eine freiwillige Vereinbarung unter sämtlichen Bundesstaaten herbeigeführt werden könnten[31]. Mit dieser Argumentation gelang es Münch zunächst, den preußischen Vorschlag abzuwehren.

Die preußische Initiative für eine gemeinsame Eisenbahnpolitik des Deutschen Bundes verlief damit vorerst im Sande. Von Radowitz wurde sie in dessen diversen Denkschriften der nächsten Jahre jedoch immer wieder als zentrales Element einer Bundesreform angeführt. So wandte er sich im Januar 1843 mit einer Denkschrift über ein Eisenbahnsystem des Deutschen Bundes an den preußischen König. Danach sollte ein einheitlicher Plan für die Hauptlinien des deutschen Eisenbahnnetzes erstellt werden. Der Bau der Strecken sollte auf Kosten des Bundes mit Hilfe einer Bundesanleihe erfolgen, wobei die einzelnen Bundesstaaten einen der auf ihr Territorium entfallenden Strecke entsprechenden Anteil zu übernehmen hätten[32]. Dieser Plan zu einem Eisenbahnsystem des Deutschen Bundes wiederum war Teil der von Radowitz im Frühjahr 1843 und dann nochmals im Frühjahr 1844 entwickelten umfassenden Vorschläge für eine Reform des Deutschen Bundes bzw. der durch den Deutschen Bund unter Führung Preußens einzuschlagenden neuen Politik[33].

Im preußischen Außenministerium wurden die Realisierungschancen der Radowitzschen Pläne allerdings eher zurückhaltend bewertet. In einer Denkschrift, die ausführlich auf die einzelnen Punkte der Radowitzschen Vorschläge einging, hieß es zunächst zwar, dass sich gerade im Hinblick auf die deutschen Eisenbahnen der »Mangel einer Central-Gewalt in Deutschland auf empfindliche Weise fühlbar« mache. Jedoch sei der richtige Moment, hier von Seiten des Deutschen Bundes aktiv zu werden, bereits verpasst worden[34]. Noch im Jahr 1838, als in der Bundesversammlung über das Verhältnis der Taunuseisenbahn zur Bundesfestung Mainz beraten worden sei, oder während der nationalen Hochstimmung in der Krise von 1840, sei ein aktives Eingreifen des Bundes möglich gewesen. Jetzt aber sah man im preußischen Außenministerium den geeigneten Zeitpunkt bereits als verstrichen an. Denn inzwischen seien »die systemlosen Eisenbahnbauten in verschiedenen Theilen Deutschlands schon zu weit vorgeschritten, als daß von Bundeswegen Anlagen, welche für die großen deut-

31 Vgl. Münch an Metternich, Frankfurt a. M., 1.12.1841, nach: *Ensthaler,* Aspekte des Deutschen Bundes, S. 102.

32 Vgl. *Hassel,* Radowitz, S. 385.

33 Vgl. ebd., S. 384–386; S. 395 f.

34 Vgl. Pro-Memoria, [ohne Autor; April 1844], in: GStAPK, III. HA MdA, I, Nr. 1999 (unfoliiert).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

schen Interessen nachtheilige, sich noch verhindern, und nothwendige, die durch völlig überflüssige gehemmt werden, sich noch sichern ließen.«[35]

Überhaupt sei die Tätigkeit des Deutschen Bundes bislang viel zu langsam, »als daß sie auf Gebieten, auf welchen der Fortschritt mit reißender Schnelligkeit stattfindet, sich geltend machen könnte.«[36] Zudem stünden die unterschiedlichen einzelstaatlichen Interessen einer einheitlichen Regelung des Eisenbahnwesens durch den Deutschen Bund im Weg. So sei etwa Baden nicht einmal dazu bereit gewesen, dem dringenden Wunsch der anderen deutschen Staaten hinsichtlich einer gemeinsamen Spurweite für die Eisenbahngleise zu entsprechen. Daher sei kaum zu erwarten, dass es sich noch weitergehenden Regelungen des Bundes für sein Eisenbahnnetz fügen werde. Bedenke man darüber hinaus die Schwierigkeiten, welche die einzelnen Regierungen bereits bei der Vermittlung unterschiedlicher Interessen bezüglich des Eisenbahnbaus im eigenen Lande hätten, dann erscheine »die Regelung solcher Verhältnisse durch den Bund wohl als unausführbar.«[37]

Jenseits der eher zaghaften Bemühungen um eine gemeinsame Eisenbahnpolitik des Deutschen Bundes bevorzugte man von Seiten Preußens dann doch eher den Weg der gesonderten Vereinbarungen mit einzelnen deutschen Bundesstaaten. Auf diesem Wege gelang es jedoch nicht, die Verbindung zwischen dem norddeutschen Eisenbahnnetz und den süddeutschen Eisenbahnen herzustellen[38]. Dagegen wurde die Idee eines gemeinsamen Eisenbahnsystems im Deutschen Bund im Jahr 1842 nochmals durch das Buch des sächsischen Reserveoffiziers und Militärschriftstellers Karl Eduard Pönitz mit dem Titel: »Die Eisenbahnen als militärische Operationslinien« sowohl in die Öffentlichkeit als auch in breitere Kreise des Militärs und der Regierungen der einzelnen Bundesstaaten hineingetragen. In seinem Buch entwickelte Pönitz ein Streckensystem, das sich von Nord nach Süd von Stettin über Berlin, Dresden, Prag und Linz erstreckte und von dieser Basis aus je vier parallele Abzweigungen zu den Grenzen am Rhein, nach Ostpreußen und nach Galizien aufwies[39].

Die Schrift von Pönitz war der Bundesmilitärkommission bereits im Dezember 1842 zugeleitet worden. Hier wurde sie jedoch offenbar lediglich zu den Akten genommen[40]. Den wesentlichen Anstoß für eine ernsthafte Beschäftigung des Deutschen Bundes mit der Frage eines einheitlichen Eisenbahnsystems lieferte erst die allmähliche Umsetzung des französischen Eisenbahngesetzes von 1842. Im Frühjahr 1845 wurde infolge dieses Gesetzes die Konzession für den Bau der strategisch wichtigen Eisenbahn von Paris nach Straßburg erteilt. In der

35 Ebd.
36 Ebd.
37 Ebd.
38 Vgl. *Bremm*, Von der Chaussee zur Schiene, S. 134 f.
39 Vgl. *Poenitz*, Die Eisenbahnen als militärische Operationslinien; dazu: *Bremm*, Von der Chaussee zur Schiene, S. 135–138.
40 Vgl. *Bremm*, Von der Chaussee zur Schiene, S. 138 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

deutschen Öffentlichkeit ließ dies zum Teil wieder die Befürchtungen vor einem französischen Angriff auf das linke Rheinufer aufleben[41].

Der preußische Außenminister Bülow beschloss daraufhin, eine neue Initiative für ein gemeinsames Eisenbahnsystem des Deutschen Bundes zu starten. Ein erstes, im August 1845 an die österreichische Regierung übergebenes Schreiben blieb noch ohne Antwort. Darin hieß es, dass zwar angesichts des in den einzelnen Staaten schon weit fortgeschrittenen Eisenbahnbaus von einer Vereinbarung über allgemeine Grundsätze, welche gleichermaßen die Interessen des Verkehrs wie der Verteidigung Deutschlands berücksichtigten, nicht mehr in dem Umfang die Rede sein könne, wie dies noch zu Beginn des Eisenbahnbaus möglich gewesen wäre. Jedoch sei es »wünschenswerth, daß über die Richtung derjenigen Eisenbahnen, welche von jetzt ab innerhalb des deutschen Bundesgebiets noch anzulegen sind, wo möglich eine Verständigung der deutschen Bundes-Versammlung herbeigeführt und dabei die allgemeinen Bedürfnisse von Deutschland berücksichtigt werden.«[42]

Zu diesem Zweck wurde die österreichische Regierung ersucht, den Präsidialgesandten bei der Bundesversammlung in Frankfurt mit einer Instruktion für einen in dieser Sache beim Bundestag zu erstattenden Vortrag zu versehen[43]. Der österreichische Präsidialgesandte Münch äußerte sich gegenüber dem preußischen Bundestagsgesandten Dönhoff noch im August 1845 auf eine Anfrage in dieser Sache zurückhaltend[44]. Anfang November 1845 erinnerte der preußische Geschäftsträger in Wien die österreichische Regierung an die noch immer unbeantwortet gebliebene Anfrage[45]. Daraufhin wandte sich Metternich an den Hofkammerpräsidenten Kübeck. Dabei machte er seinem Unwillen darüber, dass die Frage überhaupt thematisiert werden sollte, kaum verhohlen Luft. Metternich war offenbar zuvor von Wien abwesend gewesen und hatte daher die preußische Anfrage nachgesendet bekommen. Während eines persönlichen Zusammentreffens mit dem preußischen Außenminister am Rhein hatte er erwartet, dass dieser das Thema ansprechen werde. Da dies nicht geschehen sei, so Metternich, sei er davon ausgegangen, dass Preußen »gemeint sey einen Antrag, der offenbar hier geringen Anklang gefunden hatte, fallen zu lassen«. Durch die neue Anfrage sei es nun aber unumgänglich, »die zum Geschäftsgegenstand gestempelte Frage einer förmlichen Erledigung zuzuführen«. Daher wolle er zunächst die Bedeutung dieser Frage für die inneren Verhältnisse

41 Vgl. ebd., S. 139.

42 Promemoria des preußischen Geschäftsträgers in Wien, Westphalen, an die österreichische Geheime Hof- und Staatskanzlei, Wien, 2.8.1845, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Alte Serie, Nr. 150, Alt Fasz. 75, Bl. 1–2r, Zitat Bl. 1v.

43 Vgl. ebd., Bl. 2r.

44 Vgl. *Bremm*, Von der Chaussee zur Schiene, S. 140.

45 Vgl. Promemoria des preußischen Geschäftsträgers in Wien, Westphalen, an die österreichische Geheime Hof- und Staatskanzlei, Wien, 9.11.1845, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Alte Serie, Nr. 150, Alt Fasz. 75, Bl. 3r.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Österreichs ergründen und bitte zu diesem Zweck Kübeck, ihm dessen Ansicht darüber mitzuteilen, ob und inwiefern Österreich »*von dem Standpuncte des Interesses seines eigenen Eisenbahnbaues aus* gemeint seyn kann, an Verhandlungen am Bundestage, durch welche das gesammte noch ausstehende Geschäft des Baues der Eisenbahnen in Deutschland zur gemeinsamen Bundessache gemacht würde, theil zu nehmen, oder selbst sogar, nach dem Preuß[ischen] Antrage, hervorzurufen.«[46]

Kübeck sprach sich in seiner Antwort gegen Verhandlungen in der Bundesversammlung über ein allgemeines Eisenbahnsystem aus. Seiner Argumentation nach sei der richtige Zeitpunkt dafür bereits verpasst worden. Inzwischen seien die Hauptlinien der Eisenbahnen in Österreich wie deren Anbindung an die übrigen deutschen Bundesstaaten, also vor allem die direkten Verbindungen mit Bayern, Sachsen und Preußen, festgelegt worden und man könne an diesen Entscheidungen nichts mehr ändern. Auch in den übrigen deutschen Staaten sei der Eisenbahnbau schon zu weit fortgeschritten, so dass eine »gemeinsame Verständigung an der bereits faktisch eingetretenen Zersplitterung scheitern«[47] würde. Darüber hinaus habe Österreich nicht nur seine Hauptverbindungen ohnehin bereits in kommerzieller und strategischer Hinsicht so geplant, dass es der Zustimmung der übrigen Bundesstaaten sicher sein könne, sondern auch »auf die Erzielung der möglichsten Gleichförmigkeit mit den in andern Bundesstaaten bestehenden technischen Einrichtungen, wodurch der ungestörte Verkehr vorzugsweise bedingt ist, hingewirkt.«[48] Mit seiner Position war Kübeck nicht allzu weit von der preußischen Ansicht entfernt. Auch Radowitz äußerte Ende 1845 in einem Schreiben an den neuen Außenminister Canitz, dass der Zeitpunkt, um ein gemeinsames Eisenbahnsystem des Deutschen Bundes zu begründen, bereits verpasst worden sei. Es könne nun, so Radowitz, nur noch darum gehen, die bereits bestehenden oder projektierten Eisenbahnen so gut wie möglich in das Verteidigungssystem des Deutschen Bundes zu integrieren. Über diese Frage solle die Bundesmilitärkommission ein Gutachten erstatten[49].

Über den Inhalt der Äußerung Kübecks wurde der österreichische Gesandte in Berlin, Graf Trauttmansdorff, unterrichtet, mit dem Auftrag, den österreichischen Standpunkt an die preußische Regierung zu übermitteln[50]. In einer Unterredung mit dem preußischen Außenminister Canitz gab dieser zwar zu, dass der Zeitpunkt für die Begründung eines gemeinsamen Eisenbahnsystems schon verpasst worden sei. Dennoch gebe es weiterhin gewichtige militärische Gründe, die für eine gemeinsame Beratung über den Eisenbahnbau in Deutschland sprä-

46 Metternich an Kübeck, Wien, 23.11.1845 (Konzept), in: ebd., Bl. 5–6r, Zitate Bl. 5v–6r (Hervorhebung nach der Vorlage).

47 Vgl. Kübeck an Metternich, Wien, 28.11.1845, in: ebd., Bl. 7–9r, Zitat Bl. 8v.

48 Ebd., Bl. 8r.

49 Radowitz an Canitz, 5.12.1845, nach: *Bremm*, Von der Chaussee zur Schiene, S. 140.

50 Vgl. Metternich an Trauttmansdorff, Wien, 5.12.1845 (Konzept), in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Alte Serie, Nr. 150, Alt Fasz. 75, Bl. 11–13v.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

chen. Dies betreffe vor allem die zu erbauenden Eisenbahnen in Süddeutschland, da diese für die Verteidigung der westlichen Grenze des Deutschen Bundes von großer Wichtigkeit seien. Möglicherweise könne nach Ansicht Preußens eine allgemeine Verhandlung über diese Sache durch die Bundesmiliärkommission »aus militärischen Gründen hervorgerufen werden.«[51] Bereits Anfang Januar 1846 führte Preußen in einer Note an Österreich die militärischen Gründe für eine gemeinsame Beratung der Eisenbahnfrage in der Bundesversammlung aus und unterbreitete den Vorschlag, dass die Bundesversammlung durch einen Antrag des österreichischen Präsidialgesandten dazu veranlasst werden sollte, die Bundesmilitärkommission zu einem Gutachten über diese Frage aufzufordern. Man sei dazu bereit, dem preußischen Bevollmächtigten bei der Bundesmilitärkommission die Ausarbeitung eines solchen Gutachtens zu übertragen und sich zugleich über das zu erstattende Gutachten im Voraus mit der österreichischen Regierung zu verständigen[52].

Österreich gab dem preußischen Drängen nun nach. Am 23. April 1846 erstattete der preußische Bundestagsgesandte Dönhoff in Vertretung des abwesenden Präsidialgesandten Münch in der Bundesversammlung den vereinbarten Vortrag[53]. Der Vortrag war knapp gehalten, brachte aber die aktuelle militärische Stoßrichtung des Antrages deutlich zum Ausdruck. Allgemein wurde zunächst festgestellt, dass die Einführung und immer weitere Ausbreitung der Eisenbahnen in Deutschland und im benachbarten Ausland ein neues Element in die Kriegsführung gebracht habe, das in den bisherigen Verhandlungen über die Wehrhaftigkeit des Deutschen Bundes nicht berücksichtigt werden konnte. Darüber hinaus unterliege es keinem Zweifel, dass die »Angriffsfähigkeit des nahen Auslandes durch die daselbst schon vorhandene und noch immer fortschreitende Erweiterung und Entwicklung eines großartigen und wohlberechneten Eisenbahnsystems erheblich zugenommen hat und noch im Wachsen begriffen ist.«[54] Hingwiesen wurde insbesondere auf die entstehende Verbindung zwischen Paris und dem belgischen Eisenbahnnetz sowie auf die bald vollendeten französischen Bahnlinien von Paris nach Metz und nach Straßburg. Dadurch seien Nord-, Mittel- und Süddeutschland »folglich gleich sehr bedroht.«[55] Da der erste Zweck des Deutschen Bundes die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands sei, so der Vortrag weiter, sei es nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Bundesversammlung, diesen Gegenstand in Beratung zu nehmen. Daher wurde nach dem Vorschlag des Präsidiums beschlossen, die Bundesmilitärkommission zu einem motivierten Gutachten aufzufordern[56].

Die Ausarbeitung des Gutachtens wurde innerhalb der Bundesmilitärkommission dem preußischen Bevollmächtigten Radowitz gemeinsam mit dem

51 Vgl. Trauttmansdorff an Metternich, Berlin, 12.12.1845, in: ebd., Bl. 15–17r, Zitat Bl. 16v.
52 Vgl. Preußische Note, Wien, 5.1.1846, in: ebd., Bl. 23–24v.
53 Vgl. ProtDBV 1846, Protokoll der 12. Sitzung vom 23.4.1846, § 107, S. 207 f.
54 Ebd., S. 207.
55 Ebd.
56 Vgl. ebd., S. 208.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

zweiten preußischen Bevollmächtigten, Oberst Friedrich From, übertragen. Ende 1846 übersandte der österreichische Militärbevollmächtigte, Graf Nobili, den ihm vertraulich mitgeteilten ersten Entwurf des Gutachtens an Metternich[57]. Aus der Perspektive der politischen Interessen Österreichs befürwortete Nobili die Fassung des Entwurfs im Allgemeinen, »da nirgends beantragt wird, irgend einen Staat zur Anlage einer militärisch wünschenswerthen Eisenbahnlinie zu verhalten [sic!], ebenso wenig von dem Bau gemeinnütziger Bahnen auf gemeinschaftliche Kosten die Rede ist.«[58] Dadurch, sowie durch den Umstand, dass einige der beantragten Eisenbahnlinien den wirtschaflichen Interessen einzelner Staaten schaden könnten, werde die Verwirklichung des für die Staaten des Deutschen Bundes entworfenen militärischen Eisenbahnnetzes »allerdings schwierig und selbst zweifelhaft.« Jedoch würde der Entwurf die Möglichkeit eröffnen, dass beim Bau neuer Eisenbahnen möglichst auf die darin entwickelten militärischen Bedürfnisse Rücksicht genommen werde und »somit ein planloses, stückweises Verfahren in dieser wichtigen Angelegenheit vermieden werde.«[59]

Nachdem die Präsidenten des Hofkriegsrates und der Allgemeinen Hofkammer sowie auch der Kaiser ihre Zustimmung zum Entwurf des Gutachtens erteilt hatten, war der Weg zur Annahme des Gutachtens in der Bundesversammlung von Seiten Österreichs frei. Es folgten jedoch noch weitere Verhandlungen in der Bundesmilitärkommission, bevor in der Sitzung vom 22. Juni 1847 das endgültige Gutachten zur Vorlage beim Bundesmilitärausschuss genehmigt wurde[60]. Das Gutachten selbst entwarf nach der Erörterung der allgemeinen Bedeutung der Eisenbahnen für die Kriegsführung den Plan für ein Eisenbahnnetz des Deutschen Bundes im Hinblick auf dessen militärische Bedürfnisse[61]. Dabei ging es von zwei zentralen Operationslinien in Nord-Süd-Richtung aus, von denen die östliche entlang der Oder und der March sowie in den deutschen Landschaften zwischen Wien und Triest verlaufen sollte[62]. Von dieser östlichen Operationsbasis aus sollten vier Hauptoperationslinien nach Osten verlaufen. Die westliche Operationsbasis sollte entlang der Ems, des Rheins und Tirols führen, von wo aus fünf Hauptoperationslinien nach Westen führen sollten. Darüber hinaus sollten fünf Bahnen in Ost-West-Richtung die zentralen Opera-

57 Vgl. Nobili an Metternich (mit Beilage des Entwurfes), Frankfurt a. M., 25.11.1846, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Alte Serie, Nr. 150, Alt Fasz. 75, Bl. 67–104v.

58 Ebd., Bl. 103v–104r.

59 Ebd., Bl. 104r.

60 Vgl. ProtMK 1847, Separatprotokoll der außerordentlichen Sitzung der Militärkommission vom 22.6.1847, S. 1–19 (nach S. 253 des Bandes), mit Beilage des Gutachtens, S. 8–19; vgl. zu den Verhandlungen in der Bundesmilitärkommission auch: *Keul*, Die Bundesmilitärkommission, S. 228 f.

61 Vgl. Gutachten der Bundesmilitärkommission über den Einfluss der Eisenbahnen auf die Wehrhaftigkeit des Deutschen Bundes, in: ProtMK 1847, Separatprotokoll der außerordentlichen Sitzung der Militärkommission vom 22.6.1847, S. 8–19.

62 Vgl. ebd., S. 11.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

tionsbasen miteinander verbinden[63]. Das bestehende Eisenbahnsystem wies mit Blick auf diese strategische Konzeption noch erhebliche Lücken, nicht zuletzt im südwestdeutschen Raum, auf, so dass nach Aussage des Gutachtens noch erheblicher Handlungsbedarf bestand[64].

Am Ende empfahl das Gutachten der Bundesmilitärkommission daher dringend den schnellstmöglichen Abschluss der bereits projektierten Bahnstrecken sowie eine baldige Einigung über den Bau der noch fehlenden Strecken. Für den Deutschen Bund könne dabei aber nur ein äußerst geringes Maß an Koordination und Kontrolle beansprucht werden. Um bei der notwendigen Überwachung der militärisch wichtigen Eisenbahnen möglichst von gleichen Grundsätzen auszugehen, sollten zunächst nur die einzelstaatlichen Regierungen über die Einhaltung der gemeinsam zu beschließenden Normen wachen. Nur eine Abänderung dieser Normen sollte vorher der Bundesversammlung »als dem Mittelpunct für die Verhandlungen aller allgemeinen teutschen Interessen« mitgeteilt werden[65].

Für den Deutschen Bund wurde also keine Leitungs- oder Kontrollfunktion, sondern lediglich ein Recht zur Kenntnisnahme über die Einhaltung der als zweckmäßig anerkannten Grundsätze vorgesehen. Selbst diese äußerst rudimentäre Bestimmung konnte vom preußischen Militärbevollmächtigten nur gegen Widerstände innerhalb der Bundesmilitärkommission durchgesetzt werden. Mit Blick auf die entsprechende Bestimmung des Entwurfes äußerte der bayerische Militärbevollmächtigte Völderndorff in der letzten Beratung der Bundesmilitärkommission über das Gutachten, dass eine Überwachung der Einhaltung der gemeinsam beschlossenen Grundsätze »nicht für einen Gegenstand militärischer Anregung und Begründung vorzuschlagender Maßregeln« erachtet werden könne, weshalb dieser Punkt nicht in das Gutachten der Kommission aufgenommen werden sollte[66]. Überhaupt könnten nach Ansicht des bayerischen Bevollmächtigten aus dem Inhalt des Gutachtens keine bundesrechtlichen Folgerungen abgeleitet werden, welche den weiteren Erklärungen der Regierungen vorgreifen würden. Dem hielt der preußische Militärbevollmächtigte entgegen, dass die Andeutung von Grundsätzen, wie die Überwachung der gleichmäßigen Einhaltung der gemeinsamen Richtlinien in allen Bundesstaaten am besten zu handhaben sei, sehr wohl zu dem der Bundesmilitärkommission erteilten Handlungsauftrag gehöre[67].

Nachdem das Gutachten der Militärkommission an den Bundesmilitärausschuss gelangt war, übertrug der Präsidialgesandte Münch als Vorsitzender des Ausschusses den Vortrag in der Sache an den hannoverschen Bundestagsgesandten Lenthe, nachdem er sich vorher die Gewissheit verschafft hatte, dass Lenthe mit den Ansichten der österreichischen Regierung in dieser Frage über-

63 Vgl. ebd.
64 Vgl. ebd., S. 12–16.
65 Vgl. ebd., S. 16–18, Zitat S. 18.
66 Vgl. ebd., S. 2.
67 Vgl. ebd., S. 6.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

einstimmte[68]. Aus dem Vortrag Lenthes gehe nach einem Bericht Münchs hervor, dass dieser sich »ganz im Geleise des von uns aufgestellten Gesichtspunctes« gehalten habe[69]. Dagegen versuchte der preußische Bundestagsgesandte Dönhoff in den Beratungen des Ausschusses nochmals, eine stärkere Kontrolle der Bundesversammlung über den Eisenbahnbau in den deutschen Bundesstaaten durchzusetzen. Zu diesem Zweck unterbreitete er den Vorschlag, einen entsprechenden Antrag des Ausschusses in der Bundesversammlung vorzulegen[70]. Münch sei es aber nach eigenen Angaben gelungen, die übrigen Mitglieder des Ausschusses davon abzuhalten, dem preußischen Vorschlag zuzustimmen. Dönhoff wurde lediglich überlassen, den von ihm gewünschten Antrag in seiner Eigenschaft als preußischer Bundestagsgesandter selbst in der Bundesversammlung zu stellen[71].

Dem Wunsch der österreichischen Regierung entsprechend fiel der Vortrag Lenthes im Namen des Bundesmilitärausschusses sehr vorsichtig aus[72]. Er referierte weitgehend das Gutachten der Bundesmilitärkommission und äußerte sich zustimmend zu den darin enthaltenen Punkten. Am Ende wurde betont, dass, da die Eisenbahnen von großer Wichtigkeit für die Verteidigungsfähigkeit des Bundes seien und dieser »als Verein selbstständiger und unter sich unabhängiger Staaten«[73] gegenüber einheitlich organisierten Staaten größeren Schwierigkeiten bei der Koordinierung der militärischen Nutzung der Eisenbahnen gegenüber stehe, der Bund vor die dringende Notwendigkeit gestellt sei, »dem hier fraglichen Gegenstande die volleste Aufmerksamkeit zu schenken, an Thätigkeit gegen die nichtdeutschen Nachbarn nicht zurück[zu]stehen, und so schnell und so viel als möglich herbeizuführen, was die einheitliche Bewegung des deutschen Bundesheeres befördert oder die entgegenstehenden Hindernisse beseitigt.«[74] Zugleich wurde aber auch betont, dass jede Bundesregierung neben dem gemeinsamen Interesse des Bundes auch die eigenen, inneren Interessen zu wahren habe. Daher müsse die Umsetzung der gemeinsamen Grundsätze hinsichtlich des Eisenbahnwesens allein den Vereinbarungen der Regierungen überlassen bleiben. Der Ausschuss konnte also nur an den guten Willen der Regierungen appellieren, das Gutachten der Militärkommission »so viel und so rasch als irgend möglich zu berücksichtigen.«[75]

68 Vgl. zur Bearbeitung der Angelegenheit im Bundesmilitärausschuss den Bericht des österreichischen Präsidialgesandten Münch an Metternich, Frankfurt a. M., 24.7.1847, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Alte Serie, Nr. 150, Alt Fasz. 75, Bl. 133r–134v, hier 133r–v.

69 Ebd., Bl. 133v.

70 Vgl. ebd.

71 Vgl. ebd.

72 Vgl. Vortrag des hannoverschen Bundestagsgesandten Lenthe im Namen des Bundesmilitärausschusses über den Einfluss der Eisenbahnen auf die Wehrhaftigkeit des Deutschen Bundes, in: ProtDBV 1847, Separatprotokoll der 21. Sitzung vom 15.7.1847, S. 586[a]–586[q].

73 Ebd., S. 586[p].

74 Ebd.

75 Ebd., S. 586[q].

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Der preußische Bundestagsgesandte Dönhoff stellte im Anschluss noch einen zusätzlichen Antrag. Darin ging es jedoch nicht um eine größere Kontrolle des Deutschen Bundes über den Eisenbahnbau. Vielmehr sollten die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten lediglich Übersichten über den Stand des Eisenbahnwesens in ihren Staaten an die Bundesversammlung mitteilen. Diese Übersichten sollten bei einem ausbrechenden Krieg als Grundlage für die Koordinierung der Truppenbewegungen und Militärtransporte dienen[76]. Auf Antrag des Präsidialgesandten Münch wurde von der Bundesversammlung beschlossen, sowohl über den Ausschussvortrag als auch über den Vorschlag der preußischen Bundestagsgesandtschaft die Stellungnahmen der Regierungen einzuholen[77].

Bis in die erste Hälfte des Jahres 1848 gingen zahlreiche Abstimmungen zu den beiden Anträgen ein. Als erste Gesandtschaft legte Österreich seine Abstimmung bereits in der Bundestagssitzung vom 13. September 1847 ab. Darin wurde nochmals betont, dass die im Gutachten der Bundesmilitärkommission abgegebenen Einschätzungen über die Wichtigkeit bestimmter Bahnverbindungen für die Verteidigungsfähigkeit des Deutschen Bundes keiner deutschen Regierung irgend einen Zwang oder eine Verpflichtung auferlegen könnten oder wollten, »diese Bahnen früher oder später in Ausführung zu bringen.«[78] Vielmehr wurde wiederum das Vertrauen ausgesprochen, dass jede Bundesregierung gewiss den Wunsch hege, alles ihr mögliche dazu beizutragen, »daß die für das Wohl und die Kraft des gemeinsamen Vaterlandes für nützlich erachteten Anträge [der Bundesmilitärkommission; d. Vf.] der Verwirklichung nicht entbehren.«[79] Auch im Hinblick auf den preußischen Antrag erklärte sich Österreich dazu bereit, den österreichischen Bevollmächtigten bei der Bundesmilitärkommission stets über den Zustand der für strategische Zwecke wichtigen Eisenbahnstrecken Österreichs zu informieren und diesen dadurch in die Lage zu versetzen, bei Bedarf die notwendigen Informationen weiterzugeben[80].

In der zweiten Sitzung der Bundesversammlung vom 13. Januar 1848 folgte Preußen als nächster Bundesstaat mit seiner Abstimmung. Darin erklärte sich Preußen zwar grundsätzlich sowohl mit dem Gutachten der Bundesmilitärkommission als auch mit dem Vortrag des Bundestagsausschusses zur Erörterung der Militärangelegenheiten einverstanden[81]. Darüber hinaus betonte es aber nachdrücklich, dass der Eisenbahnbau aufgrund seiner Bedeutung für die

76 Äußerung des preußischen Bundestagsgesandten Dönhoff zum Ausschussvortrag über den Einfluss der Eisenbahnen auf die Wehrhaftigkeit des Deutschen Bundes, in: ebd., S. 586^{q}–586^{r}.

77 Vgl. ebd., Bl. 586^{r}.

78 Vgl. Abstimmung Österreichs, in: ProtDBV 1847, Protokoll der 29. Sitzung vom 13.9.1847, § 276, S. 852 f., Zitat S. 853.

79 Ebd., S. 853.

80 Vgl. ebd.

81 Vgl. Abstimmung Preußens, in: ProtDBV 1848, Protokoll der 2. Sitzung vom 13.1.1848, § 24, S. 34 f., mit Beilage 3: Tabellarische Übersicht über den Stand des Eisenbahnwesens in Preußen im August 1847, in: ebd., S. 53–67.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Verteidigungsfähigkeit des Deutschen Bundes eben keine reine innere Angelegenheit der einzelnen Bundesstaaten, sondern eine gemeinsame Sache des Deutschen Bundes sei. Denn, so die Begründung, »so wenig die Vertheidigung jedes einzelnen deutschen Bundeslandes als eine abgesonderte und isolirte von der übrigen gedacht werden kann, eben so wenig kann ein so wesentliches Element der Vertheidigung wie die Eisenbahnen als seine Zwecke vollkommen erfüllend angenommen werden, wenn sie als ein für jedes einzelne Bundesland für sich abgeschlossenes Ganze angesehen werden sollen.«[82] Daher solle die Sammlung von Übersichten zum Stand des Eisenbahnwesens in den einzelnen Bundesstaaten zunächst einmal dazu dienen, sich einen Gesamtüberblick zu verschaffen[83].

Die bis zum Juni 1848 eingehenden Erklärungen von weiteren 15 Bundesstaaten stimmten meist im Wesentlichen dem technisch detaillierten, in seinen politischen Folgerungen jedoch weitgehend unverbindlichen Gutachten der Bundesmilitärkommission und dem in politischer Hinsicht ebenso offen gehaltenen Vortrag des Bundesmilitärausschusses zu[84]. Viele Gesandtschaften lieferten auch die von Preußen angeregten Übersichten über den Stand des Eisenbahnwesens in ihrem Land. Eine nähere Erörterung der politischen Bedeutung der Eisenbahnfrage für den Deutschen Bund fand dagegen meist nicht statt. Eine der wenigen Ausnahmen stellte das Kurfürstentum Hessen dar, das zwar seine Bereitwilligkeit zur Mitteilung der gewünschten Übersichten zum Stand seines Eisenbahnwesens erklärte. Zugleich betonte es aber, »daß die Eisenbahnen von Anfang an lediglich als innere Landesangelegenheit der einzelnen Staaten betrachtet worden seyen, und man sich daher gegen jede Einwirkung des Bundes auf die Ausführung des Baues der Eisenbahnen verwahren müsse.«[85]

Dagegen unterstrich die bayerische Regierung im Gegensatz zu ihrer in den Verhandlungen der Bundesmilitärkommission des Jahres 1847 eingenommenen Position in ihrer noch am 5. Juni 1848 abgegebenen Erklärung die politische Bedeutung des Eisenbahnwesens für den Deutschen Bund. Dabei erklärte sie, dass sie der Bundesversammlung von allen künftigen Veränderungen im Stand ihres Eisenbahnwesens »gern Kenntniß geben« werde, da sie zwar die Ansicht teile, dass »keiner deutschen Regierung von dem Bunde die Herstellung einer bloß

82 Ebd., S. 34 f.

83 Vgl. ebd., S. 35.

84 Vgl. außer den vorstehend und nachfolgend zitierten Abstimmungen Österreichs, Preußens, Kurhessens und Bayerns noch die Abstimmungen von: Dänemark für Holstein und Lauenburg; Württemberg; Niederlande für Luxemburg und Limburg; Nassau; beiden Mecklenburg; Schaumburg-Lippe; Hannover; Oldenburg; Großherzogtum Hessen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Sachsen-Coburg und Gotha; Sachsen-Altenburg und Bayern, in: ProtDBV 1848, Protokoll der 2. Sitzung vom 13.1.1848, § 24, S. 35 f.; Protokoll der 3. Sitzung vom 20.1.1848, § 45, S. 73 f.; Protokoll der 4. Sitzung vom 27.1.1848, § 59, S. 88–90; Protokoll der 8. Sitzung vom 24.2.1848, § 92, S. 156 f.; Protokoll der 11. Sitzung vom 2.3.1848, § 114, S. 185; Protokoll der 61. Sitzung vom 5.6.1848, § 598, S. 664 f.

85 Vgl. Abstimmung Kurhessens, in: ProtDBV 1848, Protokoll der 2. Sitzung vom 13.1.1848, § 24, S. 35.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

im militärischen Interesse wünschenswerthen Eisenbahn angemuthet werden dürfe«, dagegen aber auch die Position, dass »wegen der über die Grenze der einzelnen Bundesstaaten hinausreichenden Bedeutsamkeit der Bahnen und des ganzen Bahnnetzes eine gemeinschaftliche Erörterung und Ueberwachung des Gesammtinteresses hinsichtlich der Eisenbahnen Deutschlands nothwendig sey«, als »wohlbegründet« ansehe[86].

Die weitere Behandlung der Angelegenheit in der Bundesversammlung wurde durch den Verlauf der Revolution unterbunden. Es hatte sich jedoch gezeigt, dass die Durchsetzung einer durchgreifenden Wirksamkeit des Deutschen Bundes für die Koordination des Eisenbahnbaus – und in der Folge womöglich auch für weitere Bereiche der Verkehrsinfrastruktur wie Kanäle oder Chausseen – nicht durchsetzbar gewesen war. Auf der anderen Seite war die Initiative Preußens aber auch nicht völlig folgenlos geblieben und hatte zumindest die Rolle der Bundesversammlung als Informationsschaltstelle für die einzelstaatlichen Bahnprojekte begründet. Zahlreiche Staaten, welche bis Juni 1848 ihre Abstimmungen zu den Anträgen abgaben, übermittelten auch die im preußischen Antrag gewünschten Übersichten über den Stand ihres Eisenbahnwesens. Hier zeichneten sich somit zumindest die Anfänge einer Kompetenzerweiterung des Deutschen Bundes ab.

86 Vgl. Abstimmung Bayerns, in: ProtDBV 1848, Protokoll der 61. Sitzung vom 5.6.1848, § 598, S. 664 f., Zitate S. 665 (mit Beilage: Tabellarische Übersicht über den Stand des Eisenbahnwesens in Bayern am 1. Januar 1848, in: ebd., S. 669–673).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

8. Bundeswappen und Bundesfarben

a) Staat und Nation als symbolische Ordnungen

Staaten, Nationen und Gesellschaftsordnungen stellen keine natürlichen Einheiten dar, sondern sind als soziale Konstrukte anzusehen[1]. Um Bestandteile der »sozialen Wirklichkeit« zu werden, bedürfen sie der symbolischen Vermittlung. Sie sind also darauf angewiesen, mit Hilfe diverser Medien durch die Menschen mit Sinn und Bedeutung versehen zu werden. Die Medien zur Erzeugung, Vermittlung und Verstetigung dieses sozialen Sinnes sind vielfältig. Sie können in sozialen Praktiken, wie Ritualen, Zeremonien oder Gebräuchen, bestehen. Darüber hinaus gibt es kulturelle Konstrukte wie gemeinsame Geschichte, Sprache, Kultur, politische Institutionen oder herausragende Persönlichkeiten. Die kollektive Identität[2] wird zudem oftmals durch Symbole wie Wappen, Farben, Denkmäler, bestimmte historische Ereignisse oder verschiedenste andere »Erinnerungsorte«[3] vermittelt. Die Forschung zur Geschichte von Nation und Nationalismus betont schon seit langem den Charakter der Nation als eines sozialen Konstruktes, als einer »vorgestellten Gemeinschaft«[4]. Daher wird in der Nationalismusforschung bereits seit geraumer Zeit die Bedeutung kultureller Faktoren, wie der gemeinsamen Geschichte, Sprache, Kultur, und deren Manifestationen in nationalen Denkmälern, nationalen Festen oder historischen Gedenkfeiern erforscht[5].

Seit einiger Zeit hat die historische Forschung aber auch Staats- und Gesellschaftsordnungen als soziale Konstrukte entdeckt. In Bezug auf die Staats- und Nationsbildung in Deutschland im 19. Jahrhundert wurde dabei herausgearbeitet, dass nicht nur die Nationalbewegung die vielfältigen Formen der medialen Inszenierung nutzte. Auch die einzelnen Staaten bedienten sich ganz bewusst verschiedener Formen der Symbolisierung, um die einzelstaatliche Identität und – abgesehen von den Stadtstaaten – die monarchische Legitimität zu festigen[6]. Für die Frühe Neuzeit ist insbesondere das Alte Reich als eine symbolisch inszenierte Ordnung dargestellt worden[7]. Im Hinblick auf den Deutschen Bund wurde dagegen lange Zeit kaum danach gefragt, inwieweit dieser die Möglichkeiten der symbolischen Inszenierung seiner föderativ-nationalen Ordnung

1 Vgl. zu den hier vorausgesetzten theoretischen Grundlagen: *Stollberg-Rilinger* (Hg.), Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?; *Mergel*, Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Politik; *Landwehr*, Diskurs – Macht – Wissen; *Frevert/Haupt* (Hg.), Neue Politikgeschichte.

2 Vgl. *Giesen*, Kollektive Identität; kritisch zu diesem Begriff: *Niethammer*, Kollektive Identität.

3 Vgl. *François/Schulze* (Hg.), Deutsche Erinnerungsorte.

4 Vgl. richtungsweisend: *Anderson*, Imagined Communities.

5 Vgl. u. a. *Fahrmeir*, Die Deutschen und ihre Nation; *Langewiesche*, Nation, Nationalismus, Nationalstaat; *ders.*, Reich, Nation, Föderation; *Leonhard*, Bellizismus und Nation.

6 Vgl. u. a. die instruktive Studie von *Green*, Fatherlands.

7 Vgl. *Stollberg-Rilinger*, Des Kaisers alte Kleider.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

nutzte[8]. In den vorangegangenen Kapiteln konnte bereits am Beispiel der Vermittlung der finanziellen Förderung der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde durch die Bundesstaaten, an den Diskussionen über den Umgang mit dem Archiv des ehemaligen Reichskammergerichtes und mit dem Hinweis auf die Aktivitäten des Deutschen Bundes zum Ankauf des Hauses und der Sammlungen Goethes zum Zweck ihrer Einrichtung als Nationalmuseum unter der Leitung des Deutschen Bundes gezeigt werden[9], dass es doch einige, wenn auch wenig systematische und am Ende nicht konsequent durchgeführte Ansätze zu einer solchen Inszenierung gab.

Im Folgenden soll mit der im Rahmen des Deutschen Bundes geführten Diskussion über die Einführung eines gemeinsamen Bundeswappens und gemeinsamer Bundesfarben ein Gegenstand untersucht werden, der für die Frage nach der symbolischen Inszenierung des Deutschen Bundes als föderativer Ordnung der Nation eine wichtige Rolle spielte. Zwar ist die Tatsache, dass sich der Deutsche Bund schon vor 1848 ein gemeinsames Wappen schuf, in der Forschung bereits bekannt[10]. Jedoch sind die näheren Umstände der Entstehung und Einführung dieses Wappens bislang noch nicht ausführlich untersucht worden. Ein genauerer Blick auf diese Vorgänge kann jedoch zum einen einen näheren Einblick in das Selbstverständnis und in die Selbstinszenierung des Deutschen Bundes als föderativer Ordnung der Nation in dem hier betrachteten Zeitraum geben. Zugleich bietet sich auch hier die Möglichkeit, exemplarisch nach der Funktionsweise des Deutschen Bundes und seines zentralen Organs, der Bundesversammlung und ihrer Ausschüsse und Kommissionen, zu fragen.

b) Die Inszenierung des Deutschen Bundes als föderativer Ordnung

Im Hinblick auf den Deutschen Bund scheint auf den ersten Blick der Befund eindeutig, dass er die Chancen der symbolischen Inszenierung so gut wie nicht genutzt hat. Er bot dazu in der Tat auch nur wenige Ansatzpunkte. In institutioneller Hinsicht bestand der Deutsche Bund zunächst nur aus der Bundesversammlung, die seit dem 5. November 1816 in Frankfurt am Main tagte. Im Ganzen bildeten rund 20 Gesandte diese Bundesversammlung. Die Gesandtschaften waren nur mit einem bescheidenen Mitarbeiterstab ausgestattet[11]. Die

8 Vgl. *Müller* (Hg.), Deutscher Bund und innere Nationsbildung.

9 Vgl. *Kahl*, Die Erfindung des Dichterhauses, S. 55–92; *ders.*, Kulturnation und Deutscher Bund; *Kahl/Kalvelage* (Hg.), Das Goethe-Nationalmuseum in Weimar.

10 Prominent bei *Siemann*, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, wo das 1846 eingeführte Bundeswappen den Buchdeckel ziert. Abgesehen von einer knappen Erläuterung zur Geschichte des Wappens im Einband kommt das Wappen jedoch im weiteren Text nicht vor. Vgl. auch *Gruner*, Der Deutsche Bund 1815–1866, Umschlagabbildung und S. 64; *Lutz*, Zwischen Habsburg und Preußen, S. 39.

11 Vgl. *Treichel*, Die Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung und ihre Mitglieder, S. 347 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Bundesversammlung selbst tagte im Palais des Fürsten Thurn und Taxis. Dieses war aber nicht durch die Bundesversammlung erworben oder gemietet worden. Vielmehr war hier die Bundestagsgesandtschaft Österreichs, die zugleich das Präsidium der Bundesversammlung führte, eingezogen[12]. Für die Sitzungen der Bundesversammlung wurde in diesem Gebäude ein Raum mit einem großen runden Tisch bereitgestellt. Hier versammelten sich während der Sitzungsperioden anfangs zweimal, dann nur noch einmal wöchentlich die Bundestagsgesandten. Äußeres Zeichen staatlicher Hoheit stellten allenfalls die vor dem Eingang des Gebäudes postierten, von der freien Stadt Frankfurt gestellten beiden Schildwachen dar[13].

Auch die feierliche Eröffnung der Bundesversammlung spielte sich in einem denkbar bescheidenen zeremoniellen Rahmen ab. Dieser bestand in der Anfahrt der Gesandten in ihren Kutschen zum Tagungsort, der Eröffnungssitzung selbst, einem Festessen beim Präsidialgesandten am Nachmittag und einem festlichen Zirkel am Abend[14]. Die den Gesandten beigeordneten Legationssekretäre hatten noch erreicht, dass sie der Eröffnungssitzung des Bundestages ebenfalls persönlich beiwohnen durften[15]. Umrahmt wurde die Eröffnung noch durch ein von der Stadt Frankfurt veranstaltetes Glockengeläut, Kanonenschüsse und Ehrenwachen des Frankfurter Militärs. Dagegen war der ursrpünglich geplante gemeinsame Gottesdienst vor Eröffnung der Bundesversammlung wieder gestrichen worden, da man sich aufgrund der unterschiedlichen Konfessionen der Gesandten nicht auf ein gemeinsames Verfahren einigen konnte[16]. Dennoch bezeichnete der offizielle Artikel in der Frankfurter Oberpostamtszeitung die Eröffnung der Bundesversammlung als einen Tag »der Erwartung und der Feyer für die gesammte deutsche Nation.«[17] Ähnlich hoffnungsfroh äußerten sich

12 Vgl. *Treichel*, Einleitung, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *ders.*, S. IX–CXX, hier S. XXXIV f.; *Lutz*, Zwischen Habsburg und Preußen, S. 38 f.

13 Vgl. den von den Bundestagsgesandten entworfenen und von der Stadt Frankfurt angenommenen Aufsatz über das Verhältnis der Deutschen Bundesversammlung zur freien Stadt Frankfurt, Frankfurt a. M., 23.10.1816, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 148–154, hier S. 148 f.

14 Vgl. zum Ablauf der Eröffnungsveranstaltung den offiziellen Artikel in der Frankfurter Oberpostamtszeitung, Nr. 310, 6.11.1816, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 184 f.; sowie den Bericht des bayerischen Bundestagsgesandten Gruben an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 6.11.1816, in: ebd., S. 185–189.

15 Vgl. u. a. den Bericht des Gesandten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser, Hendrich, an Großherzog Carl August von Sachsen-Weimar-Eisenach, Frankfurt a. M., 7.11.1816, in: LATh – HStA Weimar, Kaiser und Reich C 2257, Bl. 1–3r.

16 Vgl. u. a. Buol an Metternich, Frankfurt a. M., 6.10.1816, in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 36, Bl. 483r; vgl. auch ausführlich: Bericht des Gesandten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser, Hendrich, an Großherzog Carl August von Sachsen-Weimar-Eisenach, Frankfurt a. M., 30.5.1816, in: LATh – HStA Weimar, Kaiser und Reich C 2256, Bl. 264–266r.

17 Offizieller Artikel der Frankfurter Oberpostamtszeitung, Nr. 310, 6.11.1816, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 184 f., hier S. 185.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

auch andere Zeitungen. Die »Rheinischen Blätter« betonten, mit dem Beginn der Bundestagsverhandlungen sei eine »große, entscheidende Zeit« für Deutschland gekommen. Die Augen der Nation seien »voll Hoffnung« auf die Bundesversammlung gerichtet[18].

Bei der Verabschiedung ihrer vorläufigen Geschäftsordnung verzichtete die Bundesversammlung jedoch darauf, ein gemeinsames Siegel mit einem gemeinsamen Wappen anzunehmen. Vielmehr wurde beschlossen, »vorläufig« das Siegel der österreichischen Gesandtschaft mit der Umschrift: »Kaiserlich Oesterreichische Bundes-Präsidialkanzley«[19] zu verwenden. Dabei sei nach dem Bericht des Präsidialgesandten Buol »vielfältig bemerkt worden, daß der Bund sich schwerlich je ein eigenes werde beylegen wollen.«[20]

Auch in den nächsten Jahren blieben die äußeren, repräsentativen Verhältnisse des Deutschen Bundes bescheiden. Er tagte weiterhin in den Räumlichkeiten der österreichischen Präsidialgesandtschaft, verzichtete auf ein eigenes Wappen und eigene Farben und führte etwa auch keinen eigenen Verdienstorden ein, womit um den Deutschen Bund verdiente Persönlichkeiten, etwa Monarchen, Diplomaten oder langjährige Bundestagsgesandte, hätten ausgezeichnet werden können[21]. Es gab auch keine offiziellen Feierlichkeiten an den Jahrestagen der Gründung des Deutschen Bundes. Als der Deutsche Bund im Jahr 1840 sein fünfundzwanzigjähriges Jubiläum beging, veranstaltete Metternich in Wien ein Mittagsmahl für die hier vertretenen Gesandten der Bundesstaaten[22]. Anwesend waren außerdem der österreichische Präsidialgesandte bei der Bundesversammlung, Münch, sowie der Referent Metternichs für die deutschen Angelegenheiten, Hofrat Joseph Freiherr von Werner. Bei diesem Jubiläum stellte Metternich in einer Rede vor allem die konservative, friedensbewahrende und revolutionsvermeidende Funktion des Deutschen Bundes heraus. Bei den anwesenden Diplomaten hatte sich jedoch bereits die Vorahnung einer Zeitenwende eingestellt. Mit König Friedrich Wilhelm III. von Preußen war zwei Tage zuvor der letzte, an der Gründung des Bundes beteiligte Monarch verstorben. Zugleich verbreitete sich die Ansicht, dass der Deutsche Bund nicht in einer bloß passiven Funktion verharren könne[23].

18 Rheinische Blätter, Nr. 74, 7.11.1816.

19 Vorläufige Geschäftsordnung der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt a. M., 14.11.1816, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 249–255, hier S. 254.

20 Buol an Metternich, Frankfurt a. M., 27.10.1816, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Neue Serie, Nr. 85, Alt Fasz. 115, Bl. 358–361v, hier Bl. 360v.

21 Die Rolle von Verdienstorden für die symbolische Politik im 19. Jahrhundert ist noch nicht zusammenhängend untersucht worden. Vgl. am Beispiel der Verwaltung: *Wunder*, Geschichte der Bürokratie, S. 41–43.

22 Vgl. dazu den Bericht des bayerischen Gesandten in Wien, Lerchenfeld, an König Ludwig I. von Bayern, Wien, 10.6.1840, in: BayHStAM, MA, Nr. 1999 (unfoliiert)

23 Der bayerische Gesandte Lerchenfeld schrieb, dass sich bei der Festveranstaltung bei manchem Gesandten, der die Verhandlungen des Bundestages in den letzten 25 Jahren verfolgt habe, mit der vollen »Anerkennung, daß der Bund für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

c) Der Plan zur Einführung von Bundeswappen und Bundesfarben

Als in den 1840er Jahren neue Bewegung in die innere Bundespolitik kam, wurde auch die Frage eines gemeinsamen Wappens und gemeinsamer Farben des Deutschen Bundes als Symbole der föderativen nationalen Einheit nachhaltig angeregt. Die Initiative hierzu ging wiederum von Preußen und zwar von dessen neuem König Friedrich Wilhelm IV. und seinem außenpolitischen Berater und Bevollmächtigten bei der Bundesmilitärkommission, Radowitz, aus[24]. Den Anlass boten die Reformen im militärischen Bereich innerhalb des Deutschen Bundes. Hierbei wiederum war es der 1841 beschlossene und 1844 tatsächlich in Gang kommende Bau der neuen Bundesfestungen in Rastatt und Ulm. Diese Festungen waren ebenso wie die bereits früher übernommenen Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau gemeinsames Eigentum des Deutschen Bundes[25]. Beim Neubau der Bundesfestungen in Rastatt und Ulm stellte sich die Frage, wie diese Festungen und deren ebenfalls auf gemeinsame Kosten angeschaffte bewegliche Ausrüstung als Eigentum des Deutschen Bundes zu kennzeichnen seien. Festungen und Gerät von Staaten wurden mit deren Wappen und Farben gekennzeichnet. Da diese für den Deutschen Bund nicht existierten, kam diese Frage aus dem gegebenen Anlass nun auf die Tagesordnung.

Die Festungsbaudirektion der Bundesfestung Ulm richtete im Juli 1843 an die Bundesmilitärkommission die Anfrage, welche Bestimmungen im Hinblick auf die Namen der Festungswerke, die anzubringenden Embleme und Wappen, eine vielleicht auf dem Hauptwerk aufzustellende »Bundesflagge«, die für Holzanstriche zu wählenden heraldischen Farben und die der Festungsausrüstung zu gebende Bezeichnung, damit sie »als Bundeseigenthum zu erkennen« sei, zu treffen seien[26]. Auf Antrag des Referenten, des österreichischen Bevollmächtigten bei der Bundesmilitärkommission, Rodiczky, beschloss die Bundesmilitärkommission zunächst, dass die bewegliche Festungsausrüstung mit Buchstaben (B. F. U. für Bundesfestung Ulm) zu kennzeichnen sei. Wegen der Embleme und Wappen werde man nach Wiedereröffnung der Bundesversammlung an diese berichten. Die übrigen, in dem Bericht der Festungsbaudirektion in Ulm er-

in Deutschland wesentliche Dienste geleistet, einen Damm gegen das ungestüme Andringen der Unzufriedenen gebildet, die heimlichen Umtriebe der Feinde der Ordnung aufgedeckt, die zügellose Preße gezähmt, und den Regierungen in mancher Hinsicht eine kräftige Stütze gewährt« habe, der »innige und fromme Wunsch« verbunden habe, »daß die Bundes Versammlung in allen Fällen ihrer hohen Bestimmung ganz entspräche, und das öffentliche Vertrauen wieder erlange«, das durch die eben erfolgte Abweisung der Eingaben in der Hannoverschen Verfassungsfrage »erschüttert worden« sei. Ebd.; vgl. auch den Bericht über dieses Festmahl in der Augsburger Allgemeinen Zeitung, Nr. 167, 15.6.1840, S. 1335.

24 Vgl. zu den Personen: *Bußmann*, Zwischen Preußen und Deutschland; *Hassel,* Radowitz; *Barclay*, Ein deutscher »Tory democrat«?.

25 Vgl. zu den neuen Bundesfestungen: *Angelow*, Von Wien nach Königgrätz, S. 62–64.

26 Vgl. ProtMK 1843, Separatprotokoll der außerordentlichen Sitzung vom 16.8.1843 (nach S. 6830 des Bandes), S. 7.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

wähnten Punkte seien dagegen erst nach dem weiteren Fortschreiten des Baues in Erwägung zu ziehen[27].

Der österreichische Militärbevollmächtigte Rodiczky berichtete über diese Anfrage jedoch alsbald an den österreichischen Staatskanzler Metternich[28]. Dieser wies ihn dahingehend an, dass er die anstehende Beratung in der Bundesmilitärkommission über diesen Gegenstand dahin zu lenken habe, dass von dem Aufstellen einer Flagge gänzlich abgesehen werden sollte, dass sich der Deutsche Bund weiterhin »mit der Aufstellung von Wappen u[nd] Emblemen nicht zu befassen« habe, dass jedoch an passender Stelle, wie auch schon bei dem neu erbauten Brückenwerk in Kastel bei der Bundesfestung Mainz, »durch Inschriften die Bewerkstelligung des Baues durch den Deutschen Bund bezeichnet« werden sollte. Außerdem sollte für den Holzanstrich in den Bundesfestungen eine einheitliche Farbe, nicht jedoch eine heraldische Farbe des Bundes oder eines Einzelstaates, verwendet werden[29].

Die preußische Seite nahm jedoch von Anfang an einen entschieden anderen Standpunkt ein. Nachdem Rodiczky die Anweisung Metternichs an den preußischen Bevollmächtigten in der Bundesmilitärkommission, Oberst From, mitgeteilt hatte[30], richtete dieser am 17. November 1843 eine Antwort an Rodiczky. Darin wurde betont, dass es einen grundlegenden Unterschied zwischen den durch den Deutschen Bund nur übernommenen und den durch diesen selbst zu erbauenden Bundesfestungen gebe. Da die letzteren unter großen gemeinsamen Anstrengungen des Bundes errichtet werden würden, könnten die Bundesstaaten auch erwarten, dass diese Festungen als »ihr gemeinsames Werk dem Beschauer für immer anschaulich gemacht und als Eigenthum des Bundes bezeichnet werden.«[31] Dies könne aber nur »durch ein an sich, allgemein und ohne Schrift verständliches, also durch ein faktisch begründetes heraldisches Zeichen« geschehen. Auf Wunsch könnten zwar auch die Regierungen der Bundesstaaten, die an den Festungen, etwa durch die Bereitstellung von Gebieten, unmittelbaren Anteil hätten, durch heraldische Zeichen repräsentiert werden. Um so mehr müsse aber »zugleich der Carakter dieser Bundes Festungen als solcher ganz eben so deutlich durch ein eben so entsprechendes Emblem anschaulich zu machen sein«, da, wenn dies nicht geschähe, »die Partikularinteressen jener einzelnen Bundesstaaten zum Nachtheil der Gesammtheit des Deutschen Bundes vorwaltend hervortreten würden.«[32]

In diesen Ausführungen wird das Bestreben nach Benutzung eines Bundeswappens zur Symbolisierung der föderativen Einheit des Deutschen Bundes deutlich. Das Bewusstsein für die Bedeutung der symbolischen Vermittlung

27 Ebd., S. 15. Vgl. zu diesem Vorgang insgesamt auch die Unterlagen in: BArch DB 5-I, Nr. 53.
28 Vgl. Rodiczky an Metternich, Frankfurt a. M., 9.9.1843, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Alte Serie, Nr. 91, Alt Fasz. 17 (unfoliiert).
29 Metternich an Rodiczky, Wien, 24.9.1843, in: ebd.
30 Vgl. Rodiczky an Metternich, Frankfurt a. M., 18.11.1843, in: ebd.
31 From an Rodiczky, Frankfurt a. M., 17.11.1843, in: ebd.
32 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

dieser Einheit gerade in einem lose organisierten Staatenbund tritt erkennbar hervor. Dafür sollte die symbolische Bezeichnung für jeden Betrachter unmittelbar und ohne weitere Erklärung verständlich sein. Verstärkt werden sollte dies durch Bezüge zur nationalen Geschichte. Daher wurde zugleich im Hinblick auf die konkrete Gestaltung des Wappens der »Gedanke einer auf geschichtlichem Grunde ruhenden Bezeichnung des deutschen Bundeskörpers« ausgesprochen, »etwa durch den ehemaligen Reichsadler in Verbindung mit den Wappen der einzelnen Bundesstaaten.«[33] Metternich wollte auf diese Argumentation gegenüber Preußen jedoch zunächst nicht eingehen[34]. Doch schon am 27. Dezember 1843 leitete die Bundesmilitärkommission die Frage wegen der in den Bundesfestungen anzubringenden Wappen, Flaggen und Farben an den Militärausschuss der Bundesversammlung zur Begutachtung weiter[35].

Zudem bekräftigte der preußische Außenminister Bülow in einem Schreiben an den preußischen Gesandten in Wien, Canitz, das dieser zur Kenntnis Metternichs brachte, nochmals die preußische Position. Dabei äußerte er zunächst, dass Preußen keinen rechtlichen oder politischen Unterschied zwischen den alten und den neuen Bundesfestungen begründen wolle und gern auch in den alten Bundesfestungen die Wappen und Farben des Deutschen Bundes sehen würde[36]. Zwar stimme man mit Österreich darin überein, dass von der Aufstellung einer Flagge, als einem bei einer deutschen Festung ungewöhnlichen Brauch, abgesehen werden könne. Dagegen würde man es »der Stellung u[nd] Bedeutung des Deutschen Bundes als einer in politischer Einheit verbundenen Gesammtmacht nicht genug entsprechend finden«, wenn der Bund »bei der Wahl eines allgemein einzuführenden äußern Merkmales, zur Bezeichnung der ihm angehörigen Festungen als solchen es dabei bewenden lassen wollte, diese Eigenschaft lediglich durch *Inschriften* an passenden Stellen« zu kennzeichnen. Noch mehr als etwa der Schweizer Eidgenossenschaft, die als Bundesverein ein gemeinsames Wappen besitze, gebühre es dem größtenteils aus souveränen Fürsten bestehenden Deutschen Bund, »welcher jetzt die früher durch das römisch deutsche Reich getragene Einheit Deutschlands darstellt«, zur würdigen äußeren Darstellung dieser Einheit »ein heraldisches Emblem, also ein gemeinsames Bundeswappen zu führen.«[37]

Es liege in dem Interesse des Bundes, so argumentierte Preußen weiter, jedes aus seiner Sicht geeignete Mittel zu nutzen, um »seinen Mitgliedern das sie umschlingende Band enger Zusammengehörigkeit, u[nd] den übrigen Mächten sein kräftiges Bestehen als europäische Gesammtmacht stets gegenwärtig zu hal-

33 Ebd.

34 Vgl. Metternich an den österreichischen Gesandten in Berlin, Trauttmansdorff, Wien, 2.12.1843, in: ebd.

35 Vgl. Schreiben der Bundesmilitärkommission an den Bundesmilitärausschuss, Frankfurt a. M., 27.12.1843, in: ebd.

36 Vgl. Bülow an Canitz, Berlin, 28.12.1843, in: ebd.

37 Ebd. (Hervorhebung nach der Vorlage).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

ten.«[38] Auch der notwendige Bezug zur nationalen Vergangenheit wurde nochmals hervorgehoben und mit einem entsprechenden Vorschlag für ein Emblem verbunden. Denn ein solches Emblem würde die erhoffte Wirkung hervorbringen und »von der ganzen deutschen Nazion gewiß mit Freude begrüßt werden«, wenn es »mit der *jetzigen* auch die in ihrer Erinnerung fortlebende *frühere* uralte Einheit Deutschlands zur Anschauung brächte.« Dies aber könnte nicht besser geschehen, »als durch ein allgemeines Bundeswappen, auf welchem der ehemalige *Reichsadler* als Träger sämtlicher, auf Brust u[nd] Flügeln angemessen u[nd] simmetrisch zusammengestellten Wappen der deutschen Bundesstaaten erschiene.«[39] Der preußische Gesandte Canitz wurde damit beauftragt, über einen gemeinsamen Vorschlag Österreichs und Preußens für ein Bundeswappen in der Bundesversammlung mit Metternich in Verhandlung zu treten. Die beste Gelegenheit dazu würde der Bericht der Bundesmilitärkommission an den Bundesmilitärausschuss über die Anträge der Festungsbaudirektion in Ulm bieten[40].

An Metternich wurde außerdem ein Entwurf für das projektierte Bundeswappen übersandt. Darin spiegelte sich die Idee der durch den Deutschen Bund vereinten Nation sinnfällig wieder (siehe Abbildung 1)[41]. Der Adler war dem Reichsadler des Alten Reiches nachgebildet. Dies versinnbildlichten die beiden Häupter des Adlers sowie die über den Häuptern des Adlers schwebende Krone als Zeichen des kaiserlichen Machtanspruches[42]. Die übrigen Insignien der kaiserlichen Gewalt, nämlich Zepter, Schwert und Reichsapfel, fehlten jedoch. Damit wurde die neue Qualität des Deutschen Bundes als eines Verbandes von souveränen Staaten, die keiner kaiserlichen Gewalt mehr unterworfen waren, ausgedrückt. Auf der Brust des Adlers sollten die Wappen derjenigen Bundesstaaten angeordnet werden, die im Engeren Rat der Bundesversammlung eine Virilstimme führten. Auf den Flügeln sollten sich in symmetrischer Ordnung die Wappen der Staaten befinden, die im Engeren Rat in Kuriatstimmen vereint waren. Insgesamt sollte das Symbol nach den Intentionen seiner Urheber den defensiven, föderativen und doch auch einheitlich-nationalen Charakter des Deutschen Bundes zum Ausdruck bringen.

Nach der offiziellen Eröffnung von Seiten Preußens wegen der Einführung eines gemeinsamen Bundeswappens in Form des entsprechend modifizierten Reichsadlers des Alten Reiches und der Annahme der Farben des Alten Reiches, schwarz und gelb, zu Farben des Deutschen Bundes, ging Metternich nun scheinbar ganz auf die nationale Argumentation ein. In einem Schreiben an den österreichischen Gesandten in Berlin, Trauttmansdorff, vom 22. März 1844

38 Ebd.

39 Ebd. (Hervorhebungen nach der Vorlage).

40 Vgl. ebd.

41 Vgl. den Entwurf als Beilage zum Schreiben von Bülow an Canitz vom 28.12.1843, in: ebd.

42 Zur zeitgenössischen Interpretation des Reichsadlers, die wohl auch dem hier vorliegenden Entwurf zugrunde lag, vgl. den Artikel: »Ueber ein gemeinsames Bundeszeichen der Deutschen«, in: Beilage zur Allgemeinen Zeitung, Nr. 335, 30.11.1844, S. 2675 f. (Teil 1); Nr. 336, 1.12.1844, S. 2682 f. (Teil 2).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

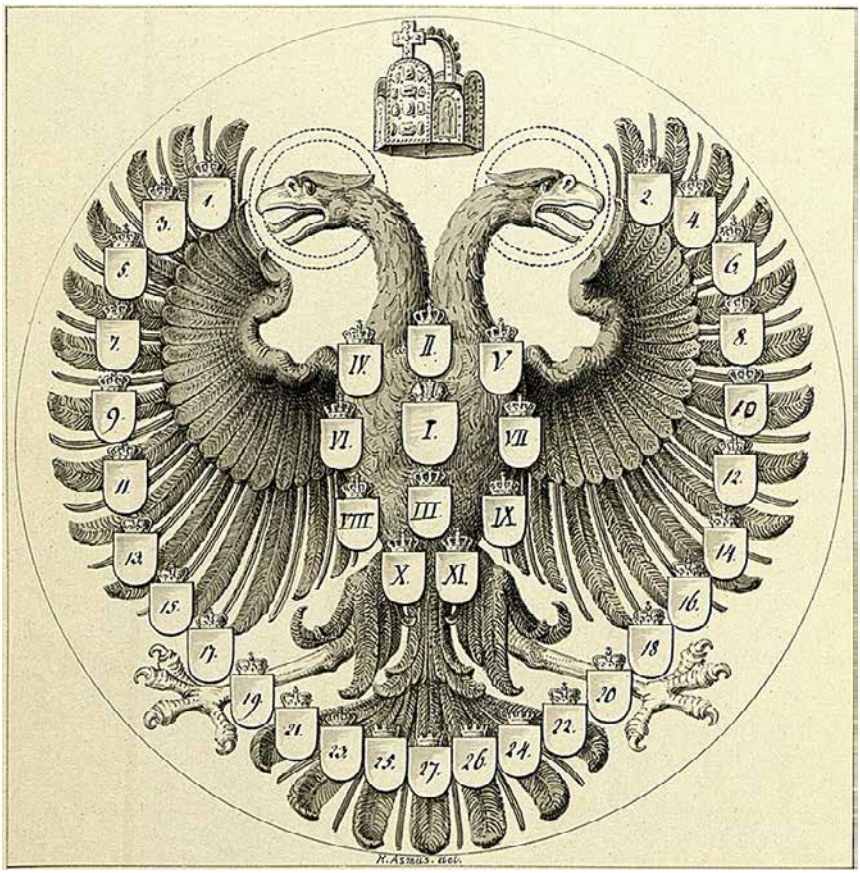

Abbildung 1: Entwurf eines Bundeswappens, 1843
Bildnachweis: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Alte Serie, Nr. 91, Alt Fasz. 17 (unfoliiert).

hieß es, dass man es angemessen finde, dass »das unter der Aegyde des Deutschen Bundes neu vereinte Deutschland sich die alten Embleme wieder aneigne, unter welchen Jahrhunderte hindurch das gemeinsame Vaterland seine Rolle in der Weltgeschichte gespielt«[43] habe. Jedoch wollte Metternich die Angelegenheit noch nicht in der Bundesversammlung zur Sprache bringen. Denn er machte geltend, dass sich bei einigen Staaten, insbesondere bei den ehemaligen Mitgliedsstaaten des Rheinbundes wie Bayern und Württemberg, Widerstand gegen die Einführung eines solchen Bundeswappens aus Sorge vor der Einschränkung ihrer Souveränität erheben könnte. Daher schlug er vor, dass sich

43 Metternich an Trauttmansdorff, Wien, 22.3.1844, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Alte Serie, Nr. 91, Alt Fasz. 17 (unfoliiert).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Österreich und Preußen mit ihrem Anliegen zugleich und höchst vertraulich an die im Deutschen Bund vertretenen Königreiche Bayern, Württemberg, Hannover, Sachsen, die Niederlande und Dänemark wenden sollten, um sich nach deren Haltung zu diesem Vorhaben zu erkundigen[44].

Am Ende wurden nicht nur die königlichen Höfe, sondern alle im Engeren Rat der Bundesversammlung mit einer Virilstimme vertretenen Bundesstaaten, also außer den oben genannten auch Baden, das Großherzogtum Hessen und das Kurfürstentum Hessen, in die beiderseitige Anfrage Österreichs und Preußens einbezogen. Österreich formulierte die Zirkulardepesche an seine betreffenden Gesandtschaften zurückhaltend und mahnte die Gesandten vor allem, in den Gesprächen zu betonen, dass es sich nicht um einen förmlichen Vorschlag handele, sondern nur um die Einholung der Ansichten des jeweiligen Hofes zu der fraglichen Idee[45]. In der preußischen Zirkulardepesche hingegen wurde das Vorhaben äußerst offensiv beworben und die bisherige Argumentation über Sinn und Zweck der Annahme eines Bundeswappens und von Bundesfarben noch weiter ausgebaut. So wurde zunächst einmal unterstrichen, dass es nicht nur um die untergeordnete Frage der Kennzeichnung einiger Tore und Werke der Bundesfestungen gehe. Vielmehr handele es sich »um ein höheres Interesse, welches durch den beinahe 30jährigen Verzug seiner Befriedigung an Wichtigkeit und Bedeutsamkeit nichts verloren« habe. Denn es gehe »darum, von einem allzulange unbenützt gelassenen würdigen Mittel Gebrauch zu machen, welches vorzugsweise geeignet ist, den Mitgliedern des Bundes, ihren Unterthanen und Staats-Angehörigen das sie umschlingende Band enger nationaler Zusammengehörigkeit, den übrigen Mächten aber zugleich sein kräftiges Bestehen als Europäische Gesammtmacht stets gegenwärtig zu halten.«[46]

Um »das Nationalgefühl des ganzen deutschen Volkes gewiß am sichersten ansprechen und befriedigen«[47] zu können, wurde als Emblem wiederum der alte Reichsadler mit den Wappen der deutschen Bundesstaaten auf Brust und Flügeln vorgeschlagen. Beruhigend wurde zugleich versichert, dass die Annahme des alten Reichsadlers als Bundeswappen kein Wiederaufleben der rechtlichen und politischen Verhältnisse des Alten Reiches bedeute. Denn nur in Beziehung auf den Bundeszweck der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der einzelnen Bundesstaaten könne »der ehemalige Reichsadler, wenn er zum Bundeswappen angenommen wird, seine frühere Bedeutung als Symbol der *Einheit* und *Nationalität* Deutschlands wieder gewinnen.«[48] »Alte ehrwürdige Erinnerungen an frühere Größe und an früheren Ruhm, so wie an früheres

44 Vgl. ebd.

45 Vgl. Entwurf der Zirkulardepesche an die österreichischen Gesandtschaften in München, Stuttgart, Karlsruhe, Dresden, Hannover, Darmstadt, Kassel, Den Haag und Kopenhagen, Wien, 8.5.1844, in: ebd.

46 Preußische Zirkulardepesche an die königlichen Gesandtschaften in den deutschen Bundesstaaten, Berlin, 12.5.1844, in: ebd.

47 Ebd.

48 Ebd. (Hervorhebungen nach der Vorlage).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Unheil«, die durch dieses Symbol zugleich wieder erweckt würden, würden »die Deutschen mahnen, in ihrer jetzigen Verbindung zu neuer Einheit Alles zu meiden, was ähnliches Unheil herbeiführen, alles zu fördern, was ähnliche Größe und ähnlichen Ruhm bereiten kann.«[49]

Auf die Anfragen Österreichs und Preußens gaben beinahe alle Höfe ihre Bereitschaft zur Annahme eines Bundeswappens und von Bundesfarben in Gestalt des Reichsadlers und der Farben des Alten Reiches zu erkennen. Lediglich die Niederlande sprachen sich grundsätzlich gegen die Annahme von Wappen und Farben durch den Deutschen Bund aus[50]. Als ein wichtiger Grund dafür wurde angegeben, dass diese Symbole des Deutschen Bundes in der Bundesfestung Luxemburg, die in der Haupt- und Residenzstadt des Großherzogtums Luxemburg lag, zur Anwendung kommen und hier als Konkurrenz zu den Zeichen der Landeshoheit des König-Großherzogs Wilhelm II. angesehen werden könnten[51]. Bayern wiederum stimmte zwar grundsätzlich der Annahme von Bundeswappen und Bundesfarben zu. Es erhob aber Widerspruch gegen die Verwendung des alten Reichsadlers und der alten Reichsfarben. Darin sah es grundsätzlich einen Angriff auf seine Souveränität. Außerdem hegte es Besorgnisse vor einer wachsenden Hegemonie Österreichs, das ebenfalls den alten Reichsadler und die alten Reichsfarben in seinem Wappen führte[52].

Metternich nutzte diese Widersprüche, um die Frage eines Bundeswappens und von Bundesfarben zunächst nicht bei der Bundesversammlung zur Sprache bringen zu lassen. In der Bundesversammlung selbst gab es offenbar auch Vorbehalte Seitens des preußischen Bundestagsgesandten Dönhoff. Nach einem Bericht des österreichischen Präsidialgesandten Münch vom September 1844 hegte Dönhoff insbesondere eine Abneigung gegen die Erhebung der ehemaligen Reichsfarben schwarz und gelb, die noch immer die Farben des österreichischen Hofes waren, zu Bundesfarben[53]. Daher habe er die Auffassung verbreitet, dass nicht die Farben schwarz und gelb, sondern schwarz, gelb und rot die Farben des Alten Reiches gewesen seien. Zudem habe Dönhoff inzwischen als der für diese Frage zuständige Referent des Bundesmilitärausschusses einen in der Bundesversammlung zu erstattenden Vortrag vorbereitet, den er jedoch kurz vor Schluss der Sitzungsperiode des Bundestages an Münch mitgeteilt habe. Darin bringe Dönhoff die Frage wegen der Annahme eines Bundeswappens zur Sprache, erwähne die Einführung von Bundesfarben aber nicht, sondern schlage vielmehr die Annahme der Devise »Eintracht tragt ein« für den Deutschen Bund vor[54].

49 Ebd.

50 Vgl. zu den Widersprüchen einzelner Höfe gegen die Annahme von Bundeswappen und Bundesfarben zusammenfassend: Schreiben des preußischen Außenministers Bülow an den preußischen Gesandten in Wien, Canitz, Berlin, 9.6.1845, in: ebd.

51 Vgl. ebd.

52 Vgl. ebd.

53 Vgl. Münch an Metternich, Frankfurt a. M., 5.9.1844, in: ebd.

54 Vgl. ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Münch sandte den Vortragsentwurf Dönhoffs nach Wien und bat um entsprechende Anweisungen. Diese blieben jedoch vorerst aus, so dass sich die preußische Regierung selbst mit einer Nachfrage an die Regierung in Wien wandte[55]. Die preußische Regierung wollte die Frage eines Bundeswappens und von Bundesfarben nun an die Bundesversammlung bringen. Dafür schlug sie jetzt die Sequenzialisierung des Verfahrens in drei Stufen vor: In einem ersten Schritt sollte über die Annahme von Wappen und Farben im Allgemeinen sowie über die Verwendung des Adlers und der Farben des Alten Reiches als Emblem beraten und entschieden werden. In einem zweiten Schritt sollte dann über die Anwendung dieser Wappen und Farben in den neuen Bundesfestungen und in einem dritten Schritt schließlich auch über deren Verwendung in den alten Bundesfestungen bestimmt werden[56].

Unterstützt wurde die preußische Initiative durch Artikel in der Presse, insbesondere in der Augsburger Allgemeinen Zeitung. In einem kleineren Artikel über die Annahme des Titels »Hoheit« durch die Herzöge von Sachsen, Nassau, Anhalt und Braunschweig wurde beiläufig erwähnt, dass aus Frankfurt berichtet werde, dass die Bundesversammlung über die Annahme eines Bundeswappens und der Farben Schwarz und Gelb als Bundesfarben verhandle. Außerdem solle die Devise »Eintracht tragt ein« durch den Deutschen Bund angenommen werden[57]. In einem ausführlichen Artikel in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung wurde kurz darauf die Frage der Einführung von Bundeswappen und Bundesfarben aus der Perspektive ihrer derzeitigen politischen Bedeutung für den Deutschen Bund erläutert und die Wahl eines möglichen Wappens und von heraldischen Farben mit Blick auf die historischen Traditionen entwickelt. In diesem Artikel spiegelt sich ganz die preußische Ansicht wieder. So heißt es darin u. a., dass der Deutsche Bund die Einheit der Nation bilde und dass das Zeichen des Bundes »das sichtbare Zeichen dieser Vereinigung«[58] sein müsse. Außerdem wurde hervorgehoben, dass »unser Bundeszeichen kein fremdes und neues« sein dürfe, sondern dass es »in unserer Geschichte seine uralten, wohlbegründeten Anfänge«[59] haben müsse. Geradezu überschwänglich wurde die angebliche Verhandlung des Bundestages über eine deutsche Bundesflagge in einem Artikel vom Januar 1845 begrüßt, der sich mit der Schaffung einer deutschen Flagge und einer deutschen Flotte befasste. Darin hieß es, dass »die Bestimmung einer gemeinsamen Flagge die nationalste, und darum die populärste« aller Handlungen der Bundesversammlung in ihrem dreißigjährigen Bestehen sein würde[60].

55 Vgl. Bülow an Canitz, Berlin, 14.11.1844, in: ebd.

56 Vgl. ebd.

57 Allgemeine Zeitung (Augsburg), Nr. 329, 24.11.1844, S. 2631.

58 »Ueber ein gemeinsames Bundeszeichen der Deutschen«, in: Beilage zur Allgemeinen Zeitung (Augsburg), Nr. 335, 30.11.1844, S. 2675 f. (Teil 1), hier S. 2675; Nr. 336, 1.12.1844, S. 2682 f. (Teil 2).

59 Ebd., S. 2676.

60 Vgl. »Deutsche Flagge und deutsche Flotte«, in: Beilage zur Allgemeinen Zeitung (Augsburg), Nr. 13, 13.1.1845, S. 97 f., Zitat S. 97.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Die offiziellen Verhandlungen in der Bundesversammlung über Wappen und Farben des Deutschen Bundes waren aber zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht in Gang gekommen. Durch die neue Initiative Preußens vom November 1844 sah sich Metternich jedoch dazu veranlasst, über diese Angelegenheit an den Kaiser zu berichten und um Anweisungen zu bitten. Dabei sprach er sich zwar nicht gegen das Vorhaben aus, sondern äußerte seine Ansicht vielmehr dahin, dass es sich bei dem vorgeschlagenen Wappen »im Prinzip um eine der unabhängigen europäischen Stellung des Bundes nicht unangemessene äußere Symbolisirung seines politischen Daseyns«[61] handele. Jedoch versuchte er, die offizielle Behandlung dieser Angelegenheit in der Bundesversammlung dadurch zu verzögern, dass er anregte, zuvor Bayern und die Niederlande zur Aufgabe ihres Widerstandes gegen die Einführung von Bundeswappen und Bundesfarben zu bewegen[62].

Preußen ging auf den Vorschlag Metternichs ein. Somit wurden die österreichischen und die preußischen Gesandten in München und Den Haag damit beauftragt, bei diesen Höfen für die Beseitigung der Bedenken gegen die Einführung von Bundeswappen und Bundesfarben zu wirken[63]. Ein positives Ergebnis konnte jedoch nicht erzielt werden. Im Gegenteil erhob zwischenzeitlich auch der Kronprinz und Mitregent von Kurhessen, der sich zunächst uneingeschränkt für die Annahme von Bundeswappen und Bundesfarben ausgesprochen hatte, Einwände gegen dieses Vorhaben[64]. Die widerstrebenden Bundesstaaten durchkreuzten auch die Absicht Preußens, die Verhandlungen über den Gegenstand durch eine Sequenzialisierung zum Erfolg zu führen. Die Niederlande, Bayern und Kurhessen lehnten es ab, zuerst über eine Annahme von Bundeswappen und Bundesfarben im Allgemeinen zu verhandeln, um erst in einem zweiten und dritten Schritt über deren Anwendung in den neuen und in den alten Bundesfestungen zu entscheiden[65]. Ihre Befürchtung war, dass, sobald erst einmal die Annahme von Bundeswappen und Bundesfarben einstimmig beschlossen worden sei, über deren Anwendung auch gegen den Willen einzelner Bundesstaaten mit Stimmenmehrheit bestimmt werden könnte. Die Niederlande verlangten im Gegenteil, dass vor einer Entscheidung über Bundeswappen und Bundesfarben die Zusicherung gegeben werden müsse, dass diese nicht in der Bundesfestung Luxemburg verwendet werden würden[66].

Die Angelegenheit ruhte damit nochmals bis zum Ende des Jahres 1845, als Preußen erneut die Initiative ergriff. Gegenüber Österreich regte Preußen an,

61 Vortrag Metternichs an Kaiser Ferdinand von Österreich, Wien, 3.12.1844, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Alte Serie, Nr. 91, Alt Fasz. 17 (unfoliiert).

62 Vgl. ebd. – Im beigefügten Signat Kaiser Ferdinands vom 14.12.1844 erhielt Metternich die Genehmigung zu dem von ihm vorgeschlagenen Vorgehen.

63 Vgl. Abschrift einer Weisung von Bülow an Canitz, Berlin, 9.1.1845, in: ebd.

64 Vgl. Schreiben des österreichischen Gesandten in Kassel, Graf Hartig, an Metternich, Kassel, 21.2.1845, in: ebd.

65 Vgl. Bülow an Canitz, Berlin, 9.6.1845, in: ebd.

66 Vgl. ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

nun ungeachtet der von den Niederlanden und Bayern gehegten Vorbehalte die Frage wegen Wappen und Farben des Deutschen Bundes in der Bundesversammlung zur Sprache zu bringen[67]. Dabei erklärte sich Preußen dazu bereit, die grundsätzliche Frage wegen Annahme der Symbole gemeinsam mit der Frage ihrer Anwendung zu verhandeln. Einen Erfolg erhoffte sich Preußen dadurch, dass es sich zunächst auf die Frage der Kennzeichnung der Geschützrohre für die neuen Bundesfestungen beschränkte. Diese seien bewegliches Bundeseigentum. Ihre Kennzeichnung mit einem Bundeswappen könne somit keine vergleichbaren Besorgnisse wegen der Beeinträchtigung der landesherrlichen Souveränität auslösen wie die Kennzeichnung der Gebäude[68]. Metternich ging auf diesen Vorschlag Preußens ein[69].

Daraufhin erstattete der preußische Bundestagsgesandte Dönhoff im Namen des Bundesmilitärausschusses am 7. Mai 1846 einen entsprechenden Vortrag in der Bundesversammlung. Eine Einstimmigkeit war innerhalb des Ausschusses, dem zu dieser Zeit die Gesandten von Österreich (Münch), Preußen (Dönhoff), Bayern (Oberkamp), Württemberg (Blomberg), Sachsen (Nostitz), Dänemark für Holstein und Lauenburg (Pechlin) und dem Großherzogtum Hessen (Gruben) sowie der Gesandte Hannovers (Lenthe) als Stellvertreter angehörten, allerdings nicht erzielt worden. Dönhoff erstattete das Gutachten für die Ausschussmehrheit, während der bayerische Gesandte Oberkamp ein Separatvotum abgab. In einer kurz zuvor von Dönhoff anberaumten Sitzung des Ausschusses hatte Oberkamp noch vergeblich versucht, die Kennzeichnung der Geschütze durch Worte oder Buchstaben durchzusetzen und die Verhandlung über ein Bundeswappen auf später zu verschieben. Dagegen erreichte Oberkamp, dass im Gutachten der Ausschussmehrheit klar ausgesprochen wurde, dass es sich hier keineswegs nur um die Nebenfrage der Bezeichnung der Geschützrohre, sondern um die grundsätzliche Frage der Annahme eines Bundeswappens handele[70].

In seinem Gutachten befürwortete Dönhoff die Bezeichnung der Geschützrohre mit einem Emblem des Deutschen Bundes. Dabei betonte er, dass eine bloße Bezeichnung durch Buchstaben nicht zweckmäßig sei. Vielmehr bedürfe es eines unmittelbar anschaulichen Symbols, wobei »in dem alten deutschen Reichsadler ein historisches Emblem« vorliege, »welches Jahrhunderte lang das äußere Symbol des nationalen Zusammenhangs der deutschen Länder war.«[71]

67 Vgl. Weisung des preußischen Außenministers Canitz an den preußischen Gesandten in Wien, Westphalen, Berlin, 1.1.1846, in: ebd.

68 Vgl. ebd.

69 Vgl. Metternich an Münch, Wien, 19.3.1846, in: ebd.

70 Vgl. Bericht des bayerischen Bundestagsgesandten Oberkamp an König Ludwig I. von Bayern, Frankfurt a. M., 8.5.1846, in: BayHStAM, Gesandtschaft Deutscher Bund, Nr. 221 (unfoliiert).

71 Vortrag des preußischen Bundestagsgesandten Dönhoff im Namen des Bundesmilitärausschusses über die Artilleriedotation der Bundesfestungen Ulm und Rastatt, insbesondere die Bezeichnung der Geschützrohre mit einem eigenen Emblem betreffend, in: ProtDBV 1846, Protokoll der 13. Sitzung vom 7.5.1846, § 125, S. 235 f., hier S. 236.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Allerdings müsse dieses Emblem der neuen Bundesverfassung angepasst werden und aller Bezüge zur früheren kaiserlichen Herrschaft, also der Krone, des Zepters, des Schwertes und des Reichsapfels, entledigt werden. Als Umschrift könnten die Worte: »Deutscher Bund« oder der Sinnspruch: »Eintracht tragt ein« verwendet werden. Wenn somit also die Grundzüge eines Bundeswappens im Allgemeinen festgelegt seien, so bleibe die Frage wegen möglicher weiterer Verwendungen dieses oder eines erweiterten und vervollständigten Bundeswappens künftigen Verhandlungen vorbehalten[72].

Der bayerische Gesandte Oberkamp äußerte als Mitglied des Bundesmilitärausschusses in seinem Separatvotum, dass zwar gegen die Bezeichnung der Geschütze der neuen Bundesfestungen als Eigentum des Bundes durch ein eigenes Emblem nichts einzwenden sei, dass er sich aber entschieden gegen die Verwendung eines heraldischen Emblems aussprechen müsse[73]. Die Annahme eines Bundeswappens, das die rechtliche und politische Natur des Bundes äußerlich darstellen solle, könne nicht im Rahmen einer Nebenfrage wie der Bezeichnung der Geschützrohre entschieden werden. Sie müsse vielmehr als eine eigene Frage grundsätzlich beraten und beschlossen werden. Darüber hinaus sei der ehemalige Reichsadler keineswegs ein angemessener Ausdruck des deutschen Bundesverhältnisses, denn der Deutsche Bund sei »keine bloße Fortsetzung des Deutschen Reichs.«[74] Zudem dürften nach Ansicht des bayerischen Gesandten Geschützrohre »wohl am wenigsten geeignet seyn, *zuerst* mit einem Zeichen deutscher nationaler Einheit hervorzutreten.«[75]

Nach einer Erwiederung der Ausschussmehrheit auf die durch Bayern vorgebrachten Einwände wurde von der Bundesversammlung beschlossen, zu dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses auf Bezeichnung der Geschützrohre mit dem modifizierten alten deutschen Reichsadler und der Umschrift: »Deutscher Bund« bzw. »Eintracht tragt ein« die Instruktionen der Regierungen einzuholen[76]. Nach dem Eingang aller Abstimmungen der Regierungen wurde in der Bundestagssitzung vom 30. Juli 1846 mit der Mehrheit der Stimmen beschlossen, die Geschützrohre der neuen Bundesfestungen durch den entsprechend abgewandelten alten Reichsadler und die Umschrift: »Deutscher Bund« zu kennzeichnen[77]. Diesem Beschluss traten Bayern, die Niederlande und die 13. Stimme (Braunschweig und Nassau) nicht bei. Bayern betonte dabei nochmals, dass die Entscheidung über ein Bundeswappen als eine gemeinnützige

72 Vgl. ebd.
73 Vgl. Erklärung Oberkamps, in: ebd., S. 237 f.
74 Ebd., S. 237.
75 Ebd., S. 238 (Hervorhebung nach der Vorlage).
76 Vgl. ebd., S. 239; zu den Verhandlungen in der Bundesversammlung über diesen Gegenstand vgl. auch die Akten, meist Auszüge aus den gedruckten Bundestagsprotokollen, in: BArch DB 1-I, Nr. 77.
77 Vgl. ProtDBV 1846, Protokoll der 22. Sitzung vom 30.7.1846, § 207, S. 528–531.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Anordnung nicht durch Stimmenmehrheit getroffen werden könne[78]. Dieser Ansicht wurde jedoch durch die übrigen Gesandten, abgesehen von denen der Niederlande und der 13. Stimme, widersprochen. Gegen den mit Stimmenmehrheit gefassten Beschluss legte Bayern »die förmliche und entschiedene Protestation«[79] ein.

Somit endete der Beschluss über die Annahme des Bundeswappens, das die föderative Einheit des Deutschen Bundes symbolisieren sollte, mit einem ausgesprochenen Eklat, da Bayern auch das Protokoll dieser Bundestagssitzung nicht mit unterschrieb. Diese Weigerung rief selbst Metternich auf den Plan, der in einem Schreiben an Münch das Verhalten des Präsidialgesandten bei der Beschlussfassung über das Bundeswappen und bei der Unterzeichnung des Protokolls lobte. Denn wenn ihm auch die Angelegenheit des Wappens nicht so wichtig gewesen sei, so Metternich, so könne er doch nicht akzeptieren, dass sich ein Bundesstaat den durch die Mehrheit in der Bundesversammlung gefassten Beschlüssen entziehe. Die Anerkennung von Mehrheitsbeschlüssen sei ein »Fundamental-Grundsatz«, auf dem der Bund beruhe, und dieser könne daher allen Versuchen, sich diesem Grundsatz zu widersetzen, »nie entschieden, nie kräftig genug entgegentreten, will er nicht gar bald auf die Linie einer schweizerischen Tagsatzung herabsinken, u[nd] die deutsche Bundesversammlung jener der Republik Pohlen mit dem liberum veto ähnlich machen.«[80] Metternich betonte somit etwas überraschend, dass ihm die Bundesversammlung als ein kräftiges Zentralorgan der deutschen Staaten doch nicht ganz unwichtig war.

In der Folge des Bundesbeschlusses vom 30. Juli 1846 wurde das Emblem für die Kennzeichnung der Geschützrohre der Bundesfestung Ulm durch den Maler Karl Ballenberger in Frankfurt entworfen und am 6. Mai 1847 der Bundesversammlung übergeben (siehe Abbildung 2)[81]. Im Gegensatz zu dem durch Preußen im Jahr 1843 vorgelegten Entwurf (siehe Abbildung 1) fehlen diesem Wappen die kaiserliche Krone sowie die Wappen der Bundesstaaten auf Brust und Flügeln des Adlers. Dafür wurde die Umschrift »Deutscher Bund« angebracht[82]. Auch wenn diese reduzierte, ihrer historischen und politischen Bezüge weitgehend entkleidete Form des Bundeswappens augenscheinlich die einzige war, auf

78 Vgl. ebd., S. 528 f. – Braunschweig und Nassau begründeten ihre Ablehnung lediglich damit, dass ihrer Ansicht nach ein Beschluss über ein heraldisches Emblem des Deutschen Bundes nicht durch Stimmenmehrheit, sondern nur einstimmig gefasst werden könne. Vgl. ebd., S. 529.

79 Ebd., S. 531.

80 Metternich an Münch, Königswart, 19.8.1846, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Alte Serie, Nr. 91, Alt Fasz. 17 (unfoliiert).

81 Vgl. Bericht des preußischen Bundestagsgesandten Dönhoff im Namen des Bundesmilitärausschusses über den fünften Jahresbericht der Bundesmilitärkommission über den Bau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt und über deren Artillerieausstattung, in: ProtDBV 1847, Protokoll der 12. Sitzung vom 6.5.1847, § 127, S. 366–388, hier S. 376.

82 Vgl. Abbildung 2, aus: ProtDBV 1847, Protokoll der 12. Sitzung vom 6.5.1847, § 127, nach S. 376.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Abbildung 2: Wappen des Deutschen Bundes, 1847
Bildnachweis: ProtDBV 1847, Protokoll der 12. Sitzung vom 6.5.1847, § 127, nach S. 376.

die man sich zwischen den Bundesstaaten hatte einigen können, rief sie gerade wegen ihrer Einfachheit doch gleich wieder neue Kritik hervor. So schrieb der bayerische Bundestagsgesandte Oberkamp, dass der Reichsadler in der gewählten Modifikation durch »Entkleidung und Beraubung aller früheren Attribute« auch »jedes positive[n], die Gemeinschaft gleichberechtigter Staaten Eines Stammes bezeichnenden Sinnes« entbehre, und »in seiner Nacktheit zu mancherlei spöttischen Witzeleien Veranlassung geben dürfte.«[83]

Immerhin besaß der Deutsche Bund fortan ein eigenes Wappen, wenn auch vorerst nur für den begrenzten Zweck der Kennzeichnung der Geschützrohre in

83 Bericht des bayerischen Bundestagsgesandten Oberkamp an König Ludwig I. von Bayern, Frankfurt a. M., 8.5.1846, in: BayHStAM, Gesandtschaft Deutscher Bund, Nr. 221 (unfoliiert).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

den neuen Bundesfestungen. Bereits am 5. Juli 1847 meldete die Augsburger Allgemeine Zeitung die Lieferung der ersten 40 Geschütze für die Bundesfestung Ulm, auf denen der »Bundesadler mit der einfachen Unterschrift: ›Deutscher Bund‹ eingravirt«[84] werde. Am 9. März 1848 wurde dann, bereits unter dem Eindruck der beginnenden Revolution, auf Vortrag des preußischen Gesandten Dönhoff im Namen des Politischen Ausschusses von der Bundesversammlung beschlossen, den alten Reichsadler mit der Umschrift »Deutscher Bund« allgemein zum Bundeswappen zu erheben und die vermeintlich aus der »deutschen Vorzeit« herrührenden Farben schwarz, rot und gold als Bundesfarben anzunehmen[85]. In der Sitzung vom 20. März 1848 legte die Bundesversammlung weiterhin fest, dass das Bundeswappen und die Bundesfarben sofort in den Bundesfestungen anzubringen seien und dass die Bundesbehörden in ihrem Siegel das Bundeswappen zu führen hätten[86].

Die Einführung eines Bundeswappens war jedoch schon vor 1848 gelungen, wenn auch nur für einen begrenzten Zweck. Die Initiative ging von Preußen, besonders dessen König Friedrich Wilhelm IV. und dessen außenpolitischen Berater und Bundesmilitärbevollmächtigten Radowitz[87], aber auch von der Bundesmilitärkommission und der Festungsbaubehörde für die neue Bundesfestung Ulm, aus. Die Bedeutung eines gemeinsamen Wappens für die Herstellung und Darstellung der föderativen Einheit im Deutschen Bund lag bei dieser Initiative klar vor Augen. Obwohl Österreich zunächst zurückhaltend reagierte, konnte es, wohl nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass der als Wappen vorgeschlagene alte Reichsadler und die als Bundesfarben vorgeschlagenen alten Reichsfarben durch Österreich selbst als alter Kaisermacht geführt worden waren und auch in der Zeit des Deutschen Bundes noch geführt wurden, zumindest zum Anschluss an den preußischen Vorstoß gewonnen werden. Von den übrigen Bundesstaaten sprachen sich nur die Niederlande und Bayern aus Sorge vor der Beeinträchtigung ihrer Souveränität hartnäckig gegen das Vorhaben aus. Trotz des Einsatzes diverser Verhandlungsstrategien durch Preußen konnte der Widerspruch dieser Staaten nicht beseitigt und das Wappen letzten Endes nur um den Preis eines offenen Bruches in der Bundesversammlung durchgesetzt werden.

84 Allgemeine Zeitung (Augsburg), Nr. 186, 5.7.1847, S. 1483.

85 Vgl. ProtDBV 1848, Protokoll der 16. Sitzung vom 9.3.1848, § 137, S. 234 f.

86 Vgl. ProtDBV 1848, Protokoll der 21. Sitzung vom 20.3.1848, § 161, S. 263 f.

87 Dass König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen und Radowitz für ein Bundeswappen eintraten, wird in den hier herangezogenen Schriftstücken immer wieder erwähnt. Vgl. u. a. Bülow an Canitz, Berlin, 28.12.1843; Bericht des österreichischen Gesandten in Karlsruhe, Graf v. Ugarte, an Metternich, Karlsruhe, 23.5.1844, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Alte Serie, Nr. 91, Alt Fasz. 17 (unfoliiert).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

9. Zensur und Pressefreiheit

a) Der Versuch zur Regelung des Presserechts nach Artikel 18 der Bundesakte

Die Regelung von Zensur und Pressefreiheit bildete einen der wichtigsten Tätigkeitsbereiche des Deutschen Bundes in dem hier untersuchten Zeitraum. Trotz einer Fülle von Einzeluntersuchungen zu verschiedenen Aspekten der vormärzlichen Pressepolitik ist die vom Deutschen Bund ausgehende Regulierung der Presse für diese Zeit noch nicht zusammenhängend aus der Sicht der Bundesversammlung untersucht worden[1]. In der Pressepolitik des Deutschen Bundes bis 1848 ging es zunächst einmal um den durchaus ernst gemeinten Versuch zur Einführung zeitgemäßer Bestimmungen über die »Preßfreiheit« im Sinne des Artikels 18 der Deutschen Bundesakte[2]. Dann, im Zuge der restaurativen Wende von 1819 und der Karlsbader Beschlüsse, wurde dieser Ansatz in eine strenge Normierung, Ausübung und Kontrolle der Zensur politischer Schriften in den Staaten des Deutschen Bundes transformiert. Hier zeigte der Deutsche Bund die wohl weitestgehenden Eingriffe in die Souveräntität seiner Mitgliedsstaaten[3]. Zugleich blieben aber auch stets die Versuche zur Überwindung der Zensur und zur Einführung eines modernen Presserechtes im Deutschen Bund virulent. Seit 1840 zeichnete sich hier immer deutlicher ein Wandel vom Präventiv- zum Repressivsystem, also von einer vorgelagerten Zensur zu einer nachgelagerten Kontrolle, ab. Dies bedeutete zwar in rechtlicher Hinsicht durchaus eine Modernisierung, war aber keineswegs gleichbedeutend mit einer politischen Liberalisierung[4]. Gleichwohl bewegte sich dieser Ansatz im Rahmen des Versuches, den Deutschen Bund durch eine stärker an den gesellschaftlichen Erwartungen und Bedürfnissen orientierte Politik in breiteren Kreisen der Bevölkerung besser zu legitimieren und dafür auch die öffentliche Meinung zu gewinnen.

Alle diese Aktivitäten des Deutschen Bundes spielten sich vor dem Hintergrund einer grundlegenden Transformation von Öffentlichkeit und öffentlicher Meinung seit dem späten 18. Jahrhundert ab. Im Zuge von Aufklärung, der Her-

1 Vgl. u. a. *Arnold*, Pressefreiheit und Zensur im Baden des Vormärz; *Blumenauer*, Journalismus zwischen Pressefreiheit und Zensur; *Breil*, Die Augsburger »Allgemeine Zeitung«; *Hirschhausen*, Liberalismus und Nation; *Hoefer*, Pressepolitik und Polizeistaat Metternichs; *Holtz (Bearb.)*, Preußens Zensurpraxis von 1819 bis 1848; *Leonhard*, »… der heilige Eifer des Bücherkastrierens«?; *Schneider*, Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit; *Siemann*, Von der offenen zur mittelbaren Kontrolle; *ders.*, Normenwandel auf dem Weg zur ›modernen‹ Zensur; *Treml*, Bayerns Pressepolitik; sowie grundlegend: *Wilke* (Hg.), Pressefreiheit; *ders.*, Zensur und Pressefreiheit; zur Pressepolitik des Deutschen Bundes bis 1848 vgl. auch die Akten in: BArch DB 1-I, Nr. 332; 333.

2 Vgl. *Eisenhardt*, Die Garantie der Pressefreiheit in der Bundesakte; *Treichel*, Einleitung, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *ders.*, S. XCVII–CVI.

3 Vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 742–745.

4 Vgl. *Siemann*, Von der offenen zur mittelbaren Kontrolle.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

ausbildung der bürgerlichen Gesellschaft und der Entstehung des politischen Liberalismus erhielt die Forderung nach Gedanken- und Meinungsfreiheit einen immer höheren Stellenwert[5]. Damit eng verknüpft war die Forderung nach der zeitgenössisch meist so genannten »Preßfreyheit«, womit zunächst einmal im engeren Wortsinn die Freiheit sämtlicher gedruckter Publikationen, von Zeitungen über Zeitschriften bis hin zu umfangreichen Buchveröffentlichungen, von obrigkeitlicher Zensur gemeint war[6]. Die Ausübung der Zensur stand im Alten Reich den Landesherren zu. Ihre Durchführung wurde aber vom Kaiser mit Hilfe des Reichshofrates und der kaiserlichen Bücherkommission in Frankfurt am Main überwacht. Durch die Zensur sollten Schriften, welche sich gegen anerkannte Religionen, gegen die bestehende gesellschaftliche und politische Ordnung sowie gegen geltende sittliche Grundsätze richteten oder überhaupt zu Aufruhr und Umsturz aufriefen, unterdrückt werden[7]. Mit der Französischen Revolution seit 1789 traten politische Schriften im engeren Sinne immer mehr in den Mittelpunkt des Interesses. Ausgehend vom Frankreich Napoleons entwickelte sich eine politische Zensur, welche in den deutschen Staaten allerdings unterschiedlich starken Eingang fand[8].

Zugleich wurde das seit dem 18. Jahrhundert zunehmend expandierende Zeitschriften- und Zeitungswesen als Bestandteil einer immer stärker an politischer Bedeutung gewinnenden öffentlichen Meinung zum Objekt einer aktiven staatlichen Politik[9]. Dabei ging es nicht mehr nur um die Kontrolle und gegebenenfalls die Unterdrückung politischer Publikationen, sondern auch um deren gezielte Nutzung zur Lenkung der öffentlichen Meinung. Je mehr die staatliche Politik auf die Stimmung in der Gesellschaft Rücksicht nehmen musste, um so wichtiger erschien es, diese Stimmung durch die Steuerung der öffentlichen Meinung zu beeinflussen. In diesem Sinne hatte bereits Napoleon eine aktive Pressepolitik betrieben und auch Metternich, der sich in vieler Hinsicht an den Herrschaftstechniken Napoleons orientierte, ging als leitender österreichischer Minister schon früh zu einer aktiven Pressepolitik über[10]. Auch im Hinblick auf den Deutschen Bund strebte er zunächst eine solche aktive Pressepolitik an, verwarf diese jedoch bald zugunsten einer stärker auf Kontrolle und Unterdrückung der öffentlichen Meinung ausgerichteten Politik[11].

Sowohl die Ansätze einer aktiven Pressepolitik des Deutschen Bundes als auch die Politik des Deutschen Bundes im Hinblick auf die Kontrolle und ge-

5 Vgl. *Hahn/Berding*, Reformen, Restauration und Revolution, S. 384–393; *Wilke*, Die Entdeckung von Meinungs- und Pressefreiheit als Menschenrechten.
6 Vgl. *Olechowski*, »Presse- und Meinungsfreiheit«.
7 Vgl. *Wilke*, Zensur und Pressefreiheit, 5–12; *Schneider/Beutel/Otto*, »Zensur«.
8 Vgl. *Wilke*, Zensur und Pressefreiheit, 24–26; *Schneider*, Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit, S. 173–178.
9 Vgl. *Hofmeister-Hunger*, Pressepolitik und Staatsreform; *Piereth*, Bayerns Pressepolitik; *ders.*, Propaganda im 19. Jahrhundert.
10 Vgl. *Siemann*, Metternich, S. 320–324.
11 Vgl. *Hoefer*, Pressepolitik und Polizeistaat Metternichs, S. 39–71.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

gebenenfalls die Unterdrückung der Presse sind bisher kaum erforscht worden. Zwar sind die bundesgesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Kontrolle der Presse hinlänglich bekannt. Auch zur Umsetzung dieser Beschlüsse in den Einzelstaaten und gegenüber einzelnen Presseorganen gibt es umfassende Forschungen[12]. Dagegen ist das »konkrete Verfahren des Bundes, sich mit der Presse auseinanderzusetzen, bisher unbehandelt geblieben.«[13] Gemeint ist damit vor allem die Aktivität der durch die Bundesversammlung für Pressefragen eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen. Am besten untersucht erscheint noch der vor 1819 unternommene Versuch, aufgrund der Bestimmungen des Artikels 18 der Bundesakte gleichförmige Verfügungen über die Pressefreiheit einzuführen, welche die Grundlage für ein einheitliches und zumindest in Grenzen freiheitliches Presserecht im gesamten Deutschen Bund hätten bilden können[14]. Weniger gut untersucht ist jedoch, wie der Deutsche Bund auf der Basis des provisorischen Bundespressegesetzes von 1819 im Hinblick auf die Kontrolle der Presse in den Bundesstaaten agierte. Wohl sind die wichtigsten Beispiele für die Unterdrückung von Druckschriften durch den Deutschen Bund bekannt[15]. Jedoch sind diese Beispiele noch nicht in einen systematischen Zusammenhang mit der gesamten Pressepolitik des Deutschen Bundes in dem hier untersuchten Zeitraum gestellt worden. Eine vergleichbare Arbeit, wie diejenige von Richard Kohnen zur Pressepolitik des Deutschen Bundes nach 1848, fehlt[16].

Diesen Mängeln kann auch das folgende Kapitel nicht vollständig abhelfen. Es untersucht nicht die aktive Pressepolitik des Deutschen Bundes, die zwar mit Fragen der Zensur und Pressefreiheit eng zusammenhing, aber doch einen eigenständigen Themenbereich bildet. Vielmehr nimmt es die konkrete Tätigkeit des Deutschen Bundes im Hinblick auf die Kontrolle der Presse sowie die Auseinandersetzung über Zensur und Pressefreiheit in der Bundesversammlung in den Blick. Dabei stehen die für Pressefragen eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen, insbesondere der 1819 im Gefolge des provisorischen Bundespressegesetzes eingerichtete Bundestagsausschuss zur Aufsicht über die Preßgesetze, kurz auch Preßgesetzausschuss genannt[17], im Mittelpunkt. Zunächst richtet sich der Blick auf den Versuch des Deutschen Bundes, gemäß der Bundesakte gleichförmige Bestimmungen über die Pressefreiheit einzuführen. Im Anschluss geht es um die Politik des Bundestages im Hinblick auf die Kontrolle der Presse aufgrund des provisorischen Bundespressegesetzes von 1819. Dabei soll

12 Vgl. zur Entwicklung der Forschung: *Müller*, Der Deutsche Bund 1815–1866, S. 68–71.

13 *Siemann*, Wandel der Politik – Wandel der Staatsgewalt, S. 66. – Diese Feststellung galt auch noch zum Zeitpunkt der Abfassung der vorliegenden Studie.

14 Vgl. *Treichel*, Einleitung, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *ders.*, S. XCVII–CVI; *Wadle*, Grundrechte in der Deutschen Bundesakte?; *Eisenhardt*, Die Garantie der Pressefreiheit in der Bundesakte.

15 Vgl. etwa *Schneider*, Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit, S. 254–268.

16 Vgl. *Kohnen*, Pressepolitik des Deutschen Bundes.

17 Beide Bezeichnungen finden sich neben anderen Benennungen in den amtlichen Quellen, vor allem in den gedruckten Protokollen der Bundesversammlung.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

der Frage nachgegangen werden, wie weitreichend und effizient die Kontrolle der Presse durch den Deutschen Bund tatsächlich war. Schließlich wird der Blick auf die nach 1819 nie ganz aufgegebenen und seit 1840 wieder verstärkten Versuche gerichtet, das System der Zensur durch eine nachgelagerte Kontrolle der Presse zu ersetzen und auf diese Weise nicht nur ein völlig neues Presserecht im Deutschen Bund zu schaffen, sondern auch einen wichtigen Pfeiler des Repressionssystems von 1819 zu beseitigen.

In Artikel 18d der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 war der Bundesversammlung die Kompetenz zugesprochen worden, den gesetzlichen Rahmen für ein einheitliches Presserecht im Deutschen Bund zu schaffen. Die preußischen Vertreter auf dem Wiener Kongress, Hardenberg und Humboldt, wollten ursprünglich die Garantie der Pressefreiheit als Bestandteil der deutschen Bürgerrechte in die Bundesakte aufnehmen, wogegen die Verfassungsvorschläge Österreichs keine Aussagen über die Pressefreiheit enthielten[18]. Der gemeinsame Entwurf Österreichs und Preußens für eine Deutsche Bundesakte vom 23. Mai 1815 enthielt dann die Bestimmung, dass sich die Bundesversammlung »bei ihrer ersten Zusammenkunft mit der Abfassung zweckmäßiger Gesetze über die Preßfreiheit«[19] beschäftigen werde. Auf Antrag Bayerns war in Artikel 18d der endgültigen Fassung der Bundesakte vom 8. Juni 1815 jedoch nur noch von der »Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreyheit«[20] die Rede. Die Bundeskompetenz wurde somit von der Befugnis zum Erlass eines bindenden Gesetzes zur bloßen Berechtigung zur Bestimmung von Rahmenbedingungen abgeschwächt. Darüber hinaus bedeutete die Verwendung des Ausdruckes »Preßfreyheit« in der Bundesakte nicht automatisch, dass durch Bundesbestimmungen eine freie Presse garantiert werden sollte. Vielmehr konnte die Formulierung auch so ausgelegt werden, dass Bestimmungen über die Einschränkung der Freiheit der Presse erlassen werden sollten. Ob der Artikel 18d im Hinblick auf die Pressefreiheit nichts weiter als eine bloße »Leerformel«[21] war oder nur ein unerfüllter »Programmsatz«[22] bleiben sollte, oder ob und wie diese Bestimmung inhaltlich ausgefüllt werden würde, musste erst die konkrete Politik der Bundesversammlung in der folgenden Zeit zeigen[23].

18 Vgl. *Treichel*, Einleitung, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *ders.*, S. XCVIII; *Eisenhardt*, Die Garantie der Pressefreiheit in der Bundesakte, S. 342–345.

19 Österreichisch-preußischer Entwurf einer deutschen Bundesakte, Wien, 23.5.1815, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 1/2, bearb. v. *Treichel*, S. 1299–1306, hier S. 1306.

20 Artikel 18d der Deutschen Bundesakte vom 8.6.1815, in: ebd., S. 1517.

21 *Treml*, Bayerns Pressepolitik, S. 28.

22 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 742.

23 Vgl. zum rechtlichen Stellenwert des Artikels 18 der Bundesakte auch: *Wadle*, Grundrechte in der Deutschen Bundesakte? Wadle kommt aufgrund der Entstehungsgeschichte und der zeitgenössischen Interpretationen des Artikels 18 der Bundesakte zu dem Schluss, dass es sich zwar hierbei nicht um »unmittelbar wirkende, mit rechtlicher Garantie ausgestattete Grundrechte im heutigen Sinne« gehandelt habe, dass aber die Bestimmungen des Artikels

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Die Bundesversammlung nahm sich der Frage der Pressefreiheit frühzeitig an. Dies hing zum einen damit zusammen, dass die Pressefreiheit eng mit dem Problem des Nachdruckschutzes verbunden war, wofür der Bundesversammlung in Artikel 18d der Bundesakte ebenfalls ein Regelungsauftrag zuteil geworden war[24]. Dieser Regelungsauftrag war auf Druck der in einem Interessenverband wirkungsvoll organisierten deutschen Buchhändler in die Bundesakte gelangt. Eine wichtige Rolle als Vermittler spielten hier ebenfalls die Vertreter Preußens auf dem Wiener Kongress. Die Buchhändler drängten dann auf eine baldige bundesrechtliche Regelung des Nachdruckschutzes, wodurch auch die Frage der Pressefreiheit schnell auf die Tagesordnung kam. Der mit der Begutachtung der Reihenfolge der in der Bundesversammlung zu beratenden Gegenstände beauftragte Bundestagsausschuss empfahl bereits im Februar 1817 eine baldige Beratung über die Frage der Pressefreiheit[25]. Er betonte aber zugleich, dass entsprechende bundesrechtliche Bestimmungen nur auf der Basis der in den Einzelstaaten bereits geltenden Regelungen erlassen werden könnten. Daraufhin wurde der oldenburgische Bundestagsgesandte Berg im März 1817 damit beauftragt, zugleich mit den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen über den Nachdruckschutz auch die in den deutschen Einzelstaaten erlassenen Regelungen in Bezug auf die Pressefreiheit zu sammeln und in einer Übersicht vorzulegen[26].

Der Erlass von gleichförmigen Verfügungen über die Pressefreiheit schien damit jedoch zunächst auf unbestimmte Zeit aufgeschoben. Eine Beschleunigung erfuhr diese Frage aber durch den rasanten Aufschwung der politischen Tagespresse in Deutschland[27]. Hierbei spielte das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach eine herausragende Rolle. In seinem Grundgesetz über die landständische Verfassung vom 5. Mai 1816 hatte das Großherzogtum die Pressefreiheit als ein Grundrecht garantiert[28]. Hierauf entstand eine lebhafte politische Tagespresse, die sich vor allem in liberal und national motivierter Kritik an den politischen Zuständen im Deutschen Bund und in den deutschen Einzelstaaten übte. Diese Presse war Teil einer vom Großherzog Carl August

18 gleichwohl von den Zeitgenossen »als bereits geltende Rechte begriffen worden« seien und damit mehr als bloß programmatischen Charakter gehabt hätten. Es habe sich um »Grundrechte« gehandelt, die aber »ihrem Zuschnitt nach zu rudimentär« und in »ihrer Wirkungsmöglichkeit zu schwach ausgebildet waren, da man nur ein Antrags- und Reklamationsrecht zulassen wollte.« Ebd., S. 187.

24 Vgl. dazu ausführlich Kapitel V. 6. b) dieser Studie.

25 Vgl. *Treichel*, Einleitung, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *ders.*, S. XCVIII f.; Kommissionsvortrag über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung, Frankfurt a. M., 17.2.1817, in: ebd., S. 481–515, hier S. 500.

26 Vgl. *Treichel*, Einleitung, in: ebd., S. XCIX; ProtDBV 1817, Protokoll der 22. Sitzung vom 26.3.1817, § 125, S. 200.

27 Vgl. *Hahn/Berding*, Reformen, Restauration und Revolution, S. 146 f.

28 Vgl. Grundgesetz über die Landständische Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, Weimar, 5.5.1816, in: *Müller* (Bearb.), Thüringische Staaten, S. 196–207, hier S. 207 (§ 129).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

und einigen seiner Minister zumindest geduldeten politischen Oppositionsbewegung, deren Kern die Jenaer Burschenschaft um einige aktive »politische Professoren« wie Heinrich Luden, Lorenz Oken oder Jakob Friedrich Fries bildete[29]. Höhepunkt dieser Oppositionsbewegung war das Wartburgfest vom 18. und 19. Oktober 1817, auf welchem die Kritik an den politischen Zuständen in Deutschland wirkungsvoll in die Öffentlichkeit getragen wurde[30]. Aber nicht nur in Sachsen-Weimar-Eisenach, auch in anderen Staaten des Deutschen Bundes regte sich eine wirkmächtige politische Tagespresse. In den seit 1818 entstehenden Verfassungen der süddeutschen Staaten wurde ebenfalls ein gesetzlich beschränktes Recht auf Pressefreiheit festgeschrieben[31].

Das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, das durch die Reaktionen der übrigen Bundesstaaten, besonders Österreichs und Preußens, auf das Wartburgfest sowie auf die von dem Großherzogtum ausgehende politische Presse unter Druck geraten war, ergriff die Initiative und versuchte durch einen Antrag in der Bundesversammlung vom April 1818, eine bundesrechtliche Regelung über die Pressefreiheit zu erreichen[32]. Der österreichische Bundestagsgesandte Buol nahm dieser Initiative zunächst einmal jedoch den Wind aus den Segeln, indem er sie lediglich an den Bundestagsgesandten Berg für dessen Materialsammlung verwies[33]. Damit befand sich Buol in engem Einvernehmen mit Metternich, der eine bundeseinheitliche Regelung des Presserechtes ablehnte und dagegen weiter auf die Zuständigkeit der Einzelstaaten zur Verhinderung von Missbräuchen der Pressefreiheit setzte[34]. Gleichzeitig gab es in der Wiener Staatskanzlei allerdings auch schon Überlegungen, die Freiheit der Presse auf bundesgesetzlichem Wege einzuschränken und dafür auch Eingriffe in die Souveränitätsrechte der Bundesstaaten in Kauf zu nehmen[35]. Dafür bedurfte es allerdings eines einheitlichen Vorgehens Österreichs und Preußens. Buol sollte daher dafür sorgen, dass durch den Vortrag des Bundestagsgesandten Berg über die Pressefreiheit nicht einer solchen einschränkenden Pressegesetzgebung vorgegriffen werde[36].

Buol hatte den von Berg entworfenen Vortrag offenbar bereits im Mai 1818 an Metternich übermittelt, um Metternichs Ansicht über diesen Vortrag an Berg

29 Vgl. *Ries*, Wort und Tat; *ders.*, Der Deutsche Bund als Chance.

30 Vgl. *Bauer/Gerber/Spehr* (Hg.), Das Wartburgfest von 1817; *Lönnecker/Malettke* (Hg.), 200 Jahre Wartburgfest; *Malettke* (Hg.), 175 Jahre Wartburgfest.

31 Vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 358.

32 Vgl. *Tümmler*, Die Folgen des Wartburgfestes; Sachsen-weimarischer Antrag über die Pressefreiheit und den Mißbrauch derselben, Frankfurt a. M., 20.4.1818, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 896–898.

33 Vgl. ProtDBV 1818, Protokoll der 19. Sitzung vom 20.4.1818, § 99, S. 259 f.

34 Vgl. Metternich an Buol, Wien, 25.4.1818, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 899–902.

35 Vgl. »Über die in Betreff des Zeitungswesens in Deutschland zu ergreifenden Maßregeln«, Wien, 3.1.1818, in: ebd., S. 883–888.

36 Vgl. Metternich an Buol, Wien, 25.4.1818, in: ebd., S. 899–902, hier bes. S. 902.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

weiter zu leiten. Nachdem er mehrere Monate hindurch keine Antwort erhalten hatte, war Berg aber nicht mehr bereit, den Vortrag noch länger zurückzuhalten und bestand darauf, ihn noch vor Ende der Sitzungsperiode im Oktober 1818 in der Bundesversammlung abzulegen. Buol gedachte, falls er bis dahin noch keine Anweisung Metternichs erhalten haben sollte, eine Beschlussfassung durch die Einsetzung eines Ausschusses zu verzögern[37].

Am 12. Oktober 1818 erstattete Berg seinen Vortrag über die Pressegesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten. Darin beschränkte er sich zwar ausdrücklich auf die Darstellung der bestehenden rechtlichen Zustände. Jedoch äußerte er einleitend, dass die Pressefreiheit auf dem natürlichen Recht der Gedankenfreiheit beruhe und der Staat daher die Pflicht habe, eine gesetzlich geregelte Pressefreiheit zu sichern[38]. Die Bundesversammlung wählte daraufhin einen Bundestagsausschuss aus fünf Mitgliedern, der sich auf der Basis des von Berg erstatteten Vortrags mit der »Aufstellung gleichförmiger Grundsätze und Verfügungen über die Preßfreiheit«[39] befassen sollte. Nach dem Bericht des bayerischen Bundestagsgesandten Aretin war zunächst beabsichtigt gewesen, diesen Auftrag dem bereits bestehenden Bundestagsausschuss für die Erarbeitung gemeinsamer Bestimmungen hinsichtlich des Büchernachdrucks zuzuweisen[40]. Diesem Ausschuss gehörten der von der Bundesversammlung in beiden Angelegenheiten zuerst eingesetzte Berichterstatter, der oldenburgische Bundestagsgesandte Berg, sowie der hannoversche Gesandte Martens und der badische Gesandte Berckheim an. Der österreichische Präsidialgesandte Buol habe jedoch Aretin und weitere Gesandte vor der Sitzung darum gebeten, ihn nach dem Wunsch Metternichs ebenfalls in den Ausschuss zu wählen, »damit er die Sache so lange hinhalten kann, bis der Fürst ihm seine Ansichten mitgetheilt hätte.«[41] Daher wurde nun ein eigener Ausschuss für die Beratung über die Pressefreiheit gewählt, wobei die meisten Stimmen auf die Gesandten Berg (16), Berckheim (15), Martens (14) und Buol (10) sowie auf Wangenheim und Aretin (jeweils 8) entfielen. Zwischen Aretin und Wangenheim entschied das Los zugunsten des Letzteren[42].

Der österreichische Präsidialgesandte Buol war damit nach dem Wunsch Metternichs in den Ausschuss gewählt worden und konnte als Vorsitzender des Ausschusses die Beratung der Angelegenheit verzögern. Jedoch war Buol nur mit einem relativ knappen Vorsprung vor Aretin und Wangenheim und mit deutlich weniger Stimmen als Berg, Berckheim und Martens in den Ausschuss gewählt worden. Die außer Buol in den Ausschuss gewählten Mitglieder waren

37 Vgl. Buol an Metternich, Frankfurt a. M., 5.10.1818, in: ebd., S. 919 f.

38 Vgl. Bergs »Übersicht der verschiedenen Gesetzgebungen über Preßfreiheit, besonders in Deutschland«, Frankfurt a. M., 12.10.1818, in: ebd., S. 920–985, hier bes. S. 923–927.

39 ProtDBV 1818, Protokoll der 51. Sitzung vom 12.10.1818, § 236, S. 539.

40 Vgl. Bericht Aretins an König Maximilian I. von Bayern über die 51. Bundestagssitzung vom 12.10.1818, Frankfurt a. M., 13.10.1818, in: BayHStAM, MA, Nr. 1337 (unfoliiert).

41 Ebd.

42 Vgl. ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

zudem Befürworter einer möglichst weitreichenden Pressefreiheit im Deutschen Bund. Baden hatte in seiner soeben erlassenen Verfassung verkündet, dass die »Preßfreyheit« nach den »künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt«[43] werden solle. Der württembergische Gesandte Wangenheim hatte bereits aus Anlass des Antrages von Sachsen-Weimar-Eisenach im April 1818 die Bereitschaft seines Königs ausgesprochen, »zu der liberalsten gesetzlichen Bestimmung dieses Gegenstandes, auch wenn dadurch die eigene Gesetzgebung erweitert werden müßte«, mitzuwirken[44]. Die Arbeit des Ausschusses stand auch nicht völlig still, denn offenbar war dem hannoverschen Gesandten Martens der Vortrag in der Sache übergeben worden. Dies lässt sich daraus schließen, dass Martens ein ausführliches Gutachten erarbeitete, das er unter dem Titel »Gedanken über die Preßfreyheit« am 6. Januar 1819 an den englischen Prinzregenten Georg nach London übersandte und um Anweisungen für sein weiteres Verhalten bat[45].

In seinem Aufsatz ging Martens von dem Grundsatz »der natürlichen Freyheit, seine Gedanken durch den Weg der Preße dem Publicum mitzutheilen«[46], aus. Allerdings finde diese Freiheit im Allgemeinen ihre Grenzen im Falle einer Verletzung der Religion, der guten Sitten, des Staates oder der Rechte von Privatpersonen. Damit aus diesen weit gefassten Grundsätzen allerdings kein allzu großer Spielraum für die Einschränkung der Pressefreiheit, insbesondere für die Unterdrückung jeder Kritik am Staat und seinen Repräsentanten, entstehen konnte, präzisierte Martens diese Punkte beispielsweise mit Blick auf den Staat und dessen Repräsentanten dahingehend, dass nur ausdrückliche Aufforderungen zum Aufruhr gegen die »rechtmäßige Obrigkeit«, fehlende Ehrerbietung gegenüber dem Regenten oder den Mitgliedern seiner Familie sowie unwahre Anschuldigungen gegen einzelne Beamte oder die bestehende Landesverfassung als unzulässig anzusehen seien. Dagegen sollte es z. B. ausdrücklich erlaubt sein, sich im allgemeinen kritisch über die Vor- und Nachteile der bestehenden Landesverfassung zu äußern[47].

Im Hinblick auf die Mittel, um die Einhaltung der gesetzlichen Schranken durch die Presse zu gewährleisten, zog Martens zwar den nachträglichen gerichtlichen Weg einer vorgelagerten Zensur grundsätzlich vor, da »die Preßfreiheit an sich selbst eine große Wohlthat und selbst die Bedingung des Fortschreitens der Cultur eines Landes und eines der wirksamsten Mittel sey, um manchen Mißbräuchen der Staatsgewalt vorzubeugen oder abzuhelfen, jede Beschränkung derselben also für sich betrachtet ein Uebel sey.« Daher sei eine vorgelagerte

43 Zitiert nach: *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 358.

44 Abstimmung Württembergs, in: ProtDBV 1818, Protokoll der 19. Sitzung vom 20.4.1818, § 99, S. 259.

45 Vgl. Martens an Prinzregent Georg von Großbritannien und Hannover, Frankfurt a. M., 6.1.1819, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 986.

46 Martens, Gedanken über die Preßfreyheit, [Januar 1819], in: ebd., S. 987–999, hier S. 987.

47 Vgl. ebd., S. 988 f., Zitat S. 988.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Zensur nachteilig, da sie »die Publikation lästigen Formen unterwirft, und die Möglichkeit der Unterdrückung von Schriften herbey führt, deren Bekanntwerden wünschenswerth oder unschädlich wäre«[48]. Jedoch gäbe es gegen eine bloß nachgelagerte rechtliche Kontrolle der Presse viele praktische Bedenken, so dass auf eine Vorzensur noch nicht ganz verzichtet werden könne. Diese sollte aber möglichst schonend und nur insoweit ausgeübt werden, »als der Zweck nicht ohne sie erreicht werden kann.«[49] Dabei sollte man insbesondere auf bundeseinheitliche Zensurvorschriften und die Errichtung gemeinsamer Zensurbehörden des Bundes verzichten und sich darauf beschränken, gegenseitige Verabredungen unter den Bundesstaaten dahingehend zu treffen, »daß ein jeder von ihnen eine geschärftere Aufsicht über den Mißbrauch der Preßfreiheit«[50] in seinem jeweiligen Staat führe.

Im Hinblick auf die durch die Bundesversammlung zu beschließenden Bestimmungen schlug Martens daher zunächst einmal hinsichtlich der zu treffenden allgemeinen Verabredungen vor, dass die Bundesversammlung den Beschluss fassen solle, dass sie »den Grundsatz der Freiheit der Presse in dem ganzen Umfange der zu dem Bunde gehörenden Staaten« anerkenne und ihn darüber hinaus »als in dem Recht der natürlichen Freiheit begründet und als wesentlich für das Beste eines jeden Staats und seiner freyen Unterthanen«[51] ansehe. Diese grundsätzlich anerkannte Freiheit der Presse finde ihre Grenzen lediglich bei einer Verletzung der Religion und der guten Sitten, bei der Anstachelung zum Aufruhr gegen die Obrigkeit oder bei der Beleidigung des Regenten, seiner Familie, der Staatsbeamten oder anderer Untertanen[52]. Daher sollten sich die Bundesstaaten gegenseitig dazu verpflichten, in ihrem jeweiligen Gebiet derartige Missbräuche der Pressefreiheit zu verhindern. Auch wenn den Bundesstaaten beim Erlass und der Anwendung entsprechender Vorschriften in ihren Staaten keine umfassenden Vorschriften zu machen wären, so solle die Bundesversammlung doch einige Punkte als ein Minimum an Bestimmungen und Verfahrensweisen erklären, die für die Erreichung des angestrebten Zweckes notwendig seien. Dazu zählten im Falle einer bereits bestehenden Zensur deren Anwendung auf politische Zeitungen, im Falle eines Fehlens der Zensur aber zumindest die namentliche Nennung des Verfassers auf dem Titel der Druckschriften[53]. Weiterhin sollte festgelegt werden, dass Verleger und Buchhändler bei wiederholten Verstößen gegen diese Vorschrift mit dem Verlust ihres Privilegs hafteten und dass strafrechtliche Untersuchungen auch im Falle von Beleidigungen von einheimischen oder auswärtigen Regenten, deren Familien, Staatsbeamten oder anderen Personen erfolgen konnten[54].

48 Ebd., S. 989.
49 Ebd., S. 991.
50 Ebd., S. 995.
51 Ebd., S. 997.
52 Vgl. ebd.
53 Vgl. ebd., S. 998.
54 Vgl. ebd., S. 998 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Das von Martens entworfene Gutachten kam jedoch in der Bundesversammlung nicht zum Vortrag. Höchstwahrscheinlich ist der im Oktober 1818 gewählte Bundestagsausschuss für die Begutachtung gleichförmiger Verfügungen über die Pressefreiheit nie zusammengetreten. Insofern war die Verzögerungstaktik Metternichs und Buols erfolgreich. Noch Ende Mai 1819 erinnerte Buol Metternich aber in einer Übersicht derjenigen Gegenstände, welche noch vor den Sommerferien des Bundestages dringend erledigt werden müssten, an die Frage der Regulierung der Pressefreiheit im Deutschen Bund, für welche bereits im Oktober des vergangenen Jahres ein Bundestagsausschuss gewählt worden sei. Diese Frage werde sich, so Buol, »wohl nicht leicht mehr länger hinhalten lassen.«[55] Jedoch hatte inzwischen die Ermordung des Schriftstellers August von Kotzebue durch den Jenaer Burschenschaftler Carl Ludwig Sand am 23. März 1819 und die danach einsetzende reaktionäre Wende in der Bundespolitik die Voraussetzungen für die Regelung der Pressegesetzgebung im Deutschen Bund grundlegend verändert und die Weichen endgültig in Richtung einer auf Zensur, Kontrolle und Unterdrückung der Presse weisenden Richtung gestellt[56].

b) Das provisorische Bundespressegesetz und der Preßgesetzausschuss

Auf den Karlsbader Konferenzen vom August 1819 wurden die Entwürfe für vier Bundesgesetze beraten, die auf die Unterdrückung der politischen Opposition in Deutschland zielten und dabei vor allem die Universitäten und die Presse ins Visier nahmen. Die Entwürfe wurden der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 16. September 1819 vertraulich vorgelegt und entsprechend der Aufforderung des österreichischen Präsidialgesandten Buol nach einer Frist von nur vier Tagen am 20. September 1819 vom Bundestag einstimmig angenommen[57]. Damit waren die Entwürfe in den Rang von Bundesgesetzen erhoben worden. Obwohl sie vorläufig nur als provisorische Maßnahmen beschlossen wurden, blieben sie nach ihrer Verlängerung im Jahr 1824 bis zu ihrer förmlichen Aufhebung durch Bundesbeschluss vom 2. April 1848 in Kraft[58]. Die Annahme dieser Gesetze kam einem »Bundes-Staatsstreich«[59] gleich. In Karlsbad waren von den insgesamt 38 Bundesstaaten nur zehn, von Österreich und Preußen ausgesuchte Staaten durch eigene Vertreter repräsentiert gewesen. Die Annahme der Gesetze

55 Buol an Metternich, Frankfurt a. M., 29.5.1819, in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 39, Bl. 307–310r, hier Bl. 309r.

56 Vgl. u. a. *Müller*, Der Deutsche Bund 1815–1866, S. 8 f.

57 Vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 734 f.; *Büssem*, Karlsbader Beschlüsse; ProtDBV 1819, Protokoll der 35. Sitzung vom 20.9.1819, § 220, S. 656–671.

58 Dies betraf vor allem das provisorische Universitätsgesetz und das provisorische Pressegesetz, während die provisorische Exekutionsordnung bereits 1820 durch eine definitve Exekutionsordnung ersetzt wurde und die Zentraluntersuchungskommission 1828 ihre Tätigkeit einstellte. Vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 739; 765 f.

59 Ebd., S. 735.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

in der Bundesversammlung erforderte gemäß geltendem Bundesrecht die vorherige Einholung der Instruktionen der Regierungen durch die Bundestagsgesandten, wozu die gesetzte Frist jedoch nicht ausreichte. Obwohl einige Bundestagsgesandte nur unter Vorbehalten zustimmten, wurde im offiziellen Protokoll des Bundestags die einstimmige Annahme der Gesetze vermerkt, während die geäußerten Vorbehalte einiger Gesandter nur in einem geheimen Protokoll niedergelegt wurden[60].

Zu den verabschiedeten Gesetzen zählte auch ein zunächst auf fünf Jahre befristetes Pressegesetz, welches nach seiner Verlängerung im Jahr 1824 bis zu seiner Aufhebung im April 1848 die verbindliche Grundlage für das Presserecht der Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes bildete[61]. Durch das Pressegesetz wurde in allen Bundesstaaten die Vorzensur für alle Druckschriften mit einem Umfang von bis zu 20 Bogen (320 Seiten) vorgeschrieben. Der Gesetzestext vermied allerdings das Wort »Zensur« und sprach nur davon, dass die entsprechenden Schriften in den Bundesstaaten nicht »ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden«[62] erscheinen durften. Umfangreichere Schriften sollten nach den in den Einzelstaaten jeweils bestehenden Gesetzen behandelt werden. Gegen solche Schriften erhobene Klagen anderer Bundesstaaten mussten jedoch durch den betroffenen Bundesstaat gesetzlich verfolgt werden[63]. Für den Fall, dass sich ein Bundesstaat durch eine in einem anderen Bundesstaat erschienene Druckschrift »verletzt glaubte« und der Konflikt nicht auf dem Wege direkter Verhandlungen zwischen den beteiligten Staaten geklärt werden konnte, war die Bundesversammlung bei einer entsprechenden Beschwerde des betroffenen Bundesstaates dazu verpflichtet, die Beschwerde durch einen Ausschuss untersuchen zu lassen und gegebenenfalls »die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift«, sowie, wenn es sich um eine Zeitung oder Zeitschrift handeln sollte, »aller fernern Fortsetzung derselben durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.«[64]

Darüber hinaus war die Bundesversammlung auch ohne eine solche Beschwerde dazu berechtigt, eine in einem Bundesstaat erschienene Schrift, insofern diese nach dem Gutachten eines von ihr bestellten Ausschusses »der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland« zuwiderlaufe, »ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigener Autorität, durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken.«[65] Die betreffenden Regierungen waren in einem solchen Fall verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen. Damit war der Bundesversammlung ein weitgehendes Eingriffsrecht in die Sou-

60 Vgl. ebd.
61 Vgl. ebd., S. 742 f.; Text des Pressegesetzes in: *Huber* (Hg.), Dokumente, Bd. 1, S. 102–104.
62 Ebd., S. 102.
63 Vgl. ebd.
64 Ebd., S. 103 (§ 6).
65 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

veränität der Einzelstaaten verliehen worden. Aus eigener Machtvollkommenheit heraus konnte sie Druckschriften in den Bundesstaaten verbieten und dieses Verbot auch durchsetzen. Dem im Gesetz erwähnten Ausschuss musste dabei eine besonders wichtige Rolle zukommen, da es von seinem Gutachten abhing, ob eine Druckschrift durch die Bundesversammlung verboten wurde oder nicht. Dem Ausschuss kam insofern eine höchstrichterliche Funktion in Pressesachen zu.

Für den Fall der Unterdrückung einer Druckschrift wurden weitere bundesgesetzliche Strafmaßnahmen festgelegt. So durfte der Redakteur einer durch Bundesbeschluss verbotenen Zeitung oder Zeitschrift für fünf Jahre in keinem anderen Bundesstaat wieder zu seinem Beruf zugelassen werden. Dagegen blieben die Verfasser, Herausgeber und Verleger, insofern sie sich an den Bundesbeschluss gehalten hatten, von aller weiteren Verantwortung frei, da sich die Aussprüche der Bundesversammlung »ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen«[66] richteten. Die strafrechtliche Verfolgung blieb somit den Einzelstaaten überlassen. Daher sollten nach dem Bundespressegesetz alle Publikationen mit dem Namen des Verlegers, bei Zeitungen und Zeitschriften auch des Redakteurs, gekennzeichnet werden[67]. Neben der Kontrolle der Presse wurde im provisorischen Bundespressegesetz aber auch festgelegt, dass die Bundesversammlung prüfen sollte, auf welche Weise die in Artikel 18 der Bundesakte angeregten »gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten.« In der Folge sollte »demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.«[68]

Durch das Bundespressegesetz wurde insgesamt »eine bisher nicht gesehene Vereinheitlichung der Preßgesetzgebung in Deutschland«[69] herbeigeführt, wenn auch die Umsetzung in den einzelnen Bundesstaaten durchaus unterschiedlich gehandhabt wurde[70]. Vorerst erfolgte diese Vereinheitlichung des Presserechtes zwar im negativen Sinne durch die Regulierung der Zensur. Der Weg zu einem freiheitlicheren Pressegesetz war jedoch nicht vollkommen versperrt worden. Viel hing nun auch von der Konstituierung und der Tätigkeit des im Bundespressegesetz vorgesehenen Ausschusses ab.

Gleichzeitig mit der Annahme der Bundesgesetze vom 20. September 1819 wurden verschiedene Bundestagsausschüsse gewählt und Kommissionen ernannt, welche die Umsetzung und Einhaltung der eben beschlossenen Gesetze sicherstellen sollten[71]. So wurden die Staaten bestimmt, welche Mitglieder zu der in Mainz einzurichtenden Zentraluntersuchungskommission entsenden sollten, es wurde ein Bundestagsausschuss gewählt, welcher den Vollzug der Beschlüsse

66 Ebd. (§ 7).
67 Vgl. ebd. (§ 9).
68 Ebd., S. 104 (§ 10).
69 *Siemann*, Von der offenen zur mittelbaren Kontrolle, S. 296.
70 Vgl. *Müller*, Der Deutsche Bund 1815–1866, S. 12.
71 Vgl. ProtDBV 1819, Protokoll der 35. Sitzung vom 20.9.1819, § 221, S. 672 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

der Zentraluntersuchungskommission einleiten und über deren Anträge Bericht in der Bundesversammlung erstatten sollte, es wurde ein für die Eingaben und Berichte bezüglich der Exekution der gefassten Beschlüsse zuständiger Ausschuss gewählt und schließlich wurde auch ein Bundestagsausschuss zur Aufsicht über die »Preßgesetze« und zum Vortrag über Beschwerden in Presseangelegenheiten gewählt[72]. Diesem Ausschuss oblag somit die Durchführung und Überwachung des Bundespressegesetzes mit den damit verbundenen weitgehenden Befugnissen gegenüber den Einzelstaaten.

Der Bundestagsausschuss zur Aufsicht über die Preßgesetze – im Folgenden auch kurz Preßgesetzausschuss genannt – bestand aus fünf Mitgliedern. In diesen Ausschuss wurde zum einen der österreichische Präsidialgesandte Buol gewählt, der auch in den übrigen, an diesem Tag gewählten Ausschüssen vertreten war. Außer Buol waren noch der bayerische Gesandte Aretin, der hannoversche Gesandte Martens, der badische Gesandte Berckheim sowie der Gesandte der 15. Stimme, Berg, in den Ausschuss gewählt worden[73]. Damit waren also auch drei Gesandte in dem Ausschuss vertreten (Martens, Berckheim und Berg), die schon dem im Oktober 1818 gewählten Bundestagsausschuss angehört hatten und hier für eine weitgehende Pressefreiheit eingetreten waren. Der Gesandte Berg erhielt mit 15 die meisten Stimmen, danach folgten Buol mit 12, Martens mit 11, Aretin mit 9 und Berckheim mit 8 Stimmen[74]. Der preußische Gesandte Goltz war mit 7 Stimmen knapp nicht in den Ausschuss gewählt worden. Sämtliche weitere Gesandte folgten dahinter mit jeweils einer geringeren Stimmenanzahl[75]. Da auch Bayern Vorbehalte gegen die am 20. September 1819 angenommenen Bundesgesetze gemacht hatte, war in dem Bundestagsausschuss nicht von vornherein eine klare Mehrheit für eine strenge Kontrolle der Presse gegeben[76].

Durch die besondere Bedeutung der Bundesgesetze war klar, dass auch den in dieser Sitzung gewählten Bundestagsausschüssen und Kommissionen eine besondere Stellung zukommen musste. So wurde vereinbart, dass es entgegen dem sonst bei Bundestagsausschüssen üblichen Verfahren den Ausschussmitgliedern gestattet sein sollte, einen Stellvertreter aus der Reihe der übrigen Gesandten zu benennen und diesen mit Instruktionen zu versehen[77]. Auf diese Weise sollte die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses auch bei der Abwesenheit mehrerer Mitglieder gewahrt bleiben. Diese Maßnahme unterstrich die große Bedeutung, welche diesen Ausschüssen zugemessen wurde. Auf der anderen Seite war aber

72 Vgl. ebd., S. 673.

73 Vgl. ebd.

74 Vgl. Bericht des bayerischen Bundestagsgesandten Aretin an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 21.9.1819, in: BayHStAM, MA, Nr. 1338 (unfoliiert).

75 Vgl. ebd.

76 Vgl. zur Haltung Bayerns zum Bundespressegesetz: *Treml*, Bayerns Pressepolitik, hier bes. S. 62–73.

77 Vgl. Bericht des bayerischen Bundestagsgesandten Aretin an König Maximilian I. von Bayern, Frankfurt a. M., 21.9.1819, in: BayHStAM, MA, Nr. 1338 (unfoliiert).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

der Ausschuss zur Aufsicht über die Preßgesetze zunächst »nur für die Dauer der Ferien«[78], also der Sitzungspause der Bundesversammlung bis zum Jahresende, ernannt worden. Tatsächlich aber bestand der Ausschuss faktisch ununterbrochen bis zur Aufhebung des Bundespressegesetzes durch den Bundesbeschluss vom 2. April 1848 fort.

Allerdings entfaltete der Ausschuss in den ersten vier Jahren seines Bestehens keinerlei Aktivitäten. In dieser Zeit kam es lediglich einmal zur Nachwahl eines Ausschussmitgliedes. Am 14. Dezember 1820 wurde der württembergische Gesandte Wangenheim für den eine Woche zuvor aus der Bundesversammlung ausgeschiedenen badischen Bundestagsgesandten Berckheim als Mitglied in den Ausschuss gewählt[79]. Danach aber schieden die weiteren Mitglieder des Ausschusses nach und nach aus der Bundesversammlung aus, bis Wangenheim schließlich für längere Zeit das einzige Mitglied des Ausschusses blieb.

Im Jahr 1823 wurde der Ausschuss dann zum ersten Mal für einen nachhaltigen Schlag gegen die Pressefreiheit im Deutschen Bund aktiviert. Das Bundespressegesetz von 1819 hatte offenbar noch nicht überall die erwünschte Wirkung hervorgebracht, so dass die Präsidialmacht Österreich einen Präzedenzfall für die Unterdrückung politisch unliebsamer Presseorgane herbeizuführen suchte. Konkret traf es die im Königreich Württemberg erscheinende Zeitung »Der Teutsche Beobachter«[80]. Das seit August 1822 erscheinende Blatt wies eine liberal-demokratische Tendenz auf und hatte die aktuelle Politik im Deutschen Bund und in den einzelnen Bundesstaaten bereits mehrfach heftig angegriffen. Mit dem Einverständnis Metternichs bereitete der inzwischen als Nachfolger Buols in diese Funktion eingetretene österreichische Präsidialgesandte Münch die Unterdrückung der Zeitung durch den Bundestagsausschuss zur Aufsicht über die Preßgesetze vor[81].

Zum Anlass für die Unterdrückung der Zeitung wurde eine einzige, auf den ersten Blick eher harmlos erscheinende Bemerkung in einem Artikel des »Teutschen Beobachters« vom 20. März 1823 über die Mainzer Zentraluntersuchungskommission[82]. Der Artikel äußerte sich entschieden kritisch über die politische Tendenz und die Ergebnisse der Arbeit der Zentraluntersuchungskommission, die am 13. Mai 1822 der Bundesversammlung ihren ersten Bericht vorgelegt hatte. Obwohl die Zentraluntersuchungskommission nach Ansicht des »Teutschen Beobachters« in ihrer inzwischen dreijährigen Tätigkeit »nicht das

78 Ebd.

79 Vgl. ProtDBV 1820, Protokoll der 36. Sitzung vom 14.12.1820, § 210, S. 657.

80 Vgl. zu diesem Vorgang auch: *Siemann*, Von der offenen zur mittelbaren Kontrolle, S. 296; *Treml*, Bayerns Pressepolitik, S. 81–86; *Schneider*, Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit, S. 255–260.

81 Vgl. zum Hergang aus der Sicht Österreichs den Bericht Münchs an Metternich, Frankfurt a. M., 31.5.1823 (Konzept), in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 41, Bl. 243r–250v (mit Beilage: Schreiben Wangenheims an Münch vom 22.5.1823).

82 Vgl. zum Vorgang ausführlich den Bericht des Bundestagsausschusses zur Aufsicht über die Preßgesetze, in: ProtDBV 1823, Protokoll der 14. Sitzung vom 30.5.1823, § 92, S. 182–196.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

geringste Resultat hervorgebracht«[83] habe, verrate sich »in der Art ihrer Berichtserstattung die geheime Absicht, ihr Daseyn zu verlängern.«[84] Brisant wurde diese Äußerung dadurch, dass zu diesem Zeitpunkt in der Bundesversammlung bereits seit längerem über die Auflösung der Zentraluntersuchungskommission diskutiert worden war. Während Österreich und Preußen die Kommission weiter fortführen wollten, hatten sich einige andere Bundesstaaten für deren Auflösung ausgesprochen[85]. Wortführer dieser Staaten wurde Württemberg, wo auch der »Teutsche Beobachter« erschien. Im März 1822 sprachen sich mehrere Bundesstaaten unter der Führung Württembergs in der Bundesversammlung für die Auflösung der Zentraluntersuchungskommission nach der bald erwarteten Vorlage ihres Berichtes aus[86].

Für Österreich gab es daher mehrere Gründe, gegen den »Teutschen Beobachter« vorzugehen. Es ging zum einen darum, eine besonders gefährliche Zeitung zu unterdrücken und damit ein abschreckendes Beispiel für die übrige Presse zu geben. Zum anderen sollten damit auch ein der repressiven Politik Österreichs im Deutschen Bund widerstrebender Bundesstaat in die Schranken gewiesen und die übrigen Bundesstaaten zugleich zur Einhaltung der durch die Präsidialmacht vorgegebenen politischen Linie veranlasst werden. Der Artikel des »Teutschen Beobachters« bot den willkommenen Anlass, um das lange vernachlässigte Repressionsinstrument des Preßgesetzausschusses zu aktivieren. Wohl auf Anregung Wiens[87] richtete der Präsident der Zentraluntersuchungskommission, der preußische Kommissar Kaisenberg, eine Beschwerde über die genannte Stelle des Artikels des »Teutschen Beobachters« an die Bundesversammlung. Dabei führte er an, dass die zitierte Aussage für die Mitglieder der Zentraluntersuchungskommission eine »persönliche Beleidigung« und zugleich eine ungerechtfertigte Kritik an der Bundesversammlung sei. Die württembergische Zensurbehörde hätte den Artikel nicht genehmigen dürfen. Daher ersuchte der Präsident der Zentraluntersuchungskommission die Bundesversammlung darum, zu bewirken, dass dem Zensor ein Verweis erteilt und dies öffentlich bekannt gemacht werde[88].

Die Beschwerde zielte somit zunächst nur auf eine begrenzte Sanktion gegen die Zensurbehörde in Württemberg, nicht auf eine dauerhafte Maßnahme gegen die Zeitung selbst. Durch den österreichischen Präsidialgesandten Münch wurde die Angelegenheit jedoch auf eine grundlegende politische Ebene gehoben. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 24. April 1823 wurde die Beschwerde der Zentraluntersuchungskommission gegen den »Teutschen Beob-

83 Zitiert nach dem Abdruck des Artikels in: ebd., S. 183 f., Zitat S. 183.

84 Ebd., S. 184.

85 Vgl. zur Diskussion über die Auflösung der Zentraluntersuchungskommission: *Weber*, Zentraluntersuchungskommission, S. 82–93.

86 Vgl. ebd., S. 90 f.

87 Vgl. *Schneider*, Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit, S. 255.

88 Vgl. Bericht des Bundestagsausschusses zur Aufsicht über die Preßgesetze, in: ProtDBV 1823, Protokoll der 14. Sitzung vom 30.5.1823, § 92, S. 182–196, hier S. 182 f., Zitat S. 183.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

achter« durch den Bundespräsidialgesandten vorgetragen[89]. Da die Beschwerde von dem zuständigen Bundestagsausschuss zur Aufsicht über die Preßgesetze zu bearbeiten war, der nur noch aus dem württembergischen Gesandten Wangenheim als einzigem Mitglied bestand, musste der Ausschuss zunächst durch Zuwahlen ergänzt werden. Dabei wurden der Präsidialgesandte Münch, der preußische Gesandte Goltz, der badische Gesandte Blittersdorff und der dänische Gesandte Eyben in den Ausschuss gewählt[90]. Damit waren neben Wangenheim nun auch Münch selbst und drei weitere, mit dem österreichischen Präsidialgesandten eng vertraute Bundestagsgesandte im Ausschuss vertreten.

Wangenheim meldete zwar umgehend die eingegangene Beschwerde der Zentraluntersuchungskommission gegen den »Teutschen Beobachter«, den an den Ausschuss ergangenen Auftrag und die Nachwahl der Mitglieder des Ausschusses an seine Regierung. Er schien dem Ganzen aber dennoch zunächst keine allzu große Bedeutung beizumessen oder gar darin eine politische Gefahr zu erkennen. Im Gegenteil äußerte er sogar Verständnis für die Beschwerde der Zentraluntersuchungskommission und schien davon auszugehen, dass die Angelegenheit mit einem Verweis an den Zensor in Stuttgart erledigt werden würde[91]. Der österreichische Präsidialgesandte Münch hegte jedoch im Einverständnis mit Metternich von Anfang an weitergehende Absichten in Bezug auf das Vorgehen gegen den »Teutschen Beobachter«. Ihm ging es vor allem darum, wie er an Metternich schrieb, »einen ersten entscheidenden Schlag gegen die Opposizion u[nd] die Anarchie der Preße zu thun« und zu diesem Zweck »aus den vielen revoluzionären Zeitschriften, die zügelloseste herauszureissen, die verderbliche Tendenz derselben kräftig zu beleuchten, u[nd] hierauf das Verdammungsurtheil gegen diese u[nd] durch diese gegen alle auszusprechen.«[92]

Als gefährliches Hindernis erschien ihm jedoch, dass Wangenheim Mitglied des Preßgesetzausschusses war. Jedoch räumte Münch gegenüber Metternich ein, dass »in Beachtung der bundesgesetzlichen Geschäftsordnung Wangenheim direkt aus dieser Co[mmission]n nicht ausgeschloßen werden könne.«[93]

89 Vgl. Bericht Wangenheims an König Wilhelm I. von Württemberg, Frankfurt a. M., 24.4.1823, in: HStA Stuttgart, E 50/01 Bü 933, Bl. 52–55, hier Bl. 55r–v.

90 Vgl. ebd., Bl. 55v; sowie auch ProtDBV 1823, Protokoll der 10. Sitzung vom 24.4.1823, § 69, S. 128. – Im gedruckten Protokoll wird nur die Nachwahl zum Bundestagsausschuss, nicht aber die den Anlass dazu gebende Beschwerde der Mainzer Zentraluntersuchungskommission erwähnt.

91 Wangenheim meinte, dass die Beanstandungen der Zentraluntersuchungskommission an dem fraglichen Artikel des »Teutschen Beobachters« »nicht mit Unrecht« erfolgt seien. Nach der relativ kurzen Anzeige über die Beschwerde berichtete Wangenheim weiter ausführlich über die Rechnungslegung der Zentraluntersuchungskommission. Vgl. Bericht Wangenheims an König Wilhelm I. von Württemberg, Frankfurt a. M., 24.4.1823, in: HStA Stuttgart, E 50/01 Bü 933, Bl. 52–55, Zitat Bl. 54r.

92 Münch an Metternich, Frankfurt a. M., 31.5.1823 (Konzept), in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 41, Bl. 243r–250v (mit Beilage: Schreiben Wangenheims an Münch vom 22.5.1823), hier Bl. 243v.

93 Ebd., Bl. 250r.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Einen allzu eklatanten Verstoß gegen die Geschäftsordnung der Bundesversammlung wollte Münch demnach nicht riskieren. Dennoch strebte er danach, Wangenheim innerhalb des Ausschusses »unschädlich zu machen.«[94] Daher verbreitete er unter den Bundestagsgesandten die Ansicht, dass Mitglieder eines Ausschusses nicht an dessen Beratungen teilnehmen dürften, wenn darin eine Angelegenheit verhandelt wurde, die ausschließlich ihren jeweiligen Entsenderstaat betraf. Nach einigem Zögern entschloss sich Wangenheim daraufhin tatsächlich, den Beratungen des Preßgesetzausschusses über die Beschwerde gegen den »Teutschen Beobachter« fernzubleiben. In einem Schreiben an den Präsidialgesandten betonte er zwar, dass seine Regierung »den Grundsatz, nach welchem, in Commißionen, der Gesandte seiner eigenen rechtlichen Ueberzeugung folgen darf«, auch ihm gegenüber stets befolgt habe. Auf der anderen Seite könne er jedoch »ohne Verletzung eines der beiden verschiedenen Verhältniße«, in welchen er als Bevollmächtigter seiner Regierung und »als erwähltes Commißionsglied stehe«, weder für noch gegen seine Regierung in der fraglichen Angelegenheit Partei ergreifen[95].

Damit gab Wangenheim jedoch jede Einflussmöglichkeit auf den weiteren Gang der Verhandlungen preis. Ja, er ahnte wohl noch nicht einmal, dass die Verhandlungen in dieser Sache bereits in eine viel grundsätzlichere Richtung gelenkt wurden. Münch dagegen hatte nach eigenem Erachten sein Ziel erreicht: Das Gutachten des Ausschusses konnte einstimmig beschlossen werden und musste nach der Ansicht Münchs in der Bundesversammlung »schon darum einen größeren Eindruck machen, als wenn W[angenheim] mit einer Separat Meinung als Ko[mmissions] Mitglied aufgetreten wäre.«[96] Mit der Erarbeitung des Ausschussvortrages wurde der badische Bundestagsgesandte Blittersdorff beauftragt. Nach dem Willen Metternichs sollte außer dem »Teutschen Beobachter« auch die Neckarzeitung unterdrückt werden. Diesem Anliegen stellten sich jedoch Blittersdorff und die beiden anderen, mit Münch vertrauten Ausschussmitglieder, Goltz und Eyben, entgegen, so dass Münch von diesem Vorhaben zunächst Abstand nahm. Metternich tröstete er darüber mit dem Hinweis, dass durch die Konzentration auf eine einzige, politisch besonders radikale Zeitung die Schaffung eines Präzedenzfalles erleichtert werde. Sein langfristiger Plan war es nach eigener Angabe, »nach Wahrnehmung, welchen Erfolg der erste Versuch

94 Ebd.

95 Wangenheim an Münch, Frankfurt a. M., 22.5.1823, in: ebd., Bl. 249r–v (Beilage zum Schreiben Münchs an Metternich vom 31.5.1823), Zitate Bl. 249r. – Diese Argumentation Wangenheims wurde auch vom Präsidialgesandten bei der Vorlage des Ausschussberichtes in der Bundesversammlung zitiert und als Begründung dafür angeführt, warum Wangenheim den Ausschusssitzungen nicht beigewohnt und den Bericht nicht mit unterschrieben habe. Vgl. ProtDBV 1823, Protokoll der 14. Sitzung vom 30.5.1823, § 92, S. 182.

96 Vgl. Münch an Metternich, Frankfurt a. M., 31.5.1823 (Konzept), in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 41, Bl. 243r–250v (mit Beilage: Schreiben Wangenheims an Münch vom 22.5.1823), Zitat Bl. 250v.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

haben würde, jede einzelne Zeitschrift einzeln und um so kräftiger anzugreifen, je zügelloser sie sich darstellte.«[97]

Unter dem Einfluss Münchs erarbeitete Blittersdorff einen Ausschussvortrag, der ganz den Vorgaben Metternichs entsprach. Die Absicht des Vortrages ging weit über die Sanktionierung einer vermeintlichen persönlichen Beleidigung der Mitglieder der Zentraluntersuchungskommission hinaus. Sie zielte vielmehr durch eine »ausführliche Rechtsbelehrung«[98] auf eine authentische Interpretation des Bundespressegesetzes zur Unterdrückung oppositioneller Zeitungen und Zeitschriften. Dabei wird auch deutlich, dass es bei der Unterdrückung des »Teutschen Beobachters« nicht nur um eine innerdeutsche oder sogar um eine innerwürttembergische Angelegenheit ging. Den Hintergrund bildete vielmehr die Erschütterung der 1815 begründeten europäischen Staatenordnung durch die Revolutionen in Südeuropa in den Jahren 1820 bis 1823[99].

Das auf den Kongressen der europäischen Großmächte von Troppau, Laibach und Verona von den drei östlichen Großmächten ausgesprochene Interventionsprinzip zur Unterdrückung revolutionärer Bewegungen stieß bei den konstitutionellen Bundesstaaten Süddeutschlands auf Widerspruch und verstärkte die Bestrebungen zur Bildung eines engeren Bündnisses unter diesen Staaten, als deren leitende Kraft das Königreich Württemberg und besonders dessen Bundestagsgesandter Wangenheim auftraten[100]. Anfang 1823 hatte Württemberg in einer Zirkulardepesche an seine Gesandten die Erklärung des Kongresses von Verona scharf missbilligt. Am 6. Februar lehnte Württemberg in der Bundesversammlung die Annahme der Erklärung von Verona durch den Bundestag ab[101]. Russland, Österreich und Preußen brachen daraufhin ihre diplomatischen Beziehungen zu Württemberg ab und zwangen es so zur Aufgabe seiner Opposition. Der Bundestagsgesandte Wangenheim wurde infolge dessen im Juli 1823 aus der Bundesversammlung abberufen[102]. Vor diesem Hintergrund ist auch das scharfe Vorgehen gegen den »Teutschen Beobachter« zu sehen. Für Metternich war es nach dem Scheitern seiner Bemühungen, auf europäischer Ebene eine einheitliche Politik der Großmächte gegen die Revolution herbeizuführen, um so wichtiger, die Prinzipien der Repressionspolitik zumindest im Deutschen Bund durchzusetzen[103].

97 Ebd., Bl. 243v/250r.

98 *Schneider*, Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit, S. 256.

99 Vgl. *Fahrmeir*, Revolutionen und Reformen, S. 177–185; *Doering Manteuffel*, Die deutsche Frage, S. 10–12.

100 Vgl. *Burg*, Die deutsche Trias, hier bes. S. 167–178.

101 Vgl. ProtDBV 1823, Protokoll der 1. Sitzung vom 6.2.1823, § 2, S. 2–14. – Württemberg forderte, vor einem Beschluss der Bundesversammlung über die Erklärung von Verona gemäß dem üblichen Geschäftsverfahren die Instruktionen der Regierungen einzuholen. Darin wurde es aber nur vom Kurfürstentum Hessen und vom Großherzogtum Hessen unterstützt.

102 Vgl. *Burg*, Die deutsche Trias, S. 177.

103 Vgl. *Doering Manteuffel*, Die deutsche Frage, S. 12; vgl. auch *Siemann*, Metternich, S. 719–735.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Der Ausschuss berief sich zur Begründung der Kompetenz der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit zunächst einmal auf die durch das Bundespressegesetz vom 20. September 1819 begründete Befugnis der Bundesversammlung, bei einem festgestellten Missbrauch der Presse die betreffenden Schriften aus eigener Autorität und ohne das Recht auf einen Einspruch zu unterdrücken, wobei die Bundesstaaten zur Vollziehung eines solchen Beschlusses verpflichtet waren. Vor einem solchen Beschluss musste der zuständige Bundestagsausschuss jedoch festgestellt haben, dass die fraglichen Publikationen »der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen.«[104] Daraus folge, dass die Kompetenz der Bundesversammlung zur Prüfung beliebiger Schriften »eine durchaus unbeschränkte sey.«[105] Auf der anderen Seite reichte aber die Beschwerde der Zentraluntersuchungskommission wegen persönlicher Beleidigung ihrer Mitglieder für die Begründung der Kompetenz der Bundesversammlung nicht aus, da sich diese Kompetenz eben nur auf den Fall einer allgemeinen Verletzung der Würde und der Gefährdung der Sicherheit des Deutschen Bundes bezog. Der Ausschuss erweiterte daher aus eigener Initiative seine Untersuchung auf die Prüfung einer allgemeinen Gefährdung des Bundes durch den »Teutschen Beobachter« und dehnte den Untersuchungsbereich auf sämtliche bisher erschienene Ausgaben aus[106].

In seinem Bericht gab der Ausschuss nochmals den Präsidialvortrag wieder, mit welchem am 20. September 1819 der Entwurf des Bundespressegesetzes in der Bundesversammlung übergeben worden war und in dem von einer Gefährdung der Sicherheit Deutschlands und der deutschen Bundesstaaten durch die revolutionären Tendenzen in der Presse die Rede war. Nach Ansicht des Ausschusses bestünden diese Gefährdungen weiterhin. Obwohl das Bundespressegesetz in den meisten Staaten streng vollzogen worden sei, hätten die oppositionellen »Parteischriftsteller« neue Wege gefunden und sich dort, wo die Überwachung weniger streng gehandhabt worden sei, »der öffentlichen Blätter bemeistert, um durch diese – gleichsam wie von der Tribüne herab – zu dem Volke zu reden, und es für ihre Zwecke zu bearbeiten.«[107] Der Ausschussbericht erörterte weiterhin ausführlich unter Bezugnahme auf die Deutsche Bundesakte und die Wiener Schlussakte den staats- und völkerrechtlichen Charakter des Deutschen Bundes und dessen Rolle in der europäischen Friedensordnung. Danach habe der Deutsche Bund vor allem die Aufgabe, in der Mitte Europas als »allgemeiner Friedenswächter«[108] zu dienen. Dazu musste er einerseits stark genug sein, um alle Angriffe von außen abwehren zu können, andererseits aber

104 Vgl. Bericht des Bundestagsausschusses zur Aufsicht über die Preßgesetze, in: ProtDBV 1823, Protokoll der 14. Sitzung vom 30.5.1823, § 92, S. 182–196, Zitat S. 186.
105 Ebd.
106 Vgl. ebd., S. 187.
107 Ebd., S. 189.
108 Ebd., S. 190.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

zu schwach, um selbst Angriffe gegen andere Staaten zu führen. In seinem Inneren aber sollte der Bund »ein Bild der Ruhe und des Friedens darbieten, an dem sich das Auge laben könnte, das nur allzuhäufig durch den Anblick der Gräuelscenen ermüdet, welche die Annalen anderer Staaten beflecken.«[109] Insgesamt sollte Deutschland dadurch »der gesammten Welt Bürgschaft leisten für die Erhaltung der Civilisation, die nur allzuleicht im Kampfe der Parteien untergeht.«[110]

Zur Erhaltung der Eintracht des Bundes hätten sich seine Mitglieder »einer gemeinsamen Gesetzgebung, der des Bundes, unterworfen.«[111] Diese Gesetzgebung dürfe nie zur Förderung von Streitigkeiten im Bund missbraucht werden. Es sei jedoch offensichtlich, dass die Eintracht zwischen den Bundesstaaten durch den Missbrauch der Presse gefährdet sei. Diese Feststellung sei ein Hauptmotiv des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 gewesen. An dieser Stelle legte der Ausschussbericht bereits die Grundlagen für eine Verlängerung der 1824 auslaufenden Ausnahmegesetze. Denn er äußerte, dass das Hauptmotiv des Bundesbeschlusses von 1819 auch dann noch bestehen werde, »wenn die Zeit abgelaufen ist, für welche er gefaßt wurde.«[112] Sodann hob der Bericht die Sicherheitsfunktion des Bundes auf die Ebene der europäischen Sicherheitsarchitektur. Die meisten europäischen Staaten seien danach durch ein gemeinsames Band zu dem »großen Zwecke« vereint, »das Bestehende zu erhalten, jeder Revolution in ihrem Innern zu steuern, der Anarchie überall Schranken zu setzen, und auf diese Weise den wahren Frieden, unter dessen Schutz allein die Wohlfahrt der Völker gedeihen kann, zu erhalten.«[113] Diese Grundsätze seien erst jüngst in der Erklärung von Verona vom 14. Dezember 1822 durch Österreich, Preußen und Russland ausgesprochen worden und die Bundesversammlung habe ihnen zugestimmt[114].

Durch die Anerkennung dieser Grundsätze verpflichte man sich auf das »Princip der Legitimität«, das »gegen das Princip der Volks-Souverainetät« gerichtet sei, in dessen Gefolge sich »überall die Anarchie« zeige[115]. Der Bericht des Bundestagsausschusses sprach die deutliche Warnung aus, dass, wenn sich einzelne Mitglieder des Bundes gegen das auf dem Prinzip der Legitimität beruhende System der großen Mächte stellen würden, sie sich damit auch zugleich gegen den Deutschen Bund als Ganzes stellten. Aus den genannten Grundsätzen ergaben sich die Kriterien, wonach ein Blatt als die Würde des Bundes, die Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder den Frieden und die Ruhe in

109 Ebd.
110 Ebd.
111 Ebd.
112 Ebd., S. 191.
113 Ebd.
114 Die Annahme des Inhalts der Erklärung von Verona erfolgte durch Mehrheitsbeschluss gegen die Stimme Württembergs. Vgl. ProtDBV 1823, Protokoll der 4. Sitzung vom 24.2.1823, § 25, S. 55–57.
115 Bericht des Bundestagsausschusses zur Aufsicht über die Preßgesetze, in: ProtDBV 1823, Protokoll der 14. Sitzung vom 30.5.1823, § 92, S. 182–196, hier S. 191.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Deutschland gefährdend einzustufen sei[116]. Allen diesen Vergehen habe sich der »Teutsche Beobachter« in hohem Maße schuldig gemacht, »weil er zahllose Verunglimpfungen, sowohl der zum Deutschen Bunde gehörigen höchsten Souverains, als auch fremder Regierungen und deren Minister« enthalte und weil er »Zwietracht zwischen den höchsten Deutschen Bundesfürsten und deren Völkern durch Entstellung der Absichten der Ersteren« zu säen versucht habe. Weiterhin habe er seiner Tätigkeit »die Grundsätze des revolutionären Systems nicht etwa nur zufällig und gelegentlich, sondern mit planmäßiger Beharrlichkeit« zugrunde gelegt[117].

Die weiteren aufgeführten Verfehlungen, die insgesamt auf die angebliche publizistische Vorbereitung eines revolutionären Umsturzes hinauslaufen, verdichteten sich in dem Vorwurf, der »Teutsche Beobachter« habe »der ganzen gesellschaftlichen Ordnung, in allen ihren Haupt- und Nebenbeziehungen, insbesondere aber dem Deutschen Bunde, den Krieg« angekündigt und den Deutschen Bund »durch jedes ihm zu Gebot stehende Mittel herabzuwürdigen«[118] versucht. In der dem Ausschussbericht beigefügten Auflistung der beanstandeten Textstellen aus dem »Teutschen Beobachter« wurde noch besonders hervorgehoben, dass sich die Kritik des Blattes nicht nur auf die deutsche, sondern vornehmlich auf die europäische Politik beziehe. So sei die Erklärung von Verona in einem Artikel inhaltlich entstellt und »in einem ungetreuen Schattenrisse zur Caricatur« herabgewürdigt worden, was nicht nur eine Verfälschung der Wahrheit, sondern auch »eine schwere Vergehung gegen die Monarchen«, die diese Erklärung unterzeichnet hatten, darstelle[119]. Der Bundestagsausschuss trug daher darauf an, nach den Bestimmungen des Bundespressegesetzes von 1819 den »Teutschen Beobachter« zu verbieten und dessen Redakteur Samuel Gottlieb Liesching mit einem fünfjährigen Berufsverbot in allen Bundesstaaten zu belegen[120].

Nach dem Bericht des österreichischen Präsidialgesandten Münch habe der Ausschussvortrag bei seiner Verlesung in der Bundesversammlung großen Eindruck auf die anwesenden Gesandten gemacht. Nach dem Ende des Vortrages habe zunächst einmal »tiefes Stillschweigen im Saale« geherrscht[121]. Münch ergriff jedoch unmittelbar darauf das Wort. Denn für einen vollständigen Erfolg seines Vorhabens wollte er auch das übliche Geschäftsverfahren der Bundesversammlung umgehen, um einen sofortigen Beschluss zu erreichen. Dessen Wirkung musste nach seiner Ansicht viel größer sein, als ein durch vorherige

116 Ebd., S. 192 f.
117 Ebd., S. 194.
118 Ebd.
119 »Prüfung der Tendenz des Teutschen Beobachters, hervorgehend aus dessen einzelnen Artikeln (Beilage zu § 92 des Protokolls der 14. Sitzung vom 30. Mai 1823)«, in: ProtDBV 1823, Protokoll der 14. Sitzung vom 30.5.1823, Beilage 6, S. 205–224, hier S. 210.
120 Vgl. Bericht des Bundestagsausschusses zur Aufsicht über die Preßgesetze, in: ebd., § 92, S. 195 f.
121 Münch an Metternich, Frankfurt a. M., 31.5.1823 (Konzept), in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 41, Bl. 243r–250v, Zitat Bl. 244r.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Instruktionseinholung, Abstimmungen und Modifizierung des Antrages verzögerter und vielleicht abgeschwächter Bundestagsbeschluss. Entgegen dem üblichen Verfahren, wonach ein Ausschussvortrag zuerst in einer vertraulichen Sitzung mitgeteilt und erst in der folgenden förmlichen Sitzung zu Protokoll genommen wurde, um hierauf die Instruktionen der Regierungen einzuholen und nach den erfolgten Abstimmungen den im Antrag vorgeschlagenen oder nach den beantragten Modifikationen abgeänderten Beschluss zu fassen, drängte Münch auf einen sofortigen Beschluss zur Annahme des Ausschussantrages. Zunächst einmal nahm Münch als Präsidialgesandter das Wort und betonte, dass die Bundesversammlung »ein warnendes Beispiel« geben müsse, um zu verdeutlichen, dass der Bundestagsbeschluss vom 20. September 1819 »kein todter Buchstabe, sondern ein Gesetz sey, welches in vorkommenden Fällen den frevelhaften Uebertreter desselben zu bestrafen wisse.«[122]

Ursprünglich sollten die Gesandten den Antrag nicht durch Abstimmung, sondern, wie in unstrittigen Fällen üblich, durch bloße Akklamation annehmen. Diesem Ansinnen verweigerten sich jedoch die anwesenden Gesandten[123]. Der württembergische Gesandte Wangenheim versuchte mit dem Hinweis auf die Geschäftsordnung und die Geschäftsgewohnheiten der Bundesversammlung zu bewirken, dass der Bericht und der Antrag des Ausschusses erst in der nächsten Sitzung zu Protokoll gegeben würden, damit er Gelegenheit erhalte, eine etwa abzugebende Erklärung vorzubereiten. Offenbar war Wangenheim vom Inhalt des Berichtes und von den Anträgen des Ausschusses völlig überrascht worden. Er hatte allem Anschein nach noch immer damit gerechnet, dass lediglich ein Verweis an den Zensor beantragt werden solle. Von der württembergischen Regierung hatte er bereits die Erlaubnis zur Erteilung seiner Zustimmung zu einem solchen Antrag erhalten. Das Verbot einer Zeitung durch den Deutschen Bund aber stellte einen zuvor noch nicht dagewesenen Eingriff in die Souveränität eines Bundesstaates dar. Es widersprach zudem nach Ansicht Wangenheims dem in der württembergischen Verfassung garantierten Grundrecht der Pressefreiheit[124].

122 Äußerung des Präsidialgesandten, in: ProtDBV 1823, Protokoll der 14. Sitzung vom 30.5.1823, § 92, S. 196.

123 Vgl. Bericht Wangenheims an König Wilhelm I. von Württemberg, Frankfurt a. M., 31.5.1823, in: HStA Stuttgart, E 50/01 Bü 933, Bl. 126r–124r, hier Bl. 125a, v. – Ein Hinweis auf diesen Sachverhalt findet sich auch in der im amtlichen Protokoll wiedergegebenen Äußerung des Präsidialgesandten im Anschluss an den Ausschussvortrag. Hier wird es jedoch so dargestellt, als ob der Präsidialgesandte von sich aus die Annahme der Ausschussanträge durch bloße Akklamation verworfen und eine förmliche Abstimmung eingeleitet habe. Vgl. ProtDBV 1823, Protokoll der 14. Sitzung vom 30.5.1823, § 92, S. 196.

124 Vgl. zu diesem Hinweis Wangenheims gegenüber Münch den Bericht Münchs an Metternich, Frankfurt a. M., 31.5.1823 (Konzept), in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 41, Bl. 243r–250v, hier Bl. 244r. Die württembergische Verfassung von 1819 garantierte die Freiheit der Presse und des Buchhandels in vollem Umfang, jedoch »unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze.« Zitiert nach: *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 358.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Der Präsidialgesandte Münch wehrte den Antrag Wangenheims jedoch mit der Begründung ab, dass Wangenheim bis zur nächsten förmlichen Sitzung keine Erklärung würde abgeben können, welche die Annahme des Ausschussantrages verhindern würde. Außerdem liege es nach der Geschäftsordnung im eigenen Ermessen der Bundesversammlung, ob eine Sache hinreichend erörtert sei, um zur Abstimmung und Beschlussfassung zu schreiten[125]. In der Abstimmung traten die meisten Gesandten dem Ausschussantrag vollständig und ohne vorherige Einholung von Instruktionen bei. Lediglich das Kurfürstentum Hessen bestand auf der Einholung einer Instruktion seiner Regierung vor der Abgabe der Abstimmung[126]. Der Gesandte des Großherzogtums Hessen wiederum regte an, dass die Bundesversammlung den »Teutschen Beobachter« nicht selbst verbieten, sondern diese Maßnahme dem Königreich Württemberg überlassen solle[127]. Damit wäre der mit dem Verbot des Blattes durch den Bund verbundene Eingriff in die Souveränität dieses Landes vermieden worden. Diesem Antrag schlossen sich auch die beiden Gesandten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser sowie der 15. Stimme an[128]. Dagegen wandte der Präsidialgesandte ein, dass der Vorschlag des Gesandten des Großherzogtums Hessen nicht in den Bestimmungen des Bundespressegesetzes von 1819 begründet sei[129].

Nachdem der kurhessische Gesandte erklärt hatte, den Beschluss nicht aufhalten zu wollen, wurden die Anträge des Bundestagsausschusses zum förmlichen Bundesbeschluss erhoben. Mit diesem Bundesbeschluss verbot die Bundesversammlung das weitere Erscheinen des »Teutschen Beobachters« und ließ die württembergische Regierung durch ihre Bundestagsgesandtschaft darum ersuchen, das Verbot zu vollziehen. Auch den Regierungen der anderen Bundesstaaten wurde aufgetragen, den weiteren Vertrieb des »Teutschen Beobachters« in ihren zum Deutschen Bund gehörigen Territorien zu verbieten und dem bisherigen verantwortlichen Redakteur des Blattes, Samuel Gottlieb Liesching, in ihren Staaten die Tätigkeit als Redakteur einer politischen Zeitung für die nächsten fünf Jahre zu untersagen[130]. Das Kurfürstentum Hessen trat diesem Beschluss nachträglich bei[131].

125 Vgl. Bericht Wangenheims an König Wilhelm I. von Württemberg, Frankfurt a. M., 31.5.1823, in: HStA Stuttgart, E 50/01 Bü 933, Bl. 126r–124r, hier Bl. 125 r–v; Münch an Metternich, Frankfurt a. M., 31.5.1823 (Konzept), in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 41, Bl. 243r–250v, hier Bl. 246 r–v; ProtDBV 1823, Protokoll der 14. Sitzung vom 30.5.1823, § 92, S. 200.

126 Vgl. Abstimmung Kurhessens, in: ProtDBV 1823, Protokoll der 14. Sitzung vom 30.5.1823, § 92, S. 198.

127 Vgl. Abstimmung des Gesandten des Großherzogtums Hessen, in: ebd., S. 198 f.

128 Vgl. Äußerung der Gesandten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser und der 15. Stimme (Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg), in: ebd., S. 200.

129 Vgl. Äußerung des Präsidialgesandten, in: ebd., S. 199.

130 Vgl. Bundesbeschluss über die Unterdrückung des »Teutschen Beobachters«, in: ebd., S. 201.

131 Vgl. ProtDBV 1823, Protokoll der 16. Sitzung vom 12.6.1823, § 103, S. 282.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Der württembergische Gesandte Wangenheim nahm in einer seiner letzten Bundestagssitzungen im Namen seines Hofes noch einmal Stellung zu dem Bundestagsbeschluss über das Verbot des »Teutschen Beobachters.« Darin teilte er zwar die gemäß dem Bundestagsbeschluss erfolgte Unterdrückung des Blattes mit. Zugleich verwahrte er sich aber ausdrücklich gegen die Form der Beschlussfassung, durch die eine angemessene Mitwirkung aller Bundesglieder verhindert worden sei[132]. Auch inhaltlich distanzierte sich Wangenheim in zweierlei Hinsicht von dem Beschluss. Zum einen zog er in Zweifel, ob die Bestimmungen des Bundespressegesetzes auch auf solche Äußerungen in Zeitungsartikeln anwendbar seien, welche sich nur auf außerdeutsche Staaten bezögen[133]. Zum anderen aber stellte er grundsätzlich die Frage, ob die Fortdauer der Ausnahmegesetze von 1819 angesichts der Tatsache, dass es in Deutschland auch vor dem Hintergrund der revolutionären Unruhen in Europa keine Aufstände gegen die Regierungen gegeben habe, noch gerechtfertigt sei. Württemberg sei den Ausnahmegesetzen von 1819 »nicht aus eigenem Bedürfnisse der darin angeordneten Maaßregeln«, sondern nur »aus Achtung gegen das Urtheil mehrerer Regierungen, die dieselben im allgemeinen Interesse für nöthig hielten, beigetreten.«[134]

Diese Einwände konnten freilich das erstmalige Verbot einer Zeitung durch die Bundesversammlung aufgrund des Bundespressegesetzes nicht mehr verhindern. Vielmehr wurde am selben Tag in einem in geheimer Sitzung erstatteten Vortrag des Bundestagsausschusses für die Angelegenheiten der Mainzer Zentraluntersuchungskommission ein scharfer Verweis gegen die ebenfalls in Württemberg erscheinenden »Allgemeinen Politischen Annalen« ausgesprochen, da diese einen geheimen Bericht des Ausschusses abgedruckt hatten[135]. Da sich der Abdruck des Berichtes auf »authentische«[136] Quellen bezog und der Verleger des Blattes, Friedrich Murhard[137], in Frankfurt lebte, lag die Vermutung nahe, dass diesem amtliches Material zugespielt worden war. Daher beschloss die Bundesversammlung auf Antrag des Ausschusses, den Senat der freien Stadt Frankfurt zu einer Untersuchung gegen Murhard zu veranlassen[138]. Zudem hatte Murhard zwei Aufsätze über die Bundesversammlung abgedruckt, die nach Ansicht des Ausschusses für die Angelegenheiten der Mainzer Zentraluntersuchungskommission »mit den frechsten Diatriben«[139] versehen waren. Be-

132 Vgl. Erklärung Württembergs, in: ProtDBV 1823, Protokoll der 19. Sitzung vom 3.7.1823, § 119, S. 435–443.

133 Vgl. ebd., S. 437 f.

134 Ebd., S. 440.

135 Vgl. Bericht des Bundestagsausschusses für die Angelegenheiten der Mainzer Zentraluntersuchungskommission, gelesen in der geheimen Sitzung vom 3.7.1823 (Konzept), in: BArch DB 7, Nr. 1 (Kart. 2), Bl. 394–419v, hier § 10, Bl. 415v–418v.

136 Ebd., Bl. 417r.

137 Zur Person vgl. *Ehrle*, »Murhard, Friedrich«.

138 Vgl. Bericht des Bundestagsausschusses für die Angelegenheiten der Mainzer Zentraluntersuchungskommission, gelesen in der geheimen Sitzung vom 3.7.1823 (Konzept), in: BArch DB 7, Nr. 1 (Kart. 2), Bl. 394–419v, hier Bl. 419v.

139 Ebd., Bl. 418r.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

züglich der »Allgemeinen Politischen Annalen« wurde daher außerdem die unmissverständliche Drohung ausgesprochen, dass, falls die Bundesversammlung »in dieser gröblichen Verletzung ihrer Würde eine Gefährde erkennen« sollte, »ein besonderer Ausschuß« bestehe, »dem die Beleuchtung dieses Gegenstandes zu übertragen seyn möchte.«[140]

Zu einem weiteren Zeitungsverbot durch die Bundesversammlung kam es jedoch vorerst nicht. Am 16. August 1824 wurden die Ausnahmegesetze von 1819 durch Bundesbeschluss auf unbestimmte Zeit verlängert[141]. Allerdings blieb der Bundestagsausschuss zur Aufsicht über die Preßgesetze in den folgenden Jahren wieder untätig. Offenbar gab es keinen Anlass für ein direktes Eingreifen des Bundes in den deutschen Einzelstaaten im Bereich der Pressezensur. Für den im Juli 1823 aus dem Ausschuss ausscheidenden Wangenheim wurde im März 1824 der nassauische Gesandte Marschall nachgewählt[142]. Und für den im Juni 1824 ausscheidenden preußischen Gesandten Goltz wurde dessen Nachfolger als Bundestagsgesandter, Nagler, bereits im August 1824 nachgewählt[143]. Lediglich für den im November 1825 ausscheidenden dänischen Gesandten Eyben wurde erst im November 1831 der dänische Gesandte Pechlin als Nachfolger in den Ausschuss gewählt[144]. Erst jetzt, angesichts der Folgen der französischen Julirevolution von 1830 für den Deutschen Bund, entfaltete der Preßgesetzausschuss wieder seine Tätigkeit. Diese nahm ein zuvor nicht erreichtes Ausmaß an und steigerte sich bis 1832 geradezu »zu hektischer Betriebsamkeit.«[145]

Von seiner Gründung im Jahr 1819 bis zu seiner Auflösung im Jahr 1848 war der Bundestagsausschuss zur Aufsicht über die Preßgesetze an insgesamt 25 Sanktionsmaßnahmen der Bundesversammlung beteiligt, die entweder in einem Verbot, im Falle ausländischer Werke der Zensur oder dem Vertriebsverbot, oder in einer Verwarnung bestanden. Davon entfielen allein 18 Maßnahmen auf die Jahre von 1831 bis 1833 (siehe Diagramm 14)[146]. Die Sanktionsmaß-

140 Ebd.

141 Vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 765 f.

142 Vgl. ProtDBV 1824, Protokoll der 11. Sitzung vom 24.3.1824, § 76, S. 160.

143 Vgl. ProtDBV 1824, Protokoll der 26. Sitzung vom 26.8.1824, § 139, S. 406.

144 Vgl. ProtDBV 1831, Protokoll der 38. Sitzung vom 10.11.1831, § 252, S. 844 f.

145 *Schneider*, Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit, S. 262; zur französischen Julirevolution von 1830 und ihren Folgen für den Deutschen Bund vgl. *Fahrmeir*, Revolutionen und Reformen, S. 208 ff.; *Hahn/Berding*, Reformen, Restauration und Revolution, S. 417 ff.; *Lutz*, Zwischen Habsburg und Preußen, S. 170 ff.; *Müller*, Der Deutsche Bund 1815–1866, S. 12 ff.

146 Erfasst wurden alle direkt durch die Bundesversammlung aufgrund des Bundespressegestzes von 1819 verhängten Sanktionen, nicht aber die von den Bundesstaaten selbst aufgrund dieses Gesetzes verhängten und bei der Bundesversammlung bloß angezeigten Verbote. Berücksichtigt wurden hierbei nur endgültige Maßnahmen, nicht die vorausgegangenen Beschlüsse, wie etwa die vor einem Verbot ergangene Verwarnung einer Zeitung. Außerdem wurden nur Sanktionen berücksichtigt, an denen der Preßgesetzausschuss unmittelbar beteiligt war. Schließlich ist zu beachten, dass die Maßnahmen von unterschiedlich großer Reichweite waren, da sie zum Teil nur einzelne Zeitungen und Zeitschriften, zum Teil aber die Publikationen ganzer Verlage oder Schriftstellergruppen betrafen. Quelle: Eigene Zusammenstellung nach den Protokollen der Bundesversammlung.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

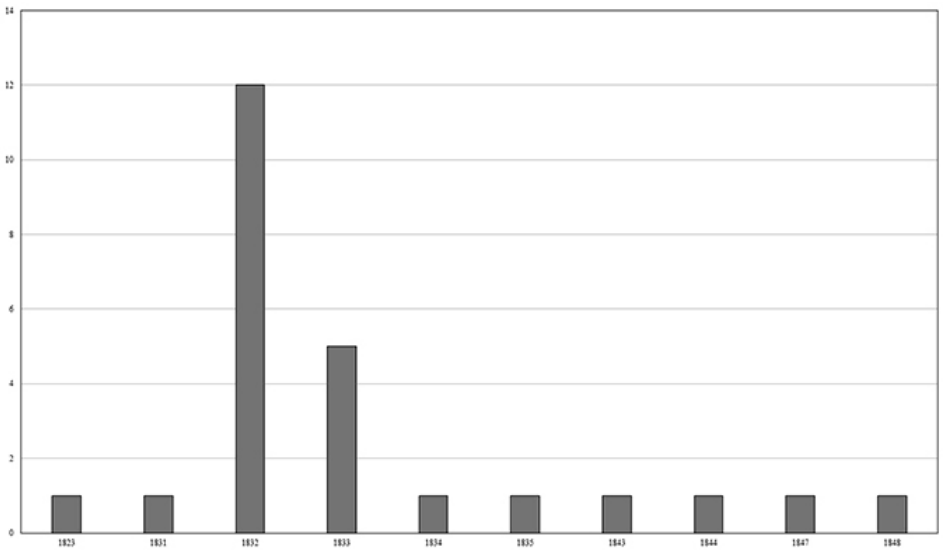

Diagramm 14: Sanktionen der Bundesversammlung gegen Druckschriften unter Mitwirkung des Preßgesetzausschusses

nahmen betrafen vornehmlich einzelne Zeitungen und Zeitschriften, aber auch ganze Verlage, Gruppen von Schriftstellern und in einem Fall sogar ein Landesgesetz. In letzterem Fall stellt sich die Frage, ob der Ausschuss hier nicht seine Kompetenz überschritt, da ihm vom Bundespressegesetz von 1819 lediglich eine Sanktionsmöglichkeit gegenüber einzelnen Publikationen oder Publikationsorganen, nicht aber gegen die Gesetzgebung eines Bundesstaates als solche, eingeräumt worden war. Die vom Deutschen Bund verhängten Sanktionen betrafen die Bundesstaaten Baden (3)[147], Bayern (3)[148], Hessen-Darmstadt (2), das Kurfürstentum Hessen (1) sowie vor allem Württemberg (7). Hinzu kam das thüringische Herzogtum Sachsen-Meiningen (2). Schließlich wurden Maßnahmen gegen Zeitungen aus Frankreich (2), Verlage aus der Schweiz (2) und Schriften aus dem nichtdeutschen Ausland (1) verhängt. Mit dem »Jungen Deutschland« traf ein Verbot die Publikationen einer ganzen Gruppe von Autoren, die in mehreren deutschen und außerdeutschen Staaten ansässig waren[149]. Schließlich beantragte das Königreich Sachsen das Verbot einer im eigenen Land erscheinenden Zeit-

147 Darunter auch das liberale badische Pressegesetz von 1831.

148 In einem Fall (»Allgemeine Politische Annalen, neueste Folge«) war ein Blatt von einem Verbot betroffen, das in Bayern und in Württemberg gleichzeitig erschien, weshalb diese Sanktion hier sowohl für Bayern als auch für Württemberg angerechnet wird. Vgl. auch *Schneider*, Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit, S. 264.

149 Vgl. *Hahn/Berding*, Reformen, Restauration und Revolution, S. 374 f.; das Verbot durch den Deutschen Bund, in: ProtDBV 1835, Protokoll der 31. Sitzung vom 10.12.1835, § 515, S. 1168–1172.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

schrift[150] bzw. die Ausdehnung eines bereits in Sachsen ergangenen Zeitschriftenverbotes auf die übrigen Staaten des Deutschen Bundes[151].

Die Sanktionen der Bundesversammlung gegen die Presse trafen somit vornehmlich die konstitutionellen Staaten im Südwesten des Deutschen Bundes. Hier hatte sich die liberale und demokratische Opposition besonders stark entwickelt. In dem überregional tätigen »Deutschen Preß- und Vaterlandsverein« zeigte sich die enge Verbindung von freier Presse und liberal-demokratischer Opposition[152]. Schon im Bundesbeschluss vom 21. Oktober 1830 wurden die Bundesstaaten daher zu einer strengen Handhabung der Pressezensur angehalten[153]. In der Sitzung vom 17. Februar 1831 legte die Bundesversammlung zudem die von dem liberalen badischen Staatsrechtler Karl Theodor Welcker eingereichte Eingabe für die Einführung der allgemeinen Pressefreiheit im Deutschen Bund ohne weitere Erörterung zu den Akten[154]. Berichterstatter war im Namen des Reklamationsausschusses der dänische Bundestagsgesandte Pechlin, der später auch im Preßgesetzausschuss eine wichtige Rolle spielen sollte. Anstelle einer Erörterung über die Regelung der Pressefreiheit im Deutschen Bund nach Artikel 18d der Bundesakte wurde bei dieser Gelegenheit beschlossen, gemeinsam über die Aufrechterhaltung und genaue Befolgung der bundesgesetzlichen Bestimmungen »wegen Verhütung des Mißbrauchs der Presse« zu wachen[155]. Ein weiterer Beschluss, der allein der ernsten Erinnerung an die strenge Überwachung der Presse nach dem provisorischen Bundespressegesetz gewidmet war, wurde in der Sitzung der Bundesversammlung vom 10. November 1831 gefasst. Außerdem wurde der Bundestagsausschuss zur Aufsicht über die Preßgesetze durch die Wahl des dänischen Gesandten Pechlin ergänzt[156].

In dieser Bundestagssitzung wurde zugleich im Rahmen einer vertraulichen Besprechung eine erste konkrete Maßnahme gegen ein oppositionelles Presseorgan vorbereitet[157]. Es handelte sich um das Verbot der seit 1830 im französischen Straßburg erscheinenden Zeitung »Das Konstitutionelle Deutschland«[158].

150 Die »Deutschen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst«, die 1843 durch den Deutschen Bund verboten wurden. Vgl. *Schneider*, Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit, S. 267.

151 Dies betraf die oppositionelle Zeitschrift »Die Biene«. Vgl. ProtDBV 1833, Protokoll der 10. Sitzung vom 14.3.1833, § 90, S. 222–225 (Vortrag des Preßgesetzausschusses über den sächsischen Antrag und erste Abstimmungen); Protokoll der 26. Sitzung vom 20.6.1833, § 260, S. 578 f. (Beschluss). Vgl. zur Pressepolitik Sachsens: *Westerkamp*, Pressefreiheit und Zensur im Sachsen des Vormärz.

152 Vgl. *Foerster*, Der Preß- und Vaterlandsverein von 1832/33.

153 Vgl. Bundesbeschluss zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland, Frankfurt a. M., 21.10.1830, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. II, Bd. 1, bearb. v. *Zerback*, S. 150–154, hier bes. S. 153 f.

154 Vgl. ProtDBV 1831, Protokoll der 5. Sitzung vom 17.2.1831, § 37, S. 118–120.

155 Ebd., S. 120.

156 Vgl. ProtDBV 1831, Protokoll der 38. Sitzung vom 10.11.1831, § 252, S. 844 f.

157 Vgl. dazu die Äußerung Österreichs, in: ProtDBV 1831, Protokoll der 40. Sitzung vom 24.11.1831, § 272, S. 874 f., hier S. 874.

158 Vgl. dazu auch: *Schneider*, Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit, S. 261 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

An diesem Blatt sollte wiederum ein Exempel statuiert werden, um die oppositionelle Presse einzuschüchtern. Zugleich sollten alle Bundesstaaten zur strengen Einhaltung des Bundespressegesetzes veranlasst werden. Widerstände waren einerseits von den konstitutionellen Staaten zu erwarten, die einen Eingriff in ihre Souveränität und zugleich eine Verschärfung des Konfliktes mit ihrer inneren politischen Opposition fürchteten. Zum anderen war die Anwendung des Bundespressegesetzes fraglich, da sich dieses ausdrücklich nur auf Publikationen bezog, die innerhalb des Deutschen Bundes erschienen. Der Präsidialgesandte Münch erstattete einen Vortrag über »Das Konstitutionelle Deutschland« und dessen Absicht, die politische Ordnung in Deutschland zu untergraben[159]. Darüber hinaus leitete er aus dem Bundespressegesetz von 1819 die Befugnis der Bundesversammlung ab, auch solche Periodika, die nur deshalb außerhalb des Bundesgebietes erschienen, um die Bestimmungen des Pressegesetzes von 1819 zu umgehen und »die Würde des Bundes, die Sicherheit einzelner Bundesstaaten und die Ruhe und Sicherheit in Deutschland ungestraft anzugreifen«[160], innerhalb des Deutschen Bundes zu verbieten.

Während also das Bundespressegesetz auf die außerhalb des Deutschen Bundes erscheinende Zeitung »Das Konstitutionelle Deutschland« in analoger Weise angewandt werden sollte, wirkte der Präsidialgesandte gleichzeitig dahin, dass das in diesem Gesetz vorgesehene bundesgesetzliche Verfahren ausgehebelt wurde. Denn das Bundespressegesetz sah vor dem Verbot einer Zeitung oder Zeitschrift durch die Bundesversammlung ausdrücklich die Erstattung eines Gutachtens durch einen von ihr bestellten Ausschuss vor[161]. Der Präsidialgesandte aber stellte der Bundesversammlung »anheim, ob über die Gemeinschädlichkeit dieses Blattes nach dem Preßgesetze ein Gutachten der betreffenden Commission erfordert«, oder ob die in der laufenden Bundestagssitzung stattgefundene Prüfung der auffälligsten Stellen dieses Blattes in Verbindung mit der daraufhin stattgefundenen Diskussion als ausreichend zu betrachten sei, um »einen Ausspruch über dieses Blatt zu thun.«[162]

Das Verbot der Zeitung »Das Konstitutionelle Deutschland« sollte also in der Bundesversammlung, ähnlich wie schon beim »Teutschen Beobachter«, handstreichartig durchgesetzt werden. Antrag, Beratung und Beschlussfassung sollten entgegen dem üblichen Geschäftsverfahren in einer einzigen Sitzung durchgeführt werden. Für die Vorbereitung von Erklärungen oder die Einholung von

159 Der Vortrag wurde in der Sitzung vom 19.11.1831 zu Protokoll genommen. Vgl. Vortrag der österreichischen Präsidialgesandtschaft über die in Straßburg erscheinende Zeitung: »Das Konstitutionelle Deutschland«, in: ProtDBV 1831, I. Separatprotokoll der 39. Sitzung vom 19.11.1831 (nach S. 871 des Bandes), § 1, S. I–III.

160 Ebd., S. II.

161 Vgl. § 6 des Bundespressegesetzes von 1819, in: *Huber* (Hg.), Dokumente, Bd. 1, S. 103.

162 Vortrag der österreichischen Präsidialgesandtschaft über die in Straßburg erscheinende Zeitung: »Das Konstitutionelle Deutschland«, in: ProtDBV 1831, I. Separatprotokoll der 39. Sitzung vom 19.11.1831 (nach S. 871 des Bandes), § 1, S. I–III, hier S. III.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Instruktionen der Regierungen durch die Bundestagsgesandten wäre dadurch keine Zeit geblieben. Darüber hinaus wurde die bundesgesetzlich vorgeschriebene Beauftragung des Preßgesetzausschusses zur Erstattung eines Gutachtens, das die Grundlage für die Verbotsentscheidung bilden musste, entgegen dem Antrag des bayerischen Gesandten Lerchenfeld unterlassen[163]. Jedoch wurde schließlich das Protokoll noch bis zum 19. November offen gelassen, um den Gesandten von Bayern, Württemberg und Kurhessen die Möglichkeit zu geben, die Instruktionen ihrer Regierungen einzuholen. Zwar traten am Ende alle Gesandtschaften dem Präsidialantrag auf sofortige Unterdrückung des Blattes ohne vorherige Einholung eines Ausschussgutachtens bei. Jedoch formierte sich unter den konstitutionellen süddeutschen Staaten ein zaghafter Widerstand[164].

Bayern trat dem Präsidialantrag mit der Einschränkung bei, dass die Art der Maßnahmen und deren Vollziehung in Bayern »nach den für dasselbe bestehenden Verfassungsgesetzen bemessen werden wird.«[165] Diesen »Verfassungsvorbehalt« hatte der liberale bayerische Außenminister Armansperg gegen den bayerischen Bundestagsgesandten Lerchenfeld, der für eine unbedingte Zustimmung zum Präsidialantrag plädiert hatte, durchgesetzt[166]. Württemberg äußerte gar, dass es der im Präsidialantrag dargelegten Ansicht, dass das Bundespressegesetz von 1819 auf den vorliegenden Fall anzuwenden sei, nicht zustimmen könne. Vielmehr sehe es in dem Antrag der Präsidialgesandtschaft nur »den einer Bundesregierung zu einer, im Interesse der öffentlichen Ordnung zu treffenden, gemeinnützigen Anordnung.«[167] Dieser Auffassung trat auch das Kurfürstentum Hessen bei[168]. Der dänische Gesandte Pechlin unterstützte dagegen nachhaltig den Präsidialantrag. In seiner Eigenschaft als Mitglied des Preßgesetzausschusses legte er dar, dass, da das Bundespressegesetz von 1819 auf den vorliegenden Fall nur in analoger Weise anzuwenden sei, für die Fassung eines Beschlusses auch nicht die vorherige Einholung eines Ausschussgutachtens erforderlich sei. Denn nach Ansicht Pechlins seien die Bundestagsausschüsse, abgesehen von solchen Fällen, in denen sie bundesgesetzlich zwingend vorgeschrieben seien, »nie eine unerläßliche Instanz, sondern nur ein Mittel zur Erleichterung der Geschäftsführung«[169] der Bundesversammlung.

Der Bundesbeschluss zum Verbot der Verbreitung des »Konstitutionellen Deutschland« wurde dem Antrag der Präsidialgesandtschaft gemäß einstimmig

163 Vgl. zur Haltung Bayerns in der Bundesversammlung: *Treml*, Bayerns Pressepolitik, S. 162–164.

164 Vgl. die Abstimmungen, in: ProtDBV 1831, I. Separatprotokoll der 39. Sitzung vom 19.11.1831 (nach S. 871 des Bandes), § 1, S. III–V.

165 Abstimmung Bayerns, in: ebd., S. IV.

166 Vgl. *Treml*, Bayerns Pressepolitik, S. 163.

167 Abstimmung Württembergs, in: ProtDBV 1831, I. Separatprotokoll der 39. Sitzung vom 19.11.1831 (nach S. 871 des Bandes), § 1, S. IV f., Zitate S. IV.

168 Vgl. Abstimmung Kurhessens, in: ebd., S. V.

169 Abstimmung Dänemarks, in: ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

gefaßt. Noch im November und Dezember desselben Jahres folgten die Anzeigen der meisten Bundestagsgesandtschaften über die Umsetzung des Beschlusses. Bis August des folgenden Jahres gingen auch die übrigen Vollzugsmeldungen ein[170]. Die Zeitung »Das Konstitutionelle Deutschland« wurde zur Umgehung des Verbots jedoch bald unter dem neuen Namen »Deutschland« und unter der Leitung eines neuen Redakteurs fortgesetzt. Nachdem einige Regierungen auch diese Fortsetzung bereits verboten hatten, wurde die Unterdrückung des Nachfolgeblattes »Deutschland« und aller sonstigen, unter verändertem Namen vielleicht noch erscheinenden Nachfolgeblätter des »Konstitutionellen Deutschland« auf Antrag der Präsidialgesandtschaft am 7. Dezember 1831 zum Bundesbeschluss erhoben. Allerdings enthielten sich hierbei Bayern, Württemberg und Kurhessen der Abstimmung. Sie behielten sich zunächst die Anzeige des gefassten Beschlusses an ihre Höfe vor[171].

Im Unterschied zum Verbot des »Teutschen Beobachters« im Jahr 1823 blieb es jetzt aber nicht mehr bei der Schaffung eines einzelnen Präzedenzfalles. Vielmehr ging die Bundesversammlung unmittelbar gegen weitere Blätter vor, die vor allem in Bayern, in Württemberg und in Kurhessen erschienen. Am 29. November 1831 war auf Antrag des Präsidialgesandten beschlossen worden, politisch verdächtige Zeitungen auf Kosten der Bundeskanzlei zur Prüfung durch den Preßgesetzausschuss anschaffen zu lassen. Es wurden sogleich auch neun, durch den Ausschuss zu prüfende Zeitungen benannt[172]. Bereits in der Sitzung vom 7. Dezember 1831, in welcher das Verbot des »Konstitutionellen Deutschland« durch den Bund auf dessen Nachfolgeblätter ausgedehnt wurde, wurde auf Antrag des Preßgesetzausschusses auch eine klare Verwarnung an Bayern erteilt. Bayern hatte sich durch seine Weigerung, den Bundesbeschluss gegen das »Konstitutionelle Deutschland« ohne Vorbehalt umzusetzen, das Missfallen Metternichs zugezogen. Über den Deutschen Bund wollte Metternich Bayern nun zum Einlenken zwingen[173]. Nach dem Vortrag des dänischen Bundestagsgesandten Pechlin im Namen des Preßgesetzausschusses über einen Verstoß des in der bayerischen Rheinpfalz erscheinenden »Boten aus dem Westen« gegen das Bundespressegesetz beschloss die Bundesversammlung, dass sie sich lediglich in Erwartung einer baldigen Mitteilung der bayerischen Regierung über ihr

170 Vgl. ProtDBV 1831, Protokoll der 40. Sitzung vom 24.11.1831, § 272, S. 874–876; Protokoll der 42. Sitzung vom 7.12.1831 § 301, S. 962–965; Protokoll der 43. Sitzung vom 15.12.1831 § 314, S. 996; Protokoll der 44. Sitzung vom 22.12.1831 § 319, S. 1001; ProtDBV 1832, Protokoll der 1. Sitzung vom 5.1.1832, § 2, S. 2 f.; Protokoll der 2. Sitzung vom 12.1.1832, § 9, S. 47; Protokoll der 5. Sitzung vom 3.2.1832 § 31, S. 155; Protokoll der 7. Sitzung vom 20.2.1832 § 49, S. 220 f.; Protokoll der 11. Sitzung vom 5.4.1832 § 91, S. 464; Protokoll der 31. Sitzung vom 23.8.1832 § 318, S. 1117 f.

171 Vgl. ProtDBV 1831, Protokoll der 42. Sitzung vom 7.12.1831, § 301, S. 962–964.

172 Vgl. Alphabetisches Hauptregister über die Protokolle der deutschen Bundesversammlung [1837–1846], I. Abt., S. 502. – Danach wurde über diesen Vorgang lediglich eine handschriftliche Registratur angefertigt.

173 Vgl. *Treml*, Bayerns Pressepolitik, S. 164.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

wirksames Vorgehen gegen dieses Blatt dazu bewogen finde, »einer weitern Einschreitung für jetzt noch Anstand zu geben.«[174]

Eine gleiche Warnung wurde in der Sitzung der Bundesversammlung vom 26. Januar 1832 an Württemberg ausgesprochen. Hier waren es die in Württemberg erscheinenden Zeitungen »Der Hochwächter« und die »Deutsche Allgemeine Zeitung«, denen Verstöße gegen das Bundespressegesetz vorgeworfen wurden. Nach einem Vortrag des nassauischen Gesandten Marschall im Namen des Preßgesetzausschusses wurde an Württemberg die unmissverständliche Erwartung ausgesprochen, dass es geeignete Maßnahmen ergreifen werde, um die Verstöße gegen das Bundespressegesetz in Zukunft zu unterbinden[175]. Den Warnungen folgten bald auch Taten. Obwohl Bayern am 1. März 1832 verschärfte Bestimmungen gegen die vom Preßgesetzausschuss beanstandeten Zeitungen erlassen hatte, kam es in der Bundestagssitzung vom 2. März 1832 nach einem ausgiebigen Vortrag des Bundestagsausschusses zur Aufsicht über die Preßgesetze, der von den Ausschussmitgliedern Pechlin und Blittersdorff erstattet wurde, dennoch zum Bundesbeschluss über die Unterdrückung des »Westboten«, der ebenfalls in der bayerischen Rheinpfalz erscheinenden »Deutschen Tribüne« sowie des in Kurhessen erscheinenden Blattes »Zeitschwingen.«[176] Deren Herausgeber und Redakteure, Johann Georg August Wirth (Deutsche Tribüne), Philipp Jakob Siebenpfeiffer (Westbote) und Georg Stein (Zeitschwingen) wurden außerdem nach den Vorschriften des Bundespressegesetzes mit einem fünfjährigen Berufsverbot belegt[177].

Am 5. Juli 1832 folgte der nächste Schlag. Er betraf das liberale badische Pressegesetz vom 28. Dezember 1831. Durch dieses Gesetz wurde die Zensur für alle in Baden erscheinenden Druckschriften, soweit sie sich nicht mit dem Deutschen Bund oder mit einzelnen deutschen Staaten befassten, aufgehoben[178]. Das badische Pressegesetz war das einzige liberale Pressegesetz, das in einem der süddeutschen Verfassungsstaaten des Deutschen Bundes wirklich durchgesetzt worden war, obwohl es auch in anderen Staaten, insbesondere in Bayern, Württemberg und Kurhessen, gleichartige Bestrebungen gegeben hatte. Von Baden und Württemberg waren auch Anregungen ausgegangen, dass sich die süddeutschen Verfassungsstaaten in ihrer Pressepolitik miteinander abstimmen sollten[179]. Bereits in der Bundestagssitzung vom 9. Februar 1832 stellte der preußische Bundestagsgesandte Nagler in Vertretung des österreichischen Präsidialgesandten aufgrund einer Instruktion Österreichs den Antrag, durch den Preßgesetzausschuss prüfen zu lassen, ob das badische Pressegesetz mit der bestehenden Bundesgesetzgebung vereinbar sei und daher weiter bestehen dürfe.

174 Vgl. ProtDBV 1831, Protokoll der 42. Sitzung vom 7.12.1831, § 303, S. 965 f., Zitat S. 966.
175 Vgl. ProtDBV 1832, II. Separatprotokoll der 4. Sitzung vom 26.1.1832, § 1, S. 135–147.
176 Vgl. dazu ausführlich aus der Sicht Bayerns: *Treml*, Bayerns Pressepolitik, S. 197–218.
177 Vgl. ProtDBV 1832, Protokoll der 9. Sitzung vom 2.3.1832, § 67, S. 308–388; vgl. auch *Schneider*, Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit, S. 262.
178 Vgl. grundlegend: *Arnold*, Pressefreiheit und Zensur im Baden des Vormärz, S. 111–138.
179 Vgl. *Treml*, Bayerns Pressepolitik, S. 198 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Sämtliche Bundestagsstimmen traten dem Antrag bei, Bayern, Württemberg und Kurhessen mit der modifizierten, eine Vorverurteilung vermeidenden Formulierung, dass dem Preßgesetzausschuss aufgetragen werde, über das badische Pressegesetz einen Vortrag zu erstatten[180].

Zugleich wurde der Preßgesetzausschuss um einen Stellvertreter, nämlich den sächsischen Bundestagsgesandten Manteuffel, ergänzt[181]. Damit wurde nicht nur sichergestellt, dass der Ausschuss sein enormes Arbeitspensum, das nicht nur in der Begutachtung des badischen Pressegesetzes, sondern auch in der Beobachtung zahlreicher Zeitungen bestand, in überschaubarer Zeit bewältigen konnte. Vielmehr wurde auch ein weiterer, der pressepolitischen Linie Österreichs ergebener Gesandter in den Ausschuss gewählt[182]. Bereits in der auf den österreichischen Antrag folgenden Sitzung der Bundesversammlung vom 20. Februar 1832 erstattete der dänische Gesandte Pechlin im Namen des Preßgesetzausschusses den Vortrag über das badische Pressegesetz[183]. Nach einer weitläufigen Erörterung der Entstehungsgeschichte und des Inhaltes des badischen Pressegesetzes kam Pechlin zu dem Schluss, dass dieses Gesetz »mit der Bundesgesetzgebung über die Presse unvereinbar sey, und sonach nicht bestehen dürfe.«[184] Innerhalb des Ausschusses hatte der badische Bundestagsgesandte Blittersdorff offenbar versucht, die Vereinbarkeit des Pressegesetzes mit der Bundesgesetzgebung nachzuweisen bzw. zumindest das Handeln der badischen Regierung beim Erlass des Pressegesetzes zu rechtfertigen. Der Ausschuss ging darauf jedoch nicht ein[185]. Vielmehr beschloss die Bundesversammlung, den Ausschussvortrag mit der Bitte um Instruktionen an die Regierungen einzusenden, der badischen Regierung aber eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Äußerung über diesen Vortrag einzuräumen und ihr im übrigen nahezulegen, zu erwägen, ob sie nicht aufgrund der im Ausschussvortrag vorgebrachten Einwände das Pressegesetz vorerst außer Wirksamkeit setzen wolle[186].

In den auf den Vortrag folgenden Abstimmungen wurde jedoch deutlich, dass Österreich seine repressive Pressepolitik im Deutschen Bund nicht ohne Widerstand durchsetzen konnte. Für eine liberale Pressepolitik trat dabei auch Preußen unter Leitung seines Außenministers Bernstorff ein[187]. Preußen stellte sich in seiner Abstimmung zwar hinter den Antrag des Ausschusses. Zugleich hob es aber die Notwendigkeit hervor, dass sich die Bundesversammlung umgehend mit der Abfassung eines definitiven Bundespressegesetzes auf der Grundlage des Artikels 18d der Bundesakte beschäftigen solle und erklärte seine Bereitschaft, zu jedem Bundesbeschluss mitwirken zu wollen, welcher die Eröffnung

180 Vgl. ProtDBV 1832, Protokoll der 6. Sitzung vom 9.2.1832, § 38, S. 179 f.
181 Vgl. ebd., S. 180.
182 Vgl. zur Person: *Flathe*, »Manteuffel, August Freiherr von«.
183 Vgl. ProtDBV 1832, Protokoll der 7. Sitzung vom 20.2.1832, § 55, S. 228–244.
184 Vgl. ebd., S. 243.
185 Vgl. ebd., S. 244.
186 Vgl. ebd.
187 Vgl. dazu *Treml*, Bayerns Pressepolitik, S. 216.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

und Beschleunigung dieser Verhandlungen bewirke[188]. Dieser Ansicht schlossen sich weitere Bundesstaaten, wie Bayern, Sachsen und Württemberg, an[189]. Sachsen betonte dabei, dass die Notwendigkeit einer »den Anforderungen und Umständen der Zeit entsprechenden«[190] Bundespressegesetzgebung nach Artikel 18 der Bundesakte die sofortige Einsetzung eines Ausschusses rechtfertige, damit bis zum Ende des Jahres 1832 das provisorische Bundespressegesetz von 1819 durch ein neues, definitives Pressegesetz ersetzt werden könne[191].

Bereits unmittelbar vor der Abgabe der Abstimmungen über das badische Pressegesetz war in der Bundesversammlung auf Antrag des Präsidiums, das in Vetretung des abwesenden österreichischen Präsidialgesandten Münch vom preußischen Bundestagsgesandten Nagler versehen wurde, die Einsetzung eines Ausschusses beschlossen worden, welchem die Aufgabe übertragen wurde, sich gemäß Artikel 18 der Bundesakte mit »der Herbeiführung gleichförmiger Verfügungen über die Presse«, und zwar »mit möglichster Beschleunigung zu beschäftigen.«[192] In den Ausschuss wurden neben den Gesandten von Österreich und Dänemark auch die Gesandten von Preußen, Bayern und Sachsen gewählt. Für die Dauer der Abwesenheit des österreichischen Präsidialgesandten wurde zudem der württembergische Gesandte als Mitglied des Ausschusses bestimmt[193]. Somit waren in dem Ausschuss mit Preußen, Sachsen, Bayern und Württemberg mehrheitlich Gesandte von Staaten vertreten, die sich für eine liberalere Gesetzgebung des Bundes im Hinblick auf die Presse aussprachen. Zudem war Österreich in diesem Ausschuss durch die Abwesenheit seines Gesandten von einem unmittelbaren Mitwirken zunächst ausgeschlossen.

Trotz dieser scheinbar günstigen Voraussetzungen zur Abfassung eines zeitgemäßen, liberaleren Bundespressegesetzes bewirkte die mit der Ablösung des preußischen Außenministers Bernstorff unter dessen Nachfolger Ancillon eintretende konservative Kursänderung der preußischen Außenpolitik, dass die Beratungen dieses Ausschusses im Sande verliefen[194]. Zwar wurde im Zuge des Bundesbeschlusses über die, gegen die liberale Opposition gerichteten, »Sechs Artikel« vom 28. Juni 1832 nochmals an die Aufgabe des Ausschusses erinnert[195]. Jedoch wurde diese Aufgabe nun deutlich konservativer aufgefaßt. In der Erklärung Österreichs und Preußens wurde die Erwartung an den Ausschuss gerichtet, dass er seinen Auftrag in einer Art umsetzen werde, die, ohne die Tätigkeit »nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen« oder »den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen«,

188 Vgl. Erklärung Preußens, in: ProtDBV 1832, Protokoll der 14. Sitzung vom 26.4.1832, § 119, S. 531.
189 Vgl. die Abstimmungen Bayerns, Sachsens und Württembergs, in: ebd., S. 532–538.
190 Abstimmung Sachsens, in: ebd., S. 532.
191 Vgl. ebd.
192 Vgl. ProtDBV 1832, Protokoll der 14. Sitzung vom 26.4.1832, § 118, S. 528 f., Zitat S. 528.
193 Vgl. ebd., S. 529.
194 Vgl. *Treml*, Bayerns Pressepolitik, S. 216 f.; *Grypa*, Der Diplomatische Dienst, S. 148 f.
195 Zu den »Sechs Artikeln« vgl. *Müller*, Der Deutsche Bund 1815–1866, S. 17.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

dennoch die »wilden Ausschweifungen einer alle Begriffe verwirrenden, nur auf Erschütterung und Umwälzung des Bestehenden gerichteten, und das Höchste wie das Heiligste lästernden Preßfrechheit in die gehörigen Schranken zu weisen geeignet«[196] sei. In dem Beschluss über die »Sechs Artikel« wurde am Ende nochmals betont, dass die Bundesversammlung dem Bericht des Ausschusses entgegensehe und erwarte, dass er seine Aufgabe »in dem Sinne obiger Proposition baldigst lösen werde.«[197]

Trotz dieser Aufforderung legte der Ausschuss kein Gutachten vor. Demnach kam auch kein definitives Bundespressegesetz auf der Grundlage des Artikels 18 der Bundesakte zustande. Das provisorische Bundespressegesetz von 1819 blieb weiter in Geltung. Dem gegenüber wurde die Unterdrückung des badischen Pressegesetzes durch den Bund nun vollzogen. Dabei spitzte sich der Konflikt zwischen Baden und der Bundesversammlung gefährlich zu. Vor der Beschlussfassung über das badische Pressegesetz gab der Gesandte Badens in der Bundesversammlung eine Erklärung seiner Regierung ab, in welcher diese darlegte, dass sie sich einem Beschluss auf förmliche Zurücknahme oder Suspension des Gesetzes in keinem Falle unterwerfen werde, da sie dies »nicht nur mit dem Rechte, sondern auch mit ihrer Würde [für] unvereinbar«[198] halte. Dem hielt der Präsidialgesandte Münch in ebenso scharfem Ton entgegen, dass »die Drohung eines Bundesgliedes, einem seiner Ansicht nicht entsprechenden Beschlusse der Bundesversammlung die Parition zu versagen«, weder das Präsidium von der Vorlage noch die Bundesversammlung von der Fassung des Beschlusses abhalten dürfe. Darüber hinaus werde es auch den Deutschen Bund nicht daran hindern, »einem competenzmäßig gefaßten Beschluße mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Vollziehung zu sichern.«[199] Baden drohte damit die Bundesexekution.

Im Anschluss daran wurde der Beschluss gefasst, dass das badische Pressegesetz mit der Bundesgesetzgebung über die Presse nicht vereinbar sei und daher nicht weiter bestehen dürfe. Baden wurde aufgefordert, das Gesetz sofort zu suspendieren und das provisorische Bundespressegesetz von 1819 konsequent anzuwenden. Für die Anzeige über den Vollzug dieses Beschluss erhielt die badische Regierung eine Frist von 14 Tagen[200]. Die badische Regierung versuchte zwar in einer weiteren Erklärung, die Aussetzung des Bundesbeschlusses gegen ihr Pressegesetz und stattdessen die Beschleunigung der Arbeit des Bundestagsausschusses zur Erarbeitung gleichförmiger Verfügungen über die Pressefreiheit zu bewirken. Sie konnte jedoch nicht mehr als eine Verlängerung der Frist zur Voll-

196 Erklärung Österreichs und Preußens, in: Bundesbeschluß zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bund (»Sechs Artikel«), Frankfurt a. M., 28.6.1832, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. II, Bd. 1, bearb. v. *Zerback*, S. 250–268, hier S. 253–261, Zitat S. 260.

197 Ebd., S. 268.

198 Erklärung Badens, in: ProtDBV 1832, Protokoll der 24. Sitzung vom 5.7.1832, § 230, S. 940 f.

199 Präsidialäußerung, in: ebd., S. 941.

200 Vgl. ebd., S. 942.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

ziehung des Bundesbeschlusses gegen das badische Pressegesetz auf vier Wochen erreichen[201]. In der Zwischenzeit wurden die während der Gültigkeit des badischen Pressegesetzes gegründeten oppositionellen Zeitungen »Der Wächter am Rhein« und »Der Freisinnige« aufgrund eines Gutachtens des Preßgesetzausschusses durch Bundesbeschluss unterdrückt[202]. In der Bundestagssitzung vom 31. Juli 1832 meldete Baden schließlich die Suspension seines Pressegesetzes aufgrund des Bundestagsbeschlusses vom 5. Juli[203].

Diesem rigiden Vorgehen des Bundes gegen das Pressegesetz und die Presse in Baden folgten eine ganze Reihe weiterer Verbote von oppositionellen Zeitungen in weiteren Bundesstaaten. Am 16. August 1832 wurden die »Allgemeinen Politischen Annalen, Neueste Folge«, die von Rotteck bei Cotta herausgegeben und zunächst in Württemberg, dann aber in Bayern gedruckt wurden, verboten[204]. Am 6. September 1832 erging ein Verbot gegen die in Württemberg erscheinende »Deutsche Allgemeine Zeitung« und gegen die in Hildburghausen, im Herzogtum Sachsen-Meiningen, erscheinende Zeitung »Der Volksfreund«. Zugleich erhielten die in Württemberg erscheinende Zeitung »Der Schwäbische Merkur« und der bereits Anfang des Jahres ermahnte »Hochwächter« eine Rüge[205]. Das letzte, unmittelbare Verbot einer Zeitung durch den Deutschen Bund in dieser Phase betraf am 14. November 1833 wiederum ein in Württemberg erscheinendes Blatt, nämlich die »Neckarzeitung« aus Stuttgart[206]. Danach wurde nur im Jahr 1843 noch eine Zeitschrift durch den Deutschen Bund verboten. Es handelte sich um die in Leipzig im Königreich Sachsen erscheinenden und von Arnold Ruge herausgegebenen »Deutschen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst.«[207] Darüber hinaus wurden aber auch die Produkte ganzer, im Ausland angesiedelter Verlage[208], sowie der Schriftstellergruppe »Junges Deutschland«[209], verboten.

201 Vgl. die Erklärung Badens und den darauf folgenden Bundestagsbeschluss, in: ProtDBV 1832, Protokoll der 25. Sitzung vom 12.7.1832, § 238, S. 958–962.

202 Vgl. ProtDBV 1832, Protokoll der 26. Sitzung vom 19.7.1832, § 246, S. 973–975. – Vgl. zu den unterdrückten Blättern: *Arnold*, Pressefreiheit und Zensur im Baden des Vormärz, S. 248–253.

203 Vgl. ProtDBV 1832, Protokoll der 28. Sitzung vom 31.7.1832, § 282, S. 1057–1059.

204 Vgl. ProtDBV 1832, Separatprotokoll der 30. Sitzung vom 16.8.1832, § 1, S. 1097–1105; vgl. auch *Schneider*, Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit, S. 264.

205 Vgl. ProtDBV 1832, Protokoll der 33. Sitzung vom 6.9.1832, § 363, S. 1181–1187; § 368, S. 1191–1199.

206 Vgl. ProtDBV 1833, Protokoll der 48. Sitzung vom 14.11.1833, § 507, S. 1058–1065.

207 Vgl. ProtDBV 1843, Protokoll der 13. Sitzung vom 4.5.1843, § 143, S. 272–287; *Schneider*, Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit, S. 267.

208 Konkret betraf dies 1834 die Heideloff- und Campesche Buchhandlung in Paris, 1845 und 1846 das Literarische Comptoir in Zürich und Winterthur und dessen Nachfolger sowie noch Anfang 1848 den Verlag »Jenni Sohn« in Bern. Vgl. ProtDBV 1834, Protokoll der 27. Sitzung vom 10.7.1834, § 350, S. 708 f.; ProtDBV 1845, Protokoll der 20. Sitzung vom 12.6.1845, § 213, S. 512 f.; ProtDBV 1847, Protokoll der 5. Sitzung vom 18.2.1847, § 56, S. 122 f.; ProtDBV 1848, Protokoll der 3. Sitzung vom 20.1.1848, § 50, S. 76–79.

209 Vgl. ProtDBV 1835, Protokoll der 31. Sitzung vom 10.12.1835, § 515, S. 1168–1172; *Schneider*, Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit, S. 265 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Insgesamt wurde das Zensursystem des Deutschen Bundes durch die Beschlüsse und Maßnahmen der Jahre seit 1830 erheblich gestrafft und konsequent gegen die sprunghaft angewachsene oppositionelle Presse durchgesetzt. Hand in Hand damit gingen entsprechende Beschlüsse und Maßnahmen gegen politische Vereine, Volksversammlungen und gegen die in den konstitutionellen Staaten bestehenden Landtage[210]. Bereits durch Bundesbeschluss vom 5. Juli 1832 wurde die Verbreitung deutschsprachiger, aber außerhalb des Deutschen Bundes gedruckter politischer Schriften unter 20 Bogen innerhalb des Deutschen Bundes der Zensur unterworfen. Dieser Beschluss wurde 1844 nochmals bekräftigt[211]. Nach dem so genannten »Frankfurter Wachensturm« vom 3. April 1833 wurde die Stadt Frankfurt nicht nur von Bundestruppen besetzt, sondern es wurde in Frankfurt auch eine Zentralbehörde des Bundes zur Verfolgung der politischen Opposition eingerichtet. Im Hinblick auf die Presse schuf sich Metternich ein von der Bundesversammlung unabhängiges »Informationsbüro« in Mainz. Dessen Aufgabe war es, oppositionelle Presseorgane systematisch zu überwachen und belastendes Material zu sammeln[212]. Auf der Wiener Ministerialkonferenz von 1834 wurden noch einmal Beschlüsse gegen die politische Opposition und speziell auch gegen die Presse gefasst. Die Beschlüsse gegen die Presse dienten vor allem der einheitlichen Handhabung und strengen Durchführung der Zensur gemäß dem provisorischen Bundespressegesetz von 1819[213]. Sie wurden wie der größte Teil der »Sechzig Artikel« geheim gehalten.

c) Die Reform des Bundespresserechtes seit 1840

Trotz all dieser Maßnahmen war die Front der Zensurpolitik von Anfang an nur locker gefügt. Insbesondere in den süd- und mitteldeutschen Verfassungsstaaten, aber auch in Preußen, brach sich seit dem Ende der 1830er Jahre zunehmend die Ansicht Bahn, dass die Kontrolle der Presse nach dem provisorischen Bundespressegesetz von 1819 nicht mehr zeitgemäß sei[214]. Die Gründe dafür waren vielfältig. Für die konstitutionellen Mittelstaaten spielte der Widerstand gegen Eingriffe des Bundes in die einzelstaatliche Souveränität und Verfassungsord-

210 Vgl. *Müller*, Der Deutsche Bund 1815–1866, S. 12 ff.

211 Vgl. »Bundesbeschluß zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bund (»Zehn Artikel«)«, Frankfurt a. M., 5.7.1832, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. II, Bd. 1, bearb. v. *Zerback*, S. 271–285, hier bes. S. 283; ProtDBV 1844, Protokoll der 3. Sitzung vom 18.1.1844, § 35, S. 57–62.

212 Vgl. *Müller*, Der Deutsche Bund 1815–1866, S. 19 f.; *Löw*, Bundeszentralbehörde; *Hoefer*, Pressepolitik und Polizeistaat Metternichs.

213 Vgl. »Schlußprotokoll der Wiener Kabinettskonferenz« (»Sechzig Artikel«), Wien, 12.6.1834, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. II, Bd. 1, bearb. v. *Zerback*, S. 552–576, hier bes. Art. XXVIII–XXX, S. 564.

214 Zur Krise der vormärzlichen Zensur vgl. *Leonhard*, »… der heilige Eifer des Bücherkastrierens«?

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

nung eine große Rolle. Hinzu kamen allgemein der wachsende Druck der liberalen und nationalen Öffentlichkeit, der mit der Rheinkrise von 1840 noch weiter zunahm, die größer werdenden Schwierigkeiten einer effektiven Durchsetzung der Zensur angesichts eines wachsenden Buch- und Zeitungsmarktes sowie die seit der Mitte der 1830er Jahre ausbrechenden konfessionellen Konflikte, die sich auch in heftigen publizistischen Debatten entluden und bei den von diesen Konflikten besonders betroffenen Regierungen den Wunsch nach einer wirkungsvolleren Form der Pressekontrolle hervorriefen[215]. Schließlich verstärkten sich die Tendenzen zur Entwicklung einer aktiven staatlichen Pressepolitik als der effektiveren Form der Meinungslenkung, die vor allem auf den Aufbau einer regierungsfreundlichen Presse zielten. Diese wurde durch die bestehende Pressegesetzgebung des Bundes aber ebenso behindert wie die oppositionelle Presse[216].

Für Preußen spielte seit dem Regierungsantritt des neuen Königs Friedrich Wilhelm IV. im Jahr 1840 noch das Bestreben nach einer aktiveren nationalen Politik im Deutschen Bund eine besondere Rolle. Damit sollte nach der Vorstellung reformkonservativer Denker wie Joseph Maria von Radowitz nicht nur die Machtstellung der Monarchie im Inneren gefestigt werden. Preußen sollte auf diese Weise auch seine machtpolitische Position in Deutschland ausbauen[217]. Zu diesem Zweck sollte auch die öffentliche Meinung mobilisiert werden. Durch mehrere Kabinettsordern kündigte Friedrich Wilhelm IV. in den Jahren 1841 und 1842 eine grundlegende Reform der preußischen Pressegesetzgebung an, wies die Zensoren in Preußen zu einer milderen Handhabung der Zensur in Bezug auf innere Gegenstände an und hob die bis dahin nach der preußischen Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 geltende, aber über die Bestimmungen des provisorischen Bundespressegesetzes von 1819 hinausgehende Zensur von Druckschriften über 20 Bogen auf[218].

Eine grundlegende Reform der Pressegesetzgebung in den Bundesstaaten war jedoch ohne eine Reform der Pressegesetzgebung des Deutschen Bundes nicht möglich. Ende 1842 forderte der badische Bundestagsgesandte Blittersdorff ein neues, zeitgemäßes Bundespressegesetz. Einen Vorschlag dazu ließ er dem preußischen Bevollmächtigten bei der Bundesmilitärkommission, Radowitz, sowie dem österreichischen Präsidialgesandten Münch zukommen[219]. Münch sprach

215 Zu den konfessionellen Konflikten vgl. *Hahn/Berding*, Reformen, Restauration und Revolution.

216 Vgl. *Piereth*, Propaganda im 19. Jahrhundert.

217 Vgl. *Bußmann*, Zwischen Preußen und Deutschland; *Barclay*, Ein deutscher »Tory democrat«?

218 Vgl. *Holtz (Bearb.)*, Preußens Zensurpraxis von 1819 bis 1848, S. 82; zwei Kabinettsordern an das Staatsministerium, Charlottenburg, 10.12.1841, in: ebd., S. 651 f. (Dok. 144 a.) und S. 652 f. (Dok. 144 b.); Zirkularverfügung der drei Zensurminister an die Oberpräsidien, hier an das des Großherzogtums Posen, Berlin, 24.12.1841, in: ebd., S. 654–656; Kabinettsorder vom 4.10.1842, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1842, Berlin o. J., S. 250.

219 Vgl. *Hippel*, Blittersdorff, S. 140.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

sich jedoch ganz im Sinne Metternichs gegen eine Reform der Pressegesetzgebung des Deutschen Bundes aus[220]. Gegen den von Blittersdorff vorgebrachten Vorschlag einer Abschaffung der Zensur wandte Münch ein, dass die Zensur für die Kontrolle der Presse weiterhin notwendig sei und dass es dafür kein anderes geeignetes Mittel gebe, auch nicht das als Alternative ins Spiel gebrachte Repressivsystem[221]. Daher stellte Münch die Frage, ob die »Beybehaltung der Censur mit allen ihren Inconvenienzen nicht bey weitem der Anstellung von Experimenten auf diesem Gebiethe vorzuziehen sey?«[222] Nach der Auffassung Münchs seien die deutschen Regierungen am besten beraten, »auf dem Boden der bestehenden PreßGesetzgebung fest zu ankern, die Angriffe gegen die Censur ruhig an sich vorüber gehen zu lassen und durch vernunftgemäße Ausübung der Censur den Mißbräuchen der periodischen Preße entgegen zu treten.«[223]

Trotz der ablehnenden Haltung Österreichs schienen sich die Voraussetzungen für eine Reform der Bundespressegesetzgebung Anfang 1843 innerhalb der Bundesversammlung zu verbessern. Bei der Nachwahl zur Ergänzung des Preßgesetzausschusses kamen die Gesandten Preußens und Bayerns als Mitglieder in den Ausschuss, während der Gesandte Sachsens zum Stellvertreter gewählt wurde[224]. Obwohl Sachsen eben selbst die »Deutschen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst« verboten und die Unterdrückung dieser Zeitschrift durch den Bund beantragt hatte, zählte es gemeinsam mit Preußen zu denjenigen Staaten, die für eine Liberalisierung der Pressegesetzgebung des Bundes eintraten[225]. Damit waren neben Münch und Pechlin, die für das bisherige Zensursystem einstanden, nun mit Dönhoff, Lerchenfeld, dem badischen Gesandten Dusch und dem sächsischen Gesandten Nostitz als Stellvertreter mehrheitlich jene Gesandten im Ausschuss vertreten, die sich für eine Reform der Pressegesetzgebung einsetzten. Am 6. März 1845 rückte Nostitz für den bereits im Oktober 1843 verstorbenen Lerchenfeld als ordentliches Mitglied in den Ausschuss nach, außerdem wurde der neue badische Gesandte Blittersdorff für seinen ausgeschiedenen Vorgänger Dusch in den Ausschuss gewählt. Der hannoversche Gesandte Lenthe wurde zum Stellvertreter bestimmt[226]. Damit wurde die Stellung der für eine Reform eintretenden Gesandten im Preßgesetzausschuss in dieser wichtigen Phase nochmals gestärkt.

Österreich hatte inzwischen vor dem Hintergrund einer immer mehr anwachsenden und sich immer stärker in politischen und konfessionellen Fragen engagierenden Presse einen Versuch in die Wege geleitet, die verschärfte Anwen-

220 Zur Haltung Österreichs in der Frage der Reform des Bundespresserechtes in den 1840er Jahren vgl. auch *Ensthaler*, Aspekte des Deutschen Bundes, S. 72–83.

221 Vgl. Münch an Blittersdorff, Wien, 16.1.1843 (Auszug), in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Alte Serie, Nr. 227, Alt Fasz. 150, Bl. 282r–285v.

222 Ebd., Bl. 282v–283r.

223 Ebd., Bl. 285v.

224 Vgl. ProtDBV 1843, Protokoll der 3. Sitzung vom 3.2.1843, § 51, S. 87 f.

225 Vgl. *Westerkamp*, Pressefreiheit und Zensur im Sachsen des Vormärz, S. 139–146.

226 Vgl. ProtDBV 1845, Protokoll der 9. Sitzung vom 6.3.1845, § 96, S. 196.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

dung des Bundespressegesetzes im Deutschen Bund durchzusetzen[227]. Dazu suchte es zunächst einmal die Verständigung mit Preußen. In einem Memorandum für Metternich vom 21. Februar 1845 stellte der österreichische Präsidialgesandte Münch die aus seiner Sicht unhaltbaren Zustände in der deutschen Presse dar, wofür nach seiner Auffassung die Schuld bei den deutschen Regierungen liege, welche die Bestimmungen des Bundespressegesetzes von 1819 nicht genügend umsetzten[228]. Eine besonders verhängnisvolle Wirkung habe hier das Vorbild der preußischen Pressepolitik seit 1840 sowohl im Hinblick auf Preußen selbst als auch auf andere deutsche Staaten ausgeübt. Die Lösung des Problems sei nach Ansicht Münchs nur »durch gemeinsame gewissenhafte Befolgung der in Betreff der Tagespresse bestehenden Bundesgesetzgebung«[229] zu erreichen. Dafür müsse Österreich die Initiative im Deutschen Bund ergreifen. Zuerst müsse es sich mit Preußen verständigen und dieses dazu auffordern, »sich fest an die bestehende Bundesgesetzgebung in Preßsachen anzuklammern«[230]. Sobald man sich mit Preußen geeinigt habe, solle sich Österreich in der Bundesversammlung an die übrigen deutschen Regierungen wenden und diese dazu veranlassen, »sich die bestehende Bundespreßgesetzgebung zu vergegenwärtigen, und für deren strenge Handhabung unverrückt Sorge zu tragen«[231].

Die angestrebte Verständigung zwischen Österreich und Preußen kam jedoch nicht zustande. Während Österreich die strenge Handhabung oder gar eine Verschärfung des Bundespressegesetzes von 1819 durchsetzen wollte, arbeitete Preußen den Entwurf eines neuen Bundespressegesetzes aus, das den Bundesstaaten die Aufhebung der Zensur in ihren jeweiligen Territorien freistellen sollte[232]. Der österreichische Gesandte in Berlin, Trauttmansdorff, stufte bereits im März 1845 die preußischen Pläne für ein neues Bundespressegesetz als einen weiteren Versuch Preußens ein, Österreich aus Deutschland auszuschließen[233]. Da Österreich die Zensur im eigenen Land nicht aufheben werde, würde es von den anderen deutschen Staaten isoliert werden. Ähnlich wie die Zoll- und Handelsfrage solle nun auch die Pressefrage durch eine Initiative Preußens und unter Ausschluss Österreichs gelöst werden. Es scheine somit nach der Ansicht Trauttmansdorffs in der Absicht »dieser für das Wohl und die Größe Deutschlands besorgten Neuerer zu liegen, Österreich paragraphenweise von den übrigen Bundesgliedern loszumachen, es zu isoliren und gleichsam extra muros zu

227 Vgl. *Ensthaler*, Aspekte des Deutschen Bundes, S. 77 f.

228 Vgl. Memorandum Münchs über den Zustand der deutschen Presse und die deshalb zu ergreifenden Maßnahmen, Wien, 21.2.1845, in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 44 (unfoliiert).

229 Ebd.

230 Ebd.

231 Ebd.

232 Vgl. *Treitschke*, Deutsche Geschichte, Bd. 5, S. 696.

233 Vgl. Trauttmansdorff an Metternich, Berlin, 5.3.1845, in: ÖStAW, HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, Alte Serie, Nr. 227, Alt Fasz. 150, Bl. 148r–150r.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

stellen.«[234] Die preußische Idee für ein Pressegesetz verdiene daher vom österreichischen Standpunkt aus »eine doppelte Verurtheilung«, nämlich eine »technische, weil selbe eine Idee in Preßsachen aufstellt, die wir für nicht erfolgreich, nicht gut gewählt halten, und eine politische, weil selbe auf einem Antrage beruht, der eine Trennung von den andern Bundesstaaten in sich schließt und folglich darauf hinarbeitet, den chemischen Scheidungsproceß auf die Politik Deutschlands fortzusetzen der leider schon zu sehr im Zuge ist.«[235]

Die Verhandlungen zwischen Österreich und Preußen über die Reform des Bundespressegesetzes führten vorerst nur zu der Vereinbarung, dass Österreich einen entsprechenden Vorschlag in der Bundesversammlung unterbreiten solle, dem sich Preußen anschließen werde. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 30. Juli 1846 legte Österreich dann der Absprache gemäß seine Präsidialproposition vor[236]. Von der Erarbeitung eines neuen Bundespressegesetzes war darin allerdings keine Rede. Vielmehr zielte die Proposition auf eine verschärfte Auslegung und Anwendung des provisorischen Bundespressegesetzes von 1819. Österreich wies darauf hin, dass nach Paragraph 1 dieses Gesetzes Druckschriften über zwanzig Bogen nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt werden sollten. Der Sinn dieser Bestimmung liege darin, so Österreich, eine ausreichende Sicherheit gegen den Missbrauch der Presse auch in Druckschriften über zwanzig Bogen sicherzustellen. Die Erfahrungen der Jahre seit 1819 hätten jedoch bewiesen, dass »nicht in allen Bundesstaaten für Repression der durch Bücher über zwanzig Druckbogen begangenen Preßfrevel solche Gesetze bestehen.«[237]

Um diesem Mangel abzuhelfen, sei es zunächst nötig, so Österreich, dass sämtliche Bundesstaaten ihrer bereits 1819 eingegangenen Verpflichtung nachkämen und die Bundesversammlung von den in ihren Staaten bestehenden Bestimmungen über die Behandlung von Druckschriften über zwanzig Bogen informierten. Auf den daraufhin unter allgemeiner Zustimmung gefassten Beschluss, die Regierungen um die Vorlage der entsprechenden Bestimmungen zu ersuchen, legte zunächst Österreich seine Abstimmung vor. Danach seien in Österreich auch Druckschriften über zwanzig Bogen einer Zensur unterworfen[238]. Preußen dagegen legte dar, dass es 1842 Druckschriften über zwanzig Boden von der Zensur befreit habe. Dennoch werde die notwendige Überwachung dieser Schriften durch die bestehende Gesetzgebung sichergestellt[239]. Außer Österreich und Preußen gaben zunächst nur Hannover und die Niederlande

234 Ebd., Bl. 149r.

235 Ebd., Bl. 149v–150r.

236 Vgl. Präsidialproposition wegen Vollziehung des § 1 des provisorischen Bundes-Preßgesetzes vom 20. September 1819 hinsichtlich der Behandlung der Druckschriften über 20 Bogen, in: ProtDBV 1846, Protokoll der 22. Sitzung vom 30.7.1846, § 202, S. 516 f.

237 Ebd., S. 517.

238 Vgl. Abstimmung Österreichs, in: ebd.

239 Vgl. Abstimmung Preußens, in: ebd., S. 518–522.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

ihre Abstimmungen ab, welche sich grundsätzlich mit der Präsidialproposition einverstanden erklärten und auf ihre, dem provisorischen Bundespressegesetz entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen[240].

Für diejenigen Bundesstaaten, die auf eine Modernisierung der Pressegesetzgebung des Deutschen Bundes gehofft hatten, musste die österreichische Präsidialproposition eine Enttäuschung sein, ja, sie musste einer Provokation gleichkommen. Am schärfsten reagierte hierbei das Großherzogtum Baden. In Erfüllung des Bundesbeschlusses vom 30. Juli legte es die Bestimmungen seines Pressegesetzes vom 28. Dezember 1831 vor, das auf Druck der Bundesversammlung in Teilen hatte zurückgenommen werden müssen[241]. Schon dieser Verweis auf ein durch den Deutschen Bund teilweise aufgehobenes Pressegesetz musste einen klaren Affront gegen Österreich darstellen. Darüber hinaus aber wies Baden auf die seiner Ansicht nach unverkennbaren Mängel und Nachteile der bestehenden Pressegesetzgebung des Bundes hin. Diesen Mängeln und Nachteilen müsse nun durch die Bundesversammlung abgeholfen werden. Denn die bestehenden Zensurverhältnisse würden angesichts der Zustände des Landes »in ihrer Wirkung mit jedem Jahre nachtheiliger sich erweisen, die schlechte Presse eher noch fördern, eine bessere Presse aufzukommen verhindern und für das Ansehen und das Vertrauen der Regierung mehr schädlich als vortheilhaft wirken.«[242] Mit Verweis auf die Abstimmungen mehrerer Regierungen im Jahre 1832 regte Baden daher die Frage an, ob nun nicht »der Zeitpunct gekommen sey, sich mit der Berathung eines ausführlichen, an die Stelle der bisherigen provisorischen Bestimmungen von 1819 zu setzenden, definitiven Bundes-Preßgesetzes zu beschäftigen?«[243]

Die Herausforderung durch Baden wurde durch die Präsidialgesandtschaft zunächst durch eine sarkastische Erwiderung beantwortet. Danach sei die von Baden angeführte Tatsache, dass die bestehenden Zensurverhältnisse dem Ansehen der Regierung mehr schadeten als nutzten, eine zwar beklagenswerte, »aber niemanden, der diesen Zuständen mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, unerwartete Erscheinung.«[244] Jedoch hege man die Erwartung, dass es der badischen Regierung gelingen werde, die dortigen Verhältnisse »auf eine beruhigende Weise zu regeln.«[245] Baden verwahrte sich in der Folge gegen den Vorwurf einer mangelhaften Erfüllung seiner Bundespflichten[246]. Die Präsidialgesandtschaft revanchierte sich unmittelbar dadurch, dass sie, der von Baden ausgespro-

240 Vgl. Abstimmungen Hannovers und der Niederlande, in: ebd., S. 522.
241 Vgl. Erklärung Badens, in: ProtDBV 1846, Protokoll der 24. Sitzung vom 13.8.1846, § 221, S. 551–557.
242 Ebd., S. 557.
243 Ebd.
244 Präsidialerwiderung auf die Erklärung Badens, in: ebd.
245 Ebd.
246 Vgl. Erklärung Badens, in: ProtDBV 1846, Protokoll der 28. Sitzung vom 17.9.1846, § 268, S. 718.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

chenen Bereitschaft zur Erörterung konkreter Missbräuche der Presse in diesem Lande gemäß, die Bundesregierungen auf die Verlagsbuchhandlung Heinrich Hoff in Mannheim sowie auf die Mannheimer Abendzeitung förmlich aufmerksam machte. In der Verlagsbuchhandlung Hoff etwa erschienen nach Angabe des Präsidialgesandten »Aufsätze, welche unter keiner deutschen Censur zugelassen wurden«, zensurfrei in Bänden mit einem Umfang von über zwanzig Bogen[247].

Offenbar wollte Österreich an Baden wiederum ein Exempel statuieren, um die Bundesstaaten zur Einhaltung und sogar zu einer schärferen Anwendung der Bestimmungen des Bundespressegesetzes zu bewegen. Jedoch fehlte ihm im Gegensatz zu den Vorgängen von 1819 und 1832 nun die Übereinstimmung mit Preußen. Dieses versuchte vielmehr, die Verhandlungen in der Bundesversammlung im Sinne der bereits von Baden abgegebenen Erklärung auf die Abfassung eines neuen, die Zensur beseitigenden Bundespressegesetzes hinzulenken. In einem Schreiben an den Präsidialgesandten Münch vom September 1846 mahnte der preußische Außenminister Canitz, dass man bei der Lösung der Pressefrage nicht bei einer strengeren Handhabung des Bundespressegesetzes von 1819 stehen bleiben dürfe, da es unmöglich sei, »die Macht der Presse zu annuliren, wohl aber möglich und nothwendig, sie so zu regieren, daß sie nicht unbändig und verderblich emporwachse.«[248] Sollten sich daher die von Österreich am Bundestag eingeleiteten Verhandlungen lediglich darauf beschränken, »die Censur, so wie sie jetzt in den verschiedenen Bundesstaaten geübt wird (oder nur formell figurirt), auf die Schriften über 20 Bogen auszudehnen, den Journalismus aber mit einer bloßen Verweisung auf das provisorische Gesetz von 1819 sich selbst oder seinem Schicksal in den einzelnen Staaten zu überlassen«, dann könne Preußen sich mit diesen Verhandlungen »unmöglich einverstanden und befriedigt erklären.«[249]

Auf den preußischen Druck hin sah sich der Präsidialgesandte veranlasst, in der Bundestagssitzung vom 1. Oktober 1846 die inzwischen eingegangenen Erklärungen der Regierungen über die in ihren Ländern bestehenden Pressegesetze an den Preßgesetzausschuss zu überweisen. Dieser sollte zunächst eine Übersicht der in den Bundesstaaten bestehenden Gesetze anfertigen und dann Vorschläge für eine Reform der Bundespressegesetzgebung vorlegen[250]. Münch

247 Präsidialäußerung auf die Erklärung Badens, in: ebd., S. 719.

248 Canitz an Münch, Berlin, 23.9.1846, in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 44 (unfoliiert).

249 Ebd.

250 Vgl. Münch an Metternich, Frankfurt a. M., 13.10.1846 (Konzept), in: ebd.; Münch an Canitz, Frankfurt a. M., 30.9.1846 (Konzept), in: ebd. – Im amtlichen Protokoll der Bundesversammlung ist nur davon die Rede, dass die Erklärungen der Regierungen an den Preßgesetzausschuss »zur gutachtlichen Berichterstattung« abgegeben wurden. Eine angestrebte Überarbeitung der Bundespressegesetzgebung wird dabei nicht erwähnt. Vgl. ProtDBV 1846, Protokoll der 30. Sitzung vom 1.10.1846, § 291, S. 772.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

wollte mit diesem Vorgehen zum einen Zeit gewinnen. Zum anderen hoffte er noch immer darauf, dass Österreich eine Verständigung mit Preußen erreichen werde. Metternich sollte einem vertrauenswürdigen Mitarbeiter die Entwerfung eines durch den Ausschuss vorzulegenden Vortrages übertragen, der dann die Basis für die weitere Verständigung mit Preußen bilden sollte[251]. Jedoch blieben auch in den folgenden Monaten die Versuche einer Verständigung zwischen Österreich und Preußen erfolglos. Die Entwicklung lief vielmehr auf eine Konfrontation der gegensätzlichen Interessen in der Bundesversammlung und in dem zuständigen Ausschuss hinaus. In diesem Ausschuss konnte Preußen auf eine Mehrheit für eine Reform der Bundespressegesetzgebung zählen[252].

Noch in der Bundestagssitzung vom 1. Oktober 1846 hatte Sachsen ähnlich wie Baden auf die Mangelhaftigkeit der bestehenden Bundespressegesetzgebung im Hinblick auf die Kontrolle der Presse hingewiesen, »deren censirter Theil kaum minder Anstößiges zu Tage fördert als der censurfreie, aber eben deßhalb nur um so verderblicher wirkt, und zugleich dem Ansehen der Regierungen schadet, die sich vergeblich bemühen, den Ausschreitungen der Presse durch die Censur zu begegnen.«[253] Daraus ergebe sich das dringende Bedürfnis, die Pressefrage durch einen definitiven Bundesbeschluss neu zu regeln. Sachsen trug daher darauf an, diese Angelegenheit an einen Ausschuss der Bundesversammlung zu verweisen[254]. Damit war die Frage einer Reform der Bundespressegesetzgebung endgültig zu einer Angelegenheit des Preßgesetzausschusses gemacht worden.

Jedoch versuchte Münch, die Beratungen des Ausschusses und der Bundesversammlung zu verzögern. Dagegen ergriffen Preußen und Sachsen die Initiative. Am 4. April 1847 sandte Preußen seinen Entwurf für ein neues Bundespressegesetz sowohl an die Regierungen sämtlicher Bundesstaaten als auch an den Preßgesetzausschuss[255]. Am 26. April reichte auch das Königreich Sachsen eine Erklärung mit Vorschlägen für eine Reform der Bundespressegesetzgebung an den zuständigen Bundestagsausschuss ein[256]. Und noch am 2. September 1847 forderte Württemberg in der Bundesversammlung, dass »an die Stelle der durch die provisorische Bundes-Preßgesetzgebung gebotenen Censur ein

251 Vgl. Münch an Metternich, Frankfurt a. M., 13.10.1846 (Konzept), in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 44 (unfoliiert).

252 Vgl. *Ensthaler*, Aspekte des Deutschen Bundes, S. 78 f.

253 Erklärung Sachsens, in: ebd., S. 767–769, hier S. 769.

254 Vgl. ebd.

255 Vgl. die nachträgliche Anzeige Preußens über die Einreichung des Entwurfs, in: ProtDBV 1847, Protokoll der 22. Sitzung vom 22.7.1847, § 210, S. 591; vgl. den Entwurf mit beigefügter Motivierung, in: ProtDBV 1847, Beilagen 3 (B) und 4 (C) zu § 268 der 28. Sitzung vom 9.9.1847, S. 816–822 (Gesetzentwurf) und S. 823–829 (Motivierung).

256 Vgl. »Königlich-Sächsische Erklärung, enthaltend Ansichten und Vorschläge über eine neue Regulirung der Preßangelegenheit«, in: ebd., Beilage 2 (A) zu § 268 der 28. Sitzung vom 9.9.1847, S. 804–815; vgl. auch die Anzeige Sachsens über die Abgabe dieser Erklärung, in: ProtDBV 1847, Protokoll der 12. Sitzung vom 6.5.1847, § 124, S. 364.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

umfassendes Bundes-Preßgesetz im Sinne des Repressivsystems, wodurch gegen den Mißbrauch der Presse genügende Sicherheit gewährt würde, gesetzt werden möge.«[257]

Zu diesem Zeitpunkt waren die Beratungen des Preßgesetzausschusses bereits abgeschlossen worden. Anders als in dem zeitgleich arbeitenden Bundestagsausschuss zur Erörterung der Frage der Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle[258] war es Preußen jedoch nicht gelungen, in diesem Ausschuss die Oberhand über Österreich zu gewinnen[259]. Grundlage des Ausschussvortrages, der vom Präsidialgesandten Münch als Mitglied des Ausschusses in der Bundestagssitzung vom 9. September 1847 erstattet wurde, war nicht der von Preußen vorgelegte Entwurf eines neuen Bundespressegesetzes, sondern die Positionen Österreichs und der dessen Ansicht folgenden Staaten[260]. Immerhin war es gelungen, die Frage einer Revision der Bundespressegesetzgebung überhaupt zum Gegenstand der Arbeit des Ausschusses zu machen. Nach einer Rekapitulation der in der Bundesversammlung seit 1846 über die Pressefrage stattgefundenen Verhandlungen und einer knappen Übersicht der in den Bundesstaaten bestehenden Pressegesetzgebung im Hinblick auf die Erfüllung des provisorischen Bundespressegesetzes von 1819 zog Münch eine negative Bilanz über die Umsetzung des Bundespressegesetzes in den Einzelstaaten. Daher stelle sich die Frage, wie man den Zustand des Pressewesens in Deutschland verbessern könne[261].

Münch legte eine Verbesserung des 1819 erlassenen Bundespressegesetzes anstelle einer völligen Revision der Pressegesetzgebung des Bundes nahe[262]. Dies bedeutete auch ein grundsätzliches Festhalten an der hergebrachten Zensur anstelle der Einführung eines so genannten Repressivsystems. Münch konnte sich dabei auch auf die von Sachsen eingereichte Denkschrift stützen, da sich diese bemerkenswerterweise nicht konsequent vom Präventivsystem verabschiedet hatte, sondern dessen modifizierte Beibehaltung unter Hinzufügung einiger Elemente des Repressivsystems empfahl. Münch griff die in der sächsischen Denkschrift gegebenen Anregungen, etwa für eine durch Bundesgesetz herbeizuführende einheitliche Instruktion der Zensoren in den Staaten des Deutschen Bundes, dankbar auf. Darüber hinaus sollten bei einer Revision des provisori-

257 Vgl. Abstimmung Württembergs, in: ProtDBV 1847, Protokoll der 27. Sitzung vom 2.9.1847, § 255, S. 687 f.

258 Vgl. Kapitel V. 3. der vorliegenden Studie.

259 Zu den internen Beratungen des Ausschusses im Sommer 1847 und den Versuchen des preußischen Gesandten Dönhoff, einen Antrag auf Reform der Bundespressegesetzgebung im Ausschuss durchzusetzen, vgl. Münch an Metternich, Frankfurt a. M., 14.9.1847 (Konzept), in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 45 (unfoliiert).

260 Vgl. Vortrag des österreichischen Präsidialgesandten Münch im Namen des Bundestagsausschusses für Preßangelegenheiten über das provisorische Bundespressegesetz von 1819 und die Revision desselben, in: ProtDBV 1847, Protokoll der 28. Sitzung vom 9.9.1847, § 268, S. 700–714.

261 Vgl. ebd., S. 700–708, hier bes. S. 708.

262 Vgl. ebd., S. 708.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

schen Bundespressegesetzes von 1819 für die Druckschriften über 20 Bogen die Grundsätze des Repressivverfahrens für diejenigen Staaten, in denen es bereits bestand oder noch eingeführt werden sollte, durch den Bund gleichförmig festgesetzt werden, »um auch in diesem Zweige der Preßgesetzgebung unter den Bundesregierungen die möglichste Übereinstimmung zu bewirken.«[263]

Im Hinblick auf die weitergehenden Forderungen Preußens und Sachsen nach einer grundlegenden Erneuerung der Pressegesetzgebung des Deutschen Bundes stellte Münch vor allem die Frage nach der grundsätzlichen Entscheidung für ein Präventiv- oder für ein Repressivsystem. Damit stehe der Deutsche Bund »auf dem Scheidepuncte zwischen Censur und Preßfreiheit«[264]. Wenn sich der Deutsche Bund für die Einführung der Pressefreiheit entscheide, so gab Münch zu bedenken, dann könne dies nicht wieder rückgängig gemacht werden. Damit würde der Bund »ein- für allemal eine Waffe aus der Hand geben«, deren »Entbehrlichkeit heute wenigstens noch nicht von allen Regierungen zugestanden ist«[265]. Darüber hinaus würde die Einführung einer durch Repressivgesetze beschränkten Pressefreiheit wahrscheinlich nicht die Anerkennung in der Öffentlichkeit finden, die man sich vielleicht erhoffe, sondern vielmehr zu weitergehenden Forderungen in Richtung einer vollkommen unbeschränkten Pressefreiheit führen. Das Beispiel Englands oder Frankreichs, wo eine weitgehende Freiheit der Presse bestehe, könne ebenfalls nicht als Vorbild dienen, da die Freiheit der Presse dort unter wesentlich anderen Bedingungen eingeführt worden sei und sich im politischen und gesellschaftlichen Leben etabliert habe[266].

Im Hinblick auf den Deutschen Bund sei es nach Ansicht Münchs zweifellos zu wünschen, dass die Regierungen der Bundesstaaten »eine gleichmäßige einheitliche Durchführung präventiver Maaßregeln vereinbaren und diese Maaßregeln durch angemessene Repressivgesetze ergänzen möchten.«[267] Das Präventivsystem entspreche am besten dem Wesen des Deutschen Bundes, da es dessen Zweck sei, Konflikte zwischen seinen Mitgliedsstaaten zu verhindern. Solche Konflikte könnten aber durch publizistische Angriffe einer unbeschränkten Presse gegen einzelne Bundesstaaten heraufbeschworen werden. Die Mängel in der bisherigen Pressezensur des Deutschen Bundes ergäben sich nur aus deren unvollkommener Ausführung. »Vorbeugende Maaßregeln« gegen einen Missbrauch der Presse würden aber »nur dann dem Zweck entsprechen, wenn sie mit Weisheit angeordnet, mit Treue ausgeführt, durch angemessene Repressivgesetze ergänzt, nach allen Richtungen hin schirmend und vorsorgend zu wirken geeignet« seien und »in solcher Weise sich als gemeinsame Bundes-

263 Ebd., S. 709.
264 Ebd., S. 711.
265 Ebd.
266 Vgl. ebd., S. 711 f.
267 Ebd., S. 712.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

maaßregel«[268] darstellten. Münch konnte sich zudem darauf berufen, dass auch Preußen und Sachsen kein reines Repressivsystem forderten, sondern ebenfalls präventive Maßnahmen, wie die Erteilung von Konzessionen an Buchdrucker, vorschlugen[269].

Im Anschluss an den von Münch erstatteten Ausschussvortrag wurde das abweichende Votum des preußischen Gesandten als Mitglied des Ausschusses vorgelegt. Im amtlichen Protokoll ist allerdings nicht benannt, von wem dieses abweichende Votum abgegeben wurde[270]. In den Beratungen des Ausschusses hatte Münch erreicht, dass das Separatvotum »nur in allgemein gewählter Form« an die Bundesversammlung gebracht wurde[271]. In diesem Votum wurde zunächst einmal auf den in Artikel 18 der Bundesakte erteilten Auftrag zur Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressefreiheit erinnert und daraus die Befugnis der Bundesversammlung zur Revision des provisorischen Bundespressegesetzes von 1819 und dessen Ersetzung durch ein definitives Bundespressegesetz abgeleitet. Die Einführung der Zensur im Jahre 1819 habe den Missbrauch der Presse nicht verhindern können. Im Gegenteil habe sie eher die Entwicklung einer konservativen, regierungstreuen Presse behindert[272].

Preußen forderte daher die Abschaffung der Zensur. Neben dem negativen Motiv einer effizienteren Kontrolle der Presse und damit der politischen Opposition schien aber auch das positive Motiv einer Stärkung der inneren Nationsbildung auf. »Eine censurfreie Presse« sei, so das preußische Votum, selbst wenn sie durch strenge Repressivgesetze überwacht werde, »ein viel geeigneteres Element der Entwicklung und Stärkung des Nationalgefühls und dadurch der moralischen Kraft Deutschlands, als eine censirte.«[273] Beim Übergang vom Präventiv- zum Repressivsystem sollte den Bundesstaaten aber das Recht eingeräumt werden, selbst zu entscheiden, wann für sie der richtige Zeitpunkt für einen solchen Wechsel gekommen sei. Der erste und entscheidende Paragraph des preußischen Entwurfes für ein Bundespressegesetz lautete daher: »Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Censur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen.«[274] Dabei hatte die ursprüngliche Fassung dieses Paragraphen sogar »volle Preßfreiheit« gefordert. Aufgrund der Kritik am Begriff der Pressefreiheit im Entwurf des Ausschussvortrages von Münch hatte Dönhoff

268 Ebd., S. 713.

269 Vgl. ebd., S. 713 f.

270 Vgl. das Separatvotum des preußischen Gesandten Dönhoff über die Revision des provisorischen Bundespressegesetzes von 1819, in: ebd., S. 714–719.

271 Vgl. Münch an Metternich, Frankfurt a. M., 14.9.1847 (Konzept), in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 45 (unfoliiert).

272 Vgl. Separatvotum des preußischen Gesandten Dönhoff über die Revision des provisorischen Bundespressegesetzes von 1819, in: ProtDBV 1847, Protokoll der 28. Sitzung vom 9.9.1847, § 268, S. 714–719, hier S. 715.

273 Ebd., S. 717.

274 »Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Presse«, in: ProtDBV 1847, Beilage 3 (B) zu § 268 der 28. Sitzung vom 9.9.1847, S. 816–822, hier S. 816.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

den Zusatz »volle« jedoch mit Zustimmung seiner Regierung wieder aus dem Entwurf gestrichen[275].

Gleich im zweiten Paragraphen des preußischen Entwurfes wurde zudem festgelegt, dass die Einführung der Pressefreiheit nur unter Garantien geschehen dürfe, »welche die anderen deutschen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit möglichst sicher stellen.«[276] Diese Garantien sollten nicht nur für Druckschriften, sondern auch für durch andere mechanische Mittel vervielfältigte Schriften und Bildwerke gelten. Zu diesen Garantien zählten die Überwachung aller Einrichtungen zu Herstellung, Verkauf oder Verleih von Druck- und Bildwerken, die Überwachung der Zeitungen und anderen periodischen Schriften, die Bestrafung von so genannten Pressvergehen und Verbrechen im Zusammenhang mit dem Missbrauch der Presse sowie die Unterdrückung der »gemeingefährlichen Schriften und Bildwerke, auch wenn kein strafbares Verbrechen durch die Veröffentlichung begangen ist.«[277] Für die Einrichtungen zu Herstellung, Verkauf oder Verleih von Druck- und Bildwerken, wie Buchdruckereien, Buchhandlungen oder Leihbibliotheken, sollte ein strenges Konzessionierungssystem gelten. Keine solche Einrichtung sollte ohne eine, nur unter strengen Vorgaben zu erteilende, Konzession bestehen dürfen[278]. Ebenso sollten Zeitungen und andere periodische Schriften nur nach vorher erteilter Konzession und unter Benennung eines verantwortlichen Redakteurs erscheinen dürfen[279].

Die Bestimmung der Strafen für Preßvergehen oder Preßverbrechen wurde weitgehend den einzelnen Bundesstaaten überlassen. Jedoch wurden für Preßverbrechen bestimmte Tatbestände benannt, welche mit durch die Bundesversammlung festzulegenden Strafen bedroht werden sollten[280]. Bis zur Vereinbarung eines allgemeinen Bundespressegesetzes und der Einrichtung eines »gemeinsame[n] Ober-Preßgericht[s]«[281] sollte ein Bundes-Syndikat durch die Bundesversammlung bestellt werden. Dieses Syndikat sollte nicht nur im allgemeinen die Behandlung der Presse in den deutschen Bundesstaaten überwachen, sondern auch dazu befugt sein, ohne Rücksicht auf die Entscheidungen der Landesbehörden, über das Verbot einer Schrift wegen Pressverbrechen oder Gemeingefährlichkeit zu entscheiden. Von allen in Deutschland gedruckten Schriften unter 20 Bogen sollte dem Syndikat ein Freiexemplar überlassen werden.

275 Zum Hintergrund vgl. Münch an Metternich, Frankfurt a. M., 14.9.1847 (Konzept), in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 45 (unfoliiert); Anzeige der Änderung in: ProtDBV 1847, Protokoll der 27. Sitzung vom 2.9.1847, § 255, S. 687.

276 »Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Presse«, in: ProtDBV 1847, Beilage 3 (B) zu § 268 der 28. Sitzung vom 9.9.1847, S. 816–822, hier S. 816.

277 Ebd.

278 Vgl. die §§ 5–9 des Entwurfs, in: ebd., S. 816–818.

279 Vgl. § 10 des Entwurfs, in: ebd., S. 818–820.

280 Vgl. die §§ 11 und 12 des Entwurfs, in: ebd., S. 820.

281 Ebd., S. 821 (§ 16).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Bei Bedarf konnte das Syndikat auch die Vertriebserlaubnis in Deutschland für Schriften, die außerhalb Deutschlands gedruckt worden waren, erteilen[282].

Der von Preußen vorgelegte Entwurf eines Bundespressegesetzes stellte trotz aller fortbestehenden bzw. neu eingeführten Beschränkungen der Presse doch einen grundlegenden Systemwechsel dar. Er sollte die Abkehr von der polizeistaatlichen Bevormundung der Presse durch die Zensur und den Übergang zu einem System, in dem die Presse nur noch durch die allgemeinen Gesetze eingeschränkt werden sollte, einleiten. Es war ein großer Schritt in Richtung Pressefreiheit. Jedoch hatte Preußen in den Verhandlungen des Ausschusses trotz aller Bemühungen nicht durchsetzen können, dass die Bundesversammlung nicht mehr über die Modifizierung des provisorischen Bundespressegesetzes von 1819, sondern allein über den von Preußen vorgelegten Entwurf beraten solle[283]. In seinem Vortrag im Namen des Preßgesetzausschusses legte Münch dar, dass der Gesetzentwurf erst durch sämtliche Bundesregierungen geprüft werden müsse, bevor der Bundestagsausschuss dazu bestimmte Anträge stellen könne. Bis dahin werde der Entwurf lediglich als »eine höchst schätzbare Grundlage«[284] für die weitere Arbeit des Ausschusses anzusehen sein.

Der Ausschuss beantragte demnach, dass sich die Regierungen darüber äußern sollten, ob entweder das provisorische Bundespressegesetz von 1819 im Sinne des durch Münch erstatteten Ausschussvortrages ergänzt werden sollte, oder ob an die Stelle des provisorischen Bundespressegesetzes von 1819 ein neues Pressegesetz treten sollte und ob dies dem Präventiv- oder dem Repressivsystem oder einer Mischung aus beiden folgen sollte oder aber ob die von Preußen und Sachsen gemachten Vorschläge, insbesondere der Paragraph 1 des preußischen Entwurfes für ein Bundespressegesetz, zur Grundlage der weiteren Beratungen über die Neuregelung der Bundespressegesetzgebung gemacht werden sollten. Es wurde beschlossen, über die Ausschussanträge die Instruktionen der Regierungen einzuholen und innerhalb von vier Monaten darüber abzustimmen[285].

Zu einer abschließenden Abstimmung und Beschlussfassung über die Revision des provisorischen Bundespressegesetzes von 1819 bzw. die Einführung eines neuen Pressegesetzes unter Aufhebung der Zensur ist es zwar nicht mehr gekommen. Jedoch zeigen die Anfang 1848 noch eingehenden Abstimmungen und daraus folgenden weiteren Verhandlungen, dass die Aufhebung des 1819 eingeführten Zensurregimes und dessen Ersetzung durch eine moderne Pressegesetzgebung im Deutschen Bund auch ohne den Ausbruch der Revolution wohl nicht mehr aufzuhalten gewesen wäre. Alle sechs Bundesstaaten, die zu den Anträgen des Ausschusses vom 9. September 1847 noch ihre Abstimmungen

282 Vgl. die §§ 17–19 des Entwurfs, in: ebd., S. 822.

283 Vgl. Münch an Metternich, Frankfurt a. M., 14.9.1847 (Konzept), in: ÖStAW, HHStA, Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt, Nr. 45 (unfoliiert).

284 Vortrag Münchs im Namen des Bundestagsausschusses für Preßangelegenheiten, in: ProtDBV 1847, Protokoll der 28. Sitzung vom 9.9.1847, § 268, S. 700–714, hier S. 714.

285 Vgl. die Anträge des Preßgesetzausschusses, in: ebd., S. 718 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

abgaben, sprachen sich teils sehr deutlich gegen eine bloße Modifizierung des provisorischen Bundespressegesetzes unter Beibehaltung der Zensur und für die Einführung der Pressefreiheit in Verbindung mit einer Repressivgesetzgebung gegen den Missbrauch der Presse aus. Es handelte sich bei diesen Bundesstaaten zum einen um solche, welche die Reform des Bundespressegesetzes ohnehin bereits mit vorangetrieben hatten – nämlich Preußen, Württemberg und Baden – aber auch um solche, die sich bislang eher zurückgehalten hatten wie Bayern, das Großherzogtum Hessen und die mecklenburgischen Großherzogtümer[286].

Allen Abstimmungen war gemeinsam, dass sie zum einen die Unzweckmäßigkeit der Bundespressegesetzgebung von 1819 betonten. Diese habe nicht nur ihren Zweck, nämlich die Kontrolle der oppositionellen Presse, nicht erfüllt, sondern im Gegenteil erst dazu beigetragen, dass sich die Presse gegen die Regierungen radikalisiert habe. Ein großer Missstand bestand demnach auch in der unterschiedlichen Handhabung der Zensur. In den Abstimmungen zu Beginn des Jahres 1848 kam zudem, noch vor dem Ausbruch der Revolution, auch der Aspekt der inneren Nationsbildung durch Rechtsvereinheitlichung stärker zum Tragen. So betonte Bayern bereits in seiner Abstimmung vom 13. Januar 1848, dass es »offenbar in Deutschlands Berufe und Interessen« liege, »seine Verhältnisse so weit zu concentriren und zu generalisiren, als dieß irgend nöthig erscheint, um das große Ziel einer Gesammt-Nationalität zur vollen und lebendigen Wahrheit zu erheben.«[287] Daher müsse man sich in wichtigen rechtlichen Fragen auf gemeinsame bundesgesetzliche Grundlagen verständigen, wobei allerdings genau auf die Grenze zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung zu achten sei. Die Pressegesetzgebung sei neben anderen Bereichen wie dem Handels- und Wechselrecht vorzüglich zu einer solchen gemeinsamen Regelung geeignet[288].

Die Erarbeitung eines neuen Bundespressegesetzes wurde daher immer konkreter ins Auge gefasst. Preußen stellte in seiner Abstimmung vom 24. Februar bereits die Vorlage einer auf der Grundlage der Ansichten der übrigen Regierungen erarbeiteten revidierten Fassung seines Entwurfes eines Bundespressegesetzes in Aussicht[289]. Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung angeregt, für die Erarbeitung eines definitiven Bundespressegesetzes eine Expertenkommission zur Unterstützung der Arbeit des zuständigen Bundestagsausschusses einzuberufen. Dabei wurde auf die erst jüngst gemachten positiven Erfahrungen bei der Erarbeitung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung verwiesen, bei der

286 Vgl. im Einzelnen die Abstimmungen in: ProtDBV 1848, Protokoll der 2. Sitzung vom 13.1.1848, § 27, S. 37–39 (Bayern); Protokoll der 8. Sitzung vom 24.2.1848, § 91, S. 155 (Preußen); Protokoll der 9. Sitzung vom 29.2.1848, § 106, S. 174 f. (Württemberg) und S. 176 f. (beide Mecklenburg); Protokoll der 10. Sitzung vom 1.3.1848, § 109, S. 180 f. (Baden); Protokoll der11. Sitzung vom 2.3.1848, § 113, S. 184 f. (Großherzogtum Hessen).

287 Abstimmung Bayerns, in: ProtDBV 1848, Protokoll der 2. Sitzung vom 13.1.1848, § 27, S. 37–39, hier S. 38.

288 Vgl. ebd.

289 Vgl. Abstimmung Preußens, in: ProtDBV 1848, Protokoll der 8. Sitzung vom 24.2.1848, § 91, S. 155.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

eine »Conferenz sachkundiger Abgeordneter in Leipzig« in »verhältnißmäßig so kurzer Zeit eine gemeinschaftliche Arbeit für alle Bundesstaaten zu Stande gebracht habe, als es gewiß auf dem gewöhnlichen Correspondenz- und Instructionswege nicht möglich gewesen wäre.«[290] Daher waren mehrere Gesandte der Ansicht, dass »nur auf einem analogen Wege in der Preßgesetzgebungs-Frage zu einem Resultat zu gelangen seyn werde«, indem einige oder alle der 17 Bundestagsstimmen »einen technischen Beamten zur Conferenz ad latus des Ausschusses hierher deputirten.«[291] Durch gemeinsamen Beschluss wurde der zuständige Bundestagsausschuss mit einem Gutachten über diese Frage beauftragt[292].

Zur Einsetzung einer solchen Expertenkommission ist es dann aber nicht mehr gekommen. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 3. März 1848 wurde nach einem durch den badischen Gesandten Blittersdorff im Namen des Preßgesetzausschusses erstatteten Vortrag beschlossen, jedem Bundesstaat freizustellen, die Zensur aufzuheben. Diesem Beschluss stimmten nur Österreich und das Kurfürstentum Hessen nicht zu, während sich der Gesandte Hannovers wegen fehlender Instruktion die Abstimmung noch vorbehielt[293]. Damit war das Zensursystem von 1819 gefallen. Für das Zustandekommen dieses Beschlusses waren unzweifelhaft die revolutionären Ereignisse in Frankreich vom Februar 1848 und deren beginnende Auswirkungen auf die Staaten des Deutschen Bundes ausschlaggebend. Württemberg und Baden hatten unter dem Eindruck dieser Ereignisse bereits die Zensur aufgehoben. Insofern bestätigte der Bundesbeschluss nur eine Entwicklung, die der Bund ohnehin nicht mehr aufzuhalten vermochte. Jedoch hatte sich die Reform der Pressegesetzgebung schon seit längerem abgezeichnet. Die Revolution wirkte hier mehr als ein beschleunigendes Element, denn als ein fundamentaler Bruch. Wie wenig die Entwicklung zunächst von manchen Seiten als ein Bruch empfunden wurde, zeigt die Tatsache, dass Preußen noch am 13. März seinen revidierten Entwurf eines Pressegesetzes für den Deutschen Bund vorlegte und dringend um baldige Abgabe der Erklärungen der Regierungen bat[294]. Am 2. April 1848 beschloss die Bundesversammlung dann endgültig die Aufhebung aller seit 1819 geltenden Ausnahmegesetze[295]. Auch damit bestätigte sie nur noch formalrechtlich eine Entwicklung, die sich in der politischen Praxis schon längst durchgesetzt hatte.

290 Ebd., S. 156. Zu der Ende 1847 nach Beratungen von Bevollmächtigten der deutschen Bundesstaaten beschlossenen Allgemeinen Deutschen Wechselordnung vgl. *Goldschmidt*, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1/1, S. 98–119; *Wadle*, Verfassung und Recht, S. 227; *Laufke*, Der Deutsche Bund und die Zivilgesetzgebung, S. 5; *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 418.

291 Abstimmung Preußens, in: ProtDBV 1848, Protokoll der 8. Sitzung vom 24.2.1848, § 91, S. 156.

292 Vgl. ebd.

293 Vgl. ProtDBV 1848, Protokoll der 12. Sitzung vom 3.3.1848, § 119, S. 201–203.

294 Vgl. ProtDBV 1848, Protokoll der 18. Sitzung vom 13.3.1848, § 143, S. 241; 247–251 (»Grundzüge zu dem Entwurfe eines Bundesbeschlusses über die Presse.«).

295 Vgl. ProtDBV 1848, Protokoll der 27. Sitzung vom 2.4.1848, § 214, S. 326 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

VI. Zusammenfassung

Die Revolution von 1848/49 wollte den Deutschen Bund durch einen nationalen Bundesstaat ersetzen. Offenbar war es dem Deutschen Bund in dem hier untersuchten Zeitraum nicht gelungen, sich als föderative Ordnung der Nation eine ausreichende Akzeptanz in der Bevölkerung zu verschaffen. Im Angesicht der in Frankreich und im Süden und Westen Deutschlands ausgebrochenen Revolution wurde am 29. Februar 1848 ein Bundestagsausschuss gewählt, der sich mit der politischen Lage des Deutschen Bundes befassen sollte. Dieser so genannte »Politische Ausschuss« legte am 8. März 1848 eine schonungslose Kritik des Deutschen Bundes vor, die in weiten Teilen mit der Kritik der zeitgenössischen Opposition und eines großen Teils der späteren historischen Forschung übereinstimmte. Diese Kritik begann mit der Feststellung, dass schon die »Grundverfassung des Bundes« eine »mangelhafte und ungenügende« gewesen sei, da viele Gegenstände, die zur Entwicklung und Stärkung des Deutschen Bundes notwendig gewesen wären, von dessen Zuständigkeit ausgeschlossen oder doch nur »als Versprechen oder Wunsch bezeichnet« worden waren[1].

Darüber hinaus sei der Souveränität der Bundesstaaten ein so hoher Stellenwert eingeräumt worden, dass der Entwicklung des Deutschen Bundes zu einem eigenständigen politischen Akteur und Handlungsfeld sehr enge Grenzen gezogen worden seien. Daher seien die Protokolle der Bundestagsverhandlungen »nichts mehr als ein Repositorium von Vorträgen und einzelnen Abstimmungen, ohne inneres Leben und Zusammenhang, ohne Austausch der Ideen und Ansichten, ohne ein sich daraus mit Folgerichtigkeit ergebendes Resultat.«[2] Die wenigen, mühsam gefassten Bundesbeschlüsse seien, insbesondere wenn sie sich auf positive Versuche zur inneren Rechtsvereinheitlichung bezogen, von den Regierungen oft nicht publiziert oder befolgt und manchmal geradezu als unverbindlich erklärt worden. Schließlich hatte die Bundesversammlung die Öffentlichkeit ihrer Verhandlungen aufgehoben und dadurch jeden Einfluss auf die öffentliche Meinung verloren. Auf diese Weise habe die Bevölkerung das Vertrauen in den Deutschen Bund und dessen höchstes Organ, die Bundesversammlung, verlieren müssen, ja der Deutsche Bund habe als gemeinsame föderative Ordnung überhaupt nicht »in das öffentliche Bewußtseyn übergehen«[3] können.

Diese, unter dem Druck der Revolution entstandene Selbstkritik muss nach den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung zu einem großen Teil bestätigt

1 Vortrag des badischen Bundestagsgesandten Blittersdorff im Namen des Politischen Ausschusses über die derzeitige Lage des Deutschen Bundes, in: ProtDBV 1848, Protokoll der 15. Sitzung vom 8.3.1848, § 133, S. 228–231, hier S. 228.

2 Ebd.

3 Ebd., S. 229.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

werden. Jedoch zeichnet diese Kritik ein zu einseitiges und statisches Bild des Deutschen Bundes in der Zeit von 1816 bis 1848. Neben den zu Recht hervorgehobenen Mängeln seiner Verfassung und inneren Politik unterschlägt sie die vielfältigen, auf den ersten Blick oft unscheinbaren oder unbedeutenden Ansätze und Entwicklungstendenzen, die darauf abzielten, den Deutschen Bund als föderative Ordnung jenseits der bloßen Repressionspolitik weiter auszubauen und die trotz aller Defizite mittel- und langfristig keineswegs vollkommen wirkungslos geblieben sind. Diesen Tendenzen genauer nachzugehen und dadurch das bisher sehr einseitige Bild von der Rolle des Deutschen Bundes in den politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Wandlungsprozessen der Zeit von 1816 bis 1848 zu erweitern und vielleicht auch ein Stück weit zu korrigieren, war das Ziel dieser Studie.

Die zu diesem Zweck vorgenommene Untersuchung der Ausschüsse und Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung hat gezeigt, dass die Bundesversammlung mehr war als ein ständiger Gesandtenkongress mit Geschäftsordnungsautonomie[4], insofern man darunter verstehen wollte, dass hier nur die Partikularinteressen der einzelnen Bundesstaaten vertreten wurden. Die Bundesversammlung war vielmehr das permanente Organ des Deutschen Bundes als einer eigenständigen politischen Handlungsebene. Sie stand in der Tradition frühneuzeitlicher Ständeversammlungen, insbesondere des Reichstages des Alten Reiches. Gleichzeitig wies sie Ansätze von Strukturen moderner staatlicher Repräsentations-, Beratungs- und Beschlussfassungsorgane auf. Sie war einerseits eine Art Äquivalent zum fehlenden nationalen Parlament[5], ohne dass sie selbst bereits ein solches Parlament dargestellt hätte. Auf der anderen Seite entwickelte sie auch Elemente moderner föderativer Vertretungskörperschaften wie des Bundesrates des Kaiserreiches von 1871, des Reichsrates in der Weimarer Republik und des Bundesrates in der Bundesrepublik Deutschland seit 1949[6]. Der Deutsche Bund war somit keine Anomalie oder Sackgasse in der deutschen Geschichte. Vielmehr war er trotz all seiner unbestreitbaren institutionellen Defizite ein Teil der Geschichte der spezifischen föderativen Staatlichkeit in Deutschland[7].

Die Ausschüsse und Kommissionen der Bundesversammlung spielten dabei eine entscheidende Rolle. Hier fand die eigentliche Arbeit der Bundesversammlung statt. In den Ausschüssen und Kommissionen wurden die im Engeren Rat oder im Plenum der Bundesversammlung zu fassenden Beschlüsse durch die Sammlung von Materialien und die Erarbeitung von Berichten, Gutachten und Beschlussvorlagen vorbereitet und die Durchführung der gefassten Beschlüsse vollzogen bzw. überwacht. Erst durch diese Gremien erhielt die Bundesver-

4 Vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 589.

5 Vgl. *Seier*, Der Bundestag und die deutsche Einheit, S. 62 f.

6 Vgl. *Siemann*, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, S. 323; *Schmidt*, Der Bundesrat, S. 652–656.

7 Vgl. *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

sammlung eine für die Bewältigung komplexer politischer Aufgaben notwendige institutionelle Struktur und praktische Arbeitsfähigkeit.

Die Ausschüsse verwiesen schon begriffsgeschichtlich auf engere Gremien in ständischen oder parlamentarischen Beratungskörperschaften. Daher wurden sie auf Druck der am Ausbau der institutionellen Strukturen des Deutschen Bundes weniger interessierten bzw. von der Furcht vor einer Einschränkung der formalen Gleichberechtigung der Bundesglieder getriebenen Kräfte zunächst begrifflich und praktisch marginalisiert. Dies verhinderte jedoch nicht ihre Etablierung als zentrale Gremien der Bundesversammlung. Die Ausschüsse wurden in dem hier untersuchten Zeitraum in den amtlichen Quellen zwar meist als »Kommissionen« bezeichnet. Jedoch bezieht sich der Terminus »Kommission« im Unterschied zu »Ausschuss« begriffsgeschichtlich auf ein vorübergehend errichtetes Verwaltungsorgan bzw. im moderneren Sprachgebrauch seit dem 19. Jahrhundert zunehmend auch auf externe Expertengremien, die der Beratung politischer Entscheidungsträger dienten. Daher wurden in der vorliegenden Untersuchung im Unterschied zur vorherrschenden Quellensprache die innerhalb der Bundesversammlung errichteten Beratungsgremien durchgängig als Ausschüsse, genauer als Bundestagsausschüsse, die aus externen Fachleuten errichteten Gremien zur Beratung der Bundesversammlung oder Durchführung von Beschlüssen aber als Sachverständigenkommissionen bzw. als Lokalkommissionen bezeichnet.

Im Mittelpunkt der Untersuchung standen vor allem die bisher so gut wie nicht untersuchten Bundestagsausschüsse. Diese knüpften in ihrer Organisation und Arbeitsweise vor allem an entsprechende Gremien des Reichstages des Alten Reiches an. Gemeinsam war ihnen, dass die Bundestagsausschüsse wie die Ausschüsse des Reichstages aus geheimen Wahlen per Stimmzettel hervorgingen. Damit wurde das Prinzip der Vertretung einzelner Staaten bzw. Stände durch einen weisungsgebundenen Gesandten durch ein Verfahren ergänzt, das eine innere Gremienbildung durch eine interne Mehrheitsentscheidung herbeiführte. In der Bundesversammlung erhielten die Gesandten damit als Mitglieder der Ausschüsse eine eigenständige persönliche Legitimation. Dies schlug sich in der ausdrücklichen Regelung nieder, dass die Gesandten in ihrer Eigenschaft als Ausschussmitglieder nicht an die Weisungen der Regierungen gebunden waren, sondern allein in persönlicher Verantwortung zu beraten und zu entscheiden hatten. Hier eröffnete sich ein weiter »Spielraum autonomer Willensbildung«[8], wenn auch die Gesandten in der Praxis auch in den Ausschüssen in der Regel in enger Abstimmung mit ihren Regierungen agierten. Die Ähnlichkeiten zur Arbeitsweise moderner Parlamente oder Ländervertretungen sind jedoch nicht zu übersehen[9].

Von der Eröffnung der Bundesversammlung im November 1816 bis zu deren vorläufiger Aufhebung im Juli 1848 wurden 185 Bundestagsausschüsse,

8 *Lutz*, Zwischen Habsburg und Preußen, S. 37.

9 Vgl. *Schmidt*, Der Bundesrat, bes. S. 668.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

sechs Sachverständigenkommissionen und zehn Lokalkommissionen gegründet. Schon die große Anzahl der Gremien lässt die gängige These von der allgemeinen Untätigkeit der Bundesversammlung als zweifelhaft erscheinen. Sie deutet vielmehr darauf hin, dass die Aktivität der Bundesversammlung in dem hier untersuchten Zeitraum weitaus größer war, als lange Zeit angenommen wurde. Die Anzahl der in jedem Jahr parallel zueinander bestehenden Bundestagsausschüsse blieb im gesamten Untersuchungszeitraum etwa gleichbleibend hoch. Zahlreiche Ausschüsse und Kommissionen entwickelten sich zudem zu permanenten Gremien, welche Daueraufgaben übernahmen und damit zumindest ansatzweise »Kristallisationspunkte zentraler Staatsgewalt« darstellten, da sie Funktionen bündelten und wahrnahmen, »wie sie in souveränen Staaten in der Obhut von Zentralbehörden lagen.«[10] Dazu zählten Bereiche wie das Finanzwesen des Deutschen Bundes, die Militärangelegenheiten, die Bearbeitung der an die Bundesversammlung gerichteten Eingaben, die Überwachung des Vollzugs der Bundesbeschlüsse und der Austrägalurteile oder die Kontrolle der Presse.

Darüber hinaus gab es zahlreiche Ausschüsse, die sich mit der Gesetzgebung und Rechtsvereinheitlichung im Deutschen Bund befassten und damit einen wichtigen Beitrag zur inneren Integration und Modernisierung im Deutschen Bund leisteten oder zumindest zu leisten versuchten. Grundlage waren oft entsprechende Arbeitsaufträge in der Bundesakte als dem ersten Grundgesetz des Deutschen Bundes, aber auch Initiativen einzelner Bundesglieder oder gesellschaftlicher Akteure. Zu den Bereichen einer gemeinsamen Gesetzgebung zählte etwa die Zoll- und Handelspolitik. Den Anspruch auf eine einheitliche Regelung der Handels- und Verkehrsverhältnisse gab der Deutsche Bund trotz andauernder Rückschläge und der Gründung des Deutschen Zollvereins im Jahr 1834 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums nicht auf. Ein Ausschuss des Bundestages bestand für diesen Gegenstand zumindest nominell von 1820 bis 1848. Weitere Gegenstände, denen sich der Deutsche Bund zuwandte, waren das Heimatrecht einschließlich des Umganges mit als heimatlos geltenden Personen, die Pressegesetzgebung und das Urheberrecht für Schriftsteller und Verleger. Aber allein im letzteren Bereich konnte der Deutsche Bund im Untersuchungszeitraum einen praktischen Erfolg verbuchen. Im Bereich des Heimatrechtes gelang zumindest bis 1846 die Ausarbeitung eines sehr weitreichenden Vereinbarungsentwurfes, der nur an den ausbleibenden Abstimmungen Österreichs und Württembergs scheiterte.

Außerdem gab es zahlreiche Initiativen in Einzelfällen, denen eine übergeordnete politische Bedeutung im Hinblick auf die Modernisierung und die nationale Integration zukam. So war die Bundesversammlung zwar nicht berechtigt, bundesweit gültige Patente für Erfindungen zu erteilen und dadurch die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Sie unternahm jedoch in einem Fall einen bemerkenswerten Versuch zum Ankauf einer Erfindung, die nach ihrer

10 *Siemann*, Wandel der Politik – Wandel der Staatsgewalt, S. 63.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Ansicht von gesamtnationalem wirtschaftlichem Nutzen war. Auf diese Weise wollte sie zur Förderung der so genannten »materiellen Interessen« beitragen und damit auch die öffentliche Legitimation des Bundes stärken. Letzterem Zweck sollten ebenso verschiedene kulturelle Initiativen dienen. Hierzu zählte der 1842 gefasste Plan, das ehemalige Wohnhaus und die Sammlungen Goethes in Weimar anzukaufen und zu einem Nationalmuseum unter der Leitung des Deutschen Bundes zu machen. Auch wenn dieser Plan am Widerspruch der Enkel und Erben Goethes scheiterte, so zeigt er doch die Bestrebungen des Bundes, sich auch auf kulturellem Gebiet eine breitere Legitimation zu verschaffen. Erfolgreicher war er im Fall der Unterstützung der »Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.« Diese war 1819 durch den Freiherrn vom Stein in Frankfurt gegründet und auch von zahlreichen Bundestagsgesandten unterstützt worden. Zudem organisierte der Bund die finanzielle Förderung der Gesellschaft durch die deutschen Bundesstaaten.

Insgesamt zeichnen sich damit durchaus die Konturen einer »konstruktiven Bundesinnenpolitik«[11] ab, für welche die Ausschüsse und Kommissionen der Bundesversammlung als zentrale Institutionen fungierten. Zu dieser Bundesinnenpolitik zählten zudem auch die lange Zeit in der Geschichtsschreibung als wenig bedeutend oder gar als bloße Zeitvergeudung kritisierten Aktivitäten der Bundesversammlung bei der Vermittlung der Regulierung von Schuldenforderungen und Pensionsansprüchen aus der Zeit des Alten Reiches sowie bei der Rechtssicherung. Die Regulierung der Pensionsansprüche der linksrheinischen Geistlichkeit, des ehemaligen Reichskammergerichtspersonals oder der Mitglieder des Deutschen und des Johanniterordens, die Begleichung der Schulden der ehemaligen Reichsoperationskasse und die Vermittlung in zahlreichen weiteren Pensions- und Schuldenangelegenheiten, die mit den politischen Umbrüchen bei der Auflösung des Alten Reiches zusammenhingen, nahmen zwar viel Zeit und Arbeitskraft der Bundesversammlung in Anspruch, die vielleicht für zukunftsweisendere Vorhaben hätten angewendet werden können. Jedoch schufen sie auch ein gutes Stück an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden, was für die innere Stabilität des Deutschen Bundes gewiss nicht ohne Bedeutung war. Die vergleichsweise rasche Erledigung der Pensionsansprüche der linksrheinischen Geistlichkeit brachte der Bundesversammlung zunächst durchaus ein beachtliches Maß an öffentlicher Reputation ein. Ein Beitrag zur Rechtssicherheit und zum inneren Frieden war auch die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern durch die so genannte Austrägalgerichtsbarkeit[12].

Die Bundesversammlung fungierte zudem als Adressat gesellschaftlicher Erwartungen und entfaltete in dieser Eigenschaft ein gewisses integratives und partizipatorisches Potential. Den Untertanen der Bundesstaaten war es gestattet, sich mit einer Eingabe direkt an die Bundesversammlung zu wenden. Diese Möglichkeit wurde im Untersuchungszeitraum häufig genutzt. Insgesamt

11 *Siemann*, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, S. 322.
12 Vgl. *Zollmann*, Austrägalgerichtsbarkeit.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

erreichten die Bundesversammlung hier offiziell mehr als 2.600 Eingaben. Dabei handelte es sich meist um Eingaben von Einzelpersonen, oft aber auch von größeren Gruppen, Vereinen oder Verbänden bis hin zu regelrechten Massenpetitionen mit mehreren tausend Unterzeichnern. Die Eingaben standen zunächst noch stark in der Tradition der frühneuzeitlichen Suppliken, zeigten aber früh auch schon Züge moderner politischer Petitionen. Sie betrafen zum größten Teil individuelle Bittgesuche, meist mit Bezug auf die in der Bundesakte garantierten Pensions- und Schuldenansprüche. Viele Bittsteller wandten sich auch in Fällen von Justizverweigerung in den Einzelstaaten an die Bundesversammlung. Daneben gab es zahlreiche Eingaben, die sich mit gemeinnützigen oder politischen Ideen, Vorschlägen und Forderungen an die Bundesversammlung wandten. Zu den bekanntesten zählen wohl die Eingaben des Deutschen Handels- und Gewerbsvereins mit der Forderung nach Schaffung eines gemeinsamen Grenzzollsystems im Deutschen Bund.

Der im Frühjahr 1819 in Frankfurt gegründete Deutsche Handels- und Gewerbsverein ist zudem ein Beispiel dafür, wie sich im Umfeld der Bundesversammlung bereits früh moderne Formen der Interessenorganisation und -vertretung zu entwickeln begannen. Nicht nur die im Handelsverein vereinten Kaufleute und Gewerbetreibenden, sondern auch andere berufliche und gesellschaftliche Gruppen und Einzelpersonen organisierten sich und versuchten, ihre Interessen direkt bei der Bundesversammlung zur Geltung zu bringen. Nicht selten wurde dabei die unmittelbare Interessenvertretung durch eine öffentliche Kampagne in den Zeitungen flankiert. Gleichzeitig entwickelte sich eine Gruppe von spezialisierten Anwälten, welche die Abfassung der Eingaben formgerecht durchführten und als Vermittler zwischen den Interessenten und der Bundesversammlung fungierten. Inwieweit hier spezifische Einflussnahmen auf einzelne Gesandte oder Ausschüsse der Bundesversammlung zum Tragen kamen, müsste durch speziellere Untersuchungen noch genauer geklärt werden. Festzuhalten ist jedoch, dass die Bundesversammlung ihre Politik in enger Wechselwirkung mit der Öffentlichkeit betrieb. Dazu trug auch die 1816 eingeführte Öffentlichkeit der Bundestagsverhandlungen bei, die durch die Publikation der Protokolle und die zeitnahe Veröffentlichung der Verhandlungen in den Zeitungen gewährleistet wurde. Allerdings wurde diese Form der Öffentlichkeit seit 1824 eingeschränkt und im Jahr 1828 ganz unterbunden.

Dies und die Tatsache, dass die Bundesversammlung zahlreiche Eingaben unter dem wachsenden Druck reaktionärer Regierungen bald nur noch dilatorisch behandelte, führte dazu, dass von der Möglichkeit, sich mit Eingaben direkt an die Bundesversammlung zu wenden, nach einer ersten Hochphase seit etwa 1820 nur noch sehr selten Gebrauch gemacht wurde. Dennoch blieb die Bundesversammlung ein Ort der Aushandlung zwischen staatlichen und gesellschaftlichen Akteuren. Die Presse als öffentliches Vermittlungsmedium erhielt ab 1830 für kurze Zeit und dann wieder ab 1840 erweiterte Handlungsspielräume. Gleichzeitig wurde in der Bundesversammlung verstärkt über eine Liberalisierung der Bundespressegesetzgebung und über die Wiedereinführung der

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Öffentlichkeit der Bundestagsverhandlungen diskutiert. Dies trug der Erkenntnis Rechnung, dass sich der Deutsche Bund nicht auf Dauer gegen die Bevölkerung in den Bundesstaaten zu behaupten vermochte, sondern nach einer breiteren gesellschaftlichen Akzeptanz streben musste. Dafür war allerdings nach allgemeiner Auffassung auch eine wirkungsvollere Tätigkeit der Bundesinstitutionen im Sinne der gesellschaftlichen Modernisierungswünsche notwendig.

Der Bundesversammlung wird häufig mangelnde Effizienz vorgeworfen. Im Hinblick auf die Tätigkeit der Ausschüsse und Kommissionen muss dieser Vorwurf jedoch relativiert werden. Der weitaus größte Teil der Bundestagsausschüsse im Untersuchungszeitraum kam seinen unmittelbaren Aufgaben nach. Die Ausschüsse mit Dauerfunktionen versahen kontinuierlich ihre Aufträge und die für spezielle Fragen eingesetzen Ausschüsse legten in der Regel zumindest ein Gutachten über ihren Gegenstand vor. Meist führten die Vorarbeiten der Ausschüsse auch zu Beschlüssen der Bundesversammlung. Eine andere Frage ist allerdings, ob damit die anstehenden Aufgaben in befriedigender Weise gelöst werden konnten. In manchen Fällen gelang dies, in anderen nicht. Aus der Sicht der Öffentlichkeit überwog mehr und mehr der Eindruck, dass die Bundesversammlung nicht in der Lage und nicht Willens sei, wichtige Themen aufzugreifen und dazu Beschlüsse zu fassen und durchzusetzen. Dies betraf vor allem die Fragen der modernisierenden Gesetzgebung und Rechtsvereinheitlichung. Und in der Tat hatte die Bundesversammlung hier im Untersuchungszeitraum nur wenige Erfolge vorzuweisen. Doch worin lagen die Gründe dafür und inwiefern lässt sich tatsächlich pauschal von einem Versagen der Bundesversammlung sprechen?

Schaut man auf die Vorhaben einer modernisierenden Gesetzgebung und Rechtsvereinheitlichung, so lässt sich feststellen, dass die Beratungen in den Ausschüssen oft zu weitreichenden Ergebnissen führten, die sich in der Form von teils recht detaillierten Gesetzes- oder Vereinbarungsentwürfen niederschlugen. Die Beratung in den Ausschüssen war in dieser Hinsicht gegenüber der Form offener diplomatischer Verhandlungen in der Bundesversammlung selbst gewiss von Vorteil. Zum einen wurden oft anerkannte Experten für den jeweiligen Gegenstand in den betreffenden Ausschuss gewählt. Zum anderen erlaubte die meist vertrauliche Beratung im Ausschuss eine freie Erörterung jenseits politischer Vorbehalte. Die Sammlung von Materialien, die oft den eigentlichen Beratungen vorausging, trug dazu bei, die Besprechungen auf eine breite sachliche Grundlage zu stellen. Die Einsetzung eines Ausschusses erhöhte zudem oft schon dadurch den Erfolgsdruck, dass ein Scheitern von Ausschussverhandlungen einen Ansehensverlust für die betreffenden Gesandten und deren Regierungen sowohl in der allgemeinen Öffentlichkeit als auch gegenüber den anderen Bundesstaaten bedeutete. Insofern erschien es wichtig, nach der Einsetzung eines Ausschusses zumindest in irgendeiner Form ein Ergebnis präsentieren zu können.

Darüber hinaus zeigte sich, dass die Beratungen in den Ausschüssen die Verständigung zwischen den verschiedenen Positionen erleichterten, da sie einen

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

intensiven Austausch der unterschiedlichen Sichtweisen ermöglichten. Dabei scheint es, dass das oft auch in der Forschung bemühte Argument, die Verschiedenheit der Verhältnisse in den Einzelstaaten habe eine Einigung unmöglich gemacht, nicht stichhaltig ist. Zwar stellte die Lösung zahlreicher Fragen in der Tat eine komplexe Herausforderung dar. Schaut man jedoch auf die konkreten Diskussionen, dann diente dieses Argument oft vielmehr dazu, politische Motive für die Ablehnung einer gemeinsamen Lösung zu verschleiern. In vielen Fällen gelang es durchaus, sich auf gemeinsame Positionen zu verständigen. Dabei wurde ein ganzes Arsenal an Verhandlungstechniken genutzt. Zunächst einmal wurde versucht, einen gemeinsamen Nenner zu finden, indem man sich auf die Übereinstimmungen der bestehenden einzelstaatlichen Gesetzgebungen bezog. Darüber hinaus sollten gemeinsame Regelungen nur einen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen für die einzelstaatliche Gesetzgebung ein ausreichender Gestaltungsspielraum verblieb. Schließlich wurde die Regelung komplexer Materien zunächst auf Teilbereiche reduziert, von denen ausgehend dann später weitergehende Vereinbarungen möglich erschienen. Der politischen Durchsetzung diente auch die Vorverständigung zwischen verschiedenen Bundesstaaten und eben die Einsetzung von Bundestagsausschüssen, wodurch die formale Geschäftsbehandlung des Gegenstandes gesichert war.

Noch zielführender wäre vielleicht die zusätzliche Einberufung externer Experten- oder Sachverständigenkommissionen gewesen. Dies wurde jedoch nur im militärischen Bereich durch das 1818 zum Zweck der Beratungen über die Bundesmilitärverfassung berufene Militärkomitee und die 1819 im Zuge der weiteren Beratung und Ausführung der Militärverfassung geschaffene Bundesmilitärkommission realisiert. Die Arbeit dieser Gremien in einem hoch kontroversen Themenfeld war so erfolgreich, dass die Einberufung weiterer Expertenkommissionen, etwa für die Regelung der Zoll- und Handelsfragen oder für die Pressegesetzgebung, angeregt wurde. Dazu kam es jedoch aus verschiedenen Gründen nicht. Nicht zuletzt waren die Vorbehalte dagegen, Kompetenzen aus der Hand der Bundesversammlung abzugeben, zu groß. Damit blieb jedoch eine Möglichkeit ungenutzt, die innere Integration des Deutschen Bundes weiter voranzutreiben. Angesichts der zunehmenden Spezialisierung von Regelungsbereichen, die ein besonderes Fachwissen erforderte, erlangten Experten einen wachsenden politischen Einfluss. Sie wurden für politische Entscheidungsträger zunehmend unverzichtbar, konnten politische Differenzen überwinden und entwickelten durch ihre langjährige gemeinsame Tätigkeit oft ein Gemeinschaftsbewusstsein, das sie über einzelstaatliche Grenzen hinweg verband. Wie sich am Beispiel der höheren Beamten des Deutschen Zollvereins zeigt, konnte eine solche Funktionselite den Zusammenhalt einer staatenbündischen Organisation auch über innere politische Differenzen und schwere Krisen hinweg sichern. Sie waren somit ein wichtiger Faktor der zwischenstaatlichen Integration[13].

13 Vgl. *Kreutzmann*, Die höheren Beamten des Deutschen Zollvereins.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Die Institutionalisierung des Deutschen Bundes auf dieser Ebene blieb bis 1848 aber vergleichsweise schwach. Expertenkommissionen, die vielleicht sogar auf Dauer eingerichtet worden wären, sind in dieser Zeit, abgesehen von den beiden genannten Militärkommissionen, nicht geschaffen worden. Dabei zeigt sich gerade am Beispiel der Bundesmilitärkommission das integrative Potential solcher Gremien. Die Kommission entwickelte nicht nur eine routinierte Tätigkeit, welche die militärische Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundes sicherte und verbesserte. Aus dieser Kommission heraus kamen seit den 1840er Jahren auch vermehrt Vorschläge, die auf eine stärkere Integration des Bundes hinausliefen, wie etwa die für die Schaffung eines gemeinsamen Bundeswappens oder für die Begründung eines gemeinsamen Eisenbahnsystems im Deutschen Bund. Freilich sind diese Initiativen vor allem aus dem besonderen Engagement des preußischen Diplomaten und Bevollmächtigten bei der Bundesmilitärkommission, Radowitz, und dessen gesamtpolitischen Konzept einer Reform des Deutschen Bundes im konservativen Interesse, zu erklären.

Die Tätigkeit der Bundestagsgesandten in den Ausschüssen war dagegen für die Ausbildung einer solchen institutionellen Eigendynamik kaum geeignet. Zwar arbeiteten viele der Gesandten in mehreren Ausschüssen teils über eine lange Reihe von Jahren hinweg. Bei einigen, wie dem badischen Gesandten Blittersdorff, ist dabei durchaus eine wachsende Identifizierung mit dem Deutschen Bund zu erkennen. Hierzu sind jedoch weitergehende kollektivbiographische Untersuchungen nötig, die das Handeln und das Selbstverständnis der Gesandten auf der Grundlage persönlicher Quellen über einen längeren Zeitraum ausführlicher in den Blick nehmen, als es im Rahmen dieser Studie möglich war. Festgehalten werden kann jedoch vorläufig, dass die Gesandten durch ihre Arbeit in den Bundestagsausschüssen in der Regel kaum ein solches exklusives Fachwissen erlangten, dass sie in dieser Funktion unersetzbar geworden wären. Auch war die Tätigkeit der meisten Ausschüsse trotz der 1819 eingeführten Geschäftsordnung nur gering institutionalisiert. Es gab nur selten gemeinsame Sitzungen, und falls doch, wurden dennoch meist keine Protokolle geführt. Vieles wurde im Umlaufverfahren geklärt. Ausnahmen bildeten nur wenige der permanenten Ausschüsse, wie etwa der Bundesmilitärausschuss oder die Reklamationsausschüsse.

Die institutionelle Eigendynamik konnte somit kaum als Faktor der zwischenstaatlichen Integration im Deutschen Bund wirken. Die ansatzweise in Gang kommende »gremienkollektive Identitätsfindung«[14] konnte sich kaum entfalten. Eine Funktionselite, welche sich mit dem Deutschen Bund identifiziert und einen entscheidenden Einfluss auf das Handeln der Regierungen ausgeübt hätte, hat sich mit den Bundestagsgesandten auch in ihrer Eigenschaft als Ausschussmitglieder somit nur schwach ausgebildet. Unter diesen Umständen kam der gouvernementalen Ebene eine umso größere Bedeutung zu. Viele Vorhaben scheiterten meist lediglich am Widerspruch einzelner oder weniger

14 *Seier*, Der Bundestag und die deutsche Einheit, S. 80.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Bundesstaaten. Da für rechtsvereinheitlichende Maßnahmen Einstimmigkeit erforderlich war, konnten diese leicht blockiert werden. Es würde jedoch fehlgehen, wenn man hier eine moralisierende Schuldzuweisung an einzelne Staaten vornehmen wollte. In der Regel folgten die Staaten als eigenständige Handlungsebenen unterhalb der gemeinsamen Ebene des Bundes ihren eigenen, je unterschiedlichen rationalen Interessen, die zumeist aus territorialer Größe und geographischer Lage, politischer Verfassung und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung resultierten. Hinzu kam die politische Haltung einzelner Monarchen und Minister.

Ein allgemein erschwerender Faktor für eine integrative Politik im Deutschen Bund war das durchgehend anzutreffende Bestreben der Einzelstaaten nach Wahrung ihrer Souveränität. Hinzu kam aber auch eine zunehmend repressive Politik, die jeden Fortschritt auf dem Gebiet der Rechtsvereinheitlichung als einen Erfolg der auf Veränderung drängenden Kräfte ansah. Diese Politik wurde vor allem von Österreich als der Präsidialmacht des Deutschen Bundes betrieben. Der bis 1835 regierende Kaiser Franz war den Bestrebungen nach einer stärkeren nationalen Integration im Deutschen Bund gegenüber wenig aufgeschlossen. Metternich dagegen zeigte Anfangs durchaus eine gewisse Bereitschaft, eine modernisierende Entwicklung des Deutschen Bundes zuzulassen. Er schwenkte jedoch bald auf einen zunehmend reaktionären Kurs um, der vor allem dazu dienen sollte, die Kräfte der Veränderung, die seiner Ansicht nach den Boden für den revolutionären Umsturz bereiteten, zu unterdrücken. Mit der repressiven Bundesgesetzgebung im Gefolge der Karlsbader Beschlüsse von 1819 und der konservativen Umbildung der Bundesakte durch die Wiener Schlussakte von 1820 war der Bund scheinbar »in eine chronische Lähmung und Unreformierbarkeit geraten.«[15]

Verstärkt wurde dies durch das Vorgehen Metternichs gegen die Bundesversammlung selbst. In den Jahren 1822 und 1823 wurden Bundestagsgesandte, die sich nicht vollkommen der reaktionären Linie Österreichs und Preußens unterwarfen, auf Druck der beiden Großmächte aus der Bundesversammlung abberufen. Darunter befand sich nicht nur ein so prominenter oppositioneller Gesandter wie der württembergische Vertreter Wangenheim, sondern auch der Präsidialgesandte Österreichs, Buol, selbst. Die Bundesversammlung habe spätestens jetzt, so ein weit verbreitetes Urteil der bisherigen Forschung, den »Charakter eines unselbständigen Vollstreckungsmechanismus«[16] angenommen. Schaut man jedoch auf die Tätigkeit der Bundesversammlung und ihrer Ausschüsse und Kommissionen, so relativiert sich dieser Befund. Zwar wurden viele der zunächst in Angriff genommenen Modernisierungsmaßnahmen auf Eis gelegt. Jedoch bestanden zahlreiche Bundestagsausschüsse, insbesondere solche, welche Dauerfunktionen übernommen hatten, weiter. Und selbst die repres-

15 *Lutz*, Zwischen Habsburg und Preußen, S. 53.
16 Ebd., S. 60.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

siven Bundesbeschlüsse gingen mit dem Versuch einer Fortsetzung verschiedener Reformvorhaben, etwa in der Zoll- und Handelspolitik, einher.

Die reaktionäre Wende von 1819/23 konnte die konstruktive Weiterentwicklung des Deutschen Bundes zwar vorerst aufhalten, jedoch nicht auf Dauer unterbinden. Die Unterstützung Preußens für die Reaktionspolitik Österreichs war von Anfang an nur halbherzig. Das durch die Reformen von 1806 bis 1813 auf einen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Modernisierungskurs gebrachte Preußen war von seinen strukturellen Voraussetzungen und Interessen her mehr mit den durch die rheinbündischen Reformen geprägten süddeutschen Mittelstaaten verbunden als mit dem sich inneren Reformen hartnäckig verweigernden Österreich. Unter den Ausschüssen und Kommissionen der Bundesversammlung spielten die für die Repressionspolitik zuständigen Gremien zahlenmäßig nur eine geringe Rolle. Zudem blieben sie in ihrer Wirkung begrenzt, auch wenn an der allgemeinen Durchsetzung der Reaktionspolitik im Deutschen Bund seit 1819 kein Zweifel bestehen kann[17]. Jedoch hatte etwa die Mainzer Zentraluntersuchungskommission von Anfang an mit inneren Konflikten und Kritik von Seiten mancher Bundesstaaten zu kämpfen. Auch der ebenfalls 1819 begründete Preßgesetzausschuss blieb bis 1830 fast vollkommen untätig.

Mit den 1830er Jahren kam neue Bewegung in die Bundespolitik. Zwar führten die französische Julirevolution von 1830 und deren Auswirkungen auf den Deutschen Bund zunächst einmal zu einer Verschärfung der Repressionsmaßnahmen durch das vereinte Wirken von Österreich und Preußen. Jedoch wurden bereits auch erste Risse in der Blockademauer sichtbar. Preußen war nicht mehr bereit, sich der österreichischen Führungsrolle ohne weiteres unterzuordnen. Die im Gefolge der Julirevolution in einigen Bundesstaaten ausgebrochenen Unruhen erweiterten den Kreis der Verfassungsstaaten, die sich ebenfalls von der repressiven Politik Österreichs distanzierten. Überdies gelang es Preußen mit der Gründung des Deutschen Zollvereins 1834, zahlreiche Bundesstaaten wirtschaftlich und finanziell an sich zu binden und damit auch seiner Politik im Deutschen Bund zu verpflichten. Seit dem Regierungsantritt des preußischen Königs Friedrich Wilhelm IV. 1840 und den Erschütterungen der Rheinkrise im selben Jahr machte sich eine vor allem von Preußen und den konstitutionellen Mittelstaaten getragene Reformbewegung bemerkbar, welche die bestehende Blockade allmählich aufzulösen versprach.

Die Reformbewegung äußerte sich durch politische Initiativen in der Bundesversammlung. Dafür wurden zahlreiche Bundestagsausschüsse wiederbelebt oder neu gegründet. Preußen gelang es, Österreich seine bisher dominierende Rolle in den Ausschüssen streitig zu machen, indem es zunehmend selbst die Leitung solcher Ausschüsse übernahm und es dahin brachte, dass nicht mehr diejenigen Gesandten, welche die Politik Österreichs unterstützten, sondern solche, die auf der Seite Preußens standen, in die Ausschüsse gewählt wurden. Die

17 Vgl. *Müller*, Der Deutsche Bund 1815–1866, S. 12.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

innere Blockade des Deutschen Bundes konnte auf diese Weise bis 1848 zwar nicht gebrochen, aber gehörig erschüttert werden. Auf zahlreichen Feldern, wie der Frage der Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle, der Pressegesetzgebung, dem Heimatrecht oder dem Urheberrechtsschutz für Schriftsteller und Verleger brachten Preußen und seine Verbündeten Gesetzgebungsinitiativen ein, die von Österreich immer schwerer abgeblockt werden konnten. Dafür spielte zum einen die zunehmend schwache Position des österreichischen Präsidialgesandten am Bundestag eine wichtige Rolle. Dieser war immer seltener in Frankfurt anwesend und überließ dadurch weitgehend Preußen das Feld.

Entscheidender war jedoch die Tatsache, dass sich der Widerstand gegen die österreichische Politik des status quo im Deutschen Bund immer mehr verstärkte. Der wachsende Abstand im Hinblick auf die innere wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Modernisierung zwischen Österreich auf der einen und dem größten Teil der deutschen Bundesstaaten auf der anderen Seite führte zu einem strukturellen Wandel der Machtverhältnisse im Deutschen Bund. Unter diesen Umständen erwies sich, dass der Deutsche Bund zu einer inneren Weiterentwicklung und Modernisierung durchaus in der Lage war. Die Vertreter Preußens und weiterer Staaten verständigten sich auf zahlreiche Reformvorhaben, denen sich Österreich um so weniger anschließen wollte, da es sich innen- und außenpolitisch unter der Führung Metternichs einer Politik des völligen Stillstandes verschrieben hatte. Zum Teil konnte dieser Konflikt vorerst umgangen werden, indem man, wie bei der Verabschiedung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung Ende 1847, auf Beratungen außerhalb der Bundesversammlung auswich. Gerade dadurch aber zeigte sich, dass die Reformblockade im Deutschen Bund nicht sachlich, sondern allein politisch motiviert war. Österreich geriet immer mehr unter Druck. Als es schließlich dazu bereit war, seine Blockadehaltung aufzugeben, war der Weg der Reform bereits durch die ausbrechende Revolution versperrt.

Die Revolution von 1848/49 wirkte jedoch in mancher Hinsicht eher wie eine Beschleunigung, denn als ein Bruch in der nationalen Einigung und inneren Modernisierung Deutschlands. Die Bundesversammlung in Frankfurt wurde nicht gestürzt, sondern bestand bis zum 12. Juli 1848 weiter und übergab dann in einem offiziellen Akt ihre Gewalt an den von der Nationalversammlung eingesetzten Reichsverweser. Dieser zog mit der provisorischen Reichsregierung nicht nur in das Thurn- und Taxische Palais als bisherigen Sitz der Bundesversammlung ein. Es wurde auch das Büropersonal des Bundes übernommen[18]. Zudem wechselte der kurz zuvor erst als österreichischer Präsidialgesandter in der Bundesversammlung eingesetzte Anton Ritter von Schmerling als Minister des Inneren und Äußeren in die provisorische Reichsregierung. Der bisherige preußische Bevollmächtigte bei der Bundesmilitärkommission, Eduard von Peucker, wurde Kriegsminister[19]. Auch bezog die Provisorische Zentralgewalt

18 Vgl. *Stockinger*, Ministerien aus dem Nichts, S. 66.
19 Vgl. ebd., S. 62.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

ihre finanziellen Mittel vornehmlich aus den für den Festungsbau angelegten Fonds des Deutschen Bundes. Schließlich griff sie bei Bedarf auf die bisherigen Bundestruppen zurück, die nun als »Reichstruppen« firmierten.

Die von der Frankfurter Nationalversammlung am 28. März 1849 verabschiedete Verfassung knüpfte in manchen Teilen an den von den noch auf Beschluss des Bundestages einberufenen und im so genannten »Siebzehnerausschuss« vereinten Männern des »öffentlichen Vertrauens« gemeinsam mit dem zur Revision der Verfassung des Deutschen Bundes gewählten Bundestagsausschuss erarbeiteten Verfassungsentwurf vom 26. April 1848 an. Die Verfassung von 1849 bekannte sich zur föderativen Organisationsform Deutschlands und vollendete damit die 1815 begonnene gemeinsame staatliche Organisation der deutschen Staaten[20]. Darüber hinaus wurden auch manche Gesetzesvorhaben aus der Zeit des Deutschen Bundes durch die Nationalversammlung weitergeführt. Der noch Ende 1847 beschlossene Entwurf einer Allgemeinen Deutschen Wechselordnung wurde 1848 vom Frankfurter Parlament sanktioniert, nach und nach in allen deutschen Staaten eingeführt und bis 1861 vom Deutschen Bund nochmals ergänzt[21]. Die Beratungen über das Zollsystem des 1848 zu schaffenden Bundesstaates wurden wesentlich von einer Sachverständigenkommission durchgeführt, die noch von der Bundesversammlung einberufen worden war.

All dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Deutsche Bund und die Bundesversammlung beim Ausbruch der Revolution in der allgemeinen Öffentlichkeit vollkommen diskreditiert waren. Der liberale Verleger und politische Publizist Carl Joseph Meyer nannte in seiner an den Herzog von Sachsen-Meiningen gerichteten Reformadresse vom 12. März 1848 den Bundestag die »Hauptquelle« der »Leiden Deutschlands«, gegen die nun »der Aufschrei der ganzen Nation« gerichtet sei[22]. Dreißig Jahre lang sei man Zeuge gewesen, »wie im Sitzungssaale der Bundesversammlung die gerechtesten Ansprüche und die dringlichsten Begehren unerledigt und ungehört verhallen mußten, wie die wichtigsten und folgenschwersten Verhandlungen in leeren Formen, endlosen Fristen und Separatinteressen erstickten, wie von *zehn* Berufungen an ihn immer *neun* in Nichts aufgegangen!«[23] Von all dem, was in der Bundesversammlung über Pressefreiheit, Kompetenzbestimmung, Verfassungsfragen, Zollverhältnisse »und über so viele andere nationale Interessen gesprochen und wieder gesprochen worden« sei, habe man niemals »eine gute Frucht gepflückt«[24]. Der Bundestag habe, so der selbst von direkten Zeitungsverboten der Bundesversammlung betroffene Meyer, aber nicht nur die Hoffnungen der deutschen Nation enttäuscht, sondern die politische Opposition auch mit seinen

20 Vgl. *Siemann*, Die deutsche Revolution von 1848/49, S. 83; *Kühne*, Eine Verfassung für Deutschland, bes. S. 357; 359 f.

21 Vgl. *Müller*, Deutscher Bund und deutsche Nation, S. 418.

22 Reformadresse von Carl Joseph Meyer an Herzog Bernhard II. von Sachsen-Meiningen, 12.3.1848, in: *Gerber* (Hg.), Revolution 1848/49, S. 41–52, hier S. 42.

23 Ebd., S. 43 (Hervorhebungen nach der Vorlage).

24 Ebd.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Repressionsmaßnahmen unterdrückt. Mit diesem Befund stimmten selbst die konservativen Bundesreformer überein. Der preußische Diplomat und langjährige Bevollmächtigte bei der Bundesmilitärkommission, Radowitz, konstatierte in seiner großen Reformdenkschrift für den Deutschen Bund Ende 1847: »Auf die Frage: was hat der Bund seit den 32 Jahren seines Bestehens, während eines fast beispiellosen Friedens gethan für Deutschlands Kräftigung und Förderung, ist keine Antwort möglich.«[25]

Dass der Deutsche Bund bis 1848 viel zu wenig geleistet hat, um den gesellschaftlichen Erwartungen zu entsprechen, kann auch am Ende dieser Arbeit nicht in Abrede gestellt werden. Am schwersten wog dabei wohl die anhaltende Verweigerung unmittelbarer politischer Partizipation der Bevölkerung durch ein nationales Parlament. Diese Konzession ist auch in den von staatlichen Vertretern vorgelegten Reformplänen der 1840er Jahre nicht zu finden. Freilich sollten bei dieser Kritik aber auch die vielfältigen Bemühungen des Deutschen Bundes und die Komplexität der Gründe dafür, weshalb eine Lösung anstehender Fragen nicht in der erwarteten Weise gelang, nicht aus dem Blick geraten. Es wäre zu einfach, dafür nur die reaktionäre Politik der Regierungen und der Bundesversammlung verantwortlich zu machen. Zahlreiche Themen, etwa die Zoll- und Handelsfragen, die Frage des Erfindungsschutzes, des Urheberrechtes oder des Heimatrechtes waren auch in der Gesellschaft hoch umstritten und führten teils zu heftigen innergesellschaftlichen Auseinandersetzungen. In einer sich rasch und gründlich wandelnden, zunehmend komplexer werdenden Welt, konnte es auch unter anderen politisch-institutionellen Voraussetzungen keine einfachen, schnellen, alle Seiten gleichermaßen befriedigenden Lösungen geben. Die Beratungen in den Ausschüssen der Bundesversammlung zeigten aber häufig, dass man sich intensiv mit den jeweiligen Themen auseinandersetzte und darum bemüht war, die verschiedenen Facetten eines Gegenstandes mit Berücksichtigung der gesellschaftlichen Interessen zur Geltung kommen zu lassen und damit langfristig einer Lösung den Weg zu ebnen. Auf diese Weise hat auch der Deutsche Bund zur politischen Integration und Modernisierung in Deutschland beigetragen.

25 *Joseph von Radowitz*, Denkschrift über die vom deutschen Bunde zu ergreifenden Maßregeln, Berlin, 20. November 1847, in: *ders.*, Gesammelte Schriften, Bd. 3, Berlin 1853, S. 314–337, hier S. 318 f.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Verzeichnis der Abbildungen, Diagramme und Tabellen

Abbildungen

Abbildung 1: Entwurf eines Bundeswappens, 1843 345

Abbildung 2: Wappen des Deutschen Bundes, 1847 353

Diagramme

Diagramm 1: Gründung von Ausschüssen und Kommissionen 93

Diagramm 2: Gründung von Bundestagsausschüssen 94

Diagramm 3: Dauer der Ausschüsse und Kommissionen 95

Diagramm 4: Dauer der Bundestagsausschüsse 95

Diagramm 5: Anzahl der in jedem Jahr bestehenden Bundestagsausschüsse 96

Diagramm 6: Geschäftsbereiche der Ausschüsse und Kommissionen 97

Diagramm 7: Anzahl der Wahlen in einen Bundestagsausschuss je Gesandter 102

Diagramm 8: Dauer der Tätigkeit in den Bundestagsausschüssen 104

Diagramm 9: Anzahl der Wahlen in einen Ausschuss pro Bundestagsstimme 106

Diagramm 10: Anzahl der Ausschüsse, in denen jede Bundestagsstimme vertreten war 107

Diagramm 11: Beiträge zur Matrikularkasse des Deutschen Bundes 1819–1848 (in Gulden) 121

Diagramm 12: Anzahl der Eingaben an die Bundesversammlung pro Jahr 153

Diagramm 13: Betreff der Eingaben an die Bundesversammlung 155

Diagramm 14: Sanktionen der Bundesversammlung gegen Druckschriften unter Mitwirkung des Preßgesetzausschusses 380

Tabellen

Tabelle 1: Gesandte, die nicht in einem Bundestagsausschuss vertreten waren . . 101

Tabelle 2: Anteil der Bundestagsstimmen an ausgewählten Ausschüssen 108

Tabelle 3: Urheber der Eingaben an die Bundesversammlung 154

Tabelle 4: Vertretung des österreichischen Präsidialgesandten in den Bundestagssitzungen 280

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Abkürzungen

Aufl.	Auflage
BArch	Bundesarchiv
BayHStAM	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
FN	Fußnote
GädGK	Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
GLAK	Generallandesarchiv Karlsruhe
GStAPK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
HStA	Hauptstaatsarchiv
Kart.	Karton
LATh – HStA Weimar	Landesarchiv Thüringen – Hauptstaatsarchiv Weimar
Masch.	Maschinenschrift
Ndr.	Nachdruck
ÖStAW	Österreichisches Staatsarchiv Wien
ProtDBV	Protokolle der Deutschen Bundesversammlung [Folioausgabe]
ProtDBV (Q)	Protokolle der Deutschen Bundesversammlung [Quartausgabe]
ProtMK	Protokolle der Militärkommission der Deutschen Bundesversammlung

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Berlin – Bundesarchiv, Standort Berlin-Lichterfelde
DB 1-I: Bundeskanzleidirektion: Nr. 9, 10, 37, 46, 77, 112 (Kart. 1–3), 113, 114 (Kart. 1–2), 144, 149, 159, 160, 166 (Kart. 1–2), 170 (Kart. 1–4), 300, 301 (Kart. 1–4), 303 (Kart. 1–3), 304 (Kart. 1–3), 305, 332 (Kart. 1–3), 333, 342 (Kart. 1–8), 343 (Kart. 1–4), 365 (Kart. 1–2)
DB 1-II: Reklamationen an die Bundesversammlung: Nr. 625
DB 2: Behörden und Einrichtungen für das frühere Reichskammergericht: Nr. 59–84
DB 5–I: Bundesmilitärkommission: Nr. 53
DB 7: Zentraluntersuchungskommission: Nr. 1 (Kart. 1–3)

Berlin – Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
I. HA Rep. 75 A – Preußische Gesandtschaft am Bundestag: Nr. 1193
III. HA MdA, I – Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten I (Politische Abteilung): Nr. 1865, 1999

Karlsruhe – Generallandesarchiv
Bestand 48: Haus- und Staatsarchiv – Staatssachen: Nr. 1449, 1451

München – Bayerisches Hauptstaatsarchiv
Abt. II: Neuere Bestände:
Gesandtschaft Deutscher Bund: Nr. 96, 221, 320, 371, 389, 571
MA – Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußeren: Nr. 1200, 1332, 1334, 1335, 1336, 1337, 1338, 1339, 1340, 1344, 1999

Stuttgart – Landesarchiv Baden-Württemberg – Hauptstaatsarchiv Stuttgart
E 50/01 – Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, betr. die Württembergische Bundestagsgesandtschaft in Frankfurt a. M.: Bü 921, 933

Weimar – Landesarchiv Thüringen – Hauptstaatsarchiv Weimar
Kaiser und Reich C: Nr. 2256, 2257, 2259, 2265, 2266, 2271, 2286, 2385

Wien – Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv
Staatskanzlei, Deutsche Akten, Neue Serie: Nr. 85, 86
Staatskanzlei, Deutsche Akten, Alte Serie: Nr. 91, 150, 151, 153, 227
Bundespräsidialgesandtschaft Frankfurt: Nr. 1, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45

Gedruckte Quellen

Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der Oberdeutschen. Mit D. W. Soltau's Beyträgen, revidirt und berichtiget von Franz Xaver Schönberger […], 4 Bde., Wien 1811.

Aegidi, Ludwig Karl: Die Schluß-Acte der Wiener Ministerial-Conferenzen zur Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes. Urkunden, Geschichte und Commentar. Erste Abtheilung: Die Urkunden, Berlin 1860; Zweite Abtheilung: Geschichte der Wiener Schluß-

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Acte, Berlin 1869.Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände (»Conversationslexikon«), 1.–11. Auflage, Leipzig 1796–1865.

Allgemeine Zeitung (Augsburg), 1816–1848.

Alphabetisches Hauptregister über die Protokolle der deutschen Bundesversammlung. Erste Fortsetzung, die Verhandlungen vom Jahr 1837 bis zum Schlusse des Jahrs 1846 enthaltend. In Auftrag der Hohen Bundesversammlung verfaßt von Johann Daniel Leutheußer. I. Abtheilung. Nichtmilitärische Gegenstände, Frankfurt a. M. [1846].

Alphabetisches Hauptregister über die Protokolle der deutschen Bundesversammlung. Erste Fortsetzung, die Verhandlungen vom Jahr 1837 bis zum 12. Julius 1848 enthaltend. In Auftrag der Hohen Bundesversammlung verfaßt von Johann Daniel Leutheußer. II. Abtheilung. Militärische Gegenstände, Frankfurt a. M. [1846].

Alphabetisches Register über die Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung vom 1. October 1816 bis zum Schlusse des Jahrs 1836. Auf Befehl der hohen Bundesversammlung verfaßt von Johann Daniel Leutheußer, Frankfurt a. M. [1836].

Aus Metternich's nachgelassenen Papieren. Hg. von dem Sohne des Staatskanzlers *Fürsten Richard Metternich-Winneburg*. Geordnet und zusammengestellt von *Alfons von Klinkowström*. Autorisirte deutsche Original-Ausgabe, Bd. 5 [1830–1835], Wien 1882.

Bertuch, Carl: Tagebuch vom Wiener Kongress 1814 und 1815. Briefwechsel zwischen Friedrich Justin Bertuch und Carl Bertuch während des Wiener Kongresses, hg. v. *Rita Seifert/Siegfried Seifert*, Bd. 1, Bucha bei Jena 2017.

Chroust, Anton (Bearb.): Gesandtschaftsberichte aus München 1814–1848, 3. Abteilung: Die Berichte der preußischen Gesandten, Bd. 3: Die Berichte aus den ersten Jahren des Ministeriums Abel bis zum »Verfassungsverständnis« (vom November 1837 bis zum August 1843), München 1950 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 41).

Das große Conversations-Lexicon für die gebildeten Stände, hg. von *Joseph Meyer*, Hildburghausen 1840–1855, sowie 1. und 2. Neuauflage, hg. v. *Hermann Julius Meyer*, unter wechselnden Titeln, Hildburghausen 1857–1875.

Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38. Hg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von *Jürgen Kocka/Wolfgang Neugebauer* (= Acta Borussica. Neue Folge. 1. Reihe), Bd. 1: 19. März 1817 bis 30. Dezember 1829, bearb. v. *Christina Rathgeber*, Hildesheim 2001.

Droß, Elisabeth (Hg.): Quellen zur Ära Metternich, Darmstadt 1999 (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit, Bd. 23a).

Eisenhart Rothe, Wilfried von/Ritthaler, Anton (Bearb.): Vorgeschichte und Begründung des Deutschen Zollvereins 1815–1834: Akten der Staaten des Deutschen Bundes und der europäischen Mächte. Eingeleitet von Hermann Oncken, 3 Bde., Berlin 1934 (= Veröffentlichungen der Friedrich-List-Gesellschaft, Bde. 8–10).

Gagern, Hans Christoph Freiherr von: Mein Antheil an der Politik, 4 Bde., Stuttgart 1823–1833.

Gerber, Stefan (Hg.): Revolution 1848/49, Erfurt 2000 (= Quellen zur Geschichte Thüringens, Bd. 13).

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1842, Berlin o. J.

Griesinger, Ludwig Friedrich: Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspuncte des Rechts, der Moral und Politik betrachtet, Stuttgart 1822.

Grote, Carl: Ueber ein Eisenbahnsystem für Deutschland. Allen Staats- und Gewerbsmännern Deutschlands ans Herz gelegt, Göttingen 1834.

Hamberger, Georg Christoph/Meusel, Johann Georg: Das gelehrte Teutschland oder Lexikon der jetzt lebenden teutschen Schriftsteller, 5., durchaus vermehrte und verbesserte Aufl., 23 Bde., Lemgo 1796–1834.

Holtz, Bärbel (Bearb.): Preußens Zensurpraxis von 1819 bis 1848 in Quellen, 2 Bde., Berlin 2015 (= Acta Borussica. Neue Folge. 2. Reihe: Preußen als Kulturstaat. Abteilung II: Der preußische Kulturstaat in der politischen und sozialen Wirklichkeit, Bd. 6).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Huber, Ernst Rudolf (Hg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, Stuttgart [3]1978.

Ilse, L[eopold] Fr[iedrich] (Hg.): Protokolle der deutschen Ministerial-Conferenzen, gehalten zu Wien in den Jahren 1819 und 1820, Frankfurt a. M. 1860.

Kahl, Paul/Kalvelage, Hendrik (Hg.): Das Goethe-Nationalmuseum in Weimar, Bd. 1: Das Goethehaus im 19. Jahrhundert. Dokumente, Göttingen 2015.

Klüber, Johann Ludwig (Hg.): Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, Bd. 1–8, Erlangen 1815–1819; Supplement-Bd. 9, Erlangen 1835 (Ndr. Osnabrück 1966).

Ders.: Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, Frankfurt a. M. 1817; 2., sehr vermehrte und verbesserte Aufl., Frankfurt a. M. 1822; 3., sehr vermehrte und verbesserte Aufl., Frankfurt a. M. 1831; 4., verbesserte und vervollständigte Aufl., Frankfurt a. M. 1840 (Ndr. der 4. Aufl. Frankfurt a. M. 1975).

Ders. (Hg.): Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des Teutschen Bundes. Enthaltend die Schluß-Acte des Wiener Congresses … Mit historisch-literarischen Einleitungen, Uebersichten des Inhaltes, und Anmerkungen, 3., sehr verm. Aufl., Erlangen 1830 (Ndr. Leipzig 1970).

Ders.: Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der Deutschen Nation mit eigenhändigen Anmerkungen von Johann Ludwig Klüber. Aus dessen Papieren mitgetheilt und erläutert von *C[arl Theodor] Welcker*, Mannheim 1844.

Kotulla, Michael: Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen, bislang 4 Bde., Berlin 2006–2016.

Leonhardi, Wilhelm Freiherr von: Das Austrägalverfahren des Deutschen Bundes. Eine historisch-publicistische Monographie, 2 Teile, Frankfurt a. M. 1838/1845.

List, Friedrich: Ueber ein sächsisches Eisenbahn-System als Grundlage eines allgemeinen deutschen Eisenbahn-Systems und insbesondere über die Anlegung einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden, Leipzig 1833.

Luden, Heinrich: Ueber den Teutschen Bund, in: Nemesis, Bd. 5 (1815), S. 190–224, 386–415; Bd. 6 (1816), S. 109–131; Bd. 7 (1816), S. 3–20.

Michaelis, Adolph: Die Protokolle der hohen deutschen Bundes-Versammlung. Eine publizistische Betrachtung, Erlangen 1829.

Mohl, Robert von: Lebens-Erinnerungen von Robert von Mohl 1799–1875, hg. v. *Dietrich Kerler*, 2 Bde., Stuttgart 1902.

Moser, Johann Jacob: Von denen Teutschen Reichs-Taegen. Nach denen Reichsgesezen und dem Reichsherkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern und eigener Erfahrung, 2 Teile, Frankfurt a. M. 1774.

Müller, Gerhard (Bearb.): Thüringische Staaten. Sachsen-Weimar-Eisenach 1806–1813, Berlin 2015 (= Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten. Hg. v. d. Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften durch Hans-Werner Hahn, Bd. 9).

Nachträgliche Aktenstücke der deutschen Bundes-Verhandlungen als Anhang zu den Protokollen der Bundesversammlung, 5 Bde., Frankfurt a. M. 1817–1820.

Nebenius, Carl Friedrich: Bemerkungen über den Zustand Großbritanniens in staatswirthschaftlicher Hinsicht. Nebst einem Worte über Deutschlands auswärtige Handelsverhältnisse. Mit einer Uebersetzung der französischen Schrift: über England und die Engländer, von J[ean] B[aptiste] Say, Karlsruhe 1818.

Ders.: Denkschrift für den Beitritt Badens zu dem zwischen Preußen, Bayern, Württemberg, den beiden Hessen und mehreren andern deutschen Staaten abgeschlossenen Zollverein, Karlsruhe 1833.

Poenitz, Karl Eduard: Die Eisenbahnen als militärische Operationslinien betrachtet und durch Beispiele erläutert. Nebst Entwurf zu einem militärischen Eisenbahnsystem für Deutschland, Adorf 1842.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Protokolle der Deutschen Bundesversammlung […], Frankfurt a. M. 1816–1848 [Amtliche Folioausgabe].
Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, 19 Bde., Frankfurt a. M. 1817–1828 [Quartausgabe, Teilsammlung].
Protokolle der Militärkommission der Deutschen Bundesversammlung [Loco dictaturae gedruckt], Frankfurt a. M. 1819–1848.
Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes. Für die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften hg. von Lothar Gall und (seit 2017) von Andreas Fahrmeir. Abteilung I: Quellen zur Entstehung und Frühgeschichte des Deutschen Bundes 1813–1830, Bd. 1: Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815, 2 Halbbände, bearb. v. *Eckhardt Treichel*, München 2000; Bd. 2: Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes 1815–1819, bearb. v. *Eckhardt Treichel*, München 2016. Abteilung II: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes 1830–1848, Bd. 1: Reformpläne und Repressionspolitik 1830–1834, bearb. v. *Ralf Zerback*, München 2003. Abteilung III: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes 1850–1866, Bd. 1: Die Dresdener Konferenz und die Wiederherstellung des Deutschen Bundes 1850/51, bearb. v. *Jürgen Müller*, München 1996; Bd. 2: Der Deutsche Bund zwischen Reaktion und Reform 1851–1858, bearb. v. *Jürgen Müller*, München 1998; Bd. 3: Der Deutsche Bund in der nationalen Herausforderung 1859–1862, bearb. v. *Jürgen Müller*, München 2012; Bd. 4: Vom Frankfurter Fürstentag bis zur Auflösung des Deutschen Bundes 1863–1866, bearb. v. *Jürgen Müller*, München 2017.
Radowitz, Joseph von: Gesammelte Schriften, 5 Bde., Berlin 1852–1853.
Struve, Gustav von: Das öffentliche Recht des deutschen Bundes, 2 Bde., Mannheim 1846.
Verhandlungen der fünften General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten, Stuttgart 1842.
Weech, Friedrich von (Hg.): Correspondenzen und Aktenstücke zur Geschichte der Ministerconferenzen von Carlsbad und Wien in den Jahren 1819, 1820 und 1834, Leipzig 1865.
Welcker, Karl Theodor: Kampf um publizistische Libertaet. Schriften und Aktivitäten zu Konzeption, Realisierung und erneuter Einbuße von Pressefreiheit 1830–1833, hg. v. *Heinz-Dietrich Fischer/Rainer Schöttle*, Bochum 1981.
Wetzlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer, Bd. 1, Wetzlar 1840.
Wieck, Friedrich Georg: Grundsätze des Patentwesens. Wichtigkeit der Erfindungs- und Einführungspatente für die Industrie und die dringende Nothwendigkeit einer allgemeinen Patentgesetzgebung für Deutschland, Chemnitz 1839.
Wigand, Paul: Denkwürdigkeiten für deutsche Staats- und Rechtswissenschaft, für Rechtsalterthümer, Sitten und Gewohnheiten des Mittelalters, gesammelt aus dem Archiv des Reichskammergerichts zu Wetzlar. Nebst einer Denkschrift über Geschichte, Schicksale, Inhalt und Bedeutung jenes Archives, Leipzig 1854.
Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschafften und Künste […], 64 Bde. und 4 Supplementbände, Halle/Leipzig 1732–1754.
Zeitschrift für die Archive Deutschlands, hg. v. *Friedrich Traugott Friedemann*, H. 1, Gotha 1846.

Literatur

Aegidi, Ludwig Karl: Aus der Vorzeit des Zollvereins. Beitrag zur deutschen Geschichte, Hamburg 1865.
Ambrosius, Gerold/Henrich-Franke, Christian/Neutsch, Cornelius (Hg.): Föderalismus in historisch vergleichender Perspektive, Bd. 2: Föderale Systeme: Kaiserreich – Donaumonarchie – Europäische Union, Baden-Baden 2015 (= Schriftenreihe des Instituts für Europäische Regionalforschungen, Bd. 22).
Dies. (Hg.): Föderalismus in historisch vergleichender Perspektive, Bd. 6: Integrieren durch

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Regieren, Baden-Baden 2018 (= Schriftenreihe des Instituts für Europäische Regionalforschungen, Bd. 6).

Andersch, Ulrike: Die Diskussion über den Büchernachdruck in Deutschland um 1700 bis 1815, Tübingen 2018 (= Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, Bd. 138).

Anderson, Benedict R.: Imagined Communities: Reflections on the Origins and Spread of Nationalism, London 1983 (deutsch: Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines erfolgreichen Konzepts, Frankfurt a. M. 1988).

Angelow, Jürgen: Finanzgeschäfte um eine vierte Bundesfestung. Der Deutsche Bund und das Haus Rothschild, in: Militärgeschichte 29 (1990), S. 292–297.

Ders.: Von Wien nach Königgrätz. Die Sicherheitspolitik des Deutschen Bundes im europäischen Gleichgewicht (1815–1866), München 1996 (= Beiträge zur Militärgeschichte, Bd. 52).

Ders.: Der Deutsche Bund, Darmstadt 2003.

Aretin, Karl Otmar Freiherr von: »Buol-Schauenstein, Johann Rudolf Graf«, in: Neue Deutsche Biographie 3 (1957), S. 22 f. [Online-Version]; URL: https://www.deutsche-biographie.de/pnd117160504.html#ndbcontent (abgerufen am 10.1.2019).

Ders.: Das Alte Reich. Bd. 1: Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648–1684), Stuttgart 1993; Bd. 2: Kaisertradition und österreichische Großmachtpolitik (1684–1745), Stuttgart 1997; Bd. 3: Das Reich und der österreichisch-preußische Dualismus (1745–1806), Stuttgart 1997; Bd. 4: Gesamtregister, Stuttgart 2000.

Arneth, Alfred von: Johann Freiherr von Wessenberg. Ein österreichischer Staatsmann des 19. Jahrhunderts, 2 Bde., Wien 1898.

Arnold, Martin M.: Pressefreiheit und Zensur im Baden des Vormärz. Im Spannungsfeld zwischen Bundestreue und Liberalismus, Berlin 2003.

Asche, Matthias/Nicklas, Thomas/Stickler, Matthias (Koord.): Was vom Alten Reiche blieb … Deutungen, Institutionen und Bilder des frühneuzeitlichen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 19. und 20. Jahrhundert, München 2011.

Babel, Rainer: »Kommission«, in: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. von *Friedrich Jaeger* im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) und in Verbindung mit den Fachherausgebern, Bd. 6: Jenseits – Konvikt, Stuttgart 2007, Sp. 982–984.

Bach, Maurizio: Die Bürokratisierung Europas. Verwaltungseliten, Experten und politische Legitimation in Europa, Frankfurt a. M. 1999.

Ders.: Europa ohne Gesellschaft: Politische Soziologie der europäischen Integration, Wiesbaden ²2015.

Barclay, David E.: Ein deutscher »Tory democrat«? Joseph Maria von Radowitz (1797–1853), in: *Hans-Christof Kraus* (Hg.), Konservative Politiker in Deutschland. Eine Auswahl biographischer Porträts aus zwei Jahrhunderten, Berlin 1995, S. 37–67.

Battenberg, Friedrich/Schildt, Bernd (Hg.): Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung, Köln 2010 (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 57).

Bauer, Joachim/Gerber, Stefan/Spehr, Christopher (Hg.): Das Wartburgfest von 1817 als europäisches Ereignis, Stuttgart 2020 (= Quellen und Beiträge zur Geschichte der Universität Jena, Bd. 15).

Baumann, Anette: Advokaten und Prokuratoren. Anwälte am Reichskammergericht (1690–1806), Köln 2006 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 51).

Bayly, Christopher A.: Die Geburt der modernen Welt. Eine Globalgeschichte 1780–1914. Aus dem Englischen von Thomas Bertram und Martin Klaus, Frankfurt a. M. 2006 (engl. Original Oxford 2004).

Becker, Frank: Die mecklenburgischen Großherzogtümer und die deutsche Militärverfassung 1815–1872, Jena, Univ., Diss., 2004 (Masch.).

Becker, Hans-Jürgen (Hg.): Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Europäischen Verfassungs-

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

geschichte. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 19.3.–21.3.2001, Berlin 2006 (= Der Staat, Beiheft 16).

Becker, Peter (Hg.): Sprachvollzug im Amt. Kommunikation und Verwaltung im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts, Bielefeld 2011.

Bednar, Hertha: Buol-Schauenstein und die Anfänge des deutschen Bundes, Wien, Univ., Diss., 1940 (Masch.).

Beer, Adolf: Österreich und die deutschen Handelseinigungsbestrebungen in den Jahren 1817 bis 1820, in: Österreichisch-Ungarische Revue, N. F. 3 (1887), S. 273–311.

Ders.: Die österreichische Handelspolitik im neunzehnten Jahrhundert, Wien 1891.

Behringer, Wolfgang: Tambora und das Jahr ohne Sommer. Wie ein Vulkan die Welt in die Krise stürzte, München 2015.

Benz, Arthur: Politik in Mehrebenensystemen, Wiesbaden 2009 (= Governance, Bd. 5).

Berding, Helmut: Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807–1813, Göttingen 1973 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 7).

Best, Heinrich: Interessenpolitik und nationale Integration 1848/49. Handelspolitische Konflikte im frühindustriellen Deutschland, Göttingen 1980 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 37).

Ders.: Die Männer von Bildung und Besitz. Struktur und Handeln parlamentarischer Führungsgruppen in Deutschland und Frankreich 1848/49, Düsseldorf 1990.

Ders.: Führungsgruppen und Massenbewegungen im historischen Vergleich. Der Beitrag der Historischen Sozialforschung zu einer diachronen Sozialwissenschaft, Köln 2008 (= Historical Social Research/Historische Sozialforschung, Beiheft 20).

Ders./Weege, Wilhelm: Biographisches Handbuch der Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung 1848/49, Düsseldorf 1996 (= Handbücher zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 8).

Beyme, Klaus von: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland: Eine Einführung, Wiesbaden ^{12}2017.

Biefang, Andreas: Politisches Bürgertum in Deutschland. Nationale Organisationen und Eliten 1857–1868, Düsseldorf 1994 (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 102).

Bieling, Hans-Jürgen/Lerch, Marika (Hg.): Theorien der europäischen Integration, Wiesbaden ^{3}2012.

Bippen, Wilhelm von: Johann Smidt, ein hanseatischer Staatsmann, Stuttgart 1921.

Blumenauer, Elke: Journalismus zwischen Pressefreiheit und Zensur. Die Augsburger »Allgemeine Zeitung« im Karlsbader System (1818–1848), Köln 2000 (= Medien in Geschichte und Gegenwart, Bd. 14).

Boch, Rudolf (Hg.): Patentschutz und Innovation in Geschichte und Gegenwart, Frankfurt a. M. 1999 (= Studien zur Technik-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 11).

Boldt, Hans: Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2: Von 1806 bis zur Gegenwart, München ^{2}1993.

Brakensiek, Stefan: Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger: Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten (1750–1830), Göttingen 1999.

Breil, Michaela: Die Augsburger »Allgemeine Zeitung« und die Pressepolitik Bayerns. Ein Verlagsunternehmen zwischen 1815 und 1848, Tübingen 1996 (= Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, Bd. 54).

Bremm, Klaus-Jürgen: Von der Chaussee zur Schiene. Militärstrategie und Eisenbahnen in Preußen von 1833 bis zum Feldzug von 1866, München 2005 (= Militärgeschichtliche Studien, Bd. 40).

Bresslau, Harry: Geschichte der Monumenta Germaniae historica, Hannover 1921 (= Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 42).

Brümmer, Franz: »Seckendorff, Eduard Freiherr von«, in: Allgemeine Deutsche Biographie 33

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

(1891), S. 513 [Online-Version]; URL: https://www.deutsche-biographie.de/pnd104070005.html#adbcontent.

Büssem, Eberhard: Die Karlsbader Beschlüsse von 1819. Die endgültige Stabilisierung der restaurativen Politik im Deutschen Bund nach dem Wiener Kongress 1814/15, Hildesheim 1974.

Burg, Peter: Der Wiener Kongress: Der Deutsche Bund im europäischen Staatensystem, München [2]1989 (= dtv 4501: Deutsche Geschichte der neuesten Zeit vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart).

Ders.: Die deutsche Trias in Idee und Wirklichkeit: Vom alten Reich zum Deutschen Zollverein, Stuttgart 1989 (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Bd. 136: Abteilung Universalgeschichte).

Burgdorf, Wolfgang: Der Untergang der Reichskirche und die Subdelegationskommission für das transrhenanische Sustentationswesen, in: *Diestelkamp* (Hg.), Das Reichskammergericht, S. 143–188.

Burkhardt, Johannes: Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648–1763, Stuttgart 2006 (= Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte. 10., völlig neu bearb. Aufl., Bd. 11).

Bußmann, Walter: Zwischen Preußen und Deutschland: Friedrich Wilhelm IV. Eine Biographie, Berlin 1990.

Cancik, Pascale: Verwaltung und Öffentlichkeit in Preußen. Kommunikation durch Publikation und Beteiligungsverfahren im Recht der Reformzeit, Tübingen 2007.

Conze, Eckart: Geschichte der Sicherheit. Entwicklung – Themen – Perspektiven, Göttingen 2018.

Ders.: Historicising a Security Culture: Peace, Security and the Vienna System in History and Politics, 1815 to Present, in: *Graaf/Haan/Vick* (Hg.), Securing Europe after Napoleon, S. 40–55.

Dann, Otto: Nation und Nationalismus in Deutschland 1770–1990, München [3]1996.

Darmstadt, Rolf: Der Deutsche Bund in der zeitgenössischen Publizistik. Zur staatlichen und politischen Neugestaltung Deutschlands vom Wiener Kongreß bis zu den Karlsbader Beschlüssen, Bern 1971.

Daum, Werner (Hg.): Kommunikation und Konfliktaustragung. Verfassungskultur als Faktor politischer und gesellschaftlicher Machtverhältnisse, Berlin 2010.

Ders. (Hg.) unter Mitwirkung von *Peter Brandt/Martin Kirsch/Arthur Schlegelmilch:* Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, Bd. 2: 1815–1847, Bonn 2012; Bd. 3: 1848–1870, Bonn 2020.

Davis, John R.: Britain and the German Zollverein, 1848–66, Basingstoke 1997.

Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit. Hg. i. A. des Leo-Baeck-Instituts von *Michael A. Meyer,* unter Mitwirkung von *Michael Brenner.* Bd. 1: Tradition und Aufklärung 1600–1780, von *Mordechai Breuer/Michael Graetz*, München 1996; Bd. 2: Emanzipation und Akkulturation 1780–1871, von *Michael Brenner/Stefi Jersch-Wenzel/Michael A. Meyer*, München 1996; Bd. 3: Umstrittene Integration 1871–1918, von *Steven M. Lowenstein* u. a., München 1997; Bd. 4: Aufbruch und Zerstörung 1918–1945, von *Avraham Barkai/Paul Mendes-Flohr*, München 1997.

Diestelkamp, Bernhard (Hg.): Das Reichskammergericht am Ende des Alten Reiches und sein Fortwirken im 19. Jahrhundert, Köln 2002 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 41).

Dietze, Carola: Die Erfindung des Terrorismus in Europa, Russland und den USA 1858–1866, Hamburg 2016.

Dilcher, Gerhard: Der Protest der Göttinger Sieben. Zur Rolle von Recht und Ethik, Politik und Geschichte im Hannoverschen Verfassungskonflikt, Hannover 1988.

Dipper, Christof/Speck, Ulrich (Hg.): 1848. Revolution in Deutschland, Frankfurt a. M. 1998.

Doeberl, Michael: Bayern und die wirtschaftliche Einigung Deutschlands, Kiel 1915.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Doering Manteuffel, Anselm: Die deutsche Frage und das europäische Staatensystem 1815–1871, München ³2010 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 15).

Donges, Alexander/Selgert, Felix/Streb, Jochen (Verantw.): Patent Law and Innovation in Europe during the Industrial Revolution/Patentrecht und Innovationen in Europa während der Industriellen Revolution, Berlin 2019 (= Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte/economic history yearbook, Bd. 60/1).

Dowe, Dieter/Haupt, Heinz-Gerhard/Langewiesche, Dieter (Hg.): Europa 1848: Revolution und Reform, Bonn 1998.

Duchhardt, Heinz: Stein. Eine Biographie, Münster 2007.

Ders.: Der Wiener Kongress. Die Neugestaltung Europas 1814/15, München 2013.

Ders./Wischmeyer, Johannes (Hg.): Der Wiener Kongress – eine kirchenpolitische Zäsur?, Göttingen 2013 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Mainz, Bd. 97).

Echternkamp, Jörg: Der Aufstieg des deutschen Nationalismus (1770–1840), Frankfurt a. M. 1998.

Ehrenpreis, Stefan: Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II. 1576–1612, Göttingen 2006 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 72).

Ehrle, Peter Michael: »Murhard, Friedrich«, in: Neue Deutsche Biographie 18 (1997), S. 610 f. [Online-Version]; URL: https://www.deutsche-biographie.de/pnd118785419.html#ndb content (abgerufen am 21.2.2020).

Eibach, Joachim: Der Staat vor Ort: Amtmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens, Frankfurt a. M. 1994.

Eisenhardt, Ulrich: Die Garantie der Pressefreiheit in der Bundesakte von 1815, in: Der Staat 10 (1971), S. 339–356.

Eisenhart, August Ritter von: »Martens, Georg Friedrich von«, in: Allgemeine Deutsche Biographie 20 (1884), S. 461–467 [Online-Version]; URL: https://www.deutsche-biographie.de/pnd118811576.html#adbcontent (abgerufen am 21.2.2020).

Engstrom, Eric J./Hess, Volker/Thoms, Ulrike (Hg.): Figurationen des Experten. Ambivalenzen der wissenschaftlichen Expertise im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2005 (= Berliner Beiträge zur Wissenschaftsgeschichte, Bd. 7).

Ensthaler, Gabriele: Aspekte des Deutschen Bundes im Vormärz (1840–1848) unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Standpunkts. Diplomarbeit am Institut für Geschichte der Universität Salzburg (Masch.), Salzburg 1977.

Etges, Andreas: Wirtschaftsnationalismus. USA und Deutschland im Vergleich, 1815–1914, Frankfurt a. M. 1999.

Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, erarbeitet von einem Autorenkollektiv des Zentralinstituts für Sprachwissenschaft unter der Leitung von *Wolfgang Pfeifer*, 3 Bde., Berlin 1989.

Fahrmeir, Andreas: Citizens and Aliens: Foreigners and the Law in Britain and the German States, 1789–1870, Oxford 2000.

Ders.: Paßwesen und Staatsbildung im Deutschland des 19. Jahrhunderts, in: Historische Zeitschrift 271 (2000), S. 57–91.

Ders.: Revolutionen und Reformen: Europa 1789–1850, München 2010 (= C. H. Beck Geschichte Europas).

Ders.: Europa zwischen Restauration, Reform und Revolution 1815–1850, München 2012 (= Oldenbourg Grundriss der Geschichte, Bd. 41).

Ders.: Frieden durch Handel? Der Wiener Kongress und die Wirtschaftspolitik, in: *Stauber/Kerschbaumer/Koschier* (Hg.), Mächtepolitik und Friedenssicherung, S. 123–133.

Ders.: Allmählicher Abschied von der europäischen Integration? Britische imperiale Erfahrungen, das Brexit-Votum und die Europäische Union, in: ZSE. Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften 14 (2016), S. 166–173.

Ders.: Die Deutschen und ihre Nation. Geschichte einer Idee, Stuttgart 2017.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Ders.: Innere Nationsbildung im 19. Jahrhundert. Der Deutsche Bund im internationalen Vergleich, in: *Müller* (Hg.), Deutscher Bund und innere Nationsbildung, S. 207–224.
Ders.: Chancen und Grenzen von Petitionen an den Deutschen Bund, oder: Die Reisen des Herrn Hanemann, in: *Mauerer* (Hg.), Supplikationswesen und Petitionsrecht im Wandel der Zeit, S. 105–117.
Fehrenbach, Elisabeth: Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815–1871, München [2]2007 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 22).
Dies.: Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress, München [5]2008 (= Oldenbourg Grundriss der Geschichte, Bd. 12).
Fellner, Fritz: Perspektiven für eine historiographische Neubewertung des Deutschen Bundes, in: *Rumpler* (Hg.), Deutscher Bund und deutsche Frage, S. 21–30.
Ferguson, Niall: Die Geschichte der Rothschilds. Propheten des Geldes. Aus dem Englischen von Irmela Arnsperger und Boike Rehbein, 2 Bde., Stuttgart 2002.
Fisch, Stefan/Rudloff, Wilfried (Hg.): Experten und Politik. Wissenschaftliche Politikberatung in geschichtlicher Perspektive, Berlin 2004.
Fischer, Bernhard: Johann Friedrich Cotta. Verleger – Entrepreneur – Politiker, Göttingen 2014.
Fischer, Karl: Die Nation und der Bundestag. Ein Beitrag zur deutschen Geschichte, Leipzig 1880.
Flamm, Ludwig: »Ettingshausen, Andreas Freiherr von«, in: Neue Deutsche Biographie 4 (1959), S. 665–666 [Online-Version]; URL: https://www.deutsche-biographie.de/pnd116585749.html#ndbcontent (abgerufen am 15.10.2019).
Flathe, Heinrich Theodor: »Manteuffel, August Freiherr von«, in: Allgemeine Deutsche Biographie 20 (1884), S. 257 unter Manteuffel, Georg August Ernst von [Online-Version]; URL: https://www.deutsche-biographie.de/pnd116735651.html#adbcontent (abgerufen am 24.3.2020).
Flöter, Jonas: Beust und die Reform des Deutschen Bundes 1850–1866. Sächsisch-mittelstaatliche Koalitionspolitik im Kontext der deutschen Frage, Köln 2001 (= Geschichte und Politik in Sachsen, Bd. 16).
Ders./Wartenberg, Günther (Hg.): Die Dresdener Konferenz 1850/51. Föderalisierung des Deutschen Bundes versus Machtinteressen der Einzelstaaten, Leipzig 2002.
Foerster, Cornelia: Der Preß- und Vaterlandsverein von 1832/33. Sozialstruktur und Organisationsformen der bürgerlichen Bewegung in der Zeit des Hambacher Festes, Trier 1982 (= Trierer historische Forschungen, Bd. 3).
François, Etienne/Schulze, Hagen (Hg.): Deutsche Erinnerungsorte, 3 Bde., München 2001.
Franz, Eckhart G.: Justizrat Becks Mission. Die »Nationaladresse« zur Verfassungsfrage und die hessische Verfassungsbewegung der Jahre 1816 bis 1820, in: *Burghard Dedner* (Hg.), Das Wartburgfest und die oppositionelle Bewegung in Hessen, Marburg 1994, S. 143–160.
Frevert, Ute/Haupt, Heinz-Gerhard (Hg.): Neue Politikgeschichte. Perspektiven einer historischen Politikforschung, Frankfurt a. M. 2005.
Friedrich, Manfred: »Martens, Georg Friedrich von«, in: Neue Deutsche Biographie 16 (1990), S. 269–271 [Online-Version]; URL: https://www.deutsche-biographie.de/pnd118811576.html#ndbcontent (abgerufen am 21.2.2020).
Füssel, Marian (Hg.): Wissen und Wirtschaft. Expertenkulturen und Märkte vom 13. bis 18. Jahrhundert, Göttingen 2017.
Füßl, Wilhelm/Meyer-Stoll, Cornelia: »Steinheil, Carl Ritter von«, in: Neue Deutsche Biographie 25 (2013), S. 195–197 [Online-Version]; URL: https://www.deutsche-biographie.de/pnd11900755X.html#ndbcontent (abgerufen am 15.10.2019).
Gall, Lothar: Bismarck. Der weiße Revolutionär, Frankfurt a. M. 1980.
Ders.: Der Deutsche Bund als Institution und Epoche der deutschen Geschichte, in: *Dieter Albrecht/Karl Otmar von Aretin/Winfried Schulze* (Hg.), Europa im Umbruch 1750–1850, München 1995, S. 257–266.
Ders.: Wilhelm von Humboldt. Ein Preuße von Welt, Berlin 2011.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Gartz, Jochen: Vom griechischen Feuer zum Dynamit. Eine Kulturgeschichte der Explosivstoffe, Hamburg 2007.

Gerhardt, Johannes: Der Erste Vereinigte Landtag in Preußen von 1847. Untersuchungen zu einer ständischen Körperschaft im Vorfeld der Revolution von 1848/49, Berlin 2007 (= Quellen und Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 33).

Gieseke, Ludwig: Vom Privileg zum Urheberrecht. Die Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland bis 1845, Göttingen 1995.

Ders.: Günther Heinrich von Berg und der Frankfurter Urheberrechtsentwurf von 1819, in: Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht 138 (1999), S. 117–151.

Ders.: Der Wiener Kongress und die Bemühungen deutscher Buchhändler um zeitgemäße Regelungen für den Buchhandel, in: Zeitschrift für geistiges Eigentum 9 (2017), S. 173–187.

Giesen, Bernhard: Kollektive Identität. Die Intellektuellen und die Nation, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1999.

Goldfriedrich, Johann: Geschichte des Deutschen Buchhandels vom Beginn der klassischen Literaturperiode bis zum Beginn der Fremdherrschaft (1740–1804), Leipzig 1909 (= Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. 3).

Ders.: Geschichte des Deutschen Buchhandels vom Beginn der Fremdherrschaft bis zur Reform des Börsenvereins im neuen Deutschen Reiche (1805–1889) (= Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. 4), Leipzig 1913.

Goldschmidt, Levin: Handbuch des Handelsrechts, 2 Bde., Erlangen 1864.

Gollwitzer, Heinz: »Albini, Franz Joseph Freiherr von«, in: Neue Deutsche Biographie 1 (1953), S. 149 [Online-Version]; URL: https://www.deutsche-biographie.de/pnd118647709.html#ndbcontent (abgerufen am 20.6.2019).

Ders.: Die Standesherren. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte, Göttingen ²1964.

Gosewinkel, Dieter: Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 2001 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 150).

Graaf, Beatrice de/Haan, Ido de/Vick, Brian (Hg.): Securing Europe after Napoleon. 1815 and the New European Security Culture, Cambridge 2019.

Graff, Reiner: Henze (Pseud. Arthur von Nordeck), Adolf, in: Sächsische Biografie, hg. vom Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e. V. Online-Ausgabe: http://www.isgv.de/saebi/ (abgerufen am 10.4.2020).

Grande, Edgar/Jachtenfuchs, Markus (Hg.): Wie problemlösungsfähig ist die EU? Regieren im europäischen Mehrebenensystem, Baden-Baden 2000 (= Staatslehre und politische Verwaltung, Bd. 4).

Grawert, Rolf: Staat und Staatsangehörigkeit. Verfassungsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Staatsangehörigkeit, Berlin 1973 (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 17).

Green, Abigail: Fatherlands. State-building and nationhood in nineteenth-century Germany, Cambridge 2001 (= New Studies in European History).

Groß, Florian: Integration durch Standardisierung. Maßreformen in Deutschland im 19. Jahrhundert, Baden-Baden 2015 (= Schriftenreihe des Instituts für Europäische Regionalforschungen, Bd. 23).

Gruner, Wolf D.: Europa, Deutschland und die internationale Ordnung im 19. Jahrhundert, in: *Ders.*, Deutschland mitten in Europa: Aspekte und Perspektiven der deutschen Frage in Geschichte und Gegenwart, Hamburg 1992, S. 71–106 (= Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte, Bd. 5).

Ders.: Die deutsche Frage. Ein Problem der europäischen Geschichte seit 1800, München 1985.

Ders.: Der Deutsche Bund und die europäische Friedensordnung, in: *Rumpler* (Hg.), Deutscher Bund und deutsche Frage, S. 235–263.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Ders.: Der Deutsche Bund 1815–1866, München 2012.
Ders.: Der Wiener Kongress 1814/15, Stuttgart 2014.
Ders.: The German Confederation. Cornerstone of the New European Security System, in: *Graaf/Haan/Vick* (Hg.), Securing Europe after Napoleon, S. 150–167.
Grypa, Dietmar: Der Diplomatische Dienst des Königreichs Preußen (1815–1866). Institutioneller Aufbau und soziale Zusammensetzung, Berlin 2008 (= Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 37).
Haas, Stefan: Die Kultur der Verwaltung. Die Umsetzung der preußischen Reformen 1800–1848, Frankfurt a. M. 2005.
Habermas, Jürgen: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt a. M. ^{3}1993.
Härtel, Ines (Hg.): Handbuch Föderalismus – Föderalismus als demokratische Rechtsordnung und Rechtskultur in Deutschland, Europa und der Welt, 4 Bde., Berlin 2012.
Härter, Karl: Der Immerwährende Reichstag (1663–1806) in der historischen Forschung, in: zeitenblicke 11, Nr. 2 [30.01.2013], URL: http://www.zeitenblicke.de/2012/2/Haerter/index_html, URN: urn:nbn:de:0009–9-34227 (abgerufen am 22.6.2018).
Hahn, Hans-Werner: Wirtschaftliche Integration im 19. Jahrhundert. Die hessischen Staaten und der Deutsche Zollverein, Göttingen 1982 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 52).
Ders.: Geschichte des Deutschen Zollvereins, Göttingen 1984 (= Kleine Vandenhoeck-Reihe, Bd. 1502).
Ders.: Mitteleuropäische oder kleindeutsche Wirtschaftsordnung in der Epoche des Deutschen Bundes, in: *Rumpler* (Hg.), Deutscher Bund und deutsche Frage, S. 186–214.
Ders.: Altständisches Bürgertum zwischen Beharrung und Wandel. Wetzlar 1689–1870, München 1991 (= Stadt und Bürgertum, Bd. 2).
Ders.: Wirtschaftspolitische Offensive mit deutschlandpolitischem Langzeiteffekt? Der Zollverein von 1834 in preußischer Perspektive, in: *Michael Gehler* u. a. (Hg.), Ungleiche Partner? Österreich und Deutschland in ihrer gegenseitigen Wahrnehmung. Historische Analysen und Vergleiche aus dem 19. Jahrhundert, Stuttgart 1996, S. 95–111 (= Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft, Beiheft 15).
Ders.: Thüringischer Zollverein und regionale Wirtschaftsinteressen. Erfurt als Zentralort einer neuen thüringischen Wirtschaftspolitik 1834–1848/49, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt, Heft 60, N. F., 7 (1999), S. 75–87.
Ders.: Der Deutsche Bund. Zukunftslose Vorstufe des kleindeutschen Nationalstaats oder entwicklungsfähige föderative Alternative?, in: *Becker* (Hg.), Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Europäischen Verfassungsgeschichte, S. 41–69.
Ders./Berding, Helmut: Reformen, Restauration und Revolution 1806–1848/49, Stuttgart 2010 (= Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte. 10., völlig neu bearb. Aufl., Bd. 14).
Ders.: Die Industrielle Revolution in Deutschland, München ^{3}2011 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 49).
Ders./Kreutzmann, Marko (Hg.): Der Deutsche Zollverein. Ökonomie und Nation im 19. Jahrhundert, Köln 2012.
Ders.: Verpasste Chancen? Der Deutsche Bund und die Probleme der wirtschaftlichen Einheit 1815–1848, in: *Müller* (Hg.), Deutscher Bund und innere Nationsbildung, S. 125–149.
Ders.: Eine romantische Stadt mit vielen »Philistern«: Paul Wigand und Wetzlar 1833–1866, in: Mitteilungen des Wetzlarer Geschichtsvereins 49 (2018), S. 69–98.
Ders.: Nadelstiche gegen Restauration und Reaktion: Politisch motivierte Jenaer Ehrenpromotionen zwischen 1815 und 1858, in: *Manual Fröhlich/Oliver W. Lembcke/Florian Weber-Stein* (Hg.), Universitas. Ideen, Individuen und Institutionen in Politik und Wissenschaft. Festschrift für Klaus Dicke, Baden-Baden 2019, S. 65–75.
Ders.: Föderative Traditionen und nationale Hoffnungen: Deutscher Bund, in: *Andreas Fickers/*

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Norbert Franz/Stephan Laux (Hg.), Repression, Reform und Neuordnung im Zeitalter der Revolutionen. Die Folgen des Wiener Kongresses für Westeuropa, Berlin 2019, S. 219–238.

Ders.: Wachsende Wünsche und wechselnde Adressaten: Handelspolitische Petitionen im 19. Jahrhundert, in: *Mauerer* (Hg.), Supplikationswesen und Petitionsrecht im Wandel der Zeit, S. 85–104.

Ders.: Frühe Bedenken und begrenzte Handlungsspielräume: Metternich und der Deutsche Zollverein, in: Politik- und kulturgeschichtliche Betrachtungen. Quellen – Ideen – Räume – Netzwerke. Festschrift für Reinhard Stauber zum 60. Geburtstag, hg. v. *Werner Drobesch/Elisabeth Lobenwein*, unter Mitarbeit von *Ulfried Burz*, Klagenfurt 2020, S. 791–804.

Hardtwig, Wolfgang: Vormärz: Der monarchische Staat und das Bürgertum, München [4]1998 (= Deutsche Geschichte der neuesten Zeit vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart).

Hartmann, Thomas Felix: Die Reichstage unter Karl V. Verfahren und Verfahrensentwicklung 1521–1555, Göttingen 2017 (=Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 100).

Hassel, Paul: Joseph Maria v. Radowitz, Bd. 1: 1797–1848, Berlin 1905.

Haunfelder, Bernd: Die konservativen Abgeordneten des deutschen Reichstags 1871–1918. Ein biographisches Handbuch, Münster 2010.

Ders.: Die liberalen Abgeordneten des deutschen Reichstags 1871–1918. Ein biographisches Handbuch, Münster 2004.

Ders./Pollmann, Klaus Erich (Bearb.): Reichstag des Norddeutschen Bundes 1867–1870. Historische Photographien und biographisches Handbuch, Düsseldorf 1989 (= Photodokumente zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 2).

Hausteiner, Eva Marlene/Huhnholz, Sebastian (Hg.): Imperien verstehen. Theorien, Typen, Transformationen, Baden-Baden 2019 (= Ordnungen globaler Macht, Bd. 1).

Henderson, William O.: The Zollverein, London 1939 (weitere Auflagen London 1959, 1968 und 1984).

Ders.: Friedrich List. Der erste Visionär eines vereinten Europas. Eine historische Biographie, Reutlingen 1989.

Henning, Friedrich-Wilhelm: Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im 19. Jahrhundert, Paderborn 1996 (= Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands, Bd. 2).

Herren, Madeleine: Internationale Organisationen seit 1865. Eine Globalgeschichte der internationalen Ordnung, Darmstadt 2009.

Herzig, Arno: Jüdische Geschichte in Deutschland. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1997 (Lizenzausgabe Bonn 2006).

Heyen, Erk Volkmar (Hg.): Verwaltungseliten in Westeuropa (19./20. Jh.), Baden-Baden 2005 (= Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte, Bd. 17).

Hildebrand, Klaus: Deutsche Außenpolitik 1871–1918, München [3]2008 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 2).

Hintze, Otto: Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte, in: *Ders.*, Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verwaltungsgeschichte, hg. v. *Gerhard Oestreich*, mit einer Einleitung von *Fritz Hartung*, Göttingen [3]1970, S. 242–274.

Hippel, Wolfgang von: Friedrich Landolin Karl von Blittersdorff 1792–1861. Ein Beitrag zur badischen Landtags- und Bundespolitik im Vormärz, Stuttgart 1967 (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bd. 38).

Ders.: Armut, Unterschichten, Randgruppen in der frühen Neuzeit, München [2]2013 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 34).

Hirschhausen, Ulrike von: Liberalismus und Nation. Die Deutsche Zeitung 1847–1850, Düsseldorf 1998 (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 115).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Höbelt, Lothar: Zur Militärpolitik des Deutschen Bundes. Corpseinteilung und Aufmarschpläne im Vormärz, in: *Rumpler* (Hg.), Deutscher Bund und deutsche Frage, S. 114–135.

Hoefer, Frank Thomas: Pressepolitik und Polizeistaat Metternichs. Die Überwachung von Presse und politischer Öffentlichkeit in Deutschland und den Nachbarstaaten durch das Mainzer Informationsbüro (1833–1848), München 1983.

Hofmann, Andreas C.: Zwischenstaatliche Wissenschaftskommunikation und Wissenschaftspolitik im Deutschen Bund (1815–1848), in: *Müller* (Hg.), Deutscher Bund und innere Nationsbildung, S. 167–184.

Ders.: Deutsche Universitätspolitik im Vormärz (1815–1848). Ein Beitrag zur Neubewertung des Deutschen Bundes, Berlin 2019 (= Schriftenreihe der Stipendiatinnen und Stipendiaten der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bd. 51).

Hofmeister-Hunger, Andrea: Pressepolitik und Staatsreform. Die Institutionalisierung staatlicher Öffentlichkeitsarbeit bei Karl August von Hardenberg (1792–1822), Göttingen 1994 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 107).

Hubatsch, Walter (Hg.): Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815–1945, 22 Bde., Marburg 1975–1983.

Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1: Reform und Restauration 1789 bis 1830, Stuttgart ^{2}1975; Bd. 2: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, Stuttgart ^{3}1988.

Ilse, Leopold Friedrich: Geschichte der politischen Untersuchungen, welche durch die neben der Bundesversammlung errichteten Commissionen, der Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz und der Bundes-Central-Behörde zu Frankfurt in den Jahren 1819 bis 1827 und 1833 bis 1842 geführt sind, Frankfurt a. M. 1860 (Ndr. Hildesheim 1975).

Ders.: Geschichte der deutschen Bundesversammlung, insbesondere ihres Verhaltens zu den deutschen National-Interessen, 3 Bde., Marburg 1861/62 (Ndr. Hildesheim 1971/72).

Jahns, Sigrid: Das Reichskammergericht und seine Richter: Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, 2 Teile, Köln 2003/2011.

Kahl, Paul: Die Erfindung des Dichterhauses. Das Goethe-Nationalmuseum in Weimar. Eine Kulturgeschichte, Göttingen 2015.

Ders.: Kulturnation und Deutscher Bund. Das Vorhaben einer Nationalstiftung im Weimarer Goethehaus von 1842/43, in: *Müller* (Hg.), Deutscher Bund und innere Nationsbildung, S. 151–166.

Kappel, Ruth: Bemühungen des Königreichs Württemberg um eine deutsche Zollvereinigung nach 1815, Tübingen, Univ., Diss., 1991 (Masch.).

Kaufmann, Ekkehard: Reklamationsrecht, in: *Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann* (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4: Protonotarius Apostolicus – Strafprozessordnung, Berlin 1990, Sp. 855–858.

Kellenbenz, Hermann: Zahlungsmittel, Maße und Gewichte seit 1800, in: *Hermann Aubin/Wolfgang Zorn* (Hg.), Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 2: Das 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1976, S. 934–958.

Keul, Wolfgang: Die Bundesmilitärkommission (1819–1866) als politisches Gremium. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Bundes, Frankfurt a. M. 1977.

Klippel, Diethelm: Petitionsrecht, in: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. *Friedrich Jaeger* im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) und in Verbindung mit den Fachherausgebern, Bd. 9: Naturhaushalt – Physiokratie, Stuttgart 2009, Sp. 1036–1039.

Kloss, Albert: Von der Electricität zur Elektrizität. Ein Streifzug durch die Geschichte der Elektrotechnik, Elektroenergetik und Elektronik, Basel 1987.

Knott, Robert: »Wagner, Johann Philipp«, in: Allgemeine Deutsche Biographie 40 (1896), S. 519–521 [Online-Version]; URL: https://www.deutsche-biographie.de/pnd119547732.html#adbcontent (abgerufen am 15.10.2019).

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Köbler, Gerhard: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München [7]2007.

Köster, Burkhard: Militär und Eisenbahn in der Habsburgermonarchie 1825–1859, München 1999 (= Militärgeschichtliche Studien, Bd. 37).

Kohnen, Richard: Pressepolitik des Deutschen Bundes. Methoden staatlicher Pressepolitik nach der Revolution von 1848, Tübingen 1995 (= Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, Bd. 50).

Koselleck, Reinhart: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung 1791 bis 1848, Stuttgart [3]1989.

Kotulla, Michael: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Alten Reich bis Weimar (1495–1934), Berlin 2008.

Kramper, Peter: The battle of the standards: Messen, Zählen und Wiegen in Westeuropa 1660–1914, Berlin 2019 (= Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 82).

Kraus, Hans-Christof: Ernst Ludwig von Gerlach. Politisches Denken und Handeln eines preußischen Altkonservativen, 2 Bde., Göttingen 1994 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 53/I–II).

Kreutzmann, Marko: Bürokratische Funktionseliten und politische Integration im Deutschen Zollverein (1834–1871), in: Historische Zeitschrift 288 (2009), S. 613–645.

Ders.: Die höheren Beamten des Deutschen Zollvereins. Eine bürokratische Funktionselite zwischen einzelstaatlichen Interessen und zwischenstaatlicher Integration (1834–1871), Göttingen 2012 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 86).

Ders.: Föderalismus und zwischenstaatliche Integration im Deutschen Zollverein (1834–1867), in: *Ambrosius/Henrich-Franke/Neutsch* (Hg.), Föderalismus in historisch vergleichender Perspektive, Bd. 2, S. 13–46.

Ders.: Zwischen Deutschem Bund und Deutschem Zollverein: Die Zollpolitik in der Region Thüringen im 19. Jahrhundert, in: *Stefan Gerber/Werner Greiling/Marco Swiniartzki* (Hg.), Industrialisierung, Industriekultur und soziale Bewegungen in Thüringen, Wien 2018, S. 77–91.

Ders.: Die Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung als Foren von Aushandlungsprozessen zwischen Bürokratie und Gesellschaft (1816–1848), in: *Müller* (Hg.), Deutscher Bund und innere Nationsbildung, S. 59–79.

Ders.: Gesellschaftliche Bewegung, einzelstaatliche Verfassung und Integration im Deutschen Bund: Die süddeutschen Mittelstaaten und das Wartburgfest von 1817, in: *Bauer/Gerber/Spehr* (Hg.), Das Wartburgfest von 1817, S. 107–128.

Krosigk, Rüdiger von: Bürger in die Verwaltung! Bürokratiekritik und Bürgerbeteiligung in Baden. Zur Geschichte moderner Staatlichkeit im Deutschland des 19. Jahrhunderts, Bielefeld 2010.

Kühne, Jörg-Detlev: Eine Verfassung für Deutschland, in: *Dipper/Speck* (Hg.), 1848. Revolution in Deutschland, S. 355–365.

Kuhring, Otto: Das Schicksal der westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen, Kassel 1913.

Kumpf, Johann Heinrich: Petitionsrecht und öffentliche Meinung im Entstehungsprozess der Paulskirchenverfassung 1848/49, Frankfurt a. M. 1983 (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 29).

Kuschnick, Michael: Integration in Staatenverbindungen. Vom 19. Jahrhundert bis zur EU nach dem Vertrag von Amsterdam, Berlin 1999 (= Schriften des Rechtszentrums für Europäische und Internationale Zusammenarbeit (R.I.Z.), Bd. 11).

Landwehr, Achim: Diskurs – Macht – Wissen. Perspektiven einer Kulturgeschichte des Politischen, in: Archiv für Kulturgeschichte 85 (2003), S. 71–117.

Langer, Ulrich: Heinrich von Treitschke. Politische Biographie eines deutschen Nationalisten, Düsseldorf 1998.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Langewiesche, Dieter: Liberalismus in Deutschland, Frankfurt a. M. 1988.
Ders.: Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa, München 2000.
Ders.: Föderativer Nationalismus als Erbe der deutschen Reichsnation. Über Föderalismus und Zentralismus in der deutschen Nationalgeschichte, in: *Ders.*, Nation, Nationalismus, Nationalstaat, S. 55–79.
Ders./Georg Schmidt (Hg.): Föderative Nation: Deutschlandkonzepte von der Reformation bis zum Ersten Weltkrieg, München 2000.
Ders.: Europa zwischen Restauration und Revolution 1815–1849, München [5]2007 (= Oldenbourg Grundriss der Geschichte, Bd. 13).
Ders.: Reich, Nation, Föderation: Deutschland und Europa, München 2008.
Ders.: Zum Überleben des Alten Reiches im 19. Jahrhundert. Die Tradition des *zusammengesetzten Staates*, in: *Andreas Klinger/Hans-Werner Hahn/Georg Schmidt* (Hg.), Das Jahr 1806 im europäischen Kontext. Balance, Hegemonie und politische Kulturen, Köln 2008, S. 123–133.
Latzke, Walther: Das Archiv des Reichskammergerichts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung, Bd. 78 (1961), S. 321–326.
Laufke, Franz: Der Deutsche Bund und die Zivilgesetzgebung, in: *Paul Mikat* (Hg.), Festschrift der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Julius-Maximilian-Universität Würzburg zum 75. Geburtstag von Hermann Nottarp, Karlsruhe 1961, S. 1–57.
Leesch, Wolfgang: Die deutschen Archivare 1500–1945, 2 Bde., München 1985/1992.
Lengemann, Jochen (Bearb.): MdL Hessen 1808–1996. Biographischer Index. Unter Mitarbeit von *Andrea Mitteldorf/Roland Schmidt*, Marburg 1996.
Leonhard, Jörn: Liberalismus. Zur historischen Semantik eines europäischen Deutungsmusters, München 2001 (= Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 50).
Ders.: »… der heilige Eifer des Bücherkastrierens«? Wandel und Widerspruch der politischen Zensur im deutschen Vormärz bis 1848, in: *Beate Müller* (Hg.), Zensur im modernen deutschen Kulturraum, Tübingen 2003, S. 31–45 (= Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, Bd. 94).
Ders.: Bellizismus und Nation. Kriegsdeutung und Nationsbestimmung in Europa und den Vereinigten Staaten 1750–1914, München 2008 (= Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit, Bd. 25).
Ders./Hirschhausen, Ulrike von: Empires und Nationalstaaten im 19. Jahrhundert, Göttingen 2009 (= FRIAS Rote Reihe, Bd. 1).
Ders./Hirschhausen, Ulrike von (Hg.): Comparing empires: encounters and transfers in the long nineteenth century, Göttingen 2011 (= Schriftenreihe der FRIAS School of History, Bd. 1).
Ders.: The End of Empires and the Triumph of the Nation State? 1918 and the New International Order, in: *Ute Planert/James Retallack* (Hg.), Decades of Reconstruction. Postwar Societies, State-Building, and International Relations from the Seven Years' War to the Cold War, Cambridge 2017, S. 330–346.
Liebmann, Edgar: Der Deutsche Bund, in: *Daum* (Hg.), Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert, Bd. 2, S. 783–821.
Lilla, Joachim: Föderalismus in historisch vergleichender Perspektive, Bd. 1: Der Bundesrat 1867–1919: Ein biographisches Nachschlagewerk, Baden-Baden 2014 (= Schriftenreihe des Instituts für Europäische Regionalforschungen, Bd. 20).
Lindner, Helmut: Strom. Erzeugung, Verteilung und Anwendung der Elektrizität, Reinbek bei Hamburg 1985.
Löffler, Bernhard: Das Kommissarwesen in der Frühen Neuzeit, in: *Ders./Karsten Ruppert* (Hg.), Religiöse Prägung und politische Ordnung in der Neuzeit. Festschrift für Winfried Becker zum 65. Geburtstag, Köln 2006, S. 137–167.
Lönnecker, Harald/Malettke, Klaus (Hg.): 200 Jahre Wartburgfest. 18. Oktober 1817–18. Oktober 2017. Studien zur politischen Bedeutung, zum Zeithintergrund und zum Fortwirken der

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Wartburgfeier, Heidelberg 2019 (= Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert, Bd. 22).
Löw, Adolf: Die Frankfurter Bundeszentralbehörde von 1833–1842, Gelnhausen 1932 (zugleich Frankfurt a. M., Univ., Diss.).
Loth, Wilfried/Wessels, Wolfgang (Hg.): Theorien europäischer Integration, Opladen 2001.
Ders.: Europas Einigung. Eine unvollendete Geschichte, Frankfurt a. M. 2014.
Lutz, Heinrich: Zwischen Habsburg und Preußen. Deutschland 1815–1866, Berlin ²1990 (= Siedler Deutsche Geschichte, Bd. 8. Die Deutschen und ihre Nation, Bd. 2).
Mader, Eric-Oliver: »Heilige Schulden« des aufgelösten Reichs. Das Problem der Entschädigung des Reichskammergerichtspersonals für den Verlust ihrer Stellen, in: *Diestelkamp* (Hg.), Das Reichskammergericht, S. 105–142.
Ders.: Die letzten »Priester der Gerechtigkeit«. Die Auseinandersetzung der letzten Generation von Richtern des Reichskammergerichts mit der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Berlin 2005.
Malettke, Klaus (Hg.): 175 Jahre Wartburgfest. 18. Oktober 1817–18. Oktober 1992. Studien zur politischen Bedeutung und zum Zeithintergrund der Wartburgfeier, Heidelberg 1992 (= Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert, Bd. 14).
Mathis, Wolfgang: »Stöhrer, Emil«, in: Neue Deutsche Biographie 25 (2013), S. 390 [Online-Version]; URL: https://www.deutsche-biographie.de/pnd117265101.html#ndbcontent (abgerufen am 21.10.2019).
Matz, Klaus-Jürgen: »Nebenius, Carl Friedrich«, in: Neue Deutsche Biographie 19 (1999), S. 16–18 [Online-Version]; URL: https://www.deutsche-biographie.de/pnd11690254X.html#ndbcontent (abgerufen am 20.8.2019).
Mauerer, Esteban (Hg.): Supplikationswesen und Petitionsrecht im Wandel der Zeit und im Spiegel der Publikationen der Historischen Kommission, Göttingen 2020 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 105).
Mayer, Gabriele: Württembergs Beitrag zu den rechtsvereinheitlichenden Bemühungen des Deutschen Bundes auf dem Gebiete des Privatrechts (1815–1847), Heidelberg, Univ., Diss., 1974 (Masch.).
Meinecke, Friedrich: Radowitz und die deutsche Revolution, Berlin 1913.
Meisner, Heinrich Otto: Die Protokolle des Deutschen Bundestages von 1816–1866. Eine quellenkundliche Untersuchung, in: Archivalische Zeitschrift 47 (1951), S. 1–22.
Mergel, Thomas: Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Politik, in: Geschichte und Gesellschaft 28 (2002), S. 574–607.
Meyer: »Albini, Franz Joseph Freiherr von«, in: Allgemeine Deutsche Biographie 1 (1875), S. 220–221 [Online-Version]; URL: https://www.deutsche-biographie.de/pnd118647709.html#adbcontent (abgerufen am 20.6.2019).
Meyer-Stoll, Cornelia: Die Maß- und Gewichtsreformen in Deutschland im 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Rolle Carl August Steinheils und der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 2010 (= Bayerische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse, Abhandlungen, N. F., Heft 136).
Mitsch, Ralf: Die Gerichts- und Schlichtungskommissionen Kaiser Friedrichs III. und die Durchsetzung des herrscherlichen Jurisdiktionsanspruchs in der Verfassungswirklichkeit zwischen 1440 und 1493, in: *Bernhard Diestelkamp* (Hg.), Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527), Köln 2003, S. 7–78.
Mittelalter lesbar machen: Festschrift 200 Jahre Monumenta Germaniae Historica. Hg. v. den Monumenta Germaniae Historica, Wiesbaden 2019.
Mößlang, Markus: »Side by Side with Sound Commercial Principles«. Deutscher Zollverein und

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

deutsche Nation in der Wahrnehmung britischer Diplomaten, in: *Hahn/Kreutzmann* (Hg.), Der Deutsche Zollverein, S. 229–254.
Mohme, Dietrich: Das Petitionsrecht im Vormärz, Pfaffenweiler 1992 (= Reihe Rechtswissenschaft, Bd. 143).
Moldenhauer, Rüdiger: Aktenbestand und Geschäftsverfahren der Deutschen Bundesversammlung (1816–1866), in: Archivalische Zeitschrift 74 (1978), S. 35–76.
Moraw, Peter: Hoftag und Reichstag von den Anfängen im Mittelalter bis 1806, in: *Hans-Peter Schneider/Wolfgang Zeh* (Hg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Handbuch, Berlin 1989, S. 3–47.
Müller, Hans Peter: Das Großherzogtum Baden und die deutsche Zolleinigung 1819–1835/36, Frankfurt a. M. 1984 (= Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 217).
Müller, Jürgen: Deutscher Bund und deutsche Nation 1848–1866, Göttingen 2005 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 71).
Ders.: Der Deutsche Bund 1815–1866, München 2006 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 78).
Ders.: Der Deutsche Bund und die ökonomische Nationsbildung. Die Ausschüsse und Kommissionen des Deutschen Bundes als Faktoren politischer Integration, in: *Hahn/Kreutzmann* (Hg.), Der Deutsche Zollverein, S. 283–302.
Ders. (Hg.): Deutscher Bund und innere Nationsbildung im Vormärz (1815–1848), Göttingen 2018.
Ders.: Harter Prexit. Der Austritt Preußens aus dem Deutschen Bund 1866, in: Historische Mitteilungen 30 (2018), S. 99–118.
Ders.: Der Deutsche Bund (1848–1866), in: *Daum* (Hg.), Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert, Bd. 3, S. 684–730.
Ders.: Deutscher Bund und deutsche Staatenwelt, in: *Norbert Otto Eke* (Hg.), Vormärz-Handbuch, Bielefeld 2020, S. 29–39.
Münkler, Herfried: Imperien: Die Logik der Weltherrschaft. Vom Alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten, Berlin 2005.
Ders./Hausteiner, Eva Marlene (Hg.): Die Legitimation von Imperien. Strategien und Motive im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2012.
Neugebauer-Wölk, Monika: Revolution und Constitution. Die Brüder Cotta. Eine biographische Studie zum Zeitalter der Französischen Revolution und des Vormärz. Mit einem Geleitwort von Otto Büsch, Berlin 1989 (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 69).
Neuhaus, Helmut: Reichstag und Supplikationsausschuß: ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Berlin 1977 (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 24).
Ders.: Das Reich in der frühen Neuzeit, München ^{2}2003 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 42).
Ders.: Der Reichstag als Zentrum eines »handelnden« Reiches, in: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806. 29. Ausstellung des Europarates in Berlin und Magdeburg, Bd. 2: Essays. Im Auftrag des Deutschen Historischen Museums hg. v. *Heinz Schilling/Werner Heun/Jutta Götzmann*, Dresden 2006, S. 43–52.
Niethammer, Lutz: Kollektive Identität. Heimliche Quellen einer unheimlichen Konjunktur, Reinbek bei Hamburg 2000.
Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat, München ^{5}1991.
Ders.: Der Föderalismus in der deutschen Geschichte, in: *Ders.*, Nachdenken über die deutsche Geschichte: Essays, München 1986, S. 60–109.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Nolte, Hans-Heinrich: Kurze Geschichte der Imperien. Mit einem Beitrag von Christiane Nolte, Wien 2017.

Nubola, Cecilia/Würgler, Andreas (Hg.): Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert), Berlin 2005 (= Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, Bd. 19).

Oestreich, Gerhard: Zur parlamentarischen Arbeitsweise der deutschen Reichstage unter Karl V. (1519–1556). Kuriensystem und Ausschussbildung, in: *Ders.*, Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, hg. v. *Brigitta Oestreich*, Berlin 1980, S. 201–228.

Olechowski, Thomas: »Presse- und Meinungsfreiheit«, in: Enzyklopädie der Neuzeit Online. Im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) und in Verbindung mit den Fachherausgebern hg. v. *Friedrich Jaeger*. Consulted online on 17 February 2020 <http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_330778>. First published online: 2019.

Ortlieb, Eva: Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657), Wien 2001 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 38).

Osterhammel, Jürgen: Die Verwandlung der Welt: Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts, München 2009.

Ders.: Kolonialismus: Geschichte, Formen, Folgen, München [8]2017.

Ders./Petersson, Niels P.: Geschichte der Globalisierung. Dimensionen, Prozesse, Epochen, München [6]2019.

Osterkamp, Jana (Hg.): Kooperatives Imperium. Politische Zusammenarbeit in der späten Habsburgermonarchie, Göttingen 2018.

Otruba, Gustav: »Kreutzberg, Karl Josef«, in: Neue Deutsche Biographie 13 (1982), S. 25 f. [Online-Version]; URL: https://www.deutsche-biographie.de/pnd116528915.html#ndbcontent (abgerufen am 14.10.2019).

Otto, Martin/Klippel, Diethelm (Hg.): Geschichte des deutschen Patentrechts, Tübingen 2015.

Pauly, Michel: Geschichte Luxemburgs, München [2]2013.

Petzold, A[lbert]: Die Zentral-Untersuchungs-Kommission in Mainz, in: Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung, hg. v. *Herman Haupt*, Bd. 5, Heidelberg 1920, S. 171–258.

Piereth, Wolfgang: Propaganda im 19. Jahrhundert. Die Anfänge aktiver staatlicher Pressepolitik in Deutschland (1800–1871), in: *Ute Daniel/Wolfram Siemann* (Hg.), Propaganda. Meinungskampf, Verführung und politische Sinnstiftung (1789–1989), Frankfurt a. M. 1994, S. 21–43.

Ders.: Bayerns Pressepolitik und die Neuordnung Deutschlands nach den Befreiungskriegen, München 1999 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 119).

Pierson, Paul: The Path to European Integration: A Historical Institutionalist Analysis, in: Comparative Political Studies 29 (1996), S. 123–163.

Ders.: Politics in time. History, institutions, and social analysis, Princeton (New Jersey) 2004.

Press, Volker: Altes Reich und Deutscher Bund. Kontinuität in der Diskontinuität. Nach dem Tod des Verfassers zum Druck gebracht von *Dieter Stievermann*, München 1995 (= Schriften des Historischen Kollegs. Vorträge, Bd. 28).

Pözl, Joseph von: Beschwerderecht, in: *Johann Kaspar Bluntschli/Karl Brater* (Hg.), Deutsches Staats-Wörterbuch, Bd. 2, Stuttgart 1857, S. 89–94.

Raphael, Lutz: Recht und Ordnung: Herrschaft durch Verwaltung im 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2000.

Reich, Björn/Rexroth, Frank/Roick, Matthias (Hg.): Wissen, maßgeschneidert. Experten und Expertenkulturen im Europa der Vormoderne, München 2012 (= Historische Zeitschrift, Beihefte, N. F., Bd. 57).

Reinhard, Wolfgang: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München [3]2002.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Reiß, Ansgar: Radikalismus und Exil. Gustav Struve und die Demokratie in Deutschland und Amerika, Stuttgart 2004 (= Transatlantische Historische Studien, Bd. 15).

Ries, Klaus: Wort und Tat. Das politische Professorentum der Universität Jena im frühen 19. Jahrhundert, Stuttgart 2007 (= Pallas Athene: Beiträge zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, Bd. 20).

Ders.: Der Deutsche Bund als Chance: Die Jenaer Professoren- und Studentenschaft und die Neuordnung Deutschlands (1815–1819), in: *Ulrike Höroldt/Sven Pabstmann* (Hg.), 1815: Europäische Friedensordnung – mitteldeutsche Neuordnung. Die Neuordnung auf dem Wiener Kongress und ihre Folgen für den mitteldeutschen Raum, Halle a. d. Saale 2017, S. 324–351.

Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard/Kruck, Andreas: Internationale Organisationen, Wiesbaden [4]2013.

Rohrschneider, Michael: Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Frühen Neuzeit. Aspekte und Perspektiven der neueren Forschung am Beispiel Brandenburg-Preußens, in: Archiv für Kulturgeschichte 90 (2008), S. 321–349.

Roth, Ralf: Stadt und Bürgertum in Frankfurt am Main. Ein besonderer Weg von der ständischen zur modernen Bürgergesellschaft 1760–1914, München 1996 (= Stadt und Bürgertum, Bd. 7).

Ders.: Das Jahrhundert der Eisenbahn. Die Herrschaft über Raum und Zeit 1800–1914, Ostfildern 2005.

Rumpler, Helmut (Hg.): Deutscher Bund und deutsche Frage 1815–1866. Europäische Ordnung, deutsche Politik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter der bürgerlich-nationalen Emanzipation, Wien 1990 (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, Bd. 16/17).

Ders.: Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie. Österreichische Geschichte 1804–1914, Wien 1997.

Scharpf, Fritz W.: Die Politikverflechtungsfalle: Europäische Integration und deutscher Föderalismus im Vergleich, in: Politische Vierteljahresschrift 26 (1985), S. 323–356.

Schenk, Hans J.: Ansätze zu einer Verwaltung des Deutschen Bundes (bis 1866), in: *Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg Christoph von Unruh* (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 2: Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Stuttgart 1983, S. 155–165.

Schennach, Martin: Supplik, in: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. *Friedrich Jaeger* im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) und in Verbindung mit den Fachherausgebern, Bd. 13: Subsistenzwirtschaft – Vasall, Stuttgart 2011, Sp. 146–148.

Schmidt, Georg: Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806, München 1999.

Schmidt, Thorsten Ingo: Der Bundesrat. Geschichte, Struktur, Funktion, in: *Härtel* (Hg.), Handbuch Föderalismus, Bd. 1, S. 651–689.

Schmidt-Funke, Julia A.: Auf dem Weg in die Bürgergesellschaft. Die politische Publizistik des Weimarer Verlegers Friedrich Justin Bertuch, Köln 2005 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe, Bd. 16).

Schnabel, Franz: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 4 Bde., Freiburg i. Br. 1929–1937 (unveränderter Ndr. München 1987).

Schnabl, Walter: Die Kriegs- und Finanzverfassung des Deutschen Bundes, Marburg, Univ., Diss. jur., 1966 (Masch.).

Schneider, Franz: Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit. Studien zur politischen Geschichte Deutschlands bis 1848, Neuwied a.Rh. 1966.

Schneider, Ute/Beutel, Albrecht/Otto, Martin: »Zensur«, in: Enzyklopädie der Neuzeit Online. Im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) und in Verbindung mit den Fachherausgebern hg. v. *Friedrich Jaeger*. Consulted online on 17 February 2020 <http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_386440>. First published online: 2019.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Schneider, Ute/Raphael, Lutz (Hg.): Dimensionen der Moderne. Festschrift für Christof Dipper, Frankfurt a. M. 2008.

Schöler, Claudia: Deutsche Rechtseinheit. Partikulare und nationale Gesetzgebung (1780–1866), Köln 2004 (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 22).

Schroeder, Paul W.: The transformation of European politics 1763–1848, Oxford 1994.

Schröder, Wilhelm Heinz/Weege, Wilhelm/Zech, Martina: Historische Parlamentarismus-, Eliten- und Biographieforschung. Forschung und Service am Zentrum für Historische Sozialforschung, Köln 2000 (= Historical Social Research/Historische Sozialforschung, Beiheft 11).

Schulz, Matthias: Normen und Praxis. Das Europäische Konzert der Großmächte als Sicherheitsrat 1815–1860, München 2009 (= Studien zur internationalen Geschichte, Bd. 21).

Ders.: Internationale Institutionen, in: *Jost Dülffer/Wilfried Loth* (Hg.), Dimensionen internationaler Geschichte, München 2012, S. 211–232 (= Studien zur internationalen Geschichte, Bd. 30).

Schulze, Hagen: Der Weg zum Nationalstaat. Die deutsche Nationalbewegung vom 18. Jahrhundert bis zur Reichsgründung, München 1985 (= dtv 4503: Deutsche Geschichte der neuesten Zeit vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart).

See, Klaus von: Die Göttinger Sieben. Kritik einer Legende, Heidelberg ^{3}2000.

Seier, Hellmut: Der Oberbefehl im Bundesheer. Zur Entstehung der deutschen Bundeskriegsverfassung 1817–1822, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 21 (1977), S. 7–33.

Ders.: Kurhessen und die Anfänge des Deutschen Bundes 1816–1823, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 29 (1979), S. 98–161.

Ders.: Der Deutsche Bund als Forschungsproblem 1815 bis 1960, in: *Rumpler* (Hg.), Deutscher Bund und deutsche Frage, S. 31–58.

Ders.: Der Bundestag und die deutsche Einheit 1816–1818. Bemerkungen zum Zeithintergrund des Wartburgfestes, in: *Malettke* (Hg.), 175 Jahre Wartburgfest, S. 61–119.

Ders.: Der Deutsche Bund als militärisches Sicherungssystem 1815–1866, in: *Gabriele Clemens* (Hg.), Nation und Europa. Studien zum internationalen Staatensystem im 19. und 20. Jahrhundert. Festschrift für Peter Krüger zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2001, S. 19–33.

Siemann, Wolfram: Die Protokolle der Mainzer Zentraluntersuchungskommission von 1819 bis 1828. Überlieferung und neue Quellen, in: *Franz Quarthal* (Hg.), Stadtverfassung, Verfassungsrecht, Pressepolitik. Festschrift für Eberhard Naujoks zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1980, S. 301–317.

Ders.: »Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung«. Die Anfänge der politischen Polizei 1806–1866, Tübingen 1985 (= Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, Bd. 14).

Ders.: Von der offenen zur mittelbaren Kontrolle. Der Wandel in der deutschen Preßgesetzgebung und Zensurpraxis des 19. Jahrhunderts, in: *Herbert G. Göpfert/Erdmann Weyrauch* (Hg.), »Unmoralisch an sich …« Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, Wiesbaden 1988, S. 293–308 (= Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens, Bd. 13).

Ders.: Wandel der Politik – Wandel der Staatsgewalt. Der Deutsche Bund in der Spannung zwischen »Gesammt-Macht« und »völkerrechtlichem Verein«, in: *Rumpler* (Hg.), Deutscher Bund und deutsche Frage, S. 59–73.

Ders.: Normenwandel auf dem Weg zur ›modernen‹ Zensur. Zwischen »Aufklärungspolizei«, Literaturkritik und politischer Repression (1789–1848), in: *John A. McCarthy/Werner von der Ohe* (Hg.), Zensur und Kultur. Zwischen Weimarer Klassik und Weimarer Republik mit einem Ausblick bis heute, Tübingen 1995, S. 63–86 (= Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, Bd. 51).

Ders.: Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutschland 1806–1871, München 1995 (= Neue Deutsche Geschichte, Bd. 7).

Ders.: »Der Deutsche Bund ist nur die Continuität des Reichs …« Über das Weiterleben des Alten Reiches nach seiner Totsagung im Jahre 1806, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 57 (2006), S. 585–593.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Ders.: Die deutsche Revolution von 1848/49, Frankfurt a. M. [10]2012.
Ders.: Metternich: Stratege und Visionär. Eine Biografie, München 2016.
Skalweit, Stephan: »Eichhorn, Friedrich«, in: Neue Deutsche Biographie 4 (1959), S. 376–377 [Online-Version]; URL: https://www.deutsche-biographie.de/pnd104335262.html#ndbcontent [21.8.2019].
Srbik, Heinrich von: Metternich. Der Staatsmann und der Mensch, 2 Bde., München 1925 (Ndr. München 1956).
Stauber, Reinhard: »Freie und vertrauliche Erörterungen«. Organisation und Arbeit der Komitees und Kommissionen auf dem Wiener Kongress, in: *Ders./Kerschbaumer/Koschier* (Hg.), Mächtepolitik und Friedenssicherung, S. 47–70.
Ders.: Der Wiener Kongress, Wien 2014.
Ders.: Der Deutsche Bund als föderative Ordnung in der Mitte Europas. Möglichkeiten und Chancen aus der Perspektive von 1814/15, in: *Müller* (Hg.), Deutscher Bund und innere Nationsbildung, S. 31–57.
Ders.: Föderative Staatlichkeit in der Mitte Europas. Zur Entstehung des Deutschen Bundes, in: *Willoweit* (Hg.), Föderalismus in Deutschland, S. 215–235.
Ders./Kerschbaumer, Florian/Koschier, Marion (Hg.): Mächtepolitik und Friedenssicherung. Zur politischen Kultur Europas im Zeichen des Wiener Kongresses, Berlin 2014.
Stockinger, Thomas: Ministerien aus dem Nichts: Die Einrichtung der Provisorischen Zentralgewalt 1848, in: Jahrbuch der Hambach-Gesellschaft 20 (2013), S. 59–84.
Stollberg-Rilinger, Barbara (Hg.): Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, Berlin 2005 (= Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 35).
Stollberg-Rilinger, Barbara: Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München [2]2013.
Thamer, Hans-Ulrich: Die Französische Revolution, München [4]2013.
Thiemeyer, Guido: Europäische Integration: Motive – Prozesse – Strukturen, Stuttgart 2010.
Treichel, Eckhardt: Der Primat der Bürokratie. Bürokratischer Staat und bürokratische Elite im Herzogtum Nassau 1806–1866, Stuttgart 1991 (= Frankfurter historische Abhandlungen, Bd. 31).
Ders.: Die Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung und ihre Mitglieder 1816–1820, in: *Stefan Gerber* u. a. (Hg.), Zwischen Stadt, Staat und Nation. Bürgertum in Deutschland. Festschrift für Hans-Werner Hahn zum 65. Geburtstag, Göttingen 2014, S. 347–359.
Ders.: Die Deutsche Bundesversammlung und ihre Kommissionen. Ihre Geschäftstätigkeit und Zusammensetzung 1816–1823, in: *Müller* (Hg.), Deutscher Bund und innere Nationsbildung, S. 81–98.
Treitschke, Heinrich von: Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, 5 Bde., Leipzig 1879–1894.
Treml, Manfred: Bayerns Pressepolitik zwischen Verfassungstreue und Bundespflicht (1815–1837). Ein Beitrag zum bayerischen Souveränitätsverständnis und Konstitutionalismus im Vormärz, Berlin 1977 (= Beiträge zu einer historischen Strukturanalyse Bayerns im Industriezeitalter, Bd. 16).
Tümmler, Hans: Die Folgen des Wartburgfestes für den Herrn der Burg, Großherzog Carl August von Sachsen-Weimar, seinen Staat und die Universität Jena, in: *Malettke* (Hg.), 175 Jahre Wartburgfest, S. 169–194.
Tyrichter, Conrad: Die sicherheitspolitischen Kommissionen des Deutschen Bundes im Vormärz. Die Mainzer Zentraluntersuchungskommission und die Frankfurter Bundeszentralbehörde, in: *Müller* (Hg.), Deutscher Bund und innere Nationsbildung, S. 99–123.
Ders.: Die Erhaltung der Sicherheit. Deutscher Bund, politische Kriminalität und transnationale Sicherheitsregime im Vormärz, Frankfurt a. M. 2019 (= Studien zu Policey, Kriminalitätsgeschichte und Konfliktregulierung).
Ullmann, Hans-Peter: Interessenverbände in Deutschland, Frankfurt a. M. 1988.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Ders.: Baden 1800–1830, in: *Hansmartin Schwarzmaier* (Hg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 3: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, Stuttgart 1992, S. 25–77.

Ders.: Der deutsche Steuerstaat. Geschichte der öffentlichen Finanzen vom 18. Jahrhundert bis heute, München 2005.

Ullmann, Sabine: Geschichte auf der langen Bank: Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576), Mainz 2006 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Bd. 214).

Volkov, Shulamit: Die Juden in Deutschland 1780–1918, München 1994 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 16).

Voth, Hans-Joachim: The Prussian Zollverein and the bid for economic superiority, in: *Philip G. Dwyer* (Hg.), Modern Prussian History 1830–1947, Harlow 2001, S. 109–125.

Wadle, Elmar: Der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 gegen den Nachdruck. Das Ergebnis einer Kontroverse aus preußischer Sicht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 106 (1989), S. 189–238.

Ders.: Das Scheitern des Frankfurter Urheberrechtsentwurfes von 1819. Näheres zur Haltung einzelner deutscher Bundesstaaten, in: Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht 138 (1999), S. 153–181.

Ders.: Geistiges Eigentum. Bausteine zur Rechtsgeschichte, Bd. 2, München 2003.

Ders.: Der Weg zum gesetzlichen Schutz des geistigen und gewerblichen Schaffens, in: *Ders.*, Geistiges Eigentum, S. 3–72.

Ders.: Die Berliner »Grundzüge« eines Gesetzentwurfes zum Urheberschutz. Ein gescheiterter Versuch im Deutschen Bund (1833/34), in: *Ders.*, Geistiges Eigentum, S. 257–276.

Ders.: Verfassung und Recht. Wegmarken ihrer Geschichte, Wien 2008.

Ders.: Staatenbund oder Bundesstaat? Ein Versuch über die alte Frage nach den föderalen Strukturen in der deutschen Verfassungsgeschichte zwischen 1815 und 1866, in: *Ders.*, Verfassung und Recht, S. 133–163.

Ders.: Grundrechte in der Deutschen Bundesakte? Notizen zu »Preßfreiheit« und »Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck« (Artikel XVIIId), in: *Ders.*, Verfassung und Recht, S. 165–187.

Ders.: Der Zollverein und die deutsche Rechtseinheit, in: *Ders.*, Verfassung und Recht, S. 205–229.

Ders.: Beiträge zur Geschichte des Urheberrechts. Etappen auf einem langen Weg, Berlin 2012 (= Schriften zum Bürgerlichen Recht, Bd. 425).

Ders.: Metternichs erster Vorschlag zur Organisation des Deutschen Buchhandels und der Schutz gegen Nachdruck, in: *Ders.*, Beiträge zur Geschichte des Urheberrechts, S. 163–180.

Ders.: Schutz gegen Nachdruck als Aufgabe einer bundesweiten »Organisation des deutschen Buchhandels«. Metternichs zweiter Plan einer »Bundeszunft« und sein Scheitern, in: *Ders.*, Beiträge zur Geschichte des Urheberrechts, S. 245–273.

Wasner, Barbara: Eliten in Europa. Einführung in Theorien, Konzepte und Befunde, Wiesbaden 2004.

Weber, Eberhard: Die Mainzer Zentraluntersuchungskommission, Karlsruhe 1970 (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts. Reihe A, Bd. 8).

Weech, Friedrich von: Karl Egon Fürst zu Fürstenberg, in: *Ders.* (Hg.), Badische Biographien, Teil 1, Heidelberg 1875, S. 272–274.

Ders.: »Nebenius, Carl Friedrich«, in: Allgemeine Deutsche Biographie 23 (1886), S. 351–355 unter Nebenius, Karl Friedrich [Online-Version]; URL: https://www.deutsche-biographie.de/pnd11690254X.html#adbcontent (abgerufen am 20.8.2019).

Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen »Deutschen Doppelrevolution« 1815–1845/49, München 1987.

Ders.: Nationalismus. Geschichte, Formen, Folgen, München [5]2019.

Weidenfeld, Werner: Die Europäische Union, Wien [4]2015.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Werner, Oliver: Konfrontation und Kooperation. Der Mitteldeutsche Handelsverein im Gründungsprozess des Deutschen Zollvereins 1828 bis 1834, in: *Hahn/Kreutzmann* (Hg.), Der Deutsche Zollverein, S. 75–94.

Westerkamp, Dominik: Pressefreiheit und Zensur im Sachsen des Vormärz, Baden-Baden 1999 (= Juristische Zeitgeschichte. Abt. 1, Bd. 3).

Westphal, Siegrid: Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648–1806, Köln 2002 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 43).

Wilke, Jürgen (Hg.): Pressefreiheit, Darmstadt 1984 (= Wege der Forschung, Bd. 625).

Ders.: Die Entdeckung von Meinungs- und Pressefreiheit als Menschenrechten im Deutschland des späten 18. Jahrhunderts, in: *Otto Dann* u. a. (Hg.), Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution, Hamburg 1994, S. 121–139.

Ders.: Grundzüge der Medien- und Kommunikationsgeschichte, Köln [2]2008.

Ders.: Zensur und Pressefreiheit, in: Europäische Geschichte Online (EGO), hg. vom Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz 2013–04–18. URL: http://www.ieg-ego.eu/wilkej-2013a-de URN: urn:nbn:de:0159–2013041649 [2020–02–07].

Ders.: 200 Jahre Karlsbader Beschlüsse. Zustandekommen, Inhalte, Folgen, Bremen 2019.

Williamson, George S.: »›Thought Is in Itself a Dangerous Operation‹: The Campaign against ›Revolutionary Machinations‹ in Germany, 1819–1828«, in: German Studies Review 38 (2015), H. 2, S. 285–306.

Willoweit, Dietmar (Hg.): Föderalismus in Deutschland. Zu seiner wechselvollen Geschichte vom ostfränkischen Königtum bis zur Bundesrepublik, Wien 2019.

Winter, Thomas von/Willems, Ulrich (Hg.): Interessenverbände in Deutschland, Wiesbaden 2007.

Wittmann, Reinhard: Geschichte des deutschen Buchhandels, München [4]2019.

Wunder, Bernd: Geschichte der Bürokratie in Deutschland, Frankfurt a. M. 1986.

Würgler, Andreas: Gravamina, in: Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. *Friedrich Jaeger* im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) und in Verbindung mit den Fachherausgebern, Bd. 4: Friede – Gutsherrschaft, Stuttgart 2006, Sp. 1084–1088.

Wurthmann, Nicola: Johann Smidt und die Bremer Politik am Deutschen Bundestag, in: Bremisches Jahrbuch 87 (2008), S. 33–48.

Wurzbach, Constant von: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, 60 Bde., Wien 1856–1891 (Ndr. New York 1966–1973).

Zamoyski, Adam: Phantome des Terrors. Die Angst vor der Revolution und die Unterdrückung der Freiheit 1789–1848, München 2016.

Ziegler, Walter: Franz II. (1792–1806); *ders.*: Franz I. (1806–1835), in: *Anton Schindling/Walter Ziegler* (Hg.), Die Kaiser der Neuzeit (1519–1918). Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland, München 1990, S. 289–306; 309–328.

Zollmann, Jakob: Austrägalgerichtsbarkeit. Interstate dispute settlement in a confederate arrangement, 1815 to 1866, in: Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte 24 (2016), S. 74–99.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Übersicht der Ausschüsse und Kommissionen

Im Folgenden wird eine Übersicht aller, zwischen 1816 und 1848 durch die Bundesversammlung geschaffenen Ausschüsse und Kommissionen gegeben. Die Gliederung der Gremien folgt der in der Geschäftsordnung für die Bundestagsausschüsse von 1819 vorgenommenen Aufteilung.[1] Diese erlaubt auch eine adäquate Zuordnung dieser Gremien für die Zeit von 1819 bis 1848. Lediglich ein Themenbereich, nämlich die innere Sicherheit und politische Überwachung, wurde für die zu diesem Zweck erst seit 1819 eingerichteten Ausschüsse und Kommissionen noch hinzugefügt. Die Benennung der Ausschüsse und Kommissionen orientiert sich an den, allerdings oft umständlichen und nicht immer einheitlichen, Bezeichnungen in den gedruckten Bundestagsprotokollen. Dabei wird aber eine behutsame sprachliche Vereinfachung und Präzisierung vorgenommen. Gegebenenfalls werden in Klammern die in dieser Studie verwendeten Kurzbezeichnungen der Gremien oder die spezielle Kommissionsart genannt. Außerdem werden knappe Angaben darüber gemacht, inwieweit durch die aufgeführten Gremien Berichte oder Gutachten vorgelegt und daraufhin Bundestagsbeschlüsse gefasst worden sind.

1. Verfassung, organische Einrichtung und Gesetzgebung des Deutschen Bundes

1. Bundestagsausschuss zur Festsetzung der Verhältnisse des Bundestags zur freien Stadt Frankfurt am Main.
Einrichtung: 1. Oktober 1816 Aufhebung: 9. Oktober 1816
Der Ausschuss wurde bereits vor der offiziellen Eröffnung der Bundesversammlung im Rahmen der so genannten Präliminarkonferenzen der Bundestagsgesandten eingerichtet. Er endete mit dem Vortrag des Ausschusses vom 9. Oktober 1816. Aufgrund dieses Vortrages erfolgten eine weitere Beratung und schließlich ein Beschluss der Bundesversammlung in der Sitzung vom 22. Oktober 1816.

2. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Reihenfolge der Bundestagsverhandlungen.
Einrichtung: 18. November 1816 Aufhebung: 17. Februar 1817
Der Ausschuss endete mit seinem Vortrag vom 17. Februar 1817. Aufgrund dieses Vortrages wurde in der Bundestagssitzung vom 10. März 1817 ein Beschluss über die wirkliche Annahme der begutachteten Reihenfolge gefasst.

3. Bundestagsausschuss zur Kompetenzbestimmung der Bundesversammlung.
Einrichtung: 19. Dezember 1816 Aufhebung: 12. Juni 1817
Der Ausschuss endete mit seinem Vortrag vom 12. Juni 1817. Auf diesen Vortrag erfolgte unmittelbar der Beschluss der Bundesversammlung zur provisorischen Annahme der Ausschussvorschläge.

1 Vgl. Geschäftsordnung für die Kommissionen der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt a. M., 29.4.1819, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. I, Bd. 2, bearb. v. *Treichel*, S. 332–336.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

4. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der über die Militärpflichtigkeit bei der Abzugsfreiheit aufzustellenden Grundsätze.
Einrichtung: 1. Mai 1817 Aufhebung: 19. Mai 1817
Der Ausschuss endete mit der Vorlage seines Gutachtens in der vertraulichen Sitzung der Bundesversammlung vom 19. Mai 1817. Es folgten noch einige Abstimmungen einzelner Höfe, aber kein unmittelbarer Beschluss der Bundesversammlung.

5. Bundestagsausschuss zur Berichterstattung über die Aufhebung der Beschränkung des gegenseitigen Verkehrs mit den notwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Staaten.
Einrichtung: 19. Mai 1817 Aufhebung: 2. Juni 1817
Der Ausschuss endete mit der Vorlage seines Gutachtens vom 2. Juni 1817 mit dem Entwurf einer Übereinkunft über die Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh zwischen den deutschen Bundesstaaten. Es folgten Beschlüsse zur Instruktionseinholung und zur Einleitung des Abschlusses einer definitiven Übereinkunft in dieser Angelegenheit, die jedoch nicht zu einem endgültigen Bundesbeschluss führten. Die Verhandlungen in dieser Sache wurden am 9. Juli 1818 vertagt.

6. Erster Bundestagsausschuss zur Entwerfung der provisorischen Bundesmatrikel.
Einrichtung: 29. Mai 1817 Aufhebung: 14. Juli 1817
Der Ausschuss endete mit dem Vortrag vom 14. Juli 1817. Es folgten Instruktionseinholungen, Abstimmungen und schließlich der Bundestagsbeschluss über die Annahme der ersten provisorischen Bundesmatrikel vom 20. August 1818.

7. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Vorkehrungen gegen die Seeräubereien der Barbaresken.
Einrichtung: 16. Juni 1817 Aufhebung: 22. März 1818
Der Ausschuss erstattete einen Vortrag am 3. Juli 1817. Es folgte ein Beschluss der Bundesversammlung zur Berichterstattung an die Höfe. Nach einem Bericht des stimmführenden Gesandten für die freien Städte, Smidt, in der Sitzung der Bundesversammlung vom 22. Dezember 1817 über die Fortsetzung der Feindseligkeiten der Barbaresken wurde der Ausschuss in derselben Bundestagssitzung um drei Monate verlängert. Über dessen weitere Tätigkeit liegen jedoch keine Informationen vor.

8. Bundestagsausschuss zur Erstattung eines Gutachtens über die Bestellung von Agenten bei der Bundesversammlung.
Einrichtung: 7. Juli 1817 Aufhebung: 20. November 1817
Der Ausschuss endete mit der Erstattung seines Vortrages in der Bundestagssitzung vom 20. November 1817. Darauf folgte ein entsprechender Bundestagsbeschluss wegen Einreichung von Privatreklamationen bei der Bundesversammlung in der Sitzung vom 11. Dezember 1817.

9. Bundestagsausschuss zur Begutachtung des Austrägalverfahrens.
Einrichtung: 12. Januar 1818 Aufhebung: 12. April 1848
Der Ausschuss entwickelte sich nach seiner Gründung zu einer permanenten Einrichtung. Seine ausscheidenden Mitglieder wurden ständig durch Nachwahlen ergänzt. Er erstattete im Laufe seines Bestehens zahlreiche Vorträge und endete mit dem Austritt seiner letzten drei Mitglieder aus der Bundesversammlung am 12. April 1848, wonach keine Nachwahl von Mitgliedern zu diesem Ausschuss mehr erfolgte.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

10. Bundestagsausschuss zur weiteren Erörterung der Militärverhältnisse (»Bundesmilitärausschuss«).
Einrichtung: 13. April 1818 Aufhebung: 12. Juli 1848
Der Bundesmilitärausschuss entwickelte sich nach seiner Gründung zu einer permanenten Einrichtung. Seine ausscheidenden Mitglieder wurden ständig durch Nachwahlen ergänzt. Der Ausschuss erstattete im Laufe seines Bestehens zahlreiche Vorträge und endete mit der Auflösung der Bundesversammlung am 12. Juli 1848.

11. Bundestagsausschuss zur Revision der Bundeskasserechnungen (»Bundeskassenausschuss«).
Einrichtung: 20. April 1818 Aufhebung: 12. Juli 1848
Der Bundeskassenausschuss entwickelte sich nach seiner Gründung zu einer permanenten Einrichtung, deren ausscheidende Mitglieder ständig durch Nachwahlen ergänzt wurden. Er erstattete im Laufe seines Bestehens zahlreiche Vorträge und endete mit der Auflösung der Bundesversammlung am 12. Juli 1848.

12. Militärkomitee bei der Bundesversammlung (Sachverständigenkommission).
Einrichtung: 1. Mai 1818 Aufhebung: 12. Oktober 1818
Das Militärkomitee beriet den zur Erarbeitung der Bundeskriegsverfassung gebildeten Bundesmilitärausschuss. Nach der Vorlage der Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes und der vorläufigen Bestimmungen über die Bundesfestungen durch diesen Ausschuss wurde das Komitee durch Beschluss der Bundesversammlung in deren Sitzung vom 12. Oktober 1818 aufgelöst.

13. Erster Bundestagsausschuss zur Begutachtung der aufzustellenden Verfügungen gegen den Nachdruck.
Einrichtung: 22. Juni 1818 Aufhebung: 11. Februar 1819
Der Ausschuss endete mit der Erstattung des Vortrags und der Vorlage des Entwurfs einer Verordnung gegen den Nachdruck vom 11. Februar 1819. Darauf folgte in der gleichen Bundestagssitzung der Beschluss zur Einholung von Instruktionen. Zu einer Abstimmung und Beschlussfassung der Bundesversammlung über den vorgelegten Verordnungsentwurf kam es aber nicht. Vielmehr wurde 1822 ein neuer Ausschuss zur weiteren Behandlung dieser Angelegenheit eingesetzt.

14. Erster Bundestagsausschuss zur Erstattung eines Gutachtens wegen der Einführung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit.
Einrichtung: 12. Oktober 1818 Aufhebung: 20. September 1819
Dieser Ausschuss legte kein eigenes Gutachten vor. Seine Arbeit wurde offenbar mit der Annahme des provisorischen Bundespressegesetzes durch die Bundesversammlung am 20. September 1819 als beendet angesehen, so dass der Ausschuss stillschweigend endete. An seine Stelle trat der Bundestagsausschuss zur Aufsicht über die Preßgesetze, der am 20. September 1819 eingerichtet wurde.

15. Bundesmilitärkommission (Sachverständigenkommission).
Einrichtung: 19. März 1819 Aufhebung: 12. Juli 1848
Die Bundesmilitärkommission war von Anfang an als eine dauerhafte Einrichtung des Deutschen Bundes konzipiert worden. Sie fungierte als militärtechnisches Beratungsgremium der Bundesversammlung. Außerdem führte sie die Aufsicht über die Bundesfestungen, leitete den Festungsbau und war für die Inspektion der Bundestruppen zuständig. Die Tätigkeit der Bundesmilitärkommission währte bis zum Ende des Deutschen Bundes im Jahr 1866. Zwischenzeitlich wurde ihre Arbeit aber mit der Auflösung der Bundesversammlung am 12. Juli 1848 unterbrochen.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

16. Militär-Lokalkommission Germersheim (Lokalkommission).
Einrichtung: 26. März 1819 Aufhebung: 24. Juli 1822
Die Kommission endete nach der Vorlage ihres Berichtes mit ihrer provisorischen Auflösung durch Beschluss der Bundesmilitärkommission vom 24. Juli 1822.

17. Militär-Lokalkommission Homburg (Lokalkommission).
Einrichtung: 26. März 1819 Aufhebung: 17. Juni 1820
Die Mitglieder der Kommission wurden nach Beendigung ihres Auftrages an andere Militär-Lokalkommissionen abgeordnet, ohne dass die Lokalkommission in Homburg förmlich aufgelöst worden wäre, wie das Protokoll der Bundesmilitärkommission vom 17. Juni 1820 feststellt. Da Homburg schon bald nicht mehr für eine Befestigung in Erwägung gezogen wurde, wurden die Arbeiten dieser Lokalkommission nicht weiter fortgesetzt.

18. Militär-Lokalkommission Ulm (Lokalkommission).
Einrichtung: 26. März 1819 Aufhebung: 6. November 1823
Die Kommission endete nach Erledigung ihrer Aufträge mit ihrer provisorischen Auflösung durch Beschluss der Bundesmilitärkommission vom 6. November 1823.

19. Militär-Lokalkommission Rastatt und Donaueschingen (Lokalkommission).
Einrichtung: 26. März 1819 Aufhebung: 14. Februar 1824
Die Kommission endete nach Erledigung ihrer Aufträge mit ihrer provisorischen Auflösung durch Beschluss der Bundesmilitärkommission vom14. Februar 1824.

20. Bundestagsausschuss für den Entwurf einer Geschäftsordnung für die Bundestagsausschüsse.
Einrichtung: 1. April 1819 Aufhebung: 22. April 1819
Der Ausschuss endete mit der Erstattung des Vortrags und der gleichzeitigen Vorlage eines Entwurfs für die Geschäftsordnung der Bundestagsausschüsse in der Sitzung der Bundesversammlung vom 22. April 1819. Der Ausschussentwurf wurde in der Sitzung vom 29. April 1819 durch Bundesbeschluss angenommen.

21. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Entscheidungsart für die dem Beschluss durch Stimmenmehrheit nicht unterworfenen Gegenstände.
Einrichtung: 14. Juni 1819 Aufhebung: 29. Juli 1819
Der Ausschuss endete mit Erstattung des Vortrags in der Sitzung der Bundesversammlung vom 29. Juli 1819. Es folgte ein Antrag auf Instruktionseinholung. Jedoch kam es zu keinem Bundesbeschluss. Vielmehr wurden die Bestimmungen über die Entscheidungsart für diejenigen Gegenstände, welche dem Beschluss durch Stimmenmehrheit nicht unterworfen waren, von der Wiener Schlussakte 1820 getroffen.

22. Bundestagsausschuss zur Aufsicht über die Vollziehung der Beschlüsse der Bundesversammlung (seit 1842 auch:) und der Austrägalurteile (»Exekutionsausschuss«).
Einrichtung: 20. September 1819 Aufhebung: 19. Mai 1848
Der Ausschuss entwickelte sich nach seiner Gründung zu einer permanenten Einrichtung. Zunächst wurde er in unregelmäßigen Abständen immer wieder neu gewählt, später wurden ausscheidende Mitglieder nur noch durch Nachwahlen ergänzt. Der Ausschuss war für die Exekutionsordnung und die Austrägalgerichtsbarkeit des Deutschen Bundes zuständig und erstattete im Laufe seines Bestehens zahlreiche Vorträge. Er endete mit dem Austritt seines letzten Mitgliedes aus der Bundesversammlung am 19. Mai 1848, wonach keine Nachwahl zu diesem Ausschuss mehr erfolgte.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

23. Bundestagsausschuss zur Begutachtung einer Übereinkunft zur Übernahme der Vaganten (ab 1838 auch:) und von Grundsätzen über Heimatverhältnisse.
Einrichtung: 30. Juni 1820 Aufhebung: 16. Mai 1848
Der Ausschuss entwickelte sich nach seiner Gründung trotz seiner begrenzten Aufgabe faktisch zu einer permanenten Einrichtung, deren ausscheidende Mitglieder regelmäßig erneuert wurden. Jedoch blieb er lange Zeit weitgehend untätig und legte erst Anfang 1846 ein Gutachten und einen Vereinbarungsentwurf zur Regelung des Heimatrechtes vor, dem jedoch kein entsprechender Bundesbeschluss folgte. Der Ausschuss endete mit dem Ausscheiden seines letzten Mitgliedes aus der Bundesversammlung am 16. Mai 1848, wonach keine Nachwahl zu diesem Ausschuss mehr erfolgte.

24. Bundestagsausschuss zur Berichterstattung über den freien Handel und Verkehr im Allgemeinen, sowie über den freien Verkehr mit den notwendigsten Lebensbedürfnissen zwischen den deutschen Bundesstaaten (»Handelspolitischer Ausschuss«).
Einrichtung: 3. August 1820 Aufhebung: 12. Juli 1848
Der Ausschuss entwickelte sich formell zu einer permanenten Einrichtung, obwohl er faktisch lange Zeit untätig blieb. Am 12. Oktober 1820 erstattete er seinen ersten Vortrag. Es folgte der Bundestagsbeschluss zur Berichterstattung an die Regierungen und Einholung von Informationen. Jedoch erfolgte kein weiterer Beschluss in der Sache. Der Ausschuss wurde 1824 durch Nachwahlen ergänzt. Im Jahr 1832 übernahm er den Vortrag über die Anträge Hannovers wegen Handelserleichterungen im Deutschen Bund. Am 14. März 1833 erstattete der Ausschuss seinen Bericht mit dem Entwurf einer Übereinkunft zur Erleichterung des Durchfuhrhandels. Es folgte wiederum ein Bundestagsbeschluss zur Berichterstattung an die Regierungen und Instruktionseinholung, jedoch kein weiterer Vortrag oder Beschluss in dieser Sache. Am 24. Februar 1848 wurde der Ausschuss durch Nachwahl ergänzt und ihm später der Antrag Badens auf Einführung vollständiger Verkehrs- und Zollfreiheit im Deutschen Bund überwiesen. Am 19. Mai 1848 erstattete der Ausschuss einen Vortrag, in dem die Absendung von Sachverständigen durch die Regierungen zur Beratung der Zoll- und Handelsfragen nach Frankfurt vorgeschlagen wurde. Der Ausschuss endete mit der Auflösung der Bundesversammlung am 12. Juli 1848.

25. Bundestagsausschuss zur Revision der Geschäftsordnung der Bundesversammlung.
Einrichtung: 3. August 1820 Aufhebung: 31. Dezember 1824
Der Ausschuss legte kein Gutachten vor. Er wurde 1824 zwar noch einmal durch Nachwahlen ergänzt, jedoch wurde dabei ausdrücklich festgehalten, dass dies nicht der Revision der Geschäftsordnung der Bundesversammlung, sondern lediglich der Erledigung der an diesen Ausschuss in dieser Sache überwiesenen Eingaben diene. Jedoch gab der Ausschuss auch in der Folge kein Zeichen seiner Tätigkeit. Somit wird er hier faktisch als mit dem Ende des Jahres 1824 beendet angesehen.

26. Militär-Lokalkommission Mainz (Lokalkommission).
Einrichtung: 13. November 1820 Aufhebung: 13. Mai 1824
Die Kommission wurde nach dem Abschluss ihrer Tätigkeit durch Beschluss der Bundesmilitärkommission vom 13. Mai 1824 provisorisch aufgelöst.

27. Militär-Lokalkommission Landau (Lokalkommission).
Einrichtung: 13. November 1820 Aufhebung: 14. Februar 1824
Die Kommission wurde nach dem Abschluss ihrer Tätigkeit durch Beschluss der Bundesmilitärkommission vom 14. Februar 1824 provisorisch aufgelöst.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

28. Militär-Lokalkommission Luxemburg (Lokalkommission).
Einrichtung: 13. November 1820 Aufhebung: 13. Mai 1824
Die Kommission wurde nach dem Abschluss ihrer Tätigkeit durch Beschluss der Bundesmilitärkommission vom 13. Mai 1824 provisorisch aufgelöst.

29. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Rechtsverhältnisse der Israeliten.
Einrichtung: 12. Juli 1821 Aufhebung: 31. Dezember 1821
Die Deutsche Bundesakte bestimmte in Artikel 16, dass die Bundesversammlung darüber beraten solle, wie die »bürgerliche Verbesserung« der Juden in Deutschland »auf eine möglichst übereinstimmende Weise« zu erreichen sei. In der 32. Sitzung der Wiener Ministerialkonferenz vom 20. Mai 1820 wurde auf Vorschlag Metternichs beschlossen, zu diesem Zweck zunächst die in den Bundesstaaten hinsichtlich der Rechtsstellung der Juden geltenden Gesetze zu sammeln und diese an einen Bundestagsausschuss als Grundlage für die weitere Beratung der Frage zu übergeben. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 3. August 1820 wurde daraufhin der Gesandte der 15. Stimme, Berg, beauftragt, die von ihm bereits begonnene Sammlung der betreffenden Gesetze fortzusetzen. Nachdem Berg bald darauf aus der Bundesversammlung ausgeschieden war, wurde auf Antrag des österreichischen Präsidialgesandten Buol in der Sitzung vom 12. Juli 1821 aufgrund des inzwischen erfolgten Abschlusses der Sammlung der Gesetze ein Bundestagsausschuss aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern gewählt, der ein Gutachten über die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Deutschland erarbeiten sollte. Der Ausschuss legte jedoch kein Gutachten vor und gab kein Zeichen seiner Tätigkeit. Daher wird er hier als mit dem Ende des Jahres 1821 beendet angesehen.

30. Zweiter Bundestagsausschuss zur Begutachtung der aufzustellenden Verfügungen gegen den Nachdruck.
Einrichtung: 28. März 1822 Aufhebung: 4. Oktober 1832
Der Ausschuss blieb in Tätigkeit, legte jedoch kein Gutachten vor. Er endete, nachdem die meisten seiner Mitglieder bereits durch ihren Tod oder ihre Abberufung aus der Bundesversammlung ausgeschieden waren, mit der Einsetzung eines dritten Ausschusses in dieser Angelegenheit am 4. Oktober 1832.

31. Bundestagsausschuss zur Entwerfung der für die Instruktionseinholung geeigneten Fragen, die während der Beratungen über die Kontingentstellung von Nassau zur Sprache gekommen sind, und in die militärischen Einrichtungen des Bundes, so wie zum Teil in dessen Verfassung, einschlagen.
Einrichtung: 25. April 1822 Aufhebung: 21. Mai 1822
Der Ausschuss endete mit den Vorträgen der beiden Mitglieder in der Bundestagssitzung vom 21. Mai 1822, worauf weitere Beratungen und Abstimmungen und schließlich der Beschluss zur Instruktionseinholung in der Sitzung der Bundesversammlung vom 30. Mai 1822 erfolgten.

32. Zweiter Bundestagsausschuss zur Entwerfung der provisorischen Bundesmatrikel.
Einrichtung: 12. Juni 1823 Aufhebung: 31. Dezember 1834
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 12. Juli 1823. Es folgte der Bundesbeschluss über die Fortdauer der provisorischen Bundesmatrikel. Danach ruhte die Tätigkeit des Ausschusses. Im Jahr 1834 erfolgte eine Wahl neuer Mitglieder in den Ausschuss zur Begutachtung der definitiv einzuführenden Bundesmatrikel. Danach gibt es jedoch kein Zeichen mehr von seiner Tätigkeit, so dass er hier mit dem Ende des Jahres 1834 als beendet angesehen wird.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

33. Lokal(Limitations-)kommission Luxemburg (Lokalkommission).
Einrichtung: 10. August 1825 Aufhebung: 28. Februar 1827
Die für die Abgrenzung des Bereichs der Bundesfestung Luxemburg zuständige Kommission endete mit dem Abschluss ihrer Arbeiten und der Konstituierung der neuen Lokal(Vermittlungs-)kommission in Luxemburg am 28. Februar 1827.

34. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Kompetenz der Bundesversammlung in der Rheinschifffahrtsangelegenheit überhaupt.
Einrichtung: 18. August 1825 Aufhebung: 31. Dezember 1826
Der Ausschuss erstattete kein Gutachten. Im Jahr 1826 wurde er noch durch eine Nachwahl ergänzt, gab aber in der Folge kein Zeichen seiner Tätigkeit. Daher wird er hier mit dem Ende des Jahres 1826 als beendet angesehen.

35. Lokal(Vermittlungs-)kommission Luxemburg (Lokalkommission).
Einrichtung: 28. Februar 1827 Aufhebung: 3. Mai 1828
Die Kommission endete nach Abschluss ihrer Arbeiten mit dem abschließenden Bericht der Bundesmilitärkommission über die Tätigkeit der Lokal(Vermittlungs-)kommission in Luxemburg vom 3. Mai 1828.

36. Zweiter Bundestagsausschuss zur Erstattung eines Gutachtens wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen über die Presse.
Einrichtung: 26. April 1832 Aufhebung: 31. Dezember 1832
Der Ausschuss erstattete kein Gutachten und gab auch sonst kein Zeichen seiner Tätigkeit. Daher wird er hier mit dem Ende des Jahres 1832 als beendet angesehen.

37. Bundestagsausschuss zur Begutachtung des kurhessischen Antrags, die Übernahme der Bundesgarantie für die Verfassung von Kurhessen (später auch auf entsprechende Anträge für die Verfassungen von Schwarzburg-Sondershausen und Hohenzollern-Sigmaringen) betreffend.
Einrichtung: 6. September 1832 Aufhebung: 31. Dezember 1833
Der Ausschuss erstattete kein Gutachten und gab auch sonst kein Zeichen seiner Tätigkeit. Im Jahr 1833 wurde ihm lediglich noch die Begutachtung der Verfassungen von Schwarzburg-Sondershausen und Hohenzollern-Sigmaringen zugewiesen. Daher wird er hier mit dem Ende des Jahres 1833 als beendet angesehen.

38. Dritter Bundestagsausschuss zur Begutachtung der aufzustellenden Verfügungen gegen den Nachdruck, sowie zum Schutz gegen unbefugte Aufführung und Darstellung musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke.
Einrichtung: 4. Oktober 1832 Aufhebung: 19. Juni 1845
Der Ausschuss erstattete mehrere Vorträge in dieser Angelegenheit, zuerst am 5. November 1835. Die bereits seit 1818 in der Bundesversammlung verhandelten Gegenstände wurden schließlich durch die Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und vom 19. Juni 1845 abschließend geregelt. Dadurch wurden gemeinsame Grundsätze für den Schutz literarischer, künstlerischer und musikalischer Werke vor unerlaubter Vervielfältigung in den deutschen Bundesstaaten geschaffen. Dieses bundesweit einheitliche Urheberrecht stellte den einzigen Erfolg des Deutschen Bundes auf dem Gebiet der zivilen Rechtsvereinheitlichung in der Zeit bis 1848 dar.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

39. Bundestagsausschuss zur Begutachtung gemeinsamer Maßregeln in Betreff des Buchhandels.
Einrichtung: 4. Dezember 1834 Aufhebung: 31. Dezember 1834
Der Ausschuss erstattete kein Gutachten. Daher wird er hier als mit dem Ende des Jahres 1834 beendet angesehen.

40. Bundestagsausschuss zur Aufstellung von Grundsätzen über Pensionierung, Heimatrechte, Gerichtsstand usw. des Bundeskanzlei- und Bundeskassenpersonals.
Einrichtung: 29. Oktober 1835 Aufhebung: 10. Dezember 1840
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag am 10. Dezember 1840. Nach der Einholung von Instruktionen der Regierungen wurde die Angelegenheit durch Beschluss der Bundesversammlung vom 6. Mai 1841 erledigt.

41. Bundestagsausschuss zur Begutachtung des Antrags der freien Stadt Frankfurt auf Erteilung eines Privilegs für Johann Philipp Wagners Erfindung einer elektromagnetischen Maschine.
Einrichtung: 3. Dezember 1840 Aufhebung: 13. Juni 1844
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag am 13. Juni 1844. Es folgte unmittelbar ein entsprechender Bundestagsbeschluss.

42. Sachverständigenkommission zur Begutachtung des Antrags der freien Stadt Frankfurt auf Erteilung eines Privilegs für Johann Philipp Wagners Erfindung einer elektromagnetischen Maschine.
Einrichtung: 3. Juni 1841 Aufhebung: 3. Juni 1844
Die Kommission erstattete ihren Bericht an den zuständigen Bundestagsausschuss am 3. Juni 1844. Nach dem Vortrag des Ausschusses in der Bundesversammlung am 13. Juni 1844 erfolgte unmittelbar ein entsprechender Bundestagsbeschluss.

43. Bundestagsausschuss zur Begutachtung des Antrags von Österreich und Preußen auf Ankauf des Hauses und der Sammlungen Goethes.
Einrichtung: 9. September 1842 Aufhebung: 31. Dezember 1844
Der Ausschuss erstattete kein Gutachten, war jedoch nachweislich in der fraglichen Angelegenheit aktiv. Da das Vorhaben des Ankaufes des Hauses und der Sammlungen Goethes durch den Deutschen Bund jedoch 1844 am Widerstand der Enkel Goethes scheiterte, ist davon auszugehen, dass der Ausschuss seine Tätigkeit bis Ende 1844 einstellte.

44. Bundestagsausschuss zur Begutachtung des Antrags von Holstein und Lauenburg wegen Versendung und Annahme von Offizialschreiben.
Einrichtung: 19. Januar 1843 Aufhebung: 18. Mai 1843
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag am 18. Mai 1843. Darauf erfolgte der Bundesbeschluss zur Instruktionseinholung. Die Erklärung Österreichs in der Sitzung vom 23. Mai 1844 enthielt einen neuen Vorschlag zur Vereinbarung. Der in der Sitzung der Bundesversammlung vom 13. Februar 1845 vertraulich vorgelegte Beschlussentwurf Österreichs wurde am 17. April 1845 in das Protokoll der Bundesversammlung aufgenommen und erhielt die Zustimmung der meisten Regierungen.

45. Bundestagsausschuss zur Erstattung eines Vortrags über den württembergischen Antrag wegen Aufhebung der Spielbanken und des Lottos.
Einrichtung: 18. April 1844 Aufhebung: 6. Februar 1845
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag am 6. Februar 1845. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 4. September 1845 wurde von der österreichischen Präsidialgesandtschaft ein

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Beschlussentwurf vorgelegt, der die Zustimmung der meisten Regierungen erhielt. Jedoch kam ein förmlicher Bundesbeschluss nicht mehr zustande.

46. Bundestagsausschuss zur Begutachtung des württembergischen Antrags wegen Veröffentlichung der Protokolle der Bundesversammlung.
Einrichtung: 26. März 1847 Aufhebung: 7. April 1848
Der Ausschuss erstattete sein Gutachten in der Bundestagssitzung vom 9. September 1847. Die Bundesversammlung beschloss, über den Ausschussantrag und den von Österreich gestellten Gegenantrag die Instruktionen der Regierungen einzuholen. Nach einem weiteren Ausschussvortrag wurde am 7. April 1848 die Wiedereinführung der Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle nach den bis 1824 geltenden Grundsätzen beschlossen.

47. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der gegenwärtigen politischen Lage des Deutschen Bundes (»Politischer Ausschuss«).
Einrichtung: 29. Februar 1848 Aufhebung: 12. Juli 1848
Der Ausschuss wurde zur Begutachtung der politischen Lage des Deutschen Bundes angesichts der revolutionären Ereignisse in Frankreich und im Süden und Westen Deutschlands eingesetzt. Auf seinen Vortrag vom 8. März 1848 beschloss die Bundesversammlung, eine grundlegende Revision der Bundesverfassung einzuleiten. Dies sollte nach dem Beschluss vom 10. März 1848 durch 17, durch die Bundesregierungen zu entsendende Männer des öffentlichen Vertrauens geschehen, die mit dem von der Bundesversammlung am 29. März 1848 eingesetzten Revisionsausschuss (siehe unten) zusammenarbeiten sollten. Der Revisionsausschuss trat nun weitgehend an die Stelle des Politischen Ausschusses. Letzterer bestand jedoch formal noch bis zur Auflösung der Bundesversammlung am 12. Juli 1848 fort.

48. Bundestagsausschuss zur Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung mit den 17 Vertrauensmännern (»Revisionsausschuss«).
Einrichtung: 29. März 1848 Aufhebung: 12. Juli 1848
Der aus sieben Mitgliedern bestehende Ausschuss wurde eingesetzt, um gemeinsam mit dem durch Bundesbeschluss vom 10. März 1848 einberufenen Ausschuss aus 17 Männern des öffentlichen Vertrauens die Revision der Verfassung des Deutschen Bundes vorzubereiten. Der Revisionsausschuss trat weitgehend an die Stelle des »Politischen Ausschusses« (siehe oben). Er erfüllte die ihm gestellte Aufgabe und erstattete mehrere Vorträge in der Bundesversammlung. Am 27. April 1848 wurde der Verfassungsentwurf der 17 Vertrauensmänner in der Bundesversammlung übergeben. Der Revisionsausschuss bestand noch bis zur Aufhebung der Bundesversammlung am 12. Juli 1848 fort.

49. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Angelegenheiten der Herzogtümer Schleswig und Holstein.
Einrichtung: 2. April 1848 Aufhebung: 12. Juli 1848
Der Ausschuss erstattete einen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 4. April 1848, worauf ein Bundesbeschluss zur Übertragung der Vermittlung an Preußen erfolgte. Der Ausschuss war auch weiterhin in der Angelegenheit tätig. Er endete mit der Aufhebung der Bundesversammlung am 12. Juli 1848.

50. Bundestagsausschuss für die Veröffentlichung von Zusammenfassungen der Bundestagsverhandlungen in den Frankfurter Zeitungen
Einrichtung: 11. April 1848 Aufhebung: 12. Juli 1848
Durch Bundesbeschluss vom 7. April 1848 wurden die Protokolle der Bundesversammlung wieder grundsätzlich für die Öffentlichkeit freigegeben. Für die Veröffentlichung von Zusammenfassungen der Bundestagsverhandlungen in den Frankfurter Zeitungen wurde am 11. April

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

1848 ein eigener Ausschuss eingesetzt. Über die Tätigkeit dieses Ausschusses ist jedoch nichts Näheres bekannt. Er endete mit der Aufhebung der Bundesversammlung am 12. Juli 1848.

51. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Frage wegen des bewaffneten Schutzes Deutschlands zur See.
Einrichtung: 18. April 1848 Aufhebung: 12. Juli 1848
Der Ausschuss erstattete mehrere Vorträge in dieser Angelegenheit und bestand bis zur Auflösung der Bundesversammlung am 12. Juli 1848.

52. Bundestagsausschuss zur Prüfung des Vorschlages von Holstein auf Anordnung von Vorarbeiten zu einem allgemeinen Gesetzbuch für Deutschland.
Einrichtung: 10. Mai 1848 Aufhebung: 12. Juli 1848
Der Ausschuss erstattete keinen Vortrag und endete mit der Aufhebung der Bundesversammlung am 12. Juli 1848.

2. Angelegenheiten aus der Zeit vor der Gründung des Bundes

1. Bundestagsausschuss zur Erörterung der Transrhenanischen Sustentationen.
Einrichtung: 25. November 1816 Aufhebung: 10. Juni 1824
Der Ausschuss wurde zur Regulierung der bereits durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 und später durch die Deutsche Bundesakte garantierten Sustentationen der ehemaligen linksrheinischen Geistlichen und Staatsdiener eingerichtet. Ihm unterstand zu diesem Zweck die ebenfalls schon 1803 geschaffene »Subdelegationskommission für das transrhenanische Sustentationswesen.« Der Ausschuss endete mit dem Abschluss seines Auftrages und der Auflösung der Sustentationsanstalt am 10. Juni 1824.

2. Bundestagsausschuss für die Angelegenheiten des ehemaligen Reichskammergerichtes (»Reichskammergerichtsausschuss«).
Einrichtung: 28. November 1816 Aufhebung: 12. Juli 1848
Der Ausschuss war zum einen für die Regulierung der Sustentationen des ehemaligen Reichskammergerichtspersonals zuständig. Zum anderen befasste er sich mit der Verwaltung sowie mit der Vorbereitung der Auflösung und der Verteilung der Akten des Archivs des ehemaligen Reichskammergerichtes. In dieser Funktion leitete er auch die von der Bundesversammlung 1822 eingesetzte Lokalkommission für das Archiv des ehemaligen Reichskammergerichtes in Wetzlar (siehe unten). Trotz seiner begrenzten Aufgaben wurde der Ausschuss im Untersuchungszeitraum faktisch zu einer permanenten Einrichtung. Seine Mitglieder wurden regelmäßig durch Nachwahlen ergänzt und der Ausschuss bestand bis zur Auflösung der Bundesversammlung am 12. Juli 1848 fort.

3. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Forderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse.
Einrichtung: 13. April 1818 Aufhebung: 8. März 1838
Der Ausschuss wurde für die Regulierung der Forderungen an die ehemalige Operationskasse des Alten Reiches eingesetzt. Dafür unterstand ihm auch die von 1826 bis 1830 bestehende Liquidationskommission für die Forderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse (siehe unten). Der Ausschuss erstattete mehrere Vorträge und bestand bis zur endgültigen Erledigung seines Auftrages fort. In den Protokollen der Bundesversammlung wird er zuletzt in der Sitzung vom 8. März 1838 erwähnt.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

4. Lokalkommission für das Reichskammergerichtsarchiv in Wetzlar (Lokalkommission; »Archivkommission«).
Einrichtung: 7. Februar 1822 Aufhebung: 31. März 1852
Die ursprünglich für 20 Jahre eingerichtete Kommission bestand während des gesamten Untersuchungszeitraumes dieser Studie. Ihre Aufgabe war die Vorbereitung der Auflösung des Archives des ehemaligen Reichskammergerichtes in Wetzlar und die Verteilung der darin enthaltenen Akten an die Bundesstaaten. Außerdem sollte sie auf Anfrage einzelne Akten aushändigen. Daneben verfolgte die Kommission aber auch das Ziel der Ordnung und der langfristigen Erhaltung zumindest eines Kernbestandes des Archives. Die Archivkommission war dem für die Angelegenheiten des ehemaligen Reichskammergerichtes zuständigen Bundestagsausschuss unterstellt (siehe oben). Ihre Tätigkeit endete mit der endgültigen Auflösung und Verteilung des Archives im Jahr 1852, wobei nur ein geringer Restbestand der Akten unter preußischer Verwaltung in Wetzlar verblieb.

5. Bundestagsausschuss zur Vermittlung der Forderung des Hofgerichtsrates Beisler, Namens der Rheinzollpensionisten.
Einrichtung: 13. Mai 1822 Aufhebung: 28. Mai 1824
Der Ausschuss erstattete sein Gutachten am 28. Mai 1824. Daraufhin wurde die Angelegenheit durch Beschluss der Bundesversammlung vom 4. August 1825 an die Austrägalgerichtsbarkeit des Deutschen Bundes übergeben.

6. Bundestagsausschuss zur Vermittlung der Forderung der Testamentsvollstrecker des Kurfürsten von Trier.
Einrichtung: 15. Juli 1822 Aufhebung: 28. Mai 1824
Der Ausschuss erstattete sein Gutachten am 28. Mai 1824. Daraufhin folgte in derselben Sitzung der Beschluss der Bundesversammlung zur Übergabe der Angelegenheit an die Austrägalgerichtsbarkeit des Deutschen Bundes.

7. Reichsoperationskasse-Liquidationskommission (Sachverständigenkommission).
Einrichtung: 27. April 1826 Aufhebung: 2. September 1830
Die Kommission befasste sich mit der Berechnung der Forderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse. Am 19. Februar 1824 erfolgte der Beschluss der Bundesversammlung zur Einsetzung der Kommission. Sie bestand aus drei Rechnungsbeamten aus Österreich, Preußen und Bayern und unterstand dem für die Forderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse eingesetzten Bundestagsausschuss (siehe oben). Die Konstituierung der Kommission wurde der Bundesversammlung in der Sitzung vom 27. April 1826 angezeigt. Nachdem die Kommission eine erste Übersicht über die Forderungen erarbeitet hatte, wurde sie durch Beschluss der Bundesversammlung vom 11. September 1828 vorläufig suspendiert. Nach Eingang der noch ausstehenden Belege für die erhobenen Forderungen wurde die Kommission am 30. März 1830 nochmals einberufen und nach Abschluss ihrer Arbeiten durch Bundestagsbeschluss vom 2. September 1830 aufgelöst.

8. Erster Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Verhandlungen über das Kur- und Oberrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen.
Einrichtung: 24. Februar 1831 Aufhebung: 29. September 1831
Der Ausschuss endete mit seinem Vortrag und dem anschließendem Bundestagsbeschluss vom 29. September 1831.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

9. Zweiter Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Verhandlungen über das Kur- und Oberrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen.
Einrichtung: 16. August 1832 Aufhebung: 6. September 1832
Der Ausschuss endete mit seinem Vortrag und dem anschließendem Bundestagsbeschluss vom 6. September 1832.

10. Dritter Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Verhandlungen über das Kur- und Oberrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen.
Einrichtung: 15. November 1832 Aufhebung: 20. Dezember 1832
Der Ausschuss endete mit seinem Vortrag und dem anschließendem Bundestagsbeschluss vom 20. Dezember 1832.

11. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Beschwerde zwischen Bayern und Baden hinsichtlich überrheinischer Stiftungskapitalien.
Einrichtung: 13. August 1833 Aufhebung: 12. Dezember 1833
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 12. Dezember 1833. Es folgte der Beschluss zur Einholung von Instruktionen. In der Bundestagssitzung vom 9. Oktober 1834 folgten die abschließenden Abstimmungen und der Bundestagsbeschluss in dieser Angelegenheit.

12. Erster Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Forderung der Stadt Frankfurt wegen einer subsidiarischen Rheinoktroi-Rente.
Einrichtung: 20. September 1838 Aufhebung: 16. September 1839
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag am 23. November 1838 und stellte den Antrag auf Wahl eines Vermittlungsausschusses in der fraglichen Angelegenheit. In derselben Sitzung erfolgte der Beschluss zur Instruktionseinholung bei den Höfen. Der Ausschuss endete mit dem Beitritt der Stimmenmehrheit zum Ausschussantrag und der Wahl des beantragten Ausschusses zur Vermittlung der strittigen Forderung am 16. September 1839.

13. Zweiter Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Forderung der Stadt Frankfurt wegen einer subsidiarischen Rheinoktroi-Rente.
Einrichtung: 16. September 1839 Aufhebung: 4. März 1847
Der Ausschuss erstattete seinen ersten Vortrag als Zwischenbericht über den Stand der Angelegenheit in der Bundestagssitzung vom 27. Juli 1843 und seinen zweiten Vortrag in der Sitzung vom 13. August 1846. Im zweiten Vortrag wurde die Wahl eines weiteren Vermittlungsausschusses in dieser Angelegenheit beantragt. Nach Eingang der Erklärungen der Regierungen wurde in der Bundestagssitzung vom 4. März 1847 ein neuer Vermittlungsausschuss gewählt, womit der bisherige Vermittlungsausschuss endete.

14. Dritter Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Forderung der Stadt Frankfurt wegen einer subsidiarischen Rheinoktroi-Rente.
Einrichtung: 4. März 1847 Aufhebung: 19. Mai 1848
Der Ausschuss erstattete keinen Vortrag. Er endete mit dem Ausscheiden seines letzten Mitgliedes aus der Bundesversammlung am 19. Mai 1848.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

3. Ansprüche aufgrund der Bundesakte oder der Wiener Kongressakte

1. Erster Bundestagsausschuss zur Regulierung des Pensionswesens der Mitglieder und Beamten des Deutschen Ordens und des Johanniterordens.
Einrichtung: 14. Juli 1817 Aufhebung: 7. März 1833
Der Ausschuss erstattete mehrere Vorträge in der Angelegenheit, zuerst am 11. Dezember 1817. Er endete mit der auf Antrag des preußischen Bundestagsgesandten und Ausschussvorsitzenden, Nagler, in der Bundestagssitzung vom 7. März 1833 erfolgten Wahl eines neuen Ausschusses für diese Frage, der nur aus Mitgliedern bestehen sollte, die nicht den an der Sache beteiligten Staaten angehörten.

2. Bundestagsausschuss zur Erledigung der Beschwerde der Israelitengemeinde zu Frankfurt.
Einrichtung: 10. September 1818 Aufhebung: 26. August 1824
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 26. August 1824. In derselben Sitzung erfolgten die Abstimmungen sowie ein Bundestagsbeschluss, der den vom Ausschuss vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die bürgerlichen Rechte der Israeliten in der freien Stadt Frankfurt genehmigte und der freien Stadt Frankfurt die Einführung dieses Gesetzes empfahl.

3. Bundestagsausschuss zur Erledigung der Angelegenheiten der Mediatisierten.
Einrichtung: 1. Oktober 1818 Aufhebung: 29. April 1848
Der Ausschuss entwickelte sich zu einer permanenten Einrichtung. Er erstattete mehrere Vorträge in den Angelegenheiten der Mediatisierten, auf die auch zahlreiche Bundesbeschlüsse folgten. Sein letzter nachweisbarer Vortrag datiert vom 29. Juli 1847. Da seit 1845 keine Nachwahlen zu dem Ausschuss mehr erfolgten, endete er mit dem Austritt seines letzten Mitgliedes aus der Bundesversammlung am 29. April 1848.

4. Erster Bundestagsausschuss zur Vermittlung der Beschwerde der Katholischen Gemeinde zu Frankfurt.
Einrichtung: 20. September 1819 Aufhebung: 4. Juli 1822
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 9. Mai 1822. Darauf folgte der Beschluss, den Senat der freien Stadt Frankfurt um Erklärung in dieser Angelegenheit innerhalb von acht Wochen zu ersuchen, um danach den Ausschuss unter Zuziehung je eines Bevollmächtigten des Senats und der Katholischen Gemeinde der Stadt Frankfurt wieder zusammentreten zu lassen. Der Ausschuss beendete seine Tätigkeit, als die Katholische Gemeinde durch eine in der Bundestagssitzung vom 4. Juli 1822 vom zuständigen Ausschuss vorgetragene Eingabe darum bat, die Verhandlungen in dieser Sache ruhen zu lassen, da sich eine gütliche Einigung mit dem Frankfurter Senat abzeichne. Schließlich erfolgte die Anzeige der Katholischen Gemeinde Frankfurt von der endgültigen Erledigung der Angelegenheit, welche in der Sitzung der Bundesversammlung vom 5. Dezember 1822 vorgetragen wurde.

5. Erster Bundestagsausschuss zur Vermittlung der Beschwerden der adeligen Gesellschaften Limpurg und Frauenstein zu Frankfurt.
Einrichtung: 20. September 1819 Aufhebung: 31. Dezember 1819
Der Ausschuss erstattete keinen Vortrag und trat nie in Tätigkeit. Er wird daher als mit dem Ende des Jahres 1819 beendet angesehen.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

6. Bundestagsausschuss zur Erörterung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen und Gräflichen Hauses Schönburg im Deutschen Bund.
Einrichtung: 17. März 1825 Aufhebung: 18. August 1825
Der Ausschuss endete mit dem Vortrag vom 18. August 1825. Es folgten ein Beschluss der Bundesversammlung zur Instruktionseinholung und nach Eingang der Abstimmungen der Regierungen schließlich ein Bundesbeschluss in der Sitzung vom 7. August 1828.

7. Zweiter Bundestagsausschuss zur Vermittlung der Beschwerde der Katholischen Gemeinde zu Frankfurt.
Einrichtung: 29. Januar 1829 Aufhebung: 10. April 1848
Der Ausschuss erstattete keinen Vortrag. Er wurde 1844 zuletzt durch eine Nachwahl ergänzt, 1845 wurde als letzte nachweisbare Aktivität eine neue Vorstellung des Vorstandes der Katholischen Gemeinde in Frankfurt an den Ausschuss übergeben. Der Ausschuss endete somit mit dem Ausscheiden seines letzten Mitgliedes aus der Bundesversammlung am 10. April 1848.

8. Zweiter Bundestagsausschuss zur Regulierung des Pensionswesens der Mitglieder und Beamten des Deutschen Ordens und des Johanniterordens.
Einrichtung: 7. März 1833 Aufhebung: 11. Mai 1840
Der Ausschuss erstattete mehrere Vorträge, zuerst am 28. April 1836. Der Ausschuss endete mit der Wahl eines neuen Ausschusses zur Vermittlung in dieser Angelegenheit in der Bundestagssitzung vom 11. Mai 1840.

9. Zweiter Bundestagsausschuss zur Vermittlung der Beschwerden der adeligen Gesellschaften Limpurg und Frauenstein zu Frankfurt.
Einrichtung: 26. Juli 1838 Aufhebung: 24. August 1844
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 24. August 1844, worauf der Beschluss des Bundestages zur Instruktionseinholung folgte. Am 13. März 1845 folgte ein Bundesbeschluss mit der Aufforderung an beide Parteien zur gütlichen Beilegung des Streits.

10. Dritter Bundestagsausschuss zur Regulierung des Pensionswesens der Mitglieder und Beamten des Deutschen Ordens und des Johanniterordens.
Einrichtung: 11. Mai 1840 Aufhebung: 12. Juli 1848
Der Ausschuss erstattete zwei Zwischenberichte zum Stand der Angelegenheit, zuletzt am 8. August 1844. Die Sache konnte jedoch im hier untersuchten Zeitraum nicht endgültig erledigt werden. Der Ausschuss endete daher mit der Auflösung der Bundesversammlung am 12. Juli 1848.

11. Bundestagsausschuss zur Begutachtung des Gesuchs der drei Brüder Grafen von Bentinck, betreffend den Anspruch der gräflichen Familie auf die Rechte des hohen Adels im Sinne des 14. Artikels der Bundesakte.
Einrichtung: 27. April 1843 Aufhebung: 4. Juli 1844
Der Ausschuss erstattete mehrere Vorträge in dieser Sache, zuletzt am 4. Juli 1844, worauf der Beschluss zur Einholung der Instruktionen der Höfe erfolgte. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1845 kam es zum Bundesbeschluss über die Anerkennung der Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit für die gräfliche Familie von Bentinck sowie über die Veröffentlichung dieses Beschlusses in den Zeitungen.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

4. Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern

1. Bundestagsausschuss zur Vermittlung des Streits zwischen dem Großherzogtum Hessen und Nassau wegen der Übernahme Althessischer Landesschulden.
Einrichtung: 10. November 1817 Aufhebung: 4. September 1820
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 4. September 1820. Nach weiteren Verhandlungen wurde durch Beschluss der Bundesversammlung vom 25. Oktober 1820 das Oberappellationsgericht in München als Austrägalinstanz für diese Angelegenheit eingesetzt.

2. Erster Bundestagsausschuss zur Vermittlung des Streits zwischen Oldenburg und Bremen wegen des Weserzolls zu Elsfleth.
Einrichtung: 22. Dezember 1817 Aufhebung: 19. August 1819
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag am 21. Juni 1819 und Österreich unterbreitete einen von Preußen unterstützten Vermittlungsvorschlag. Am 19. August 1819 wurde ein neuer Ausschuss zur weiteren Vermittlung in dieser Sache eingesetzt.

3. Bundestagsausschuss zur Vermittlung der Schuldforderungen von Kurhessen an Waldeck, Nassau, Schaumburg-Lippe, Lippe und Mecklenburg-Strelitz.
Einrichtung: 26. Januar 1818 Aufhebung: 25. Mai 1833
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 14. Februar 1828. Der Streit über die kurhessischen Forderungen an die genannten Staaten konnte bis zur Sitzung der Bundesversammlung vom 25. Mai 1833 durch gütliche Einigung nach und nach beigelegt werden.

4. Bundestagsausschuss zur Vermittlung des Sukzessionsstreits zwischen Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg über die Eisenberg-Römhildische Erbschaft.
Einrichtung: 25. Mai 1818 Aufhebung: 13. Dezember 1821
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 1821 und erklärte dabei, dass seine Tätigkeit hiermit bis auf weiteres beendet sei und er die Angelegenheit wieder in die Hände der Bundesversammlung übergebe. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 25. Januar 1827 erfolgte die Anzeige von Sachsen-Coburg und Sachsen-Meiningen über die Beilegung der Streitigkeit.

5. Bundestagsausschuss zur Vermittlung des Streits zwischen Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Rudolstadt, dann Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg, Sachsen-Hildburghausen und Schwarzburg-Sondershausen, wegen der Forderungen aus dem Thüringer Rayonverbande.
Einrichtung: 1. Juni 1818 Aufhebung: 5. Dezember 1822
Der Ausschuss erstattete seinen ersten Vortrag in der Bundestagssitzung vom 5. Juli 1821. Nach dem gescheiterten Versuch einer gütlichen Vermittlung erstattete der Ausschuss einen zweiten Vortrag am 28. Februar 1822 mit der Aufforderung an die beklagten Regierungen zur Benennung dreier Bundesglieder als Austrägalinstanz. Schließlich wurde in der Sitzung der Bundesversammlung vom 5. Dezember 1822 das Oberappellationsgericht Celle als Austrägalinstanz gewählt.

6. Erster Bundestagsausschuss zur Vermittlung des Streits zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe wegen der Brackischen Erbschaft und der Haltung eines Landtags.
Einrichtung: 8. Juni 1818 Aufhebung: 20. November 1823
Der Ausschuss erstattete keinen Vortrag, trat offenbar überhaupt nie in Tätigkeit und wird daher hier mit dem Ausscheiden seines letzten Mitgliedes aus der Bundesversammlung am 20. November 1823 als beendet angesehen.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

7. Bundestagsausschuss zur Begutachtung des Streits zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe wegen militärischer Auspfändung zu Maspe.
Einrichtung: 21. September 1818 Aufhebung: 16. September 1819
Der Ausschuss erstattete seinen ersten Vortrag am 12. Oktober 1818. Darauf erfolgte ein Bundestagsbeschluss mit der Aufforderung zur gütlichen Beilegung der Angelegenheit. Es folgte ein zweiter Ausschussvortrag vom 6. Mai 1819 mit einem weiteren Bundestagsbeschluss. Nach weiteren Erklärungen und Beschlüssen wurde die Angelegenheit gütlich beigelegt und dies durch eine entsprechende Erklärung von Schaumburg-Lippe in der Sitzung vom 16. September 1819 der Bundesversammlung mitgeteilt. Damit war die Tätigkeit des zuständigen Bundestagsausschusses beendet.

8. Zweiter Bundestagsausschuss zur Vermittlung des Streits zwischen Oldenburg und Bremen wegen des Weserzolls zu Elsfleth.
Einrichtung: 19. August 1819 Aufhebung: 26. August 1819
Der Ausschuss beendete seine Tätigkeit durch den Abschluss eines Vergleiches zwischen Oldenburg und Bremen in der fraglichen Streitsache. Der Vergleich wurde in der Sitzung der Bundesversammlung vom 26. August 1819 unter die Garantie des Bundes gestellt.

9. Bundestagsausschuss zur Begutachtung des Streits zwischen Oldenburg und Bremen wegen Auslegung eines Wachtschiffes.
Einrichtung: 21. September 1820 Aufhebung: 14. Oktober 1820
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 14. Oktober 1820, worauf ein Bundesbeschluss zur Beilegung der Streitsache erfolgte.

10. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Beschwerde von Anhalt-Köthen gegen Preußen wegen Steuererhebung auf der Elbe.
Einrichtung: 12. April 1821 Aufhebung: 5. Juli 1821
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 5. Juli 1821. Daraufhin wurde verabredet, auf den Vortrag und die darauf zu erwartenden Erklärungen der Regierungen in der nächsten Sitzung einen Beschluss zu fassen. Für die Entwerfung der Fragen zur Einholung der Instruktionen der Regierungen wurde noch in derselben Sitzung ein eigener Ausschuss eingesetzt.

11. Bundestagsausschuss zur Entwerfung der für die Instruktionseinholung geeigneten Fragen, in Betreff der Beschwerde von Anhalt-Köthen gegen Preußen wegen Steuererhebung auf der Elbe.
Einrichtung: 5. Juli 1821 Aufhebung: 12. Juli 1821
Der Ausschuss endete mit der Erstattung seines Vortrags in der vertraulichen Sitzung der Bundesversammlung vom 12. Juli 1821.

12. Bundestagsausschuss zur Vermittlung des Streits zwischen dem Großherzogtum Hessen und der freien Stadt Frankfurt über die Erleichterungen bei der Kontingentstellung.
Einrichtung: 27. Juni 1822 Aufhebung: 31. Dezember 1822
Der Ausschuss erstattete keinen Vortrag und gab auch sonst kein Zeichen seiner Tätigkeit. Er wird daher hier als mit dem Ende des Jahres 1822 beendet angesehen.

13. Erster Bundestagsausschuss zur Begutachtung des Streits zwischen den Fürstlich Reußischen Häusern j.L. wegen der Bundesleistungen nach der Matrikel.
Einrichtung: 15. Januar 1824 Aufhebung: 18. März 1824
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 18. März 1824, woraufhin sofort ein entsprechender Bundestagsbeschluss zur Lösung der Streitfrage erfolgte.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

14. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Kompetenz der Bundesversammlung in Betreff der streitigen Forderung zwischen den Niederlanden und Württemberg wegen der Herrschaft Weingarten.
Einrichtung: 24. Juni 1824 Aufhebung: 31. Dezember 1824
Der Ausschuss erstattete keinen Vortrag und gab auch sonst kein Zeichen seiner Tätigkeit. Er wird daher hier als mit dem Ende des Jahres 1824 beendet angesehen.

15. Zweiter Bundestagsausschuss zur Begutachtung des Streits zwischen den Fürstlich Reußischen Häusern j.L. wegen der Bundesleistungen nach der Matrikel.
Einrichtung: 27. Januar 1825 Aufhebung: 28. Juli 1825
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 28. Juli 1825. Es folgte der Beschluss über die Einholung der noch fehlenden Instruktionen. Die Streitsache wurde jedoch durch gütliche Einigung der beteiligten reußischen Häuser vom 13. Mai 1828 erledigt und dies der Bundesversammlung in der Sitzung vom 29. Januar 1829 mitgeteilt.

16. Zweiter Bundestagsausschuss zur Vermittlung des Streits zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe wegen der Brackischen Erbschaft und der Haltung eines Landtags.
Einrichtung: 8. März 1827 Aufhebung: 27. August 1829
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 27. August 1829. Dabei kam es zu einem Bundestagsbeschluss mit der Aufforderung an die beteiligten Regierungen zur Wahl eines Austrägalgerichtes. Im Übrigen ging die Angelegenheit nun an den wegen des Streits zwischen Lippe und Schaumburg-Lippe über das Amt Blomberg gebildeten Bundestagsausschuss über (siehe unten).

17. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der neuen Beschwerden von Anhalt-Köthen (seit dem 3. Mai 1827 auch von Anhalt-Dessau) gegen Preußen wegen Steuererhebung auf der Elbe.
Einrichtung: 5. April 1827 Aufhebung: 5. Februar 1829
Der Ausschuss erstattete keinen Vortrag. Der Streit wurde schließlich durch Verträge zwischen Preußen und Anhalt-Köthen sowie Anhalt-Dessau beigelegt, was der Bundesversammlung in der Sitzung vom 5. Februar 1829 mitgeteilt wurde. In dieser Sitzung wurde auch der zuständige Bundestagsausschuss ausdrücklich von seinen Aufgaben entbunden.

18. Bundestagsausschuss zur Berichterstattung über die wechselseitigen Beschwerden von Hannover und Braunschweig wegen der Vormundschaft, der Militärstraße und der landständischen Verfassung.
Einrichtung: 9. April 1829 Aufhebung: 25. Februar 1830
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag wegen der Vormundschaftsfrage in der Sitzung der Bundesversammlung vom 9. Juli 1829, worauf beschlossen wurde, die Instruktionen der Höfe einzuholen. Am 20. August 1829 kam es zu einem entsprechenden Bundesbeschluss. Da dieser von Braunschweig nicht umgesetzt wurde, ging diese Angelegenheit an den 1819 geschaffenen Exekutionsausschuss des Bundestages über (siehe oben). Der hier behandelte Ausschuss erstattete noch am 25. Februar 1830 einen Vortrag wegen der Militärstraße, woraufhin dem Ausschussantrag gemäß mehrheitlich beschlossen wurde, der Beschwerde des Herzogs von Braunschweig nicht stattzugeben. Damit wurde die Tätigkeit des Ausschusses beendet.

19. Bundestagsausschuss zur Begutachtung des Streits zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe wegen des Amtes Blomberg.
Einrichtung: 9. Juli 1829 Aufhebung: 27. Mai 1830
Der Ausschuss erstattete seinen Bericht in der Sitzung der Bundesversammlung vom 27. Mai 1830. Darauf folgte ein Bundestagsbeschluss, durch welchen ein Teil der Beschwerde erledigt und ein anderer Teil an eine Austrägalinstanz verwiesen wurde.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

20. Erster Bundestagsausschuss zur Begutachtung des Streits zwischen Braunschweig und Lippe wegen der im Fürstentum Lippe gelegenen Braunschweigischen Lehen.
Einrichtung: 13. Mai 1830 Aufhebung: 17. Juni 1830
Der Ausschuss erstattete seinen Bericht in der Sitzung der Bundesversammlung vom 17. Juni 1830 und beantragte die Abweisung der braunschweigischen Beschwerde wegen mangelnder Kompetenz der Bundesversammlung. Darauf erfolgte der Beschluss zur Einholung von Instruktionen. Schließlich kam es auf Antrag Preußens zur Wahl eines neuen Ausschusses zur Begutachtung dieser Beschwerde.

21. Erster Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Beschwerden Kurhessens gegen Bayern und Sachsen-Weimar, die geistlichen und weltlichen Stiftungen zu Fulda betreffend.
Einrichtung: 5. August 1830 Aufhebung: 10. Februar 1831
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 10. Februar 1831. Es folgte der Beschluss zur Einholung von Instruktionen. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 24. November 1831 kam es schließlich zur Wahl eines zweiten Ausschusses zur Vermittlung in dieser Angelegenheit.

22. Zweiter Bundestagsausschuss zur Begutachtung des Streits zwischen Braunschweig und Lippe wegen der im Fürstentum Lippe gelegenen Braunschweigischen Lehen.
Einrichtung: 26. August 1830 Aufhebung: 11. November 1830
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 11. November 1830. Es folgte der Beschluss zur Instruktionseinholung. Schließlich wurde noch ein dritter Ausschuss zur Vermittlung der Beschwerde gewählt.

23. Dritter Bundestagsausschuss zur Begutachtung des Streits zwischen Braunschweig und Lippe wegen der im Fürstentum Lippe gelegenen Braunschweigischen Lehen.
Einrichtung: 24. Februar 1831 Aufhebung: 31. Dezember 1831
Der Ausschuss, an dessen Wahl Preußen offenbar aus Protest nicht teilgenommen hatte, erstattete kein Gutachten und gab auch sonst kein Zeichen seiner Tätigkeit. Er wird daher hier als mit dem Ende des Jahres 1831 nicht mehr bestehend betrachtet.

24. Zweiter Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Beschwerden Kurhessens gegen Bayern und Sachsen-Weimar, die geistlichen und weltlichen Stiftungen zu Fulda betreffend.
Einrichtung: 24. November 1831 Aufhebung: 2. Juli 1832
Der Ausschuss erstattete seinen Bericht in der Sitzung der Bundesversammlung vom 2. Juli 1832. Es folgte der Beschluss, mit dem die an der Streitsache beteiligten Regierungen aufgefordert wurden, sich innerhalb von sechs Wochen darüber zu erklären, ob sie sich über einen Kompromiss verständigt hätten oder welchem obersten Gericht eines Bundesstaates sie die Streitsache als Austrägalinstanz übertragen wollten. Die Angelegenheit wurde schließlich 1843 durch zwei Urteile des Oberappellationsgerichtes Celle als Austrägalinstanz erledigt.

25. Erster Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Beschwerde von Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Nassau und den freien Städten Frankfurt und Bremen gegen Kurhessen, wegen verletzter Vertragsverbindlichkeiten in Handels- und Zollsachen.
Einrichtung: 23. August 1832 Aufhebung: 4. Oktober 1832
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 4. Oktober 1832. Es folgte gemäß dem Ausschussantrag der Beschluss der Bundesversammlung zur Wahl eines zweiten Ausschusses zur Vermittlung dieser Beschwerde.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

26. Zweiter Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Beschwerde von Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Nassau und den freien Städten Frankfurt und Bremen gegen Kurhessen, wegen verletzter Vertragsverbindlichkeiten in Handels- und Zollsachen.
Einrichtung: 4. Oktober 1832 Aufhebung: 14. Februar 1833
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 6. Dezember 1832. Darauf erfolgte der Beschluss, einerseits die Vergleichsverhandlungen am Bundestag fortzusetzen, zugleich aber Kurhessen aufzufordern, innerhalb von sechs Wochen drei Bundesglieder zu benennen, aus denen die klagenden Regierungen eines als Austrägalinstanz in dieser Sache auszuwählen hätten. Aus diesem Grunde wurde der Vermittlungsausschuss ausdrücklich um sechs Wochen verlängert, in der Sitzung vom 17. Januar 1833 noch einmal um vier Wochen. Die letzte Äußerung des Ausschusses war eine Erklärung in der Sitzung der Bundesversammlung vom 31. Januar 1833. Am 14. Februar 1833 wurde schließlich das oberste Gericht in Wien als Austrägalinstanz festgelegt. Damit endete die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses.

27. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Großherzoglich-Luxemburgischen Erklärung über die Entschädigung für die Einquartierung in Luxemburg und den Mietzins für das Athenäumgebäude.
Einrichtung: 17. Januar 1833 Aufhebung: 28. Februar 1833
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 28. Februar 1833. Es folgte der Beschluss zur Einholung der Instruktionen der Regierungen. Nach Abgabe der Abstimmungen über den Ausschussvortrag kam es am 13. Juni 1833 zu einem Bundesbeschluss über die Bewilligung einer Entschädigung für die Kosten der Einquartierung preußischer Truppen in Luxemburg in der Zeit vom 11. April bis zum 13. November 1831.

28. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Anträge Württembergs und des Großherzogtums Hessen in Betreff der Neckarschifffahrt.
Einrichtung: 1. Juli 1833 Aufhebung: 31. Dezember 1833
Der Ausschuss erstattete kein Gutachten. Er wird daher hier als mit dem Ende des Jahres 1833 beendet angesehen. Die fragliche Angelegenheit wurde indes durch einen am 1. Juli 1842 zwischen Baden, Württemberg und dem Großherzogtum Hessen abgeschlossenen Vertrag erledigt, der von der Bundesversammlung in der Sitzung vom 16. Februar 1843 zur Kenntnis genommen wurde.

29. Erster Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Beschwerde zwischen Nassau, Preußen und dem Großherzogtum Hessen in Betreff der Verteilung der Kurmainzer Staatsschulden und Lasten.
Einrichtung: 10. Oktober 1833 Aufhebung: 21. Juli 1835
Der Ausschuss erstattete seinen ersten Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 26. März 1834. Es folgte der Beschluss zum Abwarten des Einganges weiterer Erklärungen. Am 21. Juli 1835 wurde der zweite Ausschussvortrag erstattet und ein Vermittlungsausschuss in dieser Angelegenheit gewählt.

30. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Nassauischen Erklärung wegen des Nassau-Saarbrückischen Schuldenwesens.
Einrichtung: 20. März 1834 Aufhebung: 18. Dezember 1834
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 21. August 1834, worauf ein entsprechender Bundesbeschluss folgte. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 18. Dezember 1834 wurde ein weiterer Ausschuss zur Vermittlung in dieser Angelegenheit gewählt.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

31. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Nassauischen Erklärung wegen der Auseinandersetzung der auf Kastel und Kostheim haftenden Mainzer Stiftsschulden.
Einrichtung: 28. Mai 1834 Aufhebung: 19. Juni 1834
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 19. Juni 1834, worauf ein entsprechender Bundesbeschluss folgte.

32. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Anzeigen des Großherzogtums Hessen und Nassaus wegen eines unter ihnen abgeschlossenen Vergleichs hinsichtlich der Mainzer und Wormser Stiftsschulden, der auf Kastel und Kostheim haftenden Schulden und der Althessischen Landesschulden.
Einrichtung: 3. Juli 1834 Aufhebung: 26. Februar 1835
Der Ausschuss erstattete seinen ersten Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 21. August 1834. Darauf erfolgte der Beschluss, die Erklärungen des Großherzogtums Hessen und Nassaus dem Austrägalgericht in Jena mitzuteilen und dieses um Rücksendung der Prozessakten an die Bundeskanzlei zu ersuchen. Am 26. Februar 1835 erfolgte ein weiterer Ausschussvortrag, worauf ebenfalls ein Bundesbeschluss in dieser Sache gefasst wurde.

33. Bundestagsausschuss zur Ausgleichung der Nassauischen Ansprüche zwischen Preußen, Bayern, Sachsen-Coburg und Nassau.
Einrichtung: 18. Dezember 1834 Aufhebung: 16. März 1839
Der Ausschuss erstattete seinen letzten Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 16. März 1839, worauf ein Bundesbeschluss, die Erklärungen von Preußen, Bayern und Sachsen-Coburg vorerst abzuwarten, folgte.

34. Zweiter Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Beschwerde zwischen Nassau, Preußen und dem Großherzogtum Hessen in Betreff der Verteilung der Kurmainzer Staatsschulden und Lasten.
Einrichtung: 21. Juli 1835 Aufhebung: 22. März 1838
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 22. März 1838. Es folgte der Beschluss zur Einleitung des Austrägalverfahrens. Die Angelegenheit wurde durch Urteil des Austrägalgerichtes in Mannheim vom 19. Dezember 1842 sowie Bundesbeschluss vom 3. Februar 1843 erledigt.

35. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Beschwerde zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe wegen der Einführung einer landständischen Verfassung im Fürstentum Lippe.
Einrichtung: 2. März 1837 Aufhebung: 20. April 1837
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 20. April 1837. Es kam zum Bundesbeschluss über die Anerkennung der landständischen Verfassung im Fürstentum Lippe.

36. Erster Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Beschwerden von Lübeck und Hamburg gegen Holstein wegen des Handels (Transitohandel).
Einrichtung: 23. August 1838 Aufhebung: 15. November 1838
Der Ausschuss erstattete seinen ersten Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 14. September 1838. In der Sitzung vom 15. November 1838 folgten ein zweiter Vortrag und ein Bundesbeschluss, wonach u. a. ein Vermittlungsausschuss in dieser Angelegenheit gewählt wurde.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

37. Zweiter Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Beschwerden von Lübeck und Hamburg gegen Holstein wegen des Handels (Transitohandel).
Einrichtung: 15. November 1838 Aufhebung: 8. Oktober 1840
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 8. Oktober 1840 und teilte darin den Erfolg des ihm erteilten Auftrags durch den Abschluss eines Vertrags zwischen Dänemark, Lübeck und Hamburg am 8. Juli 1840 mit.

38. Erster Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Beschwerde Kurhessens gegen Baden wegen einer Schuldforderung.
Einrichtung: 30. Juni 1842 Aufhebung: 13. März 1845
Der Ausschuss erstattete seinen ersten Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 27. Juni 1844. Am 13. März 1845 folgten ein zweiter Ausschussvortrag und der Beschluss zur Einholung der Instruktionen der Höfe. Nach Eingang der Abstimmungen wurde der Ausschussantrag in der Sitzung vom 29. Mai 1845 genehmigt und zugleich ein Vermittlungsausschusses in dieser Angelegenheit gewählt.

39. Bundestagsausschuss zur Vermittlung der Streitigkeiten zwischen dem Großherzogtum Hessen und Nassau wegen der Hoheitsgrenze und der Schifffahrt auf dem Rhein.
Einrichtung: 4. August 1842 Aufhebung: 10. August 1843
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 10. August 1843. Er berichtete dabei über die Erledigung der beiden Beschwerden durch einen Vergleich, der mit Zuziehung der von beiden Teilen bevollmächtigten Spezialkommissare, nämlich des Großherzoglich Hessischen Geheimen Rates Hallwachs und des Herzoglich Nassauischen Direktors Vollpracht, zu den Verhandlungen des Bundestagsausschusses am 1. August 1843 abgeschlossen wurde. Der Vergeich wurde in der Sitzung vom 10. August 1843 durch Bundesbeschluss garantiert.

40. Erster Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Beschwerde der freien Stadt Frankfurt gegen Kurhessen wegen Steuererhebung.
Einrichtung: 8. Juni 1843 Aufhebung: 22. Juni 1843
Der Ausschuss erstattete sein Gutachten in der Sitzung der Bundesversammlung vom 22. Juni 1843. Darauf folgte ein Bundesbeschluss, in dem u. a. die Wahl eines Vermittlungsausschusses in dieser Angelegenheit festgesetzt wurde.

41. Zweiter Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Beschwerde der freien Stadt Frankfurt gegen Kurhessen wegen Steuererhebung.
Einrichtung: 22. Juni 1843 Aufhebung: 19. Mai 1848
Der Ausschuss gab in der Sitzung der Bundesversammlung vom 20. Juni 1844 eine kurze Anzeige vom Stand der Angelegenheit. Danach gab er kein Zeichen seiner Tätigkeit mehr. Er wird daher mit dem Ausscheiden seines letzten Mitgliedes aus der Bundesversammlung am 19. Mai 1848 als nicht mehr bestehend betrachtet.

42. Bundestagsausschuss zur Vermittlung des Streits zwischen Hessen-Homburg und Bayern über die Abteilung des Meisenheimer Kirchenschaffenei-Fonds.
Einrichtung: 24. April 1845 Aufhebung: 16. Mai 1848
Der Ausschuss erstattete sein Gutachten in der Sitzung der Bundesversammlung vom 13. September 1847. Es folgte ein Bundesbeschluss mit dem Ersuchen an die betreffenden Regierungen, ihre Äußerungen zu dem vorgelegten Vermittlungsvorschlag an den Ausschuss gelangen zu lassen. Danach gibt es kein Zeichen der Tätigkeit dieses Ausschusses mehr, der somit mit dem Ausscheiden seines letzten Mitgliedes aus der Bundesversammlung am 16. Mai 1848 als beendet angesehen wird.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

43. Zweiter Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Beschwerde Kurhessens gegen Baden wegen einer Schuldforderung.
Einrichtung: 29. Mai 1845 Aufhebung: 14. April 1848
Der Ausschuss erstattete keinen Vortrag. Daher wird er mit dem Austritt seines letzten Mitgliedes aus der Bundesversammlung am 14. April 1848 als nicht mehr bestehend angesehen.

44. Bundestagsausschuss zur Vermittlung des Streits zwischen Bayern, Baden und dem Großherzogtum Hessen wegen Forderungen des Fürsten von Leiningen.
Einrichtung: 7. August 1845 Aufhebung: 1. Oktober 1846
Der Ausschuss erstattete sein Gutachten in der Sitzung der Bundesversammlung vom 1. Oktober 1846. Es folgte ein Bundesbeschluss über die Einleitung des Austrägalverfahrens. Am 21. Januar 1847 wurde das Oberappellationsgericht in Celle als Austrägalgericht für diese Angelegenheit eingesetzt.

45. Bundestagsausschuss zur Vermittlung der zwischen den Regierungen von Hannover, Holstein und Hamburg streitigen Heimatverhältnisse des Johann Heinrich Ludwig Hanemann.
Einrichtung: 4. September 1845 Aufhebung: 12. Juli 1848
Der Ausschuss erstattete keinen Vortrag. Bis 1846 wurden mehrere Schriftstücke in dieser Sache an den Ausschuss abgegeben. Der Ausschuss wird somit mit dem Ausscheiden seines letzten Mitgliedes bei der Auflösung der Bundesversammlung am 12. Juli 1848 als nicht mehr bestehend angesehen.

46. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Beschwerde von Kurhessen gegen Waldeck wegen eines Anspruches auf Ausübung der Lehnsherrlichkeit Kurhessens über das Fürstentum Waldeck.
Einrichtung: 27. August 1846 Aufhebung: 22. April 1847
Der Ausschuss erstattete sein Gutachten in der Sitzung der Bundesversammlung vom 22. April 1847. Darin wurde beantragt, dem kurhessischen Antrag keine Folge zu geben. Nach Eingang der Abstimmungen kam es in der Sitzung der Bundesversammlung vom 20. Januar 1848 zum Bundesbeschluss im Sinne des Ausschussantrages, unter Protestation von Kurhessen.

47. Bundestagsausschuss zur Vermittlung der Streitigkeit zwischen Hannover und Lippe wegen einer Schuldforderung.
Einrichtung: 10. Juni 1847 Aufhebung: 3. Februar 1848
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 3. Februar 1848. Es folgte der Beschluss der Bundesversammlung zur Einleitung des Austrägalverfahrens in dieser Sache.

5. Ansprüche von Privatpersonen gegen mehrere Regierungen

1. Bundestagsausschuss zur Vermittlung der Forderungen mehrerer kurmainzischer Staatsgläubiger; sowie auch wegen: Mainzer Pfandhauskapitalien (1818); Schulden der geistlichen Stifte in Mainz (1820); Ausgleich der auf den Orten Kastel und Kostheim haftenden Mainzer Stiftspensionen und Schulden (1820); Wormser Stiftsschulden (1821).
Einrichtung: 17. Juli 1817 Aufhebung: 26. Juni 1838
Der Ausschuss erstattete mehrere Vorträge in den genannten Angelegenheiten. Die letzten Streitpunkte wurden 1838 durch Urteile und Vergleiche vor dem Oberappellationsgericht in Jena als Austrägalinstanz beigelegt, was die Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 26. Juni 1838 zur Kenntnis nahm.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

2. Erster Bundestagsausschuss zur Ausgleichung bzw. Vermittlung der Beschwerde der rheinpfälzischen Staatsgläubiger.
Einrichtung: 22. Dezember 1817 Aufhebung: 18. Januar 1821
Der Ausschuss erstattete mehrere Berichte und Vorträge in der fraglichen Angelegenheit. Nach einem Vortrag vom 18. Januar 1821 wurden die beteiligten Höfe Bayern und Baden durch Beschluss der Bundesversammlung aufgefordert, entweder eine gütliche Einigung anzuzeigen oder aber drei Bundesglieder für die Wahl einer Austrägalinstanz durch die Kläger zu benennen. Nach der Wahl des Oberappellationsgerichtes Celle wurde die Angelegenheit in der Sitzung der Bundesversammlung vom 15. Februar 1821 an dieses Gericht als Austrägalinstanz übergeben.

3. Bundestagsausschuss zur Ausgleichung der Forderungen wegen Approvisionierung der Festung Mainz im Jahr 1815.
Einrichtung: 19. August 1819 Aufhebung: 31. Dezember 1826
Der Ausschuss erstattete keinen Vortrag in der fraglichen Angelegenheit. Da er 1826 zuletzt durch eine Nachwahl ergänzt wurde, wird er hier als mit dem Ende des Jahres 1826 beendet angesehen.

4. Bundestagsausschuss zur Ausgleichung der Ansprüche der Gräfin von Ottweiler und der übrigen Nassau-Saarbrückischen Gläubiger.
Einrichtung: 6. Juli 1820 Aufhebung: 22. September 1831
Der Ausschuss erstattete mehrere Vorträge in dieser Angelegenheit, zuletzt in der Sitzung der Bundesversammlung vom 22. September 1831. Darauf erfolgte der Beschluss, die beteiligten Regierungen um Anzeige eines Kompromisses oder Wahl eines Austrägalgerichtes zu ersuchen. Schließlich wurde das badische Oberhofgericht Mannheim als Austrägalgericht mit dieser Sache betraut.

5. Zweiter Bundestagsausschuss zur Ausgleichung bzw. Vermittlung der Beschwerde der rheinpfälzischen Staatsgläubiger.
Einrichtung: 26. März 1821 Aufhebung: 12. April 1821
Der Ausschuss erstattete einen ersten Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 5. April 1821 und einen zweiten Vortrag in der Sitzung vom 12. April 1821. Darauf folgten ein Bundesbeschluss und die Fortsetzung des Austrägalverfahrens in dieser Sache.

6. Bundestagsausschuss zur Vermittlung der Forderung des Grafen von Vieregg.
Einrichtung: 13. Mai 1822 Aufhebung: 31. Dezember 1825
Der Ausschuss erstattete keinen Vortrag. Im Jahr 1824 wurde er nochmals durch eine Nachwahl ergänzt. Der letzte Vorgang in dieser Sache ist ein Präsidialantrag von 1825 zur Abgabe der noch ausstehenden Erklärungen von Bayern und dem Großherzogtum Hessen. Daher wird der Ausschuss als mit Ende des Jahres 1825 nicht mehr bestehend betrachtet.

7. Dritter Bundestagsausschuss zur Ausgleichung bzw. Vermittlung der Beschwerde der rheinpfälzischen Staatsgläubiger.
Einrichtung: 10. Juni 1822 Aufhebung: 27. Juni 1822
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag nebst zweier Gutachten der beiden Ausschussmitglieder in der Sitzung der Bundesversammlung vom 27. Juni 1822 und beendete damit seine Tätigkeit. In der Sitzung vom 15. Juli 1822 kam es zu einem Bundestagsbeschluss über die Fortsetzung des Austrägalverfahrens.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

8. Bundestagsausschuss zur Vermittlung der Streitigkeit wegen der Forderung der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter usw.
Einrichtung: 26. Februar 1824 Aufhebung: 23. Mai 1827
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 23. Mai 1827. Es folgte der Bundesbeschluss zur Abweisung der Forderung und einer Untersuchung gegen die Reklamanten.

9. Bundestagsausschuss zur Vermittlung der Forderung des Kaufmanns Remy zu Frankfurt an die ehemalige Kurtrierische Festung Ehrenbreitstein.
Einrichtung: 14. Juli 1825 Aufhebung: 27. April 1826
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 27. April 1826. Es folgte ein Bundesbeschluss mit der Aufforderung an die beteiligten Regierungen von Nassau und Preußen, sich innerhalb von sechs Wochen über einen Kompromiss zu verständigen oder ein Austrägalgericht zu benennen.

10. Bundestagsausschuss zur Vermittlung des Streits zwischen Bayern und dem Großherzogtum Hessen wegen der Forderung der Erben des W. J. Würzweiler an das ehemalige Departement Donnersberg.
Einrichtung: 18. August 1825 Aufhebung: 8. Februar 1827
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 8. Februar 1827. Es folgte ein Bundesbeschluss zur Befriedigung der Forderung der Reklamanten durch das Großherzogtum Hessen.

11. Bundestagsausschuss zur Vermittlung der Beschwerde der kurtrierischen Staatsgläubiger zwischen Preußen und Nassau.
Einrichtung: 1. Juni 1826 Aufhebung: 21. Februar 1828
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 21. Februar 1828. Schließlich kam es in der Sitzung vom 16. Mai 1828 zur Wahl des Oberappellationsgerichtes Celle zur Austrägalinstanz in dieser Sache.

12. Bundestagsausschuss zur Vermittlung der Forderung der Fürstin Berkeley.
Einrichtung: 22. Juni 1826 Aufhebung: 21. Juni 1827
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag über die zwischen Preußen und Bayern strittige Auszahlung der Witwenpension der Fürstin Berkeley, der Witwe des letzten Markgrafen von Ansbach-Bayreuth, in der Sitzung der Bundesversammlung vom 21. Juni 1827. Daraufhin kam es zur Wahl des Oberappellationsgerichtes in Lübeck zur Austrägalinstanz in dieser Sache. Im Jahr 1830 wurde der allerdings zwei Jahre zuvor verstorbenen Fürstin Berkeley von dem Gericht ihr Recht zugesprochen, indem Bayern zur Übernahme der Pension verpflichtet wurde.

13. Vierter Bundestagsausschuss zur Ausgleichung bzw. Vermittlung der Beschwerde der rheinpfälzischen Staatsgläubiger.
Einrichtung: 2. August 1827 Aufhebung: 2. Juli 1829
Der Ausschuss erstattete seinen ersten Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 5. Februar 1829. Darauf folgte die Einleitung des Austrägalverfahrens in dieser Sache. Schließlich erstattete der Ausschuss noch einen zweiten Vortrag in der Bundestagssitzung vom 2. Juli 1829 über eine Reklamation an die Bundesversammlung in dieser Angelegenheit, worauf ein Beschluss über die Abweisung der Reklamation folgte.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

14. Bundestagsausschuss zur Vermittlung zwischen Bayern und Baden über die Kapital- und Interessenzahlung der Freifrau von Herding.
Einrichtung: 31. Juli 1828 Aufhebung: 23. Juli 1829
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 23. Juli 1829. Es folgte die Einsetzung des Oberappellationsgerichtes in Lübeck als Austrägalinstanz in dieser Sache.

15. Bundestagsausschuss zur Vermittlung der Forderungen der Kaufleute Arnoldi und Elkan an die Länder des ehemaligen Thüringer Rayonverbandes.
Einrichtung: 14. August 1828 Aufhebung: 22. Dezember 1831
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 22. Dezember 1831. Es folgte die Einsetzung des Oberappellationsgerichtes in Celle als Austrägalinstanz in dieser Sache.

16. Bundestagsausschuss zur Vermittlung des Streits in Betreff einer Forderung der Generaldirektion der preußischen Seehandlungs-Sozietät.
Einrichtung: 14. Mai 1829 Aufhebung: 25. Februar 1830
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 25. Februar 1830. Es folgte die Einleitung zur Auswahl eines Austrägalgerichtes in dieser Sache.

17. Bundestagsausschuss zur Vermittlung des Streits über die von Lossowsche Forderung.
Einrichtung: 12. August 1830 Aufhebung: 30. April 1831
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 30. April 1831. Es folgte der Beschluss zur Einleitung des Austrägalverfahrens in dieser Sache.

18. Bundestagsausschuss zur Vermittlung der Streitigkeit zwischen den beteiligten Regierungen in Betreff der von dem Fuldaer Nonnenkonvent reklamierten Gefälle.
Einrichtung: 7. Dezember 1831 Aufhebung: 6. November 1834
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag über die erreichte gütliche Einigung in dieser Sache in der Sitzung der Bundesversammlung vom 6. November 1834. Es folgte der Beschluss über die Mitteilung dieser gütlichen Einigung an die beteiligten Regierungen.

19. Bundestagsausschuss zur Vermittlung der Streitigkeit zwischen Preußen und Nassau wegen kurkölnischer Staatsgläubiger.
Einrichtung: 8. März 1832 Aufhebung: 3. Mai 1832
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 3. Mai 1832. Es folgte die Einsetzung des Oberappellationsgerichtes in Celle als Austrägalinstanz in dieser Sache.

20. Bundestagsausschuss zur Vermittlung der strittigen Forderung des Aaron Marx und Abraham Thalheimer an die Regierungen von Österreich, Preußen, Bayern und dem Großherzogtum Hessen.
Einrichtung: 7. Februar 1833 Aufhebung: 15. Januar 1835
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 15. Januar 1835. Es folgte der Beschluss zur Übernahme der fraglichen Kapitalforderung, allerdings ohne Verzugszinsen, durch die beteiligten Regierungen.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

21. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Beschwerde des Oberappellationsgerichtes in Celle gegen Sachsen-Coburg und Gotha und Sachsen-Meiningen in Betreff der Erkenntnisse wegen der Forderungen aus dem Thüringer Rayonverband.
Einrichtung: 5. Mai 1834 Aufhebung: 28. Mai 1834
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 28. Mai 1834. Es kam zu einem Bundesbeschluss über die Zurückweisung der Beschwerde.

22. Bundestagsausschuss zur Vermittlung der strittigen Forderung des Kaufmanns Sittenfeld an Österreich, Preußen, Bayern und das Großherzogtum Hessen.
Einrichtung: 24. Mai 1837 Aufhebung: 1. August 1839
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 1. August 1839. Es folgte der Beschluss zur Übernahme der fraglichen Forderung, allerdings ohne Verzugszinsen, durch die beteiligten Regierungen.

23. Bundestagsausschuss zur Vermittlung der strittigen Forderung des Grafen von Schönborn-Wiesentheid an Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen, das Großherzogtum Hessen, Nassau und Frankfurt.
Einrichtung: 10. Mai 1838 Aufhebung: 19. März 1840
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 19. März 1840. Es folgte der Beschluss zur Einleitung des Austrägalverfahrens in der Sache.

24. Bundestagsausschuss zur Vermittlung der Forderung des Kommerzienrates Kaula zwischen Österreich, Preußen, Bayern und dem Großherzogtum Hessen.
Einrichtung: 30. September 1839 Aufhebung: 13. Juni 1844
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 13. Juni 1844. In der Bundestagssitzung vom 31. August 1844 folgte der Beschluss zur Übernahme der fraglichen Forderung, allerdings ohne Verzugszinsen, durch die beteiligten Regierungen.

25. Bundestagsausschuss zur Vermittlung der Pensionsforderung des Postmeisters Schulze zwischen Kurhessen und Waldeck.
Einrichtung: 8. Februar 1844 Aufhebung: 29. August 1844
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 29. August 1844. Es folgte der Beschluss zur Einleitung des Austrägalverfahrens in dieser Sache.

6. Reklamationen

Die Reklamations- oder Eingabenausschüsse endeten jeweils mit der Wahl eines neuen Reklamationsausschusses. Beginnend mit dem zehnten Reklamationsausschuss legten sie außerdem mit dem Ende ihrer Tätigkeit stets einen Bericht über ihre Arbeit vor.

1. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (1).
Einrichtung: 14. November 1816 Aufhebung: 2. Dezember 1816

2. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (2).
Einrichtung: 2. Dezember 1816 Aufhebung: 16. Januar 1817

3. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (3).
Einrichtung: 16. Januar 1817 Aufhebung: 28. April 1817

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

4. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (4).
Einrichtung: 28. April 1817 Aufhebung: 17. Juli 1817

5. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (5).
Einrichtung: 17. Juli 1817 Aufhebung: 12. Januar 1818

6. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (6).
Einrichtung: 12. Januar 1818 Aufhebung: 13. April 1818

7. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (7).
Einrichtung: 13. April 1818 Aufhebung: 9. Juli 1818

8. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (8).
Einrichtung: 9. Juli 1818 Aufhebung: 28. Januar 1819

9. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (9).
Einrichtung: 28. Januar 1819 Aufhebung: 22. April 1819

10. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (10).
Einrichtung: 22. April 1819 Aufhebung: 15. Juni 1820

11. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (11).
Einrichtung: 15. Juni 1820 Aufhebung: 24. Mai 1821

12. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (12).
Einrichtung: 24. Mai 1821 Aufhebung: 13. Dezember 1821

13. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (13).
Einrichtung: 13. Dezember 1821 Aufhebung: 9. Mai 1822

14. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (14).
Einrichtung: 9. Mai 1822 Aufhebung: 12. Juli 1823

15. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (15).
Einrichtung: 12. Juli 1823 Aufhebung: 15. Januar 1824

16. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (16).
Einrichtung: 15. Januar 1824 Aufhebung: 10. Juni 1824

17. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (17).
Einrichtung: 10. Juni 1824 Aufhebung: 21. April 1825

18. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (18).
Einrichtung: 21. April 1825 Aufhebung: 19. August 1825

19. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (19).
Einrichtung: 19. August 1825 Aufhebung: 20. April 1826

20. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (20).
Einrichtung: 20. April 1826 Aufhebung: 1. Februar 1827

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

21. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (21).
Einrichtung: 1. Februar 1827 Aufhebung: 7. Februar 1828

22. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (22).
Einrichtung: 7. Februar 1828 Aufhebung: 29. Januar 1829

23. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (23).
Einrichtung: 29. Januar 1829 Aufhebung: 17. Februar 1831

24. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (24).
Einrichtung: 17. Februar 1831 Aufhebung: 26. April 1832

25. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (25).
Einrichtung: 26. April 1832 Aufhebung: 5. September 1833

26. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (26).
Einrichtung: 5. September 1833 Aufhebung: 3. Januar 1835

27. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (27).
Einrichtung: 3. Januar 1835 Aufhebung: 1. September 1836

28. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (28).
Einrichtung: 1. September 1836 Aufhebung: 2. November 1837

29. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (29).
Einrichtung: 2. November 1837 Aufhebung: 29. November 1838

30. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (30).
Einrichtung: 29. November 1838 Aufhebung: 23. September 1839

31. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (31).
Einrichtung: 23. September 1839 Aufhebung: 8. Juli 1841

32. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (32).
Einrichtung: 8. Juli 1841 Aufhebung: 9. September 1842

33. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (33).
Einrichtung: 9. September 1842 Aufhebung: 3. August 1843

34. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (34).
Einrichtung: 3. August 1843 Aufhebung: 29. August 1844

35. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (35).
Einrichtung: 29. August 1844 Aufhebung: 4. September 1845

36. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (36).
Einrichtung: 4. September 1845 Aufhebung: 1. Oktober 1846

37. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (37).
Einrichtung: 1. Oktober 1846 Aufhebung: 13. September 1847

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

38. Bundestagsausschuss zur Prüfung der Eingaben (38).
Einrichtung: 13. September 1847 Aufhebung: 12. Juli 1848
Der Ausschuss endete mit der Auflösung der Bundesversammlung am 12. Juli 1848.

7. Innere Sicherheit und politische Überwachung

1. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der wegen der Universitäten zu treffenden Maßregeln.
Einrichtung: 6. Mai 1819 Aufhebung: 20. September 1819
Der Ausschuss erstattete keinen Vortrag und gab auch sonst kein Zeugnis seiner Tätigkeit. Er wird daher mit der Annahme des Universitätsgesetzes durch den Deutschen Bund am 20. September 1819 als nicht mehr bestehend angesehen.

2. Bundestagsausschuss zur Einleitung der Beschlüsse der Zentraluntersuchungskommission in Mainz.
Einrichtung: 20. September 1819 Aufhebung: 24. März 1831
Der Ausschuss wurde zur Koordinierung der Tätigkeit der ebenfalls durch Beschluss vom 20. September 1819 durch den Deutschen Bund geschaffenen Zentraluntersuchungskommission in Mainz (siehe unten) eingerichtet. Der Ausschuss versah diese Aufgabe und legte mehrere Berichte vor. Er endete mit der Vorlage seines letzten Berichtes in der Sitzung der Bundesversammlung vom 24. März 1831.

3. Bundestagsausschuss zur Aufsicht über die Preßgesetze (»Preßgesetzausschuss«).
Einrichtung: 20. September 1819 Aufhebung: 2. April 1848
Der Ausschuss wurde im Gefolge der Annahme des provisorischen Bundespressegesetzes vom 20. September 1819 gegründet. Er legte im Laufe seines Bestehens zahlreiche Berichte vor, welche vor allem die Einhaltung des provisorischen Bundespressegesetzes, das Verbot bundesgesetzwidriger Druckschriften sowie die Reform der Bundespressegesetzgebung betrafen. Die Tätigkeit des Ausschusses endete mit der Aufhebung des provisorischen Bundespressegesetzes von 1819 als der gesetzlichen Grundlage seines Bestehens durch den Bundesbeschluss vom 2. April 1848.

4. Zentraluntersuchungskommission in Mainz zur Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen (Sachverständigenkommission).
Einrichtung: 8. November 1819 Aufhebung: 24. September 1828
Die Kommission wurde durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20. September 1819 geschaffen und trat am 8. November 1819 in Tätigkeit. Ihre Arbeit wurde von einem eigens dafür eingerichteten Bundestagsausschuss koordiniert (siehe oben). Aufgabe der Kommission war die Untersuchung der vermeintlichen revolutionären Aktivitäten und Verbindungen in den Staaten des Deutschen Bundes. Die Kommission endete mit der Vorlage ihres Abschlussberichtes am 24. September 1828.

5. Bundestagsausschuss zur Begutachtung gemeinschaftlicher Maßregeln hinsichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens in Deutschland.
Einrichtung: 26. August 1824 Aufhebung: 31. Dezember 1835
Der im Zuge der Verlängerung der auf den Karlsbader Beschlüssen von 1819 beruhenden Bundesgesetze eingerichtete Ausschuss blieb zunächst weitgehend untätig. Am 10. März 1831 wurde er durch eine Nachwahl erneuert und erstattete seinen Vortrag in der Bundesversammlung am 13. November 1834. Daraufhin wurden die von ihm vorgeschlagenen 15 Artikel, zugleich die

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Artikel 42 bis 56 des Wiener Schlussprotokolls von 1834, zum Bundesbeschluss erhoben. Im Jahr 1835 wurde der Ausschuss noch einmal durch eine Wahl ergänzt, gab aber in der Folge kein Zeichen seiner Tätigkeit mehr, so dass er hier mit Ende des Jahres 1835 als beendet angesehen wird.

6. Bundestagsausschuss zur Begutachtung des Zustandes im Herzogtum Braunschweig.
Einrichtung: 15. Oktober 1830 Aufhebung: 2. Dezember 1830
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 2. Dezember 1830. Es folgte ein Bundesbeschluss zur Sicherung der Regierung im Herzogtum Braunschweig.

7. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Maßregeln zur Wiederherstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Deutschen Bund (»Maßregelnausschuss«).
Einrichtung: 7. Juni 1832 Aufhebung: 16. Mai 1848
Der Ausschuss wurde zur Beratung von Maßnahmen angesichts der revolutionären Erhebungen und weiteren Aktivitäten der politischen Opposition im Deutschen Bund im Gefolge der französischen Julirevolution von 1830 geschaffen. Auf seinen Vortrag gehen die »Zehn Artikel« des Deutschen Bundes zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung vom 5. Juli 1832 zurück. Außerdem leitete er die Arbeit der am 20. Juni 1833 durch die Bundesversammlung eingesetzten Bundeszentralbehörde zur Untersuchung des gegen den Deutschen Bund gerichteten Aufstandsversuches (siehe unten). Der Ausschuss legte zahlreiche Berichte vor und wurde regelmäßig durch Nachwahlen erneuert. Noch am 25. März 1848 fand die letzte Nachwahl eines Mitgliedes statt. Somit endete dieser Ausschuss formal erst mit dem Ausscheiden seines letzten Mitgliedes aus der Bundesversammlung am 16. Mai 1848.

8. Bundestagsausschuss zur Aufsicht bei Eingriffen der Landstände in die Würde und Gerechtsame des Deutschen Bundes und der Bundesversammlung (»Kontrollausschuss«).
Einrichtung: 19. Juli 1832 Aufhebung: 31. Juli 1838
Dieser Ausschuss wurde im Gefolge der »Sechs Artikel« des Deutschen Bundes vom 28. Juni 1832 geschaffen. Seine Aufgabe war die Überwachung der Verhandlungen der Landtage in den Bundesstaaten und die Anzeige aller Landtagsverhandlungen an die Bundesversammlung, die mit den bestehenden Bundesgesetzen und den Bundespflichten der Regierungen in Widerspruch stünden. Der Ausschuss hat jedoch nach Ausweis der gedruckten Bundestagsprotokolle nie einen Vortrag erstattet. Es gab auch keine Nachwahlen für ausscheidende Mitglieder. Daher bestand der Ausschuss wohl bloß der Form nach noch bis zum Ende seiner offiziell sechsjährigen Tätigkeitsdauer.

9. Zentralbehörde des Deutschen Bundes zur Untersuchung des gegen den Bestand des Bundes und gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Deutschland gerichteten Komplotts, insbesondere des am 3. April 1833 in Frankfurt erfolgten Attentats (Sachverständigenkommission).
Einrichtung: 8. August 1833 Aufhebung: 5. September 1842
Die Bundeszentralbehörde wurde durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20. Juni 1833 geschaffen und trat am 8. August 1833 in Tätigkeit. Ihre Aufgabe war die Untersuchung der gegen die innere Ordnung im Deutschen Bund gerichteten Aufstandsversuche, insbesondere des so genannten Frankfurter Wachensturms vom 3./4. April 1833. Die Bundeszentralbehörde unterstand dem am 7. Juni 1832 geschaffenen Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Maßregeln zur Wiederherstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Deutschen Bund (siehe oben). Sie endete mit der Vorlage ihres Abschlussberichtes am 5. September 1842.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

10. Bundestagsausschuss zur Begutachtung des Antrags Hannovers in Betreff der von Friedrich Christoph Dahlmann herausgegebenen Rechtsgutachten.
Einrichtung: 26. April 1839 Aufhebung: 6. Juni 1839
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 6. Juni 1839. In der Bundestagssitzung vom 30. September 1839 kam es zum Beschluss des Verbots der Verbreitung der Druckschrift Dahlmanns und der Beschlagnahme noch vorrätiger Exemplare.

11. Bundestagsausschuss zur Begutachtung des Antrags Hannovers wegen der Bevollmächtigung des Dr. Hessenberg für verschiedene hannöverische Korporationen.
Einrichtung: 4. April 1840 Aufhebung: 11. Mai 1840
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 11. Mai 1840. In der Bundestagssitzung vom 27. August 1840 kam es zum Beschluss über den Ausschluss Hessenbergs von der Einreichung von Eingaben in der hannoverschen Verfassungsangelegenheit.

12. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der Schweizer Angelegenheiten.
Einrichtung: 20. Januar 1848 Aufhebung: 2. März 1848
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 2. März 1848. Es folgte der Bundesbeschluss, wonach Österreich, Preußen und die deutschen Nachbarstaaten der Schweiz ersucht wurden, die Bundesversammlung von den politischen und sozialen Zuständen in der Schweiz bei bedenklicher Einwirkung auf Deutschland in Kenntnis zu setzen.

13. Bundestagsausschuss zum Vorschlag von Maßregeln gegen die gewaltsame Störung der Dampfschleppschifffahrt auf dem Rhein.
Einrichtung: 2. Mai 1848 Aufhebung: 12. Juli 1848
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 6. Mai 1848. Es folgte der Bundesbeschluss zur Ergreifung von Gegenmaßnahmen. Der Ausschuss wird zuletzt in der Sitzung der Bundesversammlung vom 10. Juni 1848 erwähnt, als ein Schriftstück an ihn überwiesen wird. Er bestand wohl formal bis zur Auflösung der Bundesversammlung am 12. Juli 1848.

14. Bundestagsausschuss zur Begutachtung der preußischen Anträge wegen des Embargos auf Schiffe.
Einrichtung: 4. Mai 1848 Aufhebung: 12. Juli 1848
Der Ausschuss erstattete seinen Vortrag in der Sitzung der Bundesversammlung vom 8. Mai 1848. Es folgte der Bundesbeschluss zur Verpflichtung Dänemarks zur Leistung von Schadenersatz. Der Ausschuss wird zuletzt in der Sitzung der Bundesversammlung vom 10. Juli 1848 erwähnt und bestand wohl formal bis zur Auflösung der Bundesversammlung am 12. Juli 1848.

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Personenregister

Albini, Franz Josef Freiherr von 50, 52
Alef 151
Ancillon, Johann Peter Friedrich 387
Aretin, Johann Adam Freiherr von 65 f., 73, 103, 116, 128 f., 150, 176, 178 f., 223–225, 227 f., 232, 241, 246 f., 250, 265–267, 290, 293 f., 307, 361, 367
Armansperg, Joseph Ludwig Graf von 383
Arnoldi, Ernst Wilhelm 173 f.
Arnoldi, Johann Gottfried 471

Ballenberger, Karl 352
Baruch, Jacob 145
Beck, Ferdinand Karl Heinrich 177–179
Beisler 457
Bentinck, Grafen von 460
Berckheim, Karl Christian Freiherr von 116 f., 128, 236, 290, 361, 367 f.
Berg, Günther Heinrich von 58, 60, 64, 103, 140–143, 147, 150, 160 f., 165–167, 202, 223, 289–291, 293, 359–361, 367, 452
Berkeley, Elisabeth Fürstin von 153, 470
Bernhard II., Herzog von Sachsen-Meiningen 417
Bernstorff, Christian Graf von 190, 237 f., 244–247, 386 f.
Berstett, Wilhelm Ludwig Freiherr von 101, 224, 237 f.
Bertuch, Carl 288 f.
Bertuch, Friedrich Justin 288 f., 293
Beust, Karl Leopold Graf von 73, 267, 270
Binding 152
Bismarck, Otto (seit 1865: Graf, seit 1871: Fürst) von 32
Blittersdorff, Friedrich Landolin Karl Freiherr von 74–76, 101, 104, 106, 192 f., 250, 254 f., 259, 273, 294, 296–298, 300, 370–372, 385 f., 391 f., 404 f., 413
Blomberg, August Ludwig Freiherr von 271, 350
Boeckh, Christian Friedrich von 254
Böttger, Rudolf 317
Both, Hartwig Julius Ludwig von 259
Büchler, Lambert 128, 224
Bülow, Heinrich Freiherr von 271, 273, 275, 281, 328, 343 f., 347–349, 354
Buol-Schauenstein, Johann Rudolf Graf von 47, 50–61, 63, 78, 118, 128 f., 139 f., 144, 147, 159–162, 164, 176, 178 f., 188, 203, 223, 233, 240 f., 245, 247 f., 250, 290, 320, 339 f., 360 f., 364, 367 f., 414, 452
Buse, Gerhard Heinrich 260

Canitz, Carl von 196, 329, 343 f., 347–350, 354, 396
Carl August, Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach 58, 73, 223, 265, 339, 359
Carlowitz, Hans Georg von 48, 73, 103, 117, 128, 267, 294
Carlshausen, Carl Friedrich Buderus von 161, 202
Cotta, Johann Friedrich 288–290, 293, 389
Curtius, Carl Georg 143 f.

Dahlmann, Friedrich Christoph 477
Dalberg, Karl Theodor von 47, 201
Danz, Johann Ernst Friedrich 64, 102, 202, 223
Dietz, Friedrich 203–206, 208, 212–216, 218
Dieze, J. G. 260
Dönhoff, August Graf von 184, 196–199, 273, 275 f., 278, 281 f., 284, 316 f., 328, 330, 333 f., 347 f., 350, 352, 354, 392, 398, 400
Drais von Sauerbronn, Karl Friedrich Freiherr 290
Dusch, Alexander von 271, 281, 312 f., 392

Ehrmann, Johann Peter Ludwig 151
Eichhorn, Johann Albrecht Friedrich 241 f.
Elkan, Alexander 471
Elkan, Julius 471
Erb, Karl August 307
Ernst August, König von Hannover 182
Ettingshausen, Andreas von 316
Eyben, Friedrich Freiherr (seit 1817: Graf) von 56, 73, 103, 147, 223, 227, 241, 290, 370 f., 379

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Ferdinand I., Kaiser von Österreich 317, 349
Fischer, Karl 32, 99
Franz II. (I.), bis 1806 als Franz II. Kaiser des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, ab 1804 als Franz I. Kaiser von Österreich 231, 233, 239, 248 f., 257, 259, 262, 414
Friedrich Wilhelm III., König von Preußen 57–59, 184, 340
Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen 207, 281, 302, 321, 341, 354, 391, 415
Fries, Jacob Friedrich 360
Fritsch, Carl Friedrich Christian Freiherr von 271, 276–278, 312
Fritsch, Carl Wilhelm von 240
From, Friedrich 321, 331, 342
Fürstenberg, Karl Egon Fürst zu 316

Gabelentz, Hans Conon von der 101
Gagern, Hans Christoph Reichsfreiherr von 163, 189, 223
Georg (IV.), ab 1811 Prinzregent, ab 1820 als Georg IV. König von Großbritannien, Irland und Hannover 362
Gerlach, Ernst Ludwig von 321
Gerlach, Leopold von 321
Goertz, siehe: Schlitz, genannt Goertz
Goethe, Johann Wolfgang von 97, 112, 295, 338, 409, 454
Goltz, August Graf von der 163, 203, 223, 233 f., 241–247, 250, 267, 290, 367, 370 f., 379
Gries, Johann Michael 241, 290
Griesinger, Ludwig Friedrich 293
Grote, Carl 325
Gruben, Friedrich Ignaz Freiherr von 59, 62, 139–141, 144, 146 f., 189, 202, 294, 339
Gruben, Peter Joseph Freiherr von 104, 350
Gütschow, Anton Dietrich 101

Hach, Johann Friedrich 141, 143 f., 147 f.
Hahn, Heinrich Wilhelm 290
Hammerstein, Hans Detlef Freiherr von 294
Handel, Paul Anton Freiherr von 118
Hanemann, Johann Heinrich Ludwig 271–273, 468
Hardenberg, Karl August Freiherr (seit 1814: Fürst) von 233 f., 288, 358
Harnier, Heinrich von 116 f., 147, 223, 290
Hendrich, Franz Josias von 58, 63 f., 147, 223, 265, 290, 339
Henze, Adolf 319
Herder, Johann Gottfried 295
Herding, Freifrau von 471
Hessenberg, Georg Wilhelm 152, 183, 477
Hiepe, Siegismund 151
Hoff, Heinrich 396
Hofmann, Heinrich Karl 177
Hofmann, Wilhelm 159–166
Holzhausen, Johann Adolph Freiherr von 117, 119, 125, 127, 133–135
Huber, Christian 173
Hügel, Johann Aloys Joseph Freiherr von 49
Humboldt, Wilhelm von 36, 55, 57–59, 101, 287 f., 358

Ilse, Leopold Friedrich 31
Itzstein, Johann Adam von 197

Jean Paul (eigtl. Johann Paul Friedrich Richter) 295
Jérôme Bonaparte, König von Westphalen 156

Kaisenberg, Leopold von 369
Kamptz, Carl Albert von 207
Kaula 472
Kirchenpauer, Gustav Heinrich 308
Kotzebue, August von 235, 292, 364
Krauß 203 f., 207
Kreutzberg, Karl Josef 308–310
Kübeck, Carl Friedrich Freiherr von 310, 328 f.

Lanzac, August 261
Larenz, Joseph 213–216
Lenthe, Ernst Freiherr von 211–215, 332 f., 350, 392
Leonhardi, Jacob Friedrich Freiherr von 73, 150, 223, 268, 290
Lepel, Georg Ferdinand Freiherr von 116, 161, 223, 267
Lerchenfeld, Maximilian Emanuel Freiherr von 103, 117, 340, 383, 392
Leutheußer, Johann Daniel 210
Liesching, Samuel Gottlieb 375, 377
Linden, Franz Joseph Freiherr von 56 f., 101
List, Friedrich 137, 155, 174, 176, 235, 322, 325

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Lossow, von 471
Luden, Heinrich 11, 360
Ludwig I., Großherzog von Baden 236, 238
Ludwig I., König von Bayern 282, 313, 316, 340, 350, 353

Mandelsloh, Ulrich Leberecht Graf von 147, 223
Manteuffel, Georg August Ernst Freiherr von 101, 130, 181, 184 f., 268–270, 297 f., 386
Marschall von Bieberstein, Ernst Franz Ludwig Freiherr 223, 379, 385
Martens, Georg Friedrich von 48 f., 52, 56 f., 64, 68, 103, 106, 116 f., 128, 140–142, 147, 161, 174–176, 202, 223, 227, 267, 287, 290 f., 361–364, 367
Martin, Christoph Reinhard Dietrich 177 f.
Marx, Aaron 471
Maximilian I., König von Bayern 59, 65 f., 116, 150, 176, 178 f., 189 f., 223–225, 228, 241, 246, 250, 265, 267, 290, 339, 361, 367
Medem, Friedrich Ludwig Karl von 211–214, 216
Metternich, Clemens Wenzel Graf (seit 1813: Fürst) von 12, 50–52, 54 f., 57 f., 60, 63, 73 f., 76, 129 f., 140, 144, 160–162, 164, 176, 178 f., 190–199, 223, 231, 233, 240, 245, 247 f., 250, 257–259, 279, 288 f., 292 f., 297, 309 f., 317, 325 f., 328–331, 333, 339 f., 342–345, 347, 349 f., 352, 354–356, 360 f., 364, 368, 370–372, 375–377, 384, 390, 392 f., 396–398, 400–402, 414, 416, 452
Meyer, Carl Joseph 417
Meyer, Johann Friedrich von 205 f., 208, 210
Meyerfeld, Wilhelm August von 267
Mieg, Arnold Ritter von 184, 298, 312 f., 316
Mohl, Robert von 70
Moser, Johann Jakob 46
Müller, Adam 292
Münch-Bellinghausen, Joachim Freiherr (seit 1831: Graf) von 72 f., 101 f., 104, 190–193, 197–199, 250, 259, 267, 270 f., 273, 275, 277, 279, 282, 297 f., 300 f., 303, 309 f., 312, 324, 326, 328, 330, 332–334, 340, 347 f., 350, 352, 368–371, 375–377, 382, 387 f., 391–393, 396–402
Murhard, Carl 260
Murhard, Friedrich 378

Nagler, Carl Ferdinand Friedrich von 128 f., 190, 192 f., 250, 255 f., 259, 298, 379, 385, 387, 459
Napoleon Bonaparte, von 1804 bis 1814 als Napoleon I. Kaiser der Franzosen 50, 156, 158, 177, 219, 234, 265, 356
Nebenius, Carl Friedrich 238 f., 254
Nobili, Johann Graf 331
Nostitz-Jänkendorf, Julius Gottlob von 117, 119, 125–127, 133–135, 271, 276, 278, 282, 304, 312, 316, 318, 350, 392

Oberkamp, Carl August (seit 1847: Freiherr) von 131, 282, 350 f., 353
Ohlenschlager 151
Oken, Lorenz 360
Ottweiler, Gräfin von 469

Pauline, Fürstin zur Lippe 229
Pechlin, Friedrich Christian Ferdinand Freiherr von 101, 104, 180, 183, 303, 350, 379, 381, 383–386, 392
Pentz, Carl Wilhelm Friedrich David von 106
Perthes, Clemens 101
Peucker, Eduard von 416
Pfeffel von Kriegelstein, Christian Hubert Freiherr 190, 249 f., 295
Pfeiffer 169
Plessen, Leopold Engelke Hartwig von 66, 103, 106, 117, 128, 140–142, 145–147, 161, 179, 223, 227, 290
Pönitz, Karl Eduard 327

Radowitz, Joseph Maria von 281 f., 321 f., 324, 326, 329 f., 341, 354, 391, 413, 418
Rauffer, Johann Georg 173
Rechberg und Rothenlöwen, Aloys Franz Xaver Graf von 101, 232
Remy 470
Rieß, Ferdinand 302
Rieß, Georg Franz Hugo 270–273, 275, 277, 282 f.
Rodiczky von Sipp, Karl Freiherr von Weichselburg 324, 341 f.
Röntgen, Gottfried August von 101
Rothschild, Amschel Mayer von 155
Rothschild, Jonas 155
Rotteck, Carl von 389
Rühle von Lilienstern, Johann Jakob 324
Ruge, Arnold 389

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0

Sand, Carl Ludwig 235, 364
Sayn-Wittgenstein, Fürst Friedrich von 307 f.
Schack, Adam Reimar Christoph von 101, 106, 117, 273
Scherff, Friedrich Heinrich Wilhelm (seit 1824: von) 273
Schiller, Friedrich (seit 1802: von) 295
Schlitz, genannt Goertz, Karl Heinrich Graf von 101, 223
Schlosser, Friedrich 128
Schlosser, Johann Friedrich 151
Schmerling, Anton Ritter von 416
Schöler, Reinhold Otto Friedrich August von 270, 324
Schönbein, Christian Friedrich 317
Schönborn-Wiesentheid, Graf von 472
Schreiber, Philipp Wilhelm 151 f., 158–160, 168 f., 172
Schubarth, Ernst Ludwig 316
Schulze 472
Seckendorff, Eduard Freiherr von 215 f.
Siebenpfeiffer, Philipp Jakob 385
Sieveking, Carl 101
Sittenfeld 472
Smidt, Johann 56, 58, 102, 128, 150, 289 f., 307
Souchay, Eduard Franz 101
Stadion, Johann Philipp Karl Graf von 231
Stein, Georg 385
Stein, Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum 127 f., 159, 207, 287, 409
Steinheil, Carl August von 316
Stöhrer, Emil 316
Struve, Gustav (bis 1847: von) 12

Thalheimer, Abraham 471
Thomas, Johann Gerhard Christian 298
Tour d'Auvergne, Gottfried Moritz Maria Joseph de la 147
Trauttmansdorff, Joseph Graf von 195 f., 329 f., 343–345, 393
Treitschke, Heinrich von 12, 22, 224
Trott auf Solz zu Imshausen, August Heinrich Freiherr von 190, 298

Victoria, Königin von Großbritannien und Irland 182
Vieregg, Grafen von 469
Völderndorff-Waradein, Eduard Freiherr von 332

Wagner, Johann Philipp 311–317, 319, 454
Waldeck, Philipp Gottfried Ludwig Wilhelm 259
Wangenheim, Karl August Freiherr von 64, 72–74, 103, 128, 168–170, 176, 259, 267, 290, 294, 361 f., 368, 370–372, 376–379, 414
Wehrkamp 151
Weibezahn, W. E. H. 259
Weißenberg 210
Welcker, Karl Theodor 137, 180 f., 381
Werner, Joseph Freiherr von 340
Wessenberg, Johann Freiherr von 77
Wieck, Friedrich Georg 308
Wieland, Christoph Martin 295
Wigand, Paul 207 f., 213 f., 216–218
Wilhelm I., König der Niederlande und Großherzog von Luxemburg 221
Wilhelm I., König von Württemberg 64, 73 f., 176, 370, 376 f.
Wilhelm I., Kurfürst von Hessen 158
Wilhelm II., König der Niederlande und Großherzog von Luxemburg 347
Wilhelm IV., König von England 182
Wintzingeroda, Friedrich Gerhard Levin Freiherr von 261
Wirth, Johann Georg August 385
Würzweiler, W. J. 470

© 2022 Vandenhoeck & Ruprecht | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.13109/9783666336102 | CC BY-NC-ND 4.0